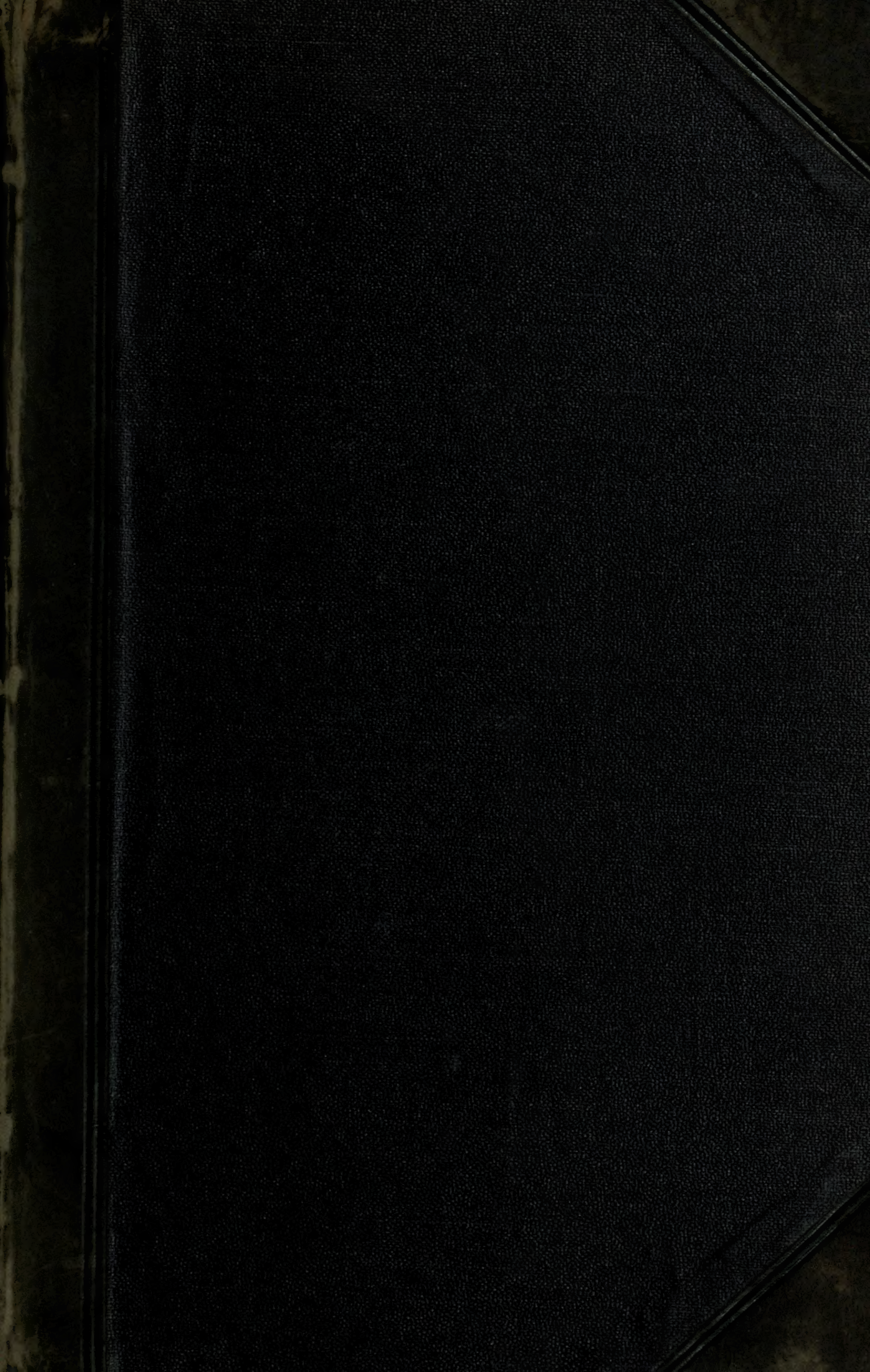
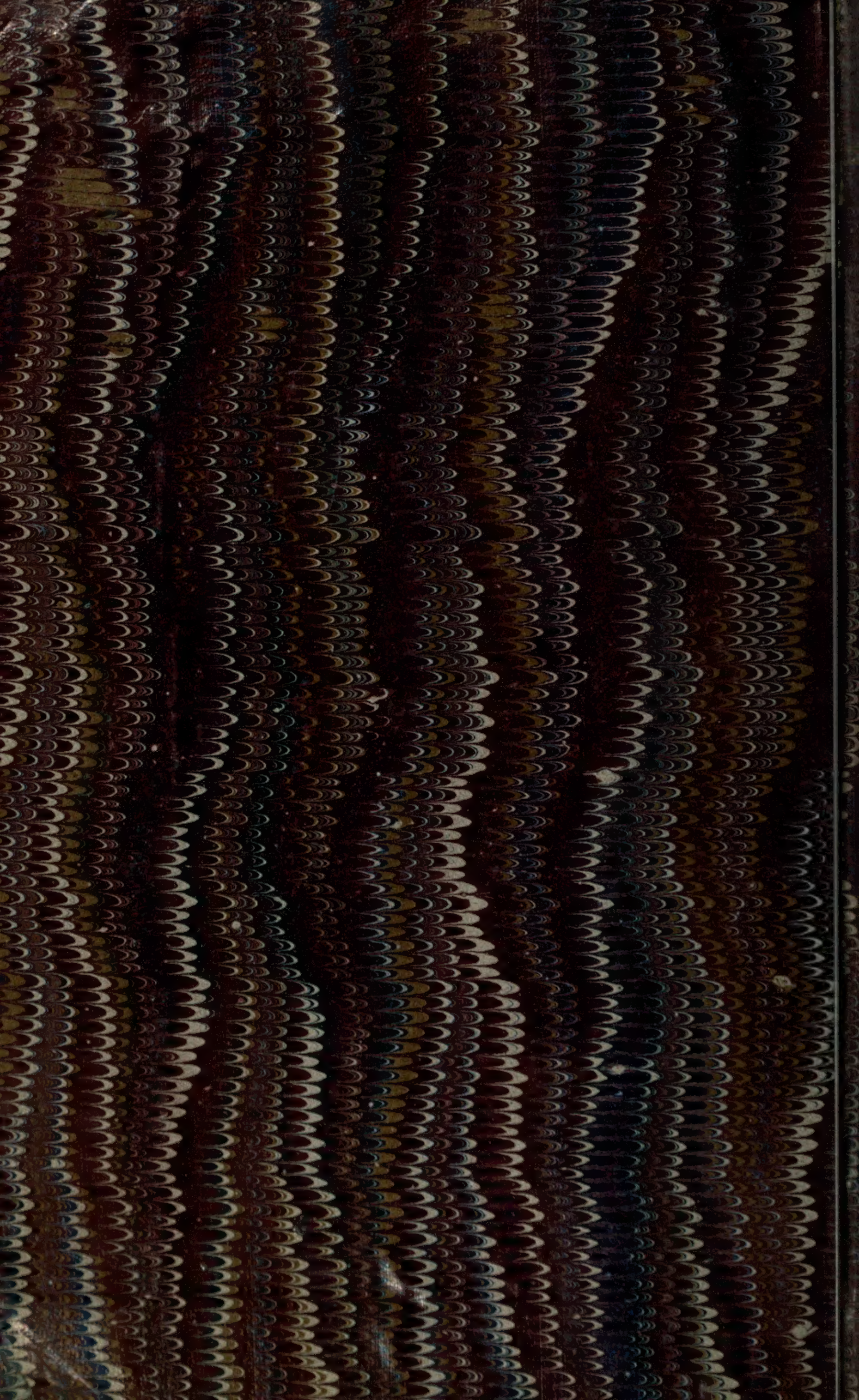
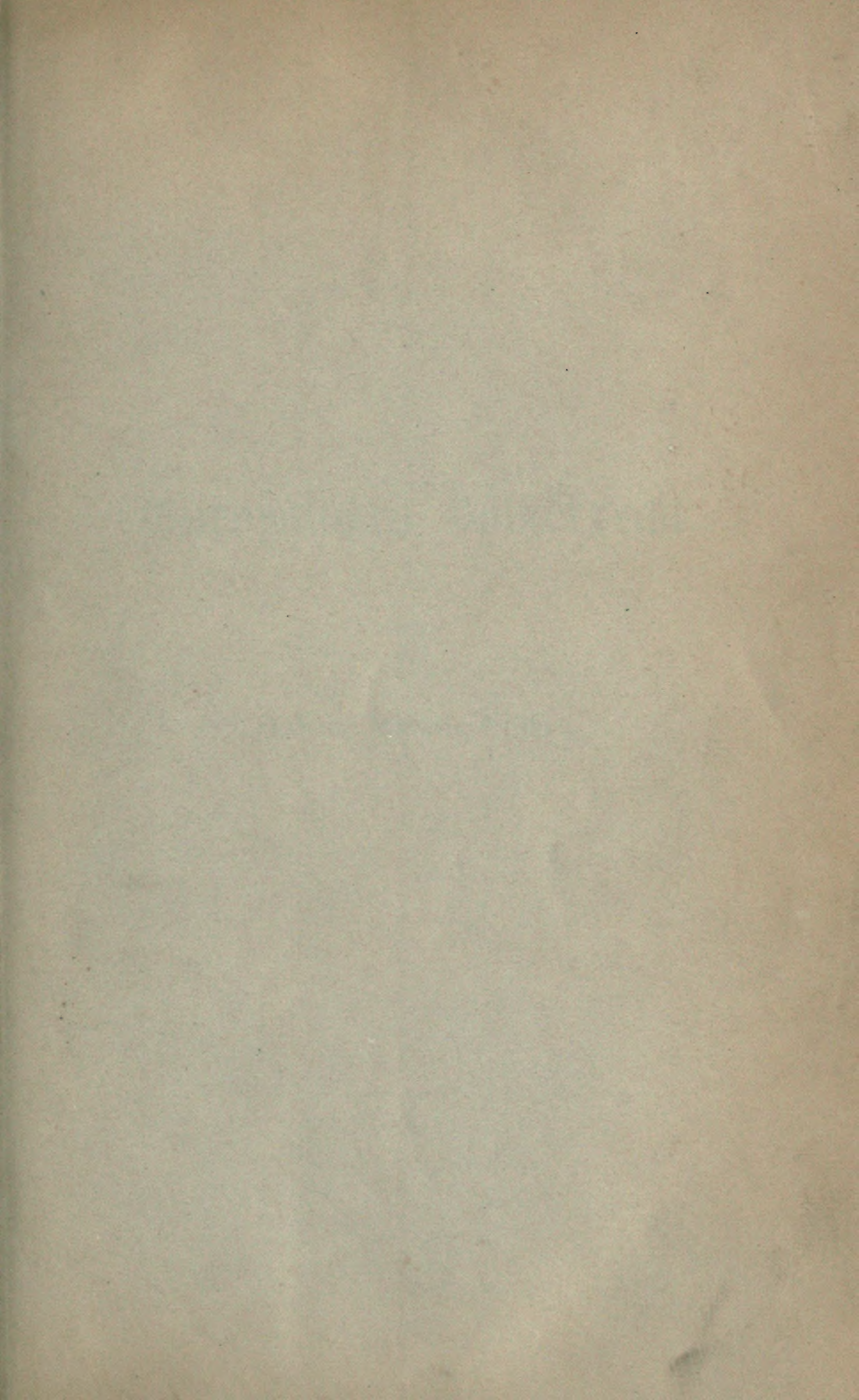
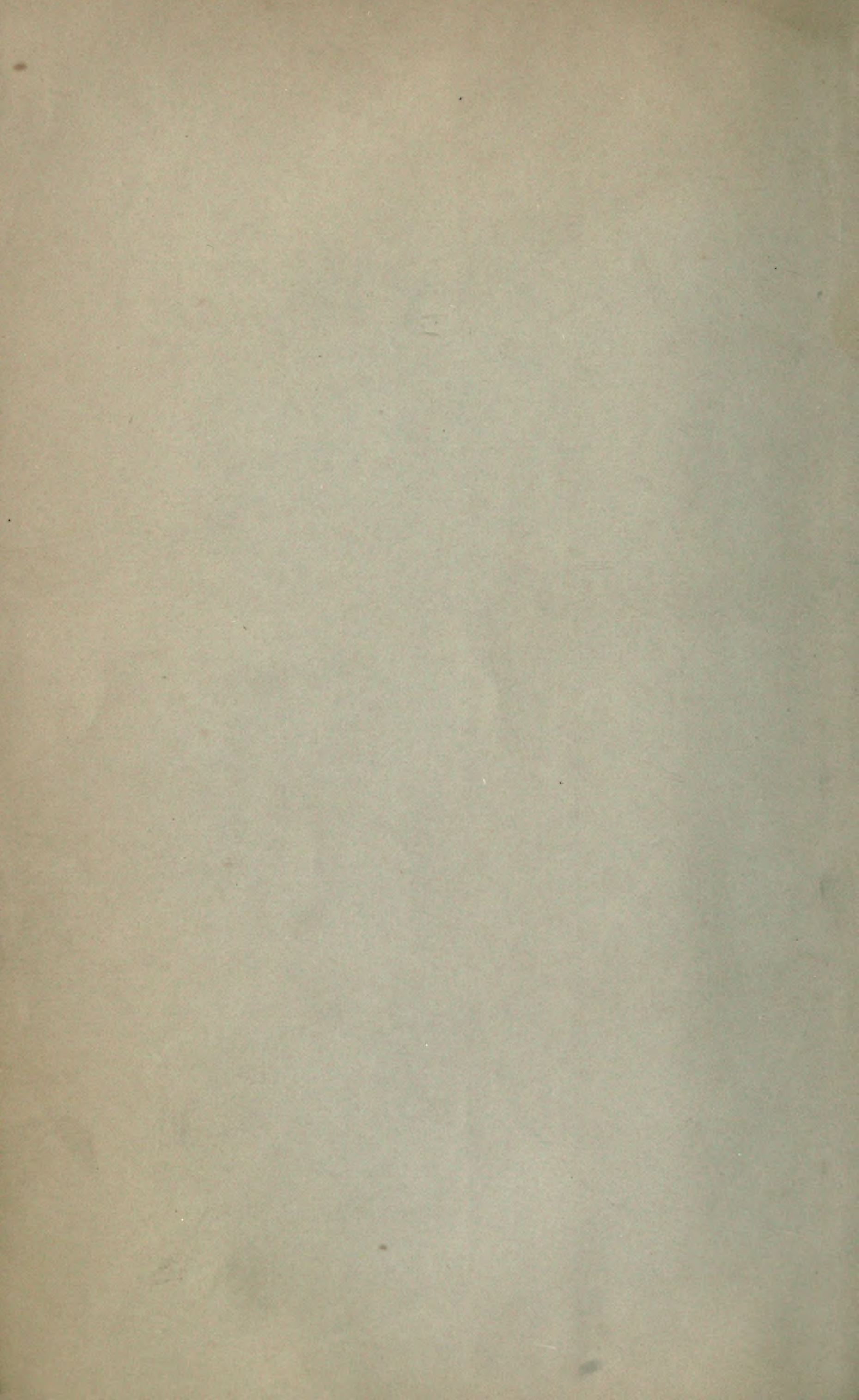










Europäisches Völkerrecht.

Von

Johann Ludwig Klüber.

———

Europäisches

Völkerrecht.

Von

Johann Ludwig Klüber.

Zweite Auflage.

Sorgsam revidirt, commentirt und ergänzt

von

Prof. Dr. Carl Eduard Morstadt,

Lehrer der Rechte und der Staatswirthschaft.

Schaffhausen.

Im Verlage der Hurter'schen Buchhandlung.

1851.

Vorrede des Herausgebers.

Der Restaurator eines Kunstwerkes vom Range des Klüber'schen Völkerrecht-Spiegels ist des Bedürfnisses glücklich überhoben, seiner Aufgabe Wichtigkeit anzupreisen: denn bekanntlich hieße dieses Beginnen fast eben so viel als ein Deductionsversuch vom Werthe des reflectirten Urbildes selber. Wie das Gewohnheitsrecht der Sachsen unter den Hohenstaufen, für indentisch gilt mit den Worten Eike's von Repgow, und das heutige common Law der Engländer mit dem Texte von William Blackstone, so coincidiren nahezu des gegenwärtigen Buches Lehrsätze mit dem — leider nur in der Ideewelt bestehenden — Völkerrechts-Codex der Europäer. Darum ist es der stumme Cabinetsrath eines jeden Diplomaten, wie das Orakel der Gerichtshöfe über Zweifelsfragen der internationalen Criminal- oder Civil-Justiz, und darum haben sogar auch des Autors bedeutendste Nebenbuhler: Martens, Zachariä und Wheaton: ihm einstimmig selber die Palme zuerkennen müssen.

Desto stärker aber muß, eben deßhalb, dieser Restaurator sich zu der Nachweisung gedrängt fühlen, daß für sein Unternehmen ihm Beruf und Kraft nicht mangeln. Darum sei ihm, — weil er bisher stets die Selbst-Portraitirung in Lexicis verschmäht hat, und nicht Mitglied, sondern Gegner, der florirenden Lob-Assecuranz-Bank ist, — die Angabe folgender Personalien verstattet!

Drei Universitäts-Jahre hindurch — von 1809 bis 1812 — war ich, als alter Jugendfreund von Klüber's einzigem Sohn und als destinirter Katheder-Candidat, Einer von dessen anhänglichsten Schülern. Auf seine Empfehlung und unter seiner Direction hatte ich, im Winter 1814 auf

1815, in der Congreßstadt Wien, eine Reihe nicht unwichtiger Denkschriften zu verfassen; während ich mich zugleich der persönlichen Belehrung des Ministers v. Martens erfreute, und sogar (durch die Conjunctur einer gemeinsamen Befreundetheit mit dem genialen Baron v. Wiesel) dem geschäftsüberlasteten Protocollführer des Congresses: Friedrich v. Gentz: mitunter eine Stunde vertraulicher Unterweisung abgewann. — Schon im Herbst 1815 betrat ich, nach Klüber's eigenem Rathe, den Lehrstuhl in Heidelberg, an seiner Seite, und sah, neben der Redaction der Congreß-Acten, dessen (1817 publicirtes) Staatsrechts-Lehrbuch, wie das vorliegende Völkerrecht-System, unter meinen Augen reifen. — Schon zwei Jahre später verlor zwar die **Ruperto-Carolina**, durch seines intimen Freundes Hardenberg Ruf, diesen ihren gloriosesten Rechtslehrer; nicht aber auch das Regentenhaus Baden dessen hochwichtige Dienste, und nicht seine Vertrauten am Rhein, auf lange Dauer, seinen lehrreichen Umgang. Bekannt ist der Erfolg seiner persönlichen Bemühungen für mein Vaterland und dessen Thronfolge auf dem Aachener Congreß (1818), und ebenso, daß er, vom Jahr 1821 an bis zu seinem Lebensende 1837, in unserer Nachbarschaft zu Frankfurt a. M., domicilirt war: worunter drei volle **Lustra** philosophischer Freiheit von jederlei Staatsamt gehören: ein „**Otium cum dignitate**“; aber weltkundig **non sine labore**! — Durch nationalökonomische, politische und processualische Schriftstellerei, sowie durch germanistische Forschungen, 5 Jahre verhindert gewesen, begann ich erst im Jahr 1822, an meines großen Lehrers vacanter Stätte, mit dessen gewesenem Rival-Collegen Zachariä, im Vortrage des Völkerrechtes (wie auch des Staatsrechtes) das (dornige!) Alternat, und habe diese Wissenschaft alljährlich fortdocirt, fast unterbrechungslos, bis heute: stets auf der unschätzbaren Basis seines ebenso reichhaltigen als gediegenen Lehrbuchs. Meine

Ferien=Monate, während dieser Jubilar=Periode von Katheder=Publicistik, habe ich großentheils auf Forschungsreisen nach Frankreich, Holland, Belgien, Helvetien und England verwendet: in welch' letztgenanntem Staate mir 1828, auf J. B. Say's Empfehlung, noch das Glück ward, vom Patriarchen aller Rechtsphilosophen unseres Jahrhunderts: Jeremy Bentham: — diesem Jüngling im Silberhaar — zu Einem seiner spätesten Adepten angenommen zu werden.

Solchermaßen vorbereitet habe ich Anno 1840 die vierte Edition von meines unvergeßlichen Lehrers Staatsrecht=System, in Gesellschaft mit dessen sachkundigem Sohne, — Geheimerath F. A. Klüber — herausgegeben, unter Voranstellung eines Nekrologes. Die zweite Edition von dessen Völkerrechts=Lehrbuch, welche, nach langer Vergriffenheit der ersten, ein dringendes Bedürfniß war, habe ich, von vielen Seiten aufgefordert, allein auf mich genommen. Die Aufgabe war keine leichte! denn es galt, das Werk, in Klüber's Geist, so zu vervollständigen, wie er lakonisch es selber gethan hätte, wenn er noch unter uns weilte. Aus der verhängnißreichen Periode von 1821 bis 1847 — vom Verona=Congresse bis zu Polens und Krakau's Total=Incorporation —: dem Zeitraum des Culminirens vom Intervention=Systeme, des Zersplitterns der heiligen Allianz, der Revolutionen und Staaten=Auftauchung, der Emancipations=Vollendung Amerika's, des Zollvereines, des chinesischen Opium=Krieges, der Antwerpen=Bombardirung und Navarin=Schlacht — im Frieden, der britischen Freihandelspolitik und der völkermengenden Dampffahrt: mußten die diplomatischen Resultate (wenigstens als Belege) nachgetragen werden; und beizufügen war ein Florilegium aus der neusten International=Rechts=Literatur von beiden Hemisphären!

Auslassungen habe ich mir keine erlaubt: nicht einmal an Citaten mancher verschollenen, oder längst ausgesaugten,

Dissertationen; mit Abrechnung des Registers über sämmtliche Literatur-Allegate (welches einen ganzen Bogen angefüllt hätte!): weil dieses mir ein nutzloser Prunkstapel dünkt. Meine zahllosen Zusätze von erklärendem, kritischem und ergänzendem Inhalte sind allenthalben (mit Ausnahme des Sachregisters) durch ein vorangestelltes * unterschieden, und da, wo sie in Klüber's Noten stehen, noch obendrein durch ein hintangehängtes **M.** Den Text habe ich, mittelst sorgsamer Feilstriche, zu noch hellerer Deutlichkeit fördern zu dürfen geglaubt. Störende Druckfehler sind mir keine aufgefallen, oder von meinen Zuhörern angedeutet worden; die sonstigen aber bitte ich, meiner kolossalen Geschäftslast freundlich zu gut halten zu wollen.

C. E. Morstadt.

Bemerkung.

Mit dieser Vorrede wollte Professor Dr. Morstadt die gegenwärtige neue Ausgabe des Klüber'schen Werkes kurz vor dem Ausbruche der Februar-Revolution in die Welt senden. Es traten ihm damals mehrfache Hindernisse in den Weg, und ehe sie beseitiget waren überraschte ihn der Tod. Er starb am 10. Januar 1850 im 58. Jahre seines Alters, bevor er noch seinen schon sehr weit vorgeschrittenen Commentar zu Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts beendigen konnte. Das Bedürfniß, welches ihn zu dieser neuen Herausgabe des Klüber'schen Werkes veranlaßte, dauert noch fort, ja es zeigt sich in der neuesten Zeit nur noch dringender. Seine Hinterbliebenen übergeben daher dieses Werk der Oeffentlichkeit, das zugleich ein Zeugniß ablegt von dem strebsamen, scharfen und unermüdenden Geiste des Verewigten.

Heidelberg, am 30. Januar 1851.

Vorrede des Verfassers zur ersten Ausgabe (1819).

Uebersetzung ist dieses Werk auf dem Titel nicht genannt, obgleich es zuerst in französischer Sprache erschien, unter folgendem Titel:

> **Droit des gens moderne de l'Europe. Par *Jean Louis Klüber*. Tome I. et Tome II., avec un Supplément contenant une Bibliothèque choisie du droit des gens. à Stuttgart 1819. gr. in 8.** Beide Bände zusammen 624 Seiten.

Ein Schriftsteller übersetzt sich nicht, wenn er dieselben Ideen in verschiedenen Sprachen öffentlich mittheilt. Die Gründe, warum es in der genannten Sprache erschien, sind in der Vorrede zu der französischen Ausgabe angegeben. Der Verfasser ahnte damals nicht, daß eine deutsche Ausgabe nöthig seyn werde. Er ward, von verschiedenen hohen Schulen Teutschlands her, des Gegentheils belehrt. Er läßt es daher nun auch in teutscher Sprache erscheinen; um so williger, da er, nach Pflicht und Neigung, der edlen teuschen Nation zunächst angehört und stets angehören will. Er giebt es selbst, weil jeder Andere nur eine Uebersetzung hätte liefern können. Daß manches Neue hinzugekommen sey, wird hier einer Erwähnung kaum bedürfen.

begünstigt haben, wofür man einen zureichenden Grund in dem Völkerrecht vergebens suchen würde. Indeß ist darum nicht minder wichtig, die Rechte der Nationen zu kennen; denn was wirklich recht ist, wird zuverlässig einst als solches anerkannt werden; und überdieß vermag keine Macht, durch willkührliches Benehmen der Würde des Völkerrechtes etwas zu vergeben. Dem Unrecht huldigen, die zerstörenden Maximen einer solchen Macht, gleichviel aus welchem Beweggrund, zu Grundsätzen erheben wollen, wovon man nur zu oft, vorzüglich bei neueren Schriftstellern, Beispiele gesehen hat, würde in schwere Verantwortung gegen die Menschheit bringen.

Die Erschütterungen, welche unlängst den europäischen Staaten ein Vierteljahrhundert lang widerfahren sind, werden höchst wahrscheinlich manche Aenderungen oder Modificationen in den Grundsätzen des positiven Völkerrechtes zur Folge haben, deren Festsetzung man vergebens schon von dem Wiener Congreß erwartet hatte; doch hat man alle Ursache, zu glauben, daß diese Aenderungen weder so zahlreich noch so nah' seyn werden, daß darum die Bekanntmachung dieses Werkes zu verschieben wäre. Möge es dazu beitragen, den Zeitpunkt ihres Daseyns zu beschleunigen, der nie so nah' seyn wird, als der Vortheil der Menschheit und der Staaten es gebietet! Vielleicht irrt der Verfasser; doch möchte er hoffen dürfen, daß dieses Werk hiezu als Einleitung dienen könne. Auch geschah es hauptsächlich unter diesem Gesichtspunkt, daß sich derselbe bestrebt hat, dem Seerecht — vorzüglich demjenigen der Neutralen — eine Entwickelung und eine Aufmerksamkeit zu widmen, die seiner dermaligen Wichtigkeit angemessen ist.

Findet man den Verfasser, wie er angelegentlich wünscht, untadelhaft in Hinsicht auf Wahrhaftigkeit, so werden Manche vielleicht stärkere Farben — einen minder didactischen — Ton vermissen. Er gesteht, daß ihn die Hoffnung verläßt, von Diesen freigesprochen zu werden, wenn nicht die für einen Lehrbegriff so nothwendige Ge=

drängtheit, die Menge der Gegenstände, die mit dem geringsten Wortaufwand abzuhandeln und auf einem möglichst kleinen Raume zu entwickeln waren, vor ihren Augen ihn Entschuldigung finden lassen.

Nur allein die Erwägung einer sich weiter verbreitenden Nützlichkeit hat den Verfasser veranlassen können, sich einer Sprache zu bedienen, die weder die seinige, noch diejenige seines Vaterlandes ist, und es nie seyn soll. Er bedient sich dieser Sprache, nicht sowohl wie derjenigen der Franzosen, als vielmehr darum, weil nicht nur seine wissenschaftlich gebildeten Landsleute, sondern auch die meisten Diplomaten der übrigen, zu Beobachtung des Völkerrechtes ebenmäßig verpflichteten, europäischen Nationen, mit derselben vertraut sind. Dieses Geständniß, diese Absicht, werden ihn entschuldigen, und ihm einiges Recht auf die Nachsicht Derer geben, die jener Sprache mächtiger sind als er.

Eine große Anzahl literärischer Notizen ist hinzugefügt, viele Controversen der Publicisten sind angeführt worden. Wie ungern auch der Verfasser hiezu sich entschloß, so hat er doch geglaubt, sich dessen nicht überheben zu dürfen, in einem Werk, das zugleich bestimmt ist, dem Unterricht in einer Wissenschaft zur Grundlage zu dienen, in welcher es von hoher Wichtigkeit ist, die verschiedenen Meinungen und auch die Schriften zu kennen, aus denen man sein Wissen bereichern kann. Dieser festen Ueberzeugung ungeachtet bekennt er jedoch, daß er des größten Theils dieser Noten und Citationen sich würde enthalten haben, wenn er sich bloß Leser französischen Ursprungs gedacht hätte.

Er hat überdieß geglaubt, als Anhang eine auserlesene Bibliothek für das Völkerrecht hinzufügen zu müssen, um auf die geschwindeste und bequemste Art den bibliographischen Bedürfnissen, nicht nur der Anfänger, sondern auch der übrigen, zu Hülfe zu kommen.

Nachtrag

des Herausgebers zum ganzen Werke.

---

1) Zu Seite 25 Note d). Am 10. Nov. 1846 ist die Republik Cracau dem Kaiserthum Oesterreich incorporirt worden.

2) „ „ 196 vor Note a). A. Mirus: das Europäische Gesandtschaftsrecht. Leipz. 1847. 2 Bde. 8.

3) „ „ 344 ad not. c. Théodor Ortolan's règles internationales et diplomatie de la mer. Paris 1845. 2 Bde. 8. und James Reddle's researches historical and critical in maritime international laws. Edinb. 1845. 8.

4) „ „ 400 zu §. 7. Ein Auszug aller noch fortbestehenden britischen Handels-Verträge ist (unter Anderem) enthalten in John Macgregor's Commercial Statistics. London 1847. 4 Bände. größtes 8.: wovon drei schon erschienen sind.

Inhalt.

Einleitung.

Vorbereitender Theil.

Erster Theil.

Die Staaten überhaupt, und die europäischen insbesondere.

Zweiter Theil.

Rechte der europäischen Staaten unter sich.

Erster Theil.

Unbedingte Rechte.

Zweiter Theil.

Bedingte Rechte.

Erster Abschnitt.

Rechte in Absicht auf friedliche Verhältnisse.

Zweiter Abschnitt.

Rechte in Absicht auf feindliche Verhältnisse.

Anhang.

Europäisches Völkerrecht.

Einleitung.

Vorbereitender Theil.

Erstes Capitel.

Begriff, Abtheilung, Quellen, verwandte und Hülfs-Wissenschaften, Methode des Völker-Rechts.

§. 1.

Begriff und Arten des Völkerrechtes.

Unabhängige Staaten führen, als moralische Personen, in ihrem gegenseitigen Verhältniß, den Namen „freie Völker" a). Der Inbegriff ihrer wechselseitigen vollkommenen Rechte (das Recht der Staaten im Verhältniß zu einander) heißt Völkerrecht (**Jus gentium, Droit des gens,** Staatenrecht, **Jus civitatum inter se** *)). So weit diese Rechte aus der Natur ihrer gegenseitigen Verhältnisse fließen, ist das Völkerrecht natürliches oder allgemeines (**Jus gentium naturale s. universale**); hingegen positives b) (**Jus gentium positivum**) so fern es sich gründet auf Uebereinkunft (ausdrückliche,

a) Das Wort Volk (Nation) wird in dreifachem Sinn genommen: in dem metapolitischen, staatsrechtlichen, und völkerrechtlichen. Vergl. unten §. 20, und J. Th. Roth's Archiv für das Völkerrecht, Heft I. S. 1—12.

*) Jetzt auch überall: Droit international (nach Bentham's Vorschlag. S. dessen: Morals and legislation).

b) Von Einigen auch: Droit politique oder Jus politicum, von Andern: freiwilliges oder willkührliches VR., Jus gentium voluntarium, Jus foederum, Usus gentium, genannt.

oder stillschweigende c). Wissenschaftlich kann das positive Völkerrecht, sowohl eines einzelnen Staates, als auch mehrerer Staaten zusammen, (namentlich der europäischen d) abgehandelt werden. Obgleich weder alle Völker einen allgemeinen Weltstaat (§§. 15, 24 u. f.), noch die europäischen insbesondere eine Völker-Republik, bilden, ist doch so viel gewiß, daß die Letzteren einander einen gewissen Inbegriff von Rechten einräumen, und daß sie, in dieser Hinsicht, sich in einer gewissen Rechtsgemeinschaft befinden. Es ist also das Dasein eines europäischen Völkerrechtes ebenso einleuchtend wie die Nothwendigkeit und Nützlichkeit seiner wissenschaftlichen Bearbeitung e).

---

c) Ueber die Eintheilung des VR. sind die Meinungen verschieden. Einige nehmen, außer dem natürlichen, drei Arten des positiven VR. an: willkührliches (d. h. freiwilliges, voluntarium); conventionelles (pactitium), und Gewohnheits-Völkerrecht (consuetudinarium). Das letzte kann für wahres Völkerrecht nur dann gelten, wenn es nicht auf bloßem Völkergebrauch, sondern auf stillschweigenden Verträgen, beruht. Der ersten Art fehlt der wesentliche Charakter eines Zwangrechtes. — Andere unterscheiden überhaupt: 1) blos natürliches Völkerrecht; 2) modificirt natürliches VR. (welches auf der vermutheten Einwilligung polizirter Völker beruhe); 3) Gewohnheits-VR.; 4) Vertrags-VR. D. H. L. Frhrn. v. Ompteda's Literatur des VR., S. 8 ff. v. Kamptz neue Literatur des VR., S. 28 f. — Noch Andere theilen das VR. in 1) natürliches oder philosophisches, (dieses wieder in nothwendiges necessarium s primarium, und freiwilliges voluntarium s. secundarium); 2) willkührliches oder positives. C. G. Günther's europ. Völkerrecht in Friedenszeiten, Th. I. S. 4 ff. — Noch andere Eintheilungen ebendas. S. 22 f.

d) Das positive VR. der europäischen Staaten nennen Einige „praktisches europäisches VR." — »Jus gentium europaearum practicum.« — Der osmanische Staat erkennt dasselbe nicht durchgehends; wohl aber, außerhalb Europa, die Vereinigten Staaten von Nordamerika: zufolge ihrer ausdrücklichen Erklärung: und der Regent von Brasilien: jetzt König des vereinigten Königreichs Portugal, Brasilien und der beiden Algarbien. *) Vergl. Günther a. a. O Th. I., S. 27 f. u. 31, Note*. De Martens recueil des principaux traités, T. IV. p. 196 et suiv. — Von dem VR. des teutschen Bundes s. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 9. — Von dem teutschen Völkerrecht zur Zeit des teutschen Reichs s. Schriften unten im Anhang, §. 28. — * Das Nämliche gilt jetzt von allen übrigen Staaten Amerika's. M.

e) G. F. v. Martens Progr. v. der Existenz eines positiven europäischen Völkerrechts und dem Nutzen dieser Wissenschaft. Gött. 1787, und in

§. 2.

Verhältniß des VR. zu dem Staatsrecht, zu der Völker-Moral, Convenienz und Staatsklugheit, und zu dem Völkergebrauch.

I) Jede obligatorische Beziehung eines Staates, als Staates, — entweder zu andern Staaten, oder zu seinen Bürgern, — heißt eine öffentliche. Der Inbegriff aller dieser obligatorischen Beziehungen ist das öffentliche Recht, als Total-System. Daher ist das Völkerrecht (auch das natürliche!) ein Theil des öffentlichen Rechtes a). Das natürliche Völkerrecht (das Recht der Einzelnen, im Stande der Natur): zweckmäßig angewandt auf das Verhältniß der individuellen Staaten unter sich b): gehört zu dem (allgemeinen oder) natürlichen öffentlichen Rechte. Das wechselseitige obligatorische Verhältniß zwischen dem Staat, als solchem, und seinen Bürgern wird bestimmt durch das Staatsrecht; dasjenige zwischen dem Staat, als solchem, und einzelnen außerhalb seines eigenen Verbandes befindlichen Menschen, durch das Privatrecht c). **II.** Das Völkerrecht begreift nur Zwangrechte unter sich. Es fordert nur Legalität; nicht Moralität, nicht Schicklichkeit, nicht Klugheit, nicht bloße Gebräuche ohne moralische Nothwendigkeit. Es ist also wesentlich verschieden von Völker-

---

J. C. Koppe's niedersächs. Archiv für die Jurisprudenz, Bd. I., (1788. 8.), S. 82 — 95. — Schriften von der Nothwendigkeit und dem Nutzen des VR. s. bei v. Kamptz, a. a. O., S. 19 f.

a) Das öffentliche Recht theilt sich ab in Staatsrecht, und in Völkerrecht. Einige begreifen Beides unter dem Namen Staatsrecht, und unterscheiden dann auswärtiges und inneres Staatsrecht. Das Erste ist das Völkerrecht.

b) Dieses hat ihm bei Einigen die Benennung Privat-Völkerrecht verschafft. Crome's und Jaup's Zeitschrift: Germanien, Bd. II. (Giesen 1809. 7.), S. 231 f.

c) Vergl. unten, §. 141, Note c, und §. 259, Note a. — Einige rechnen auch das obligatorische Verhältniß eines Staates zu einzelnen Menschen, die nicht seine Unterthanen sind, als solchen, zum Völkerrechte. Man s. aber v. Ompteda, a. a. O. I. 6. u. 7., Note b. — Auch der Rechtszustand zwischen dem Staat und einzelnen Unterthanen desselben, gehört, so weit er auf Privatverhältnisse sich bezieht, zu dem Privatrecht: wie derjenige, welcher sich gründet auf Privatverhältnisse mit solchen einzelnen Menschen, die nicht seine Unterthanen sind. Vergl. unten, §. 141, Note c.

Morald) (Droit interne), deren Beobachtung ein Staat nur sich selbst schuldig ist; von Convenienz (Decorum gentium, Règles de convenance); von Staatsklugheite) (Politik); von Völkergebrauch (Usus gentium, simple usage); wiewohl diese in dem Völkerrecht nicht selten erläuternd, und immer wissenswerth, sind.

§. 3.

Quellen des VR. der europäischen Staaten.

1) Verträge.

Die Quellen des Völkerrechtes der europäischen Staaten sind folgende. I) Verträge der Staaten unter sich: sowohl ausdrückliche a) als auch stillschweigende b). Letztere

---

d) Ueber das Verhältniß zwischen Moral und Politik s. die Schriften bei v. Kamptz, a. a. O., S. 97 f.

e) Was in dem wechselseitigen Verkehr der Privatpersonen Klugheit heißt, wird in demjenigen der Staaten Politik genannt. Diese ächte Politik darf nicht verwechselt werden mit der Kunst, Ränke zu schmieden, und mit jener Trugsucht, die, auf Kosten der Gerechtigkeit und Billigkeit, nur eigenem Vortheil fröhnt. Hier waltet Arglist: verwerflich bei Regenten nicht minder als bei Privatpersonen. Nur eine wahre Politik giebt es: diejenige, die sich nie entfernt von den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit; welche die Unabhängigkeit, das Eigenthum und alle Rechte Anderer ehrt; welche gewissenhaft die schützenden und verhütenden Formen beobachtet. Es ist dieselbe, deren Anwendung die heilige Allianz (Sainte-Alliance) gebietet, die zu Paris am 26. Sept. 1815 durch die Monarchen von Oestreich, Rußland und Preußen persönlich geschlossen ward, und welcher fast alle christlichen Staatsregierungen von Europa beigetreten sind. Man s. unten, §. 146 u. 329. — * Die reichhaltigste Erörterung hiervon enthält Kap. 6. und 7. von E. Jouy's: la morale appliquée à la politique. Paris, 1822, 2 Bde. M.

a) Sammlungen der Staatsverträge sind unten, in dem Anhang zu diesem Werk, §. 5 ff. angeführt. In den meisten europäischen Staaten werden die neuen Staatsverträge jedesmal durch besondere amtliche Abdrücke, auch durch die Staats- oder Regierungsblätter, Gesetzsammlungen u. d., bekannt gemacht.

b) Huld. ab Eyben diss. de jure inter et intra gentes scripto et non scripto. Giess. 1661., und in dessen Operib. I. 13. sqq. J. W. Hoffmann diss. de observantia gentium. Viteb. 1736. rec. Francof. ad Viadr. 1758. 4. A. F. Reinhardt von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung zwischen freien Völkern: in dessen Samml. jurist., philosoph. und krit. Aufsätze (1775), St. V., S. 307 ff. v. Kamptz neue Lit., §. 240 f. — Von dem Beweise, den Eigenschaften und der

gründen sich auf sprechende Handlungen der Interessenten c). Beide Arten von Verträgen begründen zusammen das eigentlich so genannte Vertragrecht der Völker. Ausdrückliche allgemeine Verträge der europäischen Staaten giebt es nicht; aber oft ist es wichtig, bald die Gleichheit, bald die Aehnlichkeit, der Grundsätze wahrzunehmen, von welchen die Mächte bei ihren Verträgen ausgegangen sind. Erst die neueste Zeit hat etliche Beispiele von Verträgen geliefert, zu deren Beobachtung fast alle europäischen Staaten ausdrücklich sich verpflichtet haben d). Rechte der Völker, welche sich gründen auf stillschweigende Verträge, oder Rechtsgewohnheiten, werden auch Herkommen oder Gewohnheitsrecht der Völker (Jus gentium consuetudinarium) genannt. In dem Völkerrecht unterscheidet sich dieses nicht von der Observanz; wohl aber von bloßem Völkergebrauch (§. 34 f.), womit kein Zwangrecht verbunden ist e). Bloße Vermuthung kann unter unabhängigen Staaten kein Recht begründen; also auch keinen Vertrag f).

Wirkung, des Herkommens s. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 59 — 61. — In einer Menge von europäischen Staatsverträgen zeigt sich über viele Gegenstände so große Uebereinstimmung, daß einer dem andern sichtbar zum Muster gedient hat: folglich jener bei diesem zuweilen als Erklärungsmittel dienen kann.

c) Ueber die Erfordernisse dieser stillschweigenden Handlungen und des Herkommens s. Günther a. a. O. I. 18. 28 ff. J. J. Burlamaqui principes ou élémens du droit politique (à Lausanne 1784. 8.), P. I, ch. I, §. 11 et 12. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 45. — *Kori: von der stillschw. Willenserklärg. Naumb. 1817. v. Savignys System d. heut. R. R. 1840 B. III, §. 132. M.

d) Z. B. der Acte final du congrès de Vienne, die heilige Allianz (Sainte-Alliance) und der wiener Allianz-Vertrag wider Buonaparte und seine Anhänger, vom 25. März 1815.

e) Bloßer Völkergebrauch ist z. B. die Sitte, diplomatischen Agenten am Schluß ihrer Sendung (§. 225), und Unterhändlern nach Abschließung eines Staatsvertrags, Geschenke zu machen. So auch die ehemalige Sitte, den fremden Gesandten freie Zehrung zu geben (§. 170 b). Andere Beispiele unten, §. 34, 35, 49, 90, 113 — 122, 136, 139 a., 228 c., 239, 243 ff.

f) Etliche verstehen unter Herkommen, oder Gewohnheitsrecht, der Völker einen so genannten vermutheten Vertrag (Conventio praesumta). Von Martens Einl. in das positive europäische VR., §. 2 f., 40, 59 u. 60. „Die Einwilligung in eine solche Handlungs-Norm sei zu „vermuthen von jedem Volk, das zu der Classe gesitteter Völker ge-

Eben so wenig eine Fiction g), so fern ihr nicht durch Vertrag eine solche Wirkung beigelegt ist.

§. 4.

2) Analogie.

II) Eine zweite Quelle ist die Analogie: eine aus positiven völkerrechtlichen Bestimmungen, für ähnliche oder für entgegengesetzte Fälle (durch **Argumenta a simili aut a contrario** — von Harmonie oder Disharmonie völkerrechtlicher Bestimmungen), abgeleitete Handlungsvorschrift a). Nur subsidiarisch, wenn es an unzweifelhaften vertragmäßigen Bestimmungen fehlt, ist sie anwendbar. Durch Analogie können nicht nur mangelhafte oder unvollständige Vertrag=Bestimmungen ergänzt, sondern sogar neue begründet, werden. Auch kann sie als Auslegungsregel dienen b).

§. 5.

3) Natürliches Völkerrecht.

III) So oft weder Verträge noch Analogie über das Rechtsverhältniß unter unabhängigen Staaten hinlängliche Be=

„zählt werden wolle." **Grotius de jure belli et pacis, proleg. §. 17. Wolf jus. gent., in praefat. De Vattel, droit des gens, prélimin.** §. 21. Günther a. a. O. Th. I., §. 4. — Auf diese präsumtive Einwilligung aller civilisirten Völker gründen sie ein Recht, das einige Neuere modificirtes natürliches VR. nennen. v. Ompteda a. a. O. I. 9. — Das ganze VR. baut auf vermuthete Einwilligung der Völker der ungenannte Verfasser des Buchs: **De jure generis humani vel divisi in gentes etc.** (Stuttg. 1811. 8.), p. 39. — * Die breite Monographie von G. F. Puchta: das Gewohnheitsrecht (Erl. 1837. 2 Bde.) läßt sich auf das internationale Herkommen nicht ein! Vergl. Wheaton. Bd. I. S. 57—61. M.

g) Wie das römische Recht in der Fiction bei Quasi=Contracten, nehmen Etliche Einwilligung der Völker zu gewissen Gewohnheiten deßhalb an, weil dieselbe ihrem Interesse gemäß sei. Man s. aber Günther a. a. O. I. 17. — * Ueber das Wesen der juridischen Fiction s. meinen Civilproceß=Schlüssel, 1846. S. 204. M.

a) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 62 — 65.

b) Die Induction ist anders nichts als ein Analogie=Produkt. — *) Vergl. v. Savigny's System: I., §. 33 — 37. v. Vangerow's Pandekt. I. §. 24 u. 25 und Günther, in Weiske's Rechtslex. Bd. IV. p. 701. M.

stimmung liefern, muß dieselbe aus dem natürlichen Völkerrechte a) genommen werden. Auch ist dasselbe ein wichtiges Hülfsmittel für Theorie und Lehrvortrag des positiven Völkerrechtes, und bei Anwendung desselben.

§. 6.

Ueber Verjährung, Besitzstand, Staatsvortheil, Gleichgewicht.

Verjährung: ein Erzeugniß des positiven Privatrechtes: findet, ohne vertragmäßige Bestimmung, unter unabhängigen Staaten nicht Statt a). Wohl aber ist der Besitzstand (uti possidetis — Favor possessionis) zu achten b), bis man (rechtmäßig) zu den Waffen geschritten, oder der Streit auf Conventional-Art beendigt, ist. Bloßer Staatsvortheil (Staats-Interesse, intérêt de l'état) — sogenanntes Convenienz-Recht (droit de convenance) — hat nur politisches Gewicht c). Auch das Gleichgewicht d) (das politische): eine unbestimmte Idee, unter augenblicklichem Einflusse der Convenienz: hat nicht die Natur einer völkerrechtlichen Entscheidungsquelle.

---

a) Oben §. 1. — Schriften darüber unten, in dem Anhang! §. 26 u. f.

a) Günther a. a. O. I. 35. Note*. Neyron principes du droit des gens européen, §. 292 sqq. J. R. Kugler diss. vindiciae juris nat. et gent contra usucapionem. Argent. 1779 4. Leop. F. Fredersdorf's Versuch, ob die Usucapion unter freien Völkern Statt finde? Braunschw. 1785. 8. — Anders: de Réal, in s. Science du gouvernement, T. V., ch. 4. Sect. 5. — Schriften über diese Controverse, in s. Ompteda's Lit. II. 512. und in v Kamptz neuer Lit., §. 150. — Von der Immemorial-Präscription unter unabhängigen Staaten s. C E. Wächter diss. de modis tollendi pacta inter gentes (Stuttg. 1779. 4.), §. 39 — 43. — * Die breite Monographie von Unterholzner („Entwicklung der Verjährungs-Lehre. 1828. 2 Bde.) schweigt hierüber! M.

b) Schmalz europ. Völkerrecht, S. 208 — 210.

c) J. J. Moser's Beiträge zum europ. VR. in Friedenszeiten, I. 8. Günther I. 33. — Von dem römischen und kanonischen Recht ebendas. I. 35. — Die Systeme von Abrundung (Arrondirung) und von natürlichen und militärischen Grenzen, welche nicht selten aufgestellt wurden, beruhen fast immer auf bloßer Convenienz. Unbestimmtheiten zulassend, die der Stärkere, zum Nachtheil des Schwächeren, zu benutzen weiß, sind sie unbegrenzbar.

d) Hievon unten, §. 42.

§. 7.

Verwandte Wissenschaften.

Das Völkerrecht, als Wissenschaft betrachtet, ist ein Theil der **Diplomatie**: eines Inbegriffs wissenschaftlich geordneter Kenntnisse und Grundsätze über richtige und geschickte Betreibung öffentlicher Geschäfte unter **Staaten** a). Man lernt die Diplomatie bei dem Studium der sogenannten politischen oder Staats-Wissenschaften, der **Staatengeschichte** b) (besonders der drei letzten Jahrhunderte!), der **Politik** c), der **Statistik** d), der **Finanzwirthschaft**, der **National-Oeko-**

a) Eine andere Definition gibt Jos. Max Frhr. v. **Liechtenstein**, in s. Abh. über den Begriff der Diplomatie und die nothwend. Eigenschaften des Diplomatikers (Diplomaten): in Ebendess. Anzeiger des cosmographischen Büreau (2. Aufl. Wien 1814. 8.), S. 105 — 111.

b) Man s. die im Anhang, §. 35 — 39, angeführten Schriften.

c) So heißt der Inbegriff von Grundsätzen, nach welchen ein Staat gegründet, eingerichtet, und regiert werden soll: also, die Lehre von dem Zweck der Staatsverbindung, und von den Mitteln, denselben zu erreichen. Der Weg in das Gebiet der Politik (Staatslehre, Staatskunst, Lehre der Staatsweisheit oder Staatsklugheit, Politique, Science de gouvernement, Political Philosophy), ist zu nehmen durch die Gebiete der Pflichtenlehre, des Naturrechtes der einzelnen Menschen, und des allgemeinen Staatsrechtes. Man vergl. oben, §. 2, Note d, und **Schmalz** europ. Völkerr., S. 6 ff. und 43. — Lehrbücher der Politik, von **Achenwall**, **Rössig**, **Behr**, **A. H. Müller**, **Luden**, **Gr. v Seckendorf**, (* von **Spittler**, **Pölitz**, **Rotteck**, **Schön** und **Dahlmann**. M.) Außer diesen noch Schriften von **Machiavelli**, **Mazarini**, **Joh. v. Müller**, **L. Muratori**, **J. Craig**, (* von **Constant**, **Bentham**, **Tracy**, **Sismondi** und **K. S. Zachariä**. M.) Ueberhaupt s. man Joh. Wilh. **Placidus** (**Petersen**) Literatur der Staatslehre. I. Abtheil. Strasburg (Stuttgart) 1798. 8. (* Eine kurze Geschichte der Politik-Literatur ist v. **Raumer**'s geschichtl. Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Ausz. II. 1832. Eine ausführlichere und geistreichere aber (bis 1789) **Weitzels** Gesch. der Staatswissens. 1832. 2 Bde. M.) — Vorzüglich die Staatswissenschaften haben zwei Seiten: eine **juristische** und eine **politische**. J. F. **Reitemeier** über das Studium der Staatswissenschaft (Berl. 1791. 8.), S. 12 ff.

d) Lehrbücher von **Meusel** (1817), **Milbiller**, **Mannert**, **Sprengel**, und Werke von **Toze**, **Crome**, **Randel**, **Ockhart**, **Hassel**, **Liechtenstein**, (* **Malchus**, **Balbi** u. **Schubert** u. a. M.) Ueberhaupt s. man J. G. **Meusel**'s Literatur der Statistik. Bd. I. u. II. Leipz. 1806 und 1807. 8. u. A. F. **Lueder**'s Kritik der Statistik und Politik. Gött. 1812. 8.

nomie e), der Kriegskunde f) [sowohl Heerkunst — Taktik, als auch Heerleitung — Strategie]; vorzüglich aber des Staats- und Völkerrechtes g) (des natürlichen wie des positiven), der politischen Negociations-Kunst h) und der Staats-Praxis i); mit Inbegriff der Geheimschreibekunst k) (Chiffrir- und Dechiffrir-Kunst). Fast allen diesen Wissenschaften liegt die Geschichte zu Grund: soviel das Empirische betrifft; dann die Wissenschaft von dem Staate: diesen als Idee betrachtet. Alle beziehen sie sich entweder auf Rechtmäßigkeit, oder auf Zweckmäßigkeit.

§. 8.

Hülfswissenschaften.

Hülfswissenschaften sind: Erdbeschreibung a) (Geographie), Urkundenlehre b) (Diplomatik), nebst der

---

e) Werke von Ad. Smith, Riemann, Playfair, Sartorius, Lauderdale, C. J. Kraus, Say, L. H. Jacob, Simonde de Sismondi, Lueder, Ganilh, Ch. v. Schlözer, Canard, Leop. Krug, F. B. Weber, Th. Schmaz, Dutens, Hufeland, Lotz, A. H. Müller, v. Cölln, A. W. v. Leipziger, H. Storch, Harl, Droß, (*Tracy, Ricardo, Estrada und Sismondi. M.)

f) Werke von Feuquieres, Lloid, Venturini, Jos. Theobald, Heinr. v. Bülow, Aug. Wagner, After, Erzherzog Carl von Oestreich, Rogniat. Die Strategie, von J. v. X. München 1818. 8. (* Eminent lehrreich sind hierüber die Schriften Napoleons. M.)

g) Die vorzüglichsten Werke über das Völkerrecht sind unten in dem Anhang genannt. Diejenigen über das Staatsrecht der verschiedenen Staaten von Europa werden angeführt in Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechtes, und in Klübers neuer Literatur des t. Staatsrechtes. Auch s. man die unten, §. 30, Note a, angef. Schriften.

h) Man s. die Werke von Vera et de Cuniga, de Callières, de la Sarraz du Franquesnay, Pecquet, Digges, Mably, u. a., welche unten §. 168 angeführt sind.

i) Schriften, unten §. 112., Note a.

k) Klüber's Kryptographik. Mit Kupfern. Tübingen 1809. gr. 8.

a) Werke von Büsching, Normann, Fabri, Gaspari, Stein, Malte-Brun, u. a. — (* Balbi, Ritter und Malchus. M.)

b) Lehr- und Handbücher von Gatterer, Gruber, Schönemann, Mereau, von Schmidt genannt Phiseldeck, Mabillon, le Moine und Batheney (* und Ulr. Kopp. M.) F. A. Huch's Literatur der Diplomatik. Erlangen 1792. 8.

urkundlichen Zeitkunde c) (Chronologie), Wappenkunde d) (Heraldik), Geschlechtskunde e) (Genealogie), Auslegungskunst f) (Hermeneutik). Auch sind wichtig für den Diplomaten: die fleißige Lesung politischer Zeitschriften g), die Beobachtung der Staatsvorfälle, der Umgang mit Staatsbeamten, auch mit andern unterrichteten und ausgezeichneten Personen.

§. 9.

Methode.

In dem Lehrvortrag des Völkerrechtes der europäischen Staaten sind die Grundsätze, nach einem einfachen systematischen Plan, aus Verträgen (ausdrücklichen und stillschweigenden), aus der Analogie, und aus der Natur der wechselseitigen Staatenverhältnisse, kurz, bestimmt, und leicht faßlich zu entwickeln, und aus der Geschichte, soweit möglich, zu erläutern: Beides ohne Vorurtheil, Hypothesensucht, Partei- und Sectengeist; ohne Mißbrauch rationaler Formen und metaphysischer Speculationen. Die dogmatisch-historische Lehr-Methode verdient den Vorzug vor der blos-dogmatischen; mehr noch aber vor der blos-hi-

---

c) D. H. Hegewisch: Einleitung in die Chronologie. Altona 1811. 8. F. Schoell élémens de chronologie historique. Paris 1812. 2 Bde. in 18°. — * Vorzüglich Daunou's hinterlassene Schriften. Paris 1843. Bd. 3 — 6. M.

d) Lehrbücher von Reinhard und Gatterer. Größere Werke sind: P. F. Speneri opus heraldicum. T. I. 1680. T. II. 1690. fol. (J. C. Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik, nach Gatterer. Nürnb. 1789. Fol. J. C. Gatterers practische Heraldik. Gött. 1791. 8.

e) Lehrbücher von Will und Gatterer. Stammtafeln von Hübner, Biedermannn, Pütter, Koch, Gebhardi, Voigtel. Zu Frankfurt, bei Varrentrapp, erschien von 1742 bis 1805, jährlich in zwei Octav-Bänden: Genealogisches Reichs- und Staats-Handbuch. Im J. 1811 erschien wieder ein erster Theil desselben — (* 1839 sehr verbessert herausgeg. v. Klüber. M.) -- Man s. auch G. Hassel's allgem. europäisches Staats- und Adreß-Handbuch. Weimar Th. I. 1816. Th. II. 1817. 8. — * und Le Sage: (Las-Cases) Atlas (deutsch bearb. von A. v. Dusch und Eiselein). M.)

f) Schriften von Eckhard, Conradi, Wittich, Sammet, Zachariä. Man s. auch Pütter's Literatur des t. Staatsrechts, Th. III. S. 304. Klüber's Literatur des t. Staatsr., §. 287.

g) Ein Verzeichniß unten im Anhang, §. 39.

storischen; und am meisten vor der blos-raisonnirenden a). Reine Wahrheitsliebe, Unbefangenheit, Nüchternheit des Urtheils, verbunden mit edler, anständiger Freimüthigkeit, müssen überall vorherrschen. Controversen b) und Erläuterung durch merkwürdige Staatsvorfölle c) bleiben hauptsächlich dem mündlichen Vortrag vorbehalten.

Zweites Capitel.
Culturgeschichte und Literatur des Völkerrechtes.

A) Cultur-Geschichte. *)

§. 10.

I) Gebrauch des Völkerrechtes in Europa.

Aletere Periode.

Bei den wichtigsten Gegenständen des Völkerrechtes: bei Rechtsverletzungen, Kriegen, Bündnissen, Absendung eigener, Aufnahme und Behandlung fremder, Gesandten, war in der alten Welt, so weit man die Ereignisse, nach Ursachen und Zusammenhang, zu ergründen vermag, die Handlungsweise der Staaten so verschieden, so ungleich, daß man weder in Fällen des Rechtsverhaltens auf ein deutliches Bewußtseyn von Grundsätzen des Völkerrechtes, noch bei Rechtsverletzungen auf ein gegen besseres Wissen verübtes Unrecht, immer mit Si-

---

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 379. v. Kamptz neue Lit. §. 1. ff., 26 u. 30 ff.

b) v. Kamptz a. a. O. §. 53.

c) Ueber den Werth der Beispiele s. Moser's Versuch des neuesten europ. VR. I. 28. Ueber politische Erfahrungen die „Minerva", Sept. 1813, S. 487 — 498. — * Hierüber ist belehrend Ancillon's Vermittlung der Extreme. 1831, Band II. M.

*) Hauptschriften hierüber sind die § 12. Note a citirte Monographie von Ward und Wheaton's Histoire des progrès du droit des gens en Europe: Ausg. II., 1846: worin freilich die Geschichte vor 1648 blo skizzirt steht! M.

cherheit schließen kann. So wird dem Tadel der Israeliten, wegen mancher Kriege und Erbfeindschaft, hauptsächlich die erhaltene göttliche Vorschrift entgegengesetzt a). Aus klarer Einsicht des Rechtes und des wohlverstandenen Staatsvortheils scheint das Rechtsverhalten der griechischen Staaten, in ihrem auswärtigen Verhältniß, geflossen zu seyn b). Doch verräth wenigstens noch größere Aufmerksamkeit auf das Völkerrecht, bei den Römern, zur Zeit der freien Republik, die Anordnung eines eigenen Departements der auswärtigen Angelegenheiten: des Collegiums der Fecialen: ein Ruhm, der aber durch die nachherige Handlungsweise der Regierung, schon während der innern bürgerlichen Kriege, und mehr noch später durch Annahme eines Eroberungs- und Unterjochungs-Systems, sehr verdunkelt ward c).

§. 11.

Mittlere Periode.

Die Staatsereignisse in dem Zeitraum der Völkerwanderungen verriethen eben so viel Unkunde des Völkerrechtes, als rechtswidrigen Willen. In dem eigentlich so genannten Mittelalter läßt das gegenseitige Benehmen der europäischen Völker auf einen verminderten Grad von Rohheit und Rechtsverhöhnung schließen. Sehr wahrscheinlich, hat man dieses großentheils dem Einfluß der christlichen Religion auf Denkungsart der Machthaber und auf öffentliche Meinung a) zu danken; zum Theil auch dem damaligen Ansehen der Päpste, und ihrem hierarchischen System. Weniger mag, in dieser Hinsicht, die lang und weit verbreitete Idee von einem allgemeinen Staatenbunde

---

a) J. D. Michaelis mosaisches Recht, Th. I., §. 19. ff. u. 61. Schriften bei v. Kamptz a. a. O. S. 54. — * (Reimarus) Uebrige noch ungedr. Werke d. Wolfenbüttelschen Fragmentisten 1787. M.

b) v. Ompteda a. a. O. I. 141 ff. v. Kamptz a. a. O. S. 54 ff.

c) v. Ompteda a. a O. I. 142 ff. 3787. Schriften bei v. Kamptz a. a. O. S. 56. Die unten im Anhang, §. 35, angef. Histoire des anciens traités, par Mr. Barbeyrac.

a) Tyge Rothe's Wirkung auf den Zustand der Völker in Europa. Aus dem Dänischen. Copenhagen 1775 – 1782. Th. I. — IV. 8. T. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 14 ff.

der christlichen Mächte b) gewirkt haben: da sie sich zunächst auf Unfrieden mit nichtchristlichen Staaten, — hauptsächlich in dem Zeitraum der Kreuzzüge, — bezog.

§. 12.

Neuere Periode.

Die Unterdrückung der päpstlichen Anmaßungen über die weltlichen Regenten, hauptsächlich seit der baseler Kirchenversammlung, kann für die Anfangs-Epoche des positiven Völkerrechtes der europäischen Staaten gelten. Seit dem Anfang des **XVI.** Jahrhunderts ward der politische Verkehr der europäischen Staaten lebhafter. Ereignisse, besonders in der Regierungszeit Karls **V.** und Heinrichs **IV.**, und vorherrschende Klugheit, veranlaßten Staatsverträge. Die christlich-kirchliche Spaltung, das Handels-Interesse, die stehenden Kriegsheere, der lange — stark besuchte — westphälische Friedens-Congreß, die beständigen Gesandtschaften, die durch den häufigen Gebrauch der Buchdruckerkunst vermehrte Oeffentlichkeit der Staatsverhandlungen, weckten und unterhielten die wechselseitige Aufmerksamkeit der Cabinete auf die europäischen Staatenverhältnisse. Folgen hievon waren: fast immerwährende Unterhandlungen, häufige und reichhaltige Staatsverträge, allgemeinere Anerkennung des natürlichen Völkerrechtes laute — mit Rechtsgründen unterstützte — Beschwerden der Verletzten und Unterdrückten, öffentliche Vertheidigung dawider von Seite ihrer Gegner (die eben dadurch, daß sie wenigstens den Schein des Rechtes für sich in Anspruch nahmen, das Daseyn eines Völkerrechtes anerkannten), und die durch Heurathen entstandene Verwandtschaft fast aller Regentenhäuser in Europa, die sie fast alle gleichsam zu einer Familie vereinigt. Die französische Revolution, mit ihren Folgen, lieferte reichen Stoff zu Beobachtungen, Belehrung, Besorgnissen und Maasnahmen. Die letzten Resultate dieses ereignißvollen Zeitraums scheinen der Folgezeit vorbehalten zu seyn a).

---

b) Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 15. §. 12. Leibnitz in praefat. ad. Cod. jur. gent. diplomat. J. P. Ludewig diss. de jure reges appellandi, c. II. §. 6.; auch in dessen Opusc. miscell. I. 45.

a) J. G. Büsch Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welt-

§. 13.

II) Wissenschaftliche Bearbeitung des VR.

Vor Grotius.

Was vor Grotius für die Völkerrechts-Wissenschaft geschah, war Stückwerk, und sogar dieses meist ohne feste Begründung. Aristoteles und Platon beschäftigten sich einigermaßen mit dem rechtlichen Verhältniß der Staaten. Die griechischen Geschichtschreiber, die römischen Philosophen, Rechtsgelehrten, Gesetzgeber, liefern wenige, zerstreute Bemerkungen darüber a). Sehr ungünstig für wissenschaftliche Ausbildung des Völkerrechtes waren im Mittelalter das Ansehen der (unpassenden) Aussprüche der Kirchenväter b), die überwiegende politische Wichtigkeit der Päpste, die abentheuerliche Grille von einem **Dominio mundi** und **Imperio christianitatis** der römischen Kaiser, die Alleinherrschaft der scholastischen Philosophie c), der Mangel allgemeiner wissenschaftlicher Cultur und

---

händel neuerer Zeit (4. Ausg. von G. G. Bredow. Hamb. 1810. gr. 8. S. 42 ff. **An enquiry into the Foundation and history of the law of nations in Europa, from the time of the Greeks and Romans. to the age of Grotius: by Robert Ward. London 1795. T. I. II.** 8. Nic. Vogt's histor. Darstellung des europ. Völkerbundes. Frankf. Th. I. 1808. 8. Robertson's Geschichte Kaiser Carls V., Th. I., S. 172. Man s. auch die Einleitung in A. H. L. Heeren's Handbuch der Geschichte des europäischen Staaten-Systems. — Ueber den Einfluß der französischen Revolution, insbesondere der Eroberungssucht und der Usurpationen Napoleon's Buonaparte, auf Politik und Völkerrecht, s. man **Benjamin Constant de Rebecque, de l'esprit de conquète et de l'usurpation, dans leurs rapports avec la civilisation européenne. (Sine loco)** 1814. 8. Teutsch übersetzt unter folgendem Titel: Ueber Eroberungssucht und Usurpation, im Verhältniß zur neu-europäischen Bildung; von B. Constant. 1814. 8. **De la restauration politique de l'Europe et de la France; par M. de Flassan. Paris** 1814. 8. Ans. v. Feuerbach, die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit. München 1814. 8. C. H. K. A. v. Kamptz Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. I., S. 95 — 112. (* **Ancillon: tableau du système politique. M.**)

a) von Ompteda's Lit. I. 139 — 161. v. Kamptz neue Lit. 26. 56. Günther a. a. O. I. 2 f. H. G. Scheidemantel's allgem. Staatsrecht (Jena 1775. 8.), S. 13 ff.

b) **Jean Barbeyrac traité de la morale des pères de l'église. à Amsterd.** 1728. 4. J. J. Schmauß neues Systema des Rechts der Natur (Gött. 1755. 8.), S. 75 — 97.

c) Schmauß a. a. O, S 97 ff.

der Buchdruckerkunst, so wie das Faustrecht. Einige Lichtfunken für die Wissenschaft des Völkerrechtes, — besonders für deren Befreiung aus dem Joch der Päpste, — entsprangen aus Reibungen zwischen der päpstlichen und der weltlichen Macht; mehr aber noch späterhin aus Luther's und Zwingli's Reformation d). Doch nahm man, in streitigen Fällen, noch oft Zuflucht zu Grundsätzen des römischen und des canonisch-päpstlichen Rechtes, zu Gutachten der Legisten und Decretisten, und sogar der Gottesgelehrten. Zwar erschienen etliche gedruckte Schriften für das Völkerrecht; aber die Verfasser giengen von unrichtigen Begriffen und Vordersätzen aus: wie Oldendorp (1539), Vasquez oder Vasquius (1572), und Winckler (1615); theils entwickelten und verfolgten sie ihre richtigen Ansichten nicht genug: wie Albericus Gentilis (1598) und Suarez (1613) e).

§. 14.

Von Grotius bis Wolf.

Die eigentliche Schöpfung dieser Wissenschaft war dem scharfsinnigen, weltkundigen, gelehrten Hugo Grotius (de Groot) vorbehalten. In seinem Werk „de jure belli et pacis" (1625) handelte er nicht nur das natürliche Völkerrecht in seinem Zusammenhang gründlich ab, sondern sammelte auch für das positive Völkerrecht, zu Erläuterung seiner Lehrsätze, viele Beispiele aus der älteren Zeit a). Weit verbreitete sich der Ruhm dieses Werkes: auch durch Uebersetzungen, Auszüge, compendiarische Darstellungen, Tabellen und Com-

---

d) Mart. Hübneri orat. de immortalibus Mart. Lutheri in imperia meritis. Hafn. 1761. 4. J. W. Placidus (Petersen) Literatur der Staatslehre, I. Abth., S. 160 ff. — * Hierüber s. Villers Essai sur l'esprit et l'influence de la réform. de Luther. Paris 1808. S. 231. M.

e) v. Ompteda a. a. O. I. 163 — 170.

a) J. M. Schröckh's Abbildung und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten, Bd. II., S. 257 — 376. v. Ompteda a. a. O. I. 72. 175—248. v. Kamptz a. a. O. S. 45 f. — Damalige Staatsverträge wurden zu jener Zeit selten durch den Druck bekannt.

mentare b). Das erste Lehrbuch des Völkerrechtes, nach seinem ganzen Umfang, lieferte (1650) Zouchäus (Zouchy), in gedrängter Kürze c): um dieselbe Zeit, wo sein Landsmann Hobbes eine besondere Bearbeitung des Völkerrechtes für überflüssig erklärte! — Obgleich nur mittelbar, doch bedeutend, nützte dem Völkerrecht Samuel Freiherr von Pufendorf, durch seine treffliche, dreifache Bearbeitung des Naturrechtes der einzelnen Menschen (1660, 1672, 1673). Während er die Identität des letzten mit dem natürlichen Völkerrecht behauptete, bestritt er wenigstens das formale Daseyn eines positiven Völkerrechtes. Die Gewohnheiten der europäischen Völker, in Absicht auf Kriegsmanier und Unverletzbarkeit der Gesandten, erklärte er für willkührlich, und die in Völkerverträgen enthaltenen Stipulationen zwar für verbindlich, aber doch großentheils für blos temporär (vorübergehend). „Recht" oder „Gesetz" könnten diese Stipulationen nicht genannt werden: da sie vielmehr der Geschichte angehörten d). Dennoch widmete er eigene Abschnitte dem Rechte des Kriegs, der Kriegsverträge, der Friedensschlüsse, der Bündnisse. Seine Eigenheiten entgiengen nicht dem Widerspruch anderer Gelehrten e); fanden aber auch Vertheidiger und Anhänger f). Eine Reihe von Lehr- und Handbüchern g), welche seitdem in dieser Periode

---

b) Meister's biblioth. jur. nat. I. 199 sqq. G. C. Gebaueri nova juris nat. historia, p. 23. sqq. Glafey's Geschichte des Rechts der Vernunft. S. 111. C. H. L. Pölitz comm. cit. unten in dem Anhang, §. 1.

c) v. Ompteda I. 252 — 265. — Von Hobbes, s. ebend. 249.

d) Ebendas. I. 270 — 285. J. G. Meusel's hist. Magaz. (1788), I. 27 ff. II. 22 ff. III. 306.

e) Dahin gehören: Rachel, Dürr, Uffelmann, Nic. Becmann, Menzer, Alberti, Pompeji, Zentgrav, Werlhof, Ludewig, Leibnitz, Strimesius, u. a. v. Ompteda I. 276 — 289. Meusel II. 42 ff. 47 f. — Der angef. Rachel gründete 1676 das positive Völkerrecht bestimmt auf ausdrückliche und stillschweigende Verträge. Er unterschied zugleich die Vertragrechte einzelner Völker von einem gemeinschaftlichen positiven Völkerrecht, das aus Rechtsgewohnheiten hervorgehe.

f) Z. B. Christian. Thomasius. v. Ompteda I. 293 f.

g) Von Joh. Wolfg. Textor 1680, Christi. Thomasius 1688

erschienen, beweisen die immer steigende Theilnahme an dem Studium der Völkerrechts-Wissenschaft. Für das positive Völkerrecht erschienen vorerst Sammlungen von Staatsverträgen und andern schriftlichen Staatsverhandlungen h), nebst historischer Darstellung der Staatsverträge i).

§. 15.
Von Wolf bis jetzt.

Die Bahn war gebrochen zu vollständiger und systematischer Bearbeitung des gesammten Völkerrechtes. Dem natürlichen Völkerrechte ward diese, lichtvoll, zu Theil durch den ordnenden Forschungsgeist des berühmten Christian Freiherrn von Wolf a) (1749 u. 1750). Da er auf vermuthete Einwilligung der Völker, und sogar auf die Fiction eines allgemeinen oder größten Welt- oder Völkerstaates, Zwangrechte freier Völker gründen wollte, so wird das Bedauern darüber gemindert, daß er nicht auch dem positiven Völkerrecht seine schriftstellerische Thätigkeit gewidmet hat. Desto fleißiger sorgte für dieses, — abgesondert vom natürlichen, — der emsige und geradsinnige Joh. Jacob Moser: in mehreren Schriften, während seiner langen literärischen Laufbahn (1732 —1781). Mehr einfach und deutlich als systematisch, mehr historisch als philosophisch, aber ohne Rückhalt, trachtete er, auch diesem Theile des öffentlichen Rechtes nützlich zu werden b). Neben und nach ihm ward von Andern, — besonders

und 1705, Joh. Jac. Müller 1694, Joh. Heinr. Mollenbeck 1695, Joh. Friedr. Hombergk zu Bach 1721, Ad. Friedr. Glafey 1723, Joh. Friedr. Schneider 1729, Heinr. Köhler 1735, Joh. Sigism. Stapf 1735, Lorenz Reinhard 1736, Joh. Ad. Ickstadt 1740,

h) Von J. C. Lünig, 1695 u. 1700; Leibnitz, 1695 u. 1700; Jac. Bernard, oder Mötiens, 1700; Du Mont, 1726 — 1731, mit den Supplementen von Barbeyrac und Rousset, 1739; Joh. Jac. Schmauß 1730, u. a. — Register über diese und andere Sammlungen, von Pet. Georgisch, 1740 — 1744.

i) Von St. Priest 1735, und von Barbeyrac 1739.

a) v. Ompteda a. a. O. I. 320 ff. Schmauß a. a. O. S. 336—354.

b) Lebensgeschichte Joh. Jac. Moser's, von ihm selbst beschrieben. Frankf. u. Leipz. Th. I — III. Dritte, stark verm. Aufl. 1777. Th. IV. 1783. 8. Chr. Weidlich's Nachrichten von jetzt lebenden Rechtsgel.

von dem scharfsinnigen Kant c), — überzeugend bewiesen, wie sehr positives Völkerrecht, — bei der Unzulänglichkeit des natürlichen, — dem Interesse der Staaten gemäß sey.

§. 16.

Fortsetzung.

Nach Moser erwarb sich, seit 1785, ausgezeichnete Verdienste um das positive europäische Völkerrecht Georg Friedrich von Martens: durch Lehrbücher und andere Schriften: durch Sammlungen von Staatsverträgen und Staatsgrundgesetzen; wie auch durch Lehrvorträge a). Sehr bereichert ward das Völkerrecht in diesem Zeitraume durch Lehrbücher b) und ausführlichere Werk c), durch Sammlungen von Staatsverträgen d) (welche in mehreren Staaten, auch einzeln, bald nach ihrer Abschließung, in officiellen Abdrücken erscheinen), durch Sammlungen von Staatsschriften, durch gesandtschaftliche Mémoires, und durch einzelne Abhandlungen: besonders über See- und

Th. VI., S. 2 — 119. v. Ompteda a. a. O. I. 352. J. G. Meusel's Lexicon von 1750 bis 1800 verstorbener Schriftsteller, Bd. IX., S. 293 ff.

c) Imman. Kant's metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre (Königsb. 1797. 8.), §. 53 ff.

a) J. St. Pütter's Geschichte der Universität Göttingen, Th. II. §. 109. Eph. Weidlich's biographische Nachrichten, Th. III. und IV.

b) Außer denen Lehrbüchern, worin das Naturrecht und das allgemeine Völkerrecht zusammen abgehandelt werden (v. Ompteda II 383 ff.), gehören hieher die Lehrbücher von H. F. Kahrel 1750; J. J. Burlamaqui 1751 u. 1784; G. Achenwall 1775; Lauriz Nörregaard 1776; C. G. Günther 1777; P. J. Neyron 1783; G. F. v. Martens 1785, 1789, 1796, 1801, 1820; P. T. Köhler 1790; C. U. D. v. Eggers 1796; F. Saalfeld 1809; von einem Ungenannten (De jure gentium et cosmopolitico) 1811; Th. Schmalz 1817; Jul. Schmelzing 1818 u. f.

c) Von A. F. Glafey 1752; G. de Real 1754; E. de Vattel 1758 (größtentheils französische Umarbeitung des Wolfischen Werkes, in leichterem und angenehmerem Vortrag); J. J. Burlamqui und de Felice 1766 — 1768; C. G. Günther 1787 u. 1792, unvollendet; G. de Rayneval 1803; J. B. Gondon d'Assont 1808; C. U. D. v. Eggers 1809 u. 1810.

d) Allgemeine, von F. A. W. Wenck 1781, 1788 u. 1796, und G. F. v. Martens 1791 — 1820. Von besondern Sammlungen für einzelne Staaten, unten, in dem Anhang zu diesem Buche.

Handelsrecht, über das Recht der Neutralen, wie über Gesandtschaftrecht. Auch ward gesorgt für Casuistik e), und, für den historischen Theil des positiven Völkerrechtes der europäischen Staaten, durch eigene Werke, worin die neuern Welthändel erzählt und erläutert sind f), und durch politische Zeitschriften. Es erschienen eigene Repertoiren über die Staatsverträge g). Das gesammte Völkerrecht erhielt (1785) eine eigene, sehr schätzbare, Literaturgeschichte von Died. Heinr. Ludwig Freiherrn von Ompteda, wozu, im Jahr 1817, C. A. von Kamptz eine reichhaltige Ergänzung und Fortsetzung lieferte.

§. 17.

Jetziger Standpunkt.

Auf ihren jetzigen Standpunct ward die Völkerrechts-Wissenschaft erhoben durch die Sittenverfeinerung und den zunehmenden Verkehr der europäischen Staaten, durch den Einfluß der neuern Kriegskunst auf das gegenseitige Verhältniß derselben, durch vermehrte Thätigkeit der Machthaber, durch Vervielfältigung der politischen Unterhandlungen (insbesondere mittelst beständiger Gesandtschaften), durch Cultur der Wissenschaften überhaupt (insonderheit des natürlichen Völkerrechtes, der Staatengeschichte, und der übrigen verwandten und Hülfwissenschaften*)), durch literärische Fruchtbarkeit rechts- und geschichtkundiger Männer, politischer Geschäftmänner, Beobachter und

---

e) G. F. v. Martens, 1800 u. 1802.

f) Von J. J. Schmauß, 1741 u. 1747; Mably 1747 (1748, 1761, 1764, 1773, 1776, 1792, 1794); C. F. Hempel 1751 — 1755; J. C. Adelung 1762 — 1769; G. Achenwall 1756 (1761, 1767, 1779); J. G. Meusel 1775 (1782, 1788, 1800, 1817); L. T. Spittler 1793 (1807); J. H. Büsch 1781 (1783, 1796, fortgesetzt von G. G. Bredow 1810); C. W. Koch 1796 u. 1797, vermehrt und fortgesetzt von F. Schöll 1817 u. 1818; M. C. Sprengel 1797; J. G. Eichhorn 1803 u. 1804, (1817); C. D. Voß 1801 ff.; F. Ancillon 1803 — 1805; G. F. v. Martens 1807; A. C. Wedekind 1808; A. H. L. Heeren 1809 u. 1811; Flassan 1809 (1811); L. v. Dresch 1815; F. Saalfeld 1816; Paolo-Chagni 1817. * Klüber 1815. M.

g) Von C. F. Hempel 1751 — 1755, und von G. F. v. Martens 1801.

* Vorstichweise der Nationalökonomie.

Sammler a), durch Begünstigung der Preßfreiheit in mehreren Staaten, durch allgemeinere Theilnahme an Staatsvorfällen **) und durch akademischen Lehrvortrag. Wie die Kraft der Ereignisse über Seyn oder Nichtseyn der Staaten unwiderstehlich bestimmt, also wirkt mächtig der Geist der Zeit***) (— die öffentliche Meinung —) auf Ausbildung und Anwendung völkerrechtlicher Grundsätze.

B) Literatur.

§. 18.

Bibliographie und Biographie.

Zahlreich, gehaltvoll, unentbehrlich, sind schon jetzt die literärischen Hülfsmittel zum Völkerrechte. Mehr noch werden sie es werden bei neuen Staatsvorfällen und vertragmäßigen Bestimmungen; mit fortschreitender wissenschaftlicher Cultur und literärischer Thätigkeit. Wichtig ist und bleibt demnach die Bibliographie (oder Bücherkunde) dieses Theils der Rechtswissenschaft a). Ganz vorzüglich dient zu Beurtheilung völkerrechtlicher Schriften die Biographie oder Schriftstellerkunde b). Sie entwickelt die innern und äußern Umstände, welche auf Grundsätze und Aeußerungen der Schriftsteller können eingewirkt haben (Talent, Charakter, Religion, Erziehung, wissenschaftliche Bildung, Vaterland, Wohnort, Dienstverhältniß, sammt Schauplatz ihrer practischen Thätigkeit).

§. 19.

Bibliothek für das Völkerrecht.

Der Büchervorrath für das Völkerrecht läßt sich auf

---

a) Vergl. C. A. v. Kamptz neue Literatur des Völkerrechts, §. 1 — 16.

**) Diese Theilnahmssteigerung hat zur Haupt-Springfeder die Gespanntheit des Privateigennutzes in Bezug aufs Steigen und Sinken der Staatspapiere und Actien.

***) Zumal seitdem dieser Geist durch die Dampfkraft gleichsam Flügel erhalten hat.

a) Die Schriften sind unten genannt, in dem Anhang, §. 2.

b) Die biographischen Werke sind angegeben im Anhange, §. 3.

folgende Art ordnen a). I) Geschichte des Völkerrechtes; literärische und biographische Hülfsmittel; verwandte und Hülfswissenschaften. II) Quellen: Staatsverträge und Staats-Acten. III) Lehrbücher und Handbücher (oder ausführlichere systematische Werke) über das Völkerrecht — namentlich auch das teutsche. IV) Werke über einzelne Haupttheile des Völkerrechtes. V) Sammlungen von Aufsätzen über verschiedene Materien. VI) Monographieen (Dissertationen und Tractate). VII) Deductionen, Gutachten, und Rechtsfälle. VIII) Lexicographische Werke. IX) Schriften für Geschichte und Erläuterung der Staatsverträge. X) Gesandtschaftliche und andere historische Mémoires. XI) Werke über Geschichte der neueren Welthändel, und politische Zeitschriften.

---

a) Nach dieser Ordnung sind die wichtigsten Schriften verzeichnet unten im Anhange, welcher eine Bibliothek für das Völkerrecht enthält.

Erster Theil.

Die Staaten

überhaupt;

und die europäischen insbesondere.

Erstes Capitel.

Begriff, Souveränetätsverhältnisse, und Vereinigung der Staaten.

§. 20.

Begriff und Entstehung der Staaten.

Bilden einzelne Menschen und Familien, in einem bestimmten Landesbezirk, eine bürgerliche Gesellschaft, unter gemeinschaftlicher Obergewalt, zu allseitiger Sicherheit, so heißt ihre Verbindung Staat a). In dieser Vereinigtheit werden sie als eine moralische Person betrachtet, und Volk (Nation) genannt b); namentlich auch (ihr Oberhaupt mitinbegriffen) im Verhältnisse zu anderen Staaten (§. 1). Die Staatsgesellschaft — eine Schutzanstalt — entsteht, rechtlich betrachtet, nur durch Verträge: ausdrückliche, oder stillschweigende c): wozu die moralische Nothwendigkeit eines Sicherheitsbundes antreibt.

---

a) Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 1 — 4.

b) Ebendaselbst, §. 257 u. 259.

c) Anti-Leviathan (Gött. 1807. 8.), S. 49 ff. — Andere denken sich den Staat als Natur-Product, und erklären dessen Entstehung durch Natur-Nothwendigkeit. Rousseau du contract social, liv. I., ch. 5 et 6; liv. III., ch. 16. Principe fondamental du droit des souverains (à Genève 1788. gr. 8.), T. I., p 13 et suiv., vergl. jedoch mit T. II., S. 85, wo ein Quasi-Contract angenommen wird. Hugo's Naturrecht, §. 318 ff. Fries philosophische Rechtslehre, S. 76 ff. Man s. jedoch Klüber a. a. O., §. 2.

§. 21.

Souverainetät.

Staatshoheit oder Souverainetät a), I. im weitern Sinn, ist der Inbegriff aller Rechte, welche einem unabhängigen Staat, in Hinsicht auf den Staatszweck, zustehen. Hierunter sind begriffen: 1) die politische Unabhängigkeit gegenüber vom Auslande (Souverainetät im engern Sinne von II.): das Recht politischer Persönlichkeit oder Selbstständigkeit, im Verhältniß zu jedem ausländischen Subject; 2) und die Staatsgewalt (im engern Sinn): die Gewalt zum Zwecke des Staates. II. Im engern oder völkerrechtlichen Sinne versteht man unter Souverainetät blos die Unabhängigkeit eines Staates von dem Willen aller anderen Staaten. In diesem (zweiten) Sinn heißt ein souverainer Staat derjenige, welcher, — wie auch seine innere Verfassung seyn mag, — für sich selbst und ohne fremden Einfluß zu Ausübung der Staatshoheitsrechte befugt ist b). — Selbstständigkeit solcher Art fordert das Völkerrecht von einem jeden Staate, der, als moralische unabhängige Person, im Verhältniß zu andern Staaten, auf die Rechte politischer Persönlichkeit oder Unabhängigkeit Anspruch macht c). — Unmittelbar bezieht

---

a) Summitas imperii, summa potestas, summum imperium, suprematus, potentatus. In dem welauer Traktat v. 1657, Art. 5, wird die Souverainetät so ausgedrückt: »Ducatum Prussiae Elector possidebit jure supremi dominii, cum summa atque absoluta potestate«. Schmauss corp. jur. gent. acad. I. 654. Souverainer Fürst, princeps summa vel suprema potestate, ist derjenige, welchem die Ausübung der Souverainetät zusteht. Oestreich wollte in dem westphälischen Friedens-Instrument genannt sein: »Princeps per se absolutus et liber«. Von dem Streite hierüber s. de Meiern Acta Pacis Westph., V. 507—540. — Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Souverainetät s. Klübers öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 238, Note b.

b) »Un Souverain n'est tenu de rendre compte de sa conduite qu'à Dieu et à son épée«. Von dem Sinn dieser Redensart s. de Real science du gouvernement, T. IV. ch. 2, Sect. 2, §. 11. Oestreichs Erklärung auf dem westphälischen Friedens-Congreß 1648, bei v. Meiern l. c. V. 513 sq.

c) Grotius de J. B. et P. lib. I. c. 3, §. 6 sq. Pufendorf de J. N. et G. lib. VII. c. 6. — Schriften von der Unabhängigkeit der Völ-

sich die Souverainetät auf den Staat; mittelbar aber auf das regierende Subject, welchem vom Staate deren Ausübung übertragen ist. Wer zur Vertretung und Verwaltung eines unabhängigen Staates berufen ist, heißt Souverain. Ihm gebührt die Majestät: — die erhabenste Würde; die Vertretung des Staates, in dessen Verhältniß nach Außen; und die Staatsregierung: — die Ausübung der Staatsgewalt im Innern, für den Zweck des Staates. Wenn entweder in der Vertretung, oder in der Regierung, des Staates, oder in Beidem, dem Staatsoberhaupte positive Schranken gesetzt sind, heißt dasselbe ein verfassungsmäßiger (constitutioneller) Souverain.

§. 22.

Ihre Unabhängigkeit von manchen innern und äußeren Verhältnissen.

Da die vökerrechtliche Souverainetät eines Staates einzig bestimmt wird durch dessen Unabhängigkeit von dem Willen eines jeden Auswärtigen bei Ausübung seiner Hoheitsrechte, so ist die Berechtigung dazu nicht abhängig von dem Alter des Staates, von der Art seiner Grundverfassung oder Staatsform, von seiner Verwaltungsart, von dem Maase seiner politischen Macht a), von der Thronfolge-Art, von dem Titel (des Staates oder seines Regenten) von dem Familien-Verhältnisse des Staatsoberhauptes, vom Umfange des Staatsgebietes, von der Größe einer Bevölkerung, von dem Stande der inländischen Cultur (in jederlei Beziehung), von Religion, Gewerb und Verkehr der Bewohner. Aus demselben Grunde wird die Souverainetät nicht aufgehoben durch

---

ker, s. bei v. Ompteda II. 484 f. — Abhandlung von der Souverainetät überhaupt, und von derjenigen der rheinischen Bundesfürsten insbesondere, in Winkopp's rheinischem Bund, XXXI. 1. XLIX. 75. 79. L. III. 184. 289. Abh. von der Souverainetät des Staates und der Souverainetät des Fürsten, ebendas. III. 383. Fr. Ancillon über Souverainetät und Staatsverfassungen. Berlin 1815. 8. Institutions politiques, par le baron de Bielfeld. T. I. (à la Haye 1740), p. 20.

a) Darauf gründete Leibnitz die Hypothese von einem Unterschiede zwischen Supremat und Potentat: der aber blos factisch ist. Man s. dessen Abh. Caesarinus Fürstenerius de jure suprematus ac egationis principum imperii (1677. 8.), c. 10 — 12 p. 40 — 57.

Verhältnisse, worin der Staat etwa zu andern Staaten steht, in Hinsicht auf Kirchengewalt, Vermittlung b), Gewährleistung c) (Garantie), Bündnisse (Allianzen und Staatenbund), Schutzverhältniß d), Lehnpflicht e), Zinspflicht, Subsidien, und selbst in

---

b) Beispiel der französischen Mediations-Acte für die Constitutionen der 19 schweizer Cantone, und ihren Staatenbund, v. 19. Febr. 1803, in dem Code politique (Paris 1809. gr. 8.), p. 417 — 515.

c) Vergl. den folg. §.

d) Erklärungen K. Napoleon's, als Protectors des rheinischen Bundes, in der Bundes-Acte, Art. 1, 2, 3, 4, 7, 17 — 26; in einer Erklärung an die teutsche Reichsversammlung v. 1. Aug. 1806; und in einem Schreiben an den Fürsten Primas v. 11. Sept. 1806. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 79. Die Republik Ragusa stand unter dem Schutze der Pforte. — Das Fürstenthum Monaco stand unter französischem Schutz, seit dem zwischen Frankreich und dem Fürsten von Monaco, 1641, geschlossenen Vertrag, bis an das Ende der französischen Monarchie 1792. Du Mont corps dipl. VI. Flassan hist. de la diplomatie franç., III. 58. Durch den 3. Art. des pariser Friedens von 1814 ward Monaco, welches am 14. Febr. 1793 zu Frankreich war geschlagen worden (Martens recueil, VI. 421), wieder in dieselben Verhältnisse gesetzt, in welchen es sich vor dem 1. Jan. 1792 befand. An Frankreichs Stelle trat, in dieser Hinsicht, nachher Sardinien, vermöge des pariser Vertrags v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 4. Martens supplém. VI. 687, In seiner Erklärung v. 8. Nov. 1817 erkennt der König von Sardinien, daß der Fürst von Monaco souverain sei, und daß in dessen Gebiet ihm weiter kein Recht zustehe, als in der Stadt Monaco Besatzung zu haben und den Platz-Commandanten zu ernennen. — Seit langer Zeit hatte das Fürstenthum Sedan unter französischem Schutze gestanden, als im Jahre 1642 der Herzog von Bouillon die Souverainetät und die Stadt Sedan an Ludwig XIII. abtrat. Flassan II. 77. — Die Republik Poglizza stand v. 1483 b. 1797 unter östreichischem Schutze. Durch den presburger Frieden v. 1805 kam sie zu dem Königreich Italien. Von Napoleon ward sie den illyrischen Provinzen einverleibt, durch ein Decret v. 14. Oct. 1809. — Danzig ward, seiner Unabhängigkeit unbeschadet, unter königlich-preussische und sächsische Protection gestellt, in den tilsiter Friedensschlüssen 1807, Art. 6 u. Art. 19. — Die Stadt Cracau, nebst ihrem Gebiet, ward für eine freie, unabhängige und völlig neutrale Stadt (unter Rußlands, Oestreichs und Preußens Schutz) erklärt in der Schluß-Acte des wiener Congresses, Art. 6. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI., S. 22 u. Bd. V., S. 138 — Das Schutzverhältniß eines souverainen Staates zu einem andern verpflichtet ihn blos, sich so zu benehmen, daß der Schutzherr, in einem vorkommenden Falle, sich nicht als entledigt von der Schirmpflicht betrachten könne.

e) H. G. Scheidemantel diss. de nexu fendali inter gentes. Jen. 1767. 4. J. A. H. Thalwitzer diss. de obligatione utriusque

Hinsicht auf Stiftung f) oder Constitutions-Verleihung. g) Auch Dienst- h) und untergeordnete Besitz-Verhältnisse, worin entweder der Regent eines souverainen Staates — für seine Person, oder dessen Familie, zu einem andern souverainen Staate sich befindet, sind ohne Nachtheil für die Unabhängigkeit desjenigen Staates, welchem er vorsteht.

§. 23.

Erwerb, Anerkennung, Garantie, Ende der Souverainetät.

Erworben wird die Souverainetät von einem Staat, entweder ursprünglich — bei der (ersten) Gründung des Staates; oder nachher: durch rechtmäßige Aufhebung der bisherigen Unterwürfigkeit a). Zu ihrer rechtlichen Gültigkeit bedarf es, bei untadelhaftem (Quasi-) Besitz, weder einer Anerkennung, noch bei einer Garantie, von Seite anderer Mächte. Doch kann es der Klugheit gemäß sein, sich Anerkennung b) (ausdrückliche c) oder stillschweigende d]) und Garantie e) zu

---

Siciliae Regis tributum annuum, ex nexu clientelari, Pontifici Romano ulterius praestandi. Vitemb. 1790. 4.

f) K. Napoleon's Fundation des Königreichs Westphalen, in Gemäßheit der tilsiter Friedensschlüsse, durch die Constitution v. 15. Nov. 1807, in dem angef. Code politique, p. 589, und in dem Rhein. Bund, XII. 472. — Von dem Herzogthum Warschau und der Stadt Danzig, s. die tilsiter Friedensschlüsse, Art. 5 u. 6, und Art. 15 u. 19. — Von der freien Stadt Cracau s. Acte final du congrès de Vienne, art. 6 et 10.

g) Von solchen Verhältnissen überhaupt sehe man de Real a. a. O. T. IV., ch. 2, sect. 8, §. 17..

h) Rheinische Bundes-Acte v. 12. Jul. 1806, Art. 7. Vergl. Winkopp's rhein. Bund, IV. 147. IX. 445. VI. 408. — Portugal hatte, von 1578 an bis in das J. 1580, einen Cardinal-König (cardinal-roi)

a) Moser's Versuch des neuesten europ. Völkerrechts, Th. VI., S. 126 ff. Günther's Völkerrecht, I. 76 f.

b) L. G. Magen diss. de eo quod circa imperantem agnoscendum est juris gentium, etc. Giess. 1748. 4. J. C. W. v. Steck von Erkennung der Unabhängigkeit einer Nation und eines Staates: in dessen Versuchen über verschiedene Materien politischer und rechtl. Kenntnisse (Berl. 1783. 8.), S. 49 ff.

c) Beispiele, in dem münsterischen Fr. zwischen Spanien und den verein. Niederl. v. 1648, Art. 1; Frieden zu Kainardi vom $^{10}_{21}$. Jul. 1774, Art. 3; Pariser Frieden von 1783, Art. 1. — Anerkennung des Königreichs

verschaffen. Dagegen ist Anerkennung *) (nicht blos des einstweiligen [Quasi-] Besitzstandes, sondern) der „rechtmäßigen" Unabhängigkeit eines in widerrechtlicher Empörung begriffenen Volkes, oder eines Usurpators, Beleidigung der rechtmäßigen Souverains, solang dieser seine Oberherrschaft über dasselbe nicht aufgegeben hat, oder dieselbe nicht rechlich als aufgegeben muß betrachtet werden f). Die Souverainetät erreicht ihr Ende durch Untergang des Staatsgebietes, durch Auflösung der Staatsverbindung, durch Einverleibung oder unterwürfige Ver-

---

Westphalen: von Rußland, in dem tilsiter Fr. 1807, Art. 18 — 20: und von Preußen, in dem tilsiter Fr. 1807, Art. 6 — 9. Preußens Anerkennung des rheinischen Bundes, ebendas. Art. 4. Russische und preußische Anerkennung der neuen Könige von Neapel und Holland, ebendas. Art. 14 u. Art. 3. Oestreichische Anerkennung der Königswürde und Souverainetät von Baiern und Würtemberg, und von Napoleon's Königswürde von Italien, in dem presburger Fr. 1805, Art. 5, 7, 14. Oestreich und Frankreich erkannten die Unabhängigkeit der helvetischen und der batavischen Republik ebendas. Art. 18. In dem wiener Fr. 1809, Art. 15, erkannte Oestreich alle Veränderungen, die in Spanien, in Portugal, und in Italien Statt gehabt haben oder haben könnten. Beispiele von den Königreichen Hannover und der Niederlande, von der Schweiz, von dem Königreich beider Sicilien, in dem **Acte final du congrès de Vienne, art. 26, 65, 74** et **104.** Von San Marino, s. §. 29, Note f.

*) Das heißt, wenn sie mehr ist als Besitzanerkennung.

d) Münster Fr. 1648, Art 53. Beispiele in dem **Acte final du congrès de Vienne,** z. B. **art.** 1, 6, 17, 53, 65 ff., 98, 99, 101 u. 103.

e) Allianz-Tractat zwischen Frankreich und der Schweiz von 1777 — Art. 4. Tractat zwischen Frankreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika von 1778, Art. 11. Russische Garantie der Integrität der rheinischen Bundesstaaten, in dem tilsiter französisch-russischen Frieden v. 1807, Art. 25. Wechselseitige Staaten-Garantie in den Tractaten Frankreichs mit Baiern, Würtemberg und Baden, vom J. 1805. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 135. Frankreich garantirt, in dem presburger Fr. 1805, Art. 17, und in dem wiener Fr. 1809, Art. 14, die Integrität der Besitzungen des Hauses Oestreich. Verschiedene andere Beispiele in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I., Heft 1, S. 96; Heft 2, S. 90, 93 u. 95; Bd. VI, S. 545 f; Bd. IV, S. 429 u. 436; Bd. II., S. 281.

f) Beispiele von den vereinigten Niederlanden, von Portugal, von den vereinigten Staaten von Nordamerika. Günther's Völkerrecht, I. 78 — 96. Vergl. auch de **Steck observatt. subseciv. cap. 14**, und **Schmalz** europ. Völkerrecht, S. 36 f.

einigung vom Staat, oder von einem Theile desselben, mit einem andern Staate g).

§. 24.

Abhängige oder halbsouveraine Staaten.

Ist ein Staat in der Ausübung von einem wesentlichen Hoheitsrechte (geschweige, von mehr als Einem) abhängig von der Obergewalt eines andern Staates, in Ansehung der übrigen wesentlichen Hoheitsrechte aber unabhängig, so wird er, in Hinsicht auf jene Art von Unterordnung, in dem Völkerrecht bezeichnet mit dem Namen: abhängiger oder halbsouverainer Staat, état mi-souverain a). Das Maas und die Art der Abhängigkeit eines solchen Staates ist zu beurtheilen nach den vertragmäßigen Bestimmungen des concreten Falles. Meist bezieht sich die Abhängigkeit auf die äußern Hoheitsrechte, deren Ausübung dem andern Staat ganz oder zum Theil gebührt.

§. 25.

Ihr völkerrechtliches Verhältniß. Streitige Souverainetät.

Wie weit einem halbsouverainen Staat die Ausübung völkerrechtlicher Befugniße, — namentlich des Gesandschaftrechtes, — zustehe, im Verhältnisse (nicht nur zu demjenigen Staat, dessen Obergewalt er in gewisser Art anzuerkennen hat, sondern auch) zu andern Staaten, hängt ab, theils von dem Maas und der Art seiner Unabhängigkeit, theils von besonderer Uebereinkunft. Nach dem europäischen Völkerrechte kommen abhängige Staaten unmittelbar nur so weit in Betracht, als ihnen, im Verhältniß zu andern Staaten, das Recht politischer Persönlichkeit, und — vermöge derselben — das Recht des unmittelbaren Verhandelns mit souverainen oder halbsouverainen Staaten, zusteht, a). — Ist die Souverainetät eines

---

g) de Vattel droit des gens, L. I., ch. 16, §. 194. Man vergl. unten §. 27.

a) Nach Hertius: »Quasi-Regnum«; nach Neyron: »État du second ordre«; und dessen Regent, nach de Real: »Prince-sujet«.

a) Aeltere Beispiele bei Günther a. a. O. I. 120 ff. Die Republik Polen war durch den Allianz-Tractat mit Rußland von 1793, Art. 6—8

eines Staates streitig b), so entscheidet, bis zu ausgemachter Sache, bei denen Staaten, welche an dem Streite nicht Theil nehmen, meistens der Besitzstand. S. §. 23.

§. 26.

Privilegirte Provinzen und Städte.

Blos privilegirten Provinzen und Städten eines Staates, welchen, unter der Hoheit dieses letzten a), nur die Ausübung bestimmter Vorrechte und Regierungsrechte zusteht, fehlt politische Persönlichkeit oder Selbstständigkeit, im Verhältniß zu souverainen Staaten: selbst dann, wenn der Inbegriff ihrer privilegirten Rechte den Namen einer „untergeordneten Landeshoheit" (jus territorii subordinati s. subalterni, superioritas territorialis subalterna s. pactitia) verdiente, oder führte b). Sie sind daher nicht befugt zu unmittelbarem Gebrauche des Völkerrechtes c).

---

u. 11, ein halbsouverainer Staat geworden. de Martens recueil, V. 222. So auch die Carthaginenser, als sie nach dem zweiten punischen Kriege den Römern versprachen, ohne ihre Einwilligung keinen Krieg zu führen. — Neuere Beispiele s. unten §. 33.

b) Von sogenannnten streitigen souverainen Staaten, s. Günther a. a. O. Th. I., S. 110 ff. — Ueber Prätensionen der verschiedenen Staaten von Europa, s. man Cph. Herm. Schweders theatrum praetensionum et controversiarum illustrium. Leipz. 1712. Zweite Ausg. vermehrt von A. F. Glafey. Leipz. 1727. fol. Les intérêts présens et les prétentions des puissances de l'Europe, fondés sur les traités depuis la paix d'Utrecht inclusivement, et sur les preuves de leurs droits particuliers: par Jean Rousset, à la Haye 1740. T. I. — III. 4. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 83 f.

a) Vergl. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes §. 102.

b) Nettelbladt's Erörterungen einiger Lehren des t. Staatsr., S. 371 ff. Ebendess. Sammlung kleiner jurist. Abhandl. (1792. 8.), S. 139. Moser von der Landeshoheit überhaupt, Cap. XI. Pütters hist. Entwickel. der Staatsverf. des t. Reichs, III. 290. de Ludolph, Th. I. obs. 33. Strube's rechtl. Bedenken, II. 105 ff. Klüber a. a. O. §. 102 ff. 188 ff. Schriften in Pütter's Lit. des t. Staatsr. III. §. 1623. u. in Klüber's neuer Lit. des t. Staatsr., S. 693.

c) Baiern, Baden und Hessen haben dieses, in Absicht auf die ihnen unterworfenen Standesherren, ausdrücklich erklärt. Klüber's Staatsrecht des rheinischen Bundes, §. 198. — Von der Stadt Podgorze s. man die Schluß-Acte des wiener Congresses, Art. 8. (* Obgleich das Gebiet von Bentink dem souverainen Staat Oldenburg nicht strenger unterwor-

§. 27.

Vereinigung mehrerer Staaten:

1) unter Einem Regenten.

Mehrere Staaten können vereinigt seyn a) (unio civitatum) auf zweifache Art: 1) entweder unter gemeinschaftlicher Oberherrschaft; 2) oder durch Gesellschaftrecht, zu einem Staaten-System b) §. 28. Die nähere Bestimmung und der Rechtsgrund ergeben sich aus dem Vereinigungsvertrag (pactum unionis).

Die Vereinigung unter gemeinschaftlicher Oberherrschaft hebt die individuelle Unabhängigkeit der vereinigten Staaten nicht auf, wenn sie persönlich ist c): d. h. beschränkt auf

---

sen ist als früher ein deutscher Churstaat der Kaiserkrone, ein solcher Churstaat aber für halbsouverain galt, werden doch „die Interessen „des Grafen und seiner Unterthanen bei andern Staaten „durch den Souverain vertreten" (d. h. durch Oldenburg). S. Klüber's öffentl. R. §. 319. M.)

a) Schriften von der Vereinigung der Staaten s. in Pütter's Literatur des t. Staatsr. III. 134. Klüber's neue Literatur des t. Staatsr. §. 928. — Vergl. auch Pufendorf de J. N. et G. lib. VII. c. 5. §. 16 sq. Martini positiones de jure civitatis, c. XII. §. 407. Schrodt jur. publ. univ. P. III. c. 4. §. 8. Pütteri instit. jur. publ. germ. §. 76. Ebendess. Beiträge, Th. I., Abh. 2. (Pet. Ant. Frhrn. von Franck's) Beweis, daß dem erzstiftischen Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstift auf ewig vereinigten Fürstenthum Prüm, bei gehindertem oder erledigtem erzbischöflischen Stuhl, ausschließlich zustehe (1781. fol.), §. 5 — 13. u. §. 20 — 27, wo diese Materie durch viele Beispiele aus der europäischen Staatengeschichte erläutert ist. — Von dem Königreich Sachsen, s. v. Römer's kursächs. Staatsr. Th. I., S. 106 — 176.

b) Folgender Abriß gewährt, nach des Verfassers Ansicht, eine schnelle Uebersicht der verschiedenen Unions-Arten. Unio civitatum, sive perpetua sit sive temporaria, fit jure I) vel societatis (systema civitatum foederatarum), II) vel imperii, h. e. sub eodem imperante. Haec est: 1) vel personalis, 2) vel réalis, jure a) sive aequali, b) sive inaequali, ita ut haec sit α) vel inaequalis proprie sic dicta, β) vel incorporativa.

c) So das Großherzogthum Luxemburg mit dem Königreich der Niederlande, nach dem Acte final du congrès de Vienne, du 9 juin 1815, art. 67 et 71. Traité du Roi des Pays-Bas avec l'Autriche, la Russie, la Grande-Bretagne et la Prusse, du 31. mai 1815, art. 3 et 6; in Klüber's Akten des wiener Congresses, Bd. VI., S. 171

die Person des gemeinschaftlichen Regenten (sei es temporär, oder immerwährend); und ebenso, wenn sie zwar dinglich ist, — so daß die Staaten selber vereinigt sind, — aber nach gleichem Rechte (als coordinirt) d). Anders, wenn die Vereinigung eine dingliche mit solch ungleichem e) Recht ist, daß sie entweder den einen Staat der Oberherrschaft des andern unterordnet, oder gar für den einen Staat eine Einverleibung (Incorporatio) in sich schließt: d. h. den einen

---

u. 173. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 161.

d) Von dieser Art ist die Vereinigung 1) zwischen Rußland und Polen, nach dem Acte final du congrès de Vienne, art. 1. und nach den Tractaten Rußlands mit Oestreich und Preußen, vom 3. Mai 1815, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. V., S. 124, u. Bd. VI., S. 100; Politisches Journal v. 1815, S. 483 ff., v. 1816, S. 99 u. 114 ff.; 2) zwischen Norwegen und Schweden, seit 1814. Politisches Journal v. 1815, S. 62 ff., 138 ff., 226 ff., 419 ff. u. 516 ff. — Seit 1819 führen die in Norwegen geschlagenen Münzen den Titel: König von Norwegen und Schweden, so wie auf den in Schweden geschlagenen Münzen Schweden vorgesetzt wird; 3) zwischen Neapel und Sicilien, unter dem Namen des Königreichs beider Sicilien, vermöge des Thronfolge-Gesetzes Carls III. v. 6. Oct. 1759, der Schluß-Akte des wiener Congresses, Art. 104, und der Proclamationen Ferdinands IV. v. 8. u. 12. Dec. 1816, in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 275; 4) zwischen Portugal, Brasilien und den beiden Algarbien, nach einem Patent des Prinzen Regenten von Portugal, datirt aus Rio-Janeiro vom 16. Dec. 1815, in dem Journal des débats du 22. février 1816. 5) Auch gehören hieher verschiedene Staaten, welche unter dem Scepter des Kaisers von Oestreich vereinigt sind. 6) Von der Union der vereinigten Staaten der jonischen Inseln, sehe man unten, §. 33, Note f.

e) Von der ungleichen Real-Vereinigung s. Mevius consil. posthum. cons. V. n. 67 sqq. Olenschlager's Erläuterung der goldenen Bulle K. Carls IV., S. 66 u. 357. (* Neuere Beispiele sind: das halbsouveraine Land von Bentink, in Bezug auf Oldenburg §. 25 und die jonische Insulrepublik, in Bezug auf Großbritannien §. 33. und das (durch die Wiener Congreß-Acte gestiftete) Königreich Polen, in Bezug auf Rußland: [kraft kaiserl. Manifestes vom 26. Febr. 1832.] M.) — Auf dem wiener Congreß wurden nach gleichem Recht mit den Staaten des Königs von Sardinien auf immer vereinigt (unio realis aequalis perpetua) die Staaten, welche früher die Republik Genua gebildet hatten, und die Bezirke der ehemaligen Feudi imperiali, die mit der liguriſchen Republik waren vereinigt worden. Acte final du congrès de Vienne, art. 85 — 89. Acten des wiener Congresses, Bd. VI., S. 77, 182, 194 u. 202.

Staat, mit Vernichtung jeder Art von politischer Selbstständigkeit, in einen Bestandtheil des andern verwandelt (unio inaequalis incorporativa). Da indeß die Vereinigung nach ungleichem Recht Grade zuläßt, so ist denkbar, daß dem Einen der ungleich vereinigten Staaten nicht alle Souverainetät entzogen sei: so daß er z. B. noch zu der Classe der sogenannten halbsouverainen Staaten (§. 24) gerechnet werden könne.

Die dingliche Vereinigung führte zur Eintheilung der Staaten in einfache und zusammengesetzte. Sie unterscheidet sich wesentlich von der Zusammenschmelzung [oder Verwandlung mehrerer Staaten in Einen f)].

§. 28.

2) zu einem Staaten=-System.

Sind souveraine Staaten durch Gesellschaftrecht (nicht unter gemeinschaftlicher Obergewalt) für einen bestimmten Zweck bleibend vereinigt, so bilden sie ein Staaten-System a) — einen Staatenbund (Staaten-Societät) — System vereinigter oder verbündeter Staaten — **Systema civitatum foederatarum (seu achaicarum).** Wenngleich so vereinigte Staaten, — andern, mit ihnen nicht vereinigten, Staaten gegenüber, — zusammen in das Verhältniß einer einzelnen unabhängigen moralischen Person (einer völkerrechtlichen Gesammt-Macht) treten, so geschieht dieses doch unbeschadet

---

f) So wurden im J. 1815 die Vereinigten Niederlande (Holland) und die vormaligen belgischen Provinzen zusammengeschmolzen, unter dem Namen: Königreich der Niederlande. Acte final du congrès de Virnne, art. 65 et 75. Der angef. Traité du Roi des Pays-Bas etc. v. 31. Mai 1815, Art. 1, nebst dem Anhang zu dem 8. Art., in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. VI., S. 168 u. 175 ff — Von der beständigen Real-Union des schwedischen Finnlandes mit dem russischen Reich, s. man das kaiserl. Manifest vom 20. März 1808, in v. Martens recueil, Supplém. V. 9. 23. — Vereinigung der Herrschaft Jever mit dem Herzogthum Oldenburg im J. 1818 (nicht 1813), in v. Martens recueil, Supplém. VII. 296. — Von den Herzogthümern Curland und Semgallen, unten §. 33, Note b. — Von Gerisau, unten §. 29, Note f (* Im Jahre 1847 ist das Königreich Polen dem russischen Staat einverleibt worden. M.)

a) Polybius historiar. lib. II. c. 4. Praschius de rep. Achaica.

der individuellen Souverainetät jedes einzelnen; und es kann ihre Vereinigung, wie nun auch die Gemeinschaft in ihrem Innern eingerichtet sein möge, nicht betrachtet werden als ein Societäts-, Völker- oder Bundesstaat b). — Demnach kommt bei einem Staaten-System in Betracht die völkerrechtliche Beziehung I) einerseits des Staatenbundes [sowohl gegen seine einzelnen Bundesstaaten, als gegen fremde Staaten und Staaten-Systeme]; II) anderseits aber der einzelnen Bundesstaaten: und zwar 1) theils zum Bunde, 2) theils unter sich (außerhalb der Bundesverhältnisse), 3) theils gegen fremde (zu diesem Staatenbund nicht gehörige) Staaten- und Staaten-Systeme.

Zweites Capitel.
Die Europäischen Staaten.
§. 29.
Heutige souveraine Staaten in Europa.

Die Zahl der souverainen Staaten von Europa, das

C. G. Heyne progr. de eod. arg. Cött. 1785. Bynkershoek quaest. jur. publ. lib. 2. c. 24 Burlamaqui principes du droit politique, P. II, ch. 1., §. 43 sqq. Pütter's Beiträge, I. 24. Sam. de Pufendorf diss. de systematibus civitatum: in s. Dissert. acad. select. (Upsal. 1677. u. Francof. 1678. 12.) p. 210; auch in dessen Politica inculp. p. 226. Joach. Erdm. Schmidt diss. de civitatis origine civitatumque systemate. Jen. 1745. J. C. Wieland diss. de systemate civitatum. Lips. 1777, u. in s. Opusc. acad. Fasc. I. (1790. 8) n. 2. Sainte-Croix des anciens gouvernemens fédératifs. Comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces-unies, par M. J Meermann, à la Haye 1784. E. A. Zinserling le système fédératif des Anciens, mis en parallèle avec celui des Modernes. à Heidelb., Strasb. et Paris 1809. 8. F. W. Tittmann über den Bund der Amphictionen. Berlin 1812. 8. — (* Die einsichtigste Erörterung hierüber findet sich in Hamilton's und Madison's »Féderaliste«. Paris 1792. 2 Bde. Obgleich der deutsche Bund im vorigen Decennium viel Bundesstaat-Colorit erhalten hat, erklärt ihn Wheaton, I. 78, mit Recht, für einen bloßen Staatenbund. Vergl. P. Pfizer über die Entwickelung d. öffentl. R. in D. Stuttg. 1835. M.)

b) Günther's Völkerr. I. 140. G. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. Bundes-Akte, Th. I., S. 6 f.

Staatsgebiet, die Volksmenge, die politische Macht derselben, ist von jeher großen Veränderungen unterworfen gewesen: in der Neuzeit am meisten am Ende des achtzehnten, und am Anfang des neunzehnten, Jahrhunderts. Jetzt ist der ganze, einer Beherrschung fähige, Flächeninhalt von Europa unter folgende souveraine Staaten (theils monarchische, theils republikanische) zertheilt. I) Monarchische Staaten, nach alphabetischer Ordnung: 1) 3 Kaiserthümer: Oestreich a), Rußland, Türkei (oder ottomanische Pforte); 2) 16 Königreiche: Baiern, Belgien, Dänemark, Frankreich, das vereinigte Reich Großbritannien und Irland (le royaume-uni de la Grande-Bretagne et de l'Irlande), Griechenland (Hellas), Hannover, das Königreich der Niederlande, das vereinigte Königreich Portugal, (d. u. j. des Meeres) und der beiden Algarbien b), Preußen, Sachsen, Sardinien, Schweden und Norwegen, das Königr. beider Sicilien, Spanien, Würtemberg; 3) 8 Großherzogthümer: Baden, Hessen, Luxemburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Toscana; 4) 1 Kurfürstenthum: Hessen; 5) 13 Herzogthümer: Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Braunschweig, Holstein (-Glückstadt) und Lauenburg c), Lucca, Massa nebst dem Fürstenthum Carrara, Modena nebst Reggio und Mirandola, Nassau, Parma nebst Piacenza und Guastalla, Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen; 6) 13 Fürstenthümer; Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen,

---

a) Der öſtreichiſche Kaiserstaat begreift in sich, außer dem Erzherzogthum Oestreich, die Königreiche Böhmen, Galizien, Ungarn, Illyrien (gebildet durch ein Patent vom 3. Aug. 1816), Sclavonien, Croatien, Dalmatien, das lombardisch-venetianische Königreich (gebildet durch ein Patent vom 7. April 1815, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII., S. 303), u. s. w.

b) Durch ein Patent, datirt aus Rio-Janeiro vom 16. Dec. 1815, erhob der König von Portugal den brasilianischen Staat zu der Würde eines Königreichs von Brasilien. Zugleich befahl er, daß die Königreiche Portugal, beide Algarbien, und Brasilien künftig ein einziges Königreich bilden sollten, unter dem Namen vereinigtes Königreich Portugal, Brasilien und beider Algarbien.

c) Schon durch den Acte final du congrès de Vienne. art. 34, ward dem Herzog von Oldenburg die großherzogliche Würde bewilligt; aber

Lichtenstein, Lippe- (-Detmold), Schaumburg (-Lippe), Monaco, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Hessen-Homburg; 7) der Kirchenstaat (Statto della Chiesa, Patrimonium Petri). II) 31 Republikanische Staaten: die 25 schweizer Cantone oder Halb-Cantone, die freien Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck, die freie Stadt Frankfurt, die freie Stadt Cracau nebst ihrem Gebiet d), die kleine sehr alte Republik San Marino e) *).

§. 30.

Ihre Staaatsform.

Die Staatsform dieser souverainen Staaten (§. 29.) ist verschieden a). Alle monarchischen Staaten, den Kirchenstaat ausgenommen, sind jetzt Erbstaaten (regna hereditaria, états héréditaires ou successifs): Staaten, in welchen erbliche Thronfolge staatsgrundgesetzlich festgesetzt ist b). Mit

---

erst der jetzige Monarch hat, seit dem 28. Mai 1829, hievon Gebrauch gemacht. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, S. 162. Vergl. unten, §. 107 c. — Von den Titeln der teutschen Souveraine überhaupt, s. man Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 109 u. f.

d) Von Cracau, oben §. 22, Note d.

e) Die Unabhängigkeit der Republik San Marino, welche von dem Kirchenstaat umgeben ist, ward im Jahr 1817 von dem Papst in einem Breve von Neuem anerkannt. — Die Vereinigten Staaten der jonischen Inseln (États-Unis des-îles Joniennes) gehören jetzt zu den halbsouverainen Staaten. Man s. unten, §. 33. — Durch einen Beschluß der helvetischen Tagsatzung ward Gerisau oder Gersau, in der Schweiz, für einen Bestandtheil des Cantons Schwitz erklärt. Diese Vereinigung kam im Jahr 1817 zu Stande.

* In Summa 86 Staaten: worunter aber 25 (die helvetischen), als ein Staaten-System, gewissermaßen nur für Eins zählen: so daß die Zahl auf 62 zurückschwindet, deren Bevölkerungs-Quanta von dem Minimum 5880 (Lichtenstein) aufsteigen bis zum Maximum 165,732,131 (Großbritannien: mit Einschluß aller Unterthanen seiner ostind. Compagnie). K. A. Müller's statist. Handb. für 1845. S. 180 f. Almanach de Gotha für 1846. S. 419. f.

a) (Pölitz) Die Constitutionen der europäischen Staaten, seit den letzten 25 Jahren. 3 Theile, in 4 Bänden. 2te Ausg. Leipz. 1843.

b) Auch Rußland ist jetzt eine Erbmonarchie, nach Erstgeburtrecht. Beweis, daß Peters I. Thronfolgeordnung unter Peter II. (1727) confiscirt

Ausnahme des Kirchenstaates, gibt es in Europa keine souveraine Wahlstaaten mehr: wie ehehin das teutsche Reich, Polen, die Insel Malta (bis in das Jahr 1798 Sitz vom Großmeister des Johanniter-Ordens), und in dem teutschen Reich die (halbsouverainen) geistlichen Wahlstaaten c): — Staaten, deren Wahlregent verfassungsmäßig ein Geistlicher war. Auch besteht kein monarchischer Ernennungsstaat (état monarchique nominatif) mehr; was von 1806 bis in das Jahr 1810 der fürstlich-primatische Staat, von 1810 bis in das Jahr 1815 das Großherzogthum Frankfurt, war) d). Ein Erbwahlreich ist der türkische Staat e). Ein Theil der monarchischen Staaten hat land- oder reichsständische Verfassung. Die jetzigen republikanischen Staaten (§. 29.) sind Demokratieen: theils reine, theils repräsentative. Ein Theil der oben genann-

---

worden: in Schlözers Briefwechsel, Heft XIII. (1797), S. 61 — 67. Curtius über das russ. Successions-Gesetz: in Dohm's Materialien zur Statistik, III. Lieferung, S. 248. Successions-Acte K. Pauls I. und seiner Gemahlin, von ihm als Großfürsten errichtet am 4. Jan. 1788, und an seinem Krönungstag am 16. April 1797 bestätigt [in den Verordnungen Sr. K. M. Pauls I. (St. Petersb. 1797. 4.), S. 245 — 249.] (* Ebenso von Alexander I. Anno 1807 u. 1820; und von Nikolaus I. Anno 1826. M.)

c) Diese geistlichen Wahlstaaten, nur denjenigen des Kurfürsten Reichs-Erzkanzler (seit 1806 fürstlich primatischer Staat genannt!) ausgenommen, wurden secularisirt, vermöge des lüneviller Friedens v. 1801, Art. 7, und des regensburger Reichs-Deputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803. — Vergl. de Pradt, les quatre concordats, T. I., ch. 6.

d) Rheinische Bundes-Acte, Art. 12. Der fürstlich-primatische Wahl-Staat ward in einen Erbstaat verwandelt, unter dem Titel „Großherzogthum Frankfurt", durch einen Tractat zwischen Napoleon und dem Fürsten Primas, zu Paris 19. Febr. 1810, in dem Rhein. Bund, XLVIII. 406, und durch ein Ernennungs-Decret Napoleon's für den Vice-König von Italien, Eugen Napoleon, und dessen männliche Nachkommen: datirt Paris 1. März 1810, in d. Polit. Journal 1810, März, S. 304. Aufgelöset ward das Großherzogthum Frankfurt durch den Acte final du congrès de Vienne.

e) J. G. Meusel's Lehrb. der Statistik (3. Aug. 1805). S. 547. Für ein Patrimonium des Mufti erklärt diesen Staat Reyron, in s. principes du droit des gens, §. 94. — Vergl. übrigens G. Achenwall diss. de regnis mixtae successionis. Gött. 1762. 4. — (* Erblich ist das Regiment für die männlichen Descendenten von Osman; aber unter ihnen hat das Volk die Wahl. v. Hammer's Staats-Verfassung und Verwalt. d. osmanisch. Reichs. Tübing. 1816. 2 Bde. M.)

ten souverainen Staaten ist vereinigt zu zwei Staaten-Systemen (§. 28.): A) dem teutschen Bund f) (confédération germanique), der aus monarchischen Staaten und freien Städten, und B) der schweizerischen Eidgenossenschaft g) (confédération suisse), welche aus republikanischen Staaten besteht, mit Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel h).

§. 31.

Und andere öffentliche Verhältniße.

Lehnbar ist jetzt a) keiner der oben genannten souverainen Staaten. Dagegen stehen manche derselben in eigenthümlicher Be-

---

f) Grundvertrag des teutschen Bundes, unterzeichnet zu Wien am 8. Juni 1815. Schluß-Acte des wiener Congresses v. 9. Juni 1815, und Bundes-Acte oder Grundvertrag des teutschen Bundes v. 8. Juni 1815; mit vielen Anmerkungen u. s. w. von J. L. Klüber. 3te Ausg. Frankf. a. M. 1821. (* Neuester Abdruck, sammt allen vom Bundestag ausgegangenen Normen, in G. v. Meyers Corpus constitutionum german. Frankf. a. M. 1845. M.)

g) Convention des cantons formant la Confédération Helvétique, signée à Zurich le 29. déc. 1813: in v. Martens recueil, Supplém. Th. V. p. 659. Diese Uebereinkunft ward als Grundlage des helvetischen Staaten-Systems anerkannt, in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 75 et suiv., und in der Déclaration des puissances signataires du traité de paix de Paris du 30. mai 1814, sur les affaires de la Suisse, datirt aus Wien vom 20. März 1815: in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. V., S. 310 — 318. — Acte d'alliance conclu le 16. août 1814 entre les cantons de la Confédération Suisse, et acte d'acceptation de la diète, du 8. Sept. 1814, in de Martens recueil, Supplém. VI. 68. VIII. 161. Bundesvertrag der 22 Cantone der Schweiz, v. 7. Aug. 1815, ebendas. VIII. 137, und in dem Manuel du droit public de la Suisse, Th. II., p 3. — (* Statt aller Andern s. Ludwig Snells Handb. des Schweizerischen Staatsr., Zürich 1837, im Bd. I. M.)

h) Auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika [welche sich für Beobachtung der Grundsätze des europäischen Völkerrechtes erklärt haben (§. 1, Note d)] bilden ein Staaten-System. — (* Keineswegs! Vielmehr bilden sie einen Bundesstaat (civitas composita), nach §. 28: von Wheaton genannt »Suprem federal government«. Bd. I., S. 86. M.) -- Von den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln s. §. 33.

a) Die Lehnverpflichtung Neapel's und Parma's, gegen den päpstlichen Stuhl, wird nicht mehr anerkannt: von Neapel seit 1788; von Parma aber seit der (im Jahr 1796) im oberen Theil von Italien erfolgten Staatsumwälzung, und nach der (durch die Schluß-Acte des wiener Con-

ziehung zu andern Staaten, durch Bundes- oder Protections-Verhältnisse, durch das Recht der Eroberung, durch Stiftung, oder durch Constitutions-Verleihung. Nicht alle genießen königlicher Ehren b) (honneurs royaux). Aber in allen monarchischen Staaten, den Kirchenstaat ausgenommen, ist der Titel und die Würde des Staates (dignitas realis) dem persönlichen Titel *) und der Würde des Regenten gleich. Die Staatsgebiete sind fast durchgehends geschlossene (territoria clausa). Der Staats-Religions-Charakter, das Verhältniß der in dem Staat angenommenen kirchlichen Lehrbegriffe und ihrer Bekenner c), hat jetzt selten mehr völkerrechtliche Beziehung: es sei denn vermöge der mit dem päpstlichen Stuhl von verschiedenen Staaten geschlossenen Concordate d) **), oder der in manchen Staatsverträgen in Beziehung auf eine bestimmte Religions-Partei enthaltenen Stipula-

---

gresses bewirkten) (Wiederherstellung dieses Staates. Doch protestirt der Papst noch in jedem Jahr öffentlich wegen des von beiden nicht entrichteten Lehenzinses: wider Neapel am Peter-Paulstage; wider Parma am Vorabend dieses Tages. — Auch Malta war ein päpstliches Lehn, bis auf die Veränderung seiner politischen Verhältnisse, in Folge der Eroberung durch die Franzosen im J. 1798.

b) Hievon unten, §. 91.

* Nicht ganz richtig: denn die jetzige Herzogin v. Parma (Ex-Kaiserin der Franzosen) führt den Majestätstitel! M.

c) H. Stäudlin's kirchliche Geographie u. Statistik, Tüb. 1804. Bd. I. u. II. L. Meiners allgem. Geschichte der Religionen. Hannover 1806 u. 1807. Bd. I. II. 8. A new universal history of the religious Rites, Ceremonies and Customs of the whole World. By William Hurd. London (ohne Jahrzahl, doch vor 1799), gr. fol. Origine de tous les cultes, ou Religion universelle, par Dupuis. à Paris 1795. Th. I — XI. 8. Histoire générale et particulière des Religions et du Culte de tous les peuples du monde, par Fr. H. St. Delaulnaye, ouvrage orné de 300 figures gravées. à Paris 1796. gr. 4. Histoire des sectes religieuses, depuis le commencement du siècle dernier: par Grégoire. Paris 1809. 8. — (* F. T. B. Clavel: histoire pittoresque des religions. Paris 1844. 2 Bde. M.)

d) Man s. die Concordate in C. Gärtner's Corp. juris ecclesiastici Catholicorum, I. 89. II. 353. Spaniens Concordat v. 1753, in de Martens recueil, Supplément, II. 18. Mailändisches v. 1757, ebendas. II. 82. Sardinisches v. 1770, ebendas. recueil, VI 126. Frankreichs Concordate, v. 1516, von 1801, und von 1813, die beiden letzten bei v. Martens a. a. O. Supplém. II. 519. V. 552. Les quatre Concor-

tionen e) **). Die Eigenschaft eines Patrimonial-Staates (das heißt, daß der Regent nach Eigenthumsrecht über den Staat verfügen könne) ist in Europa durch Staatsgrundgesetze nirgend festgesetzt f).

§. 32.

Insonderheit gewisse Classifikationen der Staaten.

In völkerrechtlichem Sinne besteht kein Unterschied zwi-

---

dats, suivis de considérations sur le gouvernement de l'église en général, et sur l'église de France en particulier, depuis 1515. Par M. de Pradt. à Paris 1818. Th. I. — III. 8. Concordat der vormaligen italienischen Republik, von 1803, in dem Journal politique de Mannheim, 1804, Nro. 21 et suiv. und in Martens recueil, Supplém. III. 559. Päpstl. Bulle v. 16. Jul. 1818, betreffend die Errichtung, Einrichtung, Begrenzung, Ausstattung und Rechte der Erz- und Bisthümer in den preuß Staaten, in Gemäßheit einer zwischen Preußen u. dem päpstl. Stuhl zu Rom am 25. März 1821 in gewechselten Noten getroffenen Verabredung; in d. Gesetz-Samml. für die preuß. Staaten, 1821, Num. 12. Concordate, mit dem Großherzogthum von Toscana von 1815, mit Baiern vom 5. Jun. 1817, mit Frankreich vom 11. Jun. 1817 (de Pradt l. c. III. 74 et suiv.), mit Neapel vom 16. Febr. 1818. — (* Münch's vollst. Sammlung aller Concord. Leipz. 1830. 2 Bde. M.) Verzeichniß der Concordate, in le Brets Vorlesungen über die Statistik, II. 352. Von Concordaten überhaupt s. de Pradt a. a. O. Th. I. ch. 13 et 14. — (* F. Portalis discours sur le concord. de 1801. Par. 1845 u. A. Dupin: manuel du droit eccl. franc. Par. 1845. M.)

**) Ist eine blos scheinbare Ausnahme: weil der Papst sie nicht als Monarch abschließt, sondern als Nachfolger Petri!

e) Beispiele in Günther's Völkerrecht, II. 331 ff. De Martens recueil, I. 398 IV. 623. 625, in dem Frieden v. Bucharest 1812, Art. 7. und in dem Westphäl. Frieden v. 1648, I. P. Osnabr., vorzüglich Art. 5.

***) Oder als, in unsern Tagen, Oesterreich jedem deutschkatholischen Fremden den Eintritt in sein Gebiet weigert.

f) Für eine Chimäre erklärt, nach dem natürlichen Staatsrecht, die sogenannten erbeigenthümlichen oder Patrimonial-Reiche L. J. F. Hoepfner in s. Naturrecht, §. 201. Dagegen vertheidigen solche: Grotius: der Erfinder der Eintheilung in Patrimonial- und Ususfructuar-Reiche: de J. B. et P. lib. I. c. 3. §. 11 sqq. Casp. Achat. Beck diss. de jure regni patrimonialis (Jen. 1712), §. 11. sqq. Theod. Schmalz de jure alienandi territoria (Rint. 1786), §. 4. sqq. — Unter strengen Voraussetzungen nimmt sie an, H. G. Scheidemantel in s. allgem. Staatsrecht überhaupt, und nach der Regierungsform, §. 63 f. — (* Eine servile Erörterung hiervon ist Maurenbrecher's Abh.: „Die deutschen Fürsten und ihre Souverainität." Frankf. a. M. 1839. M.) —

schen großen und kleinen a), oder zwischen mächtigen und mindermächtigen, souverainen Staaten. Wohl aber kommt die Verschiedenheit der Machtverhältnisse, besonders der militairischen, sehr in Betracht, wenn von politischer Wichtigkeit der einzelnen Staaten die Rede ist. Doch fehlt es hier an gehöriger Grundlage zu einer festen und durchgreifenden Abtheilung der Staaten. Gewiß ist die soeben angeführte, — wie auch die (von Einigen gewählte) in Staaten der ersten, zweiten, dritten und vierten Ordnung b), — ganz willkührlich und unbestimmt. — Die Kriegsmacht der meisten souverainen Staaten von Europa ist blos für Landkriege eingerichtet; bei verschiedenen jedoch für Land- und Seekriege. Die ersten sind bloße Landmächte; die letzten sind Land- und Seemächte zugleich. Diese werden alsdann auch vorzugsweise „**Seemächte**" genannt, wenn ihre Hauptmacht sich auf den Seekrieg bezieht c). Souveraine Staaten, die zwar an die See grenzen, aber keine Kriegsflotte (sondern etwa nur einzelne Kriegsschiffe, Fregatten, oder Galeeren, zu Beschützung ihrer Küsten- und Handelsschiffe) unterhalten, sind blos Land- und See-

---

Auf jeden Fall ist das Factische von dem Rechtlichen zu unterscheiden. J. St. Pütter's Beiträge zu dem t. Staats- und Fürstenr. I. 140. — In einem eingeschränkten Sinne heißen Patrimonial-Reiche diejenigen, worin Jemandem die freie Verfügung über die jedesmalige Thronfolge zusteht: wie ehedem in Rußland, nach der Thronfolge-Ordnung Peter's I. v. 1722. Scheidemantel a. a. O. Neyron principes du droit des gens, §. 02.

a) Moser's Versuch des neuesten europ. VR. I., 3 f.

b) Institutions politiques, par le baron de Bielfeld, T. II., ch. 4. §. 14 p. 85. Neyron principes du droit des gens européen. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 38. — Auf dem wiener Congreß konnten die Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet haben, in einer Sitzung vom 9. Febr. 1815, sich nicht vereinigen über die Frage, ob man den Grundsatz einer Classification der Mächte annehmen solle? und wenn man ihn annähme, ob sie in zwei oder in drei Classen abzutheilen seien? insbesondere aber, in welche Classe man dann die großen Republiken zu setzen habe? Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 167 f., so wie S. 13, 15, 22 f. und S. 20 f. 45 f. 59 u. 131. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I., Heft 1, S. 97, Heft 2, S. 65, Bd. IV., S. 45. — Von dem Rang der souverainen Staaten, unten §. 92 ff

c) Günther's Völkerrecht, II. 75.

staaten *). — Nur auf geographische und nachbarliche Verhältnisse bezieht sich die Abtheilung in östliche, westliche und nordische Mächte.

§. 33.

Jetzige halbsouveraine Staaten.

Die vormaligen abhängigen oder halbsouverainen Staaten, in Teutschland und in Italien a), haben sich 1) theils in souveraine Staaten verwandelt, 2) theils sind sie souverainen Staaten einverleibt, oder gänzlich untergeordnet, worden. Das letzte gilt auch von den Herzogthümern Curland und Semgallen, welche unter russischen Scepter gekommen sind b). Die völkerrechtlichen Verhältnisse der Hospodare in den Fürstenthümern Moldau und Wallachei, *) wie auch die des Fürstenthums Servien **), sind durch den russisch-türkischen Frieden von Adrianopel (14. Sept. 1829) festgesetzt worden. Lucca und Piombino waren 1806 als französische Reichsmannlehen verliehen: aber mit aller Proprietät, und so daß der Besitzer dem Kaiser von Frankreich die Pflichten eines guten und treuen Unterthans (d'un bon et fidèle sujet) eidlich versprechen mußte c). Dasselbe galt von Neufchatel, von Benevento, und von Ponte-corvo. Alle drei waren zwar

---

*) Unter welchen Oesterreich täglich stärker zu See wird; während Preußen hierin zurückbleibt.

a) Moser's Versuch des europ. Völkerrechtes, I. 26 ff.

b) Unterwerfungs-Acte der Land- und Ritterschaft vom 20. März 1795, in dem Polit. Journal 1795, April, S. 413, Mai, S. 525. Unterwerfungs-Acte des Herzogs v. 28. März 1795, ebendas. Jul. S. 698. De Martens recueil, VI. 476 ff. Büsch: Gesch. der merkw. Welthändel, S. 642. — Von dem Gesandschaftrecht, auf welches diese Herzogthümer ehehin Anspruch machten, s. man Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR, S. 244.

*) Colson: de l'état présent et de l'avenir des principautés de Moldavie et de la Walachie. Paris, 1839.

**) Rotteck's und Welcker's Staatslexikon. Bd. 14., S. 494 f. Ranke: die serbische Revolution. Hamb. 1829.

c) Decret K. Napoleon's v. 27. Ventose, Jahr XIII. (10. März 1805), wodurch das Fürstenthum Piombino der Prinzessin Elise, Schwester des Kaisers, und ihren männlichen Nachkommen, »en toute propriété« als französisches Reichslehn verliehen ward, in dem Moniteur v. 19. März

mit aller Proprietät und Souverainetät („en toute propriété et souveraineté“), und die beiden Letzten noch überdem als unmitelbare Lehen der Krone Frankreich („comme fiefs immédiats de la couronne“), verliehen; es sollte aber der jedesmalige Besitzer von Einem dieser drei Fürstenthümer schwören, „dem Kaiser der Franzosen als guter und treuer Unterthan (en „bon et loyal sujet) zu dienen“ d). Einen wahren halbsouverainen Staat bilden, seit 1815, die Vereinigten Staaten der jonischen Inseln, wegen der Schutz- und Souverainetäts-Rechte, welche Großbritannien über sie auszuüben hat e).

1805, Num. 178; nebst dem Bericht der Senat-Commission, in der Sitzung vom 23. März 1805, Napoleon's Decret vom 30. März 1806, wodurch das Land Massa und Carrara, und la Garfagnana, mit dem Fürstenthum Lucca vereinigt wird, um mit diesem als französisches Reichsmannlehn verliehen zu werden. Bulletin des lois, Nro. 84. Diese Verfügung über Lucca und Piombino ward von Oestreich anerkannt, in dem presburger Fr. 1805, Art. 3. Mit dem Sturz Napoleon's fiel auch sie. (* Lucca ist durch die Wiener Congreßacte wieder souverain, Piombino aber dem dem Herzogthum Parma incorporirt, worden. M.)

d) Man s. über Neufchatel Napoleon's Decret vom 30. März 1806, in dem Bulletin des lois, Nro. 84, und in dem Polit. Journal 1806, April, S. 391 ff.; über Benevento u. Ponte-corvo die Investitur-Briefe v. 5. Jun. 1806, in dem Bulletin des lois, Nro. 100, und in dem Polit. Journal 1806 Junius, S. 597 ff. Institution des majorats et de la légion d'honneur: par L. Rondonneau (à Paris 1811. gr. 8.), p. 248 — 252. (* Neufchatel ist seit dem Wiener Congreß-Abschied ein souverainer (monarchischer) Schweitzer-Canton. — Ponte-Corvo ist schon 1810, Benevent aber 1815, wieder dem Kirchenstaat einverleibt. M.)

e) Diese Vereinigten Staaten sollen „einen einzigen freien und unab„hängigen Staat bilden, unter dem unmittelbaren und ausschließenden Schutz „Großbritanniens“. Man s. den zwischen Großbritannien, Rußland, Oestreich Preußen, zu Paris am 5. Nov. 1815 geschlossenen Tractat, in v. Martens recueil, Supplém. VI. 663. Die übrigen Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet haben, so wie der König beider Sicilien und die ottomanische Pforte wurden eingeladen, diesem Vertrag beizutreten. Politisches Journal von 1815, S. 851, u. von 1816, S. 879. f. Durch einen Vertrag mit Großbritannien, den der Sultan am 24. April 1819 ratificirte, erkannte die Pforte die britische Schutzherrschaft über die jonischen Inseln an, unter der Bedingung, daß die kleine, aber feste, Stadt Parga, (in Albanien Corfu gegenüber) nebst ihrem Gebiet, davon getrennt, und ihr abgetreten werde; welches im Mai 1819 geschah. -- Constitution der Ver-

§. 34.

Gegenseitiges politisches Verhältniß der europäischen Staaten.

Europäische Völkersitte *)

Das gegenseitige politische Verhältniß der souverainen Staaten von Europa beruht nicht auf einer Vereinigung zu einem Staaten-System, oder zu einer sogenannten Völker-Republik a); noch weniger zu einem großen Weltstaat b); überhaupt nicht auf allgemeinen ausdrücklichen Verträgen. Für die christlichen Staaten ward, in dem Mittelalter, nähere Theilnahme an ihrem wechselseitigen politischen Verhältnisse veranlaßt, durch die Einheit des kirchlichen Lehrbegriffs und Rituals; durch die Anerkennung eines gemeinschaftlichen geistlichen Oberhauptes der Kirche und des (von Letzterem ausgegangenen) allgemeinen hierarchischen Systems; durch den gemeinschaftlichen Unfrieden gegen die nichtchristlichen Staaten und durch die — in dieser Beziehung — dem römisch-teutschen Kaiser eingeräumte weltliche Obergewalt: hauptsächlich im Zeitraume der Kreuzzüge; auch durch die Blutsfreundschaft und Verschwägerung der Regenten-Familien.

§. 35.

Europ. Völkersitte. (Fortsetzung.)

Ungeachtet der eingetretenen kirchlichen Trennung ward jene

---

einigten Staaten der jonischen Inseln, vom 29. Dec. 1817, welche mit dem 1. Jan. 1818 in Wirksamkeit getreten ist. Journal de Francfort, 1818, Nro. 69 et suiv. — (* Neigebauer: die Verfassung der jonischen Inseln. Leipz. 1839. M.)

*) Vergl. K. S. Zachariä's 40 Bücher vom Staate. Heidelb. 1841. Bd. V. 173 — 234. Guizot: hist. de la civilisation en Europe. Par. 1828. Wachsmuth: Europ. Sittengesch. Leipz. 1839. 5 Bde. M.)

a) Vergleichbar mit einer Demokratie. Vergl. Nic. Vogt über die europ. Republik. Th. I. — V. Frankf. 1787 — 1792. 8. Ebendess. histor. Darstellung des europäischen Völkerbundes. Frankf. Th. I. 1808. 8. (Mehr ist nicht erschienen.)

b) Eine Idee, die schon Seneca (de otio sapientis, c. 31.) andeutete; einige neuere Schriftsteller aber (Grotius de J. B. et P, proleg. §. 18. Réal, science du gouvernement, Th. V., p. 2., und am meisten Wolf: jus gent. proleg. §. 7. sqq. et 21.), ausgebildet haben. Dawider s. Günther a. a. O. I. 151. L. C. Schröder elem. juris naturalis, socialis et gentium, §. 1049.

nähere Theilnahme unterhalten und vermehrt durch allseitiges Aufstreben zu höherer — geistiger und geselliger — Cultur; durch vermehrtes Handels- und Familien-Interesse; durch öftere Kriege; durch fast immerwährende Kriegsrüstung; durch, von Zeit zu Zeit sichtbar gewordene, Vergrößerungs-Absicht einzelner Machthaber, und durch das (hieraus entstandene) fast allgemeine System der Eifersucht und des Mißtrauens: verbunden mit sorgsamem Streben, in dem politischen Verkehr nicht aus den Schranken des äußern Anstandes und der Humanität zu treten, noch ungestraft treten zu lassen. Nicht nur hat dieses Anlaß gegeben zu Bildung gewisser politischen Theorieen, welche nicht immer ohne Einfluß auf die Ereignisse geblieben sind a); sondern es hat sich auch nicht selten eine Meinungs-Macht festgesetzt b). — Ja es hat sich, wie verabredet, allmählig, unter den europäischen Staaten von christlichem Glaubensbekenntniß eine ziemlich allgemeine Ueberinstimmung gebildet: nicht nur in der öffentlichen Handlungsweise, sondern auch in gewissen Vertrag-Stipulationen. Fast allgemein wird jetzt diese Uebereinstimmung, wenn auch nicht durchgehends als strenges Recht c), doch als europäische Völkersitte (zuweilen mit der Kraft moralischer Nothwendigkeit!), betrachtet; und unter manchen Staaten ist sie, selbst der Form nach, in strenges Recht übergegangen, soweit man sie durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge sanctionirt hat. Auf solche Weise von unsichtbaren Banden umschlungen, betrachten sich die christlichen Mächte von Europa jetzt wie Genossen eines sittlichen Vereins d), dem sich nun auch der einzige

---

a) Vergl. A. H. L. Heeren's kleine Schriften, Th. II. (Gött. 1805. 8.) S. 147 — 250.

b) Von der Macht der Meinung in Beziehung auf den Papst, s. von Bielfeld's institutions politiques, Th. II., p. 603 f. — Etlichen von den kleinen Staaten scheint eine Macht des Neides (puissance d'envie) zu Statten zu kommen, die sie gegen Lüsternheit mächtiger Nachbarn sicher stellt.

c) Wofür Wolf a. a. O. §. 9, sie erklärt: zum Vortheil seiner Lieblings-Hypothese von einem großen Weltstaat, den er auf vermuthete Einwilligung der Völker gründen wollte.

d) Mehr scheint Günther, a. a. O I. 152 — 187, mit der (von

nicht christliche Staat in Europa: die osmanische Pforte: einigermaßen nähern zu wollen scheint e). Selbst einige außereuropäische Staaten, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, haben sich, — durch die That und ausdrücklich, — für den Beitritt zu dieser Genossenschaft erklärt f). Ueberall ist jedoch von jener Völkersitte das natürliche und positive völker**rechtliche** Verhältniß der einzelnen Staaten zu unterscheiden) §. 2, 3 u. 31)!

---

ihm angenommenen) „freiwilligen Gesellschaft der Völker", (insbesondere der europäischen Nationen!) nicht zu behaupten.

e) Vergl. Réal, science du gouvernement, Th. V., ch. 3. Sect. 9.

f) De Marten's recueil, Th. IV., p. 196. 197.

Zweiter Theil.

Rechte der europäischen Staaten unter sich.

Erster Titel.

Unbedingte Rechte der europäischen Staaten unter sich.

Erstes Capitel.

Recht der Selbsterhaltung.

§. 36.

Zwei Haupt-Classen der Staatenrechte. Ihre Natur und Dauer.

Es giebt einige Rechte, welche jedem Staat, im Verhältniß zu andern Staaten, schon darum zustehen, weil er Staat ist: das heißt, vermöge seiner freien moralischen Persönlichkeit. Der Inbegriff dieser Urrechte des Staates ist das unbedingte oder absolute (thetische) Völkerrecht (I. Titel). Andere Rechte hingegen gebühren ihm nur unter Voraussetzung gewisser Verhältnisse (II. Titel): entweder freundschaftlicher (1. Abschnitt), oder feindlicher (2. Abschnitt). Diese letzteren Rechte, deren Dasein einen besondern Entstehungsgrund voraussetzt, sind Gegenstand des bedingten oder hypothetischen Völkerrechtes. Beide Arten von Rechten sind Bedingungen der Individualität *) des Staates; und er ist befugt, dieselben durch Zwang zu vertheidigen. Sie hören nicht auf, bei einer Veränderung der Mitglieder des Staates a):

*) Ich würde sagen: vom Wohlsein.

a) Daher die rechtliche „Ewigkeit“ (oder der immerwährende Fortbestand) der Staaten! Civitas (universitas) non moritur!

denn die Gesammtheit der Staatsbürger ist das Subject dieser Rechte; nicht ein Einzelner.

§. 37.

Absolutes Verhältniß der Staaten zu einander.

Ein Staaat ist eine Gesellschaft; — eine freie Gesellschaft: weil er aus einzelnen Personen und Familien besteht, welche ohne ihre nunmehrige Staatsverbindung in natürlicher Freiheit leben würden, und welche in dieser sich selbst ihren Zweck gesetzt haben. Er ist also, im Verhältniß zu jedem andern Staat, eine moralische Person, in natürlicher Freiheit. Da dieses von jedem Staate gilt, so verhalten sich alle Staaten, ihrem Rechte nach, zueinander ebenso wie physische Personen in dem Stande natürlicher Freiheit. Sonach stehen dieselben Rechte, welche das Vernunftgesetz dem Einzelnen gegen den Einzelnen einräumt, auch dem Staate gegen den Staat zu. Da jedoch der Staat, als moralische Person, von dem Einzelnen, als einer physischen Person, specifisch verschieden ist, so bedingt der unterscheidende Begriff des Staates noch besondere Rechte für den Staat: als einen Zusatz zu den allgemeinen Rechten des Einzelnen gegen den Einzelnen.

§. 38.

Recht der Selbsterhaltung.

Demnach hat jeder Staat, wie der einzelne freie Mensch, ein vollkommenes Recht auf Selbsterhaltung a). Es bezieht sich dieses Recht 1) auf rechtlichen Fortbestand des Staates: nach Verfassung, nach Verwaltung, und nach dem ganzen Inbegriff seiner Mitglieder (vereinigt wie einzeln); 2) auf den Erwerb äußerer Gegenstände; 3) auf den Gebrauch jedweder Art von natürlichen und erworbenen Rechten (des Staates sowohl als auch seiner Mitglieder); 4) auf guten Namen: auf Anerkennung seiner Rechtlichkeit.

§. 39.

Daher der Gebrauch erlaubter Sicherheitsmittel.

Vermöge des Rechtes zur Selbsterhaltung ist jeder

---

a) **Schrodt** systema juris gentium, P. I. c. 1, §. 8.

Staat befugt, gerechte Sicherheitsmittel jeder Art, zum Schutze seiner Rechte, anzuschaffen, in Bereitschaft zu halten und anzuwenden: nicht nur vertheidigungsweise *); sondern auch zu Abwendung möglicher Rechtsverletzungen, und zu Genugthuung wegen erlittener. Dahin gehört 1) das Verhüten der Entvölkerung des Staatsgebietes: insbesondere durch Verhinderung des Auswanderns a), und des Annehmens fremder Staatsdienste b). Das Recht hiezu kann jedoch beschränkt seyn: im Verhältnisse zu den eigenen Unterthanen durch das Staatsrecht c); im Verhältniß zu andern Staaten aber durch Verträge d).

§. 40.

Fortsetzung.

Zu den Sicherheitsmitteln, welche auf Selbsterhaltung abzwecken, gehört vorzüglich auch 2) die Ausübung des Wehr-

---

*) Ich würde sagen: nothwehrartig: zum Rücktrieb eines schon begonnenen Angriffs.

a) Schriften in Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechts, III. 715, in Klüber's neuer Lit. des t. Staatsr. 595 f. u. in v. Kamptz neuer Lit. des Völkerr., §. 122 f. Günther's Völkerr. II. 306 ff. Moser's Versuch des europ. VR. VI. 25 ff. Königl. würtemberg. Verbot der Auswanderung für alle Unterthanen, Frauenspersonen ausgenommen, vom 29. Mai 1807. Königl. baier. Verordn. v. 12. Aug. 1812, wodurch die Retorsion dieses Verbots gegen Würtemberg festgesetzt wird. — (* Daß aber dieses ganze Mittrl ein verkehrtes sei: d. h. zum Gegentheile seines Zweckes führe: lehrt das Werk von **Malthus**: **Essay on the principles of population.** Sind doch jüngst in England sogar die (absurden) Auswanderungsverbote an mehrerlei Manufaktur-Arbeiter aufgehoben worden! Leuchs: Gewerb- u. Handelsfreiheit. Nürnb. 1831, S. 189. M.)

b) Vergl. unten §. 81.

c) Von dem ehemaligen teutschen Staatsrecht, s. **Pütteri instit. juris publ. imperii germanici**, §. 368. 431.

d) Teutsche Bundes-Acte, Art. 18. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 228 u. 467. Baiern's Verträge mit S.-Weimar und S.-Gotha, in der baier. Bekanntmachung v. 10. Nov. 1817. — Bei Räumung feindlich occupirter Lande, und desgleichen bei Abtretung eines Landes oder Bezirks, wird (in Friedens-, Grenz-. Tausch- u. a. Staatsverträgen) oft die Freiheit der Auswanderung — und zwar meist auf gewisse Zeit — bedungen. Fr. v. Bucharest 1812, Art. 7. Wiener Fr. 1809, Art. 10. Pariser Fr. 1783. 7. 18. Moser's angef. Versuch V. 395. Ebendess. Nordamerika nach den Friedensschlüssen von 1783, III. 335.

und Waffenrechtes: so weit dasselbe nicht durch Verträge beschränkt ist a). Vermöge dieses Rechtes ist ein Staat befugt zu Kriegsrüstung aller Art: namentlich zu Anschaffung, Einrichtung und Unterhaltung von Kriegsmannschaft, Kriegsflotten, Geschütz und anderem Waffenvorrath, zu Befestigung — sowohl im Innern des Landes als auch an den Grenzen —, zu Heerschau, Heerlager und Volksbewaffnung, zu Subsidien-Tractaten und andern Kriegsbündnissen. Ungeachtet keinem Staat eine Zwangpflicht obliegt, in Absicht auf Bereitung und Gebrauch solcher Sicherheitsmittel einem andern Rede zu stehen b), kann doch das eigene Staats-Interesse die moralische Pflicht auflegen, einer andern Macht (von ihr gefragt, oder ungefragt) deßhalb Erklärung zu geben. Die Verweigerung einer solchen, oder die Ertheilung einer zweideutigen, oder selbstgenügsamen, auf anständige Anfrage, hat gewöhnlich Mißtrauen und Gegenrüstungen, wo nicht Thätlichkeiten und Krieg, zur Folge.

§. 41.

Doch nicht gegen gerechtes Anwachsen der Macht.

In der Regel (in thesi) gehört zu den erlaubten Sicherheitsmitteln nicht die Verhinderung des **gerechten** Anwachsens der Macht eines andern Staates a).

---

a) Beispiele in dem lüneviller Fr. 1801, Art. 6. Die Einschränkung, welche Frankreich, in Ansehung der Befestigung Dünkirchens auf der Seeseite, in den Friedensschlüssen von 1713, 1748 und 1763 übernommen hatte, wurden aufgehoben in dem pariser Fr. v. 1783, Art. 17. De Marten's recueil, II. 469. Verminderung seiner Kriegsflotte und Verzichtleistung auf alle seit dem 1. Jan. 1685 geschlossene Bündnisse und Allianzen versprach Genua in dem Tractat mit Frankreich von 1685, Art. 3. u. 4. in Du Mont's Corps diplom. Th. VII. P. 2. p. 88. — (* Kraft des tilsiter Friedens (1807) mußte Preußen sein Heer auf 42,000 herabsetzen; und kraft des wiener Friedens von 1809 Oestreich das seine auf 150,000. Kraft des zweiten Pariser Friedens v. 1815 darf Frankreich Hüningen nicht wieder befestigen. M.)

b) F. C. v. Moser von dem Recht eines Souverains den andern zur Rede zu stellen; in s. kleinen Schriften, Th. VI., S. 287 ff. J. J. Moser's Versuch des europ. Völkerrechts, VI. 397—420. Günther's VR. I. 293 f.

a) Hugo Grotius de J. B. et P. 16. 17. u. II. 1. 17. Pufendorf de O. H. et C. II. 16. 4. Vattel III. 3. 42. Boehmer jur. publ. univ., Part. spec. lib. II. c. I. §. 9. Schott diss. de jus-

Nur unter der — aus den jedesmaligen Umständen (in hypothesi) zu beurtheilenden — Voraussetzung einer daher drohenden Rechtsverletzung kann sie ausnahmweise gerechifertigt werden b). Wird bei dem Ausbruch eines Kriegs darauf hingewiesen, so muß hiernach beurtheilt werden, ob sie als wirklich rechtfertigende, (justa belli causa, raison justificative), oder als blos anrathende, Ursache des Kriegs (causa belli suasoria, simple motif) gelten könne. Die Geschichte, verglichen mit der Rechtstheorie, stellt sie meist in in der letzten Eigenschaft dar c).

§. 42.

Noch aus dem Grund eines politischen Gleichgewichtes.

Schon darum hat das sogenannte System des Gleichgewichtes a) (bilanx s. trutina gentium, balance du pouvoir, équilibre politique, systême de contre-poids)

---

tis bellum gerendi et inferendi limitibus, §. 22.: in dessen Dissertat. jur. nat. Th. I. p. 278. Gottl. Aug. Tittel diss. opes gentis quantumvis crescentes in causis belli non esse numerandas. Carolsr. 1771; in dessen Erläuterungen der Philosophie, St. VI. Schröder elem. jur. nat., soc. et gent. §. 1121. sq. Klüber's kl. jurist. Biblioth. X. 142. — Anders Hobbes de cive, c. 13. Gundling jur. nat. c. 9. §. 12. Daries obss. juris naturalis, socialis et gentium, Vol. II. p. 319. sqq. Canz discipl. mor. §. 1387. sqq. §. 3528. sqq., und selbst die Sorbonne unter Ludwig XIII.

b) Franc. Hutcheson philosophiae moralis institutio compendiaria, lib. III. c. 9. §. 2. — (* Mir erscheint eine solche Ausnahme unmöglich: nach folgendem Dilemma: Entweder droht aus der Machtverstärkung eine Rechtsverletzung: d. h. geschieht sie offenbar animo insidioso (wie z. B. Napoleon's Erwerb vom Mediateur-Amte der Schweiz): dann ist sie keine (international) gerechte. Oder sie geschieht bona fide und ist also gerecht: dann läßt sich mit nichten ihre Verhinderung rechtfertigen. Qui jure suo utitur neminem laedit! M.)

c) Beispiele in Bynkershoek's quaest. jur. publ. lib. I. c. 25. n. 10.

a) Vergl. oben §. 6. Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 484 ff. v. Kamptz neue Lit. 97 u. 99. Klüber's Lit. des t. Staatsr., S. 144 u. J. Th. Roth's Archiv für das Völkerrecht, Heft I., S. 98 ff. — E. C. de Hertzberg sur la véritable richesse des états, la balance du commerce et celle du pouvoir. à Berlin 1782. (Gaspari's) Versuch über das politische Gleichgewicht der europäischen Staaten; mit Tabellen. Hamb. 1790. gr. 8. (F. J. v. Hendrich's) Historischer

ohne Verträge keinen völkerrechtlichen Grund b). Unterschieden von dem rechtlichen Gleichgewichte: dem „Suum cuique" *), ist dieses vermeintliche System des politischen Gleichgewichtes gebaut auf die Idee von Macht und Uebermacht **). Da aber hiebei nicht blos die jedesmalige Kriegsmacht und Volksmenge, sondern auch National=Charakter, Cultur und Reichthum, Lage und Umfang des Staatsgebietes, Menge und Stärke der Allianzen, Staatsform und Persönlichkeit des Regenten (überhaupt der ganze Inbegriff der geistigen und kör=

Versuch über das Gleichgewicht der Macht, bei den alten und neuen Staaten. 1796. 8. Plan d'un nouvel èquilibre politique, à Londres 1798. (Nic. Vogts) System des Gleichgewichtes und der Gerechtigkeit. Frankf. 1802. Th. I. u. II. Essai sur le nouvel équilibre de l'Europe: par Alphonse Gary. a Paris 1806. 8. (Fr. v. Genz) Fragmente aus der neuesten Geschichte des polit. Gleichgewichts. Petersb. 1806. 8. Ideen über das politische Gleichgewicht von Europa. Leipz. 1814. 8. Betrachtungen über die Wiederherstellung des polit. Gleichgewichts in Europa. Hannov. 1814. 8. Rom u. London: oder über die Beschaffenheit der nächsten Universal=Monarchie (von Fr. Buchholz). Tüb. 1807. gr. 8. De l'équilibre du pouvoir en Europe: traduit de l'anglais de Gould Francis Leckie. Paris 1820. 8. Günther's Völkerr. I. 321 — 389. Robertson's Geschichte K. Carls V., Th. I., S. 159 ff. (Joh. Müller's) Darstellung des Fürstenbundes, 21 — 89. Posselt's europ. Annalen, 1803, XI. 120. XII. 223; 1806, VIII. 101. 124. X. 3. XI. 145. XII. 270; 1807, I. 3. De Salles Ideen über das Gleichgewicht in Europa: in v. Archenholz Minerva, 1801, März, S. 386 ff. Reuß teutsche Staatskanzlei, XIV. 100. Schlettwein's Staats=Cabinet, I. 75 — 134. A. C. Gaspari's Deputations=Receß, Th. I. (Hamb. 1803. 8.) S. 70 ff. Einleitung zur Geschichte des europ. Gleichgewichts: in Georgius (Otto's) Geschichts=, Finanz= u. Handels=Ansichten, II. Bändchen (Nürnb. 1811. 8.); auch schon früher in Woltmann's Geschichte und Politik, 1801, St. II. u. III. Minerva, April 1814, S. 88 ff. A. G. L. Heeren's Handb. der Geschichte des europ. Staaten=Systems (2. Aufl. 1811), S. 13. Bredow's Chronik des 19. Jahrhunderts, Bd. III., S. 19.

b) Anders v. Martens, in der Einleit. in das europ. VR. §. 118 ff. und Schmalz europ. Völkerrecht, S. 206 ff.

*) Dies war das Object von Talleyrand's Definition auf dem Wiener Congresse. S. Note d.

**) Hauptschriften hierüber sind auch: D. Hume's essays. Lond. 1777. Bd. I. S. 353 f. Pradt: Congrès de Vienne. I., 66 — 188 u. (F. Lullin de Chateauvieux) Lettres de St. James. Genf. 1822, f. 5 Hefte.

perlichen Kräfte der Staaten) in Betrachtung kommt, und eine gleiche Vertheilung der Länder nach ihrem politischen Gewicht (lex agragria gentium) nie erfolgt und nie zu hoffen ist, so bleibt jenes sogenannte System — rechtlich und politisch betrachtet — eine unbestimmte Idee c). Dessen ungeachtet haben Eifersucht, Mißtrauen und Convenienz, schon mehrmal Staatsregierungen veranlaßt, in einzelnen Fällen das Postulat aufzustellen: die Erhaltung oder Herstellung eines Gleichgewichtes in Europa — im Norden, im Westen, im Orient, in Teutschland, in Italien, zur See, auf dem festen Lande, in der Schiffahrt und Handlung — sei nöthig. Theoretiker sogar haben das Austreten aus demselben als eine gerechte Ursache zum Krieg betrachtet d). Dagegen ist außer Zweifel, daß jede Macht befugt sei, sich jedem ungerechten Streben nach Oberherrschaft, Vergrößerung, Uebermacht oder Universal-Monarchie e), zu widersetzen ***).

---

c) Es ist zu wünschen, daß der zweideutige Ausdruck „politisches Gleichgewicht" aus der Sprache (sowohl der Politik als auch des Völkerrechtes) möge verbannt werden.

d) Jo. Jac. Lehmann tr. trutina, vulgo bilanx Europae (Jen. 1716. 8.), p. 687. sq. L. M. Kahlii diss. de trutina Europae, praecipua belli et pacis norma. Gött. 1744, und in dessen Opusc. minor. Th. I. (Francof. 1751. 4), n. 3. — Dawider s. Vattel III. 3. 47. Glafey's VR., S. 66. J. G. Neureuter diss. de justis aequilibrii finibus (Moy. 1746), §. 8. sqq. — Man vergl. die Erklärungen des Fürsten Talleyrand (königl. französischen Bevollmächtigten) über Sinn und Umfang des politischen Gleichgewichtes, in dessen Note v. 19. Dec. 1814, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII., S. 50. Darin wird hingewiesen auf „die Grundsätze des politischen Gleichgewichtes, „oder — was gleichviel ist — auf die Grundsätze für Erhaltung „der Rechte eines Jeden und der Ruhe Aller".

e) A. v. Feuerbach, die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit. München 1814. 8. Benj. Constant de Rebecque, de l'esprit de conquête et de l'usurpation. (S. I.) 1814. 8. v. Kamptz neue Lit. des VR., S. 102. — Ohne Zweifel in diesem Sinn haben Oestreich, Großbritannien, Preußen, Rußland und der König von Neapel, in den zu Töplitz am 9. Sept. 1813 geschlossenen Allianz-Verträgen, ihr Bestreben erklärt, Europa's „künftige Ruhe durch Wiederherstellung eines gerechten Gleichgewichtes der Mächte" zu sichern. v. Martens recueil, Supplém. V. 596. 600. 607. 660. 661. Man vergl. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II., S. 95.

***) Mit Recht hat Genz, a. a. O. S. 11, darauf hingedeutet, daß

§. 43.

Verhalten in Absicht auf Selbsterhaltung.

Ein Staat ist berechtigt, jede Rechtsverletzung — unmittelbare oder mittelbare — abzuwehren, welche ihm droht, in Absicht auf seine Selbsterhaltung, auf Fortbestand, Erwerb äußerer Gegenstände, Gebrauch seiner Rechte, wie auf guten Namen, und wegen erlittener Verletzung dieser Rechte sich vollständige Genugthuung zu verschaffen. In dieser Hinsicht werden bisweilen öffentliche Gerüchte, geschriebene und gedruckte Aeußerungen, und Thathandlungen, welche der Ehre eines andern Staates oder der Person seines Regenten nachtheilig sind, von den Staatsregierungen (bald aus eigenem Antriebe, bald auf deshalb geführte Beschwerde) öffentlich mißbilligt, und gegen die Urheber, Theilnehmer und Verbreiter geahndet a): ebenso als wären sie gegen den eigenen Staat oder Regenten gerichtet b). Auch werden deshalb dem beleidigten Staat mißbilligende und entschuldigende Erklärungen gemacht.

§. 44.

Nothrecht.

Da die Pflicht der Selbsterhaltung für den Verpflichteten höher ist als jede andere, so kann es nicht als Rechtsverletzung geahndet werden, wenn bei evident dringender Noth des Staates, in dem Fall unvermeidlicher Collision zwischen vollkommenen Pflichten gegen andere Staaten und seiner Selbsterhaltung (status gentis extraordinarius, casus extremae necessitatis) eine Staatsregierung, — sich für entbunden haltend von dem strengen Rechtsgesetz, — die letztere vorzieht, und so von der Nothgunst (favor necessitatis — ratio status [scil. extraordinarii] raison d'état) Gebrauch macht a),

---

Ancillon's tableau des révolutions d. système polit. aus dem Standpunkte der Gleichgewichts-Maxime gezeichnet sei.

a) Moser's Versuch des europ. VR. I. 292. ff. VIII. 38 ff. Adelung's pragm. Staatsgeschichte Europens, von dem Ableben K. Karls VI. an, Bd. III., Th. I., S. 236.

b) Mehr kann nicht verlangt werden. Moser a. a. O. VI. 80. I. 292. Ebendess. Beiträge zu d. europ. VR. I. 292 f.

a) Vergl. W. G. Tafinger's Lehrsätze des Naturrechts, §. 37—

die von Einigen sogar Nothrecht *) (jus necessitatis) genannt wird. Dieser Fall des Nothgebrauchs unterscheidet sich wesentlich von dem, übel so benannten, Convenienz-Recht b), das auf bloße Vortheile (oder Bequemlichkeit) gegründet wird. Nicht nur muß das Nothrecht mit äußerster Schonung ausgeübt werden, sondern es gebührt auch dem Staate, der darunter leidet, nach Möglichkeit, Entschädigung c).

Zweites Capitel.

Recht der Unabhängigkeit.

§. 45.

Unabhängigkeit.

Als freie moralische Person (§. 57) ist jeder Staat sich selber Zweck; nicht Mittel für Zwecke anderer Staaten. Hieraus folgt für jeden Staat das Recht der Unabhängigkeit von fremdem Willen: das Recht politischer Persönlichkeit oder Selbstständigkeit, oder das Recht, für und durch sich selbst zu bestehen. Ihn gerecht nur nach eigenem Willen handeln zu lassen, kann er von jedem andern Staate mit Zwang fordern. Die Anerkennung dieser Selbstbestimmung des Willens kann nur dann mit Recht verweigert werden, wenn der Staat noch kein rechtmäßiges Dasein erlangt hat a). Doch ist hievon unterschieden die Weigerung, ein bestimmtes Indi-

---

63. Fichte's Grundlage des Naturrechts, Th. II., S. 85 ff. Kant's methaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, Einleitung S. XLVIII. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes rc., §. 551 u. 552.

*) Sehr treffend sagt v. Gros (Lehr. d. Naturr. §. 40.): „Obgleich „es kein Nothrecht giebt, so ist doch der Mensch in der Noth als entbunden vom Rechtsgesetze zu betrachten. — Noth bricht kein Gebot; „aber „„Noth hat kein Gebot““. Vergl. K. S. Zachariä's 40 Bücher. I. 37.

b) Moser's Beiträge zum europ. VR. in Friedenszeiten, Th. I. S. 5.

c) Bynckershoek quaest. jur. publ. lib. II. c. 15. Klüber a. a. O. §. 457.

a) Verhalten verschiedener Staaten in Fällen dieser Art. Günther's VR. I. 76 — 87.

viduum als rechtmäßigen Regenten eines unstreitig souverainen Staates anzuerkennen: welche auf besondern Gründen beruhen kann.

§. 46.

In Absicht auf

I) das Recht zu Handlungen.

Vermöge seiner Unabhängigkeit ist ein Staat berechtigt zu allen Handlungen, welche nach einem Grundsatz geschehen, mit dessen allgemeiner practischen Gültigkeit die Unabhängigkeit aller andern Staaten bestehen kann a). Diese Befugniß des Staates zu rechtlicher Wirksamkeit kann von ihm benutzt werden zu Gründung, zu Erhaltung, und zu Erweiterung seiner eigenen Rechte und der Rechte anderer Staaten. Insbesondere kann er sich derselben bedienen zu Vervollkommnung seines Zustandes: durch Vermehrung der geistigen, sittlichen und wirthschaftlichen Cultur seiner Einwohner; durch erlaubte Vergrößerung seines Gebietes b) und durch Vermehrung der Volksmenge.

§. 47.

II) das Recht zu Gebrauch, Aufbewahrung und Zueignung der Dinge.

Auf dem Rechte der Unabhängigkeit, oder politischen Selbstständigkeit, fließt für jeden Staat das Recht, die Niemanden gehörigen Sachen auf dem Erdboden nicht nur zu gebrauchen; und zwar ebensowohl zur Nothdurft und Bequemlichkeit, als zum Vergnügen; sondern auch, dieselben für sich aufzubewahren und sich ausschließend zuzueignen, wofern ein Alleinbesitz derselben physisch möglich ist a). So weit dieser unmöglich, oder nicht wirklich, ist, besteht noch jetzt unter den europäischen Staaten die, dem allseitigen Recht entsprechende, allseitige Pflicht, keinen Staat in dem Gebrauch dieses Urrech-

---

a) Vattel droit des gens, L. I., ch. 4. §. 54 et 55. L. C. Schröder elem. jur. nat., socialis et gentium, §. 1061. sq. 1066. Günther's europ. VR. I. 280 ff. 293 f.

b) Vergl. oben §. 42. Günther a. a. O. I. 321. v. Martens Einleit. in das europ. VR., §. 117 f.

a) Von dem Mitgebrauch des freien Weltmeers s. unten §. 132.

tes zu hindern: eine Pflicht, welche Einige, ohne Noth b), haben gründen wollen (statt auf ein Recht, das allen Staaten gemein ist) auf eine ursprüngliche Gemeinschaft der Dinge (communio primaeva), die von ihnen bald als eine wirkliche, oder positive c), bald als eine negative d), bald als eine privative e), dargestellt worden ist *).

§. 48.

III) den Regenten.

Die Unabhängigkeit des Staates kommt auch der Person seines Repräsentanten zu: dem Regenten. Daher ist, in Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse, die Rechtmäßigkeit seiner Regentenwürde nicht abhängig von einer Inauguration (von einer Krönung a]), oder von der Anerkanntheit durch andere Staaten (§. 23). Noch weniger gebührt diesen, ohne besondern Rechtstitel, ein Entscheidungsrecht bei strei-

---

b) Mit Recht behaupten dieses: Kulpis in collegio Grotiano, p. 25. Strauch diss. de imperio maris, c. 1. §. 5. et 8. Cph. Frid. Schott diss. de origine dominiorum, §. 9. sq. in dessen Dissertatt. jur. nat. T. I. p. 384. sqq. Achenwall jur. nat. §. 116. Schröder l. c. §. 238. Günther a. a. O. II. 3 f. Vergl. auch Jo. Chr. Muhrbeck diss. theses communionem primaevam et primordia dominii inprimis spectantes. Gryph. 1782. 4.

c) Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 2. §. 2. sqq.

d) Pufendorf de J. N. et G. lib. IV. c. 4 §. 4. Heineccius elem. jur. nat. et gent. lib. I. §. 233.

e) Jo. Bapt. Aloys. Samhaber diss. de eo quod circa rei vindicationem instituendam juris naturalis est (Wirceb. 1788), cap. 1. Klüber's kl. jurist. Bibliothek. XV. 339.

*) Was, seiner Unermeßlichkeit wegen, gar keinem menschlichen Besitz unterwerfbar ist, kann auch nie der Gegenstand eines Mitbesitzes (possessio communis — compossessio) gewesen sein; sondern war und ist eine res nullius inoccupabilis — nicht nur der Völker, sondern der Menschheit! Dennoch nannte noch (mein † Freund) Comte (Traité de la propriété, Cap. 6) Weltmeer, Atmosphäre und Sonnenlicht »Choses communes«. Vergl. dagegen Proudhon: traité du domaine de propriété. Brüssel 1842. §. 2.

a) Histoire des inaugurations des rois, empereurs et autres souverains: avec beaucoup de figures. Paris 1776. Dan. Nettelbladt diss. de coronatione ejusque effectu inter gentes. Halae 1774. 4.

tiger Thronfolge in Erbreichen b), oder die Besetzung des Throns in Wahlreichen c). Doch ist in Erbreichen die Bestimmung der streitigen Thronfolge, in der neuern Zeit, oft ein Gegenstand von Verträgen (bald des zu beherrschenden Staates selber, mit andern Mächten, bald gar dritter Mächte unter sich) gewesen d). Auch sind in Wahlreichen die Regentenwahlen nicht selten ein Gegenstand mittelbarer oder unmittelbarer Einmischung fremder Mächte gewesen e).

§. 49.

Fortsetzung.

Die Meldung (Notification) des Regierungsantritts eines neuen Regenten an andere Staaten, und der Letz-

---

b) v. Martens Einl. in das europ. VR. §. 68. Gottfr. Achenwall diss. de jure in aemulum regni, vulgo Praetendentem. Marb. 1747. 4. H. G. Scheidemantel de judice in causis litigiosae successionis in regna, commentationes duae. Jen. 1768. — „Durch das blosse Wort Legitimität gefällt es der neuern Diplomatie, in erblich-monarchischen Staaten die Befugniß der rechtmäßigen Dynastie zur Regierung und Thronfolge zu bezeichnen; im Gegensatz eines vorübergehenden Besitzstandes, oder der Behauptung einer revolutionären Dynastie. Diese neologische Bedeutung jenes Wortes ist durch die Vernunft eben so wenig vermittelt als durch die Staatengeschichte; weniger noch durch den Sprachgebrauch. Das an sich gegründete Recht bedarf dieser neugeschaffenen Wort-Stütze nicht. Das Wort Legitimität, in jenem Sinn, ward zuerst gebraucht auf dem wiener Congreß, von dem Fürsten Talleyrand, Bevollmächtigtem Ludwigs XVIII., in einer Note an Lord Castlereagh, betreffend die neapolitanischen Angelegenheiten. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII., S. 62.., Dahlmann, in den kieler Blättern, Bd. II. (1821), S. 371 — 373. Politisches Journal, Oct. 1821, S. 866.

c) v. Martens a. a. O. §. 69. v. Justi's historische u. juristische Schriften, Th. I., S. 185.

d) Beispiele liefert die Thronfolge in Spanien 1713 u. 1714; in Sicilien 1713 u. 1720; in Neapel und Sicilien 1735; in Toscana 1735; in Oestreich 1748; in Baiern 1779; in Etrurien 1801; in Spanien 1808. (*— und abermals in Spanien 1834 (Quadrupelallianz). M.)

e) Beispiele liefert die Geschichte Polens, des Kirchenstaates, und des teutschen Reichs in Hinsicht auf die Kaiserwahl. Bei der Papstwahl sind die Könige von Frankreich, Spanien und (sowie ehehin der römisch-teutsche Kaiser) Oestreich berechtigt, einem einzelnen Cardinal die Exclusive zu ertheilen. Toze's kleine Schriften (Leipz. 1791. 8.), Num. XVII. — (* Ueber die schlaue Ausübungsform dieses Veto-Rechtes s. A. Müller's Lexik. des Kirchenr. 1831. IV. 182. M.)

teren Glückwunsch oder Gegen-Compliment hierauf (Beides entweder blos schriftlich, oder zugleich durch eine außerordentliche Gesandtschaft) ist europäische Völkersitte; aber nicht Rechtspflicht a). Das Letztere *) gilt auch von der Exterritorialität oder Unabhängigkeit des wirklichen Regenten eines souverainen Staates, welcher — als solcher — in einem fremden Staatsgebiete friedlich sich aufhält b), für ihn c), sein Gefolge, seine Wohnung und Mobilien. Er ist für sich und sein Gefolge befreit von der Gerichtbarkeit des inländischen

a) Fast jeder Hof hat hierin eine eigene Observanz. Moser's Versuch des europäischen VR. III. 71. 101. Ebendess. Beiträge zu dem europ. Gesandtschaftsrecht, S. 36 f. v. Martens a. a. O. §. 70. Selbst gegenseitig in Krieg begriffene Souveraine beobachten bisweilen diese Höflichkeit. Der Papst erwartete ehehin, von den katholischen Regenten, nach ihrer Thronbesteigung eine Obedienz-Gesandschaft (legatio obedientiae), welche diese in neueren Zeiten Reverenz-Gesandschaft zu nennen pflegten. Buder's Opusc. p. 351. Roßmann, in den Erlang. gel. Anz. v. 1746, Num. VII. Klüber's neue Lit. des t. Staatsr., S. 722. — (* Da er dieselbe nicht als Monarch, sondern als Kirchenoberhaupt, begehrt, so gehört sie nicht zur Völkerrechts-Praxis. M.)

*) Dieser Behauptung steht das Argumentum a minori ad majus entgegen: denn der völkerrechtlich exterritoriale Gesandte (§. 204.) ist ja mehr nicht als seines Regenten Stellvertreter. Daher widerspricht, mit gutem Grunde, G. F. v. Martens: im Précis, S. 311 und Oppenheim, S. 263.

b) Diese Exterritorialität wird von Einigen als dem natürlichen Völkerrecht gemäß behauptet, z. B. von Pufendorf, Barbeyrac, Bynkershoek, Cassius, Pfeffinger, Ludolf, Strube u. a. Mit Recht widersprechen es Andere, z. B. Stryk, Cocceji, Fleischer, Helmershausen, Caesarinus Fürstenerius (Leibnitz) de jure suprematus ac legationis principum Germaniae (1677. 8.), c. VII. p. 21. Man vergl. Strube's rechtl. Bedenken, Th. III., Num. 3, §. 1, S. 48.

c) Ausnahms-Fälle sind: 1) die Person eines solchen Regenten, der in dem Dienste desjenigen Staates steht, in dessen Gebiet er sich aufhält; 2) wenn ein Souverain incognito in fremdem Staatsgebiet sich befindet; 3) wenn er Titulär-Souverain ist; etwa nach erfolgter Abdankung, oder als bloßer Prätendent; 4) wenn ein wirklicher Souverain in fremdem Staatsgebiet Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit begeht, oder daselbst feindliche Handlungen gegen denselben Staat oder andere Mächte unternimmt; 5) wenn er gegen den Willen des inländischen Souverains sich daselbst befindet.

Staates; und man gestattet ihm daselbst die Ausübung der Civil=Gerichtbarkeit über sein Gefolge d); Befreiung von Wege=, Thor= und Brückengeld; wie vom Eingangs=Zolle der für seinen (und auch wohl seiner Familie) Gebrauch bestimmten Waaren e). Besitzungen eines Regenten in fremdem Staatsgebiete sind daselbst, in der Regel, der inländischen Staatshoheit unterworfen f).

§. 50.
Schluß.

Ueber dingliche Privatstreitigkeiten souverainer Regenten unter sich a), ist die Gerichtbarkeit der competenten richtenden Staatsbehörde (z. B. das forum rei sitae, hereditatis, arresti) gegründet, sofern beide *) streitende Theile hier nur als Privatpersonen in Betrachtung kommen. Es wer=

d) Anders Caesarinus Fürstenerius l. c.

e) Fremdem Staats= und Fürstengut wird, zumal auf erfolgte Requisition, die Zollfreiheit nicht leicht versagt. Moser's Staatsr. Th. XXXVI., S. 317 ff. Pfeffinger in Vitriar. illustr. T. III. p. 1043. J. G. Neureuter diss. de eo q. j. e. circa exemtionem rerum principum a vectigalibus. Mogunt. 1748, und in Hartleben's Thesauro Dissert. Moguntin., Vol. I. P. 1 n. 6. Zollfreiheit in Schlesien, für alles Fürstengut, welches der König von Polen, Kurfürst von Sachsen, aus Polen nach Sachsen, oder von daher dorthin senden würde, bewilligte Preussen in dem dresdener Fr. v. 1745, Art. 10. Wenck cod. jur. gent. II. 214 — Von der Zollfreiheit des Gesandtenguts s. unten §. 205 f.

f) Namentlich der Gerichtbarkeit: also in gehörigen Fällen auch der Sequestration, dem Arrestschlag, u. d. Das Gebot der Politik hemmt bisweilen den Arm des Richters!

a) Z. B. Streitigkeiten über Privat=Güter, Privat=Ansprüche, Privat=Nachlaß eines verstorbenen Souverains, oder eines Mitgliedes seines Hauses.

*) Richtiger hätte Klüber gesagt: „sofern der Klagegrund ein civi„listischer ist" (—: eine Limitation, die freilich schon in seinem Ausdruck „Privat=Streitigkeiten" involvirt steckt!) Denn nicht nur genügt es, wenn nur der Eine als Privatperson processirt (z. B. wenn der König von Baiern, als Privatmann, eine Bildsäule vindicirt, die der Kaiser von Oesterr. als Confiscationsgut besitzt); sondern das Nämliche gilt sogar auch dann, wenn alle Beide qua Monarchen litigiren: z. B. wenn der König der Belgier mit der acto confessoria das Aquäductrecht einer Domanialwiese einklagt, gegen den König der Franzosen: als den Besitzer des gleichfalls fiscalischen praedium serviens franco-gallicum.

den aber Streitigkeiten dieser Art nicht selten als völkerrechtliche behandelt b). Das Letzte gilt auch von Privat-Streitigkeiten der Verwandten eines Souverains, die als Regenten, oder durch Vermählung c), Aufenthalt, Gutsbesitz, oder Ansprüche, in besonderem Verhältniß zu einem andern Staat sich befinden; während doch der Staat keine Verwandten hat, und hier, außer dem Rechte der Fürsprache, dem Staat nur dann eine Einmischung gebührt, wenn eine wahre völkerrechtliche Verletzung droht, oder eingetreten ist. Die Privat-Verwandtschaft- und Höflichkeitsverhältnisse eines Regenten zu andern Staaten oder deren Regenten, können, ihrer Natur nach, die politische Unabhängigkeit eines Staates oder seines Regenten weder mindern noch aufheben.

§. 51.

IV) die Staatsverfassung.

Unabhängig ist ein Staat in Absicht auf ursprüngliche Bestimmung und auf nachherige Aenderung seiner Verfassung — Constitution; sowohl a. Statsform *) als auch

b) Die Geschichte kennt Privatkriege der Regenten, auf Kosten des Staates; und sogar Erklärungen, daß der Krieg nicht wider die Nation, sondern gegen die Person ihres Oberhauptes, gerichtet sei. Geständniß Carl's V. wider Franz I., in Flassan's hist. de la diplomatie franç., I. 378. — Liebeskrieg, beabsichtigt von Heinrich IV. im J. 1610, ebendas. II. 286. Vergl. auch Bignon du congrès de Troppau (Paris 1821. 8.) p. 84 et suiv. — Streit zwischen dem französischen und dem kurpfälzischen Hofe (1685 — 1702), wegen des Anspruchs der Herzogin von Orleans auf den Nachlaß des Kurfürsten Carl: des Letzten von der simmernschen Linie. Büsch, Welthändel, S. 232. 240. Ryswiker Fr. 1697, Art. 8.; in Schmauss corp. jur. publici acad. n. Cl. Das obmannschaftliche Laudum des Papstes v. 17. Febr. 1702, in Faber's europ. Staats-Canzlei, VI. 767. Andere Beispiele in Moser's Beiträgen zu dem europäischen VR. I. 449 — 457. Von Kriegen über Vermählungen s. Günther's Völkerrecht, II. 485 f. Note f, g. h. — Anders v. Marten's in s. Einleit. in das VR. §. 169.

c) Beispiele aus Dänemark 1772, aus Holland 1787, aus Frankreich 1792 u. f. Büsch, Welthändel, S. 489 ff. 569 ff. Günther's Völkerrecht, II. 489. 491. — Gustaf's IV. Verzichtleistung auf den schwedischen Thron, im J. 1809 (v. Martens, recueil, Supplém. V. 170), erfolgte ohne fremde Einmischung.

*) Unter „Staatsform" versteht Klüber die von K. S. Zachariä

b. Regierungs- oder Verwaltungsform. Einmischung eines andern Staates in dergleichen Angelegenheiten a), so bald sie mehr in sich schließt als Anbietung seiner guten Dienste oder Vermittlung, ist nur dann zulässig, wenn sie entweder sich gründet auf ein von ihm erworbenes Recht, oder durch den Nothgebrauch entschuldigt werden kann (§. 44.). Sogar von einer Partei, bei innern Streitigkeiten über die Staatsverfassung, zu Hülfe gerufen — darf ein fremder Staat sich nicht einmischen, ohne besondere Gründe dieser Art b): wohin insonderheit der Fall einer geleisteten Garantie der Staatsverfassung gehört c).

§. 52.

Fortsetzung.

Am wenigsten begründen eine Einmischung des einen Staats in die Angelegenheiten des andern, bloße Nachbarschaft, Freund-

---

(40 Bücher: Ausg. II. Bd. 3. S. 1) so genannte Beherrschungsform. S. dessen öffentl. R. §. 98.

a) Günther's europ. VR. I. 284 ff. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 142 ff. — (* Gentz: vom polit. Zustand v. Europa. Berl. 1801. S. 207. Heiberg: das Princip der Nicht-Interv. Leipz. 1842. Traité sur le droit d'intervention par D. et R. Par. 1823. u. v. Kamptz völkerrechtl. Erörter. ꝛc. Berlin 1821. Vergl. noch Rotteck, im Staatslex. VIII. S. 377 — 394. M.)

b) Moser's Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, St. II., S. 146 ff. — (* Die Geschichte der neusten Interventionen in Neapel (1820), in Spanien (1822), Portugal (1826), Belgien (1834), Griechenland (1827) hat skizzirt Wheaton, in seiner Histoire des progrès. Bd. II. S. 199 — 250. Bignon's Verwerfungsvotum gegen die Erstgenannte (in Neapel) steht in dessen Schrift: du congrès de Troppau. Par. 1821, S. 40 — 62. M.)

c) Garantie, 1) des westphälischen Friedens von 1648, mithin der teutschen Reichsverfassung, durch Frankreich u. Schweden; 2) der polnischen Constitution von 1775, durch Rußland, Oestreich, Preußen; 3) der Constitution der Republik Genf von 1738, so wie des Pacifications-Edictes von 1782, durch Frankreich, Sardinien, und den Canton Bern; 4) der Constitution der Republik Wallis von 1802, durch die französische, italienische u. helvetische Republik. Posselt's europ. Annalen, 1808, VI. 285 ff; 5) der Constitution des Herzogthums Würtemberg, durch Preußen, Dänemark, und Kurbraunschweig, im J. 1771. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI., S. 614, Note *; 6) der Constitution der freien Stadt Cra-

schaft, Verwandtschaft der beiderseitigen Regenten oder Convenienz. Haderstiftung zwischen dem Regenten und den Unterthanen, das Anreitzen oder Begünstigen einer rechtwidrigen Empörung, wären grobe Beleidigung a). Dagegen ist, in dem Fall eines Zwistes, und noch mehr einer Revolution, einer Aufkündigung des Gehorsams von Seite eines Landestheils, oder einer Entthronung des Regenten, einstweilige Anerkennung des Besitzstandes nicht Beleidigung des andern Theils; und auf jeden Fall unverfänglich für deßen Rechte b). Sind die streitenden Theile ausgesöhnt, — etwa durch Verzichtleistung des Einen, oder durch dessen Anerkennung der Rechte des andern Theils, — oder hört durch den Tod des Prätendenten c) der Streit auf, so sind fremde Staaten schuldig, die Resultate der Beilegung des Streites anzuerkennen *).

§. 53.

V) die Staatsregierung.

1) Oberaufsicht.

Dieselbe Unabhängigkeit gebührt jedem Staat in Absicht auf die Staatsregierung, oder Ausübung der Staatsgewalt: das heißt, des Inbegriffs der innern **) Hoheitsrechte in dem ganzen Staatsgebiet, und über alle Unterthanen: beständige und temporäre. Die höchste Oberaufsicht, das Recht fortwährender Aufmerksamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staates Einfluß haben kann, welche (beobachtend) jeder Anordnung und Vorschrift vorausgehen, und deren Vollziehung und Er-

---

cau, durch Oestreich, Preußen und Rußland, ebendas. Bd. VI., S. 24; 7) der landständischen Verfassung des Großherzogthums Sachsen=Weimar-Eisenach, durch den teutschen Bund, im Jahr 1817. Protocoll der Bundesversammlung v. 17. März 1817. — Vergl. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 225.

a) J. C. G. de Steck observation. subsec., obs. 16. Schriften in v. Kamptz neuer Lit. §. 104.

b) Vergl. v. Marten's Einl. in d. europ. VR. §. 72 — (* S. oben §. 25.

c) Godofr. Achenwall diss. de jure in aemulum regni, vulgo Praetendentem. Marb. 1747. 4.

*) D. h. als einen Rechts=Zustand.

**) Warum nicht auch der äußern?

folg begleiten, muß, gebührt jedem Staat: auch in Beziehung auf Das, was fremde Staaten, oder deren Unterthanen, in Beziehung auf ihn und seine Angehörigen, unternehmen; jedoch innerhalb der gehörigen Schranken a)!

§. 54.

2) Gesetze und Privilegien.

Die Gesetze des Staates sind anwendbar auch auf Unterthanen anderer Staaten, so weit sie in dem diesseitigen Staatsgebiet sich aufhalten, oder Handlungen, — insbesondere Rechtsgeschäfte, — vornehmen a), oder Vermögen besitzen; es sei denn, daß Staatsvertrage ihnen in dieser Hinsicht Befreiung von der persönlichen, oder dinglichen, Unterthänigkeit einräumen b). Bloße Verschiedenheit des Privatrechtes der beiderseitigen Staaten berechtigt nicht zu einer Befreiung dieser Art. Wohl

---

a) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 358 — 360.

a) Wohin auch die gerichtliche Rechtsverfolgung und Verfahrensweise gehört; überhaupt, wenn ein Fremder in dem Land, einen Inländer zu einer Leistung anhalten will. — Die Intestat-Erbfolge der Ausländer in inländischen Nachlaß (eines Auswärtigen oder Inländers) richtet sich nach den inländischen Gesetzen. Hofacker princ. juris civ. T. I. §. 140. Leyser medit. ad Pandect., Spec. 529. m. 5. Gegengründe, in den Rechtsgutachten des Spruch-Collegii zu Heidelberg (1808. 8.), S. 175 ff. Manche (* und namentlich die Franzosen! M.) unterscheiden zwischen Immobilien und Mobilien. K. S. Zachariä's Handb. des franz. Civilrechts, 1837. Bd. I., S. 63. — (* Vergl. v. Grolman's Handbuch u. den Code Nap. I. 35 f. Neuere Hauptschriften über dieses Gespennest von Controversen sind: Story: on the conflict of laws. Edinb. 1835. N. Rocco: del uso delle leggi delle Sicilie nelle relazioni con le persone degli stranieri. Neapel 1838. Burge: commentaries on colonial and foreign laws in their conflict ꝛc. London 1838. 4 Bde. Foelix: traité du droit international privé. Par. 1843. v. Wächter: über die Collision der Gesetze: in Bd. 24 u. 25. v. Gensler's Archiv f. d. civil. Praxis. Schäffner: Entwicklung des internat. Privatr. Frankf. a. M. 1841. Pütter: das prakt. europ. Fremdenrecht ꝛc. Leipz. 1846. M. G. Massé: le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens. Paris 1844. Band II. K. S. Zachariä: 40 Bücher vom Staate. Heidelb. 1841. Bd. I., S. 73. f. M.)

b) Ein Beispiel liefert die Exterritorialität auswärtiger Souveraine und Gesandten. §. 204. In dem Projet du Code civil français, stellte ein eigener Artikel diese Ausnahme ausdrücklich auf. Er ward aber in den Code nicht aufgenommen, weil er in das Völkerrecht gehöre.

aber begründet eine ungleiche — beschwerende Behandlung fremder Unterthanen, im Verhältniß zu einheimischen (z. B. bei Concursen, Erbschaften u. d.) die Retorsion dieser Behandlung, von Seite ihres Heimath-Staates c). Auch Privilegien, für eigene oder fremde Unterthanen, müssen Fremde, in dem Staatsgebiete des Ertheilers, achten d).

§. 55.

3) Bisweilen wirksam in fremdem Staatsgebiet.

Selbst in fremdem Staatsgebiet können, unter gewissen Voraussetzungen, Staatsgesetze wirksam sein. So fern nicht verbietende Gesetze des fremden Staates entgegenstehen, ist dieses der Fall, 1) bei Gesetzen über die Form der in dem diesseitigen Stantsgebiet vorgenommenen Rechtsgeschäfte (z. B. der Testamente, Verträge, der gerichtlichen Verhandlungen), so weit davon Gültigkeit des Actes abhängt, und dieser auch in fremdem Gebiete Wirkung haben soll a). 2) Bei Gesetzen über den Stand, die Fähigkeit oder Unfähigkeit diesseitiger Unterthanen zu Rechtsgeschäften (z. B. ihre Volljährigkeit, Contract- und Testamentfähigkeit, Eidesmündigkeit, Adelstand u. d.), welche auch dort, wo der Handelnde als Fremder zu betrachten ist, seine Handlungsfähigkeit oder seinen Stand bestimmen b). 3)

---

c) Vinc. Oldenburg diss. de retorsione jurium, praecipue in causis cambialibus. Gött. 1780. 4. Jo. Godofr. Bauer diss. de vero fundamento, quo inter civitates nititur retorsio juris. Lips. 1740. Hofacker l. c. T. I. §. 166. — In einem Lande, wo kein Wechselrecht gilt, kann auch ein Fremder aus einem anderswo ausgestellten Wechsel nicht, mit Erfolg, Wechsel-Klage erheben.

d) Beispiele liefern vorzüglich die Bücher-Privilegien. Noch andere Beispiele in Moserr's Versuch des europ. Völkerrechts. VII. 244 ff.!

a) *Locus* regit actum. Jo. Theoph. Seger diss. de vi legum et decretorum in territorio alieno (Lips. 1777. 4.), §. 5. Car. Cph. Hofacker diss. de efficacia statutorum in res extra territorium sitas. (Tub. 1778. 4.), §. 22. Cours de droit français, par M. Proudhon, T. I. p. 53 sq. Vergl. Code civil français, art. 47. 170. 999. Dawider s. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 151 f. — (* Die gründlichste Erörterung hiervon haben geliefert v. Grolman (in der anon. Schrift „Ueber olograph. und myst. Testamente. Gießen 1814) und Massé an dem §. 54, Note a. bezeichneten O., S. 110 — 150. M.)

b) Hofacker princ. juris civ. T. I. §. 139. Code civil fran-

Wenn fremden Staatsunterthanen (durch Verträge, Gesetze oder Privilegien) das Recht verliehen ist, nach den Gesetzen ihres, oder eines andern fremden, Landes auch in dem diesseitigen Staate gerichtet zu werden c). 4) Wenn die Interessenten, ohne Ueberschreitung der Grenzen ihrer Autonomie, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, fremden Staatsgesetzen sich unterworfen haben; in welchem Fall diese die Natur eines Vertragrechtes annehmen d). 5) Bei Kriegsschiffen *) in fremdem Seegebiet, welchen nach allgemeinem Herkommen die Ausübung der Gerichtbarkeit nach den Gesetzen ihres Staates über ihre Gerichtpflichtigen zukommen e). Wenn ein Staat eigene Unterthanen aus Auftrag eines auswärtigen Staates bestraft, wegen in dessen Gebiet begangener Verbrechen (§. 63 u. f.).

§. 56.

3) Vollziehende Gewalt.

Die höchste vollziehende oder Executiv-Gewalt des Staates (die Befugniß zu Ausführung und Anwendung

---

çais, art. 3, §. 3. — Dasselbe Recht wird also auch den Fremden in Frankreich angedeihen müssen. Proudhon a. a. O, T. I, ch. 5, sect. 1, p. 48. — (* S. Massé, l. c., S. 80—92. M.)

c) Dieses ist unter Anderem der Fall, wenn in einem Lande Gerichte eines fremden Staates, für dessen daselbst befindliche Unterthanen, bestehen: z. B. Militär-Gerichte, für seine Truppen daselbst. Den Consuln ist die Anwendung ihrer Staatsgesetze auf Rechtshändel und Rechtsgeschäfte der Unterthanen ihres Staates, oft durch Staatsverträge bewilligt. Verträge der Pforte mit Preußen 1761, Art. 5; mit Spanien 1782, Art. 5; mit Rußland 1783, Art. 63. De Marten's recueil. III. 203. II. 223. 398. De Steck essai sur les consuls. à Berlin 1790. 8. Ebendess. Versuche über verschiedene Materien (Berl. 1783. 8.), S. 88 ff. Ebendess. Versuch über Handels- und Schiffahrts-Verträge. Halle 1782. 8. Hamburg bewilligte 1611 den englischen Adventurier-Kaufleuten die Beurtheilung ihrer Rechtshändel nach englischen Gesetzen. Marquard de jure mercatorum, in Append. p. 194 — (* Massé, a. a. O. Bd. I. 443—450 u. Wheaton; I. 155—157. M.)

d) De Selchow elem. juris germ. priv. §. 55. Geisler sciagraphia juris germ. priv. § 65. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 362. — (* Vergl. hauptſ. Wächter, §. 55. cit. M.)

*) Das Nämliche gilt auch von einer fremden Landarmee! Wheaton: I. 151. S. unten, § 58.

e) De Vattel droit des gens, L. I, ch. 19, §. 216.

der, dem Staatszwecke gemäß festgesetzten, Normen, die nöthige Anordnung *) zu machen a)) müssen auch fremde Staaten und deren Angehörige in so weit sich gefallen lassen, als ihre Verhältnisse eine oberherrliche Einwirkung des andern Staates begründen, und ihnen keine Ausnahme, durch Verträge, eingeräumt ist.

§. 57.

4) Justizhoheit.

A. Freiwillige Gerichtbarkeit.

Unabhängig von andern Staaten ist ein souverainer Staat auch in Ansehung der Justizhoheit a). Die Befugniß zu gesetzmäßiger Verfahrensweise in allen Angelegenheiten der sogenannten freiwilligen Gerichtbarkeit (oder Gerichtbarkeit in nichtstreitigen Sachen) (Rechts-Polizei, jurisdictio civilis voluntaria), gebührt ihm in dem ganzen Staatsgebiet, über Güter und Personen; jedoch über **fremde** Personen nur so weit, als sie sich blos auf obrigkeitliche Beglaubigung ihrer Rechtsgeschäfte *) bezieht b). Wiewohl kein Staat diese freiwillige Gerichtbarkeit außerhalb seines Gebietes ausüben darf c), werden doch die innerhalb desselben, von seinen

*) Diese Definition ist viel zu enge! Vergl. meinen Civilproceß-Schlüssel. 1846. S. 30—34. u. J. D. Meyer's ésprit des institutions judiciaires. Par. 1823. Bd. V. S. 31 f.

a) L. C. Schröder elem. juris nat. et gent. §. 829. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes rc., §. 364 u. 365.

a) Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 366. Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR. §. 110 ff. — Entwurf eines Staatsvertrags über die gegenseitigen Gerichtsverhältnisse zweier Staaten; in P. J. A. Feuerbach's Themis oder Beiträgen zur Gesetzgebung (Landshut 1812. 8.), Num. VIII.

*) Allzu enge! Die Beurkundung der Geborenheit und der Gestorbenheit (durch Eintrag in das Civilstandsregister) ist keine Rechtsgeschäfts-Beglaubigung! M.)

b) Von der gerichtlichen Errichtung und Hinterlegung letzter Willenserklärung läugnet dieses Reinharth ad Christianaeum, vol. IV. obs. 15. casu I.

c) A. D. Glafey diss. de jurisdictione voluntaria extra territorium non exercenda. Lips. 1719. rec. Jen. 1754. Tob. Jac. Reinharth diss. de judice jurisdictionem voluntariam extra territorium perperam exercente. Erford. 1735. 4.

Staatsbehörden, gesetzmäßig vorgenommenen Handlungen dieses Schlages, wenigstens ihrer Form nach, fast allgemein auch in dem Auslande als gültig betrachtet, sofern nicht daselbst Staatsgesetze die Autorität einer inländischen Behörde **) zur nothwendigen Bedingung ihrer Gültigkeit machen d).

§. 58.

B) Civil-Gerichtbarkeit in streitigen Sachen.

Zu der bürgerlichen Gerichtbarkeit in streitigen Civil-Rechtssachen (jurisdictio civilis contentiosa) ist ein Staat gegen Unterthanen fremder Staaten dann nicht berechtigt, wenn zugleich der fremde Staat, als solcher, bei dem Rechtshandel ein unmittelbares Interesse hat; mithin dieselbe aus dem inländischen (Privat- oder Staats-) Rechte nicht zu entscheiden ist a). — Ebenso wenn den Fremden die Exterritorialität im Staatsgebiet eingeräumt ist: wie fremden Souverainen, Gesandten, und ihrem Gefolge, und fremden Truppen; oder wenn ihnen, unter sich, eigene Richter ihrer Nation bewilligt sind: wie die Consuln, kraft mancher Handelsverträge b). Dagegen ist jene Gerichtbarkeit gegründet in Klaghändeln fremder Unterthanen (als Kläger oder als Wiederbeklagter) gegen Einheimische c). Zu einem Vorzug,

---

**) Namentlich des Stempel-Amtes: z. B. für Wechselbriefe und Polizen. S. Massé, l. c. Bd. II. S. 426 ff.

d) Wie der Code civil français, art. 2123. 2128. Dagegen sehe man ebendas. Art. 47. 170. 999.

a) Streit deßhalb zwischen Großbritannien und Preußen 1753 ff. Moser's Versuch des europ. VR. VI. 441 ff. v. Marten's Erzählungen merkw. Fälle des VR., Th. I, S. 236 ff. Beigelegt durch den Tractat v. 1756, in Wenck's Cod. jur. gent. III 87. — (* Triftiger hätte wohl Klüber hier gesagt: „wenn der Rechtshandel auf völkerrechtlicher Angel ruht oder mit-ruht: also keine reine Civilproceß-Sache ist". Neu referirt ist der allegirte Streithandel in C. v. Marten's causes célèbres. 1827. Bd. II. S. 1—88. Er schlägt in den Bereich von §. 296. Note a. ein M.)

b) v. Steck's Versuche über verschied. Materien (Berlin 1885. 8.), S. 88—96.

c) Actor sequitur forum rei. — Weiter noch geht der Code civil français, art. 14 et 15.

im Rechtsverfahren oder Gerichtsstande, sind die Fremden in diesem Falle nicht berechtigt d); wofern nicht Staatsverträge oder Privilegien einen solchen festsetzen e); wohl aber zu völlig unparteiischer und unverzögerter Rechtspflege: deren Verweigerung ihren Staat zu Intercession, Retorsion, und selbst zu Gewaltthätigkeiten, berechtigen würde f).

§. 59.

Wirkung der Rechtshängigkeit und rechtskräftiger Erkenntnisse in fremdem Gebiet.

Die Justizhoheit eines Staates (mithin auch die Wirksamkeit der bei seinen Gerichten ergangenen Decrete und Rechtsprüche) schränkt sich ein auf die Grenzen seines Gebietes. Aber a. die Rechtshängigkeit einer Streitsache, — wenn sie durch Klage des Fremden, oder durch dessen befugte Einlassung auf die wider ihn erhobene Klage vor dem gehörigen Richter, begründet ist, — und ebenso b. die Wirksamkeit der, in einer solchen Rechtssache, ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse des gehörigen Richters, sollte, — gleich der Efficacität rechtsgültiger Verträge (insbesondere eines Compromisses auf Schiedsrichter), — in jedem andern Staat anerkannt werden. In solchem Fall sollte also auch auswärts die Einrede des schon rechtshängigen, oder des rechtskräftig entschiedenen, Rechtstreites wirsam sein a), und die Vollziehung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht verweigert werden b). [Es wird Dieses von mehrern Staaten

---

d) De Vattel, L II, ch. 7, §. 84. — (* Vielmehr müssen sie fast überall, schon qua tales, Cautionen leisten. M.)

e) Wie der Staatsvertrag zwischen Frankreich und Hamburg v. 1769 (erneuert 1789), Art. 9. De Marten's recueil, I. 251. — Ehemalige Gastgerichte. Runde's t. Privatrecht, §. 215. — (* J. G. Schottelius de singularibus juris. Frankf. u. L. 1671. Cap. 15. M.)

f) v. Marten's Einl. in das europ. VR. §. 96.

a) Jos. Alo. Haas diss. de effectu exceptionis rei judicatae in territorio alieno. Goett. 1791. 4.

b) De Martens précis du droit des gens (Goett. 1801), §. 94 v. Kampz in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. III, Num. 10. Ebendess. Beiträge zum Staats- u. Völkerrecht, Bd. I. (Berlin 1815.

anerkannt c); zum Theil vermöge besonderer Verträge d). Dagegen enthalten manche Staatsgesetze e) andere Bestimmungen; und auch ohne solche Gesetze hat man hie und da die gegentheiligen Grundsätze beobachtet f).

§. 60.

C. Criminal-Gewalt.

Nur in dem eigenen Staatsgebiete.

Die Criminal-Gewalt: ein Theil der Justizhoheit im weitern Sinn: das Recht, nicht nur peinliche Strafgesetze zu geben, sondern auch die Strafgerechtigkeitspflege anzuordnen und

---

8.), S. 113. J. P. A. Feuerbach's Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung (Landsh. 1812. 8.), Num. 2. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 153 f. Anders K. S. Zachariä, in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, Num. 10, S. 229 ff. Vergl. Haas l. c. §. 12 sq.

c) Von den schweizer Cantonen unter sich; ehedem auch von den meisten Territorien des teutschen Reichs, und von Frankreich und dem Bisthum Basel laut eines Tractats von 1780, in v. Martens recueil, II, 93. Baierische Verordn. v. 2. Jun. 1811. Würzburgische Verordn. v. 6. Jul. 1811. Königl. westphäl. Staatsraths-Gutachten, in dem Rhein-Bund, Heft LVII, Num. 40, Badische Verordn. v. 5. Mai 1813, §. 11. in dem Bad. Regierungsblatt 1813, St. XVII. Päpstliche Erklärung durch den Cardinal Staats-Secretär zu Rom, am 11. März 1820.

d) Allianz-Vertrag zwischen Frankreich und den schweizer Cantonen, geschlossen zu Solothurn am 28. Mai 1777, so wie ein am 1. Jun. 1658 zwischen ebendenselben zu Aarau errichteter Vertrag. Merlin recueil alphabétique des questions de droit, T. III (2e édit. 1810), p. 200.

e) Code français de procédure civile, art. 546. Code civil français, art. 2123. Ebenso die ältern französischen Grundsätze, nach der Ordonnance de 1629, art. 121. Merlin recueil alphabétique des questions de droit, T. III, voc. Jugement, §. 14—19. Ebendess. Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, T. VI. voc. Jugement, §. 8. Emérigon traité des assurances, T. I. p. 123. Königl. baierische Verordn. v. 9. Oct. 1807, in d. Rhein-Bund, XIII. 151; aber zurückgenommen durch die oben angef. Verordn. v. 1811.

f) In Frankreich 1756. v. Holzschuher's Deductions-Bibliothek. II. 997 f. Reuß Staats-Canzley, XIV. 50, In Teutschland der Reichshofrath, 1778. v. Holzschuher a. a. O. II. 922 f. Moser's Zusätze zu s. neuen Staatsr. II. 543 f. Pütter's Rechtsfälle, Bd. III, Th. I, Resp. CCXLVII—CCXLIX, u. die Urtheile, S. 43 f. — (* Foelix droit international privé. S. 360—476, und Massé: droit commerc. II. 384 f. M.)

auszuüben: steht jedem Staat zu; aber nur in dem eigenen Staatsgebiete. Die gerichtliche oder polizeiliche Verfolgung peinlicher Inculpaten oder Verbrecher, mit bewaffneter (Nacheile) oder unbewaffneter Hand, in fremdem Staatsgebiet a), die Ergreifung und Verhaftung derselben in solchem b), ihre bewaffnete Durchführung c), überhaupt irgend eine Handlung der peinlichen Gerichtbarkeit in fremdem Staatsgebiete (auch das Streifen) d) kann, ohne besondere Erlaubniß, oder ohne allgemeine Bewilligung, der dortigen Regierung (mittelst Staatsvertrags) nicht Statt finden e).

§. 61.

Und in der Regel nur über innerhalb Landes begangene Verbrechen.

In der Regel ist kein Staat befugt, Verbrechen zu strafen, die außerhalb seines Gebietes sind begangen worden a);

---

a) Schriften in Pütter's Lit. des t. Staatsr. III. §. 1609. Klüber's neue Literat. d. t. Staatsr. S. 687. Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts, §. 537. — (* Mittermaier's Strafverfahren. Heidelb. 1845. I. § 77. M.) — Diese Nachtheile halten nach dem teutschen Gerichtsbrauch dann für allgemein erlaubt, wenn sie ohne Gewaltthätigkeit geschieht, der Ergriffene sofort der Gerichtsherrschaft des Ortes zur Verwahrung überliefert, und um Erlaubniß der Wegführung gebeten wird, Quistorp in s. Grundsätzen des peinl. Rechts, Th. II. §. 824. Moser in dem Versuch des europ. VR. VI, 463. Andere unterscheiden zwischen bewaffneter und unbewaffneter Nacheile. v. Martens Einl. in das europ.. VR., §. 102, Note c.

b) Beispiele bei Moser a. a. O. VI. 385. 464. v. Martens a. a. O. §. 102, Note a.

c) Moser a. a. O. VI. 462. Ebendess. nachbarl. Staatsr., S. 555. Claproth's summar. Processe; peinl. Proceß, S. 64.

d) Moser's nachbarl. Staatsr., S. 397 f. 552 f.

e) Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR., §. 111.

a) Von dieser verwickelten Frage, worüber die Meinungen sehr getheilt sind, — (* Referirt sind sie kurz in v. Wächter's Lehrb. des Strafr. Stuttg. 1825. Bd. I. 60—63. und bei Fölix: droit internat.— p. S. 534 f. M.) — und deren Beantwortung nirgend erschöpft ist, vergl. G. L. Böhmer diss. de delictis extra territorium admissis. Goett 1748, und in dessen Electis jur. civ. T. III. exerc. 20 p. 201. Jo Achat. Rudolph diss. de poena delictorum extra territorium admissorum. Erlang. 1790. 4. Klüber's kl. jurist. Biblioth. St. XXIII.

noch zu fordern, daß andere Staaten solches thun sollen *). In dieser Hinsicht sind jedoch folgende Fälle zu unterscheiden. I. Ist eine Rechtsverletzung begangen außerhalb eines Staatsgebietes, das heißt, an einem Ort, wo keine Staatsgewalt herrscht **) (z. B. von einem Seeräuber auf offener See), so ist kein Staat dieselbe als Verbrechen zu bestrafen befugt: denn es ist hier kein Verhältniß der Handlung zu den Gesetzen irgend eines Staates ***). Wohl aber kann der Staat, welcher selbst, oder wessen Unterthan, dadurch beleidigt ist, sich deßhalb Genugthuung nehmen b), wenn er Gelegenheit dazu findet an einem Ort, wo entweder keine Staatsgewalt, oder seine eigene, herrscht. Auf eine Genugthuung hat aber hier derjenige Staat keinen Anspruch, welcher selbst, oder wessen Unterthan, nicht beleidigt ist.

§. 62.

Fortsetzung.

II. Rechtsverletzungen, welche innerhalb unsers Staatsgebietes sind begangen worden, von Einheimischen oder Fremden, 1) gegen Unterthanen anderer Staaten, ist unser Staat nach seinen Strafgesetzen *) zu bestrafen befugt

---

S. 321. ff. Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts. § 31. u. 40. Cours de droit français, par M. Proudhon, T. I. p. 51. sq. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 155—161.

*) Die neuern Hauptschriften sind: C. A. Tittmann: die Strafrechtspflege in völkerr. Rücksicht. Dresd. 1817 und J. Abegg: über die Bestrafung der im Auslande beg. Verbr. Landsh. 1819.

**) Dahin gehören aber die Schiffe einer Nation auf dem offenen Meere keineswegs: denn sie gelten für einen (schwimmenden) Theil ihres heimischen Staatsgebietes. §. 55. Vergl. Wheaton. S. 152 f.

***) Wie? Sollte England den Engländer nicht hängen dürfen, welcher in Patagonien einen britischen Landsmann ermordet hat?

b) Der französische Code d'instruction criminelle, art. 5. 6*, erstreckt auf diesem Fall auch das Strafrecht des französischen Staates. — (* Auch der folgende Artikel 7 gehört hiezu! Le Graverend Traité d. l. législat. crimin. Brüssel 1832, Bd. I. 92 f. M.)

*) Diese verpönen aber, der Regel nach (ohne vorangegangenen Staats-Vertrag) keineswegs das fälschungslose Copiren oder Nachahmen ausländischer Bücher, Bilderwerke oder Patent-Fabrikate! S. K. S. Za-

und verpflichtet: denn der Beleidigte stand unter seinem Schutz, und der Verbrecher, als temporärer Unterthan, unter seinen Strafgesetzen. Ohne Verstoß wider die Unabhängigkeit unseres Staates, kann ein anderer Staat, — gleichviel ob ihm der Verbrecher angehört oder nicht, — dessen Auslieferung (zu Bestrafung) nicht verlangen. §. 66. — Ist die Rechtsverletzung 2) gegen einen andern Staat, als solchen, begangen (z. B. durch Nachprägung seiner Münzen, Verschwörung, Schmähschriften, ehrenrührige bildliche Darstellungen u. d.), so ist unser Staat verpflichtet, demselben, auf Verlangen, Genugthuung zu verschaffen, so weit eine solche möglich ist. Strafe kann er aber deßhalb, weil der Beleidigte nicht unter seinem Schutze steht, nur dann verfügen, wenn seine Strafgesetze auch gegen diese Art von Vergehen gerichtet sind; (und zwar weil sie eine solche Verletzung der, durch das Völkerrecht garantirten Sicherheit als Verbrechen wider den eigenen Staat betrachten) a).

§. 63.

Schluß.

III. Ist die Rechtsverletzung in einem fremden **Staatsgebiete** begangen, — von Auswärtigen, oder von Unterthanen unsers Staates, — 1) gegen Auswärtige, oder gegen Unterthanen unseres Staates, so ist unser Staat verpflichtet, dem Beleidigten, auf Verlangen, Entschädigung zu verschaffen, so weit es rechtlich in seiner Macht steht; zu Bestrafung aber ist er, weil der Beleidigte an dem Orte der Rechtsverletzung nicht unter seinem Schutz, und der Beleidiger nicht

---

chariä, in s. Zeitschrift für Rechtsw. des Ausl. XI. 194 f. und F. Lieber: on international copyright. 1840. H. B. Oppenheim: Völkerrecht. S. 399 f.

a) Beispiele von Beschwerden und wechselseitigen Erklärungen über Druckschriften, wodurch eine Staatsregierung ihre Ehre für rechtswidrig angegriffen hielt, in Moser's Versuch des europ. VR. I. 292. VI. 80. VIII. 38 ff. Ebendess. Beiträge, IV. 292 ff. (unter andern Frankreichs wider den Chevalier d'Éon 1764). Desgleichen Englands in Copenhagen, in den Nouvelles extraord. 1794, n. 27. 31. 47. 52. 55. Königl. niederländische Verordn. über die Preßfreiheit v. 22. Sept.

unter seinen Strafgesetzen, stand, nicht berechtigt a). Ausnahmsweise kann er den Beleidiger, der sein Unterthan ist, und in dem fremden Staatsgebiet bloß unter der Strafgewalt des dortigen Staates steht*), nur in zwei Fällen strafen: entweder **A.** aus Auftrag dieses Staates**), und alsdann nach dessen Gesetzen; oder **B.** kraft eigener Strafgesetze b), wenn***) solche wider auswärts begangene Rechtsverletzungen der befragten Art gegeben sind c). Ist die Rechtsverletzung in fremdem Staatsgebiet 2) gegen unsern Staat, als solchen, begangen, so kann dieser Genugthuung fordern von dem Beleidiger, nicht nur in jedem andern, sondern auch in dem eigenen, Staatsgebiet; Strafe kann er aber gegen ihn, wenn er nicht sein eigener Unterthan und****) ein eigenes Strafgesetz

---

1814, und deren Modification, in Beziehung auf auswärtige Mächte, v. 25. Sept. 1816, in dem Journal de Fraxcfort 1816, nº 277.

a) Anders v. Martens Einl. in d. europ. VR. §. 100. — Oft wird der Beleidiger, wenn er Ausländer ist, an Gerichte des fremden Staates, auf ihr Ansuchen, ausgeliefert. Vergl. §. 66. — (* Es gehör hierher auch der Fall, wenn der Franzose einen Franzosen in Belgien beraubt: als ein Seitenstück unseres Mord-Falles in dem herrenlosen Patagonien. §. 61. Note *** Der Unterthan ist den Prohibitirgesetzen seiner Regierung auch jenseits der Staatsgrenzen Gehorsam schuldig! K. E. Schmidt: Lehrb. d. Staatsrechts. Jena, 1821. I. §. 84 Heffter: Lehrb. d. peinl. R. Aufl. 3. Halle 1846. S. 32. M.)

*) Vielmehr steht er simultan unter der S.G. von beiderlei Staaten. Ist er demnächst vom Einen bestraft, so tritt im Anderen (quoad concurrentem summam) Compensation ein! — Der heimische Richter wendet hier, nach den meisten Legislaturen, das mildere von beiderlei Strafgesetzen an. Foelix, l. c. S. 570 Vergl. §. 64.

**) Die Rechtsmöglichkeit dieser Art von Mandat bestreiten grundlos Weigand's (eigentlich Mittermaier's) Erörter. des Criminalr. Stuttg. 1836. S. 64 f. Heffter's VR. §. 37. u. Oppenheim's VR. S. 385.

b) Von Bestimmung der Strafe für auswärts begangene Verbrechen vergl. Meister's Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrsamkeit, Th. III, Abschn. I, Cap. 10. §. 14. Rudolph l. c. §. 13—19. Böhmer. l. c. §. 13. sqq.

***) Diese Bedingung wird wohl nie ausbleiben, wenn auch der Laesus hiesiger Unterthan ist.

c) Rudolph l. c. §. 10. fordert außerdem noch, daß die That nach den Gesetzen desjenigen Landes strafbar sei, wo sie begangen ward. — (* So auch das neue Strafgesetzb. v. Baden. §. 6. M.)

****) Diese zweite Bedingung fällt, nach meinem Zus. zu Note a,

für diesen Fall vorhanden ist, weder verfügen, noch anderswo, ohne besondere dortige Strafgesetze für diesen Fall, verlangen: da er nicht unter dem Schutz des fremden Staates steht; obgleich er die natürlichen Rechte des Beleidigten gegen den Beleidiger ausüben darf: sowohl in seinem Staatsgebiet, als auch an solchen Orten, wo keine Staatsgewalt herrscht. **VI.** Ist die Rechtsverletzung auf der Staatsgrenze begangen, so ist die Gerichtbarkeit beider Staaten begründet, und es gilt die Prävention d).

§. 64.

Unabhängigkeit der Staaten, in Absicht

a) auf Bestrafung auswärts begangener Verbrechen;
b) auf auswärtige Abolition, Begnadigung und Bestrafung;

I. Ohne Verträge ist kein Staat berechtigt, von einem andern Staate zu fordern, daß dieser außerhalb **seines** Gebietes begangene Verbrechen bestrafe *). Daher kann auch der Staat, in dessen Gebiet ein Verbrechen begangen ward, wenn er den ihm zur Auslieferung angebotenen Verbrecher von demjenigen Staat, in dessen Gebiet derselbe ergriffen ward, nicht annehmen will, von diesem Staat nicht verlangen, daß derselbe den Verbrecher bestrafe a). **II.** Ist dasselbe Verbrechen in mehrern Staatsgebieten strafbar, so verpflichtet die in dem einen Staat erfolgte Abolition, Begnadigung, oder Bestrafung b), den andern Staat nicht, das Verbrechen ununtersucht oder ungestraft zu lassen.

---

hinweg. Vielmehr bedürfte die Unbefugtheit zur Strafverhängung eines (singularen) Ausnahmgesetzes! (welches aber wohl ein beispielloses wäre).

d) C. C. Stübel diss. de foro delicti in confinio civitatum commissi. Viteb. 1793. 4.

*) Meiner Theorie nach setze ich hinzu: „ausgenommen wenn ein Unterthan desselben der Thäter war, und dadurch ein inländisches Strafgesetz übertreten hat". S. §. 63 Note a.

a) Rudolph diss. cit §. 20 J. F. H. Abegg über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen Erlangen 1819 8.

b) Anders Rudolph l. c. §. 18. — (* Vergl. meine Note * zu §. 64. M.)

§. 65.

c) auf eigenes Criminal=Verfahren, und d) auswärtige Criminal=Urtheile.

III. Nur offenbare Schuldlosigkeit des Angeschuldigten, offenbare Incompetenz der Gerichte des andern Staates, übertriebene Härte — oder wahre Nichtigkeit — ihres Verfahrens, kann einen andern Staat berechtigen, sich solcher Angeschuldigten, die auf seinen Schutz Anspruch haben, durch gültige Vorstellung*), — allenfalls auch mit Zwang, — anzunehmen. IV. Unwirksam im hiesigen Staatsgebiete sind die von Gerichten eines fremden Staates gesprochenen Criminal-Urtheile**): in Absicht auf Person, Vermögen und bürgerliche Ehre des Verurtheilten. Namentlich gilt dieses von der erkannten Vermögens=Confiscation und Verbannung; und auch der erkannte Verlust der Titel, Ehrenzeichen, und andern Ehrenvorzüge, beschränkt sich auf die von dem verurtheilenden Staate selber verliehenen oder bestätigten.

§. 66.

und e) auf Auslieferung der Verbrecher.

V. Ohne Verträge ist kein Staat verpflichtet zu Auslieferung eigener Unterthanen an fremde Gerichte, zu dem Zweck der Untersuchung und Bestrafung wegen (außerhalb oder innerhalb seines Staatsgebietes) begangener Verbrechen a); selbst dann nicht, wenn schon die Untersuchung dort angefangen, oder das Urtheil gesprochen, wäre. In manchen Staaten ist die Auslieferung sogar durch Gesetze verboten b). Eben so wenig ist ein Staat, ohne Verträge, schuldig, Fremde, — wegen in

*) D. h. Remonstrationen oder Abmahnungen! Bloße Fürbitten aber sind bekanntlich überall erlaubt.

**) Versteht sich: citra pactum expressum. V. Fölix: l. c. S. 572 f.

a) C. T. Gutjahr diss. de exhibitione delinquentium secundum principia juris publici universalis, gentium, romani atque saxonici. Lips. 1795. 4. — (* Kluit: de deditione profugorum Lugd. Bat. 1829. u. Foelix l. c. S. 578 f. M.)

b) So in Preußen und Baiern. — (** De facto auch Frankreich. M.)

seinem, oder in fremdem Gebiet, — begangener Verbrechen, einem andern Staat auszuliefern c). Aber durch Verträge haben manche Staaten sich dazu verpflichtet d): vorzüglich durch Cartel in Ansehung der Deserteure und entflohenen Milizpflichtigen, auch wohl der Schleichhändler e). Und sogar ohne Verträge sind manche Staaten hierin sehr willfährig: besonders kleinere im Verhältniß zu größern f). In Absicht auf Landstreicher (Vagabunden) ist eine Verpflichtung zu wechselseitiger Uebernahme derselben bisweilen durch Verträge festgesetzt g).

§. 67.

5) Polizeigewalt.

Ohne Verträge ist kein Staat berechtigt, für seine Unterthanen, in Hinsicht auf ihren Aufenthalt, ihr Gewerbe, oder ihr Vermögen, in dem Gebiet eines andern Staates, Befreiung von dessen Polizeigewalt zu verlangen. Den allgemei-

---

c) Verschiedene größere Staaten bewilligen in keinem Falle eine Auslieferung. — (* Den entgegengesetzten Grundsatz gibt für jetzt praktische Regel aus: Schmelzing's Grundriß des VR. Rudolstadt 1818. I. S. 191. M.) — Vergl. E. Buschleb comm. de principiis juris civilis circa comprehensionem, punitionem vel remissionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerunt, praesertim ad requisitionem exterae gentis. Goett. 1800. 4. v. Martens Erzählungen merkw. Rechtsfälle, Th. I, Num. II; Th. II, Num. XIII. — Eigene Bestimmungen hat die preuß. Criminal-Ordnung, §. 96 u. 257.

d) J. A. Reuss, s. resp. B. F. Mohl, diss. de juribus et obligationibus specialium rerumpublicarum Germaniae inter se in exercenda jurisdictione criminali obviis. Stuttg. 1787. 4.

e) Beispiel von 1748 in Wenck's Cod. jur. gent II. 281. Moser's Versuch des europ. VR. VI. 461. Cartels und Verträge wegen Auslieferung der Deserteure und Vaganten, von 1808 bis 1818, in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 282. et suiv. — (* Kraft Bundes-Beschlusses v. 18. Aug. 1836, müssen die deutschen Staaten einander alle politischen Verbrecher ausliefern. M.)

f) Vattel L. II. ch 6, §. 76. Moser a. a. O. VI. 428. — Zumal im Fall der Erwiederung. Kurheff. Verordn. v. 1. Sept. 1820.

g) Verträge, zw. Baiern, Würtemberg u. Baden, v. 7. März 1816; Preußen und Baiern, v. 9. Mai 1818; d. K. v. Sachsen, m. Preußen, v. 21. Jan. 1820, u. m. Baiern, v. 25. Jun. 1820: als Beilagen zu d. Protocoll der t. Bundesversamml. v. 14. Jun. u. 2. Sept. 1819, §. 118 u. 199, u. v. 3. Aug. 1820, §. 101. Vgl. auch oben, Note e.

nen Polizei-Verfügungen sind daher auch Fremde, während ihres Aufenthaltes in dem Staatsgebiet, für ihre Person, wie für ihr Gewerb oder Vermögen, unterworfen a). Obgleich, in einem Uebertretungsfall, von einer inländischen Staatsbehörde wider solche Fremde, welchen Exterritorialität bewilligt ist (wie den Gesandten), Strafe nicht verfügt werden darf, berechtigt doch bestimmte — zumal beharrliche — Weigerung des Fremden, durch polizeigemäßes Verhalten die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zu befördern, nicht nur zu Beschwerdeführung bei der Regierung des Exterritorialen, sondern auch zu Aufkündigung der Exterritorialität.

§. 68.

6) Finanzhoheit, insbesondere a) Besteuerung.

Dieselbe Unabhängigkeit genießt jeder Staat auch in Ansehung der Finanzhoheit. Daher müssen Unterthanen eines fremden Staates — in Absicht auf ihren Aufenthalt, Gewerb, oder Vermögen — in einem andern Staat sich dessen Finanzverfügungen gefallen lassen. Sie sind daselbst, für den ihnen zu gut kommenden Staatsschutz, gemäß ihrem Verhältniß in dem fremden Staatsgebiete, der Besteuerung unterworfen: den ordentlichen und außerordentlichen, directen und indirecten, Personal- und Real-Steuern. Doch genießen in manchen Staaten die Fremden, entweder gesetz- oder vertrag-mäßig, auf gewisse Zeit, Befreiung von bestimmten Steuern. Auch ist in den meisten Handelsverträgen den Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete des andern, Abgabengleichheit — entweder mit den eigenen Unterthanen, oder mit den Angehörigen der am meisten begünstigten Nation — bewilligt. Außerdem wäre eine Ungleichheit nicht gerade wider das Völkerrecht;

---

a) z. B. Verbot gewisser Kleider-Tracht, des Fahrens in gewissen Straßen, Plätzen, Thoren, desgleichen mit Fackeln, der öffentlichen Lustbarkeiten, Gebot des Feierabends, des Gebrauchs der Laternen bei Nacht, u. d. m. Dasselbe gilt von der Pas-Polizei, von den Quarantaine-Anstalten, von Aufenthalts- und Sicherheitskarten, u. d. m. Vergl. unten §. 78 f.

wiewohl dieselbe Anlaß zu Retorsion geben könnte. Die auswärtigen Guts-Eigenthümer (Forenses) sollten überall in dem Lande, wo sie blos Güter besitzen, mit Personal-Steuern, und in dem Lande, wo sie ihren Wohnsitz haben, in Ansehung ihrer auswärtigen Grundbesitzungen, mit Real-Steuern verschont werden a).

§. 69.

b) Straßen-, c) Geleite- und d) Commerz-Regal.

Die Unabhängigkeit des Staates begründet den freien Gebrauch des Straßen- und Geleite-Regals und des Commerz-Regals a): des Rechtes auf Leitung und Benutzung aller Arten des Handels zu dem Staatszweck. Kein Staat ist befugt, zu hindern, daß ein anderer Staat in seinem Land- und Seegebiet, durch Einrichtungen und gesetzliche Bestimmungen, zweckmäßig wirke für Leitung und Beförderung des Handels — auch des ausländischen: so daß bei diesem, wo möglich, die Bilanz zum Vortheile des Inlands ausfalle. Hiezu sollen unter Anderem dienen: die Ausübung der Handels-Polizei, -Gesetzgebung und -Gerichtsbarkeit, die Schließung vortheilhafter Handels- und Schiffahrtverträge mit andern Staaten b), Bestimmungen über Ein-, Aus- und Durchfuhr der Handelswaaren, der Land- und Wasserzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren (sowohl Ur-Producten als auch Fabrikaten), Messen und Märkte, Handels-Privilegien (jus em-

---

a) Schriften in Pütter's Lit. des t. Staatsr. III. 373. und in v. Kamptz neuer Lit. des VR., §. 113. — Mynsinger cent. 2. obs 22. Mevius P. II. dec. 72. 372. v. Cramer's wetzlar. Nebenstunden, XVII. 78. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 485.

a) Moser's Versuch des europ. Völkerrechts, VII. 283 ff. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 408 ff. 412 f. — Von dem Nutzen der Handelsfreiheit s. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 170, 193 ff., u. 208 u. 243, und die Schriften bei v. Kamptz a. a. O., §. 254. — (* Vorzügl. Massé: le droit commercial dans ses rapports avec le dr. des gens. Par. 1844 im Bd. I. vergl. mit M. Culloch's Handb. für Kaufl. Articulo „Schiffahrtsgesetze" und Wurm's „Artik. Schiffahrtsges. im Staatslexik. Bd. 14. S. 283 f. M.)

b) Hievon unten §. 150—152.

porii) für Gemeinheiten, Gesellschaften und Einzelne, der Vorkauf (jus propolii), die Lagerhaus- oder Niederlagegerechtigkeit, die Wagegerechtigkeit, das Kranrecht, die Stapelgerechtigkeit zu erzwungener temporärer Feilbietung aller, oder bestimmter, Waaren, der Straßenzwang, der Umschlag oder das Stationenrecht c) (droit de relâche et d'échelle), das Recht des Alleinhandels (Monopolia), die Errichtung der Kaufmannsgilden und Krämerinnungen, der Giro- (Deposital- oder Umsatz-) Banken, der Zettel- (Wechsel- oder Circulations-) Banken, der Credit-Cassen, der Pfand- oder Leihhäuser (Lombards), die Aufsicht und Gesetzgebung über das Assecuranz-, Bodmerei- und Groß-Aventüre-Wesen (contrats à la grosse aventure), die Bestimmung des Verhältnisses der Fremden in Hinsicht auf den inländischen Handel d), die Begünstigung der einen Nation vor

---

c) Klüber a. a. O. §. 333, 471, 481. Conversations-Lexikon (4. Ausg. Leipz. 1818. 8.), v. Stationenrecht.

d) Schriften in v. Ompteda's Lit., §. 277, und in v. Kamptz neuer Lit. §. 252 ff. G. L. Boehmer diss. de jure principis libertatem commerciorum restringendi in utilitatem subditorum, §. 94 sq. (in dessen Electis jur. civ. III. 194.) H. Hanker's Rechte und Freiheiten des Handels der Völker unter einander (Hamb. 1782. 8.), §. 10–16. Moser's Versuch, VII. 444 ff. Le Commerce, par J. A. H. Reimarus. à Amsterd. et Paris 1808. 8. Dieser Verf. fordert „le rétablissement d'un droit des gens, d'un droit fondé sur ce principe éternel et impérissable: „ne fais à autrui que ce que tu voudrais que te fût fait". A. H. L. Heeren's Ideen üb. die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. 4. Aufl. Gött. 1826, 5 Bde. — (* u. W. Hoffmann's Geschichte des Handels. Leipz. 1844. M.) — Spanisches Verbot des Handels mit Gibraltar, bei Todesstrafe, 1752. Moser's Beitr. V. 326. Britische Navigations-Acte v. 1660, wodurch allen fremden Schiffen, die nicht mit ihren eigenen Landes-Producten beladen sind, die britischen Häfen verschlossen werden, u. s. w., in v. Martens Samml. der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Th. I, S. 794 ff. Ihre Geschichte in Büsch's u. Ebeling's Handlungs-Bibliothek, Th. II, S. 630 ff. Büsch: Welthändel, S. 204 ff. — (* Hauptsächl. Gentz: Polit. Zust. v. Europa. 314 ff. u. Kleinschrod: Großbritanniens Gesetzgeb. über Gewerbe, Handel ꝛc. Stuttg. 1836. S. 284 f. M.) — Navigations-Acte (der britischen ähnlich) der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, vom 1. März. 1817. Schwedisches Product-Placat v. 1724. In Schweden ist der Handel mit Auswärtigen nur den 34 Stapelstädten gestattet. v. Martens Staatsr.

der andern e), die Erwerbung eigener Staatsdienstbarkeiten zum Vortheil des Handels f), u. d. m.

§. 70.

In Ansehung der verschiedenen Arten des Handels, besonders des Colonial-Handels.

Diese Handelsberechtigung eines unabhängigen Staates erstreckt sich auf jede Art des Handels: auf öffentlichen und Privat-Handel; auf Land- und Seehandel a); auf Groß- und Kleinhandel; auf Producten-Handel, Fabrikaten-Handel, Geld- und Wechselhandel, Assecuranz-, Groß-Aventüre- und Bodmerei-Handel; auf Handel für eigene Rechnung (Propre-Handel) wie für fremde (wie der Commissions-, Speditions- und Frachthandel: d. h. Rhederei), auf Binnen-Handel, Transito-Handel *), und Handel mit dem Auslande, [sei dieser nun

---

der vornehmsten europ. Staaten, I. 120. In dem Freundschaft- und Subsidien-Tractat v. 3. Mai 1813 Art. 6, bewilligt Schweden den Engländern auf 20 Jahre das Recht der Waaren-Niederlage in den Häfen von Gothenburg, Carlsham und Stralsund. Gazette de Francfort 1813, n. 189. Durch eine schwedische Verordnung von 1794 ward dem Hafen von Gothenburg das Recht der Niederlage (droit d'entrepôt) bewilligt. De Martens recueil, VII. 505. Verordnungen der meisten rheinischen Bundesstaaten, vom Oct. u. Nov. 1810, wodurch, nach dem Verlangen des Protectors, die Einfuhr und der Gebrauch der Colonial-Waaren theils verboten, theils eingeschränkt, auch das Verbrennen der englischen Fabrikwaaren befohlen, wird: in dem Polit. Journal, Nov. 1810, S. 1075 ff. und Rhein. Bund, XLIX. 34. 99. 136. L. 161. 310. — Schriften von Contrebande, in v. Ompteda's Lit II. 601 f

e) Moser's Versuch, VII. 709 ff. — (* Hauptsächlich durch Ansatz-Verschiedenheit der Eingangs- und der Hafen-Zölle. [Differenz-Zölle.] M.)

f) F. Guil. Pestel diss. selecta capita doctrinae de servitutibus commerciorum. Rintel. 1760. 4. Ehemalige französische und königlich-sächsische Staatsdienstbarkeit, wegen des Transito-Handels in Preußisch-Schlesien, und preußische in dem Königreich Sachsen, vermöge des Tractats v. Elbing v. 13. Oct. 1807, in d. Rhein. Bund, XVI. 37.

a) Schriften über das Seerecht, insonderheit den Seehandel, von Azuni, Arnould, Jouffroy, Jacobsen u. A. sind unten angeführt, §. 291. S. auch v Ompteda's Lit. des VR., § 217 ff. u. v. Kamptz neue Lit. des VR., §. 152 ff.

*) Dieser sogenannte Transitohandel ist weiter nichts als: entweder Spedition, oder Zwischenhandel!

ökonomischer **) (mit inländischen Producten) oder Zwischen-Handel]; endlich auch auf den Handel mit Nebenländern und mit den Colonien eines europäischen Staates in fremden Welttheilen, so weit diese Colonien zu seinem Land- und Seegebiet gehören b). Den meisten Colonien wird der Handel nur mit dem Hauptstaat erlaubt c): bisweilen nur mit einer von diesem octroirten großen Handelsgesellschaft d);

**) Dieses Kunstwort von Montesquieu würde weit besser heißen: „Consumtions- oder „Selbstbedarf-Handel". J. B. Say's traité d'économie polit. Erste Ausg. Paris 1803. Bd. I. S. 164.

b) F. Saalfeld's allgemeine Colonial-Geschichte des neuern Europa, Th. II. Geschichte des portugiesischen Colonial-Wesens in Ostindien. Göttingen 1810. Th. III u. IV. Geschichte des holländischen Colonial-Wesens in Ostindien. Ebendas. 1812 u. 1813. 8.

c) Wenigstens in Friedenszeiten. Beispiele in Moser's Versuch, VII. 678—699. — Diese Rechtsbestimmung ward in der neuern Zeit, zuerst von Franzosen, Municipal-Rechte (droit municipaux) benannt. — Während eines Kriegs, den das Mutterland führt, werden diese Rechte bisweilen für aufgehoben erklärt: damit Handel unter neutraler Flagge mit den Colonien möglich werde, und unter solcher (wenn es nöthig) selbst das Mutterland den vorigen Handel fortsetzen könne. Sogar England bewilligte, in manchen Verträgen, für Kriegszeiten die Zulassung neutraler Handelsschiffe in seinen Colonien: z. B. in dem Vertrag mit den vereinigten Staaten von Nordamerika, von 1794. Conversations-Lexicon (4. Ausg. Leipz. 1818. 8.) voc. Freibriefe, Th. III, S. 128 ff. und in dem Anhange, S. CIII ff. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 292 f. Vergl. unten, Th. II, Tit. 2, Abschn. 2, Cap. 2. — Dagegen stellte England in dem siebenjährigen Krieg den Grundsatz auf, daß die Neutralen nicht berechtigt seien, mit den Colonien einer kriegführenden Macht Handel zu treiben, wenn ihnen solches nicht auch in Friedenszeiten erlaubt stehe. Dawider s. man Mémoire sur les principes et les lois de la neutralité maritime (à Paris 1812. 8.), p. 7. sq. — In Nothfällen pflegt das Landen fremder Handelsschiffe in Colonien nicht versagt zu werden. Moser's Versuch, VII. 701. (* S. M Culloch's Handb. für Kaufleute, s. v. Colonialhandel. M.)

d) Jo. Fried. L. B. Bachov ad Echt diss. de eo quod justum est circa commercia inter gentes, ac praecipue de origine ac justitia societatum mercatoriarum majorum. Jen. 1730. 4. J. G. Büsch über die öffentl. Handlungs-Compagnien: in dessen u. Ebeling's Handlungs-Bibliothek, Bd. I, St. 1. S. 9—116. Ebendess. Darstellung der Handlung, Th. I, Buch 3, Cap. 5, und in den Zusätzen, Bd. II, S. 51. 63. 69. Bd. III, S. 82. C. G. Gründler's allgemeine Beiträge zur Handlung, Th. II. (Berlin 1788. 8.) v. Kamptz neue Lit. S. 308 f. — Beispiele solcher Octrois auf gewisse Jahre, in Moser's Versuch des

etlichen aber auch mit außereuropäischen Völkern; und nur wenigen mit (etlichen oder allen) europäischen Staaten e). Auch der Transito-Handel durch das Colonialgebiet, kann jedem andern Staat, der nicht durch Vertrag dazu berechtigt ist, versagt werden f).

§. 71.

Natürliche Handelsfreiheit, besonders nach fremden Welttheilen.

Außer dem, daß jeder Staat in seinem Land- und Seegebiet über den Handel zu verfügen hat, steht demselben auch die natürliche Handelsfreiheit zu: das Recht, mit andern Staaten und deren Unterthanen, — entweder selber, oder durch seine Unterthanen, — je nach beiderseitigem Willen, Handel zu treiben. Diesem Rechte steht gegenüber die Pflicht eines jeden dritten Staates, die gegenseitig Handel treibenden Staaten in der Ausübung dieses Rechtes nicht zu stören, sofern er durch solche an seinen (Hoheits- oder Vertrags-)Rechten nicht gekränkt wird. Namentlich gilt dieses von dem Handel und der Handelsschifffahrt nach fremden Welttheilen; insbesondere nach Indien a). Auch sind die ehemaligen unge-

---

europ. Völkerr. VII. 313 ff. und in v. Martens Gesetzen und Verordnungen der einzelnen europ. Mächte über Handel, Schiffahrt und Assecuranzen, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, mit erläuternden Anmerkungen. Gött. Th. I. 1802. Th. II. 1805. 8. — (* Ueber den Inhalt vom jüngsten Octroi der britisch-ostindischen Comp. (1833.) s. Bülau: im Staatslexik. XII. 83 f. M.)

e) Beispiele in Martens Einleitung in das europ. Völkerr. §. 138, Note c. Durch eine Verordnung vom 17. Jun. 1814 erlaubte Großbritannien den Holländern, mit ihren vormaligen, jetzt unter britischer Hoheit stehenden, amerikanischen Colonien zu handeln.

f) Hanker a. a. O. §. 17, S. 49 f.

a) v. Ompteda Lit. §. 281. v. Kamptz neue Lit. S. 307 f. Gob. Toze von dem Handel der europäischen Völker nach Ostindien und China: in dessen kleinen Schriften (Leipz. 1791. 8.), S. 124—150. Joh. Jul Surland's erläutertes Recht der Deutschen, nach Indien zu handeln (Cassel 1752. 4.), §. 48 ff. Karsten's Europens Handel mit beiden Indien. Rostock u. Leipz. 1780. 8. The history of the European commerce with the Indies: by David Macpherson. London 1812 8. Moser's Versuch, VII. 675. 702—708. — Von Unterdrückung der Handlungsgesellschaft zu Ostende: in v. Steck's Ausführungen, Num. I. Mé-

gründeten Ansprüche auf Alleinhandel, — von Seite Portugals nach Ostindien, von Seite Spaniens nach Westindien b), — nunmehr (wenigstens stillschweigend) aufgegeben. Dagegen ist jeder Staat befugt, seiner natürlichen Handelsfreiheit durch Verträge auch hier Schranken zu setzen. So haben zuweilen europäische Mächte, zum Vortheil anderer europäischen Staaten, auf den Handel nach Indien — ganz oder zum Theil — verzichtet c); und bisweilen hat ein aussereuropäischer Staat sich gegen eine europäische Macht zu ausschließendem Handel mit derselben verpflichtet d). — Von dem Handel, — besonders dem Seehandel, — der Neutralen, in Kriegszeiten, wird unten gehandelt (Th. II., Tit. 2, Abschn. 2, Cap. 1 und 2); und ebenso von Handelsverträgen (Th. II., Tit. 2, Abschn. 1, Cap. 2).

§. 72.

Abschaffung des Negerhandels.

In Gemäßheit des pariser Friedens von 1814 a) beschäftigten auf dem wiener Congreß die acht Mächte, welche diesen

---

moires de l'abbé de **Montgon**, I. 316. — Ausdrückliche und stillschweigende Erklärungen europäischer Mächte, z. B. Frankreichs 1763, Dänemarks wegen der zu Altona 1728, Schwedens wegen der 1731, Preußens wegen der 1750 zu Emden, errichteten ostindischen Handelsgesellschaft, Oestreichs bei Errichtung der triester Handelsgesellschaft, Spaniens gegen Großbritannien 1790, wegen des Handels nach Nutka-Sund, u. a. s. Moser's Versuch, VII. 313 ff. v. Martens Einleit. in das europ. Völkerr., §. 130, Note g Von Verträgen deßhalb, Surland a. a. O. §. 24 ff.

b) Hanker a. a. O., §. 17.

c) Beispiele in Moser's Versuch, VII. 677. **Bouchaud** théorie des traités de commerce, p 202. sqq. v. Ompteda's Lit. II. 600 f.

d) Moser's Versuch, VII 708 f. **Kluit** historiae federum Belgii federati primae lineae, P. II. p. 339.

a) Traité de paix de Paris du 30. mai 1814, article I. additionnel au traité avec la Grande-Bretagne: in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I., Heft 1, S. 29. — Eine Reihe von Briefen und Depeschen über diesen Gegenstand, aus den Jahren 1813, 1814 und 1815, steht in Schöll's recueil des pièces officielles, Th. VII. (Paris 1815. 8.), p. 67 — 273. Man s. auch den Vertrag Großbritanniens mit Portugal, vom 19. Febr. 1810, Art. 10: in v. **Martens** recueil, Supplém. V. 249.

Frieden unterzeichnet hatten, sich eifrig mit Maßregeln zu vollständiger und allgemeiner Abschaffung des afrikanischen Sclaven- oder Negerhandels b) (traite des nègres d'Afrique). In dem pariser Tractat vom 20. Nov. 1815 c) verpflichteten sich hierauf Oestreich, Rußland, Großbritannien, Preußen und Frankreich (nachdem sie allerseits schon, — jeder in seinen Staaten, — ihren Unterthanen und Colonien jede Theilnahme an dem Negerhandel ohne Einschränkung verboten hatten) ihre Bemühungen abermal dahin zu vereinigen, daß den von ihnen (auf dem wiener Congreß) ausgesprochenen Grundsätzen ein endlicher Erfolg zu Theil werde. Zu dem Ende machten sie sich anheischig, durch ihre Gesandten, an den Höfen von London und Paris, ohne Zeitverlust die wirksamsten Maßregeln zu verabreden, um die gänzliche und definitive Abschaffung eines so gehässigen, durch die Gesetze der Religion und der Natur so laut gemißbilligten, Gewerbes zu bewirken. Hierauf wurden Verträge geschlossen, gänzliche und definitive Abschaffung des Negerhandels bezielend d).

---

b) **Déclaration des plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de paix de Paris, datée de Vienne le 8. février 1815,** in Klüber's angef. Acten, Bd. IV., S. 531. — Die Verhandlungen deßhalb auf d. Congreß s. ebendas. Bd. IV., S. 509 ff., Bd. VII., S. 3 — 52. — Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 17, 48 f. 54 ff. 572. (* u. Flassan I. 252 f. M.)

c) **Article additionnel. — Actes, en date de Paris le 27. et le 30. juillet 1815,** in v. Martens **recueil, Supplém. VI. 602.**

d) Vertrag Großbritanniens mit Spanien, geschlossen zu Madrid am 23. Sept. 1817; in v. Martens **recueil, Supplément VII. 135. VIII. 492.** Königl. spanische Verordn., wegen Abschaffung des Negerhandels in den spanischen Besitzungen, vom 30. Mai 1820 an. — Vertrag Großbritanniens mit Portugal, vom 22. Jan. 1815, bei v. Martens a. a. O. VI. 96. **Convention additionnelle** zu diesem Vertrag, v. 28. Jul. 1817, ebendas. VIII. 438. — Die Vereinigten Staaten von Amerika verboten ihren Staatsbürgern den Negerhandel, und ertheilten den Commandanten der Staatsschiffe den Befehl, jedes amerikanische mit Sclaven beladene Schiff wegzunehmen. Man s. des Präsidenten Botschaft an den Congreß vom 7. Dec. 1819, in dem **Journal de Francfort** vom 18. Jan. 1820. — (* Fortgesetzt bis zum Jahr 1845 ist die Geschichte der Staats-Unterhandlungen und Verträge über Austilgung des Neger-Sclavenhandels **(Traite)** in Wheaton's **histoire des progrès** 1846. Bd. II. 261 — 43. M.)

§. 73.

e) Münz-Regal.

Dieselbe Unabhängigkeit der Staaten findet Statt bei dem Regal der Münze. Bei Bestimmung des inländischen Münzfußes und des Zahlwerthes auswärtiger Münzen, bei dem gänzlichen Verbote der Letzteren in den öffentlichen Cassen und in dem inländischen Verkehr, wie auch der Ausfuhr inländischer Münzen und des rohen Goldes und Silbers, kann jeder Staat blos auf eigenes Interesse Bedacht nehmen a), wenn nicht etwa Verträge Ausnahmen in Ansehung der Fremden festsetzen b). Aber man setzt sich freilich, bei ungleicher beschwerender Behandlung der Auswärtigen, im Verhältniß zu Einheimischen, der Retorsion aus. — Talion, Repressalien, und andere gewaltsame Maßregeln müßte der Staat sich gefallen lassen, wenn er sich eine Rechtsverletzung anderer Staaten oder ihrer Unterthanen erlaubte, durch Nachprägung ihrer Münze, oder Prägung geringhaltiger Münze, unter ihrem Stempel c), durch vertragwidrige Nöthigung fremder Staaten, oder ihrer Unterthanen, geringhaltige Münzen, Papiergeld und andere Münzzeichen, nach ihrem vollen Nennwerth (al Pari), statt vollwichtiger Metallmünze, anzunehmen d), und durch Verfügung anderer unrechtlicher Finanzoperationen e). In Staats-

---

a) Moser's Versuch des europ. VR. VIII. 15 ff. 45 ff. (F. Cleinmann's) Aphorismen aus d. Fache der Münzgesetzgebung u. d. Münzwesens (Frankf. 1817. 8.), S. 160 ff. J. G. Büsch Grunds. der Münz-Politik. Hamb. 1789. 8. u. in dessen Sämmtl. Schriften über Banken und Münzwesen. Hamb. 1801. 8. — (* E. L. Klüber: das Münzwesen in Teutschland. Stuttg. 1828. J. G. Hoffmann's Lehre vom Gelde. Berlin, 1838. M.)

b) De Martens recueil, I. 144. art. 5.

c) Nothmünzen in dem siebenjährigen Krieg, unter fremdem Stempel. v. Praun's Nachr. v. d. Münzwesen (Leipz. 1784. 8), S. 165 ff. v. Struensee's Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, Bd. III., S. 565 u. 572 f. (Klotzsch) Kursächs. Münzgesch., S. 840 — 914. Grellmann's Staatskunde von Teutschland, I. 91. 105. Allgem. deutsche Bibliothek, Bd. 105, S. 137. 139.

d) Moser's Versuch VIII. 19 f. Klüber über den staatswirthschaftlichen Werth des Papiergeldes. Tüb. 1805. 8. Ebendess. öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 423. f.

e) Schwedische Mynttecken (Münzzeichen, les Dieux de Görtz) unter

verträgen wird, in dieser Hinsicht, die Enthaltung von Rechtsverletzung fremder Unterthanen bisweilen ausdrücklich bedungen f).

§. 74.

f) Post-Regal.

Das Institut der Posten, — dieses unschätzbare Verkehrmittel aller civilisirten Nationen, — obgleich an sich unabhängig von andern Staaten, wird von benachbarten Staaten, zu beiderseitigem Vortheil, an den Grenzen in Verbindung gesetzt, durch Combinations- u. a. Post-Verträge a). Da der Zweck eine Einheit der Anstalt auf einem großen Raume gebietet, so überlassen gewöhnlich kleinere Staaten dieselbe durch Verträge (unter ihrer Aufsicht, Gesetzgebung, Polizei und Gerichtbarkeit) entweder benachbarten größern Staaten, oder einem Privat-Unternehmer der Post auf mehreren angrenzenden Staatsgebieten b). Selten hat jetzt ein Staat das Postrecht

---

Carl XII. 1715 — 1718. — Der Law'sche Actienhandel in Frankreich, 1719 u. ff. — Das französische papierne Revolutions-Geld mit gezwungenem Curs, und das robespierrische Maximum. — Gezwungener Curs, Herabsetzung oder Verrufung des Papiergeldes, eigenmächtige Herabsetzung oder Sistirung der Zinsen von Staats-Capitalien, Münzveränderung, zum Vortheil der Schuldner, gezwungene Anleihen, u. d. m. Vergl. Schmalz europ. Völkerrecht. S. 176 f.

f) Hubertsburger Fr. 1763, Art. 7. u. Separat-Art. 2. in de **Martens recueil, I.** 75. 77 Lüneviller Fr. 1801, Art. 9. Wiener Fr. 1809, Art. 9.

a) Moser's Versuch des europ. VR. VIII. 47 f. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 435. Staatsverträge zwischen Baden u. d. Canton Aargau v. 17. Sept. 1808, Westphalen und Oldenburg im Febr. 1809, Baiern und Sachsen im Febr. 1811, Baiern und Baden v. 22. Febr. 1810, Dänemark und Schweden vom 10. Dec. 1809, Art. 6., bei **Martens Suppl. V.** 225.

b) Beispiele in Klüber's angef. öffentl. Recht, §. 437 f. Ebendess. Postwesen in Teutschland, wie es war, ist, und seyn könnte. Erlangen 1811. 8. — (* Matthias: über Posten und Postregale. Berlin, 1832. 2 Bde. **Rouland Hill: Post Office Reform.** London 1837. M.) Verträge des Königreichs Westphalen von 1808 mit den drei anhaltischen Herzogthümern, den Fürstenthümern Waldeck und Lippe; desgl. des Königreichs Würtemberg mit Hohenzollern-Hechingen. Rhein. Bund, XX. 307. XXIV. 425.

als active Staatsdienstbarkeit in fremdem Gebiet c). Durch Annehmung der Briefe, Packete, und Effecten auf die Post, — auch von und nach dem Ausland, — verpflichtet sich die Post (und mit ihr, der Staat, unter dessen Autorität dieselbe betrieben wird) zu Handhabung des Briefgeheimnisses: der Unverletzbarkeit der ihr anvertrauten Briefe, Packete und Effecten d): dem geraden Gegentheile des sogenannten Postgeheimnisses (secret de la poste): — der heimlichen Eröffnung derselben, außerhalb des dringenden Nothfalles e). Bei erlittenem Schaden durch gewaltsame Beraubung der Posten, oder durch Schuld der Postbeamten, können fremde Staaten, oder deren Unterthanen, auf gleiche Genugthuung und Entschädigung Anspruch machen, wie die eigenen f).

§. 75.

g) Recht der Bergwerke; h) Forst- und Jagd-Regal.

Das Recht der Bergwerke, — an sich unabhängig von dem

---

c) Als solche hatte das Königreich Sachsen eine Transito-Post-Route durch Schlesien, von und nach dem Herzogthum Warschau: vermöge der preußisch - sächsisch - französischen Convention von Elbing v. 13. Oct. 1807, Art 11 u. 12. Rhein. Bund, XVI. 40.

d) Das Briefgeheimniß sichern die Postordnungen gewöhnlich zu. Z. B. die königl. westphälische v. 31. Oct. 1808, Art. 3, 13, 18, 101, 146; die königl. baierische Pflichtformel für die Postbeamten, in dem baier. Regierungsblatt v. 1806, Num. 34; eine k. würtembergische Verordn. v. 18. Nov. 1816; die sachsen-weimar-eisenachische Postordnung v. 1. Jan 1820, §. 19. — Vergl. darüber J. B. Friesen diss. de eo. q. j. e. circa litteras resignatas (Jen. 1752), c. 2. Jo. Jod. Beck diss. de resignatione, revulsione et turbatione sigillorum (Altorf 1742), §. 25. Danz Handbuch des t. Privatrechtes, §. 155., N. IV. v. Kamptz neue Lit. des VR., S. 96. — (* Die Transport-Wissenschaft. II. Aufl. Frankfurt a. M. 1837. Bd. I., S. 137 f. M.)

e) Klagen darüber, in Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 42, S. 229. Moser's Lebensbeschreibung, Th. IV., S. 105. Ebendess. angef. Versuch, IV. 144 f. Hönn's Betrugs-Lexicon, voc. Postmeister, S. 288. Die Postgeheimnisse. Leipz. 1803. 8. Ueber das Geheimniß der Posten. Frankf. u. Leipz. 1786. 8. — Verwahrungsmittel gegen das unmerkliche Brieferbrechen s. in Klüber's Kryptographik, §. 17 — 29. Gegen die Entdeckung des Inhalts erbrochener Briefe dient das Chiffriren: wovon ebendas.

f) Schriften in Klüber's angef. öffentl. Recht, §. 442, Note b — (* Vergl. noch C. F. Wurm, im Staatslex. XII. 721 — 741. M.)

Willen fremder Staaten, — wird auch unterirdisch begrenzt, durch die Staatsgrenze auf der Erdoberfläche. Es kann in einem bestimmten Bezirk mehrern Staaten gemeinschaftlich a), und dem einen Staat im Gebiet des andern als Staatsdienstbarkeit b), zustehen. Das Letztere gilt auch von dem Forst- und Jagd-Regal c). In mehrern Staaten bestehen gesetzliche Einschränkungen oder Verbote des Holzverkaufs an das Ausland: in Absicht auf Brenn- und Nutzholz: namentlich zu dem Schiffbau. Die Wildfolge — die Verfolgung des angeschossenen Wildes in fremdes Gebiet oder Jagdrevier — kann nur durch Verträge gerechtfertigt werden d).

§. 76.

i) Wasser-Regal.

Ganz vorzüglich bewährt sich die Unabhängigkeit der Staaten in dem freien und ausschließenden Gebrauche des Wasser-Regals nach seinem ganzen Umfang a), im eigenen See- und Flußgebiete (§. 129 f.): sofern nicht, durch Vertrag, einem andern Staat ein Recht auf dessen (völliges oder theilweises) Gebrauchs-Verbot b), ausschließenden Gebrauch, oder Mitge-

---

a) Von dem Gebiet der Salzbergwerke von Wieliczka, s. den wiener Fr. 1809, Art. IV., N. 4.

b) Das Königreich Sachsen hat das Berg-Regal in der Herrschaft Schwarzenberg böhmischen Antheils. v. Römer's kursächs. Staatsr. II. 673. Auch erstreckte sich das kursächsische Berg-Regal in der Grafschaft Mannsfeld über die kursächsische Landesgrenze hinaus, in den magdeburgischen Antheil der Grafschaft. v. Römer a. a. O. II. 46. Es ward an das Königreich Westphalen abgetreten, durch die leipziger Convention vom 19. März 1808. Rhein. Bund, XL. 151.

c) J. C. Bonhöfer diss. de jure venandi per modum servitutis juris publici in territorio alieno Alt. 1748.

d) J. A. Nieper diss de sequela venatoria. Goett. 1759. Reichsanzeiger 1794, Num. 76 u. 78. v. Römer a. a. O. II. 758. Strube's rechtl. Bedenken, Th. II., Bed. 140. — (* Hagemann's prakt. Erörterungen: Bd. VII., S. 245. M.) Pütter's Lit. des t. Staatsr. III., §. 1610.

a) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 456 ff. v. Kamptz neue Lit. des VR., § 183 ff. 194 ff.

b) Von der Schelde, ehedem, s. d. münster. Fr. 1648, zwischen Spanien u. den verein. Niederlanden, Art. 14., in Schmauß C. J. G., p. 619, und den Vertrag zwischen Oestreich und den vereinigten Niederlanden

brauch c), eingeräumt ist. Nicht widerrechtlich wäre selbst das gänzliche Verbot der Durchfahrt fremder Schiffe auf inländischen Strömen, Flüssen, Seeen und Canälen; der Durchfahrt auf dem Meer, unterhalb der Canonen; des Einlaufens und Aufenthaltes in den Häfen und auf der Rhede des Staates. Doch wird alles dieses den Schiffen freundschaftlicher Mächte, außerhalb der geschlossenen Häfen, jetzt durchgängig erlaubt: gegen Entrichtung der eingeführten Zölle d), des Hafengeldes

---

v. 1785, Art. 2. u. 7., in de **Martens recueil**, II 603. — (* G. C. de **Martens**: causes célèbres, Bd. II., S. 203 f. M.) Von der Weichsel s. die tilsiter Friedensschlüsse mit Frankreich v. 1807, den russischen Art. 8, den preußischen Art. 20. Vorzüglich vergl. man die auf dem wiener Congreß festgesetzten Artikel über die Schiffahrt auf denjenigen Flüssen, welche in ihrem schiffbaren Lauf verschiedene Staaten trennen oder durchströmen, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. III., S. 254 — 257, u. 245, so wie den **Acte final du congrès de Vienne, art.** 108 — 117, ebendas. S. 89 ff. Man s. auch Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 563 — 585. Die genannten Artikel sollen auch auf die Schiffahrt auf dem Po angewandt werden, so wie auf diejenige in allen Flüssen und Canälen in dem ganzen Umfang des ehemaligen Polens, laut des angeführten **Acte final** 2c., **art.** 14 et 96. Von der freien Schiffahrt auf dem Stecknitz-Canal, ebendas. Art. 30. Dieselben Grundsätze wurden angewandt, nicht nur auf die Schiffahrt auf dem Elsterwerdaer Floßgraben, auf der schwarzen Elster, auf der weißen Elster, und auf dem aus dieser abgeleiteten Floßgraben, in dem von dem König von Sachsen mit Oestreich, Preußen und Rußland geschlossenen Vertrag vom 18. Mai 1815, Art. 17 (in Klüber's angef. Acten, Bd. VI., S. 133), sondern auch auf die Schiffahrt auf allen Flüssen, welche die östreichischen und baierischen Staaten trennen oder durchströmen. Auch vergl. man den zwischen Oestreich und Baiern geschlossenen Vertrag vom 14. April 1816, in Klüber's Staatsarchiv des teutschen Bundes, Bd. I., S. 406. — (* Ueber den Mississippi und den St. Lorenz: **Wheaton** I. 237 f. Ueber den Rhein aber Oppenheim: Freiheit des Rh. 1846. M.)

c) Von der Weichsel s. den wiener Fr. v. 1809, Art. 2, Num. 4. Ueber die freie Schiffahrt auf den Flüssen und Canälen in dem ganzen Umfang des ehemaligen Polens, so wie über die Benutzung der Häfen, s. man den **Acte final du congrès de Vienne, art.** 14.

d) Hieher gehört auch der Sundzoll: der Einzige, welcher für die Fahrt durch eine offene Meerenge in Europa entrichtet wird. Er ist festgesetzt durch Verträge mit den meisten europäischen Staaten. **Th. A. de Marien tableau des droits et usages de commerce relatifs au passage du Sund à Copenhague** 1778. 8. Auch in das Dänische und Spanische übersetzt. Moser's Versuch des europ. VR. V. 473. 489. v. Steck vom Sundzoll, in dessen Versuchen (von 1772), S. 39 ff. — (* Scherer: der Sund-Zoll, seine Geschichte 2c. 1846. **Wheaton**

für den Aufenthalt in dem Hafen, des Grundgeldes (groundage) für auf den Strand gesegelte Schiffe, des Tonnengeldes e), und anderer Abgaben; jedoch bei Beobachtung des etwa geltenden Stapelrechtes und Umschlag- (oder Stationen-) Rechtes (§. 69). Nur bedürfen Kriegsschiffe, — den Fall der Noth oder eines Vertrags ausgenommen, — an den meisten Orten jedesmal besonderer Erlaubniß. Gemildert oder aufgehoben sind meist die (in dem Mittelalter so häufigen und strengen) Verbote, Fremden Schiffe zu bauen oder zu verkaufen f).

§. 77.

Insbesondere Strandrecht und Bergung.

Ein sogenanntes Strandrecht a) (Grundruhr, jus littoris, droit de varech), — ein Recht, die schiffbrüchigen, oder aus Noth über Bord geworfenen, Güter sich anzueignen, — wäre wider das natürliche Völkerrecht: denn jene Güter werden, durch den Schiffbruch oder das Auswerfen zu Erleichterung des Schiffes, keineswegs zu verlassenem oder Niemanden gehörigem Gute (rebus derelictis aut nullius). Auch wird ein solches Recht jetzt nur noch ausgeübt gegen Seeräuber, Schleichhändler und Schiffer in verbotenen Fluß- oder Seegegenden; an den dänischen Ufern der Elbe b); und retorsionsweise. Durch Gesetze

---

histoire des progrès. I. 205 f. — Er wirft, nach M. Culloch, netto jährl. 1,700,000 Thaler Convent.-Geld ab. M.)

e) Von dem Tonnenrechte der Stadt Bremen s. v. Bülow's und Hagemann's pract. Erörterungen, I. 1 — 38.

f) v. Martens Grundriß des Handrechts, §. 148.

a) J. Schuback commentarius de jure littoris. Th. I. Hamb. 1751. Fol. Nachher vermehrt u. teutsch, von Wodarch und Greilich, unter dem Titel: Vom Strandrecht. Hamb. 1767. 4. Th. II., besorgt von Amsink, ebendas. 1781. 4. Emérigon traité des assurances, Th I. p. 455. 528. v. Martens Einleit. in d. Völkerrecht, §. 150 f. Moser's nachbarl. Staatsr., S. 705. Ebenders. von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 270. Jargow von Regalien, S. 471 — 489. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 1471. Fischer's Gesch. des teutsch. Handels I. 425. Schriften in Pütter's Lit. III. 615. Klüber's neue Lit. §. 1324. und v. Kamptz neue Lit. des VR., §. 193.

b) J. G. Büsch: Darstellung der Handlung, Th. II. (1792. 8.), S. 113. Ebendess. Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen, besonders des schleswig-holsteinischen, Strandrechtes Hamb. 1798. 8. Dä-

und Staatsverträge c) ist es vielfältig ausdrücklich abgeschafft. Dagegen ist an den meisten Orten, durch Gesetze und Verträge, das Recht der Bergung (jus bona naufragorum colligendi, droit de sauvement) eingeführt und bestimmt, wonach die geretteten, geworfenen oder schiffbrüchigen, Güter gewisse Zeit (meist Jahr und Tag) aufzubewahren, und den mittlerweile sich meldenden Eigenthümern herauszugeben sind, gegen Entrichtung des Bergegeldes (Bergelohns, pecuniae servaticiae): welches gewöhnlich besteht in einem verhältnißmäßigen Theil vom Werthe der geretteten Güter d).

§. 78.

4) Industrie-Concessions-Regal.

Bei Ausübung des Regals der Industrie-Concessionen *) für nützliche Unternehmungen, Gewerbe, Handlungen und Befugnisse, die (wegen des Staats-Interesses) der Willkühr eines Jeden nicht überlassen werden a), kann ein Staat ausschließend die Inländer begünstigen, oder den Auswärtigen und Fremden minder vortheilhafte Bedingungen bewilligen. Den Inländern kann er verbieten, von andern Staaten Con-

---

nische Strandordnung v. 1803, in Häberlin's Staatsarchiv, Heft 45., S. 1 ff. — (* Regal war es keineswegs; sondern ein privatrechtliches jus alluvionis! Posse: über d. Staatseigenthum. Rostock 1794. S. 65. M.)

c) Durch Gesetze — außer dem römischen und canonischen Recht (Auth. navigia C. de furt. et serv. corrupt. und c. 3. X. de raptorib.), der peinl. Gerichtsordn. Carls V. Art. 218, und dem Reichsabschied von 1559, §. 35 — in Frankreich (1681), in Preußen (allgem. Landrecht, Th. II., Tit. 15, §. 81 — 87), in Jever (Verordn. v. 28. Febr. 1724), in Pommern, Hamburg, Lübeck, u. a. O. — Durch viele Verträge, z. B. der Hansestadt Lübeck (wovon Dreyer's Specimen rc. 1762. 4.), Preussens, Großbritanniens, Dänemarks, Schwedens, Spaniens, u. a. Schmauss C. J. G. 77. 218. 144. 434. 583. 596. 755. 967. Du Mont Corps dipl., Th. I., P. 2, p. 223. Moser's Versuch, VII. 672.

d) J. S. F. Boehmer diss. de servaticio. Hal. 1743. Reinharth ad Christianaeum, vol. V. obs. 8. Camerer's Nachrichten von Holstein, Th. I., S. 207 f. F. E. C. Mereau's Miscellaneen, Th. I. (Gotha 1791. 8.), Num. 18. Danz Handbuch des t. Privatrechts, Th. I., §. 112. (* M. Pöhls: Seerecht. 1832. Theil III., S. 892 — 975. M.)

*) Eines Zweiges der (Oekonomie-) Polizei-Hoheit!

a) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 461 f.

cessionen dieser Art anzunehmen, solche zu unterstützen, oder auf irgend eine Art daran Theil zu nehmen: z. B. in ausländische Handels,- und andere Gesellschaften zu treten, für auswärtige Zahlen- oder Classenlotterieen und Wett-Comtoire zu sammeln, oder darein zu setzen b); auswärts Fabriken anzulegen und zu betreiben, u. d.

§. 79.

1) Landesschutz-Regal.

In Absicht auf das Landesschutz-Regal darf, ohne Verträge, kein Staat den andern beschränken in Festsetzung und Ausübung seines Willens, ob und welchen Auswärtigen, und unter welchen Bedingungen, er das Indigenat, die Aufnahme zu Landesunterthanen, und das Staatsbürgerrecht gebe a); ob und unter welchen Bedingungen er Auswärtigen inländischen, und Inländern ausländischen, Gutsbesitz b), oder anderes auswärtiges unterthanschaftliches Verhältniß c), gestatte; ob und wie weit er Fremden (durchreisenden und andern) die sich (für bestimmte oder unbestimmte Zeit) erlaubterweise in dem

---

b) Moser's Versuch des europ. VR. VIII. 45.

a) Code civil français, art. 13. Königl. baierisches Edict v. 6. Jan. 1812, über Indigenat, Staatsbürgerrecht, Rechte der Forensen und Fremden: in dem baierischen Regierungsblatt v. 1812, St. V.

b) Das angef. baierische Edict, Tit. IV., Art. 25 ff. Baierische Verordn. v. 21. März 1812, betr. die auswärtigen Unterthanen, welche Immobilien in Baiern besitzen: in dem baier. Regierungsblatt v. 1812. — In mehreren teutschen Staaten, nicht auch in Frankreich (vergl. Code civil, art. 3. §. 2.), gilt der vollständige Landsassiat (landsassiatus plenus): das heißt, daß für Auswärtige (als Gutsbesitzer) — Forensen — der bloße Besitz inländischen Grundeigenthums auch die persönliche Unterthänigkeit begründet. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 269. — (* Allzu genereller Ausspruch: denn sie besteht einzig in der Gerichtsständigkeit für persönliche Civilklagen! Eichhorn: d. Privatr. §. 74. Vergl. Jordan's Artik. „Gastrecht" im Staatslex. Bd. VI. 308. M.)

c) Code civil français, art 17 — 21. K. französisches Décret du 26. août 1811, relatif à la condition des Français établis en pays étranger, nebst dem erklärenden Avis du 21. janvier 1812. Königl. baierische Verordn. v. 21. März 1812, betr. die Erlaubniß für die in fremden Diensten befindlichen Baiern.

Staatsgebiet aufhalten, für die Zeit ihres Aufenthaltes, den temporären Landesschutz ertheile d).

§. 80.

(Fortsetzung.)

Durch Aufnahme fremder Staatsangehörigen zu Unterthanen, handelt ein Staat nicht widerrechtlich, sofern nicht Anlockung oder Verleitung derselben zur Auswanderung a), gegen das Verbot ihres Staates, oder gar gewaltsame Wegnehmung derselben b), damit verbunden ist. Wenn dagegen einem Staat unverwehrt ist, seine in fremden Staaten befindlichen Unterthanen, welche ihrer Unterthanpflicht noch nicht entlassen, oder widerrechtlich ausgewandert sind, zur Rückkehr aufzufordern, so ist derselbe doch nicht befugt, öffentliche Bekanntmachung seiner Avocatorien in andern Staaten, oder Auslieferung jener Unterthanen, zu verlangen; am wenigsten aber, dieselben mit Gewalt aus dem fremden Staatsgebiet abzuholen: gleichviel, ob sie daselbst schon naturalisirt sind, oder nicht c).

§. 81.

m) Landesdienst-Regal.

Vermöge des Landesdienst-Regals ist jeder Staat befugt, von seinen Unterthanen ausschließend Staatsdienste, dem Staatszwecke gemäß, zu verlangen. Von seinem Willen hängt es daher ab, ob und wiefern seine Unterthanen in einem andern Staat Hof-, Civil- oder Militär-Dienste leisten dürfen.

---

d) Code civil français, art. 3. 11 — 14. Großherzogl. badisches Edict v. 4. Jun. 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betr., §. 1 — 5, in dem Rhein. Bund, XXII. 64. K. E. Schmidt's Einl. in das gesammte Recht des französischen Reichs, Th. I. (Hildburgh. 1808. 8.), S. 390 ff. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 163 ff. J. J. Lehmann diss. an potentiores rebelles aliique hujus fere generis in vicinis regnis jure asylorum frui possint? Jen. 1716. 4. — Von durchreisenden Gesandten, s. Réal: science du gouvernement, Th. V., S. 165 u. 179 (der teutschen Uebersetzung). Vergl. unten, §. 176 u. 204.

a) Moser's Versuch des europ. VR. VI. 118 f. Günther a. a. O. II. 301 — 306.

b) Moser a. a. O. V, 376. 390. Ebendess. Beiträge zu dem europ. VR. V. 72.

c) Günther a. a. O. II. 309 ff.

Manche Staaten setzen hierin der natürlichen Freiheit ihrer Unterthanen **keine** positiven Grenzen. Jedoch bleibt ihnen die (**oft** ausgeübte) Befugniß, im Nothfalle dieselben **zurückzurufen**: vorzüglich in **Kriegszeiten**, aus den **Militär**-Diensten der **feindlichen** Macht. Andere gestatten ihren Unterthanen nicht, ohne ihre besondere Erlaubniß in fremde Staatsdienste zu treten, oder darin zu bleiben a): eine Einschränkung, welche jedoch **aufhört** mit der Stunde einer rechtmäßigen **gänzlichen** Trennung des Unterthans vom Staate.

§. 82.

n) Fiscalgewalt.

Heimfallsrecht.

In dem Mittelalter übte der **Fiscus** allgemein a) das **Heimfallsrecht** (Fremdlingsrecht, jus albinagii, **droit d'aubaine**) aus: das Recht, nach welchem der ganze inländische Nachlaß der im Lande verstorbenen **Fremden** dem Fiscus heimfällt, mit Ausschluß aller Testament- und Vertragerben und der auswärtigen Intestaterben b). In der neuern Zeit ward es fast überall aufgehoben, durch Gesetze oder Herkommen;

---

a) Code civil français, art. 21. Das bei dem vorigen §. angef. kaiserl. franz. Decret v. 26. Aug. 1811. Das angeführte baierische Edict vom 6. Jan. 1812, Art. 7, Num. 2, Art. 25, 28, 29, nebst der angef. Verordnung v. 21. März 1812, wegen Erlaubniß für die in fremden Diensten befindlichen Baiern. Kaiserl. russische Verordn. v. 1762, wodurch durch dem russischenAdel verboten wird, in fremde Kriegsdienste zu treten. **Moser's** Versuch des europ. VR. VI. 25. Von den Einschränkungen der Standesherren und Grundherren in ehemaligen rheinischen Bundesstaaten, s. **Klüber's** Staatsr des Rheinbundes, §. 192. 220. Selbst rheinische **souveraine** Bundesfürsten durften nur bei einem andern Rhein-Bundesstaat, oder bei einem mit dem Rheinbund **alliirten** Staat, in Staatsdienste treten. Ebendas. §. 80. u. 135.

a) **Robertson's** history of the Emperour Charles V., Th. I. in den beigefügten Beweisen und Erläuterungen, Num. XXIX. **Pufendorf** observationes juris univ., Th. III. obs. 14

b) **Bacquet** du droit d'aubaine. à Paris 1603 und in dessen Oeuvres, Th. I D'**Espeisses** oeuvres, Th. II. P. II. p. 243. **Guyot** répertoire de jurisprudence, art aubaine. Les loisirs du chevalier d'**Eon de Beaumont**, Tome IX. (à Amsterdam 1774. 8.), p. 177 — 191. Viele andere Schriften, in **Pütter's** Lit. d. t. Staatsr. III. 610 u. **Klüber's** neuer Lit. d. t. St., §. 1369. v. **Kamptz** neue Lit. des VR., S. 115 f.

häufig auch durch Staatsverträge: besonders auch mit Frankreich c). Die französische National-Versammlung erklärte dasselbe für eine Schande der Menschheit, und schaffte es allgemein ab d). Seitdem gilt, so viel man weiß, in allen europäischen Staaten der Grundsatz, daß das Heimfallsrecht nur retorsionsweise von dem Staats-Fiscus gegen diejenigen fremden Staaten auszuüben sei, welche dasselbe gegen den hiesigen Staat ausüben würden e). Bei dem Nachlaß solcher

c) Zuerst in dem Frieden v. Crespi 1614, und letzthin wieder in dem pariser Frieden von 1814, Art. 28. Verzeichnisse solcher Verträge, in Moser's auswärt. Staatsr. S. 263 f. 331 f. 381, in Ebendess. Zusätzen zu s. neuen Staatsr. III. 1204, u. in Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 31 (1786), Num. 32. De St. Gerens diss. de usu juris albinagii in Gallia. Argent. 1778. 4. Ein Verzeichniß der von 1715 — 1782 geschlossenen Verträge steht in dem Dictionnaire géographique et politique de l'Alsace, Th. I. (à Strasb. 1787. 4.) Art. aubaine. K. Napoleon's Decret v. 24. Aug. 1812, wodurch das Heimfallsrecht und Abzugsgeld in dem Königreich Italien gegen die Schweiz aufgehoben wird. Gazette de Francfort, 1812, n. 299. Ebendess. Decrete vom 25. April, 28. Mai, u. 4. Aug. 1815, wodurch, nach deßhalb geschlossenen Verträgen, das Heimfallsrecht aufgehoben wird (in dem ersten für das Großherzogthum Frankfurt; in dem andern für das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin; durch das dritte, in Hinsicht auf das Königreich Italien, für die preußischen Staaten) in dem Moniteur universel von 1812, Num. 124 u. 164, und in der Gazette de Francfort von 1812, Num. 128 u. 251. Eine Sammlung von Verträgen und Decreten, besonders französischen und preußischen aus den Jahren 1811 und 1812, befindet sich in v. Martens recueil, Supplément V 394 — 409. Im Jahr 1813 ward dasselbe Recht aufgehoben zwischen Frankreich und dem Königreich Italien einerseits, und dem Königreich Sachsen andererseits. Ebenso im J. 1818, zwischen Kurhessen und dem Königreich beider Sicilien. Da in dem Letzteren dieses Recht durch ein Decret v. 12. Aug. 1818 gegen alle Staaten, die es gegen seine Unterthanen nicht ausüben würden, für aufgehoben erklärt ward, so verordneten mehrere Staaten Erwiederung: z. B. Oestreich durch ein Decret vom 30 Juli 1819, und die freie Stadt Frankfurt durch ein Decret vom 6. Juli 1819. Auch in der östreichischen Lombardie ward das Heimfallsrecht aufgehoben, durch Verordnung vom 15. Juni 1815.

d) Das Decret v. 6. Aug. 1790 steht in de Martens recueil, VI. 289. Vergl. Möser, in d. berliner Monatsschrift v. 1791, St. 2, S. 114 ff.

e) Behmer jus nov. controv. Th. I. obs. 52. Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 321. — In dem J. 1804 erklärte die französische Regierung, daß sie das droit d'aubaine et de retraite retorsionsweise streng ausüben werde. Vergl. auch Code civil français, art. 726, und Proudhon cours de droit français, Th. I., p 83, welcher behauptet, daß in Frankreich das Heimfallsrecht, in Ge-

Fremden, welchen der Staat Naturalisation bewilligt hat, sollte es da, wo es etwa noch besteht, nicht ausgeübt werden f): ausgenommen als Retorsion gegen solche Staaten, die sich desselben auch in diesem Falle bedienen.

§. 83.

Nachsteuer. Abzugsgeld. Confiscation.

Von inländischem Vermögen, welches in das Ausland geschafft wird, erhebt der Fiscus a) nicht selten eine letzte Steuer, in zwei verschiedenen Fällen: 1) die Nachsteuer (Nachschoß, **gabella s. census emigrationis, droit de retraite ou gabelle d'émigration**): welche von dem, bei oder nach der freiwilligen Auswanderung eines Unterthans aus dem Staatsgebiet, gezogenen Vermögen desselben zu bezahlen ist; und 2) das Abzugsgeld (Abschoß, **census hereditatis vel legati, droit de détraction**): welches von dem aus dem Nachlaß eines Unterthans durch Erbrecht in das Ausland kommenden Vermögen *), gemäß einem bestimmten Verhältnisse, zu entrichten ist b). Beide, auch bisweilen zusammen unter dem Namen Detract (**jus detractus**) begriffen,

---

mäßheit der Art. 11, 726 u 920 des **Code civil**, noch jetzt bestehe, und daß man solches daselbst als abgeschafft nur in so weit betrachten könne, als Verträge dieses festsetzen. — Durch Beschlüsse der schweitzer Tagsatzungen von 1803 und 1809 sind beide Rechte abgeschafft, gegen alle Staaten, welche Dasselbe gegen die Schweiz beobachten wollen. **Gazette de Francfort**, 1812, n. 74. Dasselbe erklärte öffentlich, unter dem 20. Aug. 1818, der König beider Sicilien. — (* Durch ein Gesetz v. 14 Jul. 1819 ist der citirte Artikel abgeschafft und der Fremde dem Franzosen in Erbrechtsfelde regelweise unbedingt gleichgestellt: also keineswegs [wie Heffter, S 113, Note 3 meint] unter der Reciprocitäts-Condition. M.)

f) v. Meierns Gutachten, hinter **G. H. Ayreri diss. de jure occupandi bona vacantia**, p. 55.

a) In Teutschland nicht immer der Staats-Fiscus, sondern bisweilen auch landsässige Unterobrigkeiten, Standesherren, Städte und Rittergutsbesitzer: wohl gar auch beim Uebersiedeln in inländische Bezirke!

*) Hier muß noch eingeschaltet werden: „oder welches als Mitgift, oder als Schenkungs-Summe, exportirt wird." S. Reitemeier, l. c. S. 37, und Protocolle der t. Bundes-Versammlung: Bd. III. 254.

b) Runde a. a. O., §. 322. ff. Danz Handbuch des teutschen Privatrechts Bd. III., §. 322 — 326. J. F. Reitemeier's allgemeines Abschoßrecht in Deutschland. Frankf. an d. O. 1800. 8. C.

sind in der neueren Zeit in manchen Staaten durch Gesetze allgemein abgeschafft c). In vielen sind sie entweder allgemein auf den Retorsions-Fall beschränkt d), oder mit einzelnen Staaten durch Verträge gegenseitig aufgehoben; — wenigstens beschränkt e). Dagegen kann die Verfügung einer Vermögens-Confiscation f) auf auswärtiges Vermögen keineswegs gezogen werden (§. 65.).

§. 84.

7) Recht der Aemter, Titel, Ehrenzeichen, des Ranges, und der Standes-Erhöhungen.

Die Selbstbestimmung seines Willens gebührt jedem Staat auch bei Ausübung des Rechtes, Aemter, Titel, Ehrenzeichen, Rang und Standeserhöhung zu ertheilen. Namentlich gilt Dieses nicht nur von der Zulassung oder Ausschließung fremder Unterthanen, in Absicht auf die genann-

---

D. U. v. Eggers Archiv der Staatswissenschaft, Th. I., S. 62 — 87. Pütter's angef. Lit. III. 648. Klüber's neue Lit. §. 1370. v. Kamptz neue Lit. §. 122 f.

c) Durch das bei dem vorigen §. angeführte Decret der franz. National-Versammlung v. 6. Aug. 1790 ist auch das Abzugsgeld abgeschafft; ob aber die Nachsteuer ebenfalls darunter zu verstehen sei, ist nicht bestimmt. In Gemäßheit der teutschen Bundes-Acte, Art. 18, ward der Detract zwischen allen teutschen Bundesstaaten gegenseitig aufgehoben, durch einen Beschluß der Bundesversammlung, in ihrem Protocoll vom 23. Jun. 1817.

(* Klüber's öffentl. R. §. 229. M.)

d) Durch die bei dem vorigen §. angeführten Beschlüsse der schweizer Tagsatzung sind beide Rechte (»le droit de détraction et tout droit semblable«) abgeschafft, gegen alle Staaten, welche gegen die Schweiz Dasselbe beobachten wollen. Dasselbe verordnete ein königl. westphäl. Decret v. 18. März 1809.

e) Eine große Anzahl Verträge über Freizügigkeit sind in der neuern Zeit, besonders von teutschen Staaten, geschlossen worden. Beispiele in de Martens recueil, IV. 79. 81. 83. 174. sqq. 431. 452. 575. V. 93. VIII. 39 — 70, et préface, p. VIII. et suiv. Auch 1813 von dem Königreich Sachsen mit Frankreich und dem Königreich Italien, und im Jahr 1819 zwischen Schweden und den vereinigten Königreichen Portugal, Brasilien und beider Algarbien.

f) Königl. baier. Edict von 1808, über die Confiscationen, in d. baier. Regier. Blatt, 1808, St. 51. Jargow von Regalien, S. 553. Chr. Schlözer de bonorum confiscatione. Gött. 1796. — Manche Staaten haben diese Confiscationen ganz abgeschafft.

ten Vortheile a), sondern auch von der Ernennung zu seinen eigenen Hof- und Staatsämtern; sowie von der Versetzung, Zuruhesetzung, Suspension, Dienstentlassung und Cassation der Hof- und Staatsdiener. Doch können Gründe der Politik eine Staatsregierung bestimmen, von ihren eigenen Maßnehmungen dieser Art andern Höfen Nachricht zu ertheilen b); oder wohl gar von diesen positive oder negative Handlungen bei ihrer (jenseitigen) Ausübung der oben gedachter Rechte zu begehren c) (deren Verweigerung jedoch als Rechtsverletzung in der Regel nicht zu betrachten ist!). Auch können in manchen, wenngleich souverainen, Staaten Gebrauch, Politik, und politische Machtverhältnisse gewisse Schranken setzen bei Ertheilung wirklicher und Titular-Chargen, der Decorationen und Standeserhöhungen: zumal wenn man Rücksicht nimmt auf öffentliche Achtung und Hof-Etiquette, — auch auf eigene Rangverhältnisse zu andern Staaten d).

§. 85.

Fortsetzung.

Seinen eigenen Unterthanen kann jeder Staat verbieten, unbedingt, oder ohne seine besondere Bewilligung, Vortheile der vorhin genannten Art, und Pensionen a) von andern Staaten anzunehmen b) (§. 81.). Auch wäre derselbe, nach natürlichem Völkerrechte, nicht verpflichtet, die an solche Personen,

---

a) Von dem Indigenat hiebei, s. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 489, Note c.

b) Moser's Versuch des europ. VR. VI. 21 f.

c) F. C. v. Moser's kl. Schriften, VI. 315. v. Martens Einl. in d. europ. VR. §. 83, Note a.

d) Klüber a. a. O, Note b. — (* Keinem regierenden Großherzoge kann es leicht einfallen, den Fürstentitel zu ertheilen; geschweige einem Souveraine, der selber blos Fürst heißt. M.)

a) Moser's Versuch des europ. VR. VI. 19 f.

b) Das angef. baierische Edict v. 6. Jan. 1812, Art. 7, Num. 3. Moser's auswärt. Staatsr., S. 321. Ebenbess. Staatsr. V. 402. C. F. v. Moser's Hofrecht, II. 692. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 496. u. 498. L'Ambassadeur, par Wicquefort, p. 99. (éd. 1689. 4.). (Levett Hanson's) Account of all the Orders of Knighthood, Vol. II. p. 304. sqq.

welche nicht in unterthanschaftlichem Verhältniß zu ihm stehen, von andern Staaten verliehenen Aemter, Titel, Decorationen, Rang und Standeserhöhung in seinem Staatsgebiet anzuerkennen c). Aber die Erwägung des eigenen Staats-Interesse hat diese Anerkennung zu europäischer Völkersitte erhoben, wovon nur in solchen Fällen Ausnahmen vorkommen, wo nothwendige Voraussetzungen in dem Recht zur Ertheilung d) oder Annehmung streitig sind.

§. 86.

8) Erziehungs- und Unterrichts-Regal.

In Absicht auf das Erziehungs- und Unterrichts-Regal a) steht es einem jeden Staate frei, ob und wie weit er Auswärtige an inländischen, und Inländer an auswärtigen, Erziehungs- und Unterrichtsanstälten b), Industrie-, Kunst- und gelehrten Gesellschaften will Theil nehmen lassen, auch die im Ausland ertheilten akademischen Würden in seinem Staatsgebiet anerkennen, und die Einfuhr auswärtiger Druckschriften gestatten, will c).

---

c) C. Wildvogel consil. jur., cons. 132.

d) Wie bei dem Ritterorden des goldenen Vließes. v. Martens Einl. in d. VR., §. 165.

a) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 499. — 505. (* Es ist ein Zweig der [Cultur-] Polizei-Hoheit. M.)

b) Daher der in manchen Ländern eingeführte Schul- und Universitäts-Bann. Verordnungen deshalb, in dem Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1807, Num. 340; 1808, Num. 76. Rhein. Bund, XIII. 152. XXIII. 237. XLVII. 297. Décret imp. relatif à l'instruction publique et à l'université de l'Empire français, v. . . März 1808, u. Décret imp. sur le régime de l'Université impériale, v. 15. Nov. 1811, in d. Moniteur 1811. n. 321. Edit royal français du 17. Février 1815 relatif à l'instruction publique, in dem Journal de Francfort de 1815, Nro. 57. Königl. baierische Schulordnung v. 1809. Großherzogl. frankfurt. Decret vom 1. Febr. 1812, wegen der öffentl. Unterrichtsanstalten. — (* Troplong: du pouvoir de l'état sur l'enseignement. Par. 1844. M.)

c) K. französisches Decret v. 5 Febr. 1810, die Buchdruckereien, die Censur und den Buchhandel betr., in d. Moniteur v. 1810, und auszugsweise in der (Hallischen) Allgem. Lit. Zeitung, 1810, Num. 63. Modificationen dieses Decrets, in einem zweiten Decret v. 14. Dec. 1810. Königl. sächsisches Censur- und Bücher-Edict v. 10. Aug. 1812, in d. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1812, Num. 321. Vergl. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 500. u. 503. ff. — (* G. v. Struve's öffentl. R. d. deutsch. Bundes. 1846. II. 129 — 165. M.)

§. 87.

9) Kirchenhoheit.

Vermöge der Unabhängigkeit seiner Kirchenhoheit ist kein Staat verpflichtet, sich von einem andern irgend einen kirchlichen Lehrbegriff, die Duldung einer bestimmten Glaubenspartei oder die äußere Religionsübung (außer der einfachen Hausandacht), für die in seinem Staatsgebiet sich aufhaltenden Unterthanen des andern Staates, aufdrängen zu lassen. Selbst das in der römisch-katholischen Kirche, — nach dem darin angenommenen Grundsatze der Einheit (des Pontifikats), — regierende Oberhaupt ist, in seiner kirchlichen Wirksamkeit, von Rechts wegen überall der Staatsgewalt untergeordnet a), so weit nicht Concordate (§. 31.) Ausnahmen festsetzen. Dagegen ist aber auch, in der Regel, kein Staat berechtigt, der Religionsbeschwerden einer Glaubenspartei in dem Gebiet eines andern Staates sich zwangsweise anzunehmen b), oder in fremdem Staatsgebiete gelegenes Kirchengut sich zuzueignen c).

§. 88.

10) Lehnhoheit. 11) Wehr- u. Waffenrecht. 12) Aeußerstes Recht.

Jedem Staat gebührt die Lehnhoheit, auch über die in seinem Staatsgebiet befindlichen Activ- und Passiv-Lehen anderer Staaten: sofern diesen nicht (ganz oder zum Theil) Befreiung davon, durch Vertrag, bewilligt ist. Befindet der Vassall selbst, in Absicht auf das Lehn, sich im Besitze der

---

a) P. C. lib. baron. de Knigge comm. de habitu religionis ad gentes. Goett. 1747. 4. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 512. f. — Ueber die Vermischung des Temporellen mit dem Spirituellen, und des Spirituellen mit dem Temporellen, s. man de Pradt, les quatre concordats, Th. I., ch 5, 6 et 7. Ueber das Sprichwort: »Rome ne recule pas«, ebendas. Th. II., ch. 27.

b) v. Martens Einl. in das europ. VR., §. 110. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 168 f.

c) Klüber's öffentl. Recht des rhein. Bundes, §. 533, wo auch die Frage abgehandelt ist, ob das fiscalische Occupationsrecht (droit d'épave) bei inländischen Besitzungen, Renten und Rechten auswärtiger secularisirter geistlicher Stiftungen Platz greife? — Von dem Patronatrecht und dem Leichen-Transport in fremdem Gebiet s. Schriften in v. Kamptz neuer Lit., §. 114.

Souverainetät überhaupt, so gebührt ihm auch die Lehnhoheit a). In dem Wehr- und Waffenrecht b): namentlich in Absicht auf Gestattung des Truppen-Durchmarsches c) und der Werbung (§. 272.) in seinem Gebiet, wie auch im Gebrauche des äußersten Rechtes (jus eminens s. ratio status: scil. extraordinarii), selbst gegen die Person und das Eigenthum auswärtiger Staatsunterthanen d), ist kein Staat schuldig, sich von andern Staaten willkürliche Einschränkungen gefallen zu lassen.

Drittes Capitel.

Recht der Gleichheit.

§. 89.

Gleichheit.

Die natürliche Gleichheit der Staaten, — eine Folge ihrer Unabhängigkeit, — ist das dritte Urrecht derselben. Sie besteht in dem Recht eines jeden Staates, zu fordern, daß die Rechte anderer Staaten nicht größer, und die Pflichten derselben nicht geringer, seien als die seinigen, in ihrem gegenseitigen Verhältniß. Weil in diesem Verhältniß alle Staaten das Recht der freien moralischen Persönlichkeit genießen, so muß jeder von ihnen alle Rechte haben, welche unbedingt daraus fließen. Es gebühren also, von Natur aus, allen Staaten gleiche Rechte: die **rechtliche** Gleichheit. Da das natürliche gegenseitige Verhältniß der Staaten überall dasselbe — mithin

---

a) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 534 ff. M. H. Gribner diss. de dominio directo in territorio alieno. Viteb. 1717. 4. B. C. Struv diss. de eod. arg. Jen. 1724. 4.

b) Hievon oben §. 40.

c) Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR., §. 112. Etappen- und Durchmarschverträge, geschlossen 1816 u. 1817 von Preußen mit verschiedenen teutschen Staaten, in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 321 — 394.

d) Klüber a. a. O., §. 550 ff. J. J. Burlamqui principes ou élémens du droit politique (à Lausanne 1784. 8.), P. III., ch. 5, 2 4. sqq., p. 273 sqq.

wesentlich — ist, so wird jene Gleichheit durch zufällige Eigenschaften eines Staates weder gemindert, noch aufgehoben. Nicht durch Verhältnisse des Alters, der Volksmenge, des Staatsgebietes, der Macht, der Staatsform, des Regenten=Titels, der Cultur jeder Art a), des Ansehens, der von andern Staaten erhaltenen Ehrenbezeugungen, u. d. Insbesondere gestattet die rechtliche Gleichheit nicht die Anmaßung eines Vorranges, einer Oberherrschaft, der Civil=Gerichtbarkeit, oder des Strafrechtes,*) gegen andere Staaten.

§. 90.

Auch in dem Ceremoniel.

Die rechtliche Gleichheit äußert ihre Wirkung in der Regel auch in dem Ceremoniel der Staaten unter sich: das heißt, in dem Inbegriff der Förmlichkeiten bei ihrem gegenseitigen Benehmen. Dieses Ceremoniel findet Statt, theils bei körperlicher Gegenwart der Souveraine und ihrer Stellvertreter, theils in ihrer Abwesenheit: wo in schriftlichen Verhandlungen das Canzlei=Ceremoniel der Souveraine, ihrer Staatsbehörden und Gesandten, in Betracht kommt. Besondere Arten von Beiden sind das Schiff= oder See=Ceremoniel und das Kriegs=Ceremoniel. Nur ein kleiner Theil des Ceremoniels beruht auf vertragmäßiger Uebereinkunft; das Meiste hingegen entweder auf bloßer Willkühr, oder auf bloßem Gebrauche a). Das letzte, — wie sorgfältig auch darüber pflegt gehalten zu werden, — ist kein eigentlicher Gegenstand des

---

a) Wie unter einzelnen Menschen in dem Naturstande, so gibt es auch unter unabhängigen Staaten keine Natur=Sclaven (non dantur gentes a natura servae). Was Aristoteles (Polit. lib. I. c. 3), und lang nach ihm ein Ungenannter (Deutscher Mercur, Nov. 1777), für das Gegentheil behaupten, ist gründlich widerlegt von Jacobi, in dem Deutschen Museum v. 1781, St. VI., S. 522 ff. Vergl. auch Franc. Hutcheson's System of moral Philosophy, B. III., ch. 10., §. 14.

*) In dem Manifeste des Herzogs Ferdinand von Braunschweig (25. Aug. 1792) wurde u. A. auch die franz. National=Versammlung bedroht, »d'être jugés militairement« Thiers: hist. de la révol. franç. Brüssel 1840 I. 152. M.)

a) v. Ompteda's Lit. des VR. II. 499 ff. F. C. v. Moser's kleine Schriften, I. 3.

Völkerrechtes b). Von weit geringerem Umfang, als das Ceremoniel-Wesen überhaupt, ist daher das Ceremoniel-Recht der Staaten unter sich; wiewohl das Letztere, in Schriften, c) gewöhnlich nicht strenge genug von dem übrigen Ceremoniel abgesondert wird. Das gesandtschaftliche oder diplomatische Ceremoniel-Recht kommt unten vor, bei dem Gesandtschaftsrecht. Aber das übrige Völker- oder Staaten-Ceremoniel findet seine Stelle hier: so weit eine Gleichheit, oder eine Ungleichheit, sich darin offenbart.

§. 91.

Abweichung von der Gleichheit.

I) Königliche Ehren.

Durch freie Uebereinkunft kann selbst ein souverainer Staat, im Verhältniß zu einem (oder zu mehreren) andern, der ursprünglichen Gleichheit der Rechte zum Theil entsagen. Nicht selten geschieht dieses in Hinsicht auf Vorzug, Rang, Staats-

---

b) v. Moser a. a. O., S. 6, begreift es unter der Staats-Galanterie.

c) Il Ceremoniale historico e politico di Gregorio Leti. Amstelod. 1685. Vol. I — VI. 12. Gottfr. Stieve's europ. Hof-Ceremoniel. Leipz. 1715. 2. Ausg. 1723. 8. J. C. Lünig's Theatrum ceremoniale historico-politicum, oder historisch- und politischer Schauplatz aller Ceremonien, u. s. w. Zwei Bände (wovon der zweite das europ. Canzlei-Ceremoniel enthält.) Leipz. 1716 Fol 2. Aufl. ebendas. 1719 u. 1720. Fol. Jul. Bernh. v. Rohr's Einleit. zur Ceremoniel-Wissenschaft großer Herren. Berlin 1730. 8. Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe. Recueilli en partie par M. du Mont; mis en ordre et considérablement augmenté par M. Rousset. à Amsterd. et à la Haye 1739. Th. I. II. fol. (Ist unter den Supplémens au corps diplomatique de du Mont, Tome IV: et V.) F. C. v. Moser's teutsches Hofrecht. Frankf. 1754. Th. I II. 4 J. Jac. Moser's Versuch des neuesten europ. Ceremoniels, vornehmlich aus den Staatshandlungen der europ. Mächte seit Kaiser Carls VI. Tode. (Auch als 2. Th. von des Verfassers Versuch des europ. VR). Frankf. 1778. gr. 8 C. G. Ahnert's Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten, Th. II. (Dresd. 1784. 8.), welcher ganz von dem Rang-, Staats- u. Canzlei-Ceremoniel u. von dem Styl der Staatsschriften handelt. De Bielfeld institutions politiques, Th. II., p. 234. — Von dem Ceremoniel einzelner Höfe, s. Schriften in v. Kamptz neuer Lit, §. 141 ff. Cérémonial de la cour de France; par N. L. Pissot. Paris 1816. 18.

und Regenten-Titel, und andere Gegenstände des Völker- oder Staaten-Ceremoniels. So haben manche europäische Staaten andern gewisse Vorzüge (Prärogative) eingeräumt: Auszeichnungen vor ihnen. Besonders gehören hieher die königlichen Ehren (honores regii, honneurs royaux): ein Inbegriff conventioneller Ehrenbezeugungen, welche in Europa als die höchsten betrachtet werden, die ein Staat von einem andern erhalten kann a). Nicht blos der Rang vor allen andern unabhängigen Staaten, denen königliche Ehren nicht zustehen, und manche Ceremonielrechte (z. B. die Königskrone und der Brudertitel), sondern auch das Recht Gesandte vom ersten Range (Botschafter, Ambassadeurs) zu schicken, wird dahin gerechnet. Nicht allein kaiserliche und königliche Staaten genießen königlicher Ehren, sondern auch großherzogliche, die ehemaligen kurfürstlichen des teutschen Reichs, und verschiedene größere Republiken b); — doch die Letzten meist mit gewissen Einschränkungen.

§. 92.

II) Vorrang.

Begriff und Rechtsgrund.

Zu den Vorzügen, wodurch ein Theil der natürlichen Gleichheit freiwillig aufgegeben wird, gehört auch die Einräumung des Vorranges, (Präcedenz, **Proëdria, Protostasia, Précédence, Pas, Préséance**): eines Vorzugs in der unter Meh-

---

a) Weil in dem politischen Verkehr der europäischen Staaten von jeher die Könige den höchsten Grad des Ansehens, und Ehrenvorzüge vor den mit der Königswürde nicht versehenen souverainen Regenten, genossen, hat man den höchsten Grad der Ehrenvorzüge, welche souverainen Staaten zukommen, königliche Ehren (honoros regios) genannt, und daher, in Hinsicht auf jene Vorzüge, alle souverainen Staaten von Europa, ohne Unterschied ihrer Staatsform, abgetheilt in 1) solche, denen königliche Ehren zustehen, und 2) solche, denen diese nicht erzeigt werden (§. 31.)

b) Ehedem die vereinigten Niederlande und die Republik Venedig; jetzt noch die schweizer Eidgenossenschaft (aber nicht die einzelnen Cantone), so wie der teutsche Bund und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (§. 1. d). Streitig war, ob die Republik Genua und der malteser Orden den zu königlichen Ehren berechtigten Staaten beizuzählen seien.

reren zu beobachtenden Reihe-Ordnung a). Aus der Natur des gegenseitigen Verhältnisses freier Staaten ist eine bestimmte Rangordnung derselben keineswegs abzuleiten b); vielmehr ist, nach der Natur dieser Verhältnisse, jede Stelle oben: das heißt, es gibt, in persönlichen und schriftlichen Verhandlungen, keine obere und keine untere Stelle: keinen vorzüglichen oder Ehren-Platz. Nur durch Verträge, — ausdrückliche oder stillschweigende, — kann unter freien Staaten eine Rangordnung festgesetzt werden c).

§. 93.

Rangstreitigkeiten.

Daher können Streitigkeiten über den Vorrang, oder über die Gleichheit im Range, nur auf dieselbe Art, wie jeder andere Streit unter freien Völkern, beigelegt werden a). Doch sollte, während des Streites, überall dem fehrlerfreien

---

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. des VR. II. 490 — 498, in v. Kamptz neuer Lit., §. 124 ff., in Pütter's Lit. d. t. Staatsr., Th. III., S. 310 ff. und Klüber's neuer Lit. d. Staatsr., „. 1110. Jac. Andr. Crusius de praeeminentia, sessione, praecedentia et universo jure proêdrias magnatum in Europa. Bremae 1666. 4. Balth. Sigism. v. Stosch Tr. vom Präcedenz- oder Vorderrecht aller Potentaten und Republiken in Europa. Breslau 1678. 8. Ehrenhart Zweiburg's (oder, wie er in der zweiten Ausg. sich nennt, Zach. Zwanzig's) Theatrum praecedentiae. Francof. 1706. 2. Ausg. ebend. 1709. Fol Gottfr. Stieve's europ. Hof-Ceremoniel. Leipz. 1715. 2. Ausg. 1723. 8. Agastino Paradisi Atteneo dell' uomo nobile (Venet. 1731. fol.), Th. I. c. 4. et 5. und der ganze Tom. V. Jo. Cph. Hellbachii meditationes juris proëdriae moderni, oder Abhandl. von den heutigen Rechten des Ranges, Vorzugs und Vorsitzes. Leipz. 1742. 4. 2. Aug. ebend. 1746. 4. Ejusd. primitiae lexici juris proëdriae. Erf. 1748. 4. Ejusd. accessiones juris proëdriae. (Noch ungedruckt; vergl. Siebenkees neues jurist. Magaz. I. 508.) Rousset mémoires sur le rang et la préséance entre les souverains de l'Europe et entre leurs ministres représentans. à Amsterd. 1746. 4. Ch. Hellbach's Handbuch des Rangrechtes. Ansb 1804. 8. Günther's europ. VR. I. 198 — 279.

b) Das Gegentheil behaupteten Rousset a. a. O. und Real, science du gouvernement, Th. V., ch. 4, sect. 3.

c) Günther a. a. O. I. 215 ff.

a) Günther a. a. O. I. 267 f. — Benehmen dritter Mächte dabei. Ebendas. I. 269.

Besitzstand Achtung widerfahren b). Verwerflich aber ist, was man hie und da als Entscheidungsgründe des Vorranges angeführt hat c): Alter der Unabhängigkeit des Staates; Alter des Regentenhauses, oder der königlichen Würde; frühere Annahme des Christenthums; größere Macht oder Uebermacht des Staates; Zahl und Größe der zu einem Staat vereinigten Länder; Staats- und Regierungsform; höhere Staats- und Regenten-Titel; Vielheit und Größe der Kriegsthaten; höhere geistige und sittliche Cultur; Schutz-, Lehn- oder Zinsverhältnisse über andere (dritte) oder unabhängige Staaten; hohe Würde der angehörigen Vasallen: Verdienste um den Papst und die katholische Kirche, u. d. m.

§. 94.

Jetzige Rangverhältnisse der europäischen Staaten.

Eine allgemeine Rangordnung der europäischen Staaten hat nie bestanden a). Die verschiedenen päpstlichen Rangordnungen für die katholischen Staaten (vorzüglich diejenige des Papstes Julius II. von 1504 b)): eine Anmaßung der Päpste, wobei meist der Besitzstand auf den Kirchenversammlungen (dem ehemaligen Mittelpuncte der Rangverhältnisse christlicher Staaten) zu Grunde gelegt ward: — sind nie allgemein anerkannt worden; nichteinmal auf den Concilien und in der päpstlichen Capelle. Ebensowenig kam die

---

b) Beispiel aus Venedig v. 1558, in Lünig's Theatr. cerem. Th. I, p. 14. — Von mangelhaftem Besitzstand, s. Günther I. 217 f. 232 f. Zwanzig a. a. O. I. 14. 25. 28.

c) Stieve a. a. O., Th. I., Cap. 2, S. 9 — 72. Real a. a. O. Vattel liv. II., ch. 3., §. 37. Jo. Ad. Ickstadt elem. juris gentium, lib. II. c. 1. §. 22. Schol. et c. 6. §. 15. L'ambassadeur et ses fonctions, par Wicquefort, liv. I., ch. 24 et 25., p. 324—367. Man s. aber Chr. Gottfr. Hoffmann diss. de fundamento decidendi controversias de praecedentia inter liberas gentes. Lips. 1721. Günther a. a. O. I. 203 ff.

a) Von Classificationen der Staaten, welche auf ihren Rang keine Beziehung haben, oben, §. 32.

b) In Lünig's Theatr. cerem. I. 8. Gebhardi's genealog. Geschichte der erblichen Reichsstände, II. 7 f. u. Günther's europ. VR. I. 219. Dänemark, Schweden und Rußland, sind in dieser Rangordnung weggelassen.

auf dem wiener Congreß beabsichtigte Bestimmung des Ranges unter den europäischen Mächten zu Stande c). Wohl aber sind hin und wieder vertragmäßige Bestimmungen in Absicht auf den individuellen Rang einzelner europäischen Staaten erfolgt.

§. 95.

Insonderheit 1) des Papstes, und des ehemaligen römisch-teutschen Kaisers.

So haben 1) die katholischen Souveraine — selbst der römisch-teutsche Kaiser — geglaubt, dem Papst, als dem (angeblichen) Statthalter Christi und dem geistlichen Oberhaupt der katholischen Kirche, den persönlichen Vorrang, ohne Nachtheil ihrer weltlichen Rechte, einräumen zu müssen a). Als weltlicher souverainer Regent befand sich der Papst auch gegen manche evangelische Souveraine, — vorzüglich solche, denen königliche Ehren nicht zustehen, — in dem Besitz des Vorranges; nie aber gegen Rußland und die Pforte. 2) Dem römisch-teutschen Kaiser ward von allen christlichen Mächten in Europa der Vorrang eingeräumt b). Dagegen hatte derselbe — auch als Beherrscher seiner Erbstaaten (seit

---

c) In der Sitzung vom 10. Dec. 1814, ernannten die Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den pariser Frieden unterzeichnet haben, eine Commission, die sich mit den festzustellenden Grundsätzen über den Rang der Kronen, und was dahin gehört, beschäftigen sollte. In der Sitzung vom 9. Febr. 1815, ward ein Entwurf dieser Commission erörtert, worin die Mächte, in Hinsicht auf den Rang ihrer Gesandten, in drei Classen abgetheilt waren. Da über diese Abtheilung Zweifel erhoben wurden, vorzüglich über die Frage, in welche Classe die großen Republiken zu setzen seien, so ward der Streitgegenstand aufgegeben, und man beschränkte sich darauf, ein Reglement über den Rang unter den diplomatischen Agenten der gekrönten Häupter zu errichten. Acte final du congrès de Vienne, art. 118, et son Annexe Nro. 17. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VIII., S. 98, 102 u. 108 f., Bd. VI., S. 93 u. 204 f. Ebendess. Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 167 f.

a) Rousset a. a. O., Th. 1. ch. 1. Moser's Staatsr. III. 86. Günther a. a O. I. 221 f.

b) v. Ompteda's Lit., §. 196. v. Kamptz neue Lit., §. 125. v. Martens Einleit. in das europ. VR. §. 129.

1804 Kaiser von Oestreich!) — mit der osmanischen Pforte völlige Ranggleichheit festgesetzt e).

§. 96.

2) der jetzigen gekrönten Häupter.

Die meisten jetzigen gekrönten Häupter von Europa behaupten, in der Regel, die Gleichheit des Ranges unter sich a); und wenn Einige (vorzüglich Frankreich b), Spanien c), und in der neuern Zeit Rußland d), wahrscheinlich jetzt auch Oestreich e)) einen durchgängigen Vorrang, vor

---

c) Passarowitzer Fr. 1718, Art. 17. Auch in den nachfolgenden Friedensschlüssen, z. B. in dem belgrader 1739, Art. 20. 21. Moser's Staatsrecht. III. 106. Lünig's Theatr. cerem. II. 1438. Günther a. a. O. I. 225. 247

a) Moser's Versuch des europ. VR. I. 58. Als förmlicher Grundsatz ward dieses hauptsächlich behauptet für Schweden, von Gustav Adolph (Günther I. 278, Note a), dann auf dem westphälischen Frieden von der Königin Christine (Moser's Beiträge zu dem europ. VR. I. 41. Rousset ch. 7.); endlich auch für Großbritannien (v. Ompteda's Lit. II. 596.). — Von der londner Quadrupel-Allianz v. 1718, und vom Beitritt Spaniens zu derselben, datiren die Allgemeinheit dieses Grundsatzes, Rousset ch. 18, p. 152, und Neyron principes du droit des gens, §. 196.

b) v. Ompteda's Lit. II. 494 ff. v. Kamptz neue Lit., §. 127. Günther I. 220 f.

c) v. Ompteda II. 496. v. Kamptz §. 128. — Spaniens ehemaliger Streit mit Frankreich (Zwanzig a. a. O. I. 13 ff. Bynkershoek quaest. jur. publ. lib. II. c. 9. in Ejus oporib. omn. Th. I. p. 254. sq.) ward auf eine gewisse Abwechslung verglichen in dem nun aufgelößten Familien-Vertrag der bourbonischen Höfe v. 1761, Art. 27. v. Martens recueil I 10. Günther I. 233.

d) Von Rußlands Behauptungen, besonders gegen Frankreich, handelt Günther I. 244ff. De Martens cours diplomatique; tableau, liv. I ch. 8., §. 80. Ungeachtet bei Anerkennung des 1721 von ihm angenommenen Kaisertitels, mehrere Mächte sich bedungen hatten, daß solche irgend ein weiteres Vorrecht nicht bewirken solle, hat doch Rußland nachher nur dem römisch-teutschen Kaiser den Vorrang einräumen wollen. Aber in dem tilsiter Fr. 1807, Art. 28, setzten Rußland und Frankreich vollkommene Erwiederung und Gleichheit fest, in Ansehung des Ceremoniels unter sich, und in Hinsicht auf die Ambassadeure, Minister und Envoyés, welche die eine Macht bei der andern accreditiren werde.

e) Seit Annehmung des Kaisers-Titels in dem J. 1804. Abwechslung in der Ordnung der Benennung in Verträgen, zwischen Ungarn

Allen oder Einzelnen, in Anspruch genommen haben f), so hat es selten an Widerspruch gemangelt. Doch hatte Frankreich, unter Napoleons Regierung, von mehreren Königen, — besonders solchen, die durch seine Bemühung die Königswürde erlangt hatten, — willige Anerkennung des von ihm behaupteten Vorranges erlangt. Einige dringen zwar auf allgemeine Gleichheit, — besonders in schriftlichen Aufsätzen; räumen jedoch (ausnahmweise) bei gewissen Gelegenheiten einigen Mächten den Vorrang ein: wie Portugal und Sardinien den Kronen Frankreich, Spanien und Großbritannien g): und Dänemark der Krone Frankreich h).

§. 97.

Fortsetzung.

Von der Pforte ließen, für ihre Gesandten bei derselben, sich den Rang versprechen, Frankreich für seine Botschafter vor den Botschaftern Spaniens und der andern Könige a): und nachher Rußland, für seine Gesandten der zweiten Classe, unmittelbar nach dem Gesandten des römisch-teutschen Kaisers: wenn dieser ebenfalls von der zweiten Classe ist. Wenn er aber von einer höhern oder niedern Classe wäre, unmittelbar nach dem Botschafter von Holland, und, in dessen Abwesenheit, von Venedig b). Für das teutsche Bundes-

---

und Böhmen einerseits, und Frankreich andererseits, ward als anerkannt festgesetzt, und als gebräuchlich bestätigt, schon in dem 1. Separat-Artikel zu dem Allianz-Vertrag v. 1756, in Moser's Versuch des europ. VR. VIII. 74. v. Kamptz neue Lit, §. 134.

f) Dänemark verlangt den Rang vor Schweden. Günther I. 240.

g) Günther I. 229. 238. Moser's Versuch des europ. VR. I. 64. Ebendess. Beiträge zu d. e. VR. I. 43.

h) Moser's angef. Beiträge I. 41. v. Ompteda's Lit., §. 201. v. Kamptz neue Lit, §. 129.

a) Durch Verträge von 1604, Art. 20 u. 27, von 1673, Art. 19, von 1740, Art. 17 u. 44. Schmauss C. J. G. I. 433. Wenck codex jur. gent. I. 549. 358. Real, science du gouvernement, Th. V., ch. 4, §. 3.

b) In dem Frieden von Kaimardgi 1774, Art. 5. De Martens recueil, IV. 615.

verhältniß sind, in der Bundes-Acte c), die Könige in folgender Ordnung genannt: Baiern, Sachsen d), Hannover e), Würtemberg.

§. 98.

3) der monarchischen nicht gekrönten Souveraine, mit königlichen Ehren und 4) ohne solche; 5) der halbsouverainen Staaten.

1) Diejenigen monarchischen Souveraine mit königlichen Ehren, welche weder den kaiserlichen noch den königlichen Titel führen, räumen allen Kaisern und Königen den Vorrang ein a). In der teutschen Bundes-Acte b) ist der Rang der Großherzoge und des Kurfürsten von Hessen definitiv noch nicht bestimmt: insbesondere außerhalb der Bundesversammlung. 2) Die monarchischen Souveraine ohne königliche Ehren weichen im Range denen, welche solcher Ehren genießen. Der Rang Derer, welche Mitglieder des teutschen Bundes sind, soll von der Bundesversammlung definitiv festgesetzt werden; jedoch nur in Hinsicht auf ihre Stimmordnung in derselben: ohne Einfluß auf ihren Rang überhaupt, und auf ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung c). 3) Halbsouveraine oder abhängige Staaten stehen, in der Regel, den ganz souverainen im Range nach d).

---

c) Teutsche Bundes-Acte, Art. 4; wo jedoch, so wie Art. 8, für die Rangverhältnisse außer dem Bund, eine Vorbehalt-Clausel beigefügt ist.

d) Rheinischer Bund, Heft III, S. 467.

e) Erörterung über einen Rangstreit zwischen Hannover u. Würtemberg, auf dem wiener Congreß, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II., S. 74 ff. Ebendess. Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 505 f.

a) Moser's Grundsätze des VR. in Friedensz. S. 45. Ebendess. Versuch des europ. VR. I. 65. v. Kamptz neue Lit., §. 131 f.

b) Teutsche Bundes-Acte, Art. 4 u. 8. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen, S. 504 f.

c) Teutsche Bundes-Acte, Art. 4 u. 8. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 115 u. 131 — 133.

d) Moser's Versuch des europ. VR. I. 60. Günther a. a. O. I. 214. 253. 255. — Eine Ausnahme, in Ansehung mancher ganz-souverainen Staaten, — besonders der Republiken, — behaupteten die ehemaligen Kurfürsten des teutschen Reichs.

§. 99.

6) der Republiken. 7) Etliche besondere Fälle.

1) Die Republiken räumen, in der Regel, den wirklichen Kaisern und Königen den Vorrang ein a); aber in Ansehung der meisten übrigen monarchischen Souveraine ist ihr Rangverhältniß weniger bestimmt b). 2) Auf Friedens- und andern Congressen genießen gewöhnlich die Gesandten der vermittelnden Mächte den Vorrang vor denjenigen der streitenden Theile: sogar dann, wenn sie von geringerer Classe sind. 3) Bei wechselseitigen Besuchen der Souveraine gibt gewöhnlich der Wirth dem Gaste den Vorrang, wenn beide von gleicher Rangclasse sind c). Dasselbe gilt in der Regel auch von gegenseitigen Besuchen der Gesandten d).

§. 100.

Ordnung der Rangplätze.

1) In schriftlichen Aufsätzen.

Für diejenigen Staaten, unter welchen ein bestimmter Rang festgesetzt ist, hat der Gebrauch nach und nach eine gewisse Ordnung der Rang-Plätze eingeführt. I) In (schriftlichen) Aufsätzen, – besonders in Staatsverträgen, — hat, wenn eine Ordnung unter mehreren benannten Staaten (oder deren Stell-

---

a) Günther a. a. O. I. 207. 248. v. Martens Einl. in d. e. VR. §. 131. — Die Schein-Republik England unter Cromwell, behauptete den Rang wie vorhin das Königreich England. Auch ward in dem Fr. von Campo-Formio 1797, Art. 23 (de Martens recueil, VII. 211), bestätigt in dem lüneviller Fr. 1801, Art. 17, von Oestreich der damaligen Republik Frankreich der Rang und die übrige Etiquette, wie vor dem Krieg, und der cisalpinischen Republik, wie vorhin der Republik Venedig, eingeräumt. Nach denselben Grundsätzen benahm sich die Republik Frankreich auch in andern von ihr errichteten Friedensschlüssen, z. B. in den baseler mit Preußen und Spanien 1795.

b) Ihr Streit mit den ehemaligen Kurfürsten des teutschen Reichs. v. Martens Einl. in das europ. VR., §. 131. Günther I. 256. — Unter sich beobachteten sie ehehin diese Ordnung: 1) Venedig, 2) vereinigte Niederlande, 3) Eidgenossenschaft, u. s. w. — Genua forderte Gleichheit mit Venedig, u. den Rang vor der Schweiz.

c) Günther I. 277 f.

d) Von dem gesandtschaftlichen Ceremoniel, unten §. 217 ff.

vertretern) in Betrachtung kommt, 1) in dem Context, — vorzüglich im Eingange, — der zuerst genannte Staat den ersten, der nächstfolgende den zweiten, der weiter folgende den dritten, Platz u. s. w. 2) Die Unterschrift geschieht nicht selten auf zwei Columnen a). Auf der (heraldisch-) rechten Columne (dem Leser zur Linken) ist die oberste Stelle der erste Platz. Auf der heraldisch linken Columne ist die oberste Stelle der zweite Platz. Auf der Rechten ist die zweite Stelle der dritte Platz. Auf der Linken ist die zweite Stelle der vierte Platz u. s. w.

§. 101.

2) Im Gehen, Sitzen und Stehen.

II) Bei persönlicher Zusammenkunft, z. B. Besuchen, Conferenzen, Congressen, Processionen, unterscheidet man zuvörderst 1) beim Sitzen die Oberstelle oder den Ehrenplatz (la place d'honneur); (und gemäß diesem den Vorsitz — la préséance). An einer viereckigen, oder runden, auf allen Seiten besetzten, Tafel sind immer die letzten Plätze dem Ersten gegenüber; der Erste aber wird meist dem Eingang gegenüber gewählt. Dann wechselt die Sitzordnung, von dem ersten Platz an gerechnet, immer von der Rechten zur Linken a). Beim Gehen und beim Stehen ist die Oberhand (la main ou main d'honneur) die rechte Hand: wenn nämlich der Geehrtere dem Andern zur Rechten c) geht oder steht; und der Vortritt oder Vorrang (le pas), wenn der Geehrtere einen Schritt vor dem Andern, der ihm links zur Seite geht, die Treppe hinauf und in die Zimmer geht c).

---

a) Frankreich bestritt in dem 17. Jahrhundert den vereinigten Niederlanden das Recht, auf einer zweiten Columne zu unterzeichnen.

a) F. C. v. Moser's Hofrecht II. 528. ff. Schemata in Lünig's Theatr. cerem. I. 161. 170 f. 181. 292.

b) In gewissen Fällen hat die Linke den Vorzug: z. B. bei den Türken; desgleichen bei den Katholiken, in sacris. Protokoll des kurfürstl. Wahl-Convents zu Frankfurt im J. 1790. Bd. II. (Frankf. 1791. 4.), S. 373. v. Martens Einl. in das europ. VR., §. 128, Note b.

c) v. Moser's Hofrecht, I. 278 f.

§. 102.

Fortsetzung.

Sodann ist 3) in der Lineal-Ordnung, d. h. wenn Einer sich hinter dem Andern befindet, bald der vorderste Platz der erste, der folgende der zweite, u. s. w. a); bald aber ist der hinterste Platz der erste, der nächste vor diesem der zweite b), u. s. w. Bald ist a), unter zweien, der vordere Platz der erste; b) unter dreien der mittlere Platz der erste, der vordere der zweite, der hintere der dritte; c) unter vieren der vorderste Platz der vierte, der folgende der zweite, der auf diesen folgende der erste, und der hintere der dritte; d) unter fünfen der mittlere der erste, vor diesem der zweite, hinter ihm der dritte, der vorderste der vierte, der hinterste der fünfte; e) unter sechsen und mehreren ebenso, nach Verhältniß.

§. 103.

Schluß.

4) In der Seiten- oder Lateral-Ordnung a), — d. h. wenn, in gerader Linie, immer Einer an der Seite des Andern sich befindet, — ist bald der äußerste Platz, auf der rechten oder linken Seite, der erste, der folgende der zweite b), u. s. w.; bald ist a) unter zweien die Stelle zur rechten Hand die erste; b) unter dreien die mittlere die erste, die zur rechten die zweite, die zur Linken die dritte; c) unter vieren der entfernteste Platz rechter Hand der zweite, der folgende der erste, diesem zur Linken zuerst der dritte, dann der vierte. d) Unter fünfen ist der Erste in der Mitte; diesem zunächst — auf der Rechten — der zweite; auf der Linken der dritte;

---

a) Vergl. Pütter's instit. juris publ. germ. §. 89., Note b.

b) Wahl- und Krönungs-Diarium Kaiser Leopolds II. (Frankf. a. M. 1791 fol.), S. 278. Das angef. Protokoll des kurfürstl. Wahl-Convents v. 1790, Bd. II., S. 399. 401. 434 f. 448.

a) Von den verschiedenen Arten der Seitenordnung in dem ehemaligen Collegium der Kurfürsten, in und ohne Gegenwart des Kaisers, s. Pütter l. c. §. 89., Note c. Moser's teutsches Staatsr., Th. XXXIII., S. 274 ff. 280 ff.

b) In dem angef. Wahl- und Krönungs-Diarium K. Leopolds II., das Schema zu S. 122, der Votanten-Tisch.

dann weiter auf der Rechten der vierte, auf der Linken der fünfte. e) Unter sechsen und mehreren ebenso: — abwechselnd, je nach der Entfernung von dem mittlern oder Ehren-Platze c).

§. 104.

Auskunftmittel bei Ranggleichheit, oder streitigem Rang.

Ist der Rang der Staaten gleich, oder streitig, so finden, — wenn die Gelegenheit, wo Rang in Frage kommt, unvermeidlich ist, — verschiedene Auswege Statt, bei welchen die Rechte und Ansprüche der Interessenten unentschieden bleiben. Dahin gehören folgende Mittel. 1) Die Interessenten erklären, daß jede Stelle als die obere anzusehen, und der augenblickliche Vorgang für ihre allseitigen Rechte und Ansprüche unverfänglich, sei. 2) Es wird irgend eine Abwechslung festgesetzt. Diese kann Statt finden, in einzelnen Fällen, nach der Zeit; nach dem persönlichen oder Regierungsalter der Souveraine; nach den verschiedenen Theilen des Ceremoniels; nach dem Loos a), u. d. In Staatsverträgen pflegen die größern Mächte, und so auch unter sich die mindergroßen, zu Behauptung ihrer Ranggleichheit, in der Benennung der Paciscenten (in Eingang, Haupt-Inhalt und Unterschrift) zu wechseln * (das „Alternat!"): so daß Jede von ihnen in demjenigen Exemplar, welches für sie bestimmt und in ihrer Canzlei ausgefertigt ist, den ersten Platz einnimmt b). Indeß sind auch wegen dieser Abwechslung,

---

c) Ebendas., auf der Estrade. Moser a. a. O. S. 274.

a) So die Könige von Dänemark u. Polen 1709, bei ihrer Zusammenkunft in Berlin. Lünig's Theatr. cerem. I. 211. Man s. auch die Instruction für die spanischen Gesandten zu Münster 1643, in Gärtner's westphäl. Friedens-Canzley, Th. II., S. 299.

* Vgl. Wheaton: S. 197 f.

b) Wie es in den vier Exemplaren des aachener Fr. v. 1748 gehalten ward, erzählt Günther I. 275. Moser's Versuch, X. 2. 374 ff. Frankreich und England setzten schon 1546 die Abwechslung unter sich fest. Rousset p. 66. Jedes Exemplar der utrechter Friedens-Präliminarien ward nur von einem Theil unterschrieben; der andere ertheilte dagegen eine genehmigende Erklärung. Günther a. a. O.

oder Nichtabwechslung, bisweilen beruhigende, vorbehaltende, verwahrende, oder widersprechende Erklärungen erfolgt c). Oder es hat jeder Theil dem andern eine von ihm allein unterzeichnete Urkunde zugestellt d).

§. 105.

Fortsetzung.

Zu den erwähnten Auswegen gehören ferner: 3) Beobachtung des Incognito, durch Annehmung eines geringeren Titels a). Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, bei welchen der Rang unentschieden bleibt b). 5) Gleichförmigkeit c), oder 6) Aufhebung d), des Ceremoniels für sämmtliche Interessenten. 7) Nachgeben, mit Verwahrung seiner Rechte, oder gegen Empfang eines Reverses. 8) In Absicht auf Gesandte giebt es überdieß noch verschiedene andere Auswege e). Z. B. a) Sendung eines Gesandten von einer andern Classe als der Classe desjenigen Staates, mit

---

c) Beispiele, von Portugal 1763, von Sardinien 1748, von der Pforte 1699, von Frankreich, Ungarn u. Böhmen: bei Günther I. 229. 234. 238. 247 f. 274 f. Moser's Versuch des europ. VR. VIII. 74.

d) Beispiele von den Congressen zu Utrecht 1713, und zu Aachen 1748. Günther I. 275.

a) Günther I. 277. II. 221, Note f. Moser's Versuch des europ. VR. VI. 44. F. C. v. Moser's Hofrecht, I. 265—273. Vergl. unten § 136, Note b, und §. 115.

b) So auf der Conferenz-Insel (isle Caritte, isle de l'Hôpital, isle des faisans ou de la conférence, in dem Fluß Bidassoa) 1660, bei Zusammenkunft der Könige von Frankreich und Spanien, die Linie in der Mitte des Saales, u. s. w. Lünig a. a. O. I. 199 f. 842. 845. Stieve a. a. O. S. 410 ff. Vermeidung des Niedersitzens, durch Auf- und Abgehen, bei der Zusammenkunft des Königs von Ungarn (nachherigen Kaisers) Leopold mit dem Kurfürsten von Mainz 1658, und des nachherigen Kaisers Joseph I. mit dem Kurfürsten von Baiern 1690. Spener's teutsches jus publ. Th. VII, S. 13.

c) Beispiele bei Günther I. 247. Auch der pyrenäische und der ryswiker Friedens-Congreß liefern Beispiele.

d) Z. B. der Sitz an einer runden Tafel, wie auf den Friedens-Congressen zu Utrecht, Cambrai, Soissons und Aachen. Real a. a. O. Th. V, S. 980 ff. der teutschen Uebersetzung. Die Zusammenkunft auf freiem Felde, oder auf einer Landpartie. Günther I. 277.

e) Günther a. a. O. I. 272 ff.

welchem der Rangstreit vorwaltet; b) Ausbleiben; oder Abwechslung im Erscheinen, bei solchen Gelegenheiten, wo der Rang in Betrachtung kommt f); c) gleichzeitiger Einzug von verschiedenen Seiten her, und Audienz-Ertheilung an verschiedenen Tagen; d) schriftliche Unterhandlung, mit Vermeidung förmlicher Zusammenkünfte; e) Bestimmung der Rangordnung durch die Zeit der Ankunft: in dem Ort, oder in dem Conferenz-Saal g).

§. 106.

Fortsetzung.

9) Auf dem wiener Congreß (1815) unterwarfen, bei Unterzeichnung feierlicher Urkunden, der Friedensschlüsse und anderer Staatsverträge, die Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland, Frankreich, Spanien, Großbritannien, Schweden, Dänemark und Preußen, sich mehrmal derjenigen Ordnung, welche der Zufall des französischen Alphabetes ihren Staaten angewiesen hatte a). In dem auf diesem Congreß errichteten Rang-Reglement für die diplomatischen Agenten gekrönter Häupter, Art. 7, ist festgesetzt, daß in Urkunden und Verträgen zwischen mehreren (mehr als zwei) Mächten, unter welchen Abwechslung (das Alternat) gilt (§. 104), das Loos, unter den Gesandten, über jene Ordnung entscheiden solle, die in den Unterzeichnungen zu befolgen sei b). Damit ist jedoch der Gebrauch nicht aufgehoben, daß jeder Theil in den von ihm selbst ausgefertigten Exemplaren, sich selber zuerst nennt, und auch zuerst unterzeichnet c). Nur für die Unterzeich-

---

f) Klüber's Erzählung eines merkwürdigen Rangstreites: in Possel's wissenschaftlichem Magazin, Bd. II, S. 1.

g) Wie auf den Congressen von Carlowitz 1698, und Nimirow 1737. **Réal** T. V. S. 978 f. **Lünig's Theatr. cerem.** T. I. p. 957. Auf dem wiener Congreß 1814 und 1815, und auf der aachener Staatsversammlung 1818, überließ man in den Conferenzen die Sitzordnung dem Zufall.

a) Des Verfassers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, S. 164 f.

b) Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 206. Vergl. oben §. 104 a und 94 c; u. unten §. 179.

c) So ward es gehalten noch in den Ratificationen des **Acte final du congrès de Vienne.** Man s. die angef. Acten, Bd. VI, S. 216, Note *.

nung der übrigen Theile, wenn der Contrahenten mehr denn zwei sind, in jenen Exemplaren, und auch in solchen Fällen, wo nur eine Urkunde (documentum unicum) von mehreren Mächten gemeinschaftlich ausgefertigt wird, soll das Loos entscheiden d).

§. 107.

III) Titel. *

Vermöge der natürlichen Gleichheit der Staaten begründet der Titel oder die Würde, — welche ein Staat sich selbst, oder seinem Regenten, oder Beiden beilegt, — an sich keinen Vorzug vor andern Staaten. So wenig ein Staat, nach seiner natürlichen Freiheit, in der Wahl eines solchen Titels eingeschränkt ist, eben so wenig ist derselbe befugt, von andern Staaten zu fordern, daß sie den von ihm gewählten Titel anerkennen, oder ihm beilegen, sollen a) Wohl aber kann eine solche Einschränkung, oder eine solche Befugniß, durch Verträge festgesetzt werden. Daher ist es bei Annahme eines höhern Titels gewöhnlich die erste Sorge der Souveraine, dessen Anerkennung bei andern Mächten, — wo nicht schon vorher b), doch unmittelbar nachher c), — zu erwirken. Diese Aner-

---

d) Man s. d. Verf. angef. Uebersicht, S. 166 f.

* Der ganze §. gilt auch vom Wappen! Heffter: S. 49.

a) Frankreichs bestimmte Erklärung hierüber, vom 28. Jan. 1763, in Ant. Faber's neuer europ. Staats-Canzley, Th. X, S. 3 f. Königlich-dänische Erklärung über Veränderungen in dem königlich-dänischen Titel und Wappen, in dem Protocoll der t. Bundesversammlung vom 15. Jun. 1820, §. 8.

b) Preußischer Kron-Tractat mit Kaiser Leopold I. v. 1700, in Rousset Supplément au corps diplomatique, Tom. II. P. I, p. 463. Moser's Staatsr. Th. IV. S. 108. Pfeffinger Vitriar. illustr. T. I. p. 424 sqq. Pater Wolf's, eines Jesuiten, Verdienst in dieser Negotiation. Klüber's Kryptographik, S. 23—26.

c) Die preußische Königswürde ward von dem Papst bis auf K. Friedrich Wilhelm II. 1786 nicht anerkannt (Gr. v. Herzberg's Abh. in der berliner Monatsschrift, August 1786, S. 101 ff. Vergl. ebendas. 1787, März, S. 299), und von dem teutschen Orden noch bis in das Jahr 1792 nicht. Moser von Teutschland überhaupt, S. 111—133. Protocoll des kurfürstlichen Wahltags von 1790, I. 347. 359. II. 307; und von 1792, S. 60 f. — Anerkannt und festgesetzt wurden in dem Acte final du congrès de Vienne, die Titel: Czar, König von Polen, für Rußland (Art. 1); König von Hannover (Art. 26); König der Nieder-

kennung geschieht bisweilen unter der ausdrücklichen Bedingung, daß damit kein Vorrang eingeräumt werde d). Auch wird die Unverfänglichkeit des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs gewisser Titel bisweilen ausdrücklich festgesetzt e).

§. 108.

Kaiser-Titel.

Der Kaiser-Titel ward von jeher für den höchsten gehalten. Doch betrachten ihn jetzt die Könige, an sich, nicht als einen gültigen Grund zu Behauptung irgend eines Vorzugs a). Den Kaiser-Titel (Imperator, Caesar) führten zuerst die alten römischen, nach ihnen die byzantinischen, und später die römisch-teuschen, Kaiser. Der Sultan der Osmanen

---

lande (Art. 65); Großherzog von Luxemburg (Art. 67), von Posen und Niederrhein (Art. 2 u. 25), von Oldenburg (welches solchen bis 1829 nicht geführt; doch s. man den unten angef. General-Receß von 1819, Art. 27, 30 u. 33), Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar (Art. 34—36), Kurfürst von Hessen (stillschweigend anerkannt in den Art. 41, 56 u. 58); freie Städte (Art. 6, 53, 56 u. 58); etliche Titel für Preußen (Art. 16). Das Fürstenth. Lucca ward in ein Herzogthum erhoben (Art. 101). Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 160 ff. Ebendess. öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 109. In dem General-Receß der frankfurter Territorial-Commission, vom 20. Jul. 1819, Art. 30, setzten die vier verbündeten Mächte fest, daß der Landgraf von Hessen-Homburg den Titel „souverainer Landgraf" führen könne. v. Martens recueil, Supplém. VIII. 617.

d) Frankreich und Spanien ließen sich deßhalb von der Kaiserin von Rußland, bei Anerkennung ihres Kaiser-Titels, eigene Reversalen geben. Als Catharina II. 1762 diese verweigerte, protestirten sie, mit der Erklärung, daß sie jenen Titel nicht mehr geben würden, sobald in dem Ceremoniel Neuerung eintreten werde. De Martens recueil, I. 30 ff. Real, T. V, ch. 4, Sect. I.

e) So in dem aachner Fr. 1748, erster Separat-Artikel. Wenck cod. jur. gent. II. 360. Auch in einem Separat-Artikel zu dem teschner Vertrag zwischen Kurpfalz und Kursachsen v. 1779. De Martens recueil, II. 19.

a) M. C. Curtius de Senatu romano (Hal. 1762. 8.) c. 1. 2. et 3. Mascov princ. juris publ. imperii rom. germ., p. 165. sq. (B. G. Struv's) Untersuchung von dem kayserlichen Titul u. Würde. Cöln 1723. 8. Günther I. 210. 212. e. Moser's auswärtiges Staatsrecht. S. 17. v. Ompteda's Lit., §. 210. v. Kamptz neue Lit., §. 139.

legte diesen Titel (Padischah) sich ebenfalls bei b). Desgleichen Rußland (1721 c), Frankreich 1804 d), und Oestreich 1804 e). Auch haben noch in der neuern Zeit manche Könige, bei gewissen Gelegenheiten, sich des Kaiser-Titels bedient f).

§. 109.

Königs-, Majestäts- und Hoheits-Titel. Titular-Könige. Großherzoge und Kurfürst.

Nach dem kaiserlichen wird der Königs-Titel allgemein als der höchste betrachtet. Die Königswürde ertheilten ehe-

b) Kaiser Rudolph II. verglich sich, im J. 1606, mit Sultan Achmet I. auf gegenseitige Erwiederung dieses Titels. In dem belgrader Fr. 1739, Art. 21, wird einer Auszeichnung der kaiserlichen Würde gedacht. Vergl. Lünig's Canzley-Ceremoniel, S. 61. Moser's Staatsrecht III. 22. Ebendess. Versuch des europ. VR. I. 22. Rousset mémoires sur le rang etc., ch. 2. et 7. De Martens recueil, Supplém. V. 160.

c) In Rußland ward seit 1721 der Titel Czar in Kaiser verwandelt. Moser's Staatsr. III. 22 ff. Lünig a. a. O. S. 39. v. Ompteda's Lit. II. 508. Geschichte der Anerkennung dieses Titels, in v. Marten's Einl. in d. VR. §. 125, Note d. Noch in dem Fr. von Kainardgi 1774, Art. 13, versprach die Pforte, den russischen Kaiser-Titel in türkischer Sprache, in allen Acten und öffentlichen Schreiben, so wie in jedem andern Fall, zu gebrauchen. De Martens recueil, IV. 621. Von dem Titel Autocrator, s. Moser's Nebenstunden, S. 285.

d) Europa's politische Verhältnisse zu der neuen Kaiserwürde in Frankreich: in dem Politischen Journal 1804, I. 623 ff. Nic. Vogt's Staats-Relationen, Bd. II. S. 3 ff. Posselt's europäische Annalen, 1804, VI. 302—314. VIII. 97—143. IX. 205—223. X. 143—162. C. K. Wieland über die Einführung der erblichen Kaiserwürde in Frankreich. Berlin 1805. 8. — Mit Napoleon's Regierung hörte dieser Titel für Frankreich auf.

e) Politisches Journal, 1804, Sept., S. 869. Nic. Vogt's Staats-Relationen, Bd. II, S. 213 ff.

f) Les Rois qui se qualifient Empereur; in (v. Steck's) Echantillon d'Essais sur divers sujets intéressans (à Halle 1789. 8.), n⁰ 1. Tob. Tozze's kleine Schriften (1791. 8.), Num. 7. Moser's belgrad. Friedensschluß (1740. 4.), im Anhang, S. 109. — Einige Könige von England nannten sich zuweilen, selbst in einheimischen Verhandlungen, Kaiser, z. B. 1603, 1604, 1727; und noch jetzt wird dort in allen Staats-Acten ihre Krone imperial crown genannt. v. Martens Einl. in das VR. §. 121, Note c. — Von Spanien s. ebendas. — Die Könige von Frankreich führten diesen Titel in ihren Verhandlungen mit der Pforte und den afrikanischen Staaten. Die Pforte versprach, in dem Tractat von 1740, Art. 44, ihnen solchen fortwährend beizulegen. Wenck's codex juris gent. I. 558.

hin die alten römischen, die byzantinischen, und die römisch-teutschen, Kaiser a); wie auch der Papst b). Aber nicht nur schon in dem Mittelalter c), sondern auch vorzüglich in der neuern Zeit, nahmen mehrere souveraine Fürsten den Königs-Titel aus eigener Macht an, und krönten sich mit eigener Hand d). Mit der Anerkennung des Kaiser- und Königs-Titels ist gemeiniglich auch die Bewilligung des Majestäts-Titels verbunden. Diesen Titel erhielten ehehin die römisch-teutschen Kaiser ausschließend; seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aber — nach und nach — alle Könige: nicht nur von Geringern, sondern auch von Kaisern und Königen e). Dem türkischen Kaiser geben die meisten von ihnen nur den Titel Hoheit f) (Hautesse). Einem Ex-Könige wird, von freundschaftlichen Mächten, die fortwährende Anerkennung seines Königs- und Majestäts-Titels nicht versagt; doch in der Regel nur in der Eigenschaft eines Titular-Königs g). Die

---

a) J. P. de Ludewig diss. de jure reges appellandi. Hal. 1701, und in s. Opusc. misc. T. I. p. 47. sqq. Idem de auspicio regum ad solennia gentium jura revocato; ibid. p. 121. sqq. C. W. Küstner diss. de modo reges appellandi apud Romanos. Lips. 1744. De Selchow elem. juris publ. germ. T. I. §. 354. not. 3. Moser von kaiserl. Regierungsrechten, S. 418—448. Real science du gouvernement, T. V, p. 842. v. Ompteba's Lit., §. 209. v. Kamptz neue Lit., §. 140.

b) J. P. de Ludewig l. c. c. 4. Ejusd. neniae pontificis de jure reges appellandi; in s. Opusc. misc. I. 129. sqq. Real l. c. V. 837.

c) De Ludewig de jure reges appellandi, cap. 3.

d) Real, T. V, ch. 4, Sect. 6. Ludewig diss. cit. c. 6. v. Ompteba's Lit. II. 507.

e) F. C. v. Moser von dem Titel Majestät; in s. kleinen Schriften, VI. 20—167. Moser's Versuch des europ. VR. I. 234. Ebendess. Beyträge zu d. europ. VR. I. 378. L'ambassadeur, par Wicquefort, p. 347. Real, T. V. ch. IV. Sect. I. v. Martens Einleit. in d. europ. VR. §. 174, Note g. — Weigerung Kaiser Leopold's I., diesen Titel den russischen Czaren zu geben. Mascov princ. juris publ. imp. rom. germ. p. 174.

f) Rousset cérémonial diplomatique, II. 742.

g) Beispiele: Christine von Schweden 1654—1689, der Prätendent von England 1683—1766, August I. von Polen 1706—1709, Stanislaus Lesczinski von Polen 1709—1766 (der Kron-Prätendent von Frankreich, von 1793 bis 1814). Carl Ludwig von Etrurien seit 1807 (in dem pariser

Großherzoge und der Kurfürst von Hessen (§. 29) erhalten, obgleich sie königlicher Ehren genießen (§. 91), nicht den Majestäts-Titel (§. 110). Man nennt sie blos: Königliche Hoheit (Altesse Royale).

§. 110.

Titel: Hoheit und Durchlaucht; Bruder- u. a. Verwandschaft-Titel; Titel der Republiken, des Papstes, der Pforte, des malteser Großmeisters, u. a.

Das Prädicat Kaiserliche Hoheit (Altesse impériale) erhalten Prinzen und Prinzessinnen von kaiserlicher Abkunft a). Des Prädicats „Königliche Hoheit" (Altesse royale) genießen jetzt nicht nur Prinzen und Prinzessinnen von königlichem Geblüte; sondern auch die Großherzoge b). Auch der Kurfürst von Hessen, — der Einzige, welcher den Kurfürsten-Titel fortführt, — hat dasselbe angenommen. Dagegen erhalten jetzt die von Großherzogen abstammenden Prinzen und Prinzessinnen, so wie auch manche Prinzen und Prinzessinnen, die zwar aus dem Hause eines jetzigen Königs, aber nicht von einem König, abstammen c), den Titel Hoheit d) (Altesse).

Tractat vom 10. Jun. 1817 wird er Infant Don Carl Ludwig genannt), Carl IV. von Spanien seit 1808, Gustav IV. von Schweden seit 1809, Ludwig von Holland seit 1810. Von dem letzten s. man Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 227. Die ehemalige Königin von Etrurien wird Ihro Majestät die Infantin Marie Louise genannt, in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 101. Die Titel, welche Napoleon Buonaparte, seiner Gemahlin, und seiner Familie, in dem pariser Vertrag vom 11. April 1814 bewilligt wurden, findet man in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI. S. 225., und in v. Martens recueil, Supplém. V. 695. — Die ehemaligen Kurfürsten wollten keinem Titular-König den Vorrang einräumen. Moser's auswärt. Staatsr. S. 217.

a) Kaiserl. östreichische Verordn. v. . . Dec. 1806.

b) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 112.

c) In dem königl. sächsischen Hause erhalten alle Prinzen und Prinzessinnen den Titel königliche Hoheit. In dem königlichen Hause Wirtemberg erhalten die Brüder des ersten Königs den Titel Hoheit. Klüber a. a. O. 110, Note f.

d) In Wirtemberg erhalten diejenigen Prinzen vom Hause, welche nicht Descendenten und nicht Brüder des ersten Königs sind, nur den Titel Durchlaucht. — Von den Titeln Hoheit, Altesse, Altesse Sé-

— Durchlaucht (Altesse Sérénissime) werden die souverainen Herzoge und Fürsten titulirt.* — Die Republiken werden, von monarchischen Souverainen, in dem Context blos Sie, Vos, oder Vous, angeredet e). — Alle gekrönten Häupter geben einander den Bruder-Titel (mon frére, notre oder votre bon frére); und auch die Großherzoge erhalten solchen von ihnen f). Auch die Titel Freund, Alliirter und Nachbar (ami, allié, voisin), desgleichen die Verwandtschaft-Titel — titres de parenté (z. B. Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Oheim, Muhme, Neffe, Vetter, Schwager), im Teutschen auch Gevatter und Gevatterin, so wie Ew. Liebden, sind unter Souverainen in der Courtoisie nicht ungewöhnlich g). — Der Papst erhält, wenigstens von katholischen Souverainen, die Titel Heiligster Vater (Sanctissime Pater, très-saint Père) und Ew. Heiligkeit (vestra Sanctitas, votre Sainteté). — Die Pforte heißt die erhabene h)

---

rénissime, Celsitudo etc. s. F. C. v. Moser's kleine Schriften, VII. 167—348.

* Die deutschen Herzoge erhielten, vom wiener Congresse, zur Auszeichnung vor der „hochfürstlichen Durchlaucht," das Prädicat: „herzogliche Durchlaucht." Allein seit dem 26. Apr. 1844 haben sich die 3 Herzoge von Sachsen, wie auch die von Anhalt, Braunschweig und Nassau, das Hoheits-Prädicat beigelegt.

e) Die ehemaligen General-Staaten hatten den Titel: Vos hautes Puissances, Ihre Hochmögenden. Von dem Titel, welchen die Schweiz von andern Staaten erhält, handelt Rousset in dem Cérémonial dipl. II. 818. Real, T. V, ch. 4, Sect. 1. S. 910 ff. der teutschen Uebersetzung. Moser's Versuch des europ. VR. I. 240 f. Von den übrigen Titeln der Republiken s. L'ambassadeur, par Wicquefort, p. 247.

f) Jac. Aug. Frankenstein diss. I. et II. de titulo fratris Erf. 1715 et 1716. 4. J. J. Moser's Progr. von dem Bruder-Titul unter großen Herren, besonders den gekrönten Häuptern. Frankf. 1737. und in s. Opusc. p. 413. sq. M. C. Curtius von dem Bruder-Titel der Könige und Fürsten; in s. histor. u. polit. Abhandlungen (1783. 8.), S. 104—127. Klüber über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten, §. 28 u. 46.

g) F. C. v. Moser von dem Titel: Vater, Mutter und Sohn; in s. kleinen Schriften, I. 366 ff. — Ebenders. von den Gevatterschaften großer Herren; ebend. I. 291 ff. — Ebenders. vom Titel Gnaden; ebendas. VI. 20 ff. — Ebenders. de titulo domini. Lips. 1751. 4.

h) Moser's Beiträge zu d. europ. VR. I. 379.

(la sublime Porte, la fulgida Porta). — Der malteser Großmeister erhielt von andern Souverainen gewöhnlich den Titel Altesse Éminentissime; von seinen Unterthanen — Éminence Sérénissime; von den Malteser Rittern — Éminence.

§. 111.

Titel: von G. G. und Wir. Religiöse Titel. Länder-, Familien-, Prätensions- u. a. Besitz-Titel. Titel der vermuthlichen Thronfolger.

Den Titel „von Gottes Gnaden" (Dei gratia, par la grâce de Dieu) führen alle monarchischen Souveraine, in feierlichen Aufsätzen von offener Form, und in Staats- oder Canzleischreiben a). Desgleichen das Prädicat Wir (Nos, Nous), dessen im Französischen auch die Gesandten und Kriegsbefehlhaber, in den unter ihrem Namen ausgefertigten Pässen und andern offenen Schriften, sich bedienen b). — Theils durch altes Herkommen, theils durch päpstliche Verleihung, führen etliche gekrönte Häupter noch anerkannte religiöse Titel c). So heißen: der König von Frankreich allerchristlichste Majestät (Rex christianissimus, Roi très-chrétien, Sa M. T. C.); der König von Spanien, seit 1496, katholische Majestät (Rex catholicus, Roi catholique, M. C.); der König von Portugal, seit 1748, allergetreueste, oder vielmehr allergläubigste, Majestät (Rex fidelissimus, Roi très-fidèle); der König von Ungarn, seit 1758, apostolische Majestät (Rex apostolicus, Roi apostolique); doch nur so, daß diese Titel ihnen von Andern gegeben werden. Den Titel Beschützer des Glaubens (Defensor Dei) führt der König von Großbritannien, seit 1521, in seinem großen Titel.

---

a) Huch's Lit. der Diplomatik, S. 383 ff. Klüber's neue Lit. des t. Staatsr. §. 993.

b) Klüber a. a. O.

c) Moser's Versuch des europ. VR. I. 269—278. — Von dem Titel des Königs von Frankreich, s. Ebendess. verm. Abhandlungen aus dem europ. VR. Num. 2, und Kierulf's Abh. in Det skandinaviske Literaturselskabs Skrifter; femte Aargang 1809, Haefte 2 (Kopenhagen 1809, in 8). — Die päpstlichen Verleihungsbullen für Portugal und Ungarn, von 1748 u. 1758, stehen in Wenck's cod. jur. gent. II. 432. III. 184.

— Der römisch-teutsche Kaiser nannte sich **Semper augustus** oder — im Teutschen, nach falscher Uebersetzung — allzeit Mehrer des Reichs d). — Manche Souveraine führen, außer den (bisweilen sehr reichhaltigen) wirklichen Länder- und Familien-Titeln, auch Prätensions-Titel; desgleichen Titel von ehemaligen Besitzungen, wenn gleich sie hierauf keinen Anspruch mehr machen e) (Gedächtnißtitel): was zuweilen Widerspruch und verwahrende Erklärungen veranlaßt. — In manchen Staaten führen die vermuthlichen Thronfolger, — die Kron- und Erbprinzen, — auszeichnende Titel f).

§. 112.

IV) Diplomatischer Canzlei-Styl.

In dem diplomatischen Canzlei-Styl a) (**Style diplomatique**) sind manche Regeln und Verschiedenheiten eingeführt, welche auf das angenommene Titel- und Rangverhältniß der Staaten sich beziehen, und deren Vernachlässigung, im Fall unterbleibender oder nicht hinlänglicher Entschuldigung oder Verbesserung, wenigstens als Canzleifehler, selten ohne Folge

---

d) Klüber's Lit. S. 152.

e) Beispiele bei Real, science du gouvernement, T. V, ch. 4, Sect. 4, gegen das Ende. Die letzte Art von Titeln könnte man Denk-Titel, titres de mémoire, nennen.

f) z. B. Prinz von Wales, von Brasilien, Asturien, u. a. Günther's Völkerrecht, II. 487.

a) Rousset's und Lünig's oben (§. 89) angef. Schriften. C. A. Beck's Staatspraxis oder Canzleiübung aus der Politik, dem Staats- u. Völkerrechte. Wien 1754. 8. Zweite Aufl. 1778. J. S. Sneedorf essai d'un traité du style des cours. Gött. 1751. 8 Revu et corrigé par de Colom du Clos. ib. 1776. 8. F. C. v. Moser's Staatsgrammatik. Frankf. 1749. 8. J. J. Moser's Einleit. zu den Canzleigeschäften. Hanau 1750. 8. J. St. Pütter's Anleitung zur jurist. Praxi. Th. I. II. Göttingen 1753. 1765. 1780. 1789. 1802. 8. C. G. Ahnert's Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten, Th. II. (Dresden 1784. 8.) H. Bensen's Versuch einer systemat. Entwickel. der Lehre von den Staatsgeschäften. Bd. I. u. II. Erlangen 1800. 1802. 8. J. C. Adelung von dem Canzlei- u. Curial-Styl; in dessen Werk „über den teutschen Styl," Th. II. Abschn. 2, Cap. 1, S, 67 ff. Bischof's Lehrbuch des teutschen Canzleystyls, I. 381. Neues vollständiges französisches und teutsches Titularbuch. Leipz. 1780. 8. Neues

ist b). Sie zeigen sich, mehr oder minder, in jeder Art diplomatischer Aufsätze oder Staatsschriften c) (actes diplomatiques): nicht nur A) in solchen Aufsätzen, die (wenigstens ihrer Form nach) blos für die zunächst interessirten Mächte oder Personen bestimmt sind [wie theils 1) die förmliche Schreiben d), die Staats- oder Canzlei-Schreiben (lettres de conseil ou de chancellerie), die Cabinet- oder Handschreiben (lettres de cabinet), die eigenhändigen Schreiben (lettres de main propre), 2) theils die nicht in Briefform abgefaßten Erlasse, die bloßen Pro Memoria f), Denkschreiben oder Mémoires, Noten, Verbal-Noten, Circular-Noten, Memoriale, Berichte oder Rapports, Rescripte, Decrete, Signaturen, Resolutionen, Instructionen, Vollmachten, Protestationen, u. d.]; sondern B) auch in denjenigen Aufsätzen, die (gewöhnlich schon ihrer Form nach) zugleich für das Publicum bestimmt sind: wie Staatsverträge oder Traités, Deductionen, Exposés des motifs, Mémoires raisonnés, Manifeste, Patente

---

teutsches Titular-Buch. Mit Einl. von G. C. Claudius. 2. umgearb. Aufl. Leipz. 1811. 8. Le Secrétaire de la cour impériale de France, ou Modèles etc. à Paris 1810. 12. Von der Staats-Praxis handelt auch die zweite oder practische Abtheilung von F. X. v. Moshamm's europ. Gesandtschaftsrecht. Landshut 1805. 8. (* Meisel: cours de style diplomatique. Dresden, 1823. 2 Bde. C. de Martens: Guide diplomatique. Paris, 1832. M.)

b) Z. B. Rüge des Fehlers: etwa in einem eigenen Schreiben, Postscriptum oder Canzlei-Note, Protestation, Verzögerung oder Verweigerung der Antwort, Erwiederung des Fehlers, Rücksendung des Schreibens, u. d. F. C. v. Moser: von Ahndung fehlerhafter Schreiben. Frankf. 1750. 8. Ebenders. von Canzleifehlern; in s. kleinen Schriften, V. 229. J. J. Moser von Schreib- und Druckfehlern; in s. Rechtsmaterien, Th. I. Num. 5. C. F. v. Moser über das Prädicat „allerhöchst;" in s. histor. und jurist. Schriften, Th. I. S. 484.

c) v. Martens Einl. in das europ. VR. §. 174—181.

d) Davon s. Rousset, Beck u. Sneedorf a. a. O. Pütter a. a. O. I. 37. 50. 53. 54. II. 87. v. Martens a. a. O. §. 174—176. Beispiele, in des Gr. v. Herzberg's Recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités, etc. à Berlin 1788—1795. T. I—III. 8.

e) Von diesen s. man F. C. v. Moser's kl. Schriften, I. 75. Eine interessante Sammlung ist die Staats-Correspondenz von 1778, zwischen den Souverainen von Oestreich und Preußen, in den Oeuvres posthumes de Fréderic II. T. III (à Hamb. 1790. 8.), p. 365—407.

f) Von dem Gebrauch der Pro Memoria, s. Moser's Rechtsmaterien, VIII. 668 ff.

(lettres patentes), Pässe, Sauvegarden, und andere Staatsaufsätze (actes publics) dieser Art.

§. 113.

Sprache der Staaten.

Das Recht der Gleichheit erstreckt sich auch auf die Sprache, welcher die Staaten in ihren gegenseitigen Verhandlungen sich bedienen a). Ohne Zweifel ist jeder Staat berechtigt zu ausschließendem — activem und passivem — Gebrauche der seinigen, wie jeder andern Sprache, nicht nur in dem mündlichen b), sondern auch in dem schriftlichen, Verkehr mit andern Staaten. Wollen, im Fall einer Verschiedenheit der Sprachen, die interessirten Staaten über den gemeinschaftlichen Gebrauch einer Sprache sich nicht vereinigen, so bedient jeder sich seiner eigenen, oder einer andern beliebigen Sprache: mit oder ohne Uebersetzung in der Sprache des andern, oder in einer dritten, z. B. der lateinischen c). Die Verträge werden dann urschriftlich in mehreren Sprachen abgefaßt d).

---

a) Schriften von dem Sprachen-Regal (jus idiomatis, jus principis circa linguam) s. in Pütter's L. d. t. Staatsr. III. 205. Klüber's neue Lit. S. 219. Huch's Lit. der Diplomatik, S. 29. 376. Strube's Nebenst. VI. 416. Jargow von den Regalien, S. 266. Moser's Versuch des europ. VR. III. 128. 250. IV. 37. VIII. 262. X. Bd. 2, S. 245. 368. Ebendess. Beyträge zu d. europ. VR. II 431. F. C. v. Moser von den europäischen Hof- und Staatssprachen. Frankf. 1750. 8. De Real science du gouvernement, T. V, ch. 3, Sect. 1, p. 698 der teutschen Uebers. — Man unterscheide: Staats-, Canzlei- und Gerichtssprache, Hof- und Gemeinsprache (idioma publicum, judiciale, sacrum, scholasticum, aulicum, vulgare).

b) Z. B. bei Audienzen und Conferenzen der Gesandten, wo dann gemeiniglich jeder Theil seine mündlichen Erklärungen durch seinen Dolmetscher übersetzen läßt. Moser's Versuch des europ. VR. III. 250. 393. 394. 401. 406. 408. 424. 430. Ebendess. Beyträge III. 128. Ein Beispiel von 1660, wo man sich keines Dolmetschers bediente, in Lünig's Theatr. cerem. T. II. p. 847.

c) Auf dem rastatter Friedens-Congreß (1797—1799) schrieb die teutsche Reichs-Deputation an die französische Gesandtschaft teutsch, und diese an jene französisch, beide ohne beigelegte Uebersetzung. Protokoll der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt, Bd. I, S. 156, 244 f., 258 f. Dasselbe ward beobachtet auf dem Reichsdeputations-Tag zu Regensburg 1802 und 1803. Auf dem teutschen Reichstag legten auswärtige Gesandte den

§. 114.

(Fortsetzung.)

Zu Vermeidung dieser Unbequemlichkeit hat man nicht selten eine dritte Sprache gewählt. Bis auf das achtzehnte Jahrhundert diente gewöhnlich hiezu die lateinische a); seitdem

---

in ihrer Landessprache abgefaßten Vollmachten u. a. Aufsätzen lateinische Uebersetzungen bei. Vergl. Moser's Versuch III. 128. Auf dem wiener Congreß bedienten sich die Bevollmächtigten meist der französischen Sprache; doch war der Gebrauch ihrer Landessprache, und selbst des Lateinischen, nicht ganz ausgeschlossen, vorzüglich für die teutschen Angelegenheiten. Man s. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congr., S. 537—540. Die General-Staaten communicirten mit den fremden Gesandten in holländischer Sprache, legten aber eine französische Uebersetzung bei; und die Pforte verlangte 1761 von den Gesandten die schriftlichen Aufsätze in französischer Sprache. Moser's Beiträge IV. 22 f. Ebendess. Versuch, IV. 38.

d) Der wiener Fr. von 1738 ist lateinisch und französisch abgefaßt; der belgrader von 1739 türkisch und lateinisch. Wenck cod. juris gent. I. 88. 359. — Der russisch-türkische Fr. von 1774 in drei Sprachen: in russischer, türkischer und italienischer; das russische Exemplar in russischer und italienischer, das türkische in türkischer und italienischer Sprache. De Martens recueil, IV. 636. 638. — Auch Schweden, Dänemark, Großbritannien, die vereinigten Staaten von Nordamerika, und am meisten Frankreich, haben in Verträgen sich ihrer eigenen Sprache bedient, und dadurch Anlaß gegeben zu Ausfertigungen in mehrern Sprachen. — Die teutsche Bundesversammlung setzte (in ihrem Protocoll vom 5. Dec. 1816) fest, daß, in Hinsicht auf die innern Verhältnisse, die bei ihr eingereichten Aufsätze teutsch abgefaßt, und die in fremder Sprache geschriebenen Beilagen mit einer teutschen Uebersetzung begleitet seyn müßten. In Ansehung der äußern Verhältnisse beschloß dieselbe (in ihrem Protocoll vom 12. Jun. 1817, m. I, n⁰ 2, 3 u. 4, m. III, n⁰ 3, 5 u. 8. u. m. IV, n⁰ 2), daß sie nur der teutschen Sprache sich bedienen wolle: jedoch mit Beifügung einer französischen oder lateinischen Uebersetzung für Solche, die sich zur Erwiederung verstehen würden.

a) Der westphälische Friede, der nimweger und ryswiker, der utrechter von 1713, der badener von 1714, die wiener von 1725 u. 1738, ein Exemplar des belgrader von 1739, und die londner Quadrupel-Allianz von 1718, sind lateinisch abgefaßt. Versprechen der französischen Gesandten auf dem utrechter Congreß, 11. April 1713, ein lateinisches Instrument nachzuliefern, in Schmauß C. J. G. II. 1355. Du Mont corps dipl. T. VIII., P. 1. p. 344. Noch im J. 1752 redete zu Neapel der östreichische Gesandte in zierlichem Latein zu dem König. Moser's Versuch III. 430. Der Papst bediente sich der lateinischen Sprache noch in der neuesten Zeit. Das teutsche Reich hatte eine zweifache Staats-

meist die **französische**: deren Gebrauch ohnedieß in der neuern Zeit, an Höfen und in diplomatischen Verhandlungen, in Europa ziemlich allgemein geworden ist b). Sogar Staaten von gleicher Landessprache haben sich schon der französischen, in Verträgen unter sich, bedient c). In neuern Zeiten hat man, bei alleinigem Gebrauche der **französischen** Sprache in einem Staatsvertrag, einer nachtheiligen Schlußfolgerung bisweilen durch eine **verwahrende Clausel** vorzubeugen gesucht d).

---

sprache: die teutsche und die lateinische. Dennoch ward der lüneviller Fr. 1801, in seinem Namen, ohne Rechtsverwahrung, blos französisch abgefaßt; aber die Ratification von Seite des Kaisers und Reichs, vom 9. März 1801, ist lateinisch. — J. L. E. **Püttmann** pr. de usu linguae latinae in vita civili causisque maxime publicis. Lipsiae 1793. 4. Arth. **Duck** de usu et auctoritate juris civ. rom., p. 150. sqq. C. F. **Walch** de lingua latina, lingua legitima; in s. Opusc. I. 402. C. G. **Heyne's** Vorlesung; in d. Götting. gel. Anz. 1809, St. 127. 128. C. H. **Pudor** de palma linguae latinae ab Europae civitatibus de pace, foederibus etc. pnblice agentibus optimo jure retribuenda. Vratislaviae 1817. 4.

b) J. A. **Eberhard** über die Allgemeinheit der französ. Sprache; in s. verm. Schriften (Halle 1784. 8.), Th. I, N. 2. J. C. **Schwab** von den Ursachen der Allgemeinheit der franz. Sprache. Berlin 1784. verm. u. verb. Stuttg. 1785. 8. Französisch von **Robelot**, mit Anmerk., Münster 1804. gr. 8., u. in e. franz. Auszug von **Merian**, ohne Druckort, 1785. 8. De l'universalité de la langue française (par le comte de **Rivarol**). à Berlin 1784. 8. à Paris 1784. 8. ib. 1797. 4. und in den Oeuvres complètes de **Rivarol** (à Paris 1808. gr. 8.), T. II. n. 1. Sur l'universalité de la langue française; in dem Journal: Le Nord physique, politique et moral, 1798. n. 4.

c) Namentlich teutsche Fürsten. Breslauer u. berliner Fr. 1742, die beiden dresdner 1745, der hubertsburger 1763, der teschner 1779. **Moser's** teschner Fr. mit Anmerkungen 1779. 4.), S. 49 f. Bisweilen lag ein Beweggrund hiezu in der Unkunde der teutschen Sprache, auf Seite der Gesandten der vermittelnden Mächte. Von dem Gebrauch der französischen Sprache auf dem westphäl. Fr. Congreß, s. v. **Meiern's** Acta Pac. Westph., Register, voc. französ. Sprache.

d) Rastatter Fr. 1714, Art. 33. Separat-Art. 2 des aachner Fr. 1748 **Wenck** cod. jur. gent. II. 360. Separat-Art. 2 zu dem Allianz-Vertr. zwischen Oestreich u. Frankreich, von 1756. **Moser's** Versuch, VIII. 75. Tractat zwischen Polen und Preußen 1773, Art. 14. De **Martens** recueil, I. 495. Acte final du congrès de Vienne, 1815, art. 120. Recès-général de la commission territoriale rassemblée à Francfort, du 20 Juillet 1819, art. 49, bei v. **Martens** l. c., Supplém. VIII. 625. Von der londner Quadrupel-Allianz 1718, s. **Schmauß** corp. jur. gent. II. 1734.

Da die osmanische Pforte durch einen Vertrag sich nur dann für vollkommen verpflichtet erachtet, wenn derselbe in ihrer Gemeinsprache abgefaßt ist, und die andern Staaten zu dem Gebrauch der türkischen Sprache sich nicht bequemen wollen, so werden die Verträge der Pforte mit europäischen Staaten immer in mehreren Sprachen aufgesetzt e).

§. 115.

V) Verschiedene andere Ceremoniel-Gegenstände, auch in Hinsicht auf persönliche und Familien-Angelegenheiten der Souveraine.

Zu Bezeugung der Achtung, Höflichkeit, Freundschaft oder Zuneigung gegen andere Staaten, deren Regenten und ihre Familien, sind unter den christlichen Staaten von Europa verschiedene Handlungen üblich, welche in der Regel zwar auf Willkühr beruhen, wozu aber doch Staatsklugheit und Völker-Moral nicht selten verpflichten a). Dahin gehören: 1) die Benachrichtigung (Notification) vom Regierungs-Antritte (§. 49), von Vermählung, Schwangerschaft, Geburts- und Todesfällen in der Regenten-Familie, und von andern (erfreulichen oder unangenehmen) Staats- und Familien-Begebenheiten; und die darauf erfolgenden Glückwünsche oder Bezeugungen des Beileids b) (Condolenz). 2) Feierlicher Empfang, festliche Unterhaltung und Bewirthung besuchender Souveraine, oder ihrer Verwandten; vorzüglich wann sie nicht das Incognito beobachten c). 3) Begrüßung und Bewirthung durch- oder vorbeireisender Souveraine d).

---

e) Vergl. Note d zu dem vorigen §. Real science du gouvernement, T. V, ch. 3, Sect. 1, p. 702 der teutsch. Uebers.

a) F. C. v. Moser von der Staats-Galanterie; in s. kleinen Schriften, Bd. I, S. 1—181.

b) v. Moser a. a. O. S. 53 ff. Schriftlich, oder mündlich durch ordentliche oder außerordentliche Gesandte, oder Beides. Selbst unter kriegführenden Souverainen wird diese Höflichkeit nicht selten beobachtet. v. Moser S. 68. 74. 80 ff. Bisweilen erfolgt auch eine Einladung zu solchen Feierlichkeiten. v. Moser S. 52.

c) v. Moser a. a. O. S. 12 ff. Moser's Beyträge, II. 255 ff. Vergl. oben §. 106 u. unten §. 136.

d) v. Moser a. a. O. S. 21 f. 29 ff. Moser's Versuch des europäischen VR. I. 355. II. 66. Ebendess. Beyträge, I. 496. II. 255 ff.

4) Oeffentliche Freudenbezeugung bei angenehmen, und Trauer bei unangenehmen, Ereignissen e): wohin selbst eine gewisse religiöse Höflichkeit gehört: z. B. Absingung des Te Deum, feierliche Exequien, Fürbitte in der Kirche, oder Einschließung in das Kirchengebet f). 5) Das Gevatterbitten g).

§. 116.

(Fortsetzung.)

6) Die Geschenke a) sind unter Staaten und ihren Regenten theils ganz willkührlich, theils üblich; entweder zu bestimmter Zeit b), oder bei gewissen Gelegenheiten: z. B. bei Vermählungen, Schwangerschaft, Entbindung, Gevatterschaft, Besuchen c); wie auch die Gegengeschenke d): insonderheit, nach Empfang eines Ritterordens, die Uebersendung des eigenen Ritterordens. Die bedungenen (oder vertragsmäßigen) Geschenke und Gegengeschenke, welche besonders in Verträgen mit der Pforte und afrikanischen Staaten vorkommen e), sind Lei-

---

e) v. Moser a. a. O. S. 54 ff. 62. 65.

f) v. Moser a. a. O. S. 50 ff.

g) F. C. v. Moser von den Gevatterschaften großer Herren; in s. kleinen Schriften, Bd. I, S. 291—365. Moser's Versuch, I. 341. Ebendess. Beyträge, I. 466.

a) Moser's Versuch des europ. VR. I. 344. Ebendess. Beyträge I. 469 ff. 514. F. C. v. Moser's kleine Schriften, I. 47 f. — Von den Geschenken an die Pforte, und von ihr, s. Moser's Versuch I. 344 ff. u. Beyträge I. 470—478. — Gegenstände der Geschenke sind: Ritterorden, allenfalls mit Dispensation von den Ordens-Statuten (Moser's Versuch I. 333 und Beyträge I. 461. II. 549), Kleinode u. a. Kostbarkeiten, Kunst- oder Natur-Seltenheiten, literärische Merkwürdigkeiten, Lieblingsgegenstände des einen oder des andern Theils, selbstverfertigte Arbeiten, u. d. F. C v. Moser's kleine Schriften, I. 36 f. 41 ff. Moser's Beyträge I. 514. Dem König von Frankreich sendete ehehin der König von Dänemark, meist jährlich, so auch der Großmeister von Malta, zur Reigerbeitze abgerichtete Falken. Napoleon erhielt aus Teutschland vielfältig lebendige Hirsche. Der Papst sendete geweihte Sachen, z B. Windeln, goldne Rosen, Hut und Degen, Agnus Dei, Reliquien. v. Moser's kl. Schriften, I. 44 ff. Moser's Beytr. I. 481 f.

b) Moser's Versuch, I. 347.

c) Moser's Beyträge, II. 255 ff. v. Moser's kl. Schriften, I. 32ff.

d) Moser's Versuch, I. 347. Ebendess. Beyträge, I. 501 ff.

e) Russisch-türkische Friedens-Präliminarien v. 1. Sept. 1739, Art. 8.

stungen aus Zwangspflicht; mithin keine wahren Geschenke. 7) Selbst die Vermählungen der Souveraine, nebst den dabei üblichen Ceremonien, gehören insoweit hieher, als Staatsursachen die vorzüglichsten Bestimmungsgründe sind; wofern sie nicht gar durch Verträge bedungen werden f). In der Regel gilt jedoch auch hier freie Selbstbestimmung des Willens: namentlich auch in Absicht auf den Stand des von dem Souverain gewählten Ehegatten: so daß hier von einer Mißheurath und ihren Folgen, — besonders in Ansehung der Ebenbürtigkeit und Successions-Fähigkeit der Kinder, — die Rede nicht seyn kann g), sofern nicht eine specielle Rechtsbestimmung entgegensteht h).

§. 117.

VI. See-Ceremoniel.

Das See-Ceremonial (cérémonial maritime) besteht in bestimmten Ehrenbezeugungen, welche auf der See fahrende oder stationirte Schiffe A) andern Schiffen von bestimmter Art, B) oder in der Nähe befindlichen Häfen, Festungen, Schanzen, Batterien, Schlössern oder C) Personen von hohem Rang, erweisen, und welche ihnen zum Theil erwiedert werden. Es

---

Belgrader Fr. 1739, Art. 20. Fr. zu Jassy 1792, Art. 10. Vertrag zwischen K. Friedr. Wilhelm I. von Preußen und der holländisch-ostind. Compagnie 1717. Lamberty Mémoires, T. X. p. 172.

f) Günther's europ. VR. II. 483 ff. J. B. de Ludewig de matrimonio principis per procuratorem. Hal. 1724. rec. 1736. F. C. v. Moser's Hofrecht, I. 537 ff. — Von dem ehedem üblichen Bettsprung (conscensio thori solemnis) s. Köler's Münzbelustigungen, I. 93 ff. v. Moser a. a. O. I. 576.

g) Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes ꝛc., §. 245. Beispiele, vorzüglich aus der russischen Geschichte.

h) Beispiele in Klüber's angef. öffentl. Recht, §. 245 a. Durch ein Manifest vom 20. März (2. April) 1820, fügte K. Alexander I. von Rußland den früheren Verordnungen über die kaiserliche Familie als ergänzende Verfügung hinzu, daß die Ehe eines Mitgliedes dieser Familie mit einem Individuum von nicht entsprechendem Stande, d. h. welches nicht einem herrschenden oder einen Staat regierenden Hause angehört, diesem Individuum die den Mitgliedern der kaiserlichen Familie zustehenden Rechte, und den aus einer solchen Ehe gebornen Kindern das Recht zur Thronfolge, nicht mittheilen solle. Journal de Francfort, 1820, nº 128.

gilt bald als Merkmal der Unterwerfung, bald als Anerkennung der Oberherrschaft über das Schiff oder den Seebezirk, bald nur als Bezeugung von, freiwilliger — conventioneller, oder aber gesetzlich vorgeschriebener, Höflichkeit a). — Verletzung dieses Ceremoniels hat bisweilen Gewaltthätigkeiten, und sogar Krieg, veranlaßt b).

§. 118.

Verschiedene Arten desselben.

In dieser dreifachen Beziehung sind folgende Arten des Schiffgrußes (salut en mer) üblich. 1) Das Flaggenstreichen (salut du pavillon): indem man, als Merkmal der Anerkennung der Oberherrschaft, die Flagge umfaßt und an ihren Stab zieht, so daß sie nicht mehr wehen kann, oder dieselbe herunterneigt, oder (zum Zeichen der Unterwerfung) ganz abnimmt: der höchste Grad des See-Ceremoniels a)!

---

a) J. J. Moser von dem Flaggen- und Segelstreichen; in s. vermischten Abhandlungen aus dem Völkerrecht, St. II. Num. 6, S. 134 ff. F. C. v. Moser von dem Segelstreichen und Schiffgruß; in dessen kleinen Schriften, IX. 287 – 436. X. 218 – 396. XII. 1 – 34. J. J. Moser's Versuch des europ. Völkerr. II. 481—493. Ebendess. Beiträge, II. 461 — 448. Surland's Grundsätze des europ. Seerechts, §. 601 ff. **Bouchaud théorie des traités de commerce, p. 41 sqq. Encyclopédie, voc. Saluer et Salut. Encyclopédie méthodique; Marine, T. II. voc. Honneurs, T. III. voc. Saluer.** v. Kamptz neue Lit. §. 192.

b) **Pufendorf de reb. gest. Friderici Wilh. elect. brandenb., lib. IX. §. 68. Stypmann de jure maritimo, P. V. c. 1. n. 21.** F. C. v. Moser a. a. O. X. 236 ff. Großbritannische Kriegserklärung gegen die vereinigten Niederlande, vom März 1672, in Sylvius Vervolg van Aitzema, B. III. S. 193 f. v. Moser a. a. O. X. 301 ff. 315. 372. 389.

a) „Le salut du canon est majestueux: celui du pavillon plié est humble; si on l'amènne tout bas, il est de la plus grande humilité et même avilissant; aussi les nations ne se soumettent pas à cette dernière manière de saluer." Encyclopédie méthodique, l. c. II. 389. sq. — In Seegefechten ist das Abnehmen der Flagge, und das Aufstecken einer weißen, ein Zeichen, daß das Schiff sich ergeben wolle. — Von Flaggen-Sachen s. Moser's Versuch, V. 503 ff. Connoissance des Pavillons. à la Haye 1737. Nouveau tableau des Pavillons etc. Paris 1820. in 4⁰ oblong. Recueil des Planches de l'Encyclopédie, T. I. planches 17 — 20. (* Auch in Vollgraff's moderner Politik. 1829. M.)

2) Das Segelstreichen (die Losung, salut des voiles): das Heranziehen der Mars-Segel, — vorzüglich des großen, — an ihre Masten b). 3) Die Lösung der Canonen (salut du canon): der ordentliche (oder eigentlich so genannte Schiffgruß: eine bestimmte Anzahl Canonenschüsse, mehrere oder wenigere: mit losem Kraut, oder aber scharf geladen (salut sans boulet, salut à boulet: das Letzte meistens nur gegen gekrönte Häupter), je nach dem Grade der Ehrenbezeugung. Kriegsschiffe grüßen gewöhnlich in ungerader Zahl der Schüsse: — 5, 7, 9, u. s. w.: aufs höchste 21 c) —; Ruderschiffe oder Galeeren aber in gerader Zahl. In Betrachtung kommt hier, in welcher Entfernung, von wem, und mit wieviel Ehren-Schüssen gegrüßt, ob und mit wieviel geantwortet, werden muß. Die Antwort geschieht (in der bestimmten Anzahl Schüsse), entweder Schuß um Schuß d), oder erst nach geendigtem Gruße.

§. 119.

(Fortsetzung.)

Außerdem gehört noch hieher 4) das Vivatrufen (salut de la voix), durch ein-, drei-, fünf- oder siebenmaliges „Lebehoch" (vive le ....). Es erfolgt nach Lösung der Canonen; oder auch wenn diese nicht geschehen kann oder darf a). 5) Das Abfeuern des kleinen Gewehrs (salut de la mousqueterie): indem man eine oder drei Salven aus dem kleinen Gewehr giebt. Es ist üblich bei gewissen Festen und Feierlichkeiten, und geschieht vor Lösung der Canonen. 6) Außerdem

---

b) Gewöhnlich verstehen nur Kauffartheischiffe sich zu dieser Art des Schiffgrußes. Jo. Sibrand diss. de velorum submissione. Rost. 1691. 4.

c) Eine Begrüßung mit sieben und zwanzig Kanonenschüssen ließ sich Großbritannien für seine Kriegsschiffe versprechen, in dem Friedens- und Handelsvertrag mit Tripolis, von 1751, Art. 18. Wenck cod. jur. gent. II. 578. Die schwedischen Kriegsschiffe geben den Gruß meist mit Schüssen in gleicher Zahl. — Von dem Scharfschießen, als einer Auszeichnung, v. Moser's kleine Schriften, XII. 23.

d) Friede vom Friedrichsdamm, zwischen Rußland und Schweden, vom 17. Sept. 1809; in v. Martens recueil, Supplém. V. 29

a) z. B. bei Aufsteckung der Admiralflagge, oder wenn ein Schiff einem Admiral-Schiff seines Staates begegnet.

sind noch Merkmale der Höflichkeit: daß das Schiff sich unter den Wind legt, daß es einen oder mehrere Offiziere an Bord des andern sendet, oder unter dessen Flagge kommt b). Erwiedert werden kann der Gruß nur durch Canonenschüsse c) und Vivatrufen. Doch antwortet zuweilen eine Festung auch durch das Aufstecken eines Wimpels (flamme).

§. 120.

See=Ceremoniel für eigene Schiffe, und für fremde in dem eigenen Seegebiet.

Jede Macht ist, vermöge ihrer Unabhängigkeit, berechtigt, das See=Ceremoniel zu bestimmen, welches 1) die ihr angehörigen Schiffe, sowohl in ihrem Seegebiet als auch auf offener See, — namentlich auch gegen fremde Schiffe, — beobachten sollen, und welchem 2) fremde Schiffe, gegen die einheimischen Schiffe sowohl als gegen die von dritten Mächten, sich unterwerfen müssen, wenn sie sich im hiesigen Seegebiet einfinden wollen a): gleichviel ob sie Handelsschiffe sind, oder Kriegsschiffe: und in letzterem Fall Linienschiffe, oder Fregatten; einzeln, oder vereinigt zu Escadren oder Flotten. In dieser zweifachen Hinsicht erfolgt die Bestimmung theils durch gesetzliche Vorschrift oder besondere Instructionen b); theils durch Verträge c). In dem zweiten Fall verlangt man meist

---

b) Auch werden bei Katholiken dem Allerheiligsten oder hochwürdigen Gut gewisse Ehrenbezeugungen erwiesen, wenn es auf einem Kai in dem Angesicht eines Schiffs vorübergetragen wird.

c) v. Moser's kleine Schriften, XII. 21.

a) **Bynkershoek quando et quorum navibus praestanda sit reverentia? in Ejus quaest. juris publ. lib. II. c. 21. in s. Operib. omnib. II. 278.**

b) Beispiele liefert die französische **Ordonnance de la marine** v. 1681, wovon ein Auszug in der **Encyclopédie, voc. Salut.** Auszüge aus ihr und andern französischen Verordnungen, in der **Encyclopédie méthod. I. c. II. 535** und **Real science du gouvernement, T. V, ch. 4, Sect. 3.** Englische, portugiesische, niederländische Gesetze, in v. Moser's kleinen Schriften, XII. 4 ff. 11 ff. Andere Beispiele in von Martens Einleit. in das europ. VR. §. 155, Note a.

c) Beispiele in **Wenck cod. jur gent. II. 578. de Martens recueil, II. 521. III. 41. 115. Supplément, I 224.** Moser's Versuch, II. 485 ff. v. Moser's kleine Schriften, IX 329 ff. X. 219 ff. 285. 364. 371.

den Gruß, durch Canonenschüsse und Flaggenstreichen, gegen die hiesigen Kriegsschiffe, Häfen, Festungen und Schlösser; worauf in der Regel mit Canonenschüssen geantwortet wird. Bei streitiger Oberherrschaft über einen Seebezirk, wie in jenen vier Meeren, welche Großbritannien umgeben d), wird auch die Verpflichtung zu dem Seegruß bestritten. Auch verlangen zuweilen große Seemächte gegen mindermächtige, wenigstens für ihre Admiralschiffe, Befreiung vom Seegruß, oder — auf das Mindeste — daß man diese zuerst grüße e). Einem Souverain, Prinzen vom Geblüte, Botschafter, Admiral u. d. werden, wenn er in dem Hafen erscheint oder vorüberfährt, desgleichen bei dem Leichenbegängniß des Souverains, Admirals u. s. w. (honneurs funèbres), und bei Freudenfesten bestimmte Ehrenbezeugungen, erwiesen f).

§. 121.

See-Ceremoniel auf offenem Meer.

Auf offener See befinden sich die Schiffe aller Mächte gegenseitig in dem Zustand natürlicher Unabhängigkeit und Gleichheit. Daher ist, ohne Verträge, keine Macht berechtigt, von fremden Schiffen für die ihrigen irgend eine Ehrenbezeugung daselbst zu fordern a). Dem zufolge haben mehrere Mächte, sogar durch Verträge, den Schiffgruß auf offener See, entweder ganz b) oder theilweis c), abgeschafft. Andere hingegen beharren auch hier fest bei der ältern Sitte des Salutirens: zum Theil so streng, daß sie dessen Weigerung oder unvollständige Bewirkung, — nach fruchtlosem Auffordern durch Schuß mit losem Kraut, — mit Scharfschüssen ahnden.

---

d) Pestel diss. selecta capita juris gent. maritimi, §. 7. v. Moser's kleine Schriften, X. 218 ff.

e) Moser's Versuch, II. 492.

f) F. C. v. Moser's kleine Schriften, X. 24—34.

a) Bynkershoek l. c. Dasselbe gilt von dem Fall, wenn Schiffe zweier Mächte in dem Seegebiet einer dritten Macht sich begegnen; sofern diese nicht eigene Bestimmungen darüber gemacht hat (§. 120).

b) Beispiele in Wenck cod. jur. gent. II. 72. De Martens recueil, III. 13. Vergl. auch v. Moser's kleine Schriften, XII. 22.

c) Beispiel von 1692, bei Du Mont, corps dipl. T. VII. P. 2. p. 310.

§. 122.

Gebrauch deßhalb.

Wenn Verträge a) nichts bestimmen über das Ceremoniel auf offener See, so wird meist folgender Gebrauch befolgt. Kauffartheischiffe geben Kriegsschiffen den Gruß durch Canonenschüsse, Segelstreichen und Flaggenstreichen. Doch wird ihnen, wenn sie in vollem Laufe sind, zuweilen ein Theil dieses Grußes erlassen. Was Kriegsschiffe betrifft, so wird 1) wenn sie von gleichem Range sind, entweder die Begrüßung ganz unterlassen, oder es grüßt dasjenige zuerst, welches sich unter dem Winde befindet b). Das von niederem Rang giebt dem von höherem den Gruß. 3) So auch ein einzelnes Kriegsschiff der ihm begegnenden Escadre oder Flotte; und eine Hülfs-Escadre der Hauptflotte. In allen diesen Fällen erfolgt die Erwiederung (oder der Gegengruß) durch Canonenschüsse. Einige große Seemächte, besonders Großbritannien, fordern für ihre Admiralschiffe, von Kriegsschiffen anderer Mächte, den Gruß, nicht nur durch Ehrenschüsse, sondern auch durch Flaggenstreichen. Dieselbe Forderung machten, bis auf die neueste Zeit, alle Kriegsschiffe gekrönter Häupter an die Kriegsschiffe der Republiken.

---

a) Beispiele oben §. 120, Note c.

b) **Encyclopédie, voc. Saluer du canon.**

c) Englisch-holländische Friedensschlüsse v. 1654, Art. 13; 1662, Art. 10; 1667, Art. 19; 1674, Art. 4. F. C. v. Moser a. a. O. X. 285. 364.

Zweiter Titel.

Bedingte Rechte der europäischen Staaten unter sich.

Erster Abschnitt.

Rechte der Staaten in Absicht auf friedliche Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Recht des Staatseigenthums.

§. 123.

Uebergang zu den bedingten Rechten der Staaten.

Als freie moralische Person hat jeder Staat, gleich einzelnen in natürlicher Freiheit lebenden Personen, im Verhältniß zu andern Staaten, auch bedingte (oder hypothetische) Rechte (§. 36). Diese sind 1) in friedlicher Hinsicht: die Rechte des Eigenthums, der Verträge (insonderheit in Beziehung auf den Handel), und der Unterhandlung mit andern Staaten (insbesondere durch Gesandte). (1. Abschnitt); 2) in Absicht auf erlittene Rechtsverletzung oder Beleidigung von Seite anderer Staaten aber: das Recht, sich Genugthuung zu verschaffen durch Selbsthülfe; im äußersten Falle durch Krieg: und so, daß die streitigen Verhältnisse beigelegt werden (in dem Wege der Gewalt, des Rechtes, oder der Güte); und das Recht, bei Streitigkeiten anderer Mächte neutral zu bleiben (2. Abschnitt).

§. 124.

Oberherrschaft. Staatseigenthum.

Jeder Staat hat nicht nur das Recht der Oberherrschaft (imperium s. potestas publica): den Inbegriff der oberherrlichen Rechte zum Zwecke des Staates a); sondern er ist auch fähig, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen (capax dominii, §. 47). Staatseigenthumsrecht (jus in patrimonium reip.) ist die Befugniß des Staates, alle Auswärtigen (Staaten und Einzelne) von der Zueignung und dem Gebrauche des Staatsgebietes und der darin befindlichen Sachen auszuschließen b). Gegenstände dieses Staatseigenthumsrechtes sind: nicht nur 1) das Vermögen der staatsbürgerlichen Gesammtheit: das Staatsvermögen oder Staatsgut in dem eigentlichen Sinn c) (patrimonium reipublicum), ein Inbegriff von Sachen, deren Eigenthum dem Staate zusteht, so daß ihr eigenthümlicher Gebrauch, nach Art des Privateigenthums, ausschließend für den Staatszweck bestimmt ist; sondern auch 2) das Vermögen der Privatpersonen, als solcher: das Privatvermögen (patrimonium privatum), welches als mögliches Mittel für den Staatszweck, unter dem Schutz des Staates, auch gegen Auswärtige, steht d); und 3) selbst die innerhalb des Staatsgebietes befindlichen herrenlosen Sachen (adespota). Diese letzten sind nur in Ansehung des Staa-

---

a) Das Recht der Oberherrschaft erstreckt sich über alle Personen und Sachen, die der Gewalt des Staates unterworfen sind. Dahin gehört auch das unter dem äußersten Recht des Staates (§. 88) begriffene sogenannte Obereigenthumsrecht (dominium eminens). Auch sind die Rechte des Staates über das sogenannte mittelbare Staatsvermögen (Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 334, 473, 531), anders nichts als Rechte der Oberrschaft.

b) Auswärtigem Staats- oder Privatgut kann, in dem Staatsgebiet, eine bedingte Exterritorialität zustehen. Auch Grundeigenthum innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes (inclavirt) kann sich hierunter befinden. Man s. §. 128, Note a.

c) Bewegliches (Fahrniß) und unbewegliches; z. B. öffentliche Flüsse, Canäle, Straßen, Forsten, Bergwerke, Staatsgebäude, Grundeigenthum: überhaupt Domänen oder Kammergüter.

d) Auch das Privat- oder Schatullgut und das Familiengut des Regenten gehören dahin. Klüber a. a. O. §. 335.

tes und seiner Bürger als nicht occupirt anzusehen; in Hinsicht auf alle Auswärtigen aber sind sie occupirt und fremd e).

§. 125.

Erwerbrecht, durch Occupation und Vertrag.

Ein Staat erwirbt Niemanden gehörige Sachen (res nullius) durch Occupation oder Bemächtigung (originarie); Sachen eines Andern aber durch Vertrag (derivative); nicht aber durch Verjährung: gegen Solche, welche diese Verjährung anzuerkennen nicht (durch positive Bestimmungen) verpflichtet sind. Zu der rechtlichen Occupation wird erfordert, daß die Sache eines ausschließenden Besitzes fähig, und Niemand gehörig, sei a); daß der Staat die Absicht habe, ihr Eigenthum zu erwerben; und daß er wirklich Besitz davon ergreife: d. h. dieselbe, mit Ausschließung Anderer, in seine physische Gewalt bringe. Das letzte geschieht durch eine solche Einwirkung (mittelst seiner Kräfte) auf die Sache, daß sie ihm nicht mehr kann entzogen werden, ohne ihm zugleich das Product seiner rechtlichen Kraftäußerung zu entziehen b).

§. 126.

Fortsetzung.

Die bloße Absicht, zu occupiren — der bloße Ideal- oder Mental-Besitz, — ist nicht hinreichend; also auch nicht die frühere Erklärung jener Absicht a); sondern nur die frühere

---

e) Klüber a. a. O. §. 336 f. In diesem Sinn spricht Grotius (de J. B. et P. lib. II. c. 4. §. 14.) von einem dominio populi generali.

a) Das Eigenthum ist rechtlich gesichert durch untadelhafte Occupation und fortgesetzten Besitz. Daher berechtigt keine Eigenschaft eines Volkes, namentlich nicht irgend eine Art höherer Cultur, zu Verdrängung eines andern Volkes von seinem Eigenthum: selbst Wilde und Nomaden nicht ausgenommen. Günther's VR. II. 10 f.

b) J. C. F. Meister's Lehrbuch des Naturrechts (Frankf. a. d. O. 1809. 8). Hanker's Rechte und Freiheiten des Handels (Hamb. 1782. 8), §. 5. 17. 19. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 136 ff.

a) Auch nicht die bloße Entdeckung: z. B. einer Insel. — Unbefugt waren die päpstlichen Exclusiv-Privilegien auf Länder-Entdeckungen und Occupationen, für Portugal 1454, bestätigt 1481 und 1493; für Spanien 1493, nebst der vom Papst gezogenen Demarcations-Linie. Auch

wirkliche Ausübung des Erwerbungsrechtes, welche jedem Andern die Pflicht auflegt, sich des Gebrauchs der occupirten Sache zu enthalten b). Die Occupation eines unbewohnten, Niemand gehörigen Theils des Erdbodens, erstreckt sich daher weiter nicht, als die geschehene eigenthümliche Besitznehmung klar ist. Als Zeichen dieser Besitzergreifung, und der Fortdauer des eigenthümlichen Besitzes, dienen alle äußern Merkmale, wodurch einem Andern die schon geschehene Zueignung der Sache, und deren Fortdauer c), bekannt werden kann.

---

war unverbindlich für dritte Mächte, der unter jenen beiden Staaten, in Absicht auf eine solche Linie, unter päpstlicher Vermittlung geschlossene Vergleich von 1494, bestätigt 1506 von Papst Julius II. Günther's VR. II, 7 f. 203 f. Büsch Welthändel, S. 63. Meusel's europ. Staatengeschichte (Leipzig 1816), S. 82 f. Dennoch hielt Spanien noch in der neuern Zeit sich für berechtigt, alle andern Nationen von Erwerbungen in der Südsee auszuschließen, auch sogar die diesseits der Meerenge gelegene Küste, von den portugiesischen Grenzen in Brasilien bis an die Spitze von Süd-Amerika, allein zu besitzen, obgleich es dort fast keine Colonien hat. Moser's Beyträge, V. 515. Auch behauptete es, daß England unter Jacob I., zu seinem Vortheil, verzichtet habe auf Anlegung irgend eines Etablissements in Süd=Amerika. Ebendas. V. 521. Auch Holland that Vorstellung gegen Anlegung einer großbritannischen Colonie in Ostindien, auf einer Insel in der Nähe holländischer Besitzungen. Ebendas. V. 556. — Unter dem Vorwand der ersten Entdeckung, Eroberung und Occupation, ließen die Vereinigten Staaten von Amerika im J. 1813 von einer ziemlich bevölkerten Insel Besitz nehmen, welcher der amerikanische Capitain David Porter den Namen Maddisons=Insel gegeben hatte, welche aber die Eingebornen Nooa=Beevah (Nukahiva) nennen. Die Besitzergreifungs=Acte, vom 19. Nov. 1813, steht in den Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur, Heft 3 (Leipz. 1814), S. 577 ff. (* Die Vereinigten Staaten von Nordam. gründen ihr Alleinrecht auf das Oregongebiet keineswegs nur auf Entdeckungs-Priorität [wie das neueste Convers. Lexik. von Brockhaus, X. 500, wähnt]. S. „Das Oregon-Gebiet. Officielle Correspondenz." Bremen 1846. 111 f. — M.)

b) Mehr nicht sagt die Regel: res nullius cedit primo occupanti. Denn die Zeit, eine Form der Sinnlichkeit, ist eben so unfähig, Rechte zu geben, als sie zu nehmen. Nihil fit a tempore, quanquam nihil non fit in tempore. Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 4. §. 1.

c) Fortwährender körperlicher Besitz (Inhabung) wird nach dem Völkerrecht zu der Fortdauer des Staatseigenthums nicht erfordert. Das Daseyn eines sprechenden Merkmals, daß die Sache weder nullius sey, noch derelicta, ist hinreichend. In solchem Fall vermöchte ein Anderer nicht, die Sache sich zuzueignen, ohne dem bisherigen Eigenthümer das Product seiner rechtlichen Kraftäußerung eigenmächtig zu entziehen. Vergl.

§. 127.

Staatsvermögensrecht.

Die rechtlichen Wirkungen des Eigenthums stehen auch einem Staat über sein Staats-Vermögen zu: also ausschließend nicht nur das eigenthümliche Besitz- und Genußrecht, sondern auch das Verfügungs- oder Proprietäts-Recht. Unabhängig von andern Staaten kann er darüber verfügen, durch Einrichtungen für eigene Zwecke, durch jede Art von Uebereinkunft mit Einheimischen oder Auswärtigen, durch Verpfändung, Veräußerung, oder Aufgebung (Derelictio). Auch findet sich bei ihm die rechtliche Möglichkeit des Erwerbens durch Accession.

§. 128.

Staatseigenthumsrecht.

Staatsgebiet, mit allgemeiner Oberherrschaft darin.

Das Staatseigenthumsrecht bezieht sich auf das ganze Staatsgebiet (Territorium): auf denjenigen Theil des Erdbodens (nebst Zugehör), worüber dem Staat das Recht der Oberherrschaft mit unabhängiger ausschließender Wirksamkeit zusteht. Der Regent des Staates heißt darum, weil er als Oberherr über diesen Landesbezirk zu gebieten hat, regie-

---

Hanker a. a. O. §. 17. — Bynkershök (de dominio maris, c. 1.) stellte den Satz auf: ultra detentionem corporalem dominium non extendi, nisi ex conventione; eam conventionem esse civium in quaque civitate; solam legem civitatis dominia rerum defendere etiam sine possessione corporali; ex vetusta apprehensione nihil esse juris tam in adipiscendo quam retinendo rerum dominio, nisi animo simul et corpore perpetuo iis incumbamus." Gegen ihn traten auf, Christian. Thomasius in notis ad Ulr. Huber, de jure civitatis, lib. II. Sect. 4. c. 2. n. 43. und Gottl. Gerh. Titius diss. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durante (Lips. 1704. 4. und in seiner Collectione dissertat. p. 316.). §. 31 sq. Bynkershök ward vertheidigt von Theod. Graver diss. de mari natura libero, pactis clauso (Ultraj. 1728. 4.), Sect. I. c. 3. §. 5. sqq. und von Breuning in quaest. juris nat. illustr. p. 13. Auch stimmt ihm bei, J. A. Schlettwein in den Rechten der Menschheit (Gießen 1784. 8.), §. 124. In einer spätern Ausgabe erklärte Bynkershök selbst seine Meinung wie folgt: „Praeter animum possessionem desidero, sed qualemcunque, quae probet, me nec corpore desiisse possidere. Man s. dessen Opera omnia, T. II. p. 136.

render Herr oder Landesherr (dominus territorii). Nicht blos das Staats- und Privatvermögen, sondern auch die herrenlosen Sachen (adespota) innerhalb dieses Bezirkes (§. 124), stehen physisch und moralisch zur ausschließenden oberherrlichen Verfügung desselben Staates. Da nun alle Sachen im Staatsgebiete zu einer von diesen drei Arten der Sachen gehören, so gilt die Regel, daß jede im Gebiet eines Staates befindliche Sache auch der Oberherrschaft desselben unterworfen sey (quicquid est in territorio, etiam est de territorio), bis das Gegentheil erwiesen ist a). Demnach gehört zu dem Staatsgebiet nicht blos derjenige Bezirk, welchen das Volk wirklich bewohnt, sondern auch der ganze Land- und Wasserbezirk, welcher von der Staatsgrenze umschlossen ist, mit Allem, was darin sich befindet, es sey von Natur, oder durch menschlichen Fleiß, oder durch Zufall.

§. 129.

Bestandtheile des Staatsgebietes.

Das Gebiet eines Staates besteht theils aus festem Lande (Landgebiet), theils aus Wasser (Wassergebiet). Beide zusammen können als Haupt- und Nebenland unterschieden seyn, jenachdem sie als Hauptwohnsitz des Staates betrachtet werden, oder nicht. Fehlt gleich dem Haupt- und dem Nebenlande gewöhnlich der geographische Zusammenhang, so sind doch, im Verhältniß zu Auswärtigen, die Rechte des Staates in Ansehung beider, der Regel nach, dieselben a). Auch liegen bisweilen, als Zugehörungen (Pertinenzen) des Staatsgebietes, einzelne Territorial-Stücke in fremdem Staatsgebiet b).

---

a) Durch Vertrag kann auswärtigem Staats- oder Privatgut, innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes, Exterritorialität zustehen. Auch Grundeigenthum (eingeschlossenes Territorium, Enclave, Portion séparée) kann sich hierunter befinden. Moser's Grundsätze des europ. VR. in Friedensz. S. 361 ff. Günther's VR. II. 206. — Daher die Eintheilung der Territorien in geschlossene und ungeschlossene (oder vermischte) — clausa et non clausa. Günther II. 177. 206. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 277. (* S. oben S. 38. M.)

a) Schrodt syst. juris gent. P. II. c. 1. §. 17.

b) Günther a. a. O. II. 170.

In Hinsicht auf das in dem Staatsgebiet befindliche Wasser gehören zum Flußgebiet alle Ströme, Flüsse, Bäche und Canäle c); auch die Grenzflüsse, ganz oder zum Theil (§. 133), wenn nicht schon das diesseitige Ufer die Staatsgrenze macht. Bei Veränderung des Flußlaufs bleibt das Eigenthum oder Miteigenthum des verlassenen Flußbettes wie vor der Veränderung d).]

§. 130.

Insonderheit des Seegebietes.

Zu dem Seegebiet eines Staates gehören diejenigen Seebezirke, welche eines ausschließenden Besitzes fähig sind, und über welche der Staat die Oberherrschaft durch Occupation oder Vertrag erworben und beibehalten hat. Von dieser Art sind: 1) diejenigen Theile des Weltmeeres, welche an das eigene Landgebiet grenzen: wenigstens (der jetzt fast allgemein angenommenen Meinung nach) so weit, als sie mit Canonenschüssen, von der Küste aus, können bestrichen werden a) (nächstangren-

c) F. L. v. Cancrin's Abhandlungen aus dem Wasserrecht, Bd. I. (Halle 1789. 4) S. 37 ff. 71 ff.

d) Günther, II. 25.

a) „Non ultra, quam e terra mari imperari potest.“ — „Eo potestas terrae extenditur, quousque tormenta exploduntur, eatenus quippe cum imperare, tum possidere videmur.“ Bynkershök de domino maris, c. 2., in s. Operib omnib. T. II. (Lugd. Bat. 1767. fol), p. 126 sqq. Surland's Grunds. des europ. Seerechts (Hannov. 1750. 8), §. 483. Moser's Versuch, V. 486. Neyron principes du droit des gens, §. 266. H. Hanker's Rechte und Freiheiten des Handels (Hamb. 1782. 8.), §. 20, S. 58 ff. La liberté de la navigation et du commerce des nations neutres pendant la guerre (à Lond. et Amst., vielmehr Gießen, 1780. 8.), §. 22. Günther a. a. O. II. 38 f. 48 ff. 203. — Ohne Zweifel gilt dieses namentlich auch von der Meerenge von Gibraltar, von dem britannischen Canal (la manche), und von der Meerenge von Calais; unlängst (von 1806 bis 1815) auch von der Meerenge zwischen Sicilien und Calabrien (il Fano di Messina), wo die beiderseitigen Küsten verschiedenen Staaten gehörten. — Viele Staatsverträge bestimmen für benachbarte Meere eine Entfernung von drei Lieues, z. B. der pariser Fr. von 1763, Art. 5, vergl. jedoch mit Art. 15, wo 15 Lieues festgesetzt sind; der französische Tractat mit Algier, von 1689, bestimmt 10 Lieues von der französischen Küste an. Daher betrachten einige die Weite von drei Lieues als einen auf Herkommen beruhenden Grundsatz des europäischen Völkerrechtes. Manche der ältern

zendes Meer — mare proximum s. vicinum). 2) Diejenigen Theile des Weltmeeres, welche sich in das eigene Landgebiet hinein ausbreiten, so weit sie von beiden Ufern mit Canonen können bestrichen, oder der Eingang den Schiffen kann verwehrt, werden b) (Meerbusen, Bay, Bucht, Golfo, Sinus). 3) Diejenigen Theile des Weltmeeres, wo das Meerwasser zwischen zwei Ländern durchfließt und zwei Meere verbindet, so weit jene Theile vom Ufer aus mit Canonen sich bestreichen lassen, oder die Ein- und Ausfahrt den Schiffen kann verwehrt werden (Meerenge, Canal, Straße, Sund, Bosporus).

§. 131.

Seegebiet (Fortsetzung).

Von der angezeigten Art sind ferner: 4) diejenigen größern Meerbusen, Meerengen und angrenzenden Meere, welche, obgleich sie von dem Ufer aus mit Canonen nicht ganz können bestrichen werden, dennoch als beherrscht von andern Staaten anerkannt sind a) (mare clausum); 5) diejenigen Theile des

---

Rechtslehrer bestimmten nach Willkühr eine Meilenzahl, z. B. 60, oder 100. Andere wählten einen andern, noch schwankenderen, Maasstab, z. B. zwei Tagreisen, oder so weit das Gesicht eines Menschen, oder ein Wurfspieß, in die See trägt, oder die Stimme eines Menschen von der Küste aus gehört werden kann. Rayneval stimmt für den sichtbaren Horizont. Oberherrschaft und Eigenthum über die See behauptet Dänemark, 4 Meilen von Island, und 15 von Grönland. Streit deßwegen mit Großbritannien und den vereinigten Niederlanden. Moser's Versuch, VII. 677. Kluit hist. federum Belgii federati, P. II. p. 422. Pestel diss. selecta capita juris gentium maritimi, §. 9.

b) z. B. die Südersee, das curische und das frische Haff.

a) Beispiele zu Num. 3 und 4 sind: die Meerengen des großen und kleinen Belts, und der Oeresund, der Canal von Bristol, der St. Georg-Canal, und die Meerenge zwischen Schottland und Irland, nebst dem irischen oder irländischen Meer; die Meerengen der Dardanellen (Hellespont) und von Constantinopel (Bosporus Thraciae), nebst dem Mare di Marmora; die Meerenge von Messina. — Die Pforte betrachtet als eine alte Regel, daß den Kriegsschiffen fremder Mächte nicht frei stehe, in den Canal von Constantinopel zu segeln: das heißt, in die Meerengen der Dardanellen und des schwarzen Meeres. M. s. ihren Friedensschluß mit Großbritannien von 1809, Art. 11, in v. Martens recueil, Supplém. V. 162. — (* Seit dem Frieden von Adrianopel — 14. Sept. 1829 — haben die Russen und alle mit der Pforte befreundeten Mächte freie Durchfahrt ihrer Handelsschiffe in diesen beiden Meerengen. Martens nouv.

Weltmeeres an dem Landgebiet, wo den Schiffen, durch die Natur oder Kunst, mehr oder weniger Sicherheit gegen Sturm verschafft wird, so weit man den Schiffen nach Willkühr den Eingang oder Aufenthalt wehren kann b) (Rheden, Hafen); 6) die von dem Staatsgebiet umgebenen Seen (Landseen, lacus), so fern nicht auch der Beherrscher eines andern daran grenzenden Landgebietes Theil daran hat c), nebst den kleineren Seen, Teichen und Lachen.

---

recueil. VIII. 146 f. M.) — Weil in dem Sund, wegen der Untiefen auf der Seite von Schonen, alle Schiffe genöthigt sind, auf der dänischen Seite unter den Canonen von Cronenburg durchzusegeln, ließ sich Schweden von Dänemark die freie Fahrt durch den Sund und Belt versprechen, in dem Fr. v. Brömsebroe 1645, Art. 1 u. 14. Schmauß C. J. G. I. 541 f. Von dem Streit wegen der dänischen Oberherrschaft über den Sund, s. v. Moser's kleine Schriften, IX. 290 ff. u. v. Kamptz neue Lit., S. 210, Num. 7—8. — (* S. oben §. 76. M.) Bei Gelegenheit der ersten bewaffneten Neutralität von 1780, stellten die nordischen Mächte den Grundsatz auf, das baltische Meer sey ein geschlossenes Meer (mare clausum), auf welchem in Kriegen anderer Mächte keine Art von Feindseligkeiten Statt haben dürfe. De Martens recueil, II. 84. 135 f. V. 276. Dawider erklärte sich England, am 18. Dec. 1807. Polit. Journal v. Jan. 1808, S. 88. Vergl. ebendas. 1806, Jun., S. 628. — Schriften in v. Kamptz neuer Lit., §. 176.

b) Drei Arten von Häfen: 1) offene: offen für den Handel aller Völker, gegen Bezahlung der verordneten Zölle; 2) Freihäfen: offen, mit Befreiung der Schiffe von allen oder von gewissen Zöllen, auch wohl nebst manchen andern Befreiungen (Beispiele in Schmauß C. J. G. I. 947. 952., de Martens recueil VI. 162, und Moser's Versuch des europ. Völkerr. VII. 732 ff. Im J. 1815 ward der Freihafen von Genua wieder hergestellt. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 195. L. J. Colling delineatio jurid. portus franci. Lugduni (Gall.) 1775. 4. Emérigon traité des assurances, I. 190.; 3) geschlossene: für fremde Schiffe: den Nothfall ausgenommen (so fast alle Häfen in außereuropäischen Colonieen europäischer Staaten). v. Martens Einl. in d. VR. 149. i. F. L. v. Cancrin von dem Begriff und Rechte der Häfen ꝛc. ist der dritte Band seiner Abhandlungen von dem Wasserrecht. Halle 1800. 4. Schriften in v. Kamptz neuer Lit., 198. (* Merlin's Répertoire: v. Port. franc. M.)

c) Von Landseen, Günther, II. 21. Moser's Versuch des europ. VR. V. 284 288. 307. Ebendess. Beiträge zu dem europ. VR. V. 237. — Von den Streitigkeiten über den Bodensee (lacus acronius s. bodamicus): Günther, II. 55. Moser's nachbarl. Staatsr., S. 440. v. Römer's Völkerrecht der Teutschen. S. 250. C. G. Buder diss. de dominio maris suevici (Jen. 1742), p. 30. sqq. 42. sqq. Matth.

§. 132.

Wovon die offene See zu unterscheiden ist.

Von den genannten occupirten Meeren oder Abtheilungen des Meeres, den so genannten Particular-Meeren, ist zu unterscheiden die offene See — das offene, weite oder große Weltmeer, — der Ocean (**Mare exterum s. universum, Oceanus**), welcher die verschiedenen Welttheile des Erdbodens miteinander verbindet, und idealisch in vier große oder Hauptmeere getheilt wird: 1) in das Eismeer, 2) den indischen Ocean, 3) den amerikanischen oder westlichen Ocean, 4) das Süd- oder stille Meer (**Mare pacificum** oder **Mar del Zur**): von welchen das erste und dritte die Küsten von Europa berühren. Die physische Unmöglichkeit, sich der offenen See, mit Ausschließung Anderer, fortwährend zu bemächtigen, und dieselbe mit einem die Fortdauer des erlangten eigenthümlichen Besitzes aussprechenden Merkmal zu versehen, verbunden mit der völkerrechtlichen Unwirksamkeit eines bloßen Mental- oder Ideal-Besitzes (§. 126), legt allen Staaten die Pflicht auf, die offene See für unbesitzbar, mithin fortdauernd als Niemand gehörig, und eben darum für frei von Eigenthum und Oberherrschaft (mare liberum), anzuerkennen a). Sie sind folglich

---

Seutter de Loezen diss. de jure navandi in lacu bodamico (Erlang. 1764), p. 14. sq. 20. sq.

a) Diese merkwürdige Frage ist verschieden beantwortet worden. Einige behaupten die Freiheit der offenen See: z. B. Grotius (1609), Graswinkel, Böcler, Glafey, Wolf, Schrodt, Günther, Kant (metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre, S. 95), Hanker a. a. O. §. 18 f., u. a. **De la liberté des mers, par M. Gérard de Rayneval. à Paris 1811. 2 vol. 8.** Auch ins Englische übersetzt in England und Nordamerika, 1812. — Andere streiten für Eigenthum und Oberherrschaft: z. B. Freitas (1625), Selden (1635), Strauch, Conring, Bouchaud (1777), u. der Verf. von **A general Treatise of the dominion of the Sea and a compleat body of the Sea-laws.** Lond. 1709. — Noch Andere meinen, wenigstens die Besetzung eines Meeres durch Schiffe, insonderheit durch Wachtschiffe, könne, so lang sie mit dieser Absicht dauert, das Eigenthum desselben gewähren. „**Ita quippe censeo: mare in dominium redigi posse, ut quod maxime, neque tamen hodie ullum mare imperio alicujus Principis teneri, nisi qua forte in illud terra dominetur.**" — „**Non aliter id dominium retineri, quam possessione perpetua, hoc est, navigatione, quae perpetuo exercetur**

gegenseitig verpflichtet, einander an dem Gebrauch derselben nicht zu hindern b). Wenn es indeß an sich jedem Staat, ebenso an Macht, wie an Recht fehlt, Eigenthum und Oberherrschaft über die offene See zu behaupten, so wäre doch deren Einräumung durch Vertrag, von Seite der Interessenten, — Aller oder Einzelner, — ganz oder theilweise, denkbar c). Doch würde dieses nur die Einwilligenden verpflichten; und sogar diese nur gegen den Mitpaciscenten. Vergl. oben S. 56.

---

ad custodiam maris, si exterum est, habendam; ea namque remissa, remittitur dominium, et redit mare in causam pristinam, atque ita rursus occupanti primum cedit." Bynkershoek l. c. in praefat. et cap. 2. 3. et 9., in s. Operib. omn. T. II. p. 127. sqq. et 137. Eine Prüfung der Bynkershoekischen Gründe liefert Thomasius in notis ad Huber. de jure civitatis, lib. II. Sect. 4. c. 2. n. 43. p. 452. sqq. — Die Schriften sind angezeigt, in v. Ompteda's Lit. II. 521—528, in v. Kamptz neuer Literatur, §. 172 f., u. J. Th. Roth's Archiv für das Völkerrecht. Heft I, S. 103. A. M. Jaques Dupin diss. sur le domaine des mers et la contrebande. Paris 1811. 12. — Die Geschichte des Streites erzählen, v. Cancrin in s. Abhandlungen v. d. Wasserrecht, Bd. I, S. 44—46., Günther, II 28 ff., und Bouchaud in s. Théorie des traités de commerce. à Paris 1777. 8. — Gründe und Gegengründe, bei Günther, II. 25—28, 32 f. u. 34 f.

b) Die hierüber aufgeworfene Frage ist nicht blos Schulfrage. Verschiedene europäische Mächte, besonders Portugal u. Spanien, haben, zu verschiedenen Zeiten, die Behauptung eines ausschließenden Rechtes auf das Weltmeer, ganz oder zum Theil, aufgestellt. Günther II. 35. Spanien hielt noch in der neuern Zeit sich für berechtigt, alle andern Nationen von der Südsee auszuschließen. Moser's Beiträge, V. 115. Neueste Staatsbegebenheiten, 1775, S. 124. Spaniens Erklärung vom 4. Jul. 1790, in dem Hist. polit. Magazin 1790, Bd. II, S. 182. — Von Streitigkeiten über eingeschlossene größere Abtheilungen des Meeres, z. B. das britannische, die Nord- und Ostsee, das mittelländische, adriatische, ligustische, rothe und schwarze Meer. Günther II. 35. 39—47 u. 54. v. Moser's kleine Schriften, X. 218 ff. v. Kamptz neue Lit., §. 174—181. Bynkershoek l. c. Cap. 5. 6. 7. — Häufige Streitigkeiten europäischer Staaten unter sich, in Ansehung der Meere an ihren außereuropäischen Besitzungen (J. J. Moser's Nordamerika nach den Friedensschlüssen von 1783, Bd. III.); zum Theil durch Verträge beigelegt, z. B. in dem Vertrag zw. Großbritannien u. Spanien 1790, in de Martens recueil, III. 148. — Von Meeren, deren Freiheit unbestritten ist, s. Günther, II. 54.

c) Pufendorf de J. N. et G. lib. IV. c. 5. §. 5 sq. Bynkershoeck l. c. cap. 3. Theod. Graver diss. de mari natura libero, pactis clauso. Ultraj. 1728. 4. — Vertrag zwischen Oestreich und

§. 133.

Grenzbestimmungen des Staatsgebietes.

Ein Staatsgebiet hat meist bestimmte Grenzen. Man unterscheidet bei diesen 1) die natürlichen (limites naturales s. occupatorii): z. B. Wasser, das Ufer, der Thalweg, oder auch die Mitte eines Flusses, Gebirge, Thäler, wüste Plätze, Steppen, Klippen, Felsen, Küsten, Sandbänke, Inseln; und 2) die künstlichen (limites artificiales): z. B. Steine, Pfähle, Säulen, Gebäude, Brücken, gezeichnete Bäume oder Felsen, Straßen, Erdhaufen, Landgraben und Landwehren, befestigte schwimmende Tonnen, u. d. a). Auf dem Meer ist eine vertragmäßige ungefähre Raumbestimmung nach Graden der Länge und Breite denkbar: mittelst der mathematischen Geographie, in Verbindung mit der Sternkunde. Bisweilen ist dieselbe festgesetzt nach Canonen-Schußweite, oder nach einer bestimmten Anzahl Seemeilen: von einer Insel oder Küste an gerechnet b). Auf Grenzflüssen und Landseen ist, wenn auch das entgegengesetzte Ufer occupirt ist, im Zweifel die Mitte derselben, mit Einschluß der von der Mitte durchschnittenen Inseln, die Staatsgrenze c). Statt dessen hat man jedoch in neuerer Zeit, auf

---

Großbritannien von 1731, in Rousset's Supplément zu Du Mont's Corps diplomatique, T. II, P. II, p. 285; und Hollands Beitritt von 1732, ebendas. S. 287. — Eine Servitutem non navigandi behaupteten die vereinigten Niederlande gegen die 1723 errichtete, durch den wiener Tractat von 1731 aufgehobene, Handelsgesellschaft von Ostende. v. Ompteda's Lit. II. 600 f.

a) Günther, II. 170—176. v. Kamptz neue Lit. §. 106. — Man unterscheidet Staats- und Privat-Grenze, und von beiden die politische (limes politicus s. mensuratus), als Raumbestimmung für die Ausübung gewisser Rechte, z. B. der Schiffahrt und des Handels auf dem Meer. Schrodt l. c. §. 25. 26. — Auch sind zu unterscheiden: Staats- und kirchliche, z. B. Provinzial-, Dioeces- und Kirchspielgrenze; desgleichen Militär-, Geleite- und Gerichts- oder Amtsgrenze, auch Stadt-, Dorf- und Gutsgrenze, ferner Mark-, Forst-, Jagd-, Grundeigenthums- u. d. Grenze. Eine Militär-Grenze, in dem Fr. v. Campo-Formio 1797, Art. 6.

b) Günther, II. 202 ff.

c) Beispiele von Grenzflüssen, bei Günther, II. 19 ff. u. in Moser's Versuch des europ. VR. V. 284. 288. 307. Ebendess. nachbarl. Staatsr., S. 442 ff. — Haupt-Receß der frankfurter Territorial-Com-

Flüssen, bisweilen den Thalweg zur Grenzbestimmung gewählt d): das heißt, die (wandelbare) Fahrbahn der thal- oder abwärtsfahrenden Schiffer; oder vielmehr die Mitte dieser Fahrbahn; deßgleichen auch auf Brücken deren Mitte. Nicht selten werden die Staatsgrenzen durch eigene Verträge (foedera finium, traités de limites ou de barrière) genau bestimmt e), und darüber eigene Grenz-Charten verfer-

---

mission, vom 20. Jul. 1819, Art. 41; in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 621. — Von Landseen s. oben §. 131.

d) Lüneviller Fr. 1801, Art. 6. Wiener Fr. 1809, Art. 3, Num. 2, u. Art. 11. Tilsiter Fr. 1807, der russische, Art. 9, der preußische, Art. 18. Cessions- und Demarcations-Vertrag zwischen Oestreich u. Rußland, v. 19. März 1810, in v. Marte'ns recueil, Supplém. V. 252. Grenzvertrag zwischen Preußen u. Westphalen, v. 14. Mai 1811; bei v. Martens l. c. V. 382. Acte final du congrès de Vienne, art. 4 et 95. Frankreichs Vertrag mit Großbritannien, Oestreich, Preußen und Rußland, v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2; bei v. Martens a. a. O. VI. 686. Oestreich-baier. Staatsvertrag v. 14. April 1816, Art. 1 u. 9, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 401 u. 406. Haupt-Receß der frankf. Territorial-Commission, v. 20. Jul. 1819, a. a. O. Grenzvertrag zwischen Rußland und Schweden vom 20. Nov. 1810, bei v. Martens l. c. V. 313. VIII. 33. — Der Staatsvertrag zwischen Baden und dem Canton Aargau, v. 17. Sept. 1808, Art. 1, bestimmt zur Grenze den Thalweg des Rheins, worunter hier die größte Tiefe des Stroms verstanden wird, und auf Brücken die Mitte derselben. Badisches Regier. Blatt, 1809. Num. 35. — Dasselbe ist festgesetzt, in Ansehung der Rheinbrücke zwischen Strasburg und Kehl, in dem angef. pariser Vertrag vom 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2. — Von den Mängeln einer Grenzbestimmung durch den Thalweg, s. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 90. — Von zwei Thalwegen, die es in einigen Gegenden des Rheins gibt, s. Du Thalweg du Rhin (par M. Jollivet) à Mayence an X. (1801) 8. §. 6. 7. 11. 64.

e) Petr. Fr. L. B. ab Hohenthal diss. de foederibus limitum. Lips, 1763. 4.* Institutions politiques, par le baron de Bielfeld, T. II, ch. 6, §. 22. 23. p. 120. — Beispiele in der musterhaften Grenzbeschreibung, Chr. Hub. Pfeffel diss. de limite Galliae. Argent. 1785. 4. (Ein Auszug in Klüber's kl. jur. Bibl., I. 85—113.) — Grenzvertrag zw. Oestreich u. dem Königr. Italien, zu Fontainebleau am 10. Oct. 1807 geschlossen, in d. Polit. Journal 1807, St. XII, S. 1212. Desgl. zw. Rußland u. Schweden, v. 20. Nov. 1810, in v. Martens recueil, Supplém. V. 313. VIII. 33 Desgl. zw. Preußen u. dem K. Sachsen, v. 22. Aug. 1819. Preußische Grenzen auf der linken Rheinseite, in d. angef. Haupt-Receß der frankf. Territ.-Commission, Art. 13 u. 14. Desgl. zw. Frankreich u. d. Königr. der Niederlande, v. 28 März 1820. Acte final du congres de Vienne, art. 2, 4, 7, 66, 85 et 95.

tigt f). Zu Verhütung oder Beilegung der Grenzirrungen, wie auch zu Veränderung der Grenzen, dienen Grenzbesichtigungen und Grenz-Commissionen g); auch Beweisführung, durch Zeugen und jederlei Urkunden h).

§. 134.

Wirkungen des Staatseigenthumsrechtes in dem Staatsgebiet. In Absicht auf 1) Zuwachs, und 2) Einrichtungen für eigene Zwecke.

Vermöge des Staatseigenthumsrechtes steht dem Staat, mit Ausschluß aller Auswärtigen, die Befugniß zu, das Staatsgebiet nicht nur zu besitzen und zu gebrauchen, sondern auch darüber zu verfügen, und dasselbe durch Accession zu vermehren. Der Staat ist demnach berechtigt, 1) Sachen, welche durch äußerlich wirkende Ursachen zu dem Staatsgebiet hinzukommen (Accessionen), mit demselben als Staatseigenthum zu verbinden: gleichviel, ob der Zuwachs erfolgt durch Anspülung (alluvio), oder durch Anwurf (appulsio, coalitio), oder durch Bildung einer Insel in seinem Wassergebiet a). Der Staat hat 2) das Recht, das Staatsgebiet für eigene Zwecke einzurichten: namentlich durch Anlegung von Festungen, Häfen, Brücken und Straßen, durch Leitung oder Aenderung des Laufs der Flüsse u. d.: selbst dann, wenn dies in seinen Folgen nachtheilig seyn könnte für andere Staaten b).

---

f) Günther, II. 196. 208. Moser v. d. R.Stände Landen, S. 14 f. 17 f.

g) Günther, II. 200. 185. 197. J. J. Moser v. d. geographischen Staatsklugheit bei Schließung der Tractaten; in s. vermischten Abhandl. aus d. europ. Völkerr. (Frankf. 1756. 8.), S. 264.

h) Günther, II. 189. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 207—212.

a) Grotius de J. B. et P. II. 3. 17. v. Cancrin's Wasserrecht, Bd. I, Abhandl. 3, S. 167 ff. 184 212. Vattel droit des gens, L. I, ch. 22, §. 268, 275. Günther's VR. II. 57—64. — Von schwimmenden Inseln, s. v. Cancrin, I. 175. 206. Günther II. 61. — Ob zu Erlangung des Eigenthums an dem Anwurf, Besitzergreifung nöthig sey? Günther, II. 59 f.

b) Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.

§. 135.

3) Gebrauch des Staatsgebietes für Auswärtige.

Aus dem unabhängigen Staatseigenthumsrechte fließt ferner 3) die Befugniß, alle Auswärtigen (namentlich fremde Staaten und deren Angehörige) nicht nur von der Occupation herrnloser Sachen (adespotorum) in dem Staatsgebiet (§. 124), und vom Nothgebrauch dieses Gebietes a), sondern auch von jeder Art seines unschädlichen Gebrauchs b) (von Durchreise, Aufenthalt, Verkehr, Erwerb und Niederlassung in demselben c)) auszuschließen, oder solche nur unter gewissen Bedingungen oder Einschränkungen zu erlauben: insbesondere gegen Legitimation und gegen bestimmte Abgaben, und so, daß ein Auswärtiger, bei einem vorübergehenden Aufenthalt in dem Lande, als temporärer Unterthan zu behandeln, den inländischen Staatsgesetzen unterworfen, auch gegen seinen Nach-

---

a) Bei Seegefahr machen alle europäischen Staaten, billig, eine Ausnahme. Nicht so bei der Flucht vor dem Feind, und bei einbrechenden Seuchen. — Ob eingeschlossene Staaten den Durchgang durch andere Staatsgebiete, zu Land oder zu Wasser, als natürliche Zwangpflicht fordern können? z. B. Portugal durch Spanien, Neapel durch das mittlere und obere Italien, der größte Theil der herzoglich-anhaltischen Besitzungen und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen durch die preußischen Staaten, die Staaten an der Ostsee durch den Sund, die teutschen Staaten an der Donau auf diesem Fluß durch die östreichischen und türkischen Staaten? Einige nehmen hier eine natürliche Staatsdienstbarkeit an. Wolf jur. gent. c. 3. §. 323. Günther, II. 233. J. N. Hertius diss. de servitute naturaliter constituta, cum inter diversos populos, tum inter ejusdem reip. cives. Giess. 1699, und in s. Opusc. Vol. II. T. III. p. 103—154. Durch Verträge wird ein solcher Durchzug oft bedungen, z. B. von Rußland aus dem schwarzen Meer. Fr. v. Kainardschy 1774, Art. 11. Bestimmungen des wiener Congresses für die Schiffahrt auf Strömen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen, in dem Acte final, Art. 108—117, und in dem Annexe 16. Man s. oben §. 76, Noten b u. c.

b) G. L. Boehmer diss. de jure principis libertatem commerciorum restringendi, §. 16 sqq., und in s. Electis juris civ. T. III. exerc. 19. Günther, II. 216—229. Moser's Versuch, VI. 37.

c) Unter Anderem gehört hieher: Werbung für fremde Kriegsdienste oder Colonieen, Handlungsunternehmungen, Sammlung für fremde Lotterien u. a. Glückspiele, Gewerbe durch Kunstfertigkeiten und Sehenswürdigkeiten, u. d.

laß daselbst das Heimfalls= oder Fremdlingsrecht auszuüben, sey. Wenn in einzelnen Staaten Politik, Staats=Interesse, oder Humanität, in der Ausübung dieser Befugnisse Nachsicht oder Ungleichheit gegen manche Auswärtige veranlassen, so kann solches als Recht von diesen, und eine gleiche Behandlung von Andern, ohne Vertrag, nicht in Anspruch genommen werden d): selbst nicht aus dem Grunde der Nacharschaft e). Gewaltsam angemaßter Gebrauch wäre Verletzung des Territoriums, und könnte als Rechtverletzung geahndet werden f).

§. 136.

Fortsetzung.

Nach der jetzigen Praxis der europäischen Staaten wird, 1) in friedlichen Verhältnissen des Staates, unverdächtigen Fremden der Einlaß in das Staatsgebiet, für Durchreise und andern temporären Aufenthalt, nicht leicht erschwert a); doch oft unter Beobachtung mehr oder minder strenger Förmlichkeiten b),

---

d) Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 2. §. 22. Vattel, droit des gens, liv. II. ch. 10, §. 237 sqq.

e) Günther, II. 230 f.

f) Günther, II. 234 ff. — Bei streitigem Territorial=Eigenthum kann ein gewaltsamer Gebrauch von Seite des unabhängigen Gegners, in der Regel, als violatio territorii nicht betrachtet werden. Moser's Versuch, V. 379. Ebendess. Beiträge, V. 334.

a) Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR., §. 118 f. — Anders oft in außereuropäischen Besitzungen europäischer Mächte, besonders in Colonieen. Moser's Versuch, VI. 42 ff.

b) Z. B. Pässe, Visitation, Sicherheits= oder Polizeikarten. Am strengsten sind die Einschränkungen bei Besehung der Festungswerke, Zeughäuser u. d. Moser's Versuch, VI. 45. Desgleichen bei Seuchen, wo Quarantaine zu halten ist. Günther, II. 220. Spanische Verordnung v. 1791, die Einlassung und den Aufenthalt der Fremden betr., in de Martens recueil, V. 8—18. Sie ward nachher eingeschränkt, auf Vorstellung verschiedener Mächte. — Das Incognito wird nur aus besondern Rücksichten gestattet. Moser's Versuch, VI. 44. Jos. Dresler epist. de juribus principis incognito peregrinantis odiosis. Ratisb. 1730. 4. Vergl. oben §. 49 a, 106 u 115. (* Oestreich weist an seinen Grenzen jeden ausländischen wandernden Handwerksgesellen zurück, der nicht einen Geldbesitz von zehn Gulden baar aufweisen kann. Sehr häufig aber ist der Besitz eines [Blattern=] Impf=Scheines diesen Gesellen zur Eingangs=Bedingung gemacht. M.)

und unter der Bedingung, daß sie der Polizei=Aufsicht und den (auf sie anwendbaren) Gesetzen des Landes unterworfen seyen. 2) Dagegen werden Truppen=Durchmärsche, Ein= und Durchfahrt der Militär=Transportschiffe, und Durchführung der Verbrecher mit bewaffneter Escorte, anders nicht erlaubt, als nach vorhergegangener Requisition und Bewilligung c). 3) Auch werden, nach der eigenen Meinung von dem Staats=Bedürfniß oder Vortheil, bald Freiheit, bald Einschränkungen des Verkehrs, insbesondere Handels=Sperre oder Freiheit, ganz oder theilweise, active oder passive, verfügt; auch wohl durch Staatsverträge bedungen d). Namentlich gilt dieses von der Zulassung fremder Post= und Handelsschiffe: welche überall leichter eingelassen werden als Kriegsschiffe (die, außer offenbarer Seegefahr, entweder gar nicht, oder nur in geringer Anzahl, in das Seegebiet einlaufen dürfen e).) 4) In Absicht auf inländischen Gütererwerb und Güterbesitz werden Auswärtige bald gar nicht, bald aber mehr oder minder eingeschränkt f): am meisten da, wo strenge Indigenat=Gesetze gelten (§. 79). 5) Endlich wird fremden Souverainen, während ihres temporären Aufenthaltes im Lande, meist Exterritorialität eingeräumt g).

---

c) Vergl. oben §. 88. — In manchen Staatsverträgen ist dieses ausdrücklich festgesetzt. Adr. Kluit hist. fed. Belgii federati, II. 459. Vertrag zwischen Portugal u. Spanien v. 1715, Art. 19.

d) Westphäl. Fr. 1648, J. P. O. Art. 9, §. 1. 2. — Selbst in Staatsgesetzen zuweilen, z. B. in der englischen Magna charta Heinrichs VII. v. 1224, Art. 30. in v. Martens Samml. der wichtigsten Reichsgrundgesetze. I. 728.

e) Meist nur drei. Fr. v. Utrecht 1713, Art. 7. Bisweilen sechs. Französisch-portugiesischer Fr. v. 1713, Art. 7. Auch wohl nur eines. Vertrag zwischen England u. Spanien 1667, Art. 16. Mehrere Verträge Dänemarks mit andern Seestaaten. — Von Schwierigkeiten in außereuropäischen Besitzungen, s. Günther, II. 221. Moser's Beiträge, V. 481.

f) Russisch=östreichischer Vertrag v. 1785, Art. 24. Russisch-portugiesischer v. 1787, Art. 36. Französisch=östreich. Vertrag v. 30. Aug. 1810, u. baierische Verordnung v. 13. Nov. 1810, in dem Rhein-Bund, Heft L, S. 218 u. 307.

g) Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR. §. 117.

§. 137.

4) Staats=Servituten.

Auch ist 4) jeder Staat befugt, in seinem Gebiet Staats=Servituten zum Vortheil anderer Staaten zu übernehmen. — (Active) Staats=Servitut a) heißt ein, auf besondern Rechtstitel gegründetes, Recht eines Staates, oder Staatenbundes, wodurch, zu dessen Vortheil, die Freiheit eines andern Staates oder Staatenbundes, in desselben Gebiet, unabhängig von seiner Staats= oder Bundeshoheit eingeschränkt wird. (Activ ist diejenige, welche der eine Theil in dem Gebiet des andern auszuüben, passiv diejenige, welche er in seinem Gebiet von dem andern zu dulden, hat b).) Eine solche Dienstbarkeit kann einem europäischen Staat gegen einen Staat in oder außer Europa zustehen, und umgekehrt. Es fehlt weder an ältern noch an neuern Beispielen von Staats=Servituten c).

---

a) Sowohl Staatsrechts=Servitut, als auch Völkerrechts=Servitut, servitus juris tam publici quam gentium (beide Gegensatz der Privat=Servituten). — Schriften in Pütter's Lit. III. 819. Klüber's Lit. 689. C. J. C. Engelbrecht tr. de servitutibus juris publici. Helmst. 1715. rec. cf. praef. C. G. Buderi. Lips. 1739. 4. (De Stecc) Eclaircissemens de divers sujets intéressans (1785), n. 6. (J. F. v. Tröltsch) Von Freiheiten und Immunitäten in fremdem Gebiete; in Siebenkees Beiträgen, Th. I—VI. N. T. Gönner's Entwickel. des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erl. 1800. 8. Moser's nachbarl. Staatsr. 239 ff. Günther's Völkerr., II. 231. v. Martens Völkerr. §. 111. Majer's weltl. Staatsr. III. 27 ff. Pütter's histor. Entwickelung der Staatsverfassung des t. Reichs, III. 277 ff.

b) Unpassend sind hier die im Civilrecht angenommenen Eintheilungen, in dingliche und persönliche; in urbanas et rusticas; in continuas et discontinuas. Richtig, — wenn gleich ohne practisches Moment, — sind die in affirmative und negative; in einseitige und wechselseitige.

c) Aeltere Beispiele bei Moser a. a. O. Majer, III. 29. v. Römer's Völkerr. der Teutschen, 224 ff. Ebendess. kursächs. Staatsrecht, III. 96 u. 673. Gönner a. a. O. 11 ff. 92 ff. Reuß Staatskanzlei, IV. 235. F. Guil Pestel diss. de servitutibus commerciorum. Rint. 1760. 4. — Von dem Tonnenrechte der Stadt Bremen, nach vormaligem Staatsverhältniß, s. v. Bülow's v. Hagemann's prakt. Erörterungen, I. 1—38. Von der Wildhämmelei in fremdem Gebiet, s. J. N. v. Roth's Abhandlungen aus dem 1. Staats= und Völkerrecht (Bamb. 1804. 8.), S. 233. Die ehemalige Sperrung der Schelde, ver=

§. 138.

Grundsätze von Staats-Servituten.

1) Bei Staats-Servituten müssen beide Theile unab-

---

möge des münsterischen Fr. v. 1648, Art. 14. Schmauß C. J. G. I. 619 Frankreichs mehrmaliges Versprechen an Großbritannien seit dem utrechter Fr. 1713, Dünkirchen nicht zu befestigen: erloschen durch den pariser Fr. 1783, Art. 17. Besatzungsrecht der vereinigten Niederlande in den Barrière-Plätzen der östreichischen Niederlande, vermöge des Barrière-Tractats v. 1715. -- Neuere Beispiele sind: 1) der Rheinschiffahrt-Octroi seit 1804. Lüneviller Fr. 1801, Art. 6. Reichs-Deputations-Hauptschluß 1803, §. 39. Rhein. Bundes-Acte 1806, Art. 2. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, § 568 ff. 2) Baierns ehemalige Pflicht, Augsburg u. Lindau zu befestigen rc. Rhein. Bundes-Acte 1806, Art. 37. 3) Baierische Souverainetät auf der ganzen Hauptstraße von Lindau nach Memmingen, nach der Rhein. Bundes-Acte, Art. 24. 4) Großherzogl. bergischer Communications-Weg durch das fürstl. salmische Gebiet, nach der Rhein. Bundes-Acte, Art. 24. 5) Großherzogl. frankfurtisches und würzburgisches Flößungsrecht auf dem Sinnfluß. Rhein. Bund, Heft XXIV, S. 392. 6) Königl. westphälische Post in dem Anhaltischen. Ebendas. Heft XX. 307. XXIV. 124. 7) Beispiele in dem Staatsvertrag zwischen Würtemberg und Baden, v. 31. Dec. 1808, Art. 1, Lit. c, Art. 4. Badisches Regier.-Blatt 1809. Num. 4. 8) Durch einen Staatsvertrag, geschlossen zwischen Frankreich, Preußen und dem König von Sachsen, zu Elbing den 13. Oct. 1807, gemäß dem französisch-preuß. Fr. von Tilsit, Art. 16, wurden verschiedene Staats-Servituten in den preußischen und königlich sächsischen Staaten, sowohl gegenseitig als auch für Frankreich, festgesetzt. Rhein. Bund, Heft XVI, S. 37. 9) Freiheit der Schiffahrt auf der Weichsel, in den Gebieten von Warschau, Preußen und Danzig; in dem französisch-preuß. Fr. v. Tilsit 1807, Art. 20 Desgleichen auf der Netze und dem Canal von Bromberg, von Driesen bis an die Weichsel. Ebendas. Art. 17. 10) Oestreichisches Besatzungsrecht in Ferrara und Commacchio. Acte final du congrès de Vienne, art. 103. 11) Oestreichisches Besatzungsrecht in Piacenza, festgesetzt in Spaniens Vertrag mit Oestreich, Rußland, Preußen, Großbritannien u. Frankreich, zu Paris am 19. Jun. 1817, Art. 5, u. in dem Recès-général der frankfurter Territorial-Commission, v. 20. Jul. 1819, Art. 46, in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 623. 12) Schleifung der Festungswerke von Hünningen rc. Traité de l'Autriche, de la Grande-Bretagne, de la Prusse et de la Russie, avec la France, conclu à Paris le 20. nov. 1815, art. 3. 13) Das Recht der Militär-Straße für Baiern, Preußen, u. Oestreich, durch badische, hessische, oldenburgische u. a. Staaten, festgesetzt in dem angef. Recès général von 1819, Art. 6, 23 u. 32. 14) Die Rechte des teutschen Bundes in den Bundesfestungen. Der angef. Recès-général v. 1819, Art. 15, 16, 20—22, 35—38 Klüber's öffentliches Recht des t. Bundes, §. 193.

hängige Staaten seyn a). 2) Die Unabhängigkeit des Berechtigten, in Ansehung seiner Befugniß, von dem belasteten Staate, ist wesentlicher Charakter einer Staats-Servitut b). 3) Alle Staatsdienstbarkeiten sind, auf beiden Seiten, dinglich c). 4) Nicht nur Hoheitsrechte, sondern auch Privatrechte, verbunden mit der Staatshoheit darüber, können Gegenstane der Staats-Servituten seyn d). Hingegen sind bloße Privatrechte, wenn sie gleich einem auswärtigen Regenten, oder einer fremden landesherrlichen Kammer, zustehen, z. B. Grundeigenthum, Renten, Triftgerechtigkeit, — unterworfen der inländischen Staatshoheit — nie Staats-Servitut e). 5) Rechte, — auch hoheitliche, — und Befreiungen, welche das Staatsrecht eines einzelnen Staates einzelnen Unter-

---

a) Durch den Allianz-Vertrag v. 1793, Art. 6—8 u. 11. (Martens recueil, V. 222.) übernahm die Republik Polen nicht sowohl eine Staats-Servitut, als vielmehr eine Abhängigkeit von Rußland, so daß sie ein halb souverainer Staat ward. — Gleichviel ist, ob dem berechtigten Staate der Vortheil von der Staats-Servitut unmittelbar zugeht, oder mittelbar: z. B. durch den seinen Unterthanen, unter seiner Staatshoheit, eingeräumten Genuß. (De Steck) Essais sur divers sujets de politique (1779. 8.), p. 3—12. (* Heffter meynt: es genüge, wenn „das berechtigte Subject ein vom verpflichteten Staat unabhängiges, durch das Völkerrecht geschütztes, Individuum" ist. So sey „das im Art. 17 der d. Bundesacte geschützte Postrecht des Hauses Taxis, sofern nicht durch Verträge Etwas geändert ist, immerhin eine völkerrechtliche Servitut." Allein wenn jeder durch Staaten-Vertrag geschützt wordene Civilrechtsanspruch eines Privatmannes die Natur eines völkerrechtlichen Anspruchs hätte, und folglich keines eigentlichen Richters Competenz unterläge (§. 318), so würde z. B. auch das Eigenthumsrecht des Ex-Großherzogs von Frankfurt an den Lehnstühlen seiner gewesenen Residenzschlösser ein völkerrechtlicher Möbel-Proprietätsanspruch heißen müssen! Wiener Congreß-Acte. A. 45. §. 4. M.)

b) Reuß Staatskanzley, XVII. 32 ff. Nettelbladt's Erörterungen, 365. Andere Meinungen in Westphal's Staatsr., 535. Schnaubert's Staatsr. der gesammten Reichslande, §. 113. Gönner a. a. O. §. 84—90.

c) Engelbrecht, p. 232. sqq. Gönner, §. 78.

d) J. R. v. Roth's Abhandlungen aus d. t. Staats- und Völkerr. Abth. II. Num. IX. Anders Gönner, §. 9.

e) Reuß Staatskanzley, IV. 237. XVII. 32 ff. Gönner, §. 27 ff.

thanen, oder einer gewissen einheimischen Personen-Classe, in dem Staatsgebiet beilegt, gehören nicht in die Reihe der Staats-Servituten f).

§. 139.

Fortsetzung.

6) Eine Staats-Servitut muß immer auf einen besondern Rechtstitel gegründet seyn a). Daher ist die Regel oder Rechtsvermuthung jedesmal für den einheimischen Staat b). 7) Und jede Staats-Servitut ist, als Ausnahme von der Regel, einschränkend zu erklären c). 8) Sie erreicht ihr Ende durch aufhebende Verträge, Untergang der Sache, Consolidation, Ablauf der festgesetzten Zeit d).

§. 140.

5—7) Veräußerung, Verpfändung, Dereliction des Staatseigenthums.

Aus dem Staatseigenthumsrechte fließt ferner, 5) die Befugniß, nicht nur das ganze Eigenthum über einen Landestheil, sondern auch ein besonderes, in dem Eigenthum begriffenes, Recht, zu veräußern, oder auch 6) einen Theil seines Staatseigenthums einem andern Staate zu verpfänden. Wenn endlich 7) ein Staat einen Theil seines Staatseigenthums (z. B. eine Insel) aufgiebt oder verläßt (Dereliction), so hört dieser auf, ein Theil seines Staatsgebietes zu seyn, und wird zu Niemands-Gut (res nullius). Ein anderer Staat kann den-

---

f) Beispiele: Patrimonial-Gerichtbarkeit, Jagd, Fischerei, Transito-Handel, Befreiung von Zoll, Chausseegeld, Nachsteuer und Abzugsgeld. v. Roth's Staatsrecht deutscher Reichsstände, II. 219.

a) Engelbrecht, p. 167. sqq. — Natürliche Staats-Servituten statuiren, Hertius, Engelbrecht u. a. Vergl. oben §. 135 a. — Bloße Völkergebräuche und Staats-Ceremoniel gehören nicht zu den Staats-Servituten. De Neumann meditationes juris privati principum, T. IV. lib. 2. tit. 3. — Aber der Besitzstand äußert auch hier rechtliche Wirkung. Engelbrecht, p. 332. sqq. Gönner, §. 91.

b) Reuß Staatskanzley, I. 360. XVII. 32 ff. Gönner, §. 31—34.

c) Westphäl. Fr. 1648, J. P. Osnabr. Art. 5, §. 44. L. 99. D. de V. O. Gönner, §. 80 ff.

d) Engelbrecht, p. 384. sqq. Gönner, §. 94 ff.

selben hierauf durch Occupation sich zueignen, und seiner Oberherrschaft unterwerfen a). Doch wird zu Aufhebung des Staatseigenthums eine deutliche (ausdrückliche oder stillschweigende) Erklärung erfordert. Da bloße Vermuthung des Einen nicht für Willenserklärung des Andern gelten kann, so könnte jene keineswegs eine Dereliction — einen Verlust des Staatseigenthums — begründen; am wenigsten einen Verlust durch Verjährung b).

Zweites Capitel.

Recht der Verträge.

§. 141.

Begriff.

Vermöge der Unabhängigkeit seines Willens ist ein Staat befugt, seinen Urrechten und erworbenen Rechten nach Willkühr zu entsagen, oder Einschränkungen zu setzen. Die auf solche Art gegründeten Rechte und Pflichten heißen willkührliche oder positive. Ihre einzige Quelle sind freie, wirkliche Willenserklärungen: ausdrückliche oder stillschweigende; schriftliche oder mündliche a). Bloße Vermuthungen oder Muth-

---

a) Grotius de J. B. et P. lib. II. c. 3. §. 19 u. 1. Günther, II. 64 ff. J. H. Feltz diss. excerpta controversiarum illustrium de rebus pro derelictis habitis. Argent. 1708. 4. D. F. Hoheisel diss. de fundamentis in doctrina de praescriptione et derelictione gentium tacita. Hal. 1723. 4. — Ob die bloße Verlassung eines Landes für Dereliction zu halten sey? Günther, II. S. 68. — Ob bei wirklicher Verlassung eines Landes, dessen Eigenthum und Oberherrschaft durch Willenserklärung, z. B. auf daselbst angeschlagenen Hoheitstafeln, noch beibehalten werden könne? Ebendas. S. 69. 14 f. De Martens recueil, III. 252 — Von wirklichen Fällen vergl. überhaupt, J. J. Moser's Nord-Amerika nach den Friedensschlüssen vom J. 1783. Leipz. 1784. 1785. Bd. I—III. gr. 8. Mémoires des Commissaires de S. M. Très-chrétienne et de ceux de S. M. Britannique sur les possessions des deux couronnes en Amérique. Amsterd. 1755. T. I—III. 8. (* Wheaton: II. 4. 5. 4. M.)

b) Verschiedene Meinungen, bei Günther, II. 70 f.

a) Für unverbindlich halten mündlich geschlossene Völkerverträge,

maßungen können unter Staaten nur Wahrscheinlichkeit, nie Gewißheit, am wenigsten Zwangrechte, begründen; und **erdichtete** Einwilligung (consensus fictus) ist nach dem Völkerrechte nicht denkbar.

Will ein Staat aus der, an ihn gerichteten — versprechenden, Willenserklärung eines andern Staates ein Recht erwerben, so muß er die Erklärung annehmen. In solchem Fall entsteht, durch die wechselseitige, erklärte Einwilligung über denselben Gegenstand, zwischen beiden ein Vertrag b) — ein Völkervertrag (pactum gentium publicum, traité public des gens): deßhalb so, oder auch Staatsvertrag im weitern Sinn, benannt, weil die Contrahenten freie Völker oder Staaten sind c).

So werden gegenseitig, unter unabhängigen Staaten, positive Rechte und Pflichten festgesetzt. Halbsouveraine oder abhängige Staaten (§. 33) haben meist ein eingeschränktes Recht, Staatsverträge zu schließen d); und selbst unabhän-

---

P. J. Neyron diss. de vi foederum (Gött. 1778. 4.), §. 23, u. Schmalz in s. europ. Völkerrecht, S. 52 f.

b) Schriften von Verträgen der Völker, in v. Ompteda's Lit. II. 583 ff. u. in v. Kamptz neuer Lit. §. 239 ff. — Grotius lib. II. c. 15. Encyclopédie méthodique; économie politique et diplomatique, T. IV. à Paris 1788. 4.) p. 353—361. Moser's Versuch, VIII. 53—391. Ueber Völkerverträge u. deren Dauer; in der Zeitschrift Minerva, Jun. 1813 (Leipz. 8.), S. 423 — 439. — Verzeichnisse und Sammlungen der wichtigsten Staatsverträge werden unten in dem Anhang angeführt.

c) Unter Staatsverträgen im weitern Sinne sind begriffen 1) theils Völkerverträge, 2) theils Grundverträge eines Staates (pacta civitatum fundamentalia). — Verträge eines Staates mit auswärtigen Privatpersonen, und diejenigen mit Unterthanen über Privatverhältnisse, wie auch Privatverträge des Regenten, sind zu beurtheilen nach Privatrecht: natürlichem, oder positivem. Vergl. oben, §. 2, u. unten, §. 259, Note a. Grotius, II. 15. 1. sq. Vattel, liv. II, ch. 12, §. 154. — Indirect erwirbt ein Staat aus Verträgen, welche eine unter seinem Schutz stehende Privatperson mit einer auswärtigen Privatperson oder einem Staat geschlossen hat, das Recht, jene in ihrem Vertragrechte zu schützen.

d) So ehehin die teutschen reichsständischen Landesherren. Westphäl. Fr. 1648, J. P. O. Art. 8. §. 2. Kaiserl. Wahlcapitulation, Art. 6, §. 4 u. 5. Noch mehr die ehemalige Republik Polen, nach dem Tractat mit Rußland von 1793, Art. 6—8 u. 11. De Martens recueil, V. 222.

gige Staaten können ihrer Befugniß, Verträge zu schließen, durch Bündnisse mit einzelnen Mächten Schranken setzen. Einer Staatsregierung untergeordnete Individuen und Corporationen, — z. B. Städte, und selbst Land- oder Reichsstände, — können mit auswärtigen Staaten nur Privatverträge schließen, unter Aufsicht ihres Staates e).

§. 142.

Erfordernisse eines verbindlichen Staatsvertrags.
1) Machtbefugniß der handelnden Personen.

Rechtsgültig werden Völkerverträge geschlossen, 1) nur von dem Stellvertreter des Staates gegen Auswärtige a) (welches in der Regel das regierende Subject ist): von ihm unmittelbar, oder durch Bevollmächtigte; und 2) nur auf eine der Staatsgrund**verfassung** angemessene Weise b). Der von einem Bevollmächtigten geschlossene Staatsvertrag ist gültig, wenn jener die Grenzen seiner offenen c) Vollmacht nicht überschritten hat. Einer nachfolgenden Genehmigung (Ratification) bedarf ein solcher Vertrag nur dann, wenn sie in der offenen Vollmacht, oder in dem Vertrag, vorbehalten ist: welches Letztere jetzt in der Regel zu geschehen pflegt d):

---

e) Vergl. Scheidemantel's allgem. Staatsrecht, Th. I, §. 196.

a) In dem Fall einer Revolution kann eine stellvertretende Autorität, so lang sie nicht zu ruhigem Besitzstand gelangt ist, nur einstweilige Staatsverträge schließen.

b) Die Grundverfassung des Staates kann erfordern, Mitwirkung, Vollmacht, oder Genehmigung, des Reichstags, des Senats, der Volksversammlung (Landgemeinde), der National-Repräsentanten, der Tagsatzung u. d.

c) Grotius lib. II. c. 11. §. 12. Jo. Gerhard dissertationes acad. P. IV. n. 11. Jan. Harm. Lohman diss. de diverso mandatorum genere quibus legati constituuntur, et obligatione quae ex iis oritur (Lugd. Bat. 1750), c. 4. §. sqq. Anders Bynkershök quaest. juris publ. lib. II. c. 7. und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in seiner unten (Note d) angef. Botschaft an den Congreß vom 7. Dec. 1819. — Die geheime Vollmacht oder Instruction kommt nicht in Betrachtung: obwohl der Bevollmächtigte, wegen deren Ueberschreitung, seinem Staat verantwortlich ist. M. Hasse diss. de legato violati mandati reo. Viteb. 1717. 4.

d) Vattel, liv. II, ch. 14, §. 156. F. L. Waldner de Freundstein diss. de firmamentis conventionem publicarum, cap.

nur Kriegsverträge der Kriegsbefehlshaber (arrangemens militaires) und andere durch drängendes Bedürfniß veranlaßte Verträge ausgenommen. Die von dem einen Theil erfolgte Genehmigung verpflichtet den andern nicht, auch von seiner Seite zu ratificiren e). Der Tag der Unterzeichnung des Vertrags, auch wenn die vorbehaltene Genehmigung später erfolgt wäre f), bestimmt im Zweifel den Anfangspunkt seiner Gültigkeit. Eine bloße Sponsion, (ein außerhalb der Grenzen seiner Macht von Jemand *), — wäre er auch der Stell-

---

13. p. 126. Lohman diss. cit. cap. 4. §. 6. sqq. — Daß heutzutage die Ratification in der Regel (auch ohne Vorbehalt) nothwendig sey, behaupten Bynkershök quaest. jur. publ. lib. II. c. 7. und Schmalz a. a. O. S. 51. (* u. Heffter, S. 155. u. Welcker, im Staatslex. Ausg. I. Bd. II. 516. M.) — Schriften in Lipenii bibl. jurid. voc. ratihabitio und ratificatio, T. II. p. 242. u. in Schott's Suppl. S. 411, in v. Senkenberg's Supplem., p. 344. — Die ältere, mittlere und neuere Geschichte liefert Beispiele von nichtratificirten Völkerverträgen. Grotius lib. II. c. 15. So auch die haager Convention zwischen Oestreich, Großbritannien, Preußen, und den Vereinigten Niederlanden v. 10. Dec. 1790, in de Martens recueil, III. 342. de Herzberg recueil des déductions etc. T. III. p. 223. Not. *. Ebenso der Subjections-Vertrag der Reichsstadt Nürnberg mit Preußen, v. 2. Sept. 1796; in Häberlin's Staatsarchiv, Heft VI, S. 178, und T. L. U. Jäger's Magazin für die Reichsstädte, Bd. VI. (Ulm 1797. 8.), Num. 18. Der nichtratificirte pariser Friede zwischen Rußland und Frankreich, v. 20. Jul. 1806, in de Martens recueil, Supplém. IV. 305. Desgleichen der östreichisch-baierische Staatsvertrag vom 23. April 1815, in Klüber's Acten des wiener Congr. VIII. 129. 149 ff. Der im J. 1819 von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, über neue Niederlassungen und Grenzen, mit Spanien geschlossene Vertrag ward nur von den Ersten ratificirt. Man s. die Botschaft ihres Präsidenten an den Congreß, v. 7. Dec. 1819, in dem Journal de Francfort v. 18. Jan. 1820. — Von dem französisch-englischen Streit, ob die Convention von Kloster Zeven (Seven) v. 10. Sept. 1757 für einen Staatsvertrag, oder für ein bloßes Arrangement militaire, anzusehen sey? s. Moser's Versuch, Th. X, Bd. I, S. 185—198, und Staatsschriften des Grafen von Lynar, Th. II. (Hamb. 1797. 8.), S. 71 ff.

e) Einige behaupten das Gegentheil. v. Martens Einl. in das europ. VR. §. 42. Jo. Zach Hartmann pr. de variatione a pactis gentium ante ratificationes, quae vocari solent, illicita. Kilon. 1736. (* Hingegen consentirt Heffter S. 155.)

f) De Martens essai concernant les armateurs (Goett. 1795. 8.), §. 41, not. c, et §. 61, not. y.

*) Nach Heffter's Definition wäre dieser Jemand immer ein

vertreter des Staates, oder dessen Bevollmächtigter, — in des Staates Namen gegebenes Versprechen) bedarf, um verbindlich zu werden, der Genehmigung des Staates g). Sehr streitig ist es, ob und unter welchen Umständen ein von dem Regenten mit dem Feinde, während er sich in dessen Gefangenschaft befand, in des Staates Namen geschlossener Vertrag, für Letzteren unverbindlich, oder höchstens als Sponsion zu betrachten, sey h)?

§. 143.

2) Wechselseitige, freie Einwilligung.

Auch gehört zur Gültigkeit eines Völkervertrags wechselseitige, freie Einwilligung der dabei wesentlich interessirten Staaten: ausdrückliche oder stillschweigende (§. 3). Bloße Unterhandlungen (Tractaten), — vorbereitende gegenseitige Erklärungen über Bestimmungen eines zu schließenden Vertrags, — sind, ihrer Natur nach, unverbindlich. Auch fehlt wahre Einwilligung in dem Falle von einem wesentlichen Irrthum des einen oder beider Contrahenten, oder vom Betruge des Einen von Beiden, wofern dadurch allein die Willenserklärung des

---

(vollmachtsloser) Unterthan des zu obligirenden Staates! S. dessen S. 151.

g) Grotius lib. II. c. 15. §. 3 16. 17. Vattel liv. II, ch. 14, §. 212. Jo. Cph. Hommel, s. resp. J. G. Riedesel L. B ab Eisenbach, diss. de sponsionibus ministrorum. Isen. 1723. 4. De Martens recueil, IV. 568. Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 585, u. v. Kamptz neuer Lit. §. 244. — Der Sponsor ist verpflichtet, sich alle Mühe zu geben, daß der Staat das für ihn gegebene Versprechen genehmige; aber auch zu mehr nicht! Wird die Sponsion nicht genehmigt, und sind ihrethalb schon Leistungen erfolgt, so muß Alles in den vorigen Stand gesetzt werden. Beispiel bei Schmaltz, europ. Völkerrecht, S. 50.

h) Grotius lib. III. c. 20. Pufendorf de J. N. et G. lib. 8. c. 2. §. 2. Scheidemantel's allgem. Staatsr., Th. I, §. 197 f. C. S. Eisenhart diss. de pactis inter reges victores et captivos. Helmst. 1710 4. Car. Lud. L. B. de Danckelmann diss. de pactis et mandatis principis captivi. Hal. 1718. rec. 1741. 4. Frid. Platner diss. de pactis principum captivorum. Lips. 1754. 4. B. P. van Weseln-Scholten (praes. Const. Cras) diss. de foedere Madritano, quod Franciscus I. rex cum Carolo V. imp. captivus fecit. Amstelod. 1784. 4. Vergl. auch Vattel, liv. 2, ch. 16, §. 257. Schmaltz a. a. O. S. 55.

Andern bestimmt worden ist; nicht aber bei einer Verletzung wegen Ungleichheit des Geldwerthes der ausgetauschten Gegenstände a). — Wechselseitig ist die Einwilligung, sobald das Versprechen des einen Theils von dem andern angenommen steht. Form und Zeit dieser Annahme sind gleichgültig, wenn sie nicht durch den Inhalt des Vertrags besonders bedingt sind b). Die Annahme kann geschehen vor und nach dem Versprechen: nur nicht nach dessen rechtsgültiger Zurücknahme; ferner, in Form einer gemeinschaftlich entworfenen und unterzeichneten Urkunde, einer Erklärung und Gegenerklärung c), eines Reverses, eines verabredetermaßen an Staatsunterthanen erlassenen Edictes, Befehls, Patentes, Verordnung d) u. d. — Für frei gilt jede Einwilligung, welche nicht durch unrechtmäßigen Zwang abgenöthigt worden ist; auch also diejenige, welche erwirkt ward durch solchen Zwang, der zum Schutz eines angegriffenen Rechtes, so weit als nöthig, angewandt ward e). Jener ungerechte Zwang, wodurch ein Dritter den versprechenden Staat zur Einwilligung nöthigte, macht den Vertrag nur dann ungültig, wenn der das Versprechen an-

---

a) Bynkershök quaest. juris publ. lib. I. c. 10. N. G. Gundling lib. sing. de efficientia metus, tum in promissionibus liberar. gentium etc. Hal. 1711. u. in s. Exercit. acad. T. II. n. 2. Christ. Otto van Boeckelen de exceptionibus tacitis in pactis publicis. Groening. 1730. 4. u. in s. Opusc. A. E. Roßmann von den Ausflüchten im Völkerrecht (in den Erlang. gel. Anzeigen, 1744, Num. 37 u. 38, u. in J. C. Siebenkees jurist. Magazin, Bd. I, Num. 4., S. 40 ff.) §. 26. Schmalz a. a. O., S. 55 f.

b) Etliche behaupten, daß nur ein schriftlicher Staatsvertrag verbindende Kraft habe. S. oben §. 141, Note a.

c) Beispiele in de Martens recueil, III. 103. 166. 248. IV. 565. Moser's Versuch, X. 2. 377.

d) So der Handelsvertrag zwischen Oestreich und Rußland, von 1785, in de Martens recueil, II. 620. 632.

e) So bei einem Friedensschluß, durch welchen der Sieger einen von seiner Seite gerechten Krieg endigt. — Für ungültig wird der Vertrag mit einer unterjochten Nation erklärt: nicht weil er erzwungen sey; sondern weil er „von Jemand eingegangen worden, der als keine Rechte habend angesehen werde“; in der Minerva, Jun. 1817, S. 425.

nehmende Theil zu der unrechtmäßigen Handlung des Dritten wissentlich mitgewirkt hat f).

§. 144.

3) Möglichkeit der Erfüllung des Versprechens.

Endlich gehört noch zur Gültigkeit eines Vertrags die Möglichkeit der Erfüllung des gegebenen Versprechens a). Nach physischen und nach Rechtsgesetzen muß die zugesagte Leistung möglich seyn. Jenen wäre ein Versprechen zuwider, zu dessen Erfüllung die physische Macht des Versprechenden in jeder Hinsicht nicht hinreicht. Rechtlich unmöglich hingegen wäre eine Leistung, welche zu versprechen ein Staat darum unbefugt ist, weil durch sie die Rechte eines Dritten würden verletzt werden b). Wohl aber ist ein Staat befugt, seine Dienstleistung (bona officia) zu versprechen, daß eine dritte Macht sich zu bestimmten Leistungen verstehe. Bei einer Unmöglichkeit der versprochenen Leistung ist der versprechende Theil dem andern zur Entschädigung verpflichtet, wenn die Unmöglichkeit diesem, nicht aber jenem, zur Zeit des geschlossenen Vertrags unbekannt war c); und so auch dann, wenn sie

---

f) Da es meist an Evidenz, bald der Thatsache des Zwanges, bald seiner Unrechtmäßigkeit, fehlt, und in solchem Fall Beweisführung und deren Prüfung nöthig wäre, so wird die Anwendung obiger Grundsätze in hypothesi oft mit vielen Schwierigkeiten verbunden seyn. Deßwegen kann selbst das Staats-Interesse anrathen, einen Staatsvertrag aus dem Grunde des unrechtmäßigen Zwanges nicht anzufechten.

a) C. E. Wächter diss. de modis tollendi pacta inter gentes (Stuttg. 1779. 4.) §. 25. 26.

b) Diese moralische Unmöglichkeit oder Rechtsverletzung zeigt sich namentlich bei wahrer Collision eines Vertrags mit einem ältern Vertrag, der mit einem andern Staat errichtet ist. Vergl. das Bündniß zwischen Frankreich und den schweizer Cantonen, vom 28. Mai 1777, Art. 8, in de Martens recueil, T. I. p. 606. Desgleichen bei dem Versprechen unübertragbarer Rechte gegen einen Dritten: z. B. wenn ein Staat die aus dem Bündniß mit einem andern Staat erlangten unübertragbaren Rechte, ohne Einwilligung des letzten, vertragweise auf eine dritte Macht übertragen wollte. Vergl. Wächter l. c. §. 30—37.

c) Dieses kann der Fall seyn bei dem Versprechen einer Leistung, welche, vermöge eines mit einer andern Macht früher schon geschlossenen Vertrags, moralisch unmöglich ist.

nachher von dem Versprechenden veranlaßt worden ist. Für eine rechtliche Unmöglichkeit der Leistung kann der offenbare Nachtheil, für sich allein, nicht gelten, welcher durch die Leistung dem versprechenden Staate zuwachsen würde; selbst dann nicht, wenn sie ihn mit Umsturz seines politischen Daseyns, seiner Unabhängigkeit, oder seiner Verfassung, bedrohte d). Keineswegs erst durch eine wirkliche Leistung erhält ein Vertrag seine Rechtsgültigkeit.

§. 145.

Heiligkeit der Verträge.

Der Staatszweck eines jeden Volkes fordert, unter gewissen Umständen, Verträge mit andern Staaten. Völkerverträge sind demnach rechtlich nothwendig. Da nun vernünftigerweise kein Staat geneigt seyn könnte, mit andern Staaten Verträge zu schließen, folglich kein Vertrag möglich wäre, wenn jedem Staat rechtsgültig frei stünde, sein vertragmäßig gegebenes Versprechen nach einseitigem Willen zurückzunehmen, so muß die Heiligkeit a) — die unverbrüchliche Erfüll-Pflicht — der Völkerverträge (sanctitas pactorum gentium publicorum) durch den Staatszweck gebotener Grundsatz eines jeden Volkes seyn b). Heilig sind sie für den Staat, —

---

d) Wiefern ein Staat dagegen sich durch Nothrechtsgebrauch (§. 44) schützen könne? — Daß ein Staat zu Erfüllung seines Versprechens schon dann nicht verpflichtet sey, wenn solche ihm mehr schaden, als dem andern nützen, würde, behauptet, mit Cicero, Wächter l. c. §. 28. sq.

a) Kaum bedarf es einer Erinnerung, daß diese Heiligkeit keine religiöse Beziehung habe; daß also der aufgestellte Grundsatz ganz unabhängig sey von dem kirchlichen Lehrbegriff und von der Religions-Verschiedenheit der Völker.

b) Vergl Leviathan, or the Matter, Form et Power of a Common-Wealth, by Thom. Hobbes (Lond. 1651. fol.), p. 68. Corn. van Bynkershök quaest. jur. publ. lib. II. c. 10. in s. Operib. omn. T. II. p. 256. G. S. Treuer de auctoritate et fide gentium. Lips. 1747. 4. Wächter diss. cit. §. 39. Henr. Fagel diss. de foederum sanctitate (Lugd. Bat. 1785. 4), cap. 2. p. 14. sqq., besonders p. 23. sqq. u. cap. 4. p. 59. sqq. Garve's Anmerk. zu Cicero von den Pflichten, Bd. I. (2. Aufl. 1801), S. 71. Kant's metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 99 f. Grolman über die Rechtsgültigkeit der Verträge; in s. Magazin für die Philosophie des

für den ganzen Staat: denn im Namen des ganzen Staates werden sie geschlossen. Nur mit dem ganzen Staat hört demnach, im Zweifel, ihre Verbindlichkeit auf (**pacta aeterna et realia**); nicht mit der gleichzeitigen Staatsverfassung oder Person des regierenden Subjectes. Der ewige Staat spricht durch jeden Regenten c)! Wer behauptet, daß die Verbindlichkeit eines einzelnen Völkervertrags, oder einer einzelnen Stipulation desselben, eingeschränkt sey auf die physische Person des Regenten (**pactum personale**), oder auf die Regenten aus einem bestimmten Stamm d), oder auf eine bestimmte Staatsverfassung, muß den Beweis der von ihm behaupteten Einschränkung übernehmen e).

§. 146.

Gegenstand und Arten der Verträge.

Gegenstand der Völkerverträge kann Alles seyn, — Handlung oder Sache, — worüber ein Staat zu verfügen hat. Die Art und die Bedingungen der Verfügung hängen von dem Willen der Contrahenten ab. Die Verträge können daher sehr verschieden seyn. Sie können geschlossen werden, von den Regenten persönlich, wie im Jahr 1815 die heilige Allianz a);

Rechts und der Gesetzgebung, Bd. I, Heft 1. Ignaz Rudhart's Untersuchung über systemat. Eintheilung und Stellung der Verträge (Nürnb. 1810. 8.), §. 26 f. u. 36. — Schriften in v. Ompteda's Lit. §. 270, u. in v. Kamptz neuer Lit. §. 242.

c) „'Εμμέσω;: id est, per interpositam civitatem“! **Grotius** de J. B. et P. II. 14. 11. — Henr. **Fagel** diss. cit. cap. 3. p. 41 sqq. cap. 4. §. 4. sqq. p. 63. sqq. Von der Verbindlichkeit des Regenten zu den Staatshandlungen seiner Vorfahren, s. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 252. — (* Vergl. die Gutachten der Juristen-Facultäten über die Hannover'sche Verfassungsfrage. Herausgeg. von Dahlmann. Jena, 1839. M.) Daß Bündnisse weder für den Regierungsfolger, noch für den überlebenden Bundesgenossen, verbindlich seyen behauptet **Wächter** diss. cit. §. 84.

d) Bourbonischer Familien-Pact zwischen Frankreich und Spanien, von 1761. De **Martens** recueil, I. 1 ff.

e) Henr. **Fagel** diss. cit. cap. 4. §. 7. pag. 66. sqq. **Wächter** diss. cit. §. 73. — Merkwürdige Beispiele von Verletzung der Völkerverträge, erzählt Henr. **Fagel** diss. cit. c. 2. §. 2.

a) Die heilige Allianz scheint nichts Anderes zu seyn, als das

oder von ihren Bevollmächtigten: ausdrücklich oder stillschweigend, unbedingt oder (resolutiv oder suspensiv) bedingt, mit Zweckbestimmung (sub modo), mit Zeitbestimmung (ex die, oder in diem), mit einseitig oder gegenseitig versprochener Leistung, unentgeltlich oder gegen Vergeltung b), widerruflich oder unwiderruflich: welches Letzte im Zweifel zu vermuthen ist. Auch unterscheidet man Haupt- und Nebenverträge (pacta principalia et minus principalia, accessoria, ad-

---

Sittengesetz der Christen, angewandt auf die Regierung über Menschen, und auf das wechselseitige politische Verhalten der Souveraine §. 2, Note e). Ihr Zweck ist, christlich-gerechte Erhaltung allgemeinen Friedens in Europa. Sie ward, zu Paris am 26. Sept. 1815, persönlich geschlossen zwischen den Monarchen von Oestreich, Rußland und Preußen. Durch förmliche Adhäsions-Verträge sind ihr fast alle christlichen Staaten von Europa beigetreten. Nur der Prinz-Regent von England lehnte den Beitritt ab: jedoch blos in Hinsicht auf die Form; nicht auch in Ansehung der in dem Allianz-Vertrag aufgestellten Grundsätze. (Der Form wegen, weil sie von den Souverainen blos in Person geschlossen worden; während die britische Constitution fordert, daß die Staatsverträge von einem Staatsminister contrasignirt seyen, der deshalb verantwortlich ist!) Man s. das Schreiben des Prinz-Regenten vom 6. Oct. 1816, in dem Journal de Francfort de 1816, n⁰ 302. Diese heilige Allianz, deren Grundsätze oben §. 2 d, und unten §. ult, dargestellt sind, ist abgedruckt in dem Politischen Journal vom Febr. 1816, S. 133, in v. Martens recueil, Supplém. VI. 556., und in W. T. Krug's la Sainte-Alliance, oder Denkmal des von Oestreich, Preußen, und Rußland geschlossenen heiligen Bundes. Leipz. 1816. 8. Betrachtungen über das heilige Bündniß. Hamb. 1816. 8. v. Willemer über das Verhältniß der Zeit zum heil. Bunde. Frankf. 1818. 8. Politische Betrachtungen über den heil. Bund, in der Allgemeinen Zeitung, 1818, Num. 74; desgleichen, in der Minerve française; cahier 55 (Paris, Févr. 1819). Die Idee des heiligen Bundes; in H. E. G. Paulus Sophronizon, Bd. II. Heft 1 (Frankf. 1820. 8.), S. 31—109. — Interessant ist, mit diesem Vertrag zu vergleichen die „Considérations sur les vrais intérèts de l'Europe, relativement à la Ste. Alliance", welche zuerst in St. Petersburg bekannt gemacht wurden, in der Zeitung „Le Conservateur impartial" vom 14. März 1817; nachher auch in dem Journal de Francfort de 1817, n⁰ 98, und in der Allgemeinen Zeitung von 1817, Num. 101 u. 110. (* S. Bignon: les cabinets et les peuples. Paris 1822. Cap. 2 u 3; [Chateauvieux's] lettres de St. James; und Wheaton's hist. des progrès. Bd. II. S. 200. M.)

b) Günther's europ. VR. II. 91 ff. 107 ff. Insbesondere gehören dahin: Kauf-, Tausch-, Cessions-, Demarcations- und Territorial-Purifications-Verträge.

jecta, subsidiaria); desgleichen Präliminar= (Interims=, vorläufige oder provisorische, conventiones praeparatoriae s. praeliminares) und Definitiv=Verträge c).

§. 147.

Mit ihren verschiedenen Artikeln.

Enthält ein Vertrag mehrere Versprechen (zusammengesetzter Vertrag, pactum compositum), so pflegen solche in mehrere Artikel vertheilt zu werden, die unter sich bald in materiellem Zusammenhang stehen, bald nicht (articuli connexi, vel non connexi). Manche dieser Artikel enthalten Hauptbestimmungen (Haupt=Artikel, articuli principales); der Inhalt anderer besteht aus Nebenbestimmungen (Neben=Artikel, articuli accessorii s. minus principales). Alle diese verschiedenen Artikel können dem Haupt=Instrumente theils eingerückt, theils als Zusatz oder Anhang beigefügt, seyn; bald in der Form eines Nebenvertrags (convention additionnelle), bald als abgesonderte oder Separat=Artikel a). Für den Inhalt mancher Völkerverträge, oder mancher Separat=Artikel, wird bisweilen eine, wenigstens temporäre, Geheimhaltung festgesetzt (geheime Verträge — traités séparés et secrets; geheime und Separat=Artikel b) — articles secrets). Diese werden offene Artikel (articles patents), sobald die Zeit der Geheimhaltung abgelaufen ist.

---

c) Moser's Versuch, VIII. 55.

a) Separat=Artikel der utrechter Friedensschlüsse v. 1713. Schmauss corp. jur. gent. II. 1371. 1401. 1416. 1428. sq. 1465.

b) Geheime Artikel des Fr. v. Campo=Formio 1797; in de Martens recueil, VII. 215. Geheime und Separat=Artikel der Allianz=Verträge Preußens mit Rußland zu Kalisch am 28. Febr. 1813, und mit Großbritannien, zu Reichenbach am 14. Jun. 1813; Großbritanniens mit Oestreich, Rußland und Preußen, zu Töplitz am 9. Sept. 1813; Oestreichs mit Baiern und Würtemberg im J. 1813; in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII, S. 280—282, Bd. I, Heft 2, S. 89 u. 93. Geheime Artikel des pariser Friedens von 1814, in v. Martens recueil, Supplém. VIII. préface, p. VI. et suiv. Andere Beispiele aus der neuern Zeit, ebendaselbst, Supplém. V. 612. 646. 653. 665.

§. 148.

Insonderheit Bündnisse.

In manchen Völkerverträgen werden blos vorübergehende (transitorische) Leistungen versprochen. Diese heißen daher im eingeschränkteren Sinn Verträge (accords, conventions, pactes, arrangemens). In andern sind die versprochenen Leistungen fortdauernd. Diese werden überhaupt Bündnisse a) (foedera, alliances, ligues) genannt: weil die contrahirenden Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Zwecke verbinden; mithin ein Gesellschaftvertrag (pactum sociale) zu Grunde liegt. Die Bündnisse sind bald immerwährende (perpetua, auch aeterna), bald temporäre (temporaria): je nachdem die Leistungen für immer — wenigstens auf unbestimmte Zeit, oder nur für bestimmte Zeit, zugesagt sind. Ungleich ist ein Bündniß (foedus inaequale), wenn dadurch der eine Bundesgenoß, und nur dieser, zum Vortheil des andern, in der Ausübung eines Rechtes, oder mehrerer Rechte, seiner Unabhängigkeit eingeschränkt wird b).

§. 149.

Friedens- und Kriegs-Bündnisse.

Je nach Verschiedenheit ihres Zwecks führen die Bündnisse besondere Benennungen. Sie sind theils Friedens-Bündnisse, theils Kriegs-Bündnisse. Zu den ersten gehören die so genannten Freundschaft-Bündnisse (traités d'amitié): wodurch nicht nur gewissenhafte Erfüllung aller Zwangpflichten zugesagt oder bekräftigt wird, sondern auch die auf gegenseitiges freundliches Benehmen sich beziehenden Humanitäts-Pflichten

---

a) Bei den Römern auch fraternitates genannt, z. B. von Cäsar, Cicero u. Tacitus. — Schriften von Bündnissen, in v. Ompteda's Lit., II. 585—594, u. in v. Kamptz neuer Lit., §. 245.

b) z. B. daß er, ohne Einwilligung des Bundesgenossen, mit andern Mächten sich nicht in Bündnisse einlasse, keinen Krieg führe, keinen Frieden schließe, seine Staatsverfassung nicht ändere, u. d. — In einem andern Sinn heißt ein Bündniß ungleich, wenn die darin gegenseitig versprochenen Leistungen nicht von gleichem Werthe sind. Henr. Fagel diss. cit. cap. I. §. 10. — Von der Eintheilung der Bündnisse in persönliche und dingliche, ebendas. Kap. I. §. 3—8.

zu Zwangpflichten erhoben werden; und die Handels-Bündnisse: wodurch die Handelsverhältnisse gegenseitig bestimmt werden; nebst den Münz-Conventionen, wodurch vorzüglich die gemeinsame Beobachtung eines bestimmten Münzfußes festgesetzt wird. Durch Kriegs-Bündnisse wird Beistand versprochen gegen äußere Feinde. Sie heißen im engsten Sinn Allianzen a): zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen feindliche Angriffe — Schutz-Bündnisse oder Defensiv-Allianzen, zu dem Zweck eines gemeinschaftlichen Angriffs — Trutz-Bündnisse oder Offensiv-Allianzen b); Neutralitäts-Verträge: wenn, für den Fall eines Kriegs, Neutralität (einseitig oder gegenseitig) bedungen wird: entweder zwischen dritten, nicht-kriegführenden, Mächten, oder zwischen einer kriegführenden und einer nichtkriegführenden Macht; Subsidien-Tractate: wenn einem Contrahenten für den Kriegszweck Beistand, von beschränkter Quantität und Qualität, von dem andern versprochen wird: Grenz-Bündnisse (foedera limitum custo-

---

a) Moser's Versuch, X. 1. S. 1 ff. Galiani's Recht der Neutralität, S. 160 ff. Vattel, liv. III, ch. 6. Henr. Hoeufft diss. de jure quiescendi in bello (Lugd. Bat. 1768. 4.), §. 22—33. Mémoires sur les alliances entre la France et la Suède; par M. Rousset 1745. — Beispiele: Frankreichs Allianzverträge mit Preußen und Oestreich 1812, und mit Dänemark 1813, in v. Martens recueil, Supplém. V. 414—431 u. 589. Russisch-preußischer Allianz-Vertrag, zu Kalisch u. Breslau am 28. (16.) Febr. 1813, in Schöll's histoire des traités, T. X. (Paris 1818), p. 545. Großbritanniens Allianz-Verträge mit Rußland und Preußen, zu Reichenbach am 15. u. 14. Jun. 1813, bei v. Martens a. a. O. V, 568 u. 571, und dieser drei Mächte mit Oestreich, zu Töplitz am 9. Sept. 1813, ebendas. V. 596—610. Oestreich-baierischer Allianz-Vertrag, zu Ried am 8. Oct. 1813, ebendas. V. 610. Oestreich-würtembergischer, zu Fulda am 2. Nov. 1813, ebendas. 643. Allianz-Vertrag, geschlossen zu Chaumont am 1. März 1814 auf 25 Jahre, von Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 1 ff. Bestätigung dieses Vertrags, in den zu Wien am 25. März 1815 (Art. 4), und zu Paris am 20. Nov. 1815 (Art. 3) geschlossenen Verträgen, bei v. Martens a. a. O. VI 115. 736. Defensiv-Allianz zwischen Oestreich und Neapel v. 12. Jun. 1815. Endlich, die heilige Allianz (§. 146).

b) Gerecht, sofern sie blos rechtmäßige Kriege bezwecken: wohin insbesondere auch die gehören, welche zu Ausübung des Präventions-Rechtes (eigentlich eines Vertheidigungsrechtes) geschlossen werden.

diendorum, traités de barrière): wenn die Bewachung und Vertheidigung der Staatsgrenzen der Gegenstand ist c).

§. 150.

Und Handelsverträge.

Zu Sicherung, Erweiterung, oder Einschränkung der natürlichen Handelsfreiheit der Völker, werden, besonders seit dem XVI. Jahrhundert, nicht selten Handelsverträge a) von europäischen Staaten geschlossen: theils unter sich, theils mit außereuropäischen Mächten. Der gewöhnliche Zweck dieser Verträge ist: Freiheit, Sicherheit, und Leichtigkeit des Handels und

---

c) Pet. Frid. Guil. L. B. de Hohenthal diss. de foederibus finium. Lips. 1763. 4.

a) Viele Handels- und Schiffahrtverträge stehen in den Sammlungen von Staatsverträgen. Eine eigene Sammlung für England ist: A Collection of all the marine treaties between Great-Britain and other Powers. 1779. 8. Auszüge aus den von den vereinigten Niederlanden geschlossenen Handelsverträgen, in Adr. Kluit historiae federum Belgii federati primis lineis, T. I. cap. 4. Ein Verzeichniß der von den vornehmsten europäischen Staaten bis auf das Jahr 1782 errichteten Handelsverträge, nebst Angabe ihres wichtigsten Inhaltes, steht in dem V. Hauptst. v. J. C. W. v. Steck's Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge. Halle 1782. 8. Und ein Verzeichniß von Sammlungen der Handelsverträge einzelner Staaten u. von Schriften darüber, in v. Kamptz neuer Lit., §. 256. — Schriften: Jo. Jac. Mascov diss. de foederibus commerciorum. Lips. 1735. 4. Mably droit public de l'Europe, T. II. ch 12. Théorie des traités de commerce, par M. Bouchaud. à Paris 1777. 8. v. Steck's angef. Versuch. Ebenders. von den Handlungsverträgen des russischen Reichs; in s. Versuchen von 1783, S. 61—84. Ebenders. von den Handelsverträgen der osmanischen Pforte, in s. Versuchen von 1772, S. 86—118. Ebenders. von dem Assiento-Vertrag, ebendas. S. 1—13. Ebenders. von dem Sundzoll, dem odenseeischen Vertrag u. dem brömsebroischen Friedensschluß, ebendas. S. 39—48. Ebenders. von den wechselseitigen Vortheilen der Kronen Großbritannien u. Portugal aus ihrem Handlungsvertrag von 1703, in dessen Ausführungen (1784), S. 9 ff. Moser's Versuch, VII. 454 ff. 677. (* Vergl. MacCulloch's dictionary of commerce. London 1834. S. 1168 — 1185. Ueber den deutschen Zollverein und die von ihm mit anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, s. de Mensch manuel pratique du consulat. Leipz. 1846. S. 241 f. Ihre Gesammtkritik hat ausgesprochen J. B. Say: in der Darstellung der Nationalöconomie: bearb. von mir. Heidelb. 1830. III. Ausg. Bd. I, S. 256 f. und in s. Cours complet. Paris IV. cap. 19. M.)

der (seinetwegen zu treibenden) Schiffahrt. Bald wird darin gesorgt für Freiheit und Beschützung des Handels der Angehörigen eines bestimmten Staates; bald werden gewisse Leistungen festgesetzt, wodurch die natürliche Freiheit eingeschränkt oder erweitert wird. Einige Handelsverträge haben das Ansehen von gesellschaftlichen Verbindungen: wie der ehemalige hanseatische Bund; andere sind im Grund anders nichts als eine Art von Freundschaftverträgen. Die beiden Hauptgesichtpunkte der neuern Handelsverträge betreffen den Handel unter friedlichen und feindlichen Verhältnissen: und zwar die letzten theils unter den Contrahenten selbst, theils zwischen dem Einen von ihnen und einer dritten Macht, theils zwischen dritten Mächten.

§. 151.

Bestimmt, theils für friedliche Verhältnisse.

In Absicht auf friedliche Verhältnisse betreffen die Hauptbestimmungen der Handelsverträge die Aus-, Ein- und Durchfuhr der Handelswaaren und ihrer verschiedenen Arten, die Handelsabgaben (insbesondere die Zölle), die Rechte, Freiheiten und Pflichten der Staatsangehörigen, welche des Handels wegen im Gebiete des andern Staates sich aufhalten, in Ansehung ihres Gewerbes und Gerichtsstandes, ihrer Religionsübung, Abgaben, Arrest-, Nachsteuer- und Abzugsgeldfreiheit, der Rechte ihres Nachlasses, des Strandrechtes, u. d. m. Ueber Sinn und Umfang der nicht selten vorkommenden Clausel, „daß „die handelnden Angehörigen des einen contrahirenden Staates, „in dem Gebiete des andern, den eigenen Unterthanen", oder „den Angehörigen der am meisten begünstigten Nation sollen „gleich gehalten werden", ist hin und wieder gestritten worden a).

§. 152.

Theils für feindliche Verhältnisse.

Für den Fall eintretender feindlicher Verhält-

---

a) v. Steck's Versuch über Handelsverträge, S. 23 ff. **De Martens essai concernant les armateurs**, §. 57. sq. — Als Beispiele s. man den Handelsvertrag zwischen Dänemark und Genua, von 1756, bestätigt und berichtigt im J. 1789, in v. **Martens recueil**, IV. 532, und denjenigen zwischen Preußen u. Dänemark von 1817, ebendas. **Supplém. VIII. 527.**

nisse a), — und zwar unter den Contrahenten, — pflegt bestimmt zu werden: die Freiheit des fortwährenden Aufenthaltes der wechselseitigen handeltreibenden Staatsangehörigen in dem feindlichen Staatsgebiet, oder die Nothwendigkeit ihres Abzugs innerhalb bestimmter Frist, von emein gewissen Zeitpunkt an gerechnet, und die Bedingungen beider, die Rechte in Ansehung der Beschlagnehmung ihrer Güter, u. d. Für den Fall des Kriegs vom Einen der Contrahenten mit einer dritten Macht, pflegen die Neutralitäts-Rechte des Handels der Staatsangehörigen des andern Contrahenten bestimmt zu werden: besonders, welche Waaren als neutral, und welche als Kriegs-Contrebande, behandelt werden sollen; ob, wann und wie die Handelsschiffe des neutralen Contrahenten auf offener See der Visitation der Kriegsschiffe des kriegführenden Contrahenten sollen unterworfen seyn; unter welchen Bedingungen sie in dessen Seegebiet von Embargo frei seyn sollen; das Verhalten des neutralen Contrahenten in dessen eigenem Seegebiete gegen die Schiffe, nicht nur des kriegführenden Contrahenten, sondern auch des Feindes vom Letzteren, u. d. m. b). Selbst für den Fall eines Kriegs zwischen dritten Mächten werden bisweilen durch Vertrag gewisse Grundsätze festgesetzt, nach welchen die Contrahenten die Freiheit und Neutralität des Handels ihrer Staatsangehörigen auf offener See, allenfalls mit bewaffneter Macht, behaupten wollen *).

§. 153.

Wirkung und Bestätigung der Verträge.

Ein an sich gültiger Vertrag begründet für den Contrahenten ein Zwangrecht, nicht nur von seinem Mitcontrahenten vollständige Erfüllung des Versprechens, sondern auch von jedem (zu Widerspruch unbefugten) Dritten, zu fordern, daß er die

---

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 598 f. Essai sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce, pendant la guerre, par Mr. de Steck. à Berlin 1794. 8.

b) Vergl. die Convention von 1744, zwischen Großbritannien u. Frankreich, in dem Mercure historique et polit. 1744, T. I. p. 560.

*) Vergl. unten die §§. 303—309.

Erfüllung des Vertrags nicht hindere. Zu Ausübung dieses Zwangrechtes bedarf es weder einer Bestätigung, noch einer Erneuerung, Wiederherstellung, oder Verstärkung, des Vertrags. Nützlich kann jedoch die Bestätigung eines Vertrags seyn, wenn über dessen Gültigkeit, oder über die Fortdauer dieser Gültigkeit, Streit oder Zweifel vorwaltet, oder zu besorgen wäre a). Die Versicherung, welche monarchische Regenten, nach ihrer Thronbesteigung, andern Mächten oft zu ertheilen pflegen, daß sie die mit ihren Staaten bestehenden Verträge gehörig erfüllen würden, ist eine Förmlichkeit, welche wenigstens einer allgemeinen Freundschaftversicherung gleichzuachten ist. Bisweilen liegt bei der Bestätigung eines ältern Vertrags blos die Absicht zum Grunde, seine fortdauernde Gültigkeit bei den jetzigen Contrahenten in frischem Andenken zu erhalten. Ist ein früherer Vertrag in einem spätern so bestätigt, „als ob er von Wort zu Wort dem neuen Vertrag eingerückt wäre" b), so wird darum jener noch nicht nach seinem ganzen Inhalt ein Theil des letzten; sondern es wird dadurch, im Zweifel, die Anerkennung der Gültigkeit des ersten, blos für die Contrahenten des Letzteren eine Vertragbedingung c).

---

a) Das letzte ist bisweilen der Fall bei neueren Verträgen über denselben Gegenstand! Man pflegt darin die ältern Verträge, so weit sie fernerhin gelten sollen, ausdrücklich zu bestätigen. Hubertsburger Fr. v. 1763, Art. 5 u. 12. Moser's Versuch, Th. X., Bd. 2, S. 601 f. Bestätigung des Allianz-Vertrags von Chaumont, in wiener und pariser Staatsverträgen von 1815; man s. oben §. 149 a.

b) Wie der westphälische, und die breslauer, berliner, dresdner und hubertsburger Friedensschlüsse bestätigt wurden in dem teschner Frieden v. 1763, Art. 12, und die Convention zwischen Oestreich, Kurpfalz und Zweibrücken, ebendas. Art. 7. De Martens recueil, II. 5. 6.

c) Also nicht auch für die Garants vom letzteren. Wenigstens schränkt sich dann ihre Garantie ein auf die bedungene Anerkennung des ältern Vertrags durch die Contrahenten des neuern *. Hierauf beruht die Streitfrage: ob Rußland durch seine Garantie des teschner Friedens (1779) auch (allgemeiner) Garant des westphälischen geworden sey? v. Kamptz neue Lit. des VR, S. 81 f. (* Also nicht auch auf die Anerkennung von Seiten eines sonstigen Mitpaciscenten des früheren Vertrages. Zu dieser letzteren, wohl allein richtigen, Meinung erklärt sich auch Flassan, in s. histoire de la dipl. franç. Bd. VII. S. 257. Heffter (S. 172) hat Klübern — den er aber nicht citirt, während er

§. 154.

Erneuerung und Wiederherstellung der Verträge.

Die Erneuerung der Verträge (renovatio pactorum) ist eine Verlängerung ihrer Gültigkeit über denjenigen Zeitpunkt hinaus, mit welchem diese ihr Ende erreichen würde a). Bei der Erneuerung treten dieselben Erfordernisse ein, wie bei der ursprünglichen Errichtung des Vertrags. Vermuthet wird sie nie; aber sie kann nicht nur ausdrücklich geschehen, sondern auch stillschweigend, durch wissentliche Fortsetzung der Leistung und Annahme der Vertragpflichten über den gedachten Zeitpunkt hinaus b). Sie kann sich beziehen entweder auf den ganzen Vertrag, oder nur auf einzelne Artikel oder Stipulationen desselben c). — Soll ein Vertrag, dessen Gültigkeit schon aufgehört hat, wieder Kraft erhalten, so ist eine Wiederherstellung (restitutio) desselben nöthig. Diese, — von Einigen auch „Erneuerung" benannt, — geschieht nicht selten in Friedensschlüssen: bei solchen Verträgen, die durch den Krieg ihr Ende erreicht hatten d). Soll die Erneuerung, oder die Wiederherstellung, nicht blos die Haupt-Contrahenten, son-

---

ihm zu assentiren wähnt! — mißverstanden: denn er legt den Accent auf dessen Wort „Anerkennung", statt auf dessen Wort „Contrahenten." Welch einen praktischen Unterschied mag er sich wohl denken, zwischen der (von ihm negirten) Garantie des Vertrags, und der (von ihm affirmirten) Garantie der Giltigkeitsanerkennung des Vertrages? M.)

a) Am gewöhnlichsten ist die Erneuerung bei Subsidien-Tractaten. — Oft werden verwechselt Bestätigung (§. 153), Erneuerung und Wiederherstellung eines Vertrags. Waldner diss. ad §. seq. cit. cap. 12. p. 124. Bisweilen werden in Praxi die beiden ersten, oder auch alle drei, wenigstens den Worten nach, miteinander verbunden, um allen Zweifeln vorzubeugen. Hubertsburger Fr. 1763, Art. 5 u. 12. Aachner Fr. 1748, Art. 3.

b) Ob in diesem Fall auch die vorige Zeitbestimmung für erneuert zu achten sey? Vattel, liv. II, ch. 13, §. 199.

c) Aus der Erneuerung einzelner Stipulationen läßt sich, wenn diese für sich allein bestehen können, noch nicht schließen auf Erneuerung des ganzen Vertrags.

d) G. F. v. Martens über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der europ. Mächte: eine Einladungsschrift. Gött. 1797. 8. Ebendess. recueil, Supplém. V. 681.

dern auch die Neben-Contrahenten (z. B. die Garants), verpflichten, so wird auch deren Einwilligung erfordert.

§. 155.

Verstärkung der Verträge.

Zu möglichster Entfernung der Besorgniß einer Nichterfüllung kann auch ein Völkervertrag Verstärkung (Corroboration) erhalten, durch Sicherungsverträge (pacta cautionis), welche, — als hinzukommende Nebenverträge, — für den Fall einer Verletzung des Vertragrechtes, ein Hülfsrecht begründen a). Die Sicherheit wird geleistet, entweder von Contrahenten selbst, oder von einer dritten Macht. Die gewöhnlchen Sicherungsverträge sind jetzt: Pfand, Geisel und Garantie. Die Verstärkung durch Versprechungs-Eide der Contrahenten ist seit dem siebenzehnten Jahrhundert kaum ein Mal vorgekommen b). Conventionelle Geldstrafe und

---

a) Vattel, liv. II, ch. 16, §. 235—261. F. L. Waldner de Freundstein diss. de firmamentis conventionum publicarum. Giessae 1709 (1701). rec. ib. 1753. 4. C. F. Woller diss. de modis, qui pactionibus publicis firmandis proprii sunt, scil. de guarantia pacis et obsidibus. Vindob. 1775. 4.

b) Im J. 1777, wo in der Hauptkirche zu Solothurn das Bündniß zwischen Frankreich und der Schweiz, vom 28. Mai 1777, von beiden Theilen beschworen ward. Moser's Versuch, VIII. 287 f. Beschworen wurden auch: von Franz I. sein mit Carl V. 1526 zu Madrid geschlossener Vertrag; der Fr. v. Cambray 1529, Art. 46; der Fr. v. Château-Cambresis 1559, Art. 24; der münsterische Friede, geschlossen 1648 zwischen Spanien und den Vereinigten Niederlanden; der pyrenäische Fr. 1659, Art. 124; der aachner, zwischen Frankreich und Spanien, 1668; der ryswiker Fr. zwischen Frankreich und Spanien, 1697, Art. 38. Vergl. Grotius lib. II. c. 13. Franc. Fagel diss. de guarantia foederum, c. 2. Leonh. Hoffmann diss. de conservatione foederis jurejurando firmati. Jen. 1720. 4. Waldner diss. cit. c. 7. p. 73. — Manche katholische Regenten erlangten Lossprechung von dem Eide, wodurch sie Staatsverträge bekräftigt hatten: z. B. Ferdinand der Katholische von Papst Julius II. (Rousset Supplément, T. III. P. 1. p. 17.); Franz I. von Leo X. und Clemens VII. (Négociations secrètes touchant la paix de Munster, T. I. p. 20. Glafey's Vernunft- und Völkerrecht, S. 466); Heinrich II. von dem päpstl. Legaten Caraffa (Vattel L. II, ch. 15, §. 223). Dieser Mißbrauch veranlaßte in manchen Verträgen die Clausel: „daß der Promittent Relaxation von seinem Eide „weder (selbst, oder durch einen Andern) suchen, noch die ihm angebotene

Bürgschaft werden, bei Verträgen zwischen Staaten, jetzt nicht leicht vorkommen, und die ehemaligen Conservatoren (warrant, guarandi), — angesehene Unterthanen, Schutzverwandte oder Vasallen, — welche, durch Zusage ihres bewaffneten Beistandes, gegen ihren eigenen contrahirenden Regenten, Schutz- oder Lehnherrn, — für dessen Versprechen Gewähr leisteten c), sind seit dem Ende des Mittelalters außer Gebrauch d). Dasselbe gilt von der Verpflichtung zum Kirchenbanne) (excommunicatio major), zum Einlager (obstagium), zum Schelmschelten, Schandgemälde, und andern veralteten Conventional-Strafen f).

§. 156.

Insbesondere, durch 1) Pfand; 2) Geißel.

Zur Sicherheit völkerrechtlicher Stipulationen dient bisweilen ein Pfand a), welches der versprechende Theil einsetzt. Es besteht meist in Landestheilen b), verbunden mit Ueber-

annehmen, wolle." Beispiele in Schmauß C. J. G. 1165 Lamberty, I. 571. Rousset intérêts et prétentions, II. 13. 23. Faber's Staats-Canzley, XC. 215.

c) Beispiele liefern noch, die Friedensschlüsse von Arras, zwischen Maximilian I. und Ludwig XI. 1482; von Senlis, zwischen Max. I. u. Carl VIII. 1493; von Orleans, zwischen Ludwig XII. u. England 1514. Vergl. auch Fagel, l. c. p. 26. sqq. (Neyron) Essai sur les garanties, p. 100. (* Vergl. Flassan's hist. de la dipl franc. I, 244 u. 431. M.)

d) Statt ihrer wählte man dritte Mächte zu Conservatoren. Daher der Ursprung der heutigen Garantieen, von welchen der Tractat von Blois 1505 das erste Beispiel liefert. Du Mont corps dipl. T. IV. P. 1. p. 74. Franc Fagel l. c. p. 29. sq. v. Steck's Versuche (von 1772), Num. 5, S. 48 ff.

e) Noch Carl V. u. Franz I. suchten den Frieden von Cambray 1529, Art. 46, dadurch zu verstärken; obgleich die Päpste Bonifacius VIII. u. IX. 1302 u. 1390 diese Verpflichtungsart verboten hatten. De Gudenus cod dipl. T. V p. 336.

f) Von diesen und andern ehemaligen Verpflichtungsarten, s. J. L. Klüber comm de pictura contumeliosa (Erlang. 1787. 4.), § 6. Memoires sur l'ancienne chevalerie, par M. de la Curne de Sainte-Palaye, T. I, p. 382. et suiv.

a) Vattel, liv. II, ch. 16, §. 241—243.

b) N. H. Gundling de jure oppignorati territorii; in s. Exer-

gabe an den andern Contrahenten (eigentliches Pfand, Faustpfand), und mit eingeräumtem (mehr oder weniger eingeschränktem) Gebrauche desselben. Einräumung eines Pfandrechtes ohne Uebergabe (Hypothek) ist selten c). — Geißel (obsides), — Staatsangehörige, die zu Sicherung eines Vertragrechtes einem andern Staat in Verwahrung gegeben, oder (zum Zwecke des Kriegs) gewaltsam genommen, werden d), — sind von jeher üblich gewesen. Die gewaltsame Nehmung pflegt nur im Kriege zu geschehen e), und wird nicht selten Anlaß, daß Repressalien gebraucht, insbesondere daß Gegengeißel genommen, werden. Die freiwillige Gebung kommt am meisten vor bei Kriegsverträgen und Friedensschlüssen f). Strengeres Verfahren gegen sie, als der Zweck der Verwahrung es fordert, wäre widerrechtlich g). Nur mit ihrer Freiheit haften sie*).

---

cit. acad. Vol. I. p. 31. sq. — Beispiele, besonders aus der Geschichte der Vereinigten Niederlande. Günther's Völkerrecht, II. 153. Franc. Fagel diss. cit. cap. 3. p. 16 sq. Durch den pariser Vertrag vom 8. Sept. 1808, räumte Preußen an Frankreich den pfandweisen Besitz der drei Oder-Festungen, Stettin, Cüstrin u. Glogau ein, bis zu Bezahlung der 140 Mill. Fr. Kriegs-Contribution. Büsch: Welthändel, mit Bredow's Fortsetz. S. 134. — Auch bewegliche Sachen haben bisweilen als Faustpfand gedient. Z. B. Polen versetzte einst an Preußen eine Krone u. a. Kleinode.

c) Beispiele bei Günther, II. 154. Vattel, l. c. §. 244. Schmauß C. J. G. II. 1140. Art. V. 1150. Art. III.

d) Schriften in v. Ompteda's Lit, II. 646 f. u. in v. Kamptz n. Lit., S. 276 f. — Vattel, liv. II, ch. 16, §. 311—324. Franc. Fagel diss. cit. cap. IV. p. 17. sqq. — Waldner diss. cit. c. 8. p. 89. Moser's Versuch, Th. IX, Bd. 2, S. 457. Wächter diss. cit. §. 94. Woller diss. cit.

e) v. Martens Einl. in d. europ. VR. §. 291, Note b. Vattel l. c. §. 248.

f) Aachner Fr. v. 1748, Art. 9. Wenck cod. jur. gent. II. 352. (* England stellte damals an Frankreich die 2 Lords Suffex u. Cathcart nach Paris. Erst im Juli 1749 wurden sie wieder freigegeben. Schöll's histoire des traités de paix. II. 421. M.)

g) Scipio, bei Livius, XXVIII. 34. Grotius, lib. II. c. 15. §. 7. c. 21. §. 55. C. H. Breuning diss. de fuga obsidum. Lips. 1766. 4. De Steck observatt. subsecivae, c. 22. Vattel, §. 247. Fagel l. c. §. 9. p. 22.

*) Getödtet dürfen sie werden nur im Repressalienwege, wie

§. 157.

3) Garantie.

Ein sehr gewöhnlicher Sicherungsvertrag ist die Garantie a), im engern Sinn: b*) ein Völkervertrag, wodurch ein Staat verspricht, einem andern Staat Hülfe zu leisten, auf den Fall, wenn diesem eine Rechtsverletzung von bestimmter Art b) werde von einer dritten Macht drohen, oder widerfahren. Die Garantie wird geleistet, immer in Beziehung auf eine dritte Macht **), von deren Seite eine Rechtsverletzung mög-

---

z. B. die von Cremona durch Friedrich Barbarossa, 1159. S. v. Raumer's Gesch. der Hohenstaufen. Buch IV. Cap. 3. Saalfeld's Völkerr. S. 252.

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 594 f. in v. Kamptz n. Lit., §. 249 u. 328; u. in Klüber's neuer Lit. des t. Staatsr. §. 1667. — Vattel, liv. II, ch. 16, §. 235. sqq. Moser's Versuch, VIII. 335 ff. Franc. Fagel diss. de garantia foederum (Lugd. Bat. 1759. 4.), p. 29. sqq. Woller diss. cit. (oben §. 155). Essai historique et politique sur les garanties (par P. J. Neyron) à Gött. 1777. 8. H. G. Scheidemantel, die Garantie nach Vernunft und teutschen Reichsgesetzen. Jena 1782. 8. u. in dessen Ausgabe des Repertoriums des teutschen Staats- und Lehnrechtes, Bd. II. S. 156—166. C. D. Erhard pr. de sponsoribus juris gentium. Lips. 1787. 4. (Vergl. jedoch Klüber's kl. jurist. Biblioth., St. XV, S. 293.)

b) Wird überhaupt gegen Rechtsverletzung Hülfe versprochen, so ist der Vertrag ein Bündniß. Fagel diss. cit. cap. 7. §. 5. p. 34. In dem weitern Sinn heißt Garantie jeder Vertrag, dessen Zweck Sicherung eines andern Vertrags ist. (* Folglich auch z. B. die pacta adjecta pignoris und obsidum! Im weitesten Sinn aber heißt Garantie überhaupt: Sicherung — Schirmung, und ist folglich Garantie-Vertrag = Sicherungs-Vertrag. Hat dieser Vertrag nun die Sicherung als ein selbstständiges Pactum zum Zwecke, so ist er weiter nichts als ein Schutzbündniß §. 149 [gleichviel ob ein einseitiges, oder ein wechselseitiges] und gehört gar nicht hieher, — in das Fach der Nebenverträge. Bezielt er hingegen nur, als ein accessorisches Pactum, die Sicherheit von eines anderen Vertrages Vollzug, so heißt er Garantievertrag sensu stricto. Und wenn diese Sicherheit in Militärhülfe besteht, so nennt man ihn Garantievertrag sensu strictissimo oder eminente. Vergl. Klüber's Biblioth. l. c. v. Rotteck's Staatslexik. VI. 260. u. Heffter, S. 163. M.) — Eine Musterung der verschiedenen Definitionen der Garantie in dem engern Sinn, liefert Erhard a. a. O. Alle scheinen mangelhaft.

**) Die Garantie eines Verfassungs-Vertrages ist ja aber keine Garantie wider eine dritte Macht (Res publica), sondern blos wider

lich wäre. Denkbar ist sie demnach als Sicherheitsmittel für jedes Rechtsverhältniß, in welchem zwei oder mehrere Mächte, außer dem Garant, unter sich stehen können c): namentlich in Ansehung ihrer Territorial-Besitzungen, ihrer Souverainetät und Unabhängigkeit, der Staatsverfassung, der Thronfolge, u. d. d). Am häufigsten findet sie sich bei Friedensschlüs-

---

eine rebellische Fraction (Partei) im eigenen Schoose der promissarischen Macht, und erzeugt vor Allem die Pflicht und das Recht zur Mediation und zum Schiedsrichterspruche! §. 318. 320. 321. Wiener Schlußacte v. 1820. Art. 60. Fr. Murhard's Grundlage des Staatsr. v. Kurhessen. Kassel 1835. Bd. II. . 658—665. Ueber die Gefährlichkeit des Nachsuchens davon s. v. Rotteck's Lehrb. der materiellen Politik. Stuttgart 1834. S. 74.

Die Garantie eines Anlehen-Vertrages ist gar keine Garantie sensu eminente: d. h. kein Versprechen kriegerischen Schutzes, und am wenigsten präcise an eine Macht; sondern ein subsidiäres Zahlungsversprechen an einen Gläubiger, der sehr füglich eine Privatperson seyn kann (und wohl immer auch ist!): kurz eine privatrechtliche Bürgschaft: wie sie z. B. von Frankr., Engl. u. Rußl. am 7. Mai 1832 an Otto I. von Hellas (für 60,000,000 Fr.) versprochen worden ist. De Martens nouv. recueil, X, 551 f. Zachariä's Bücher vom Staate. Ausg. II. Bd. V. S. 62 f. u. Nebenius der öffentl. Credit. Ausg. II. Th. I. S. 392 f.

c) Von Garantie der Verträge über Religionsrechte, v. Steck's Abhandlungen aus dem teutschen Staatsrecht, Num. 7. Ebendess. Observationes subsecivae, obs. 8.

d) Von Garantirung der Länder, Moser's Versuch, V. 455 ff. und Beispiele in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. I. Heft 1. S. 96, Heft 2, S. 90, 93 u. 95, Bd. V, S. 545 f., Bd. II. S. 281. (* Günther's Völkerr. II. 243—254. M.) — Etlichemal war die politische Existenz, oder die Souverainetät und Unabhängigkeit, eines Staates Gegenstand der Garantie. Beispiele in Klüber's angef. Acten, Bd. IV, S. 429 u. 436, Bd. VI, S. 577, und in Ebendess. Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 551. — Von Garantirung streitiger Länder, ebendas. V. 458. — Auch Staatsformen oder Constitutionen (§. 51, Note c), Successionsrechte, Darlehen, u. d. werden bisweilen garantirt. Rußland garantirte 1776 ein polnisches Anlehen von 500,000 Ducaten. Oestreich ließ sich seine pragmatische Sanction (Successions-Statut) von 1713 garantiren, von Spanien in dem wiener Fr. 1725, Art. 12, von Frankreich in dem wiener Fr. 1738, Art. 10, und von dem teutschen Reich 1732. Pachner's v. Eggenstorff Samml. der Reichsschlüsse, Th IV, S 368 ff. Spanien ließ sich seine Successions-Ordnung garantiren von Oestreich, in dem wiener Fr. 1725, Art. 12.

sen e). Die Schließung des Garantie-Vertrags beruht auf freiem Willen des Garants und derjenigen Macht, welcher sie versprochen wird. Versprochen kann sie werden, nicht nur derjenigen Macht, deren Rechtsverhältniß garantirt wird, sondern auch, — für diese, — einer dritten Macht f). Auch kann die Pflicht, mit jener Macht, auf deren Verlangen, den Garantie-Vertrag zu schließen, Gegenstand eines Vertrags vom Garant mit einer dritten Macht seyn. Einwilligung Desjenigen, wider welchen Garantie versprochen wird, ist nicht nöthig; doch kann es nützlich seyn, daß die Garantie ihm bekannt werde.

§. 158.

Fortsetzung.

Ist der Garantie-Vertrag bestimmt zu der Sicherung eines Vertrags, so ist derselbe stets ein Hülf- oder Nebenvertrag (**pactum accessorium**): selbst wenn er dem Hauptvertrag einverleibt wäre a). Dann kann die Garantie geleistet werden, nicht nur von einer dritten Macht außer den Haupt-Contrahen-

---

e) H de Cocceji exercitat. T. II. n. 31. p. 597. Moser's Versuch, Th. X, Bd. 2, S. 552—600. Ueber Friedens-Garantieen, in v. Archenholz Minerva, Febr. 1812, S. 265—275. — Schriften von der Garantie des westphäl. Fr. 1648, bei v. Ompteda II. 619 f. Pütter's Lit. des t. Staats. III. 90 u. 866. Klüber's neue Lit. §. 1660. u. v. Martens Einleit. in das europ. VR. §. 57, Note e.

f) Beispiele, in dem teschener Fr 1779, Art. 8, (de Martens recueil, II. 5.) und in dem aachner 1748, Art. 22. Faber's europ. Staats-Canzley, Th. 99, S. 277. In dem haager Concert von 1659, Art. 5, versprachen Frankreich, Großbritannien, und die Vereinigten Niederlande einander Garantie eines Friedens, den sie zwischen Schweden und Dänemark vermitteln wollten. Du Mont corps dipl. T. VI, P. 2. p. 253.

a) Der Garantie-Vertrag kann dem Hauptvertrage selbst eingerückt seyn, wie in dem teschener Fr. 1779, Art. 7, 8, 9 u. 16, und die Garantie-Erklärung am Schluß. Es kann aber auch eine eigene Garantie-Urkunde ausgefertigt werden, wie von dem teutschen Kaiser und Reich 1751, wegen Garantie des dresdner Friedens v. 1745. Gerstlacher's Handb. der teutschen Reichsgesetze, I. 190 f. Auch zu dem teschener Frieden kam noch eine eigene Garantie-Urkunde. De Martens recueil, II. 26. Die Friedensschlüsse zwischen dem teutschen Reich und Frankreich, zu Nimwegen 1679, Art. 34, und zu Ryswick 1697, Art. 54, laden alle andern Mächte ein, deren Garantie zu übernehmen.

ten, sondern auch von einem Haupt-Contrahenten dem andern, gegen Einen oder Mehrere ihrer Mit-Contrahenten b). In dem letzten Fall ist die Garantie entweder einseitig, oder wechselseitig c). Die wechselseitige ist entweder gleich, oder ungleich. Das Letztere alsdann, wenn die von dem einen Theil geleistete Garantie von größerem Umfang ist als diejenige des andern Theils d).

§. 159.

Schluß.

Die Garantien sind bald allgemein, bald particulär: jenachdem alle Rechte der bestimmten Art, oder alle Besitzungen eines Staates, oder auch alle Stipulationen eines Vertrags, garantirt werden; oder nur ein Theil derselben a). Einige werden für beständig, andere nur auf gewisse Zeit, übernommen b). In dem Fall einer drohenden oder wirklichen Verletzung des garantirten Gegenstandes, ist der Garant, auf erhaltene Aufforderung c), verpflichtet, die versprochene Hülfe zu leisten d); jedoch nur so weit, als der die Garantie anrufende

---

b) In dem aachner Fr. 1748, Art. 23, garantirten alle acht contrahirenden Mächte einander den Friedensvertrag. In dem Fr. v. Oliva 1660, Art. 30, garantirten „partes paciscentes omnes, tam principales quam foederatae" einander den Friedensschluß. Du Mont corps dipl. T. VI. P. 2. p. 308. Eben so in dem westphäl. Fr. 1648; J. P. O. Art. 17. §. 5. sq.

c) Wechselseitig zwischen Preußen u. Oestreich, in dem dresdener Fr. 1745, Art. 8. Wechselseitige Garantie der beiderseitigen Staaten, und der Staaten der in dem Frieden mitbegriffenen Mächte, in dem französisch-russischen Fr. v. Tilsit 1807, Art. 25. Einseitige Garantie Frankreichs, in Hinsicht auf die Integrität der östreichischen Staaten, in dem wiener Fr. 1809, Art. 14. Andere Beispiele bei Scheidemantel a. a. O. §. 3. n. 4.

d) Moser's Versuch, V. 458.

a) Moser's Versuch, V. 457.

b) Moser's Versuch, V. 456.

c) Moser's Versuch, V. 462.

d) Moser's Versuch, V. 459. — Der Garant ist schuldig, alle angemessenen Mittel anzuwenden, um den seine Pflicht hintansetzenden Contrahenten zu Erfüllung des Vertrags zu veranlassen, und sogar zu nöthigen.

Theil zur Selbsthülfe berechtigt ist e): und in jedem Fall ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten f) (salvo jure tertii). Zu mehr als der versprochenen Hülfleistung ist der Garant weder berechtigt, noch verpflichtet. Vermag er, durch Leistung der versprochenen Hülfe, den Verlust des garantirten Gegenstandes nicht abzuwenden, so ist er, weil die Garantie keine Bürgschaft in sich schließt, zu Entschädigung nicht verpflichtet g). Ebensowenig ist er berechtigt, einer conventionellen Aufhebung, Erweiterung, oder Aenderung, des garantirten Vertrags, von Seiten der Paciscenten, sich zu widersetzen. Er ist aber, nach einer Abänderung, so weit diese den garantirten Gegenstand wesentlich berührt, zur vorigen Garantie fernerhin nicht verbunden; und auch auf spätere Zusätze des Vertrags erstreckt sich, im Zweifel, seine Garantie nicht. Die Garantie erreicht ihr Ende, auf dieselbe Art wie andere Völkerverträge h). Der garantieberechtigte Staat hat ein pflichtmäßiges Verhalten zu beobachten, wenn er der durch die Garantie erlangten Rechte nicht verlustig werden will i).

§. 160.

Gute Dienste, und Vermittlung, dritter Mächte.

Außer den genannten Sicherungs-Verträgen concurriren dritte Mächte bisweilen noch auf andere Weise bei Abschluß

---

e) Strube's rechtl. Bedenken. Th. I. Bed. 127. Fagel diss. cit. c. 7. §. 5.

f) Vattel, liv. II, ch. 16, §. 238.

g) Vattel, liv. II, ch. 16, §. 240. Henr. Fagel diss. cit. c. 7. §. 8. sqq. — Cautelen, in Absicht auf die Art der Hülfleistung, bei Uebernehmung der Garantie, enthält, in dieser Hinsicht, der Beitritt der Vereinigten Niederlande zu der östreichischen pragmatischen Sanction, in Rousset's recueil historique, T. VI, p. 442—452. Auch der westphäl. Fr. 1648, J. P. O. Art. 17. § 6., u. der olivische Fr. 1660, Art. 35, §. 2. Ein Formular mit nützlichen Cautelen, liefert Ulr. Obrecht in s. Dissertatt. acad., Diss. VII. c. 6.

h) Moser's Versuch, V. 460. Henr. Fagel l. c. c. 7. §. 15 sq. — Diejenige Garantie, welche eine Defensiv-Allianz bezweckt (Beispiele in Schmauß C. J. G. II. 1013, Art. 4. Schmauß Staatswissensch. I. 109. Art. 2.), erklärt für widerruflich, nach Willkühr des Promittenten, Wächter: diss. cit. § 95.

i) Fagel diss. cit. c. 7. §. 14.

der Völkerverträge. — Eine dritte Macht kann 1) zu Schließung eines Vertrags, insbesondere zu Eröffnung der Unterhandlungen, bei den interessirten Mächten sich verwenden, mittelst Anwendung sogenannter guter Dienste (bona officia, bons offices). Diese werden geleistet, aus eigenem Antrieb, oder auf Ersuchen eines oder beider Theile, oder in Folge eines gegebenen Versprechens a). Ihre Annahme kann, wenn sie aus eigenem Antrieb angewandt oder angeboten werden, allerseits verweigert werden; jedoch nicht dann, wenn die Acceptation durch Vertrag zugesagt ist b). Ihre Erbittung, oder ihre Annahme, giebt noch kein Recht auf Vermittlung c). 2) Mittler (mediator, pararius, médiateur) ist diejenige Macht, welche in der Unterhandlung eines Vertrags beiden Theilen durch Rath und That Beistand leistet d). Obgleich die Mediation sowohl durch eigenen Antrieb, als auch durch Ersuchen eines oder beider Theile, und selbst einer dritten Macht, veranlaßt werden kann, findet sie doch anders nicht Statt, als mit Einwilligung beider Theile und des Mittlers. Nach allerseits angenommener Mediation ist unparteiisches Wohlwollen die erste Pflicht des Mittlers e). In der Regel wird ihm das Recht eingeräumt, den Conferenzen beider Theile beizuwohnen, und sich, ebensowohl mit Nachdruck als mit Glimpf,

---

a) Moser's Versuch, VIII. 422 f. u. Th. X, Bd. 2, S. 310. Institutions politiques, par le B. de Bielfeld, T. II. p. 152. (* Vergl. unten §. 320. M.)

b) Französisch-preußischer Fr. zu Basel 1795, Art. 11, in de Martens recueil, VI. 498.

c) Russische Erklärung an Frankreich 1742, bei Moser a. a. O.

d) G. S. Treuer diss. de prudentia circa officium pacificatoris inter gentes. Lips. 1727. 4. Heinichen über Friedens-Vermittlungen; in der Minerva, Oct. 1813, S. 1—12. De Steck sur la médiation d'honneur; in s. Essais sur plusieurs matières, n° 1. Die bewaffnete Vermittlung; in Vogt's Staats-Relationen, Bd. V, Heft I. (Frankf. 1805), Num 1. Moser's Versuch, VIII. 421 ff. u. Th. X. Bd. 2, S. 310. Bielfeld a. a O. v. Ompteda's Lit. II. 667, v. Kamptz neue Lit. §. 326.

e) Man sehe z. B. den Vertrag zwischen Frankreich und Oestreich, betr. die Friedensvermittlung, geschlossen zu Dresden am 30. Jun. 1813; in de Martens recueil, Supplém. V. 586.

zweckmäßig zu verwenden. Aber die Vermittlung gibt ihm kein Recht, seine Anträge mit Gewalt durchzusetzen. Zu einer Garantie des vermittelten Vertrags giebt die Vermittlung weder Recht noch Pflicht f).

§. 161.

Beitritt dritter Mächte.

Zuweilen wird dritten Mächten Theilnehmung an einem Völkervertrag, als Haupt- oder als Neben-Contrahenten, gestattet, oder wenigstens bedungen a). Erklärt sich die dritte Macht bereit zu der Theilnahme, so geschieht dieses entweder in dem Vertrage selbst, oder nachher: in der Form eines Beitritts (Accession). In dem letzten Falle pflegt eine Beitritt- oder Accessions-Acte von der einen, und eine Acceptations-Urkunde von der andern Seite, ausgefertigt zu werden b). In beiden Fällen wird zu der Theilnehmung die Einwilligung oder Genehmigung der dritten Macht erfordert: sey es nun, daß solche zu den Stipulationen (zu allen,

---

f) Fagel diss. cit. cap. 7. § 4. — Doch kann die Garantie auch von einer vermittelnden Macht versprochen werden: wie in dem teschener Fr. 1779, Art. 8, und am Schlusse die Garantie-Erklärung. Vertrag zwischen Kurpfalz u. Kursachsen zu Teschen, v. 1779, Art. 5. De Martens recueil, II. 5. 8. 18.

a) (J. C. W. v. Steck's) Ausführungen polit. und rechtl. Materien, Num. 2, S. 49—56. Moser's Versuch, VIII. 306 ff. X. 2. 416. Separat-Artikel des teschener Fr. 1779, wodurch Kursachsen in den Frieden als contrahirender Theil aufgenommen wird, in de Martens recueil, II. 9.

b) Accessions-Urkunden Spaniens, Siciliens, u. Sardiniens zu dem wiener Fr. v. 1738, in Wenck's cod. jur. gent. I. 50. 149 157. 165. Accessions-Urkunden zu dem aachner Fr 1748, ebendas. II 323. 326. 327. 329 376. 382. 386. 390. 398 404. Accessions- u. Acceptations-Acten zu d. teschener Frieden 1779, in v. Martens recueil, II. 14. 20. 23. 24. 27. Beitritt-Urkunden d. teutschen Reichs zu d. teschener Fr. v. 1779, in Gerstlacher's Handb. der t. Reichsgesetze, I. 208 ff. Accessions-Acten verschiedener Fürsten zu dem rhein Bund, von 1806—1808. De Martens l. c. Supplem. IV. 387 et suiv. Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 33. b. Würtembergs u. Badens Beitritt zu d. teutschen Bund, 1815, De Martens l. c. VI 368. Aeltere Beispiele, in Du Mont's corps dipl. univ. T. VIII. P. 1. p. 539. u. Rousset's recueil, T. I p. 212. 213.

oder zu einzelnen) nothwendig war, oder daß die Theilnehmung blos aus Gründen der Politik erbeten und angenommen ward c). Zwang zu dem Beitritt d) könnte nur dann Statt finden, wenn er rechtmäßig wäre.

§. 162.

Einschließung dritter Mächte in den Vertrag. Protestation von Seite dritter Mächte.

Auch erfolgt bisweilen die Einschließung einer dritten Macht a), — besonders einer alliirten, — in einen Vertrag: namentlich in einen Friedensschluß: indem derselbe für gemeinschaftlich mit ihr erklärt wird b); selbst ohne (vorhergegangene oder nachfolgende) ausdrückliche Erklärung ihrer Einwilligung c), und ohne einen von ihr (einem oder beiden Paciscenten) zu dieser Einschließung gegebenen Auftrag d). — Der Widerspruch einer Macht gegen einen von andern Mächten, und vielleicht von ihr selber, geschlossenen Vertrag geschieht bisweilen durch eine feierliche Verwahrungs- oder

---

c) Diese Art des Beitritts hält Mably (droit publ. de l'Europe, III. 164) für bloßes Spiegelgefecht u. eitle Illusion. So auch v. Steck S. 55.

d) Beispiele in dem zweiten Theilungsvertrag über die spanische Monarchie v. 25. März 1700, in der londner Quadruple-Allianz v. 1718, 2. Separat-Art., und deren Erfolg. v. Steck a. a. O. S. 51 f. Vergl. auch die aachner Friedens-Präliminarien v. 1748, Art. 22, in Moser's Versuch, Th. X. Bd. 2, S. 88.

a) v. Steck a. a. O. 45—49. Moser's Grundß. des europ. Völkerr. in Friedenszeiten, S. 555. Ebendess. Versuch, X. 2. 416 ff.

b) Preßburger Fr. 1805, Art. 6. Tilsiter Fr. 1807, der russische, Art. 15, der preußische, Art. 5. Wiener Fr. 1809, Art. 2.

c) Hubertsburger Fr. 1763, Art. 2, und die dazu gehörige Separat-Acte, in de Martens recueil, I. 68. sqq.

d) Ob u. wiefern die dritte Macht hieraus ein Recht erlange? Ob und wiefern ein Contrahent, oder beide, diese Einschließung widerrufen könne? Grotius lib. II. c 11. §. 18. Pufendorf de J. N. et G. lib. III. c. 9. §. 8. De Mably droit public de l'Europe, T. III, p. 367. E. F. Klein's Grundsätze d. natürlichen Rechtswissenschaft, §. 193. Höpfner's Naturrecht, §. 72. Frid. Lang diss. de nonnullis fundamentis obligationum ex pacto tertii quaesitarum. Goett. 1798.

Protestations-Urkunde, auf welche meist eine Gegen-Protestation folgt e). Die rechtliche Wirkung solcher Erklärungen hängt ab von dem rechtlichen Grund oder Ungrund des Widerspruchs.

§. 163.

Auslegung der Verträge.

Der zweifelhafte Sinn eines Völkervertrags kann authentische Auslegung erhalten, nur durch übereinstimmende Erklärung der Contrahenten, oder, — an ihrer Stelle, — von Dem, welchem sie das Recht der Auslegung durch Compromiß übertragen haben. Selbst die Entscheidung der streitigen Vorfrage, ob der Sinn zweifelhaft sey? kann nur auf demselben Weg (der Güte, oder des Vertrag-Rechtes) erlangt werden. Die unmittelbare Auslegung der Contrahenten kann in jeder Form erfolgen, in welche ein Völkervertrag eingekleidet seyn darf: insbesondere in einem Nach-Rezeß oder Erläuterungs-Vertrag a). Ein Dritter, welchem die Auslegung nach Gründen des Rechtes, von beiden Theilen übertragen ist, hat die allgemeinen Regeln der Wissenschaft über grammatische und logische Auslegung anzuwenden b).

---

e) Protestationen wider den aachner Fr. 1748, in Wenck's cod. jur. gent. II. 321. 416. 419. 421. 422. Moser's Versuch, X. 2. 448 ff. — Protestations-Bulle des Papst Innocenz X. von 1651, wider den westphäl. Fr. 1648. Bougeant histoire du traité de Westphalie, T. VI. p. 413. Herm. Conring animadversio in bullam Innocentii X. etc. Helmst. edit. 2. 1677. Vergl. auch Moser's Versuch, VIII. 320 ff. u. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 468 ff. u. 483 ff. Von andern päpstlichen Protestationen wider Staatsverträge, seit 1707, ebendas. S. 480. Päpstliche Protestation wider etliche Stipulationen des wiener Congresses, ebendas. S. 479 ff. und Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 312, 319 ff., 325, u. Bd. VI, S. 437 u. 441. — Spaniens Protestation wider etliche Stipulationen des wiener Congresses, ebendas. Bd. VI, S. 208, u. Bd. VII, S. 446. — Protestation der provisorischen Regierung von Genua, wider die Vereinigung dieses Staates mit Piemont, ebendas. Bd. VII, S. 420 u. 433.

a) Moser's Versuch des europ. VR., VIII. 323 ff

b) Ihre Anwendung auf Völkerverträge zeigt ausführlich Vattel, droit des gens, liv. II, ch. 17, §. 262 — 415. (E.A. Haus) Versuch über die ersten Grundsätze der Interpretation staats- und völkerrechtlicher Normen; in

§. 164.

Ende der Wirksamkeit der Verträge.

Die rechtliche Wirksamkeit der Völkerverträge hört auf a): 1) durch wechselseitige Einwilligung der Interessenten b); 2) nach einseitigem voraus bedungenem Widerruf c); 3) bei einer Zeitbestimmung, nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums d);

Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, Heft 2 (Gießen 1809. 8.), S. 161—214. Schmalz a. a. O., S. 56 ff.

a) C. H. Breuning diss. de causis juste soluti foederis ex jure gentium. Lips. 1762. 4. Car.. Eberh. Wächter diss. de modis tollendi pacta inter gentes (Stuttg. 1779. 4.) Leonh. Dresch über die Dauer der Völkerverträge. Landsh. 1808. 8. C. W. v. Tröltsch, Versuch einer Entwickl. der Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen ist Landsh. 1809. 8. -- Ob Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider einen Staatsvertrag Statt habe? s. J. H. Boecler diss. de restitutione in integrum inter gentes. Argent. 1712. 4.

b) Ausdrücklich geschieht dieses bisweilen in späteren Verträgen. Moser's Versuch, Th. X, Bd. 1, S. 603. Wächter l. c. §. 71. sq. — In dem pariser Frieden von 1814, wurden die östreichisch-französischen Friedensschlüsse von Preßburg (1805) und Wien (1809), und die preußisch-französischen von Basel (1795) und Tilsit (1807), für aufgehoben erklärt. Klüber's Akten des wiener Congresses, Bd. I, Heft 1, S. 26 u. 32. — Aufhebungen dieser Art haben, im Zweifel, keine rückwirkende (weder vernichtende noch ändernde) Kraft für solche Rechtsverhältnisse, die in einer Erfüllung der, durch den nun aufgehobenen Vertrag, festgesetzten Verbindlichkeiten ihren Grund haben.

c) Ob Völkerverträge an sich schon widerruflich sind? — Die meisten halten sie, im Zweifel, für ebenso unwiderruflich, wie Privatverträge. Justa imperia sunto! Andere halten sie für widerruflich, nach einseitiger Convenienz; entweder schlechthin (Wicquefort, l'Ambassadeur et ses fonctions, Liv. II. Sect. 12. p. 126. Ein Recensent in der Leipz. neuen Lit. Zeit. 1810, Num. 17), oder mit gewissen Einschränkungen, in deren Bestimmung sie aber sehr von einander, und zum Theil von sich selber (wie Neyron), abweichen: z. B. P. J. Neyron diss. de vi foederum inter gentes. Goett. 1778. 4. Ebendess. principes du droit des gens, § 210 sqq. Wächter l. c. §. 28 sq 80—85. 88. Dresch a. a. O. §. 44 ff. v. Tröltsch a. a. O. Dictionnaire universel des sciences, T. III. p. 406. Encyclopédie méthodique; Économie politique et Diplomatique, T. IV, p. 355.

d) Vattel, liv. II, ch. 13, §. 198. Wächter l. c. §. 68. — Die ehemaligen Assiento-Verträge Spaniens mit Portugal, Frankreich, und England, waren immer auf eine bestimmte Zahl von Jahren einge-

4) bei einer Zweckbestimmung, nach Erreichung des Zwecks; 5) bei einer auflösenden Bedingung, nach dem Eintritte derselben; 6) bei eintretender physischer oder moralischer Unmöglichkeit der Wirkungskraft des Vertrags e).

§. 165.

Fortsetzung.

Auch hört die rechtliche Wirksamkeit der Völkerverträge auf, 7) bei wesentlicher Veränderung solcher Umstände, deren Daseyn für die Wirksamkeit des Vertrags, nach dem Willen beider Theile, als nothwendig vorausgesetzt war a) (clausula

---

schränkt. Fr. v. Aachen 1748, Art. 16. Rousset recueil d'actes, négociations et traités, T. XX, p. 201. Schmauss corp. jur. gent. II. 1295. 1421. 1490. Wenck cod. jur. gent. II. 357. 464. v. Steck's Versuche, von 1772, S. 1—13.

e) Vergl. §. 144. Fagel diss. cit. c. 4. §. 10. p. 70. Schmalz a. a. O., S. 64—68. Bignon du congrès de Troppau, ch. V. — Für eine solche Unmöglichkeit kann bloße Erschwerung der Leistung nicht gelten; doch berechtigt sie zu Schadenersatz gegen Den, welcher die Erschwerung widerrechtlich veranlaßt hat. — Insbesondere gehört hieher die, oben (§. 144, Note b) schon erwähnte, wahre Collision mehrerer Verträge. Beispiele: 1) Ein Staat hat verschiedene Kriegsbündnisse mit mehreren Staaten. Diese gerathen alle in Krieg. Muß er ihnen Allen die versprochene Kriegshülfe leisten, wenn sie Krieg führen, a) mit andern Staaten? b) unter sich? Grotius lib. II. c. 15. §. 13. Henr. Cocceji Grotius illustrat. in not. ad h. l. ibique Sam. Cocceji. Vattel, liv. II, ch. 12, §. 166. Henr. Fagel diss. cit. c. 4. §. 12. 13. p. 72. 2) Drei Staaten schließen unter sich ein Defensiv-Bündniß — eine Triple-Allianz. Zwei davon gerathen mit einander in Krieg. Wie soll der Dritte sich verhalten? Vattel, liv. III. ch. 6, §. 93.

a) Vattel, liv. 2, ch. 17, §. 296. Henr. Cocceji diss de clausula rebus sic stantibus; in dessen Exercit. curios. T. II. n. 15. Wächter diss. cit. §. 59—65. J. E. Eberhard's Beyträge zur Erläuter. der teutschen Rechte, Th. I, Abh. 1, §. 5 ff., S. 8 ff. — Anders J. Wolfg. Kipping de tacita clausula rebus sic stantibus ad publicas conventiones non pertinente. Helmst. 1739. 8. — Hieher gehört: die Fortdauer der unabhängigen Selbstständigkeit beider Theile (Henr. Fagel diss. cit. cap. 4. § 3. p. 62.); desgleichen das Daseyn einer bestimmten Staatsform, oder eines Regenten aus einer bestimmten Familie (§. 145); bei Subsidien-Tractaten, daß der versprechende Theil der bedungenen Hülfsmittel nicht zur Selbstvertheidigung bedürfe, Wächter diss. cit. §. 56. — Auch gehört hieher die Fortdauer voraus-

rebus sic stantibus): gleichviel, ob die Voraussetzung ausdrücklich, oder (vermöge der Natur des Vertrags) stillschweigend gemacht war b). 8) Durch Treulosigkeit des einen Theils, wenn er die Erfüllung dieses, oder eines andern, Vertrags verweigert, wird der andere Theil frei von der Verbindlichkeit zur Gegenleistung c). Hat dieser, in Hinsicht auf die

---

gesetzter friedlicher Verhältnisse zwischen beiden Theilen: weßhalb, nach einem dazwischen gekommenen Krieg, Erneuerung der vorigen Bündnisse nöthig und üblich ist, wenn sie von neuem gelten sollen. Ohne jene Voraussetzung zerfallen die früheren Verträge durch den Krieg nicht von selber; sondern das Recht der Aufkündigung der Verträge steht einem kriegführenden Theil nur insoweit zu, als sein rechtmäßiger Kriegszweck es fordert. Da indeß die Anwendung dieser Sätze unter unabhängigen Staaten eigene Schwierigkeiten hat, so ist das Sicherste: in dem Friedensschlusse bestimmt zu erklären, welche von den frühern Verträgen noch, oder wieder, gelten sollen, und wie weit (hubertsburger Fr. 1763, Art. 5 u. 12); oder über die Gegenstände derselben neue Verträge zu errichten. — Von diesen Streitfragen: ob und wie weit Verträge durch den Krieg aufgehoben, oder suspendirt, werden? ob und wie weit sie nach eingetretenem Frieden einer Erneuerung bedürfen? handeln: **Cicero de officiis, I. 10. Schröder elem. jur. nat. §. 1130. Wächter diss. cit. §. 53—58.** J. J. Moser's vermischte Abhandlungen, Num. 1. **P. C. A. Leopold comm. de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinarum pacificationum. Helmst. 1792. 4.** v. Martens in der oben (§. 154) angef. Abhandl., Dresch u. v. Tröltsch in den oben (§. 164) angef. Abhandlungen, u. Schmalz a. a. O., S. 69. Vergl. auch unten, das Cap. von dem Kriegsrecht, §. 250, u. oben §. 152. — Kriegs-Contributions-Verträge und Capitulationen hören mit dem dabei vorausgesetzten Kriegsstand auf, verbindlich zu seyn. Wächter, §. 90.

b) **Pufendorf de J. N. et G. lib. V. cap. 12. §. 20.** Adolph Diet. Weber von der natürl. Verbindlichkeit, Abh. 3, §. 90. K. H. Gros Lehrbuch der philosoph. Rechtswissenschaft, §. 216.

c) Ueber diese streitige Materie s. Schriften in v Kamptz neuer Lit., §. 251. **Grotius de J. B et P. lib. II. c. 15. §. 15. Schrodt systema juris gent. p. 167. sqq. Henr. Fagel diss. cit. cap. 4. § 17—20. p. 68. Wächter diss. cit. §. 44—58.** Höpfner's Naturrecht, §. 112. Gros a. a. O. §. 208. Note des Cardinals Staats-Sekretärs Consalvi auf dem wiener Congreß, vom 14. Jun. 1815, in Klüber's Akten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 321 ff. Erklärung der acht Mächte, welche den pariser Frieden von 1814 unterzeichnet haben, wider Napoleon Buonaparte, nach seiner Entweichung von der Insel Elba, datirt aus Wien vom 13. März 1815, ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 51, und die Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des Völkerr.,

Erfüllung des Vertrags, schon Leistungen gemacht, oder Anstalten dazu entweder getroffen oder unterlassen, so gebührt ihm deßhalb obendrein Schadenersatz. 9) Durch vollständige, von den Contrahenten beabsichtigte, Erfüllung der vertragmäßigen Verbindlichkeiten erreicht der Vertrag zwar ein Ende; aber die durch ihn bestimmten Folgen dauern, in Hinsicht auf die Contrahenten unter sich, rechtsgültig fort: unabhängig von etwa späterhin eintretenden Veränderungen der Umstände.

Drittes Capitel.

Recht der Unterhandlungen, insonderheit durch Gesandte.

§. 166.

Recht der Staaten zu Unterhandlungen.

Das Interesse eines jeden Staates erheischt es, von Zeit zu Zeit, mit andern Staaten Unterhandlungen (Negociationen) zu pflegen: nicht blos um Verträge vorzubereiten und zu schließen, sondern auch um über die rechtlichen und politischen Verhältnisse zu andern Staaten zu wachen. Das Recht eines Staates zu solchen Unterhandlungen ist begründet durch seine Unabhängigkeit (§. 46). Die Ausübung desselben gebührt dem Staats-Stellvertreter gegen Auswärtige; wiewohl dieser hiebei, im Verhältniß zu seinem eigenen Staate, durch dessen Grundverfassung, an gewisse Schranken kann gebunden seyn.

---

§. 251. — Daß Verträge keine Verbindlichkeit mehr haben, wenn der eine Theil es nicht mehr will, und der andere noch nichts geleistet hat, oder für das Geleistete Ersatz erhält, behauptet Fichte, in s. Beyträgen zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution (1794. 8.), und in der Fortsetzung dieser Beyträge; auch Schmalz in s. europ. Völkerrecht, S. 49 u. 64. Dawider s. J. G. E. Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, und die bürgerlichen insbesondere, Halle 1794. 8.

§. 167.

Verschiedene Arten, dasselbe auszuüben.

Dieses Recht, zu unterhandeln, kann ausgeübt werden, sowohl mündlich, bei persönlicher Zusammenkunft, als auch schriftlich, mit Beobachtung des diplomatischen Canzlei-Styls (§. 112). Die mündlichen und die schriftlichen Unterhandlungen können Statt haben, entweder unmittelbar zwischen den Stellvertretern der beiderseitigen Staaten gegen Auswärtige; oder mittelbar: durch Bevollmächtigte derselben. Die Letzten können entweder jene Staatsbehörden seyn, welche mit (fortwährendem, oder besonderem) Auftrag für die in Frage stehenden Unterhandlungen versehen sind; oder auch einzelne Personen: bevollmächtigt von dem Regenten für Unterhandlungen mit andern Staaten — als Gesandte oder diplomatische Agenten a). — Der Ort der Unterhandlungen ist, im Fall einer Zusammenkunft, bald in dem Gebiet Einer der unterhandelnden Mächte (es sey nun in der Haupt- oder Residenz-Stadt, oder an einem andern Ort); bald auf der Grenze beider Staaten b); bald in dem Gebiet einer dritten Macht.

§. 168.

Unterhandlungskunst.

Abgesehen von den Zwangpflichten, welche einem politischen Unterhändler obliegen, und davon, daß es sehr oft nicht in seiner Macht steht, über die Umstände Meister zu werden, ist auch in diplomatischen Unterhandlungen die Ueberlegenheit nicht zu verkennen, welche Genie, Wissenschaft, Geschäft- und Menschenkenntniß, Klugheit, Geistesgegenwart, Gewandtheit, Weltbildung, persönliches Ansehen, und Liebenswürdigkeit verschaf-

---

a) Die, welche sogenannte gute Dienste leisten, sind, in der Regel, blos zu Beförderung der Eröffnung der Unterhandlungen, oft nur vom einen Theil, und die Vermittler (Mediateurs) nur zu Einleitung und Unterstützung der Unterhandlungen, von beiden Theilen, autorisirt (§. 160).

b) Im J. 1659 auf der Fasanen- oder Conferenz-Insel (§. 105 b). So auch bei manchen Grenzverhandlungen.

fen a). Vernunft und Erfahrung, im Bunde, dienen zu Bildung gewisser Regeln, theils in Hinsicht auf die persönlichen Eigenschaften, welche man bei einem geschickten Unterhändler vorauszusetzen berechtigt ist, theils in Ansehung seines Verhaltens im Laufe der Unterhandlungen: vorzüglich in Hinsicht auf die verschiedenen Systeme, die hier in Anwendung kommen können: z. B. die Systeme der Freundschaft, der Gerechtigkeit, der Erhaltung, der Allianz, der Conföderation, der Garantie, des politischen Gleichgewichtes (§. 42, b), der Convenienz, der Centralisation, der Obergewalt, der Herrschaft ꝛc.; sowie in Ansehung der Personen, welche etwa auf den Souverain oder das Ministerium Einfluß haben. Im Allgemeinen ist den Unterhändlern jene Gewandtheit zu empfehlen, die auf anständigen Seiten- oder Mittelwegen, und durch überlegte Bedächtlichkeit, zu erlangen trachtet, was ein stolzer Geist in raschem Schritte durchzusetzen, vergebens sich bestreben würde. Immerhin muß Liebe zur Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit, auch bei Unterhandlungen hervorleuchten. Sogenannte „politische Lügen" b) wären unvereinbar mit der Würde der Nationen. Durch Zusammenstellung dieser Regeln läßt sich eine Art von System der politischen Unterhandlungskunst c)

---

a) Vergl. Phil. Honorii thesaurus politicus. Francof. 1617 u. 1618. 4. Le secret des cours, par Franc. Walsingham. Maximes importantes pour un homme public; in den Lettres choisies de Messieurs de l'acad. françoise, p. 314. sqq. Modèles de conversations pour les personnes polies, par l'abbé Bellegarde, p. 11. Breviarium politicorum, secundum rubricas Mazarinicas. Colon. Agrip. 1684. Vermehrt, mit dem Zusatz auf dem Titel: seu Arcana politica Cardinalis Jul. Mazarini. Amstelod 1721. 12. Auch teutsch unter dem Titel: Politisches Brevier, nach den Rubriken des Mazarin. Leipz. 1801. 12. und mit folgendem, umgedrucktem Titel: Die Kunst durch die Welt zu kommen. Ein Taschenbuch. (Ohne Druckort u. Jahrzahl.)

b) Man s. Flassan l. c. VI. 435. 440, vergl. mit 332 u. f. 446—455.

c) Le parfait Ambassadeur; composé en espagnol, par Don Ant. de Vera et de Cunniga, et traduit en françois par le Sr Lancelot. à Paris 1635. 4. (en Hollande) 1642. 12. à Leide 1709. P. I. et II. petit in 8. De la manière de négocier avec les Souverains; par M. de Callières. à Paris 1716. 8. à Amsterd. 1717.

bilden. Anlangend den Erfolg, so sind auch in der diplomatischen Laufbahn der Mann und das System zu unterscheiden von den Umständen; und ebenso Berechnung und Glück: hier, wo — wie im Kriege — Gelingen und Mißlingen wechseln.

§. 169.

Gesandter. Gesandtschaftrecht.

Gesandter (legatus, ministre public, envoyé, agent politique ou diplomatique, agent de relations extérieures) heißt ein Staatsbeamter, welcher zu Verhandlungen des Staates mit einem andern Staate bevollmächtigt ist a). Der Inbegriff

---

12. Nouvelle édition considérablement augmentée par Mr..... Partie I et II. à Londres (Paris) 1750. 8. ib. 1757. 12. à Ryswik 1777. 8. Uebersetzt in das Englische, Italienische, u. Teutsche. In das letzte zweimal, unter dem Titel: Der staatserfahrne Abgesandte. Leipz. 1712. 12. und unter dem Titel: Kluger Minister u. geschickter Gesandten Staatsschule. Leipz. 1717. 8. Jaques de la Sarraz du Franquesnay, le Ministre public dans les cours étrangères, ses fonctions et ses prérogatives. à Amsterd. 1731. 12. ib. 1742. 12. De l'art de négocier avec les Souverains; par M Pecquet. à Paris 1737. 8. à la Haye 1738. 8. The compleat Ambassador. Lond. 1755. 8. (Herausgegeben von Dudly Digges; stellt als Muster dar, den englischen Staats-Secretär und Gesandten Franz Walsingham.) Principes des négociations; par l'abbé de Mably. à la Haye 2757. 8. Steht auch als Introduction in des Verf. Droit public de l'Europe, in der Ausgabe von 1761, und in allen folgenden. In derjenigen von 1773 als dritter Theil. La manière d'étudier l'histoire, par l'abbé de Mably. Nouv. édit. à Mastricht et Paris 1778. 12. Teutsch. Bern 1777. 8. Encyclopédie méthodique; Économie polit. et Diplomatique, T. III. art. négociation, p. 406—413. Die politische Unterhandlungskunst oder Anweisung mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln. Leipz. 1811. 8. (* Charles de Martens: Manuel diplomatique, Leipz. 1822. Ebendesselben Guide diplomatique. Leipz. 1832. Meisel: Cours de style diplom. 1823. 2 Bde. Traité complet de diplomatie par un ancien ministre, Paris 1833. 3 Bde. M.) Die Geschichte der Diplomatie liefert nicht selten Beispiele, wo, außer der Bestechung, als Mittel zum Gelingen oder Mißlingen einer Unterhandlung, der Günstling, der Beichtvater 2c. eines Souverains, als Mittel gedient haben, wie die Jesuiten Wolf und d'Aubenton: Beide Beichtväter: der Eine des Kaisers Leopold I. (§ 107, b), der Andere des Königs Philipp V. von Spanien. Flassan l. c. IV. 468.

a) Minister, * im weitern Sinne, bezeichnet einen Gesandten

aller Rechte, welche in Hinsicht auf gesandtschaftliche Verhandlungen einem Staate zustehen, heißt **Gesandtschaftrecht** b) (jus legationum, droit de légation ou d'ambassade).

---

von jederlei Classe. **Sarraz du Franquesnay** a. a. O. liv. I, ch. 9. — Nach Einigen verstand man wenigstens **ehehin** unter **Gesandten** im engern Sinn, Gesandte vom **ersten** Rang; unter **Abgesandten** Gesandte vom **zweiten** und **dritten** Rang. F. C. **Moser's** Versuch einer Staats-Grammatik (1749. 8.), S. 255 f. J. Th **Roth's** Archiv für das Völkerrecht, Heft I, S. 88 ff. Nach Andern hießen **Abgesandte** die Gesandten vom ersten Rang. **Gutschmid** diss. de praerogativa ordinis inter legatos, §. 26. not. z. **Moser's** teutsches Staatsrecht, Th. 45, S. 254 f. — Der römisch-kaiserliche Hof erinnerte 1726 gegen das Creditiv des französischen Gesandten bei der teutschen Reichsversammlung, daß er darin schlechtweg „**Ministre**", nicht „**Ministre plénipotentiaire**", charakterisirt sey. **Montgon** mémoires, T. III. p. 157. (* Ministre public! S. **Merlin** sub. hac voce. Bd. VIII. M.)

b) Schriften von dem Gesandtschaftrecht: Alberici **Gentilis** de legationibus libri III. Londini 1583 u. 1585. 4. Hanov. 1594 (oder 1596) und 1607. 4. ib. 1612. 8. L'ambassadeur et ses fonctions, par M. (Abraham) de **Wicquefort**. à la Haye 1680 et 1681. P. I. et II. 4. ibid. 1682. 2 vol. in 4; à Cologne P. I 1690. P. II 1689. (der zweite Theil früher als der erste) in 4., wo beigefügt sind (des Spaniers Ferd. de **Galardi**) Réflexions sur les Mémoires pour les ambassadeurs, und **Wicquefort's** Discours historique de l'élection de l'Empereur et des Électeurs de l'Empire. Neue Auflagen, à Cologne 1715, 2 vol. in 4., verm. mit e. franz. Uebersetzung von **Bynkershök's** Abhandlung de foro legatorum, von **Joh. Barbeyrac**. T. I. et II. à la Haye 1724. 4. à Amsterd. 1730. 4. ibid. 1741. 4. 1746. 4. Eine teutsche Uebersetzung von J. L. **Sauter**. Leipz. 1682. 4. Eine englische von **Digby**. Lond. 1740. Fol. — Justini **Presbeutae** (Henr. **Henniges**) discursus de jure legationum statuum imperii. Eleutheropoli 1701. 8. (Enthält auch vorzüglich allgemeine Grundsätze. Von dem Inhalt s. Obss. select. Halens. T. II. obs. 17. p. 400—417.) Traité des ambassades et des ambassadeurs. 1725. Les droits des Ambassadeurs et des autres Ministres publics les plus éminents; par Jean Gottl. **Uhlich**. à Leipsic (1731.) 4. Jo Gottl. **Waldin** diss. de primis legationis principiis Marb. 1767. 4. Ejusd. jus legationum universale. Marb. 1771. 4. Joh. Frhrn. v. **Pacassi** Einl. in die sämmtl. Gesandtschaftsrechte. Wien 1777. 8. Chr. Gottl. **Ahnert's** Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. Th. I u. II. Dresd. 1784. 4. C. H. v. **Römer's** Versuch einer Einleit. in die rechtl., moral. u. polit. Grundsätze über die Gesandtschaften, als Lehrbuch. Gotha 1788. gr. 8. Grundlinien des europäischen Gesandtschaftrechtes. Mainz 1790. 8. Franz Xav. v. **Moshamm's**

§. 170.

Zweifache Eigenschaft eines Gesandten.

In Hinsicht auf jenen Staat, welcher ihn sendet, vereinigt ein Gesandter in seiner Person zwei Eigenschaften. Er ist 1) Staatsbeamter (officialis publicus, administer reip., fonctionnaire public) des Staates, welcher ihn sendet; und zugleich 2) dessen Mandatar, in Ansehung des ihm ertheilten gesandtschaftlichen Auftrags. In der letzten Eigenschaft handelt er, im Namen des Staates, mit Demjenigen, an welchen er gesendet ist a). Die erste Eigenschaft wird, in der Regel, als eine fortwährende betrachtet; die andere, — ein besonderer Auftrag, — als vorübergehend. Daher sind gesandtschaftliche Würde und Function, — selbst diejenigen

---

europäisches Gesandtschaftrecht, Landsh. 1805. 8. J. J. Moser's Versuch des europ. Völkerrechts, Th. IV. Ebendess. Beyträge zu dem neuesten europ, VR., Th. IV. Ebendess. Beyträge zu dem neuesten europ. Gesandtschaftsrecht. Frankf. 1781. 8. La science du gouvernement, par M. de Réal, T. V. ch. 1. Institutions politiques, par le B. de Bielfeld, T II. ch 8—13. Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, par M. Merlin (3e édit. à Paris 1808. 4.), voc. Ministre public, T. VIII. p. 235—291. Dictionnaire de Brillon, au mot Ambassadeur (nouv. édit.). — Die Literatur des Gesandtschaftrechtes, in Meister's bibliotheca juris naturalis, Part. II. p. 2. sqq., in Barbeyrac's Vorrede zu s. franz. Uebersetzung von Bynkershök, de foro legatorum. 1746. 4., in v. Ompteda's Lit. des VR. II. 534 ff., in v. Kamptz neuer Lit. §. 200 ff., und in C. H. v. Römer's Handb. für Gesandte, Th. I., die Literatur des natürl. u. positiv. Gesandtschaftrechtes enthaltend. Leipz. 1791. 167 S. in 8. (Ein zweiter Theil ist nicht erschienen.) Verzeichniß der in Holland erschienenen Dissertationen über das Gesandtschaftrecht, in Adr. Kluit hist. federum Belgii federati, T. II p 527 sqq. Jac. van Swinderen diss. de legationibus. Lugd. Bat. 1717. 4. Traité des ambassadeurs. 1726. G. Quarles diss. de ea juris gentium specie quae in legato conspicitur. Lugd. Bat. 1771. 4. Teding van Berkhovt diss. de jure legatorum. Lugd. Bat 1776 4.

a) Zu andern Staaten steht ein Gesandter, in der Regel, blos in dem allgemeinen Verhältniß eines Auswärtigen. Wicquefort, liv. I, sect. 15. Doch pflegt man durchreisenden Gesandten eines fremden Staates, in manchen Staaten, gewisse Befreiungen, aus Höflichkeit, einzuräumen.

eines ordentlichen Gesandten, — nebst dem damit verbundenen Gehalte b), widerruflich.

§. 171.

Unterschied von Commissarien, Deputirten, Agenten.

Ein Gesandter unterscheidet sich von einem Commissär, welchem der Regent einen Auftrag für nicht-diplomatische Geschäfte ertheilt hat, [z. B. für inländische Staatsgeschäfte, für Streitgegenstände, für Grenz-, Schiffahrt-, Liquidations- u. d. g. Angelegenheiten a)]. Desgleichen, von Deputirten,

---

b) F. C. v. Moser von dem Appointement oder Gehalt eines Gesandten; in dessen kleinen Schriften, Th. I. S. 182—290. Moser's Versuch, III. 147. Ebendess. Beyträge, III 117 ff. Bei dem Anfang der Gesandtschaft wird eine bestimmte Summe zu den Einrichtungskosten (à titre de frais de premier établissement) gegeben. Auch erfolgen zu Zeiten Gnadengeschenke (Gratificationen). — Die freie Bewirthung oder Gastfreiheit (défrai, lautia publica), welche ehehin den Gesandten zu Theil ward, hat mit der Einführung beständiger Gesandtschaften vollends aufgehört; etwa die Gesandten der Pforte und afrikanischer oder asiatischer Fürsten bei europäischen Höfen, und etliche andere seltene Beispiele, ausgenommen. Moser's Versuch, III. 259. Ebendess. Beyträge, III 411. Förmlich aufgehoben ward sie zwischen Rußland und Schweden, in dem nystädter Frieden 1721, Art. 10, und in dem aboër Frieden 1743, Art. 10. — Außerordentliche auf kürzere Zeit geschickte Gesandte erhalten als solche meist nur Taggelder (Diäten), keinen stehenden Gehalt; oder sie leben auf Rechnung des Hofes. — Außerordentliche Kosten, namentlich Reisekosten und Aufwand auf außerordentliche Feste, so wie die Büreau-Kosten, werden, auch bei stehendem Gehalt oder Diäten; besonders angerechnet. Mancher Gesandter bestreitet seinen gesandtschaftlichen Aufwand, wenigstens zum Theil, aus eigenen Mitteln. „Gardons nous de placer les agens extérieurs entre la pénurie et la séduction", schrieb das französische Directoire exécutif im J. 1798 an das Conseil des cinq cents. Le Redacteur, du 13 Brumaire an VII, n° 1052. — Geheime Ausgaben (gastos secretos) zu machen, erfordert zuweilen der Zweck der Gesandtschaft. Wicquefort, T. II. sect. 9, p. 96. Politische Unterhandlungskunst, S. 22 ff. 264.

a) Wicquefort, liv. I, sect. 5, p. 62. 64. Sarraz du Franquesnay, liv I, ch. 10. Justin Presbeuta l. c. §. 66 67. Gutschmid l. c. §. 44. 45. — Wenn wirkliche Gesandte (ministres publics) zu Staatsverhandlungen mit auswärtigen Staaten, z. B. zu Grenzverhandlungen, oder von dem ehemaligen teutschen Kaiser und Reich zu Friedensverhandlungen, bisweilen den Titel Commissarien, Commission, Deputirte, Deputation, führen, so hebt dieses ihre gesandtschaftliche Eigenschaft nicht auf. De la Maillardière précis du droit des gens, p 335. Moser's Beyträge, IV. 495. 532 ff.

welche von Unterthanen, — insonderheit von Gemeinheiten, — abgeordnet werden: an ihren Regenten, oder an inländische Staatsbehörden; unter außerordentlichen Umständen auch wohl an Auswärtige b). Agenten für Privatgeschäfte eines Staates, oder seines Regenten, — wenngleich mit dem Titel „Resident" oder „Legationsrath" bekleidet, — können auf die Rechte diplomatischer Agenten keinen Anspruch machen: namentlich nicht auf gesandtschaftliche Vorrechte, Befreiungen, und Ceremoniel c).

§. 172.

Von geheimen Abgesandten, und von Abgesandten ohne gesandtschaftlichen Charakter.

Noch mehr gilt Dieses von geheimen Abgesandten (émissaires cachés ou secrets), die ein Staat in das Gebiet eines andern Staates schickt: denn nicht nur führen sie daselbst keinen öffentlichen gesandtschaftlichen Charakter, sondern es wird sogar die Thatsache ihrer Sendung, und der Absicht davon, allgemein verheimlicht a). Zu Zeiten werden aber auch Unterhändler von einer Staatsregierung ingeheim an einen Souverain, oder dessen Ministerium, abgeordnet, und bei ihm accreditirt b) (envoyés confidentiels, négociateurs se-

---

b) Die außerordentlichen Deputirten (extraordinäre Gedeputeerdens), welche ehehin die Vereinigten Niederlande an fremde Souveraine schickten, waren Gesandte. Kluit hist. federum Belgii federati, II. 529.

c) Nur aus besonderer Gefälligkeit werden ihnen bisweilen, besonders in kleineren Staaten, gewisse Befreiungen, z. B. von Gerichtbarkeit und gewissen Abgaben, eingeräumt. — Von diplomatischen Agenten im engern Sinn, s. unten §. 182.

a) Ausweisung des Marquis de la Chétardie aus St Petersburg im J. 1744. Moser's Versuch, Th IV, S. 417 ff. v. Justi Anweis. zu einer guten deutschen Schreibart, S. 270 f. Russische Günstlinge (Tüb. 1809. 8), S. 187 f. — Der Chevalier d'Eon war einst ebenfalls französischer Emissaire caché zu St. Petersburg — Aeltere Beispiele, in der Polit. Unterhandlungskunst, S. 197 f. — Vergl. auch Moser a. a O. IV. 45.

b) Daß diesen gleiche Sicherheit gebühre, wie öffentlichen Gesandten, behauptet mit Recht de Callières de la manière de né-

crets). Diese nehmen bisweilen in dem Fortgang der Unterhandlung einen öffentlichen gesandtschaftlichen Charakter an c). — Von einem Gesandten in dem eigentlichen Sinn, unterscheidet sich auch der Abgesandte, welchen ein Staat an einen andern Staat zwar mit Aufträgen in Staatsgeschäften, aber ohne gesandtschaftlichen Charakter, sendet: wenn gleich die Thatsache der Sendung nicht verheimlicht wird d). Man wählt hiezu nicht nur hohe und niedere Staatsbeamte, — z. B. Staatsminister, Admirale, Generale, Räthe jeder Classe, Legations-Secretäre ohne Gesandtschaft, — sondern auch Prinzen vom Regentenhause, und andere Personen von hohem Stande e).

§. 173.

Und von Consuln.

Auch die Consuln haben in der Regel nicht gesandtschaftlichen, wenngleich öffentlichen, Charakter. Doch fehlt es nicht an Beispielen, daß ihnen zugleich gesandtschaftliche Angelegenheiten übertragen, und sie zu dem Ende accreditirt, worden sind:

---

gocier avec les souverains, ch. VI. p. 112. sq., und mit ihm Bielfeld in s. Institutions politiques, T. II. p. 333. — Gesandtschaftliches Ceremoniel kommt ihnen jedoch nicht zu; und öffentlich werden sie als gewöhnliche Fremde ihres Ranges behandelt. Als Envoyé confidentiel ward von Frankreich (1618—1638) bei verschiedenen Unterhandlungen in Spanien, in Italien, und in Teutschland, gebraucht, der Pater Joseph de la Tremblaye, Capuziner, von Richelieu sein alter ego genannt. Er unterzeichnete sogar nebst dem französischen Gesandten, als „Assistant", den zu Regensburg 1630 mit dem Kaiser geschlossenen Frieden. Flassan: hist. de la dipl. franç, II. 437—446. III. 49.

c) Moser's Versuch, IV. 572.

d) Moser's Versuch, IV. 576. 606 ff. Sarraz du Franquesnay a. a. O. liv. I. ch. 12. p. 89. 90. — Von Cardinälen-Protectoren an dem päpstlichen Hofe s. Bielfeld a. a. O. T. II. p. 172, §. 17. Jo. Gottl. Boehme diss. de nationis germanicae in curia romana protectione. Lips. 1763. 4. Vergl. auch Moser's Beyträge, III. 19. u. unten §. 182, Note f.

e) Moser's Versuch, IV. 576. 578. 602. 608. — Von Adreß-Schreiben, ebendas. IV. 614. — Von Parlementären, Tambouren, Feld-Trompetern u. d. unten in dem Kriegsrecht. — Von Werb-Offizieren u. Postillonen, Moser's Versuch, VII. 53. IV. 615 f.

es sey nun interimistisch, oder für beständig a). Ihrer eigentlichen Bestimmung nach sind sie Handels-Agenten, welche ein Staat b) in fremden Handelsplätzen oder Seehäfen bestellt, um daselbst sein Handels-Interesse zu wahren: insbesondere den Handelsleuten und Schiffern ihrer Nation Beistand zu leisten und ihre Rechtsgeschäfte gesetzmäßig zu beglaubigen c). Es giebt Consuln (Particulär-Consuln), — in Seestädten zuweilen auch **Commissaires de la marine** genannt, — Vice-Consuln, welche den Consuln beigegeben sind, und General-Consuln: diese für mehrere Handelsplätze, und mit Aufsicht über die

---

a) Moser's Versuch, IV. 613 f. Ebendess. Beyträge, IV. 529.

b) Unmittelbar, oder mittelbar. Preußen und Schweden überlassen ihren Gesandten zu Constantinopel, die Bestellung der Consuln in jener Gegend. De Martens recueil, III. 201. Wenck cod. jur. gent. I. 478. — Handelsgesellschaften und einer Staatsregierung untergeordnete Handels- oder Seestadt-Magistrate sind nicht berechtigt, Consuln zu bestallen. De Steck essai sur les consuls, p. 56.

c) Moser's Versuch, VII. 817—848. Sarraz de Franquesnay a. a. O. liv. I. ch. 11, p. 83. Die Dictionnaires de commerce von Savary, Postlewayth u. Mortimer, voc. Consul. Dictionnaire de jurisprudence u. Dictionnaire du citoyen h. v. Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, par Merlin, h. c. Ebauche d'un discours sur les consuls, par J. H. Meissler. à Hamb. 1751. 4. Essai sur les consuls etc., par M. de Steck. à Berlin 1790. 8. v. Steck's Versuche (von 1772), S. 119—150. Von den Consuln handelnder Nationen, von E (Engelbrecht); in J. A. Engelbrecht's Materialien, Bd. I. St. 2 u. 3, Num. VI.; auch in dem Journal für Fabrik, Manufactur, Handlung u. Mode, 1795. (Leipz. gr. 8.), März, Num. II. (Ein Auszug aus den v. Steckischen Schriften.) F. Borel de l'origine et des fonctions des consuls. à St. Pétersbourg 1807, et à Brounswic 1812. 8. (* Neue Aufl. Leipz. 1831. M.) On the origin, nature, progress and influence of consular etablishments, by D. Warden. Paris 1813. 8. Traduit en français, par Bernard Barrère de Morlaix Paris 1815. 8. v. Martens Einl. zu d. VR. §. 144 ff. — Von dem Geschäftskreis der Consuln s. v. Steck's essai, p. 18 ff. 22 ff. (* A. v. Miltitz: Manuel des consuls. 2 Bde. Lond. 1837—42. Dos Santos & Dr, Barreto: Traité du consulat. 1840. 2 Bde. F. A de Mensch: manuel pratique du consulat. Leipz. 1846. M.) — Eine Art von Consuln sind die Commissaires de la marine, denen das Consulat in einem Seeplatz anvertraut ist. De Steck essai, p 55. Desgleichen die ehemaligen holländischen Jus conservadores: Richter unter holländischen Handelsleuten auf fremden Handelsplätzen. Kluit hist. federum Belgii federati, T. II. p. 561. 564.

Consuln und Vice-Consuln d) ihres Bezirks (Consuls-particuliers, Vice-consuls, Consuls-généraux). Auch ist zuweilen bei dem General-Consul oder Consul ein Canzler (Secretär oder Notar) angestellt, sowie Consulat-Zöglinge (élèves du consulat). Zu diesen Stellen wählt man Unterthanen des eigenen, oder eines dritten, oder selbst desjenigen Staates, in dessen Gebiet das Consulat zu verwalten ist. Außer dem letzten Falle werden die daselbst sich aufhaltenden fremden Consuln in der Regel als temporäre Unterthanen dieses Staates betrachtet e).

§. 174.

Fortsetzung.

Der Umfang der persönlichen und amtlichen Rechte und Freiheiten der Consuln wird meist durch Verträge oder Herkommen, zum Theil auch durch Verordnungen und Decrete ihrer Staaten, bestimmt a). Wie verschieden auch die hierüber spre-

---

d) Als im Jahr 1799 die drei obersten Magistrats-Personen der französischen Republik den Titel Consuln erhalten hatten, mußten die französischen Handels-Consuln den Titel „Agens de commerce" annehmen, und auch die andern Staaten wurden ersucht, ihren in dem Gebiete der Republik befindlichen Consuln den Titel „Handelsagenten" beizulegen.

e) Bynkershök de foro legatorum, cap. 10. v. Römer's Grundsätze über die Gesandtschaften, S. 122 u. 134. Daher haben sie in der Regel keinen Anspruch auf Befreiung von Gerichtbarkeit und Abgaben, auf gesandtschaftliches Ceremoniel, Hausgottesdienst, u. d. m. v. Martens a. a. O. §. 145. Doch hängen auch sie gewöhnlich das Wappen ihres Souverains an ihrer Wohnung auf, und beobachten unter sich den Rang ihrer Souveraine. Moser's Versuch, VII. 831. 343 f.

a) Reglement für alle preußischen General-Consuln, Consuln, Agenten und Vice-Consuln, v. 18. Sept. 1796; in der Preuß Edicten-Sammlung v. 1796, Num. 97, S. 651, auch in C. L. Paalzow's Handb. für praktische Rechtsgelehrte in den preuß. Staaten, Bd. I. (1802. 8), S. 5—32. Königl. franz. Edit concernant les droits des Consuls dans l'Archipel et en Afrique de 1781, in v. Steck's essai, p. 71 ff. (Eine ähnliche Ordonnance v. 9. Dec. 1776, in Moser's Versuch, VII. 837.) Französische Verordn. über die Rechte und Pflichten der Consuln v. 1759, in den Nouvelles extraord. 1759, n 44. Den Inhalt der neuesten französischen Verordnungen findet man in dem Code de la compétence des autorités constituées de l'Empire français, par Y. C.

chenden Bestimmungen seyn mögen, so kommen solche doch darin überein, daß die Consuln in Angelegenheiten ihres Amtes einzig von dem Staat, der sie bestellt hat, abhängen, und daß sie besonderen Völkerrecht-Schutzes genießen b). In streitigen Handelssachen der Unterthanen ihrer Nation unter sich, ist ihnen wohl nirgends verwehrt, das Amt eines erwählten Schiedsrichters zu verwalten. Ob sie aber, in jenen, wie auch in andern Streitsachen zwischen Angehörigen ihrer Nation, die Civil-Gerichtbarkeit ausüben dürfen, hängt von Verträgen und Concessionen ab *). Oefterer ist ihnen Gerichtbarkeit in nichtstreitigen Sachen eingeräumt. Des meisten Ansehens und der ausgedehntesten Gerechtsame, — fast ganz wie Gesandte, — genießen die Consuln europäischer Staaten in der Levante und in Afrika c). Auch werden sie dort förmlich accreditirt.

§. 175.

Recht und Pflicht, Gesandte zu schicken.

Gesandte vertreten die Stelle des Staates bei andern Staaten. Es steht daher das Recht, Gesandte zu schicken, als ein Majestätsrecht, nur einem solchen Staate zu, der dem-

---

Jourdain (à Paris 1811. 8), T. III. p. 403—408. Dänische von 1749, in Moser's Versuch, VII. 831. Vertrag zwischen Spanien und Frankreich v. 1769, in v. Martens recueil, I 242. — Ein Auszug aus Völkerverträgen über die Rechte der Consuln, in v. Steck's essai, S. 24 ff., und Verträge selbst, ebendas. in den Beilagen, S. 71 ff. Auch Schmauss corp. jur. gent., in dem Register, voce Consules. v. Kamptz neue Lit. S. 252 f.

b) Vattel, liv. II, ch. 2, §. 47. De Steck essai, p. 18.

*) Laget de Podio: Nouvelle juridiction des Consuls de France à l'étranger. Edit II. Marseille 1843.

c) Sie haben Hausgottesdienst, desgleichen Gerichtbarkeit: nicht nur in nichtstreitigen, sondern auch fast überall in streitigen Rechtsachen der Unterthanen ihres Staates, sowohl unter sich, als auch auf Klage anderer Ausländer. v. Steck's Versuche (von 1783), S. 85—95 Ebendess. essai, p. 24. Dennoch stehen die Consuln in dem Gebiet der osmanischen Pforte, in einer Art von Abhängigkeit von den Gesandten ihrer Höfe zu Constantinopel. — Von den Echelles du Levant, s. F. D. Häberlin's kleine Schriften, II. 450 ff. (* u. C. de Martens: Guide diplomat. Bd. I. §. 84. M.)

jenigen Staat gegenüber, an welchen der Gesandte geschickt wird, das Recht der politischen Unabhängigkeit zu behaupten befugt ist a). Abhängigen oder halbsouverainen Staaten gebührt es nur so weit, als durch dessen Ausübung ihre festgesetzte Abhängigkeit von einem andern Staate nicht umgangen und nicht überschritten wird: namentlich also so weit, als Consens oder Vorschrift jenes Staates, von welchem sie abhängen, ihnen dasselbe einräumt b). — Einer Staatsregierung völlig untergeordnete Notabeln und Gemeinheiten, — wie hoch auch ihr Rang und Stand seyn mag, — sind von diesem Recht ausgeschlossen c): auch sie werden, gleich andern Unterthanen, von dem Souverain gegen Auswärtige repräsentirt. Sofern bei dem activen Gesandtschaftrecht

---

a) Folglich auch solche Staaten, die mit andern Staaten zu einem Staaten-System vereinigt sind, sofern der Bundesvertrag nicht etwa Ausnahmen oder Einschränkungen macht. So die Staaten des teutschen Bundes, die Cantone der Schweiz, und ehebin unter den einzelnen Provinzen der Vereinigten Niederlande nur Holland und Seeland: welche sämmtlich actives Gesandtschaftrecht hatten. Die zweite Bundes-Akte der Vereinigten Staaten von Nordamerika versagt dieses Recht den einzelnen Provinzen. **Bynkershök qui recte legatos mittant, in s. Quaest. jur publ. lib, II. c 3 et 4.** und in s. **Operib. omn. T. II, p. 243 sqq Merlin l. c., Sect II §. 1, n° 5. T. VIII. p. 240.** — Ist der Usurpator einer Staatsregierung berechtigt, Gesandte zu schicken? Fremde Mächte können hier nur den Besitzstand in Betrachtung ziehen, wenn ihr Staatsinteresse sie dazu aufruft. **Vattel, liv. IV. ch. 5, n. 68. Wicquefort, liv. I. sect 3. Merlin l. c. n° 6.** — Einem dethronisirten, oder aus seinen Staaten vertriebenen, Souverain mag das bloße Recht diesen Vorzug bei solchen Staatsregierungen sichern, die seinen Feind für seinen Nachfolger nicht anerkennen.

b) Beispiele liefern die teutschen reichsständischen Landesherren, während der teutschen Reichsverfassung, und die ehemaligen Herzoge von Curland. v. Ompteda's Lit. §. 239. v. Kamptz n. Lit., S. 244 ff. Den Hospodaren der Moldau und Wallachey ertheilt der Fr. von Kainardgi 1774, Art. 16. Num. 9, jedem blos das Recht, einen **Chargé d'affaires** griechischer Religion, unter dem Schutze des Völkerrechtes, in Constantinopel zu haben.

c) Vergl. **Vattel, liv. IV, ch. 5, n° 60,** und Merlin l. c. n° 9. — Den Standesherrn, in teutschen Bundesstaaten, wird von ihren Souverainen weder actives noch passives Gesandtschaftrecht eingeräumt Vergl. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 195.

eines Subjectes politisches Bedenken vorwaltet, oder der Ausübung desselben politische Hindernisse oder Bedenklichkeiten (auf der einen oder auf beiderlei Seite) im Wege stehen, wird bisweilen ein Agent, ohne öffentlichen gesandtschaftlichen Charakter, gesendet und angenommen d). Die Ausübung des Gesandtschaftrechtes hat der Stellvertreter des Staates gegen Auswärtige: der jedoch hierin, auf verschiedene Art, durch die Grundverfassung des Staates eingeschränkt seyn kann e). Eine Zwangpflicht, Gesandte zu schicken, liegt keinem Staat ob: es sey denn kraft eines Vertrags. Die Absicht, einen Gesandten, oder (statt des bisherigen) einen andern, an einen Hof zu schicken, pflegt diesem, mit Benennung der Person, vorher eröffnet zu werden.

§. 176.

Recht und Pflicht, Gesandte anzunehmen. Durchreise.

Jeder unabhängige Staat hat ein unbeschränktes Recht, Gesandte anzunehmen a), sofern er nicht durch Vertrag

---

d) So ehedem in Rom die Chargés d'affaires secrets mancher protestantischen Fürsten. Bielfeld a. a. O. II. 173. So auch zuweilen die Abgeordneten ehemaliger teutscher Landstände auf Congressen und an Höfen, die Agenten mancher Prinzen vom Geblüte, Kron-Prätendenten, dethronisirter Regenten, Titular-Könige, u. d. m.

e) Wie ehehin der römisch-teutsche Kaiser, der König von Polen, u. a. Moser's Versuch, III. 119. — Statthaltern, Vice-Königen, General-Gouverneuren u. d., kann ein eingeschränktes, actives und passives, Gesandtschaftrecht überlassen seyn. Beispiele in der Polit. Unterhandlungskunst, S. 131 f., bei Wicquefort, liv. I. sect. 3, bei Brillon, in s. Dictionnaire des arrêts, (nouv. édit. de Prost de Royer), voc. Ambassadeur, n. 17, und bei Callières a. a. O. ch. XI — Dasselbe gilt von der Regentschaft, — während der Minderjährigkeit, Krankheit, oder Gefangenschaft, oder des Exils, eines Monarchen, oder eines Streites über die Thronfolge —; auch von den Reichsverwesern oder Reichsständen, während eines Interregnums; oder in geistlichen Wahlstaaten, während einer Sedisvacanz. Wicquefort (edit. 1690), I. 34. sq — Einem Gesandten selber kann sogar Substitutions- oder Subdelegations-Recht ertheilt seyn Ebendas. I. 35. Moser's Versuch, III 54 f. Ebendess. Beyträge, III. 38. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes. §. 137.

a) Kraft seiner Vollmacht kann dieses Recht auch Vice-Königen, Statthaltern, General-Gouverneuren u. d. zustehen.

sich zu Einschränkungen verpflichtet hat. Abhängige Staaten sind nicht berechtigt, Gesandte anzunehmen; oder es ist wenigstens ihre Befugniß hiezu auf irgend eine Art beschränkt. Steht ihnen actives Gesandtschaftrecht zu, so gilt hievon noch kein Schluß auf passives, und eben so wenig auf ein harmonisches Verhältniß zwischen den Graden von beiden. — Ohne Vertrag hat ein zu Annahme von Gesandten berechtigter Staat keine Zwangpflicht, einen Gesandten anzunehmen b), oder einem Gesandten Aufenthalt oder Durchreise zu gestatten c). Im Fall von freiwilliger Annahme, oder Gestattung der Durchreise, eines Gesandten, ist der Staat berechtigt, Bedingungen derselben vorzuschreiben. Persönliche Sicherheit ist das Mindeste, worauf alsdann der Gesandte Anspruch zu machen hat d). Es fehlt nicht an Beispielen von

---

b) Den Fall ausgenommen, wenn die, auf andere Art unerzielbare, Absicht der Sendung darin besteht, das bestrittene Recht des sendenden Staates zu erörtern und zu beweisen, oder den Streit wegen einer, von dem andern Staat ihm zugefügten, offenbaren Rechtsverletzung in Güte beizulegen. Auch liegt in der Ertheilung eines Reisepasses zur Herreise, oder in der Annahme des Creditivs, ein stillschweigendes Versprechen der Annahme des Gesandten. Man s. Vattel, liv. IV, ch. 5, n° 63 et suiv. Merlin, in dem angef. Répertoire, T. VIII. p. 247. Gottfr. Achenwall diss. de transitu et admissione legati ex pacto repetendis. Goett 1748. 4. Chr. Rau diss. de transitu et admissione legati Lips 1797. 4. — Von Annehmung u. Abweisung der Gesandten, in Moser's Versuch, I.I. 226. Ebendess. Beyträge, III. 211. — Mit der Pforte werden bisweilen wechselseitig geschickte Gesandte auf der Grenze ausgewechselt. Beispiele von russischen Gesandten, in Moser's Beyträgen, III. 200. u in d. Mercure hist. et polit 1747. II. 626; von östreichischen, ebendas. 1740, II. 162; und von englischen, in Moser's Beyträgen, III. 201.

c) Zu dem Ende wird ein Reise-Paß ertheilt, oder verweigert Jo. Nic. Hertius diss. de litteris commeatus pro pace. Giess. 1680. 4. Idem de commeatu litterarum ibid. 1680. 4. Beide Abhandl. auch in s. Opusc. vol. I. p 319 et 335.

d) Vergl. unten §. 204. Achenwall u. Rau, citirt oben Note b. P. B. Vitriarius diss. de officio illorum, qui recipiunt legatos. Lugd. Bat. 1719. 4. Jo Gottl. Waldin diss. de legati admissi et non admissi inviolabilitate. Marb. 1767. 4. J. L. E Püttmann adversaria juris, lib. III. p. 220. — Von Verhaftnehmung eines durchreisenden Gesandten, s. v. Martens Erzählungen, Bd. I. Num. 7, u. das Historisch-polit. Magazin, Bd. XV. Heft 1. Num. 3.

Weigerung, eine bestimmte Person als Gesandten anzunehmen: mit oder ohne Anführung von Gründen der Ablehnung (§. 187).

§. 177.

Verschiedenheit der Gesandten: 1) nach ihrer Macht, und 2) der Dauer ihrer gesandtschaftlichen Eigenschaft oder Sendung.

Die Gesandten sind von verschiedener Art. 1) Die Macht, welche einem Gesandten für den ihm übertragenen Geschäftkreis in der offenen Vollmacht eingeräumt ist, kann entweder eingeschränkt seyn, oder uneingeschränkt. In dem letzten Fall ist er **Plenipotentiaire** a) (plena potestate munitus), sofern diese Benennung nicht ein bloßer Titel ist; in welch letzterem Fall er gewöhnlich **Ambassadeur** oder **Ministre plénipotentiaire** heißt. 2) In Ansehung der vorausbestimmten wahrscheinlichen Dauer der gesandtschaftlichen Eigenschaft oder Sendung, unterscheidet man ordentliche und außerordentliche Gesandte. Den Ersteren ist die gesandtschaftliche Eigenschaft für beständig verliehen b): mit Widerrufs-Vorbehalt. Bei den Andern ist sie im Voraus auf einen (mehr oder weniger bestimmten) Zeitraum eingeschränkt: wie in dem Fall eines übertragenen vorübergehenden (transitorischen) Geschäftes c). Auf diese Verschiedenheit be-

a) Caesarin. **Fürstenerius** (**Leibnitz**) de suprematu, c. 6. Justin. **Presbeuta** l. c. p. 109. **Gutschmid** diss. cit. § 42. Sam. **Meuron** diss. de legati plenipotentiarii idea. Basil. 1724. 4. — Der französische Gesandte zu dem pyrenäischen Friedens-Congreß, Cardinal Mazarini, erhielt den Titel Plenipotentiarius. So auch der schwedische, Frhr. v. Lilienroth, auf dem ryswiker Friedens-Congreß.

b) Die Sitte, beständige Gesandtschaften in auswärtigen Staaten zu unterhalten, kam erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts auf. Jo. **Dorn** diss. de eo quod justum est circa legationes assiduas. Jen. 1716. 4. **Wicquefort**, der gegen das Ende des 17. Jahrhunderts schrieb, meldet, zu seiner Zeit habe man als gewiß betrachtet, daß ordentliche Ambassaden seit noch nicht zwei Jahrhunderten üblich seyen. Im Mittelalter unterhielt nur der Papst beständige Legate, in Teutschland, in England, in Frankreich. In dem Letzten fieng Ludwig XI an, beständige Gesandte zu unterhalten, an den Höfen von England und Burgund, die es erwiederten. De **Flassan** hist. de la diplomatie franç, I. 247.

c) Doch fehlt es nicht an Beispielen von Ambassadeurs extraordi-

ziehen sich die Benennungen „Ambassadeur“, oder „Envoyé“ „ordinaire“; und „extraordinaire“ — außerordentlicher Botschafter oder Gesandter. Doch sind Diejenigen, welche die Titel **Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiare** (§. 181, Note b) zusammen führen, in der Regel dazu bestimmt, für gewöhnlich bei dem fremden den Souverain zu residiren. Zuweilen wird ein Gesandter ausdrücklich nur zu einem einstweiligen oder **Interims-Gesandten** ernannt, für die Zeit einer Vacanz in dem Gesandtschaftposten, oder der Abwesenheit des ordentlichen Gesandten d).

§. 178.

3) Nach der Natur der übertragenen Geschäfte.

3) Auch die Natur der dem Gesandten übertragenen Geschäfte begründet eine Verschiedenheit. Ist dem Gesandten die Betreibung eigentlicher Staatsgeschäfte, für Bestimmung oder Erhaltung gegenseitiger Rechtsverhältnisse, vorzugweise übertragen, so ist er Geschäft-Gesandter (**Ministre négociateur**). Ist der Gesandte zunächst für einen Gegenstand des bloßen (Staats- oder Herrscherfamilien-) Ceremoniels a)

---

naires, die blos ordentliche Geschäft-Gesandte waren. Man s. das angef. Répertoire von Merlin, T. VIII. p. 236.

d) Moser's Versuch, III. 53. Ebendess. Beyträge, III 38. Discours sur les différens caractères des envoyés extraordinaires, des envoyés ordinaires ou résidens; par M. Hagedorn. Amsterd. 1736. 4. Auch teutsch, von J. J. Moser. Jena 1740. 4.

a) Zu Abstattung einer Danksagung oder eines Glückwunsches, zu Bezeugung des Beileids (Condolenz), zu Braut- oder Ehewerbung, zu Vermählung, zu Kindtaufe, zu den ehemaligen Obedienz-Gesandtschaften nach Rom, u. d. Moser's Beyträge, III. 58. — Auch zu Entschuldigung wegen erregten Mißfallens, werden bisweilen Gesandte abgeordnet (ambassades d'excuse). In dem Frieden von Versailles (1685) zwischen Frankreich und Genua, Art. 1, ward dieses sogar vertragweise bedungen. Beispiel eines Gesandten dieser Art von England, 1709 zu Moskau, in Kemmerich's Abh. von der Unverletzlichkeit der Gesandten, S. 40, u. in Voltaire's histoire de Russie sous Pierre le Grand, T. Ier, ch. 19. Beispiele von Entschuldigungen, die auf solche Art dem König von Frankreich 1664 von dem Papst, und 1702 von der Republik Venedig gemacht wurden, findet man in Flassan's hist. de la diplo-

abgeordnet, so ist er Ceremoniel- oder Ehren-Gesandter (Ministre d'étiquette, de cérémonie, ou figurant). Ein unabhängiger größerer Staat ertheilt einem solchen, an einen ähnlichen Staat abgeordneten, Ehrengesandten, in der Regel, den Rang eines Botschafters (§. 179 u. 180). Er wählt dazu gewöhnlich eine Person von hohem Rang; welches von dem andern Staat, bei Sendung eines Gegengesandten, erwiedert zu werden pflegt b). Ein bloßer Ceremoniel-Gesandter ist fast immer ein außerordentlicher. Beiderlei Arten von Aufträgen können auch einer einzelnen Person gleichzeitig übertragen werden.

§. 179.

4) Nach Rangklassen der Gesandten.

In Beziehung auf die verschiedenen Grade des Ceremoniels haben die europäischen Staaten, nach und nach, einen Unterschied der Gesandten nach Rangklassen festgesetzt. Ungefähr seit dem Ausgang des XV. Jahrhunderts unterschied man zwei a) Classen; seit dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts drei b). Dieser letzte Gebrauch ward bestätigt in dem

---

matie franç., III. 312. IV. 83. Aehnliche Beispiele, in dem Mercure historique et politique, 1745, T. II. p 201 et 638; 1774, T. I. p. 157; in der Gazette de Francfort, 1813, n° 25 et 27; und in Moser's Versuch, III 104. IV. 621. — Von Bettelgesandtschaften der Barbaresken, s. Schlözer's Briefwechsel, Th. VII. p. 235 ff.

b) Rousset, supplément, T. IV. p. 245.

a) J. C. Dithmar diss. de legatis primi et secundi ordinis. Francof. 1721. 4. Wicquefort, T. I. sect. 1 et 5, p. 3 et 52. Vattel, T. III liv. 4, ch. 6, § 69 ff. v. Martens Einl. in d. VR. §. 188.

b) Lünig's Theatrum ceremoniale, T. I. p. 368. sqq. Pecquet de l'art de négocier, p. 105. J. J. Moser von den dermal üblichen Gattungen der Gesandten; als Vorrede zu s. Belgradischen Friedensschluß. Jena 1740. 4. G. G. Gut[illegible]hmid (resp. F. G. Ferber) diss. de praerogativa ordinis inter legatos (Lips. 1755. 4.), cap. 2. §. 26. sqq. (Der letzte nimmt jedoch nur zwei Classen der Gesandten an: die erste mit, die andere ohne, Repräsentativ-Charakter; doch so, daß in jeder Classe verschiedene Formen Statt haben könnten.) J. A. Herzmann diss. de variis legatorum classibus. Upsal. 1787. 4. De

Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten c), welches auf dem wiener Congreß die Bevollmächtigten jener acht Mächte, die den pariser Frieden von 1814 unterzeichnet haben, errichteten, mit Einladung an die übrigen gekrönten Häupter, dasselbe ebenfalls anzunehmen d). Endlich beschlossen, im Jahre 1818, in den Conferenzen zu Aachen e), die daselbst versammelten fünf Mächte (Oestreich, Preußen, Rußland, Großbritannien, und Frankreich), daß die bei ihnen accreditirten Minister-Residenten (ministres-résidens), in Hinsicht auf Rang, eine Mittelclasse zwischen den Gesandten vom zweiten Rang und den Geschäftträgern (chargés-d'affaires) bilden sollten. Nach diesem Beschlusse bestehen demnach, bei den genannten fünf Mächten, vier Classen von Gesandten. — Von diesen Eintheilungen der diplomatischen Agenten in gewisse Classen, unterscheidet sich diejenige Stufenfolge der Angestellten, welche eine Regierung etwa bei sich (— im Dienste ihres Departements der auswärtigen Angelegenheiten —) für die Partie der auswärtigen Agentschaften verordnet hat f).

§. 180.

Erste Classe.

Die erste Rangclasse der Gesandten besteht jetzt aus Denen, welchen von ihrem Staat, ohne Widerrede des an-

---

Bielfeld a. a. O. T. II. p. 170. sqq. Moser's Versuch, III. 37 ff. Ebendess. Beyträge, III. 17 ff.

c) Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 204. Ebendess. Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 168 f. Vergl oben, §. 94 c u. 106.

d) Angenommen von der t Bundesversammlung, in ihrem Protokoll v. 12. Jun. 1817.

e) Aachner Conferenz-Protokoll vom 21. Nov. 1818. v. Martens recueil, Supplém. VIII. 648.

f) So wurden in Frankreich diese Staatsbeamten, durch ein Arrêté vom 3. Floréal Jahr 8, in verschiedene Grade eingetheilt, nach folgenden Classen: 1) Secrétaire de légation de deuxième classe; 2) Idem de première; 3) Ministre plénipotentiaire; 4) Ambassadeur. Code de la compétence des autorités constituées de l'Empire français, par Y. C. Jurdain (à Paris 1811. 8.), T. III. p. 400.

nehmenden Staates, der höchste Grad des Ceremoniel-Charakters beigelegt ist a). Dahin gehören I. die Botschafter oder Großbotschafter b) (Ambassadeurs, Embaxadores, Ambasciatores, Magni legati, Oratores): — ordentliche, wie außerordentliche; II. desgleichen auch diejenigen Gesandten des Papstes, welche den Titel Legati (dati s. missi) a latere oder de latere führen c), und III. die päpstlichen Nuncien d): ordentliche, wie außerordentliche e).

§. 181.

Zweite Classe.

Zu der zweiten Rangclasse der Gesandten a) gehören 1) die Envoyés b) (Ablegati, Prolegati, Inviati), —

---

a) Pet. Meller diss. de legatis primi ordinis. Jen. 1692. rec. 1711. 4. Dithmar diss. cit. Gutschmid diss. cit. §. 27. sq. Man s. auch das (§. 179) angef. Reglement des wiener Congresses, Art. 1. (* Sie repräsentiren nicht nur den Willen ihres Monarchen, sondern auch dessen majestätische Person. Hierin besteht die Vollendung des sogenannten Repräsentativcharakters. Merlin l. c. M.)

b) E. D. Schröter diss. de ambasciatoribus. Jen. 1665. 4. Casp. Conr. Retheln comm. de ambasciatoribus. Martisb. 1685. 12.

c) Schriften in v. Ompteda's lit. II. 555. u. v. Kamptz neue Lit. S. 240 ff. — Nic. Boërius de potestate legati a latere. Venet. 1584. fol. Pet. Andr. Grammarus de officio atque auctoritate legeti a latere. Venet. fol. Peregrini Maseri tr. de legatis et nuntiis apostolicis. Vol. I. et II. Romae 1709. fol. De legatis et nuntiis pontificum eorumque fatis et potestate (auct. Langhaider). (Salisb). 1785. 8. Armin. Seld über das päpstliche Gesandtschaftrecht. Athen 1787. 4. Moser's teutsches Staatsrecht, III. 156. IV. 2. Ebendess. Beyträge, III. 19. Encyclopédie méthodique; Économie polit. et Diplomatique, T. III. p. 107. sqq. Bielfeld a. a. O. II. 71. — Von Legatis natis, s. v. Sartori Staatsrecht der Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Bd. I. Th. 1. S. 266 ff.

d) v. Ompteda u. v. Kamptz a. a. O. Klüber's neue Lit. des Staatsr. S. 556 ff. — Von beständigen Nunciaturen, v. Sartori a. a. O. S. 209 ff. — Zu den Gesandten der zweiten Classe rechnet die Nuncien, Bielfeld a. a. O. II. 174. §. 20. (* Auch Wheaton zählt sie zur ersten. I. 263. M.).

e) Auch der ehemalige venetianische Bailo in Constantinopel, gehörte zu der ersten Classe. Lünig's Theatr. cerem. I. 746.

a) Dithmar diss. cit.

b) Discours sur les différens caractères des Envoyés extraordi-

sowohl die ordinaires als auch die extraordinaires, 2) sodann die eigentlich so genannten „bevollmächtigten Gesandten" oder „Minister" c) (Ministres plénipotentiaires), 3) auch der kaiserlich-östreichische Internuncius zu Constantinopel, und 4) die päpstlichen Internuncien d). Oft sind aus dieser Classe auch die einstweiligen oder Interims-Gesandten (§. 177). Doch können diese zu einer andern Classe gehören. — Das auf dem wiener Congreß errichtete Reglement e) (§. 179) setzt in diese Classe die Envoyés, Ministres, und andern Gesandten, welche (gleich den Botschaftern, Legaten und Nuncien) bei den Souverainen selbst accreditirt werden.

§. 182.

Dritte Classe.

Gesandte vom dritten Rang sind: die eigentlich so genannten „Minister" a), die „Minister-Residenten" b)

---

naires, des Envoyés ordinaires ou Résidens, et des Agens révêtus du caractère de Résident (par C. L. de Hagedorn). à Amsterd. 1736. 4. u. hinter der Vorrede zu J. J. Moser's belgradischem Friedensschluß, S. 36 ff. Moser's Versuch, III. 46 f. — Die Envoyés ordinaires werden jetzt, wenn sie vorkommen, blos Envoyés, ohne Beisatz, genannt. Dagegen werden die Titel Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire desto häufiger einem Gesandten zugleich ertheilt.

c) Sam. Meuron diss. cit. Moser's Versuch, III. 47 f. — Die Ministres plénipotentiaires behandelten zuerst als Gesandte vom zweiten Rang, Frankreich 1738, Oestreich 1740 ꝛc. Moser's Beyträge zu d. europ. VR. III. 28. — An dem kurcölnischen Hof unterschied man den bevollmächtigten Gesandten von dem Ministre plénipotentiaire, und gab diesem den Rang vor jenem. Polit. Journal 1787, April, S. 447.

d) Moser's Beyträge zu dem Gesandtschaftrecht, S 8. — Zu den Gesandten vom dritten Rang rechnet die Internuncien, Bielfeld a. a. O. II. 175. §. 22.

e) Art. 1.

a) Moser's Versuch, III. 50 ff. Ebendess. Beyträge, IV. 496. — Die Ministres-résidens und die Ministres chargés-d'affaires setzt in die zweite Rangclasse Bielfeld, in s. Institutions politiques, II. 174.

b) Moser's Beyträge, IV. 497. — Die Minister-Residenten genießen, an etlichen Höfen, einigen Ceremoniel-Vorzuges vor den bloßen Residenten. Man s. auch oben am Schluß dieses §.

(ministres-résidens), die „Ministres chargés-d'affaires“ c), die „Residenten“ d) (Résidents, agentes in rebus), die „Geschäftträger“ oder Geschäftbetrauten („Chargés-d'affaires“), und die eigentlich so genannten „diplomatischen Agenten“ e) (Agens diplomatiques), wie auch die Consuln, wenn ihnen überhaupt gesandtschaftlicher Charakter beigelegt ist (§. 173). Die Geschäftträger oder Chargés-d'affaires werden entweder unmittelbar von ihrem Souverain, oder seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, accreditirt; oder nur interimistisch von seinem, — am selben Hofe residirenden, — ordentlichen Gesandten, für die Zeit seiner Abwesenheit f). Im ersten Falle bringen sie ein eigenes Beglaubigungsschreiben, wenigstens an den Chef des auswärtigen Departements; im andern Fall aber giebt ihnen bei diesem Chef der Gesandte eine (schriftliche oder mündliche) Legitimation. — Das auf dem wiener Congreß errichtete Reglement g) (§. 179) setzt in diese dritte Classe nur jene Chargés-d'affaires, die blos bei dem Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt werden. — Nach dem oben (§. 179) angeführten Beschlusse der im J. 1818 zu Aachen versammelten 5 Mächte, sollen die bei ihnen accreditirten

---

c) Der schwedische Geschäftträger in Constantinopel, erhielt 1784 zuerst diesen Titel. Der bei Moser (Versuch, IV. 188) mit diesem Titel beehrte Hr. Durand nannte sich selber nur Chargé-d'affaires.

d) Pet. Müller diss. de residentibus eorumque jure. Jen. 1690. 4. rec. 1742. Siebenkees neues jurist. Magaz. I. 395 ff. Moser's Versuch, III 50 IV. 579. Ebendess. Beyträge, IV. 497.

e) Agrippa Elistranus von Agenten; in den dresdner gelehrten Anzeigen v. 1771, St. 41, 42, 43, 46; u. in Siebenkees neuem jurist. Magazin, Th. I. S. 388—426, insbesondere §. 22 ff., S. 404 ff. Wicquefort, T. I. sect. 5. p 60. Sarraz du Franquesnay, L. I. ch. 13 p. 88. Rousset cérémonial diplomatique, T. I. p. 21. §. 7. Merlin l. c. T. VIII. p. 237. Moser's Beyträge, IV. 530. Vergl. oben §. 117.

f) Moser's Versuch, III. 55. IV. 580 ff. Merlin l. c. p. 238. — Die Cardinaux, chargés des affaires des Princes auprès du St. Siège, sind Abgesandte vom ersten Rang, obgleich sie blos den Titel Chargé-d'affaires führen. De la Maillardière précis du droit des gens, p. 330. Moser's Beyträge, III. 19. Vergl. oben §. 172 d.

g) Art. 1.

Minister-Residenten eine Mittelclasse bilden, zwischen den Gesandten vom zweiten Rang und den Geschäftträgern (chargés-d'affaires).

§. 183.

Wahl, in Absicht auf
1) die Rangclasse der Gesandten.

In der Regel kann ein Staat nach eigenem Willen die Rangclasse bestimmen, zu welcher seine Gesandten gehören sollen. Doch kann die Freiheit dieser Bestimmung beschränkt seyn, weil die Verschiedenheit der Rangclassen auf die verschiedenen Grade des gesandtschaftlichen Ceremoniels sich bezieht, und in dem Rechte des Ceremoniels manche Ungleichheit unter den europäischen Staaten selber festgesetzt ist, auch jedem Staat in der Regel frei steht, mit welchem Ceremoniel-Charakter er von einem andern Staat einen Gesandten bei sich annehmen will. Gesandte vom ersten Range zu schicken, wird keinem Staat, an dessen Spitze ein anerkanntes gekrön-tes Haupt, oder ein anderer Regent mit königlichen Ehren (§. 91), steht, und keiner der größern Republiken, verweigert a). Einigen andern Fürsten ward dieses Recht nur nicht allgemein eingeräumt: wie dem vormaligen Großmeister des malteser Ordens b), und verschiedenen ehemaligen halbsouverainen Fürsten mit königlichen Ehren c).

---

a) Auch nicht dem Pabst, als weltlichem Souverain. — Die schweizerische Eidgenossenschaft ist unstreitig in dem Besitz dieses Rechts; wiewohl nicht überall mit vollem Ceremoniel. Auch die Republiken Venedig und der Vereinigten Niederlande waren es. Moser's Versuch, III. 5.

b) Förmliche Zeugnisse, daß man ihm das Gesandtschaftrecht der ersten Classe einräume, erhielt er 1747 von dem päpstlichen, 1749 von dem römisch-kaiserlichen Hof. Sie stehen in Moser's Versuch, III. 5 ff. Erklärung der Republik Venedig von 1749, in dem Mercure hist. et Polit. 1749, I. 372.

c) Den teutschen Kurfürsten ward es eingeräumt, an dem römisch-teutschen kaiserl. Hof, auf der allgemeinen teutschen Reichsversammlung, auf Kaiserwahl- und Krönungstagen, überhaupt in dem teutschen Reich, und auf mehreren Friedens-Congressen. Aber nicht in allen außerdeutschen Staaten ward es ihnen zugestanden; von einigen nur nicht vollständig. Mascov princ. jur. publ germ. p 802. edit. 1769. Moser's auswärt. Staatsr. S. 227 ff. Ebendess. teutsches Staatsr. Th. V.

§. 184.

Fortsetzung.

Den souverainen Fürsten ohne königliche Ehren, den kleineren Republiken, den jetzigen halbsouverainen Staaten, wird das Recht, Gesandte vom ersten Rang zu schicken, von Staaten mit königlichen Ehren allgemein versagt a). Doch hindert dieses nicht, daß jene Staaten gegenseitig einander Gesandte vom ersten Rang schicken können. Bestreitet ein Staat das Recht, Gesandte vom ersten Rang zu schicken, einem andern Staate, so sendet er diesem auch keinen Gesandten erster Classe. Erwiedert ein Staat die Sendung eines Gesandten gegen einen andern Staat, so giebt er gewöhnlich seinem Gesandten denselben Grad von Rang, worauf der an ihn gesendete steht. Zuweilen wird ein Gesandter in dem Laufe seiner Gesandtschaft zu einer höheren Rangstufe erhoben, namentlich zum Range des Botschafters: sey es nun für beständig, oder nur für einige Zeit, oder für ein bestimmtes Geschäft. Auch geschieht es zu Zeiten, daß ein ordentlicher Gesandter in einen außerordentlichen verwandelt wird; eine Ceremoniel-Gesandtschaft in eine Geschäft-Gesandtschaft; auch — umgekehrt — ein Botschafter in einen Gesandten vom zweiten Rang b).

§. 185.

2) die Anzahl der Gesandten; 3) subjective Vereinigung mehrerer Gesandtschaftposten.

Von der Willkühr eines jeden Staates hängt in der Regel ab, wieviel Gesandte er gleichzeitig bei einem andern Staat

---

S. 541 ff. Wie sich Frankreich benahm, findet man bei **Rousset**, cérémonial diplomatique, T. I. p. 69 et suiv. — Auch mehreren italienischen souverainen Fürsten ward dieses Recht von einigen Höfen, insbesondere von Familienhöfen, eingeräumt; von andern aber versagt. Moser's Beyträge zu d. europ. VR. III. 7.

a) Von dem Gesandtschaftrecht der Fürsten und übrigen Stände des ehemaligen teutschen Reichs, s. **Mascov** l. c p 803. Ahner a. a. O. Th. II. Cap. 4. **Rousset** l. c. p. 70. Pütter's Lit. des t. Staatsr. III. 219. Klüber's neue Lit. des t. Staatsr., S. 238. 665.

b) Moser's Versuch, III. 76. Ebendess. Beyträge, IV. 359. 29. 37. — In diesen Fällen wird gemeiniglich, in derselben Audienz, ein Zurückberufungs-Schreiben und ein neues Creditiv überreicht.

accreditiren will: es sey nun für verschiedene, oder für dieselben, Geschäfte, — und im letzten Fall: ob mit der Clausel „sammt oder sonders", oder ohne dieselbe: so daß dann die Mehreren anders nicht als gemeinschaftlich handeln können. Ebenso steht in der Willkühr des absendenden Staates, ob die mehreren Gesandten von gleicher a), oder von verschiedener, Rangclasse seyn sollen. Daher geschieht es zuweilen, daß ein Staat nicht nur mehrere Gesandte zu gleicher Zeit an denselben Ort sendet b), sondern auch, daß er die schon bestehende Gesandtschaft vermehrt, durch Hinzufügung eines zweiten oder dritten Gesandten: namentlich daß einem ordentlichen Gesandten ein außerordentlicher, einem Gesandten vom zweiten oder dritten Rang ein Gesandter der ersten oder zweiten Classe, beigefügt wird c). Doch hat man Beispiele, nicht nur daß gleichzeitige Annahme oder Anerkennung mehrerer Gesandten ersten Rangs verweigert d), sondern auch, daß für gewisse

---

a) In diesem Fall genießen sie Alle gleiches Ceremonielrecht. Wicquefort, T. I. p. 372. Von den heftigen Streitigkeiten deshalb auf den westphälischen, nimwegischen u. ryswikischen Friedens-Congressen s. Gutschmid l. c. §. 36. nota r.

b) Wicquefort, liv. I. sect. 26. Bynkershök de foro legatorum, c. VI. §. 12. Politische Unterhandlungskunst, S. 198 ff. — Vorzüglich auf Friedens-Congressen ist dieses Recht oft ausgeübt worden. — Jeder Kurfürst des teutschen Reichs sendete zu der Kaiserwahl und Krönung zwei bis vier Botschafter. Auch bei dem kaiserlichen Hofe zu Wien konnte ein Kurfürst mehrere Botschafter accreditiren. Kaiserliche Wahlcapitulation, III. 20. — Zu dem Glückwunsch wegen der Thronbesteigung pflegte die Republik Venedig einem Kaiser oder König zwei, dem Papst vier, Botschafter zu senden. Moser's Beyträge zu d. europ. Gesandtschafter. S. 36. — An Frankreich sendete die Schweiz meist mehrere Gesandte zugleich, bisweilen von sämmtlichen Cantonen je Einen. — Die Vereinigten Niederlande pflegten dem Könige von England durch drei Gesandte zu dem Regierungsantritt zu gratuliren. Comte d'Avaux, mémoires, IV. 284.

c) Moser's Versuch, III. 1, 2. 105. 113. Zu Wien unterhielten ehedem manche Kurfürsten, und größere teutsche Reichsfürsten, mehrere Gesandte von verschiedenem Rang. Auch Frankreich hat mehrmal Gesandte von verschiedenem Range zugleich an denselben Ort gesendet.

d) Frankreich verweigerte dieses den Kurfürsten, selbst bei der Kaiserwahl 1741; gab aber, — jedoch nur für diesmal, — nach. Moser's Versuch, III. 106 ff.

Ceremoniel-Gesandtschaften Mehrheit der Gesandten begehrt oder bedungen worden ist e). — Auch werden, vorzüglich in Teutschland, zuweilen einem einzelnen Gesandten mehrere Gesandtschaftposten, in verschiedenen Staaten, anvertraut f), oder auch an einen Souverain mehrere Gesandte geschickt: etwa nach seinen verschiedenen Eigenschaften g). — Sogar fehlt es nicht an Beispielen, daß mehrere Souveraine einen gemeinschaftlichen Gesandten an einem Einzelposten gehabt haben h).

§. 186.

4) und die Person der Gesandten.

In Absicht auf die Wahl der Person des Gesandten ist ein Staat, ohne Verträge, rechtlich nicht eingeschränkt a): namentlich nicht in Hinsicht auf Vaterland, Religion, Alter,

---

e) Moser's Versuch, III. 71. Ebendess. angef. Beyträge, S. 36. Bedungen, in dem Fr. zu Versailles, zwischen Frankreich u. Genua, 1685, Art. 1.

f) Moser's Beyträge, III. 56.

g) Moser's Beyträge, III. 57.

h) Vorzüglich ehehin am teutschen Reichstag. Andere Beispiele, bei **Bynkershök** l. c. cap. XIX. §. 3. u. bei **Merlin**, in dem angef. Répertoire, sect. II. §. 2. n° 3. p 246.

a) **Bynkershök** qui recte legati mittantur; in s. Quaestion. jur. publ. lib II. c. 5; in s. Operib. omn. T. I. p. 247. **Merlin** in d. angef. Répertoire, T VIII. p 247 et suiv. — Moser's Versuch, III. 93 ff. Ebendess. Beyträge, III. 101 ff. Ein Herkommen legt verschiedenen katholischen Höfen, z. B. Oestreich, Frankreich, Spanien, das Recht bei, die Person zu benennen, welche der Papst als Nuncius bei ihnen accreditiren soll. F. D. Häberlin's röm. Conclave (Halle 1796. 8.), S. 23. Moser's Beyträge, III. 84 ff. — Die Grundverfassung des Staates kann, in Absicht auf Präsentation, Ernennung und Mitwirkung zu Besetzung der Gesandtschaft-Stellen, manches Besondere vorschreiben. Moser's Beyträge, III. 86 ff. — Von den rechtlichen Erfordernissen unterscheide man diejenigen, welche die Staatsklugheit vorschreibt. In dieser Hinsicht verhält es sich mit einem Gesandten oft anders, als mit einem geheimen Agenten. **Wicquefort**, T. I. Sect. 7—13. **Bielfeld**, II. ch. 9. §. 27. sqq. p. 177 sqq. De **Callières** a. a. O. Die politische Unterhandlungskunst (1811. 8.), S. 14 ff. 35 ff. 44 ff. 187. 264 ff. — Den gegründetsten Anspruch auf eine Gesandtschaftstelle geben das Vertrauen des Souverains und erworbene Achtung.

Unterthanschaft, Dienstverhältnisse, Rang, Stand, Geburt, Geschlecht. Vorzugweise werden gewählt, eigene Unterthanen, und Staats= oder Hofdiener, männlichen Geschlechtes. Sehr selten ist die Sendung eines Frauenzimmers, mit öffentlichem gesandtschaftlichem Charakter b). Manche Staaten haben oder hatten den Grundsatz aufgestellt, keinen ihrer gebornen Unterthanen als Gesandten von einer fremden Macht anzunehmen c).

§. 187.

Fortsetzung.

Etliche katholische Souveraine haben nie andere als Katholiken zu Gesandten gewählt; und katholische geistliche

---

b) Wicquefort T. I. Sect. 11. p. 116. Bynkershök quaest. cit. Bielfeld II. 173. §. 19. Jo. Simon num femina legati munere fungi possit? in dessen Dissertatt. sex (Upsaliae 1626. 8), Diss. I. II. et III. L'ambassadrice et ses droits (par F. C de Moser). à la Haye 1752. 8. à Berlin 1754. 8. à Francfort 1757. 4. Auch teutsch unter dem Titel: Die Gesandtin, nach ihren Rechten und Pflichten; in des Verf. kleinen Schriften, Th. III. S. 133—331. Merlin a. a. O. T. VIII p. 248. — Die Maréchale de Guebriant war 1646 französische Ambassadrice extraordinaire bei K. Wladislaw IV von Polen. v. Moser a. a. O. Cap. I. §. 4. — In mehreren Beispielen, die man anführt, hatte die gesendete Dame négociatrice keinen gesandtschaftlichen Charakter: wenigstens keinen öffentlichen; oder selbst ihre Sendung war ein Geheimniß; oder es waren einem Frauenzimmer Geschäfte von anderer als diplomatischer Art übertragen. F. C. v Moser's kleine Schriften, III. 311 ff. — Der berühmte Chevalier d'Éon de Beaumont (gest 21. Mai 1810, bei London, 79 J. alt), französischer émissaire secret zu St. Petersburg, dann seit 1763 französischer Legations=Secretär und nachher Ministre plénipotentiaire zu London, ward unrichtig für ein Frauenzimmer gehalten, wie sich nach seinem Tod gezeigt hat. v. Archenholz Minerva, 1810, Jun., S. 567.

c) So die Könige von Frankreich (de Callières a. a. O. ch 6. p 72. Bynkershök de foro legatorum, c. 11. Moser's Versuch, III. 89. 96.), und die kaiserlich=französische Regierung untee Napoleon. So auch Schweden (Cod. Leg. Suecic., tit. de crimin. §. 7.), und ehedem die Vereinigten Niederlande, seit 1727. Die teutsche Bundesversammlung hat festgesetzt, daß ein Bürger der Stadt Frankfurt als Gesandter eines Bundesstaates bei ihr nicht zugelassen werden solle; ausgenommen als Gesandter der freien Stadt Frankfurt. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 143. — Blos naturalisirte Unterthanen werden leichter angenommen.

Fürsten, — wenigstens zu den ersten Gesandtschaftstellen, — fast immer nur Geistliche a). Es fehlt nicht ganz an Beispielen, daß ein bestimmter Stand für gewisse Gesandte erforderlich war b). Desto häufiger sind Beispiele, daß Nichtadelige, besonders Militär-Personen und Gelehrte, auch Geistliche, die ersten und wichtigsten Gesandschaftposten bekleidet haben c). Gesandtschaft-Secretäre werden zuweilen an demselben Ort, wo sie bisher standen, oder an einem andern, zu Gesandten ernannt; doch in der Regel anfangs nur zu Gesandten der dritten Classe! — Die Annehmung eines solchen

---

a) z. B. der Papst. Auch ehehin die geistlichen Kurfürsten, zu der Kaiserwahl und Krönung. Vergl. Moser's Versuch, 95. 98. — Von der Religion der Gesandten, ebendas. III. 96. 98. Ebendess. Beyträge, III. 103.

b) Der kaiserliche Principal-Commissarius bei der teutschen Reichsversammlung mußte Fürst seyn*. Moser von den teutschen Reichstagen, Th. 1. S. 127. Zu der Belehnung mit Reichsthronlehen mußten „vornehme Ministri aus dem Herren- oder Ritterstand" als Gesandte geschickt werden*. Des Reichshofraths gemeiner Bescheid v. 28. Aug. 1768. **Schmauss corp. jur. publ.** S. 1098. Pütter's Anleit. zum teutschen Staatsr., übers. v. C. A. F. Gr. v. Hohenthal, II. 352. (* Diese Beispiele passen nicht, weil der Beruf von beiderlei Deputirten kein diplomatischer [zwischen Staat und Staat] war! M.)

c) Gelehrte, besonders Doctoren der Rechte: nicht blos in der Vorzeit (wo mehr als jetzt auf Gelehrsamkeit und lateinische Sprachkenntniß gesehen ward!) **Wicquefort T. I. Sect. 7. p. 73. sqq. Merlin** in dem angef. **Répertoire, T. VIII. p. 247 et suiv.** Moser's Versuch, III. 97. 98 f. (Joh. Fthr. v. Horix) Die Ehre des Bürgerstandes, nach den Reichsrechten (Wien 1791. 8.), §. 22. S. 56 ff. Als die kaiserlichen Minister in Wien, 1676 den kurfürstlichen nichtadelichen Botschaftern die Excellenz und die Oberhand in eigenem Quartier verweigern wollten, erklärte der große Kurfürst von Brandenburg, **„quod sibi magis dexteritas legatorum quam natales sint respiciendi." Pufendorf rer. brandenburg lib. 14. c. 57.** Der Cardinal d'Ossat, Gesandter Heinrichs IV. zu Rom und an andern Höfen, und der berühmte Maler Rubens, dem der König von Spanien zwei Gesandtschaften anvertraute, waren nicht von vornehmer Geburt. Philipp II. von Spanien fragte den Botschafter Heinrichs IV., Präsidenten **Pierre Jeannin**, in der ersten Audienz: **„ètes-vous gentil-homme"?** Antw. **„oui, si Adam l'était."** — **„De qui êtes-vous fils"?** Antw. **„de mes vertus".** Betreffen über diese Antworten, beeiferte sich der König, ihn gütig zu behandeln. **Lettres, mémoires et négociations du chev. d'Eon (à la Haye 1764. 4.), P. I. p. 65.**

Gesandten, dessen Person dem Staat, an welchen er soll gesendet werden, unangenehm ist, wird zuweilen von Letzterem abgelehnt d): mit oder ohne Angabe von Gründen der Ablehnung.

§. 188.

Gefolge; insonderheit 1) Legations-Secretäre.

Jeder Gesandter hat ein, mehr oder minder zahlreiches, Gefolge a): eine Anzahl Personen, welche theils für den Dienst der Gesandtschaft angestellt sind, theils blos bei der Person des Gesandten (als Familienglieder, oder in Dienstverbindung) sich befinden. Alle diese Personen werden als Angehörige der Gesandtschaft betrachtet: gleichviel ob ihre Verbindung mit derselben nothwendig, oder nur nützlich, oder blos zufällig, ist b). Zu den wichtigsten Personen bei einer Gesandtschaft gehören die Gesandtschaft- oder Legations-Secretäre (sécretaires de légation): bei Gesandtschaften der ersten Classe Botschaft-Secretäre (secrétaires

---

d) **Wicquefort**, liv. I. sect. 13. **Merlin** l. c. p. 249. Deßwegen mußte 1758 der englische Gesandte Goderike, welcher an den schwedischen Hof bestimmt war, umkehren. In den Jahren 1801 u. 1802 weigerte sich der wiener Hof, den Grafen Armfeld als schwedischen Gesandten anzunehmen; gab aber endlich nach. Ein Beispiel von 1768, in Schmalz Völkerr. S. 88 f. Im J. 1815 verweigerte der König der Niederlande die Annahme eines von dem Großherzog von Baden gekommenen, schon zu Brüssel angelangten, Gesandten. Dasselbe that, bei demselben Individuum, bald nachher die schweizerische Eidgenossenschaft. — Um einer solchen Weigerung auszuweichen, wird bisweilen der andere Hof über eine oder die andere Person sondirt, oder wohl gar ihm eine Personenliste zur Auswahl zugesendet. Vergl. Bielfeld II. 178. §. 28. Moser's Versuch, III. 100. Zuweilen bittet er um Ernennung einer bestimmten Person. Moser's Beyträge, III. 89.

a) **Bynkershök** de comitibus legatorum, in s. tr. de foro legatorum, c. 15. Moser's Versuch, III. 134 ff. IV. 315 ff. Ebendess. Beyträge, III. 146. IV. 529. **Bielfeld** T. II ch. 11. p. 197. sqq. v. Römer a. a. O. S. 173 ff. 387 ff.

b) In manchen Staaten muß jeder Gesandter ein Verzeichniß der Personen seines Gefolges, gleich bei seiner Ankunft, dem auswärtigen Departement einreichen, und nachher, von Zeit zu Zeit, die Veränderungen anzeigen. So in England, vermöge der Parlaments-Acte 10 Anna (1711), Cap. 7. Portugies. Verordn. v. 11. Dec. 1748.

d'ambassade) genannt c): zuweilen auch mit dem Titel „Legationsrath" bekleidet. Sie sind in der Regel Staatsdiener, und werden daher vom Staat ernannt und besoldet: zuweilen in mehrfacher Zahl. Ihre Bestimmung ist: Unterstützung des Gesandten in Besorgung der gesandtschaftlichen Angelegenheiten: nicht nur der schriftlichen, sondern auch der mündlichen: z. B. bei mündlichen Geschäft- und Ceremoniel-Erklärungen, Visiten und Festins, bei Entwerfung der gesandtschaftlichen Aufsätze aller Art, bei dem Chiffriren und Dechiffriren, bei Verwahrung und Verwaltung des Archivs, u. d. d). In Abwesenheit, oder bei Verhindertheit, des Gesandten dienen sie nicht selten als Geschäftträger e) (**chargés-d'affaires**).

§. 189.

2) und übriges Gesandtschaft-Personal.

Bei manchen Gesandtschaften sind, außer den Legations-Secretären, von dem Staat angestellt: ein Gesandtschaft-Canzler, Gesandtschaft-Canzlei-Director, Gesandtschaft- oder Legationsräthe (bei Gesandtschaften der ersten Classe Botschafträthe, **conseillers d'ambassade**, benannt), ein Uebersetzer oder **secrétaire-interprète**, **Déchiffreur**, Gesandtschaft-Commis

---

c) Moser's Versuch, III. 138 ff., welcher ebendas. S. 94 äußert: „der Gesandte sey mehrmal nur der Zeiger an der Uhr: das Meiste komme dann auf einen ihm zugegebenen tüchtigen Legations-Secretär an." Moser's Beyträge, IV. 227. ff. 450. 528. **Wicquefort, T. I. Sect. 5. p. 68. Sarraz du Franquesnay** a. a. O. **L. I. ch. 11. p. 86. Bielfeld II. 198. §. 2** sqq. — Bei den päpstlichen Nunciaturen heißen die Legations-Secretäre **auditores nunciaturae**, oder **datarii** und **subdatarii. Bielfeld II.** 199. §. 5. Moser's Beyträge, **III.** 157. **Dictionnaire de jurisprudence, v. Auditeur.** Diese Auditoren nehmen zuweilen den Titel „Internuncius" an, wenn sie in Abwesenheit eines Nuncius dessen Stelle ad **interim** versehen. — Auch giebt es Gesandtschaften der zweiten und dritten Classe, ohne Legations-Secretär u. Canzlisten. Bielfeld, **II** 200.

d) Ob und wie fern sie am Hofe präsentationsfähig seyen? darüber ist der Hofgebrauch verschieden. Zu Paris waren sie es ohne Ausnahme, in der Zeit der Republik und unter Napoleon. Vgl. Moser's Beyträge, **IV.** 227 ff. Bielfeld, **II.** 198.

e) Moser's Versuch, **IV.** 602. Ebendess. Beyträge, **IV. 461** ff. Wicquefort, **I. 69.**

(employés), Praktikanten, Attachés, Canzlisten a) (zuweilen mit dem Titel Secretär), ein Zahlmeister, Gesandtschaft-Fourier, Canzleidiener. Dolmetscher (drogmans, dragomans, truchemans) werden jetzt fast nur noch bei Missionen an der osmanischen Pforte und in asiatischen und afrikanischen Staaten, sowie bei den von diesen Staaten an europäische Mächte geschickten Gesandten, gebraucht b). — Ausschließend für das Ceremoniel-Fach — für Ehrendienste, — sind bestimmt: der Gesandtschaft-Marschall, die Gesandtschaft-Cavaliere (gentils-hommes d'ambassade), die Edelknaben (oder Pagen), wo etwa dergleichen (und zwar Marschall und Pagen nur bei Botschaftern!) angestellt sind c). Gesandtschaft-Geistliche (aumòniers-d'ambassade) sind da noch üblich, wo die Gesandtschaft eine eigene Hauskapelle unterhält d). Noch seltener sind eigene Gesandtschaftärzte. Militärisches Gefolge ist nicht mehr üblich: etwa einige Schweizer, Heiducken, oder Kammerhusaren, bei Botschaftern, ausgenommen e). — Manche Personen gehören nicht sowohl zu dem Gefolg eines Gesandten, als vielmehr unter dessen Schutz (Protection) f).

---

a) Moser's Versuch, III. 141.

b) Bielfeld, II. 205. §. 17. Moser's Versuch, III. 143 f. IV. 608 ff. Ebendess. Beyträge, III 157. IV. 239. In dem Fr. v. Kainardgi 1774. Art. 9, ward den russischen Dolmetschern bei der Pforte, gefällige Behandlung versprochen.

c) Bielfeld II. 200 sq. Moser's Versuch, III. 136. Ebendess Beyträge, III. 150. — Zuweilen werden die Gesandtschaft-Cavaliere gar nicht besoldet; die Pagen aber von dem Gesandten angenommen und besoldet.

d) Moser's Versuch, III. 140. IV. 158 ff. Ebendess. Beyträge, IV. 237. Bielfeld II. 206. §. 19.

e) Militärische Begleitung (Escorte) auf der Reise, Ehren- und Sicherheitswacke in dem Ort der Residenz des Gesandten, kann nach Umständen noch vorkommen; sie wird aber von dem Souverain des Landes gegeben. Bei Gesandtschaften zu Friedens-Congressen mit der Pforte, ist Beides üblich. Moser's Versuch, III. 142. IV. 114 ff. Ebendess. Beyträge, IV. 117. 207. 306. 564. — Beispiele von sehr zahlreichem Gefolge. Moser's Versuch, III. 146. Lünig's theatr. cerem. I. 746 ff. Weckhrlin's Chronologen, Bd. XII. (1781. 8.), S. 75—105. Morgenblatt, 1812, Num. 306. — Juden im Gefolge. Moser's Beyträge, III. 159.

f) Moser's Versuch, III. 146 f. IV. 320. Ebendess. Beyträge,

§. 190.

3) Couriere.

Für Sendung der Depeschen, von und an Gesandtschaften, sind bei diesen zuweilen eigene Eilboten oder Couriere (Feldjäger) angestellt. Sie, und die übrigen Staats- oder Cabinets-Couriere a), sind bisweilen ausgezeichnet durch eigene Amtskleidung; wenigstens durch einen Brustschild (Schild-Couriere). Doch werden auch andere Staatsdiener vom Civil- oder Militär-Stand, desgleichen Hofbeamte, Privatdiener, und außer Dienst stehende Personen, als Couriere gesendet. In den Gebieten aller europäischen Mächte, welche mit ihrem Staat nicht in Krieg verwickelt sind, genießen die Staats-Couriere, auf amtlichen Land- und Seereisen, wenn sie sich in jener Eigenschaft angeben und legitimiren, nicht nur vorzüglich geschwinde Beförderung, sondern auch den höchsten Grad der Unverletzbarkeit b), meist auch Befreiung von Durchsuchung (Visitation) ihres Gepäckes c), hie und da sogar von gewöhnlichen Abgaben der Reisenden: z. B. Weg-, Thor-, Sperr- und Brückengeld. Die Verletzung ihrer Sicherheit wird als Verletzung des Völkerrechtes geahndet d). Selbst unter krieg-

---

IV. 257 ff. 209. Unten §. 212 a. — Am teutschen Bundestag darf kein Gesandter Personen, die nicht zu der Gesandtschaft gehören, Schutz ertheilen. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 143. Die Pforte hat in verschiedenen Staatsverträgen sich versprechen lassen, daß fremde Gesandte und Consuln, in ihrem Gebiet, an türkische Unterthanen keine Protections-Patente ertheilen dürfen, z. B. in dem mit Großbritannien vom 5. Jan. 1809, Art. 10, in v. Martens recueil, Supplém. V. 162. — Von Spionen und Ausspähern (espions, furets etc.) s. Bielfeld II. 205. §. 18.

a) F. C. v. Moser: der Courier, nach seinen Rechten und Pflichten; in s. kleinen Schriften, Th. IV. S. 177--510. Bielfeld II. 73. §. 25. u. 204. §. 16. Moser's Versuch, IV. 616 ff. Ebendess. Beyträge, IV. 542 ff. — Man unterscheidet ordentliche und außerordentliche, desgleichen Cabinets-, Hof- und Feld- oder Armee-, auch Land- und See-Couriere. F. C. v. Moser a. a. O. S. 179 f. 478 ff.

b) Eine Reihe von Friedensschlüssen, wo dieses ausdrücklich bedungen ward, führt an, F. C. v. Moser a. a. O. Cap. 2, §. 6—18. S. 189 ff. 412 ff.

c) F. C. v. Moser's kleine Schriften, Bd. VII. S. 17. §. 15.

d) Die merkwürdige Ermordung des, als Courier von Constantinopel

führenden Mächten wird die Unverletzlichkeit derjenigen Couriere, welche beide Theile einander, oder zu und von dem Friedens-Congreß, senden, geachtet, und bisweilen noch besonders (durch Verträge, Pässe, oder Escorte) gesicherte).

§. 191.

4) Fmilie (insbesondere die Gemahlin) und die Privatdiener des Gesandten.

Endlich gehören auch zu dem Gefolg eines Gesandten, die bei ihm befindlichen Mitglieder seiner Familie, und seine Privatdiener. Zu den Letzten gehören, der eigene Privat-Arzt des Gesandten, sein Privat-Secretär, seine Hauslehrer, seine Haus-Officianten (z. B. Haushofmeister, Bereiter, Kammerdiener, Kellner, Portier) und Livree-Diener, Laufer, Köche, Kutscher, Postillon, Stallknecht u. d. a). Alle stehen, gleich dem übrigen Gefolge, unter dem besondern Schutze des Völkerrechtes, und sind der Hoheit des Staates, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, nicht unterworfen b). — Der meisten Auszeichnung genießt die Gemahlin des Gesandten: vorzüglich diejenige eines Botschafters c). Doch ist die Etiquette der

---

nach Stockholm reisenden, schwedischen Majors Sinclair, in Schlesien bei dem Dorf Zaucha am 17. Jun. 1739, ward 1742, in dem Manifest, von Schweden unter den Ursachen der Kriegserklärung gegen Rußland angeführt. Büsching's Magazin, VIII. 309. Schlözer's Briefwechsel, IV. 243. Europ. Annalen, 1808, IX. 101. F. C. v. Moser's kleine Schriften, Th. IV. S. 440 ff. Moser's Versuch, IV. 620. Ebendess. Beyträge, IV. 560. Merkwürdige, in dem Archiv der Bastille gefundene, Inquisitions-Acten (Leipz. 1790.), S. 205. — Neuere Beispiele von Beraubung und Ermordung der Couriere, in Klüber's Kryptographik, S. 35 f.

e) Moser's Versuch, IV. 623 f. F. C. v. Moser kleine Schriften, Th. IV. S. 256 ff. 353. 356. Außerdem hört im Krieg die Sicherheit der feindlichen Couriere auf. Ebendas. S. 244 ff.

a) Moser's Beyträge, IV. 240. Bielfeld II. 201. §. 10.

b) **Wicquefort**, T. I. sect. 28.

c) F. C. v. Moser, die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten; in s. kleinen Schriften, III. 133 ff. Moser's Versuch, III. 145. IV. 315 ff. Ebendess Beyträge, IV. 175. 329. 427. 450. **Bynkershök de foro legatorum**, c 15.

Höfe hierin sehr verschieden d): z. B. in Ansehnug der Ehre des Tabourets bei der Kaiserin oder Königin e), des Empfangs bei ihrer ersten und letzten Audienz oder Präsentation, ihres Ranges, und des übrigen Ceremoniels f). Auf eigenen Hausgottesdienst hat sie in der Regel keinen Anspruch; selbst dann nicht, wenn ihre Religionsgenossen weder an demselben Ort, noch in der Nähe, das Recht der öffentlichen oder Privat-Religionsübung haben g). Sie nimmt Theil an der Unabhängigkeit ihres Gemahls und hat, gleich ihm, ein besonderes Recht auf den Schutz des Staates, an welchen er gesendet ist h).

§. 192.

Gesandtschaft-Quartier. Wappen. Gepränge.

Für den Gesandten und sein Gefolg ist eine angemessene Wohnung nöthig: ein Gesandtschaft-Quartier a) (hôtel de légation ou d'ambassade). Da jetzt selten ein Staat besondere Gesandtschaftgebäude, — mit oder ohne Mobilien, — in den Haupt- und Residenzstädten anderer Staaten eigenthümlich besitzt b), so sind die meisten Gesandten in dem Fall, Miethwohnungen zu beziehen, und sich darin gehörig einzurichten: wofür ihnen, in der Regel, eine bestimmte Summe als Entschädigung bewilligt wird c) (à titre de frais de pre-

---

d) F. C. v. Moser a. a. O. S. 149 ff. 151 ff. 166 ff.

e) De la Maillardière précis du droit des gens, p. 339. F. C. v. Moser a. a. O. S. 174. 195.

f) Ausführlich hievon, F. C. v. Moser a. a. O. Moser's Beyträge, IV. 175—182. 329. 427. 450.

g) F. C. v. Moser a. a. O. S. 305—309.

h) Daher, sagt Bynkershök de foro legatorum, c. 15. § 4, kann man ihre Effecten nicht mit Arrest belegen.

a) Wicquefort T. I. sect. 28.

b) Moser's Beyträge, III. 288. — Im J. 1814 kauften Oestreich und England zu Paris Häuser, und bestimmten sie zu Gesandtschaft-Quartieren. Ebenso 1817 Preußen, zu St. Petersburg und Paris.

c) Moser's Versuch, III. 152. Ebendess. Beyträge, III. 288. IV. 205. 219 ff. Vergl. hierüber die pariser Verhandlungen von 1798, in dem Directoire exécutif und dem Conseil des cinq cents; in dem Rédacteur du 13. Brumaire an VII. n° 1052.

mier établissement, ou d'indemnité). Nur außerordentliche Gesandtschaften, für kurze Zeit, erhalten zuweilen Quartier von dem Staat, an welchen sie gesendet sind d). — Fast allgemein ist die Sitte, daß Gesandte das Wappen ihres Staates an ihrem Quartier aufhängen lassen e); doch wird solches den Gesandten vom dritten Rang nicht überall gestattet f). — Vorzüglich von einem Gesandten der ersten Classe erwartet man ein gewisses Gepränge: namentlich Pracht in seiner Garderobe, im Geräthe (z. B. Silber-Service), in Livreen, Staatswagen, Pferden g): bei seinen Gastmahlen, und in Allem, was sich auf äußerliche Würde bezieht.

§. 193.

Vollmacht.

Soll ein Gesandter Stellvertreter eines Staates bei einem andern Staat seyn, so muß er von ihm hiezu die Macht erhalten haben, und Diesem, daß solches geschehen sey, glaubwürdig bekannt seyn. Zu dem Ende wird ihm von jenem eine Vollmacht (mandatum procuratorium, pouvoirs, Creditiv, litterae fidei s. credentiales, lettres de créance) ertheilt, welche er bei diesem (oder dessen Stellvertreter) vorzuzeigen hat, und woraus (wenigstens im Allgemeinen) erhellt, daß und wozu er als Gesandter bevollmächtigt sey a). Die Vollmacht kann eingeschränkt seyn auf ein

---

d) Moser's Beyträge, III. 280 f.

e) Moser's Versuch, IV. 264. Ebendess. Beyträge, III. 300. IV. 205. F. C. v. Moser von den Rechten der Gesandten in Ansehung der Wappen ihres Souverains; in den wöchentl. frankf. Abhandlungen, 1755, St. 7, u. in Schott's jurist. Wochenblatt, III. Jahrgang, S. 600—614.

f) F. C. v. Moser a. a. O. §. 4.

g) Drei Züge von sechs Pferden. Moser's Versuch, III. 151. Vergl. auch Bielfeld, II. 202. sqq.

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 562. — Jan. Harm. Lohmann diss. de diverso mandatorum genere, quibus legati constituuntur, et obligatione quae ex iis oritur. Lugd. Bat. 1750. 4. Bielfeld a. a. O. II. 164. §. 4. 183. §. 6. 7. 8. v. Römer a. a. O. S. 146.

bestimmtes Geschäft, oder nur auf Besorgung einzelner Handlungen in demselben, (Special-Vollmacht); sie kann aber auch überhaupt für Verhandlungen mit dem andern Staate Macht ertheilen (allgemeine oder General-Vollmacht): in beiden Fällen entweder beschränkt (mandatum limitatum); oder unbeschränkt b) (mandatum illimitatum s. cum libera sive plenipotentia, plein-pouvoir). In der Regel lautet jede Vollmacht auf Verhandlungen mit einem oder mehreren benannten Staaten c).

Ohne angenommene hinlängliche Vollmacht kann der Gesendete auf die Rechte eines Gesandten nicht Anspruch machen; ohne sie kann mit ihm mit Sicherheit nicht unterhandelt werden d). So weit die Vollmacht den Gesandten für den Stellvertreter seines Staates bei dem andern Staat erklärt, sind die, derselben gemäß, bei diesem unternommenen Handlungen (namentlich die mit ihm geschlossenen Verträge) verbindlich für seinen Staat: auch dann, wenn sie der geheimen Instruction des Gesandten zuwiderliefen e) (der in solchem Fall blos gegen seinen Staat Schadenersatzpflicht und Strafe verwirkt f.)

---

b) Beispiele von beiden, bei Lohman diss. cit. c. 2. §. 6. 7. — Der Plenipotentiarius hat „mandatum cum libera": scil. potestate agendi.

c) Von der seltensten Art ist das Mandatum (s. actus) ad omnes populos. Zwei Beispiele in Lamberty mémoires, VIII. 748. IX. 653. Sneedorf essai d'un traité du stile des cours, P. spéc., art. 1. §. 20 et suiv.

d) Marselär de legato, lib. II. Diss. 6. Wicquefort, P. I. Sect. 15. Lohman diss cit c. 2. §. 3. J. G. Estor progr. de jure poscendi auctoritatem publicam, quam litteras vocant credentiales, a legatis (Jen. 1740. u. in s. Comment. et Opusc. Vol. I. P. 2. n. VIII.) §. 36. sq.

e) Grotius lib. III. c 22. §. 4. Lohman diss. cit. cap. 4. §. 2. sqq. Anders Bynkershök quaest. juris publ. lib II. c. 7.

f) Der Gesandte ist seinem Souverain verpflichtet, nach Einigen ex mandato. Wicquefort T. I. Sect. 16. p. 392. Bynkershök quaest. jur. publ. lib. II c. 7. Nach Andern ex jussu. Pufendorf de J. N. et G. lib V. c. 4. §. 5. Böcler diss. de relig. mandat., in s. Opusc. T. I. Nach Andern ex jussu, wenn er dessen Unterthan ist; ex mandato, wenn er dieses nicht ist. Lohman diss. cit. cap. 3. §. 2. sqq.

§. 194.

Form der Vollmacht.

Die Form der Vollmacht ist in der Regel willkührlich. Sie kann 1) aus einem offenen Brief (in forma patente) bestehen. Dann heißt sie Vollmacht (mandatum procuratorium, pouvoirs) im engern Sinn. Sie kann aber auch 2) in ein versiegeltes Schreiben (in forma litterarum) eingekleidet seyn a): in welchem Fall sie Beglaubigungs-Schreiben (Creditiv, lettres de créance) im engern Sinn, genannt wird b). Zuweilen wird einem Gesandten Beides mitgegeben c). Erhält er nur Eines von Beiden, so wählt man gemeiniglich alsdann die erste Form, wenn er bei einem Congreß von Gesandten accreditirt ist (z. B. bei einem Friedens-Congreß); hingegen die zweite, wenn er bei dem Souverain eines andern Staates accreditirt ist d). Bei der Letzteren bedient man sich gewöhnlich eines Canzlei-Schreibens (lettre de conseil); obwohl ein Cabinet-Schreiben (lettre de cabinet) ebenso gültig, und nur minder feierlich, ist. — Der Inhalt des Creditivs muß, vor dessen feierlicher Ueberreichung, Dem, welchem es überreicht werden soll, glaubwürdig bekannt seyn: damit dieser zu dessen Annahme sich entschließen, und das dem Gesandten zu bewilligende Ceremoniel bestimmen, könne. Zu dem Ende wird das Creditiv, wenn es in offener

---

a) Wicquefort, T. I. ch. 15 et 16. Stieve's europ. Hof-Ceremoniel, Th. III. Cap. 3. §. 4. S. 238. Gutschmid diss. cit. §. 27.

b) Von den Förmlichkeiten s. man C. A. Beck's Versuch einer Staats-Praxis, Buch V. Cap. 1. S. 225 ff. Cap. 3. S. 253 ff. Dan. Nettelbladt s. potius resp. F. J. E. Eisenberg, diss. de forma litterarum credentialium legatorum (Hal. 1753. 4.), cap. 2. et 3. Sneedorf a. a. O., P. spéc., ch. 1, art. 1. Formulare bei Estor l. c. §. 39. sqq.

c) Lohman diss. cit. cap. 2. §. 3. 4. 8. — Auch erhielten ehehin die französischen Gesandten eine lettre de cachet (anderswo lettre de chancellerie genannt), und eine lettre de la main. Die Erste ward bei der ersten Privat-Audienz, die andere bei der ersten öffentlichen Audienz, überreicht. Callières a. a. O. ch. XI.

d) Callières a. a. O. ch. XI. Politische Unterhandlungskunst, Cap. 11. S. 130 ff. Dan. Nettelbladt diss. cit. §. 5.

Form, oder sub sigillo volante, ausgefertigt ist, im Original vorgewiesen; außerdem aber in beglaubigter Abschrift, vor der feierlichen Ueberreichung, vorgezeigt e). Eine Verschiedenheit der Beziehungen, in welchen ein Gesandter accreditirt ist, kann mehrere Creditive nothwendig machen f).

§. 195.

Empfehlungs- und Adreß-Schreiben.

Außer dem Creditive bringt ein Gesandter zuweilen noch Empfehlungs-Schreiben (lettres de recommandation) von seinem Souverain, oder von dessen Stellvertreter, an ausgezeichnete Mitglieder der Familie, oder an Staatsdiener, desjenigen Souverains, bei welchem er accreditirt wird; an einzelne Mitglieder der Regierung eines republikanischen Staates; an Local-Autoritäten auf einem Congreß, u. d. a). — Ein Abgeordneter ohne gesandtschaftlichen Charakter bringt kein förmliches Creditiv; sondern meist nur ein sogenanntes Adreß-Schreiben b).

§. 196.

Instruction.

Jeder Gesandter empfängt, von seinem Machtgeber, über die Art der Betreibung und Vollendung des ihm übertragenen Geschäftes, und über sein Verhalten während seiner Sendung,

---

e) Gewöhnlich dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. J. F. Jugler diss. de litteris legatorum credentialibus (Lips. 1742), §. 9.) Moser's europ. Völkerrecht, Buch III. Cap. 14. Ebendess. Versuch, III. 241. Bielfeld T. II. p. 183. §. 7.

f) Z. B. bei Gesandten an die Eidgenossenschaft, in Hinsicht auf die Gesammtheit und die einzelnen Cantone: alle, einen, oder etliche; ehedem in der Republik Polen: nicht nur bei dem König, sondern auch bei den Reichsständen. Beck a. a. O. S. 240. §. 21. — Von Neben-Creditiven, eventuellen Creditiven, und Creditiven der Legations-Secretäre, ebendas. §. 22—24. S. 241 ff.

a) z. B. an den Prinzen Regenten, an die Gemahlin des Souverains, an den Thronfolger, an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten; in Constantinopel jedesmal an den Groß-Vezir; ehedem in den Vereinigten Niederlanden an den Erbstatthalter.

b) Beck a. a. O. S. 243. §. 26.

eine Vorschrift — Instruction a). Dieselbe ist entweder allgemein, oder speciell; mündlich, oder schriftlich. Sie kann ihm bei dem Anfang seiner Sendung (Haupt-Instruction), und auch nachher, (von Zeit zu Zeit) ertheilt werden: das Erste meist in einem eigenen Aufsatz; das Andere gewöhnlich in denen an ihn abgehenden Depeschen b). In der Regel ist die Instruction geheimzuhalten, und nur kraft erklärten Willens vom Machtgeber darf sie vorgezeigt werden c). Für den letzten Fall wird nicht selten doppelte Instruction ertheilt: eine geheime (secrète), und nebenbei eine vorzeigbare (ostensible).

§. 197.

Gesandtschaftliche Handlungen.

1) Eigene Geschäftordnung des Gesandten.

Die gesandtschaftlichen Handlungen eines Gesandten beziehen sich 1) theils auf seine Geschäftordnung,

---

a) Wicquefort, T. I. ch. 14. Callières a. a. O. ch. XII. Pecquet a. a. O. p. 53. sqq. Bielfeld, II. 180. Neyron principes du droit des gens, §. 173—175. Die politische Unterhandlungskunst, Cap. 8. S. 115 ff. Lohman diss. cit. c. 2. §. 9. 10.

b) Von dem Inhalt und den Förmlichkeiten der Instructionen, s. man Beck a. a. O. Buch V. Cap. 2. S. 245 ff. Pütter's jurist. Praxis, I. 232. Walsingham maximes politiques, p. 505 et suiv. — Interessante Instructionen findet man gedruckt in verschiedenen gesandtschaftlichen Mémoires: z. B. von Walsingham, Richelieu, Avaux, Estrades, Walpole, Torcy, Rusdorf, d'Éon. Auch eine von Kaiser Ferdinand II. in Khevenhüller's Annal. Ferdinand, Th. XII. S. 1392 ff. und in Leyser's meditat. ad Pandect. Sp. 671. med. 16. Eine französische von 1609, von dem Präsidenten Jeannin, bei Wicquefort, T. II, sect. 9, p. 101 sq. Eine englische von 1570, für Walsingham, ebendas. T. II. Sect. 1. p 6. Andere findet man in Rousset recueil, V. 301. VII. 18. XI. 355. u. in F. C. v. Moser's kleinen Schriften, III. 357. — Eine Sammlung auserlesener geheimer Instructionen wäre ein Schatz für politische Unterhändler und für die Geschichte. (* Canning's lakonische Instruction für Wellington zum Congr. von Verona s. Bd. II. S. 236 vom Recueil seiner Discours: trad. par Janvry. Paris 1832 — Es gibt auch gleichlautende Circular-Instructionen, an alle Gesandte eines Staats. Ein Beispiel s. in Sallé's vie de Talleyrand. Leipz. 1834 S. 96—99. M.)

c) Die politische Unterhandlungskunst, S. 217 ff. Lohman diss. cit. c. 2. §. 9. Lord Chesterfield's Briefe an seinen Sohn Stanhope, Th. III. Brief 189.

2) theils auf den Verkehr mit seiner Staatsregierung und deren Behörden, 3) theils auf seine Verhandlungen mit der Staatsregierung oder Versammlung, an welche er gesendet ist, oder 4) mit andern fremden Gesandten an dem Ort seiner Sendung. Zu der ersten gehört die zweckmäßige Bearbeitung und Betreibung der ihm übertragenen Geschäfte, die Concipirung der nöthigen schriftlichen Aufsätze, die Revision der Concepte, die Ausfertigung, Unterzeichnung, Besieglung und Bestellung derselben, die Aufsicht über die Führung des gesandtschaftlichen Tagebuchs, über die gehörige Verwaltung der Canzlei und Registratur, die Wahrung der gesandtschaftlichen Gerechtsame, die Aufsicht und Ausübung der ihm übertragenen Gerichtbarkeit über das Gefolge a), die Ertheilung der Reisepässe, der Lebenszeugnisse, u. d. m. b). Unterthanen seines Souverains, die in dem Lande seines gesandtschaftlichen Aufenthaltes sich befinden, muß er schirmen und vertheidigen wider völkerrechtwidrige Anfechtung. Er kann und muß Urkunden über Rechtsgeschäfte legalisiren, wenn solches nöthig ist, um davon bei Behörden seines Landes Gebrauch machen zu können c).

§. 198.

2) Verhandlungen mit dem eigenen Staat. Berichterstattung.

Die Verhandlungen eines Gesandten mit seinem eigenen Staat erfolgen theils mündlich, theils — und zwar mehrentheils — schriftlich. Sie geschehen bald unmittelbar mit dem Souverain; bald mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Minister Staats-Secretär, mit andern

---

a) Man s. unten, §. 212 ff.

b) Besondere Vorschriften über diese Gegenstände enthält meist die Instruction eines ordentlichen Gesandten, oder ein eigenes Reglement für die Gesandtschaften desselben Staates. — Von der Ordnung in den Geschäften, s. Wicquefort, T. II. sect. 2, p. 110.

c) Vergl. unten §. 212. Merlin in d. angef. Répertoire, v. Légalisation. — Franzosen im Ausland können adoptiren, sich verheurathen, überhaupt alle auf den Civil-Stand sich beziehenden Rechtsgeschäfte vornehmen, bei dem daselbst residirenden französischen Gesandten. Merlin a. a. O., v. État civil et Mariage, sect. IV. §. 2 n° 9.

Staatsbehörden, auch wohl mit einzelnen Mitgliedern des Regentenhauses, mit Personen am Hofe, und mit Abgeordneten. Die wichtigste und häufigste Beschäftigung, welche dem Gesandten in dieser Hinsicht obliegt, ist die Erstattung gesandtschaftlicher Berichte a). Diese werden regelmäßig zu bestimmter Zeit, und auch außerdem so oft etwas Erhebliches vorfällt, erstattet: nicht nur über Hauptgegenstände der Unterhandlung, sondern auch über Incident- und Nebensachen, über alle politisch wichtigen Ereignisse, welche auf dem Schauplatz des Gesandten sich zutragen, besonders auch über die innern und äußern Verhältnisse des Staates und des Hofes, wo der Gesandte residirt b). Nützlich ist die Erstattung eines Hauptberichtes, am Schluß einer jeden Unterhandlung oder Gesandtschaft: wie sie in der Republik Venedig gewöhnlich war.

§. 199.

Fortsetzung.

Diejenigen Depeschen des Gesandten, oder seiner Regierung, deren besondere Geheimhaltung das wesentliche Interesse seines Staates erfordert, müssen nicht nur, wie alle andern, wohl eingepackt und versiegelt, sondern auch in zuverlässige Geheimschrift (Chiffre) eingehüllt, werden a), so oft es an einem

---

a) Von den gesandtschaftlichen Depeschen, Wicquefort T. II. sect. 10. p. 102. Bielfeld II. 182. §. 4. 186. §. 13—17. Die politische Unterhandlungskunst, Cap. 17. S. 171. Callières a. a. O. ch. 19. Zuweilen liegt einem Gesandten zweifache Berichterstattung, von verschiedenem Inhalt, ob: die eine an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, die andere an die Person des Souverains. Man s. Flassan a. a. O. IV. 462. 466. 468 VI. 189. 226. 328. und vorzüglich 367. 374. VII 2 u. 3. 10. 14. 20. 106. 111. Vie privée du cardinal Dubois (à Londres 1789.) p. . . Auch ist er bisweilen angewiesen, dem Souverain Abschrift von Demjenigen zu senden, was er von dessen Minister der auswärtigen Angelegenheiten empfängt. Flassan VI. 375. VII. 15. — Die Berichte eines Gesandten sind zu beurtheilen, nach seiner Lage und seinen Pflichten. Da die große Politik nicht immer Stoff liefert, so muß er nicht selten kleinere Gegenstände, — zuweilen sogar wenig anziehende Einzelheiten, — zu Hülfe nehmen.

b) Wicquefort, T. II. sect. 16 p. 192. Schmalz europ. Völkerrecht. S. 96 ff.

a) J. L. Klüber's Kryptographik, Lehrbuch der Geheimschreibekunst

völlig sichern Weg der Uebersendung fehlt. Die Uebersendung geschieht mit der ordentlichen Post, mit einer Landkutsche, oder einem ordentlichen Boten, durch Estafette, durch Couriere, durch Reisende, durch Einschluß an dritte Personen, auch wohl unter fingirter Adresse; bald einfach, bald mehrfach (in Duplicaten, Triplicaten u. s. w.); auf verschiedenen Wegen: — jenachdem Umstände und Gelegenheit solches erfordern oder zulassen b). Um das Geheimniß desto besser zu verhüllen, werden auch wohl unächte, oder mit dem Zeichen des Widersinnes (**contre-sens**) versehene, Depeschen der Post, oder einer andern unsichern Gelegenheit, übergeben, wenn man deren Eröffnung wünscht oder besorgt c).

§. 200.

3) Verhandlungen mit Demjenigen, an welchen der Gesandte abgeordnet ist.

Mit Demjenigen, an welchen der Gesandte abgeordnet ist, haben die gesandtschaftlichen Verhandlungen theils unmittelbar Statt; theils mittelbar a). Mittelbar erfolgen sie, mit Staatsministern, Commissarien, Deputirten, oder auch, auf Friedens- und andern Congressen, mit Gesandten von anderen Staaten; zuweilen auch durch dritte Staaten, oder

---

(Chiffrir- und Dechiffrirkunst) in Staats- und Privatgeschäften. Mit Tabellen und 6 Kupfertafeln. Tübingen 1809. gr. 8. Die politische Unterhandlungskunst, Cap. 18. S. 184. **Bielfeld**, II. 190. §. 19. sqq. **Callières** a. a. O. ch. 20.

b) Bielfeld, II. 189. § 18 u. 204 §. 16.

c) Klüber's Kryptographik, S. 31 u. 64. — Verwahrungsmittel gegen unmerkliche Eröffnung der Depeschen, ebendas. S. 49—56.

a) Von dem Verhalten des Gesandten bei diesen Unterhandlungen, **Wicquefort**, T. II, sect. 3—8. **Callières**, ch. 16. 17. **Pecquet**, p. 78. sqq. Die politische Unterhandlungskunst, S. 147 ff. 158 ff. — Wicquefort (II. 6.) giebt folgende General-Regel für den Gesandten: „que la fonction principale consiste à entretenir la bonne correspondance entre les deux princes: à rendre les lettres, que son maistre escrit au prince, auprès duquel il réside: à en solliciter la réponse: à observer tout ce qui se passe en la cour où il négocie; à protéger les sujets, et à conserver les interests de son maistre.“

deren Gesandte: z. B. durch Vermittler. Die mittelbaren und die unmittelbaren Verhandlungen geschehen entweder schriftlich, durch Schreiben, Memoiren, Noten, Verbal-Noten (notes verbales); oder mündlich, in Audienzen oder Conferenzen b). Kein Staat ist in der Regel vollkommen berechtigt, einen andern zu einer bestimmten Art von Verhandlungen zu nöthigen; indeß giebt es doch Beispiele, daß Staaten den Grundsatz aufgestellt haben, nur auf erhaltene schriftliche Mittheilung, Erklärung oder Anfrage, zu berathschlagen oder zu antworten c). Dagegen kann es in gesandtschaftlichen Verhandlungen der Klugheit gemäß seyn, Dasjenige, was man mündlich vorgetragen, oder von dem andern Theil vernommen, hat, diesem schriftlich zu wiederholen (note verbale, aperçu de conversation), um die Thatsache der mündlichen Erklärung, soviel als möglich, glaubwürdig in Andenken zu erhalten. Auch ist zuweilen rathsam, von dem Inhalt eines schriftlichen Aufsatzes, welchen der Gesandte in einer Audienz dem Souverain überreichen will, vorher den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen.

§. 201.

Insonderheit Audienzen.

Unmittelbare Verhandlung mit dem Souverain kann, in der Regel, der Gesandte als Zwangpflicht nicht verlangen a). Obgleich eine solche selten, und gemeiniglich nur ausnahmsweise, Statt findet, pflegt sie doch auch nicht leicht ganz verweigert zu werden. An manchen Höfen wird den Gesandten regelmäßig an bestimmten Tagen Audienz ertheilt, und außerdem werden Einzelnen von ihnen, je nach Umständen, auch außerordentliche Audienzen bewilligt: bald öffentliche, bald Privat-Audienzen b). Das Wenigste, wozu jeder Gesandter

b) Die Republik Venedig hatte für Conferenzen mit auswärtigen Gesandten ein Collegium bestimmt, das aus weniger nicht als 26 Mitgliedern bestand.

c) So ehehin die Republik der Vereinigten Niederlande.

a) Wicquefort, T. II, sect. 2. p. 14.

b) Von Audienzen, Wicquefort, T. I, sect. 19. p. 229. Mo-

vom ersten oder zweiten Rang bei einem Hof mit königlichen Ehren sich Hoffnung machen darf, ist eine Antritt- und eine Abschieds-Audienz bei der Person des Regenten. Beide werden den Botschaftern, in der Regel, öffentlich und mit großem Gepräng ertheilt c). Bei Gesandten vom zweiten Rang hingegen ist es nicht immer eine öffentliche, und bei denen vom dritten Rang, wenn sie bei dem Souverain selbst accreditirt sind, stets eine Privat-Audienz d).

§. 202.

Repräsentativ- und Ceremoniel-Charakter der Gesandten

Im Verhältniße zu dem Staat, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, unterscheidet man in seiner gesandtschaftlichen Person, kraft seiner Bestellung und Annehmung, eine zweifache Eigenschaft (Charakter). In Hinsicht auf die ihm übertragenen gesandtschaftlichen Geschäfte wird er als unmittelbarer Stellvertreter seines Souverains betrachtet; hat also einen stellvertretenden oder Repräsentativ-Charakter. Diese Eigenschaft ist wesentlich, und allen Gesandten gemeinsam a); gleichviel von welcherlei Rang sie seyen. — Eine andere Eigen-

---

ser's Versuch, III. 245 248. Ebendess. Beyträge, III. 401. 408. **Bynkershök** quaest. jur. publ. lib. II. c. 7. Vergl. unten §. 223 f.

c) Von eigentlicher Unterhandlung ist in öffentlichen Audienzen nicht leicht die Rede. Scherzhaft handelt von ihnen, **Bynkershök** in quaest jur. publ. lib. II. c. 6. in s. Operib. omn. II. 248.

d) Von der Etiquette bei diesen Audienzen, unten §. 224.

a) **Vattel**, liv. IV, ch. 6, §. 70 **L. C. Sröder** elemen. juris nat. soc. et gent §. 1103. Höpfner's Naturrecht, §. 224. **Henr. Cocceji** diss. de repraesentaiva legatorum qualitate. Heidelb. 1680. 4. u, in s. Exerc. T. I. n. 38. — Einige legen nur den Gesandten vom ersten Rang Repräsentativ-Charakter bei. **C. G. Gutschmid** diss. de praerogativa ordinis inter legatos, §. 26. 39. Auch manche Andere verstehen unter dem gesandtschaftlichen Repräsentativ-Charakter ausschließend den Inbegriff von Ehrenvorzüen, welcher den Gesandten vom ersten Rang zusteht: weil sie hierin ihren Constituenten gleichgestellt würden. Allein nirgend genießen Gesandte vom ersten Rang hierin völlige Gleichstellung mit ihren Constituenten; sondern blos den höchsten Grad des gesandtschaftlichen Ceremoniels, welcher jedoch verschieden bestimmt ist.

schaft des Gesandten geht hervor aus dem Inbegriffe von Ehrenvorzügen, welche ihm, in Hinsicht auf seine achtbare Sendung in dem Gebiete des Staates, an welchen er abgeordnet ist, eingeräumt werden. Sie heißt der Ceremoniel-Charakter. Diese Eigenschaft ist zufällig, und läßt, als Nebensache, willkührliche Abstufungen zu b). — In dem zweiten Artikel des, auf dem Wiener Congreß errichteten, Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten (§. 179) ist festgesetzt, daß nur allein die Botschafter und die Nuncien Repräsentativ-Charakter haben sollen: worunter der Ceremoniel-Charakter erster Classe verstanden ward. — Im Uebrigen sind in den europäischen Staaten jetzt drei verschiedene gesandtschaftliche Ceremoniel-Grade angenommen, wonach die Gesandten in drei (in etlichen, seit 1818, sogar in vier) Rangclassen eingetheilt werden (§. 179 u. ff.) Die nähere Bestimmung des einer jeden Classe gebührenden Ceremoniels ist nicht in allen Staaten dieselbe. Das oben erwähnte wiener Reglement (Art. 5) will, daß in jedem Staat eine gleichförmige Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten jeder Classe errichtet werde.

---

b) Die Meinungen der Publicisten sind verschieden. Einige nehmen einen dreifachen Repräsentativ-Charakter an: wesentlichen, natürlichen und zufälligen. Der erste beziehe sich auf Vertretung des absendenden Staates durch den Gesandten, in allen gesandtschaftlichen Angelegenheiten; der andere beziehe sich auf die dem Gesandten, wegen der natürlichen Gleichheit und Freiheit seines Staates, zukommenden natürlichen Rechte; der dritte gehe hervor aus dem Inbegriff von zufälligen Rechten (Rang, Titel, Ehrenbezeugungen), welche dem Gesandten theils durch dessen Annehmung in der ihm (von seinem Constituenten) beigelegten Eigenschaft, theils durch besondere Verträge, zugestanden werden. v. Römer's Grundsätze über die Gesandtschaften, S. 108 — 112. — Andere geben dem Gesandten einen zweifachen Repräsentativ-Charakter: einen natürlichen oder wesentlichen; und einen beigelegten oder zufälligen. Unter jenem verstehen sie den stellvertretenden, unter diesem den Ceremoniel-, Charakter. E. C. Westphal instit. juris nat § 1288. Gros Lehrb. der philos. Rechtswissensch §. 446. — Noch Andere sprechen dem Gesandten allen Repräsentativ-Charakter ab, wenn nicht Verträge dafür sprechen C. G. Rössig diss de jure asyli legatorum, §. 6. p. 8. sq.

§. 203.

Vorrechte der Gesandten.

1) Unverletzbarkeit.

Den Gesandten räumt theils das natürliche Völkerrecht, theils das positive der europäischen Staaten, besondere Vorrechte ein a). Eines der wichtigsten ist die Unverletzbarkeit. Sobald ein Gesandter von der Regierung desjenigen Staates, wohin er geschickt ist, als unmittelbarer Stellvertreter seines Souverains öffentliche Anerkennung erhalten hat, ist, im Fall einer ihm in seiner gesandtschaftlichen Eigenschaft b) daselbst widerfahrnen Rechtsverletzung, anzunehmen, daß sein Staat in der Person des Gesandten sey beleidigt worden. Für ersteren Staat unmittelbar ist Gefahr und Nachtheil aus solchen Rechtsverletzungen zu besorgen. Daher gebietet sein Interesse, dieselben (innerhalb der Grenzen seines rechtmäßigen Wirkungskreises) nicht nur möglichst zu verhüten, sondern auch — als Staatsverbrechen — mit besonderer Strenge zu ahnden, und noch viel mehr, sich selber derselben gänzlich zu enthalten. Der hieraus, für den Gesandten, entspringende Zustand höherer Sicherheit heißt dessen Unverletzbarkeit (inviolabilitas): im völkerrechtlichen oder eminenten Sinn c): auch Heiligkeit

---

a) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 566. u. v. Kamptz neuer Lit. §. 227. J. G. Uhlich, citirt oben §. 169, Note b.

b) Die Grenzlinie zwischen einer Privat-Beleidigung des Gesandten, und einer Beleidigung in seiner gesandtschaftlichen Eigenschaft, ist im concreten Falle bisweilen schwer zu ziehen. Vergl. v. Römer, S. 301.

c) L. ult. D. de legation. L. 7. D. ad L. Jul. de vi. publ – Henr. Cocceji diss. de legato inviolabili. Heidelb. 1684. u. in s. Exercit. Vol. I. n 50. Ejusd. diss. delegato sancto non impuni. Francof ad. Viadr. 1699. 4. Jo. Jac. Lehmann diss de vero atque certo fundamento jurium ac speciatim sanctitatis legatorum. Jena 1718. 4. D. H. Kemmerich von der Unverletzbarkeit der Gesandten. Erlangen, 1710. 4. J. Hogeveen diss. legationum origo et sanctimonia. Lugd. Bat. 1763. 4. J. G. Waldin diss. de legati admissi et non admissi inviolabilitate. Marb. 1767. 4. H. F. Kahrel diss de sanctitate legatorum. Marb. 1769. 4. Grotius lib. II c 18. §. 4. n. 5. Wicquefort, T. I. sect. 29. Huber de jure civitatis, lib. III. sect. 4. c. 2. §. 12. De Real, science du gouvernement, T. V, Sect. 7. Merlin, in d. angef Répertoire, T. VIII, p. 255

(sanctitas) deßhalb genannt, weil das gemeinschaftliche Interesse aller Staaten, jenen Sicherheitszustand heilig zu halten, gebietet. Diese Unverletzbarkeit — dieser auszeichnungsweise Staatsschutz — gebührt den Gesandten jeder Classe d). Sie erstreckt sich auf Alles, was als Bedingung der gesandtschaftlichen Wirksamkeit zu betrachten ist: ganz vorzüglich auf Verrichtung der gesandschaftlichen Geschäfte e); auf sicheres Geleite, während der Her-, Rück- und Durchreise, und für die ganze Dauer des gesandtschaftlichen Aufenthaltes im Staatsgebiet f): sogar bei Ausbruch eines Kriegs zwischen beiden Staaten g).

---

et suiv. Noch andere Schriften, bei v. Ompteda II. 568. Waldin jus legationis universale, Sect. V. et XI. v. Römer a. a O. S. 295 ff.

d) Bynkershoek de foro legator. c. 1., in e. Operib. omn. II. 147.

e) Unter andern gehört dahin die Sicherheit seines Briefwechsels; nicht nur auf der öffentlichen Post, sondern auch durch Estafetten und Couriere. Moser's Versuch, IV. 144. — Nach dem natürlichen Völkerrechte kann dem Gesandten das Recht der Selbsthülfe gegen seine Beleidiger nicht versagt werden. v. Römer, S. 298. Andere verweisen ihn zuvörderst zur Anklage oder Beschwerde; womit wenigstens die neuere Praxis meist übereinstimmt. v. Pacassi a. a. O. S. 167. — Beispiele von Insultirung der Gesandten; des ventianischen in Madrid, 1597, Roths Archiv f. d. Völkerr., Heft 1, S. 76; des russischen Gesandten Mantueof in London, 1708, Kemmerich a. a. O. S. 39 ff. Neuere Beispiele, in Moser's Beiträgen, IV. 154 ff. 170 ff. und bei Merlin l. c. — Von der Unverletzbarkeit des Gefolges, s. Moser's Versuch, IV. 320. — Beispiele von Beschwerden und Genugthuung wegen Beleidigung gesandtschaftlicher Livree-Diener. Moser's Beiträge, IV. 249 ff. 252 ff.

f) Die Anfangs und Endpunkte dieser Unverletzbarkeit werden dem Gesandten durch eigene Reisepässe bestimmt und gesichert. v. Römer a. a. O. S. 141 — 144. Befindet er bei seiner Ernennung sich ohnedem schon im Lande, so ist der Anfang zu rechnen von der Annahme seines Creditivs.

g) So schon die Römer. L ult D. de legationib. Vergl. auch Moser's Versuch, IV. 140. IX. 1. 40. Nur die osmanische Pforte pflegt meist in diesem Fall den Gesandten einzuthürmen, als Geissel für die Verträge; wodurch er zugleich gesichert ist gegen die Wuth des Pöbels. Le Bret's Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte, Th. II. (1772), S. 205 ff. — Achtmonatliche Gefangenschaft des schwedischen Gesandten Coyet zu Kopenhagen, während des schwedisch-dänischen Kriegs, 1658. v. Ompteda's Lit. II. 571. n. 1.

§. 204.

2) Exterritorialität.

Sobald der Staat, an welchen der Gesandte geschickt ist, denselben als einen Solchen anerkannt hat, welcher die Person eines andern Staates in der seinigen unmittelbar darstellt, gebührt dem Gesandten, schon als stillschweigende Bedingung seiner Sendung und Annahme, in dem Gebiete jenes Staates dasselbe Recht der Unabhängigkeit, welches dem ihn absendenden Staate zusteht, soweit keine Einschränkung hierin durch Uebereinkunft festgesetzt ist a). Er ist daher, als Gesandter, frei von der Oberherrschaft oder Territorialhoheit jenes Staates. Diese Befreiung heißt Exterritorialität oder Unabhängigkeit des Gesandten b). Da solche der Person desselben zusteht, so muß sie auch auf alles Dasjenige bezogen werden, was als seiner Person angehörig zu betrachten ist: d. h. auf sein Gefolge, Gesandtschaftquartier, und Fahrniß c) (suite, hôtel, équipages, mobilier). Dieselbe Exterritorialität gebührt dem Gesandten auch dann, wenn ihm, als einem Gesandten d), in fremdem Staatsgebiete blos temporärer Aufenthalt,

---

a) Z. B. in Ansehung öffentlicher Abgaben, des Hausgottesdienstes, des Asyl-Rechtes, der Polizeivorschriften, u. d.

b) Nach dem allgemeinen Völkerrechte schränken Einige diese Exterritorialität ein, auf die Verrichtung der dem Gesandten übertragenen Geschäfte. Höpfner's Naturrecht, §. 227. v. Martens Einleit. in d. europ. V. R. §. 212. Dagegen s. Achenwall jur nat. P. II. §. 253. sq. Schröder l. c. §. 1107. sqq. Gros a. a. O. §. 447.

c) Achenwall l. c. §. 253. Namentlich seine Wagen (§. 208 c). Von den Gesandten der t. Bundesstaaten am Bundestage, s. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes, §. 142 (* Der Satz: „mobilia personam sequuntur" [ossibus inhäreat] ist falsch! Wächter: im Archiv für die Praxis. Bd. 25 S. 105 u. 190. M.)

d) Bynkershoek de foro competente legatorum, c. 9. § 7. Merlin Répertoire, T. VIII, p. 276 et suiv., nº 14. Zu Cassel ward 1763 ein holländischer Gesandter, Graf von Wartensleben, welcher in Privatgeschäften sich dort aufhielt, in Beziehung auf diese Geschäfte verhaftet. Moser's Versuch, III. 104 IV. 130, 167. Ebendess. Beiträge, IV. 161. Mercure historique et polit. 1764, T. I, p. 101 et 104. T. II, p. 375. Waldin jus legationis universale, p. 89 — 104. v. Kamptz neue Lit., S. 261, Num. 7, u. S. 262 f. Num. 9, 10 u. 13.

— insbesondere Durchreise, — gestattet ist. Immer beruht die Exterritorialität auf einer (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Willenserklärung desjenigen Staates, welcher sie bewilligt. Dafür gilt, nach europäischer Völkersitte, schon die Ertheilung eines Reisepasses, worin die Reise in oder durch das Staatsgebiet, mit Anzeige der gesandtschaftlichen Eigenschaft des Reisenden, bewilligt wird e). — Während seiner Abwesenheit hört ein Minister nicht auf, seinem Land anzugehören. Er behält daselbst, im rechtlichen Sinne, seinen Wohnsitz f); und er muß daselbst vor dem competenten Richter Rede stehen g): wie lang auch seine Abwesenheit dauern möge.

§. 205.

Insbesondere a) Abgaben-Freiheit.

Zufolge der Exterritorialität gebührt den Gesandten Befreiung von allen persönlichen Staatsauflagen, welche Oberherrschaft des einen, und Unterthanschaft des andern, Theils voraussetzen; wie z. B. die Kopfsteuer. Dieselbe Befreiung kommt ihnen in der Regel zu, in Ansehung indirecter Steuern: wie Zoll, Accise und andere Consumtionsabgaben: sofern ein Gesandter Gegenstände derselben a) unmittelbar von dem Ausland, unter eigener Namens-Adresse, zu seinem und der Seinigen Gebrauch, bezieht. Nicht so, wenn die Abgabe blos von dem Verkäufer im Inland entrichtet, und von diesem dem Kaufpreise beigeschlagen, wird b). Zollfreiheit im

---

e) Leyser medit. ad Pandect., Spec. 672 Die oben §. 176, Note b u. d. angef Schriften von Achenwall u. Rau. Vergl. oben, §. 176, 79, Note b, u 223, Note b.

f) Merlin, Répertoire, v. Domicile. Seine Abwesenheit darf weder ihm nützen, noch Andern schaden. L. 180. D. de regulis juris.

g) Barbeyrac, in seinen Noten zu Bynkershök de foro legatorum, ch. 10, §. 3. Merlin l. c. T. VIII, p. 279, §. 5 f.

a) Auch verbotene Waaren, zu eigenem Gebrauch, kann ein Gesandter frei einführen, wenn nicht das Gegentheil zur Bedingung seiner Annahme gemacht ist.

b) F. C. v. Moser von der Zoll- und Accisfreiheit der Gesandten; in s. kleinen Schriften, Bd. VII, S. 1 — 166. J. F. Reitemeier über Zollfreiheit der Gesandten. v. Römer a. a O. S. 346 ff. Cal-

Gebiet eines dritten Staates, kann von Gesandten, ohne Verträge, nicht begehrt werden; doch wird sie zuweilen aus Höflichkeit bewilligt c).

§. 206.

Fortsetzung.

Befreiung kann ein Gesandter nicht begehren von solchen Abgaben, welche, bei dem Genuß individueller Vortheile, zunächst als unmittelbarer Ersatz für den (von dem Staat, von Gemeinheiten, oder Privatpersonen) deßhalb gemachten Aufwand zu betrachten sind: wie Weg und Brückengeld, Postgeld, u. d. m, a). Auch nicht von dinglichen Abgaben: wie die Grundsteuer; von Handels- und andern Gewerbe-Abgaben b); von Gemeinheits- und Societäts-Beiträgen; sofern der Gesandte als Gemeinde- oder Gesellschaft-Mitglied zu betrachten ist. Aus Gefälligkeit, oder durch Verträge, wird Gesandten bisweilen größere Abgabenfreiheit eingeräumt, als das natürliche Völkerrecht fordert. Dagegen ist in andern Staaten die völkerrechtliche Abgabenfreiheit der Gesandten eingeschränkt, umgangen, oder aufgehoben; oder es wird bestimmte Vergütung dafür gegeben c). Wo bei gewissen

---

lieres a. a. O. ch. 9. Merlin, in dem angef. Repertoire, T. VIII, p 278 et suiv. v. Pacassi a. a. O. S. 267 ff. v. Ompteda's Lit §. 257. v. Kamptz neue Lit. §. 232.

c) F C. v. Moser's kleine Schriften, Th VII, S. 43.

a) Moser's Versuch, IV. 145.

b) J C. W. v. Steck von einem Gesandten, der Handlung treibt; in s. Ausführungen polit. u. rechtl. Materien (1776), S. 197 — 202. Vattel, liv. IV, ch. 7, §. 105. 113. 114. Bynkershoek de foro legatorum, c. 14.

c) v. Moser a. a. O. §. 4, 9, 14, 19 ff. S 5, 10, 17, 34. Moser's Beiträge, IV. 197. v. Pacassi a. a. O. S. 267 ff. De Martens recueil, IV. 516. — In einigen Staaten läßt die Regierung jedem Gesandten, nach Verhältniß seiner Rangclasse, ein für allemal, oder jährlich, eine bestimmte Summe auszahlen, als Abfindung für seine Zoll- und Accisefreiheit. So ehedem in Madrid und Genua; auch in Wien. Eine königlich-spanische Verordnung vom Okt. 1814, gibt dem fremden Gesandten eine Frist von sechs Monaten, zu abgabenfreier Einbringung ihrer Effecten.

Abgaben die Verpflichtung des Gesandten zweifelhaft, oder deren Anerkennung für ihn bedenklich, ist, dient in manchen Fällen die Darbringung freiwilliger unbestimmter Beiträge, (z. B. zu den Armen- und Laternen- Cassen des Ortes) als Auskunftmittel. All dieses gilt auch von durchreisenden Gesandten, wenn ihnen Exterritorialität eingeräumt ist d). Durchsuchung seiner Effecten ist ein Gesandter, wenigstens in seiner Wohnung, zu leiden nicht verbunden; und auch anderswo nur da, wo ihm nicht gestattet ist, zu eigenem Gebrauch, verbotene Waaren, oder unverbotene Waaren zoll- und accisefrei, einzuführen e). (§. 205.)

§. 207.

b) Quartier-Freiheit.

Eine zweite Folge der Exterritorialität der Gesandten ist die Quartier-Freiheit (l'indépendance, l'immunité ou la franchise, de l'hôtel, jus franchisiae*) s. franchitiarum). So heißt die Unabhängigkeit des Gesandtschaft-Quartiers von der Oberherrschaft des Staates, bei welchem der Gesandte accreditirt ist; etwa nur mit Ausnahme der dinglichen Steuerpflicht und Real-Gerichtbarkeit a). Diese Quartier-

Eine ähnliche Verfügung enthält für Rußland, eine an die dortigen fremden Gesandten adressirte Note des Finanzministers, vom Febr. 1817, in v. Martens recueil, Supplément, VII. 96. — Von Mißbräuchen, s. F. C. v. Moser a. a. O. §. 9, S. 10.

d) F. C. v. Moser a. a. O. § 6, S. 8.

e) F. C. v. Moser a. a. O. § 12 — 17, S. 14 ff. Moser's Versuch, IV. 303. — Militärische Einquartierung wird in ein Gesandtschaft-Quartier nicht gelegt; aber der Eigenthümer des Hauses muß da, wo solche als Real-Last betrachtet wird, Vergütung dafür leisten, oder die Mannschaft anderswo unterbringen.

*) Dieses Wort ist = Privilegium überhaupt; und daher hieß z. B. auch die Fleisch-Accise-Freiheit der Gesandten in Turin Franchigia. Martens causes I. S. 13.

a) Presbeuta de jure legationum stat imp. §. 110. Wiquefort, T. I, sect. 28. p 414. Real, science du gouvernement, T. V, Sect. 7. Christian Thomasius de jure asyli legatorum aedibus competente (Lips. 1698. rec. Lips. 1718. u. Hal. 1714. u. 1780.

Freiheit wird jetzt in Europa überall anerkannt. — Nicht so die Ausdehnung derselben auf die übrigen Häuser desselben Bezirks oder Quartiers der Stadt, welche die Gesandten deßwegen vormals mit dem Wappen ihres Souverains zu bezeichnen pflegten. Die Quartierfreiheit in diesem ausgedehnten Sinne — das sogenannte jus quarteriorum — auch jus franchisiae s. franchitiarum, franchise des quartiers —, hatte ehedem an verschiedenen Orten Statt; besonders in Rom, Venedig und Madrid; auch in Frankfurt am Main, während der Convente für Kaiserwahl und Krönung b). Jetzt wird sie nicht mehr anerkannt.

§. 208.

Unterschieden von dem Asyl-Recht.

Von jener Quartier-Freiheit unterscheidet sich das gesandtschaftliche Asyl-Recht, — Recht der Freiung oder Freistätte

4. Auch in dessen Dissert. Lipsiens. p. 1103., §. 14 sqq. Vattel, liv. IV, ch. 9, §. 117. Moser's Versuch, IV. 310 ff. 313 ff. v. Römer a. a. O. S. 375 ff. Merlin, in dem angef. Répertoire, T. VIII, p. 279 et suiv. — Von Durchsuchung des Gesandtschaft-Quartiers: Moser's Versuch, IV. 303 ff; und der Wagen (ehedem in Venedig der Gondeln) des Gesandten: Vattel a. a. O. §. 119. F. C. v. Moser's kl. Schriften, VII. 147. Moser's Beiträge IV. 152. — (*C. de Martens causes célèbres I. 174 — 309. M.) Angebotene Genugthuung wegen Durchsuchung des Gesandschaft-Quartiers, zu Paris 1749, Mercure hist. et pol. 1749, I. 161; zu St. Petersburg 1752. Moser's Versuch IV. 307. Genugthuung wegen Wegnehmung eines Stallmeisters des französischen Gesandten aus dessen Quartier in London, 1764. Moser's Versuch, IV. 324 ff. — Tumultuarische Auftritte in Gesandtschaft-Quartieren, zu Madrid, 1597, Roth's Archiv für das Völkerr. Heft I. S. 76; zu Constantinopel 1763 — 1777, Moser's Beitr. IV. 213. ff.; in Rom 1797, Büsch Welthändel, S. 800; 1798 in Wien, Polit. Journal, 1798, April S. 433. — Zuweilen unterhält ein Gesandter eine eigene Druckerei in seinem Gesandtschaft-Quartier. Vergl. unten §. 110, Note g.

b) Geschichte dieser ausgedehnten Quartier-Freiheit in Rom, und ihrer Aufhebung, bei Real a. a. O. Sect. 7. Uhlich, les droits des ambassadeurs, p. 138. Büsch Welthändel, S. 227. v. Ompteda's Lit. II. 574. Bulle deßhalb von Innocenz XI. v. 1687, bei Schmauß C. J. G. I. 1069. Von Streitigkeiten darüber, zwischen dem päpstlichen Hofe und dem französischen, s. man Meusel's Geschichte von Frankreich, Th. IV, S. 635 f. — Aufhebung in Spanien 1594, u. durch eine Verordn. v. 1684.

(jus asyli, droit d'asile), — das Recht, zu dem Gefolge des Gesandten nicht-gehörigen Verbrechern, oder eines Verbrechens Verdächtigen, welche sich in das Gesandtschaft-Quartier geflüchtet haben, daselbst Schutz zu geben gegen die verfolgende Ortsobrigkeit a). Dieses, zu Begünstigung der Verbrecher oft mißbrauchte, Recht ist in den europäischen Staaten fast allgemein aufgehoben; mit der Einschränkung, daß dem Gesandten das Recht und die Pflicht der Auslieferung, nach vorhergegangener Requisition, zukommt b). Die Ortsobrigkeiten sind berechtigt, nicht nur zu schleunigen Sicherheitsmaßregeln

---

a) Schriften von dem Asyl-Recht, in Pütter's Lit. des t. Staatsr. Th. III, §. 1288, u. in Klüber's neuer Lit. des t. Staatsr. S. 413. — J. Th. B. Helfrecht von den Asylen. Hof 1801. 4. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 1254 — 1271. Moser's Staatsr. V. 286. Ebenders. von Gnadensachen, S. 84. Merlin in d. angef. Repertoire, T. VIII, p. 280 et suiv. Insbesondere Christ. Thomasius diss. ad §. praeced. cit. Iac. Ge. Rutgers van Boezeluer diss. quatenus legatorum aedes jure asyli gaudeant. Lugd. Bat. 1754. 4. Ol. Toerne, praes. Jo. Upmarck diss. de franchisia quarteriorum s. jure asyli apud legatos. Upsal. 1706. 8. C. G. Roessig diss. de jure asyli legatorum secundum jus gentium absolutum dubio. Lips. 1787. 4. (Klüber's jurist. Bibl. XV. 299.) Daß das gesandtschaftliche Asyl-Recht in dem natürlichen Völkerrecht gegründet sey, behaupten Kulpis tr. de legat. stat. c. 20. §. 11. Real, science du gouvernement, T. V, Sect. 8. Dawider s. man Grotius lib. II. c. 18. §. 8. c 21. §. 5. Thomasius diss. cit. § 20. sqq. Bynkershoek de foro legatorum, cap. 21. Roessig diss. cit. §. 3. sqq. Vattel, liv. IV, ch. 9, §. 118. v. Martens Einleit. in das VR. §. 217.

b) Vergl. v. Martens Erzählungen u. s. w., Th. I, Num. 9. — Die Meisten nehmen an, daß die Ortsobrigkeit das Hôtel des Gesandten wohin der Verbrecher sich geflüchtet, mit Wache umstellen, aber in dasselbe nicht eindringen, dürfe, sondern bei dem Gesandten, und im Fall seiner Weigerung bei dessen Souverain, um Auslieferung anhalten müsse. Vergl. v. Pacassi a. a. O. 255. Daß sie geradezu durch Gerichtsdiener die Auslieferung verlangen, dann im Weigerungsfall sofort (nicht nur Haussuchung thun, sondern auch) die Verbrecher oder Verdächtigen herausholen, dürfe, — nöthigen Falls mit Gewalt, — doch mit möglichster Schonung des Gesandten und seiner Leute, — behauptet Rössig diss. cit. §. 9. sqq: — Verordnungen wider das Asyl-Recht der Gesandten: portugiesische v. 1748, in Moser's Beitr IV. 209. Von Schweden, Dänemark, Venedig, s. Mercure hist. et polit. 1748, I. 53. 205. Lamberty T.

von Aussen, daß der Verbrecher oder Verdächtige aus dem Gesandtschaft-Quartier nicht entkomme, sondern auch, in dem Fall verweigerter Auslieferung, zu gewaltsamer Abholung desselben c). Sowenig ein Souverain berechtigt wäre, den straffälligen Gesandten eines andern Staates, unter dem Vorwande, daß er in seinem Staatsgebiet sich befinde, dem Richterstuhle von dessen Souverain zu entziehen, ebensowenig ist ein Gesandter befugt, Verbrechern, deren Bestrafung dem Richter desjenigen Landes, wo er residirt, zukommt, in seinem Hôtel eine Freistätte gegen den Arm der inländischen Gerechtigkeit zu geben.

§. 209.

c) Befreiung von Gesetzen, Polizei, Civil-Gerichtbarkeit.

Die Exterritorialität des Gesandten begründet ferner für ihn, als solchen, die Befreiung von den Gesetzen, von der Polizei und Gerichtbarkeit a) des Staates, in dessen

---

II. p. 185. Mercure hist. et pol. 1745, I. 519. Vergl. auch Pacassi a. a. O. S. 262. Im Sept. 1815, erklärte der Cardinal Staats-Secretär, auf päpstlichen Befehl, daß das bis dahin den zu Rom residirenden Gesandten zugestandene Asyl-Recht sich auf ihr Gesandtschaft-Quartier und auf bloße Polizeivergehen (délits correctionels) beschränken solle.

c) Beispiele von gewaltsamer Abholung: des Duc de Ripperda 1726 zu Madrid; de Montgon mémoires, T. I, n° XI, XII et XIII. Merlin l. c. p. 281. v. Pacassi a. a. O. S. 269 f.; (*C. de Martens causes cél. l. N. V. M.); aus Venedig 1745 und 1769, Moser's Versuch IV. 299 ff., u. von 1770, Moser's Beitr. IV. 212 f.; aus London, v. Hertlein über die wesentl. Rechte der Majestät (Wirzburg 1787. 8.), S. 294. — Wegnehmung aus dem Wagen eines Gesandten zu Rom. Vattel a. a. O. §. 119. — Auftritte in Rom 1749 und Stockholm 1748, Moser's Beiträge, IV. 265 ff. und in Copenhagen 1789. Nouvelles extraordinaires, 1789, n° 26 et 27. Suppl

a) Schriften über diesen streitigen Gegenstand, in v. Ompteda's Lit. II. 579 f. u. in v. Kamptz neuer Lit., §. 236. — Die wichtigste und umfassendste ist, Corn. van Bynkershoek de foro legatorum, tam in causa civili quam criminali, liber singularis. Lugd. Bat. 1721. 8. Auch in seinen von Franz Carl Conradi herausgegebenen Opusculis, und in s. Operibus omnib. T. II. (Lugd. Bat. 1767. fol.), p. 143—184. Auch französisch: Traité du juge compétent des Ambassadeurs, tra-

Gebiet er als Gesandter sich aufhält. Doch wird die Beobachtung gewisser Polizeivorschriten, besonders solcher, welche auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit abzwecken, jetzt fast allgemein, — wenigstens stillschweigend, — zur Bedingung der Annahme eines Gesandten gemacht b). Befreiung von der Civil-Gerichtbarkeit, in streitigen und nicht-streitigen Sachen, gebührt dem Gesandten in dem ganzen Gebiete des Staates, bei welchem er accreditirt ist, soweit er, sein Gefolge c), und seine Effecten, daselbst blos in gesandtschaftlicher Hinsicht in Betrachtung kommen d). In nichtstreitigen Sachen — in Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtbarkeit (jurisdictio civilis voluntaria) oder Rechtspolizei — kann auch ein Gesandter der Autorität der Gerichte oder Notarien des Landes, zu Beglaubigung solcher Rechtsgeschäfte sich bedienen, zu welchen die Interessenten irgendwo eine gerichtliche Behörde oder einen Notar, nach Willkühr, wählen können: z. B. zu Beglaubigung einer Abschrift, oder einer Erklärung, zu Hinterlegung eines Testamentes e), oder einer andern Sache. So-

---

duit du latin de M. Bynkershoek, par Jean Barbeyrac. à la Haye 1725. 8. édit. 2. 1727. 8. und bei verschiedenen Ausgaben des Ambassadeur, par Wicquefort. Eine neue franz. Uebersetzung, à la Haye 1783. 4. Jo. Ambrosius de judice competente legatorum eroumque comitum. Viennae 1774. 8. Real. science du gouvernement, T. V, sect. 9. Merlin in d. angef. Repertoire, T. VIII, p. 259 et suiv. v. Martens Erzählungen u. s. w. Th. I, Num. 3. — Eine Sammlung verschiedener Meinungen über diesen Gegenstand liefern Bynkershök l. c. c. 24. und v. Römer in s. Grundsätzen über die Gesandtschaften, S. 313. (* C. de Martens guide: Cap. V. § 26. M.)

b) Vergl. Moser's Versuch, IV. 331. — Von Streitigkeiten der Gesandten mit den Orts-Polizeibehörden, s. Moser's Beiträge, IV, 159 ff. 248 ff.

c) Bynkershök c. 15.

d) Ad. Ignat. Turini diss. de illibata exemtione legatorum a jurisdictione loci, ubi resident, in causis civilibus. Erford. 1772. 4. — Eine Wiederklage muß ein Gesandter sich eben sowohl, wie jeder Andere, gefallen lassen. Paullus in L. 22. D. de judiciis. Merlin l. c. p. 271.

e) C. Wildvogel diss. de testamento legati. Jen. 1711. 4. J. F. Kayser diss. de legato testatore. Giess. 1740. 4.

bald aber diese Wahl nicht Statt findet, sondern ein obrigkeitlicher oder Gerichtszwang eintritt, ist jede Staatsbehörde des Landes für den Gesandten und sein Gefolge, sofern sie blos in gesandtschaftlicher Eigenschaft in Betrachtung kommen, incompetent: namentlich in Hinsicht auf Versiegelung und Inventur der Effecten, Erbvertheilung und Bevormundung, nach einem Todesfall. Nach dem Ableben eines Gesandten gebührt die Obsignatur dem Legations-Sekretär, oder einem andern Gesandten oder Diener seines Staates; in deren Ermanglung der Gesandtschaft eines befreundeten Hofes, der (durch Vertrag oder Ersuchen) dazu ermächtigt ist; subsidiär endlich zwar einer Gerichtsbehörde des Sterbe-Landes, aber ohne Einsicht der gesandtschaftlichen Papiere f).

§. 210.

Fortsetzung.

Da Befreiung von der Civil-Gerichtbarkeit des Landes dem Gesandten (für ihn, seine Effecten und Gefolge) nur so weit zusteht, als er daselbst blos in gesandtschaftlicher Hinsicht zu betrachten ist (§. 209), so tritt eine solche Befreiung in streitigen Rechtssachen (**in caussis jurisdictionis contentiosae**) nicht ein, bei Immobilien, welche er — oder Jemand von seinem Gefolge — in dem Lande, wo er Gesandter ist, besitzt, und bei allen andern, in dieser Hinsicht, ihn oder die Seinigen betreffenden Rechthändeln. Dasselbe gilt bei solcher Fahrniß (Mobilien), die er in nichtgesandtschaftlicher Eigenschaft besitzt: z. B. als Fabrikant, als Kaufmann a), als

---

f) Car. Frid. Pauli s. resp. Guil Wild diss. de obsignatione rerum legati ejusque comitatus. Hal. 1751. 4. Moser's Versuch, IV. 569 ff. Ebendess. Beiträge, IV. 363 ff. v. Kamptz neue Lit. S. 268. — Päpstliche Anmaßung, zu Rom 1687. v. Römer, S. 428. — Eine bestimmte Vorschrift enthielt die kaiserliche Wahlcapitulation, seit 1790, Art. 25, §. 7. — Von den bei der teutschen Bundesversammlung accreditirten Gesandten, s. Klüber's öffentliches Recht des t. Bundes, §. 137 — 142.

a) Bynkershök, c. 14. v. Steck's Ausführungen (1776), S. 17. Merlin in d. angef. Repertoire, T. VIII, p. 268 et suiv.

Gutsbesitzer, als Verwalter fremder Geschäfte, u. d. Endlich steht ihm auch die genannte Befreiung alsdann nicht zu, wenn er zugleich Staatsdiener, oder in anderer Hinsicht Unterthan, desjenigen Staates ist, bei welchem er als Gesandter steht b), oder wenn er die Gerichtbarkeit eines inländischen, nichtzuständigen, Richters erlaubterweise prorogirt hat c). In allen diesen Fällen kann von den Landesgerichten nach den Gesetzen wider ihn verfahren, und selbst Arrest wider seine Person und Güter gesetzmäßig verfügt, werden d). Hingegen findet Arrest gegen ihn und seine Sachen nicht Statt, sooft und soweit er blos als Gesandter eines auswärtigen Staates in Betrachtung kömmt e). In manchen Staaten ist, in solchem Fall, jede

---

b) Bynkershök, c. 11. F. E de Pufendorf obss. juris universi, T. IV. obs. 100. v. Martens Erzählungen u. s. w., Th. I Num. 3. Merlin l. c. T. VIII, p. 266. -- Beispiel von einem holländischen Legations-Secretär zu Cassel 1764. Moser's Versuch, IV. 329.

c) Bynkershök, c. 16. §. 15. c. 22 et 23. v. Römer a. a. O. S. 328 ff. Vergl. auch C. F. Glück's Erläuterung der Pandekten, Bd. II, Th. 1, §. 206. Grolman's Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten (3. Aufl. 1810), §. 49. 50. Casp. Matth. Müller diss. de foro legati contrahentis. Rost. 1704. 4. — Ohne Einwilligung seines Souverains kann ein Gesandter auf seine Unabhängigkeit nicht verzichten, und sich der Landesgerichtbarkeit unterwerfen. Bynkershök, c. 23. §. 7. Vattel, liv. IV, ch. 8, n⁰ 3.

d) Bynkershök, c. 22. Merlin l. c. T. VIII, p. 266 et suiv. — Ein Beispiel oben §. 204, Note d. — Andere Beispiele von Arrestverfügungen gegen die Person eines Gesandten, oder seine Effecten, s. in Moser's Versuch, IV. 120. 139. 422. u. in Ebendess. Beiträgen, IV. 159. 167.

e) Vergl. den folg. §. — Namentlich nicht wegen Schulden: gleichviel ob er sie vor oder während seiner Gesandtschaft gemacht hat. Grotius lib. II. c. 18. §. 9. Selbst nicht wegen Wechselschulden. Schott's jurist. Wochenbl. Th. I, S. 173. Scherer's Handb. des Wechselrechts, Th. III, S. 622. Püttmann's adversaria lib. III. p. 224. Riccius exercitatt. jur. camb., Exerc. II. §. 11. J. Th. Roth's Archiv für das Völkerr., Heft 1, S. 93. Merlin l. c. T. VIII, p. 261 et suiv. — Angemaßte Verhaftnehmung des russischen Gesandten Mathweof zu London, wegen Schulden, und darauf erfolgte Genugthuung, 1708. Kemmerich von der Unverletzlichkeit der Gesandten, S. 39 ff. Merlin l. c p. 262 et suiv. — Beispiel verweigerter Päſſe, wegen noch nicht erfolgter Schuldenzahlung, in Moser's Versuch, IV.

Arrest-Verfügung, durch Landesgesetze, ausdrücklich verboten f). — Das Recht, für den Gebrauch der Gesandtschaft, eine eigene Buchdruckerei zu halten, folgt aus der Exterritorialität des Gesandten g).

§. 211.

Und von der Criminal-Gerichtbarkeit des fremden Staates.

Sofern blos allein gesandtschaftliche* Verhältnisse bestehen zwischen der Person eines Gesandten, nebst Gefolge, und dem Staate bei welchem er residirt, ist der Gesandte der Criminal-Gerichtbarkeit des Letztern nicht unterworfen a). Insoweit gebührt also einem Richter dieses Staates, wider den Gesandten und dessen Angehörige b), wegen Verbrechen, weder Verhaftnehmung, noch Untersuchung und Verurtheilung

---

545 ff. (*C. de Martens causes célèbres I. S. 47 f. u. II. S. 110 f. M.)

f) Britische Parlaments-Acte, 10 Anna (1711), Cap. 7. Portugies. Verordn. v. 1748. Preuß. Declaration v. 24. Sept. 1798, in der Preuß. Edicten-Sammlung für 1798, Num. 73, S. 1760, wo nur gegen durchreisende Gesandte Arrestverfügung erlaubt wird.

g) Im siebenjährigen Krieg unterhielt der preußische Gesandte zu Regensburg, in seinem Gesandtschaft-Quartier, eine eigene Druckerei. — Im Sept. 1815, machte in Rom der Cardinal Staats-Secretär, auf Befehl des Papstes, bekannt, daß das Vorrecht, eine eigene Druckerei zu halten, wie solches in dem Palast des spanischen Botschafters ausgeübt worden, aufgehoben sey.

*) Anders nämlich wenn nebenher auch Unterthan-Verhältnisse vorwalten! C. de Martens guide, I. S. 65. u. Wheaton I. 275 und unten §. 213. Note e.

a) Bynkershök l. c. Cap. 17 — 19. Kluit hist. federum Belgii federati, II. 536 sqq. Domin. Arumaeus, an legatus, in principem ad quem missus est conjurans, puniri possit? Casp. Matth. Müller diss. de foro legati delinquentis. Rost. 1704. 4. Abr. Dan. Clavel a Brenles diss. de exemtione legatorum a foro criminali ejus ad quem missi sunt. Marb 1741 4. v. Ompteda's Lit. II. 581. v. Kamptz neue Lit. §. 238.

b) Bynkershök, c. 20.

zu Strafe und Privatgenugthuung c). Dagegen können Privat-Verbrechen ein Begehren dieses Staates, bei dem sendenden Staat, um Zurückrufung d) und Bestrafung, ja, — im Fall beharrlicher Weigerung, — sogar eigenmächtiges Hinausschaffen, und Anhaltung zu Privatgenugthuung, begründen. Handlungen des Gesandten oder seiner Angehörigen gegen die Sicherheit jenes Staates, berechtigen diesen, sich der Person augenblicklich zu versichern, und überhaupt alle Maßregeln zu ergreifen, welche die Noth gebietet. Ist die Gefahr vorüber, so kann die Staatsregierung an den sendenden Staat Untersuchung und Verurtheilung zu Strafe und Genugthuung fordern. Wird solche verweigert, so kann dieselbe gegen den Beleidiger als einen Feind verfahren, um Entschädigung und Sicherheit zu erlangen e). Denn Exterritorialität kann für eingeräumt

---

c) Anders in England! Criminal-Prozeß gegen den französischen Gesandten zu London, Grafen v. Guerchy, auf des Ritters d'Eon Anklage wegen versuchter Vergiftung, 1765. Moser's Versuch, IV. 119. Beiträge, IV. 155. Roth's Archiv für das Völkerr., Heft 1, S. 71. v. Archenholz England und Italien, Bd. I, Th. 2, S. 290 f. Rössig diss. de jure asyli legator. p. 6 sq.

d) Beispiel am sardinichen Hofe, 1778, in Moser's Beiträgen, IV. 277. Moser's Versuch, IV. 374 ff. Bynkershoek l. c. c. 17. Wicquefort, l'ambassadeur, I. 883.

e) Vergl. Grotius lib. II. c. 18 §. 4. n 5 sq. Bynkers- l. c. c. 18 et 24. ibique in notis Barbeyrac p. 300 — 304 .H Cocceji diss. cit. de legato sancto, non impuni. Callieres a. a. O. ch. 9. Leyser Spec. 672. G S. Treuer's Beweis, daß es nicht wider das Völkerrecht sei, bei gewissen Umständen einen fremden Gesandten zu arretiren. (Zweite Ausg. Frankf. u. Leipz. 1745. 4 Auch französisch: S'il est permis de faire arrèter un Ambassadeur? à Helmstädt 1745. 4.), S. 5 ff. Jäger, ob ein Souverain berechtigt sey, fremde Gesandte arretiren zu lassen, in Schott's jurist. Wochenblatt, Bd. I, S. 157 — 176. Moser's Versuch, IV. 377. Beiträge, IV. 293. Merlin, Répertoire, T. VIII, p. 271 et suiv. Schriften in v. Ompteda's Lit. §. 253, u. in v. Kamptz neuer Lit. §. 228. — Vorgang zu St. Petersburg mit dem königlich-ungarischen Gesandten, Marquis de Botta d'Audorno, 1743, Moser's Versuch, IV. 382. Ebendess. Beiträge IV. 304. Adelung's Staatsgeschichte, Th. III, Abth. 2, S. 289. Th. IV, S. 137. 258. Vorfall mit dem französischen (noch nicht legitimirten Gesandten) Marquis de la Chetardi, 1744, Moser's Versuch, IV. 331. 417. Ebendess. Beiträge, IV. 325. 367. Adelung a. a. O

nur so weit erachtet werden, als sie mit Selbsterhaltung und öffentlicher Sicherheit bestehen kann, auf welche eine Verzichtleistung des Staates nie vermuthbar ist. Sie kann also nicht dienen zum Deckmantel feindlicher Handlungen des Gesandten, oder seiner Angehörigen f).

§. 212.

d) Aufsicht und Gerichtbarkeit über das Gefolge.

Da einem Gesandten (im Zweifel) volle Exterritorialität gebührt, — für ihn und sein Gefolge (§. 204), — so kann dem Staat, an welchen er gesendet ist, irgend eine Aufsicht und Gerichtbarkeit über Personen des gesandtschaftlichen Gefolges, als solche, in der Regel nicht zustehen a). In Ansehung der

---

Th. IV. S. 134. Russische Günstlinge (Tüb. 1809. 8.), S. 187 f. Vorgang zu Stockholm mit dem russischen Gesandten, Grafen v. Rasumowsky, 1788, Polit. Jonrnal 1788, S. 795, 817, 830. Andere Beispiele bei Jäger a. a. O. S. 172 ff. — Von Personen aus dem Gefolge, s. den folg. §. — Von Verhaftnehmung eines durchreisenden Gesandten, oben §. 176, Note d.

f) Urtheil Heinrichs IV. bei Roth a. a. O. S. 73 f. — Beispiele von Staatsverbrechen, deren Gesandte beschuldigt worden sind, und zum Theil auch Verhaftnehmung der letzten; ältere bei Wicquefort und Bynkershök; neuere, der schwedischen Gesandten v. Gyllenborg in London, und v. Görtz im Haag 1717, **Voltaire histoire de Pierre le Grand, T. II, ch. 8, p. 99. Lamberty mémoires, T. I.** v. Ompteda's Lit. II. 571. Num. 2—6; des spanischen Gesandten, Prinzen v. Cellemare, zu Paris 1718, **Mémoires de la régence du Duc d'Orléans, II. 153. v. Ompteda II. 572. n. 7**; des französischen Gesandten, **Marquis de Monti**, zu Danzig 1733, Faber's europ. Staats-Canzlei, Th. 65, S. 558—616, v. Ompteda II. 572. n. 8—11; des durch die hannöverischen Lande ohne Paß reisenden französischen Gesandten, des Marschalls **Duc de Belle-Isle 1744.** v. Ompteda II. 573, N. 13. v. Kamptz neue Lit., S. 262, Num. 5—8. Treuer a. a. O. S. 33—44. **Merlin l. c. p. 273 et suiv.**

a) Gewöhnlich wird einem Gesandten von seinem Souverain blos eine Correctional-Gerichtbarkeit — eine gewisse Zuchtgewalt — übertragen, über alle Personen, die zu seinem Hausstaat gehören. — Ueber diese oft bestrittene Frage s. man **Bynkershoek de foro competente legatorum, c. 15. et 20. §. 24. Gérard de Rayneval institutions du droit de la nature et des gens, p. 306 et suiv. Dictionnaire des**

Civil-Gerichtbarkeit, in streitigen und nicht streitigen Sachen, wird dieser Grundsatz in Europa fast allgemein anerkannt. Die Aufnahme und Hinterlegung der Testamente von solchen Personen, die zu dem Gefolge gehören, und auch von andern Unterthanen des absendenden Staates, steht dem mit Gerichtbarkeit (durch seinen heimischen Staat) ausgestatteten Gesandten unstreitig zu. So auch die Errichtung oder Hinterlegung seines eigenen letzten Willens, in der Gesandtschaft-Canzlei b). Beides jedoch nach der in den Gesetzen seines Landes vorgeschriebenen Form! Ist ein Zeugniß von Personen aus dem Gefolge, bei den Gerichten des Landes, nöthig, so pflegt an den Gesandten, durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, ein Ersuchungsschreiben zu ergehen, daß er den Zeugen entweder zur Abhörung stelle, oder ihn bei der Gesandtschaft gesetzmäßig abhören lasse, und das Protocoll über das Zeugenverhör mittheile c). Reisepässe kann ein Gesandter ertheilen, nicht nur Personen von seinem Gefolge, sondern auch andern Unterthanen seines Staates; ja sogar Unterthanen jedes andern Staates, wenn sie in das Gebiet seines Souverains reisen. Dasselbe gilt vom Aufsetzen des Visa auf ihm vorgezeigte Pässe.

---

arrêts, par Brillon, v. Ambassadeur. Merlin in dem angef. Répertoire, T. VIII, p. 283 et 286 et suiv. Sam. Fried. Willenberg diss. de jurisdictione legati in comites suos. Gedani 1705. 4. Jac. Carmon diss. de jurisdictione in legatos eorumque comites. Jen. 1738. 4. Anon. diss. de judice competente legatorum eorumque comitum. Vienn. 1774. 8. (Vergl. Allgem. deutsche Biblioth., Bd 31. S. 153.) Grotius lib. II. c. 18. § 8. v. Steck von der Gerichtbarkeit der bei der osmanischen Pforte stehenden Botschafter, Gesandten, Consuln; in s. Versuchen (1783), S. 88 — 95. Beispiel aus London 1764. Moser's Versuch, IV. 324 ff. — Für die bloßen Schutzangehörigen eines Gesandten kann diese Befreiung nicht in Anspruch genommen werden. Moser's Beiträge, IV. 290 f. 257 ff. Vergl. oben §. 189.

b) Chr. Wildvogel diss. de testamento legati. Jen. 1711. 4. J. F. Kayser diss. de legato testatore. Giessae 1740. 4.

c) De Steck essais sur divers sujets (1779), p. 36 — 38.

§. 213.

Fortsetzung.

Bei Civil- und Polizei-Vergehen der Angehörigen einer Gesandtschaft folgt man meist dem oben erwähnten Grundsatze der Exterritorialität; so daß sogar der außerhalb des Gesandtschaft-Quartiers ergriffene Uebertreter aus dem Gefolge, dem Gesandten gewöhnlich ohne Schwierigkeit (zur Untersuchung und Bestrafung) ausgeliefert wird a). — Dieselbe Befreiung gilt, soviel die Criminal-Gerichtbarkeit betrifft, von allen innerhalb des Gesandtschaft-Quartiers von oder an Personen des Gefolges begangenen Verbrechen, wenn der Thäter ebendaselbst ist ergriffen worden; in welchem Fall es einer Auslieferung desselben an den Gesandten nicht bedarf b). Nicht so, wenn der zu dem Gefolge gehörige Criminal-Verbrecher außerhalb des Gesandtschaft-Quartiers ergriffen ist; gleichviel, ob das Verbrechen innerhalb oder außerhalb dieses Quartiers begangen ward c). Hier finden überhaupt die oben (§. 64 u. f.) vorgetragenen Grundsätze über Auslieferung der Verbrecher, und über Bestrafung auswärts begangener Verbrechen, Anwendung d). Doch wird als-

---

a) Moser's Versuch, IV. 323. — Doch räumen auch die Gesandten nicht selten der Orts-Polizeibehörde, wenigstens stillschweigend, eine gewisse Amtsgewalt bei Polizeifreveln ein, welche ihre Dienstleute ausser dem Gesandschaft-Quartier begehen. Moser's Beiträge, IV. 243 ff. — Händel zwischen dem Gesandten und seinem Gefolge. Moser's Beiträge, IV. 245. Versuch IV. 323. — Faustkampf zwischen drei französischen Gesandten zu St. Petersburg, 1748. Mercure hist. et polit. 1748, T. I, p. 50.

b) Bynkershök l. c. cap. 20. Vattel liv. 4, ch. 9, n⁰ 124. Dictionaire des arrêts, par Brillon (nouv. édit), v. Ambassadeur. Merlin l. c. voc. Ministre public, Sect. 6, §. 5.

c) Beispiele in Moser's Beiträgen, IV. 257. Merkwürdiges Beispiel zu Constantinopel, 1749, in Moser's Versuch, IV. 329.

d) Eigene Bestimmung in dem Fr. v. Kaimardgi 1774, Art. 6. De Martens recueil, IV. 615. — Als 1791 ein Livree-Jäger des preussischen Gesandten, Grafen v. Brühl, in einem Gasthof zu München sich entleibt hatte, lieferte man den Leichnam dem Gesandten nicht aus. Man unterschied zwischen dem eigentlichen Gefolge und der übrigen Suite, wo-

dann die Auslieferung am ehesten bewilligt, wenn der Verbrecher auch schon ohne seine Dienstverbindung Unterthan desselben Staates ist, welchem die Gesandtschaft angehört e).

§. 214.

Schluß.

Ob, wie, und wieweit der Gesandte, in den gehörigen Fällen, die Gerichtbarkeit über sein Gefolge auszuüben, oder streitige Civil- und Criminal-Sachen an die Gerichte seines Souverains zu verweisen, habe: hängt von der Bestimmung

---

hin Haus-Officianten und Livree-Diener gehörten, und über welche dem Gesandten keine Gerichtbarkeit gebühre. Der Gesandte verließ deßwegen den Hof, ohne Abschied zu nehmen. Vergl. Polit. Journal 1791, März, S. 322. Als im Dec. 1812 der Livree-Jäger des baierischen Gesandten zu Berlin, einen Livree-Diener desselben Gesandten außerhalb des Gesandtschaft-Quartiers ermordet hatte, und der Gesandte den Mörder in diesem Quartier hatte verhaften lassen, überließ der preußische Hof die Untersuchung und Bestrafung dem Hof des Gesandten: weil der Verbrecher kein preußischer Unterthan, und dort stets im Dienste des Gesandten gewesen, sey. Er ward daher unter baierischer Militär-Begleitung nach München abgeführt; aber das berliner Stadtgericht besorgte die Besichtigung des Leichnams und das Verhör der Zeugen des Vorgangs. Gazette de Francfort, 1813, n° 18. — Haben Dienstleute eines fremden Gesandten, vorzüglich solche die seinem Staat nicht als Eingeborne angehören, ein Vergehen oder Verbrechen außerhalb des Gesandtschaft-Quartiers begangen, so kann der Gesandte, obgleich strengrechtlich dazu befugt, deren Auslieferung an die Gerichtsbehörden des Orts selten verweigern, ohne wider die Schicklichkeit zu verstoßen, und ohne das Gehässige der Straflosigkeit auf sich zu laden, die hiedurch fast immer solchen Personen zu Theil würde, welche mehr oder weniger strafbar sind. Man s. Merlin a. unten a. O.

e) An sich sollte dieses keinen Unterschied machen! Bynkershök c. 15. Daher sollte man Befreiung von der Landesgerichtbarkeit Denjenigen nicht versagen, die vor ihrem Eintritt in den Dienst des fremden Gesandten, Unterthanen desjenigen Souverains waren, an welchen Letzterer gesendet ist. Merlin in d. Répertoire, T. VIII, p. 286, Sect. VI. Gérard de Rayneval, institutions du droit de la nature et des gens, p. 368. Indeß behauptet Barbeyrac, in seinen Anmerkungen zu der angef. Stelle Bynkershök's, daß die inländischen Dienstleute eines fremden Gesandten den Gerichten ihres Landes unterworfen bleiben. (*S. oben §. 211 Note* M.)

seines Constituenten ab a). Meist ist ihm eine eingeschränkte Polizeigewalt und Civil-Gerichtbarkeit, in streitigen und nicht streitigen Sachen, eingeräumt; doch einem Gesandten vom dritten Rang oft weniger als den übrigen. Bei Criminal-Verbrechen muß gewöhnlich der Verbrecher in das Gebiet seines Souverains gebracht werden, zu vollständiger Untersuchung und Bestrafung b).

§. 215.

e) Privat-Religionsübung.

Aus dem Begriffe der Exterritorialität fließt das Recht eines Gesandten, in seinem Gesandschaft-Quartier, für sich und ein Gefolge, eigene Haus- oder Privat-Religionsübung (sacra privata s. devotio domestica qualificata) zu unterhalten: eine Gesandtschaft-Capelle: zwar mit Zuziehung eines eigenen Geistlichen (aumônier) und anderer Kirchendiener; doch ohne Form und Recht einer, über die zu der Gesandtschaft gehörigen Personen und das Gesandtschaft-Quartier hinausragenden, Kirchengemeinde a). Seit der Kirchentrennung in dem

---

a) Bynkershök c. 15. et 20. Moser's Versuch, IV. 322 ff. v. Martens Erzählungen u. s. w., Th. I, Num. 1; Th. II, Num. 7, 14 u. 15. v. Ompteda's Lit. §. 255. v. Kamptz neue Lit. §. 230. — Große Gewalt der türschen Gesandten. Moser's Beyträge, IV. 256. — Manche Publicisten scheinen, ausser der allgemeinen Genehmigung der gesandtschaftlichen Exterritorialität, noch eine besondere Einwilligung des Staates, wo der Gesandte residirt, zu Ausübung der ihm von seinem Souverain übertragenen Gerichtbarkeit für nöthig zu halten. Adr. Kluit historiae federum Belgii federati primae lineae. T. II. c. 10.

b) Code de la compétence desautorités constituées de l'Empire français, par Y. C. Jourdain (à Paris 1811. 8.), T. II, p. 405. — Vollstreckung eines Todesurtheils in einem Gesandtschaft-Quartier, ist unerhört: etwa ein türkisches ausgenommen. Moser's Beyträge, IV. 256.

a) Just. Henning Böhmer diss de privatis legatorum sacris (Hal. 1713. 4. rec ib. 1721 u. 1729. 4.), cap. 2 §. 13. sqq. v. Römer's Grundsätze über die Gesandtschaften, S. 363 ff. — Ausserdem vergl. man v. Ompteda's Lit. II. 575 f. v. Kamptz neue Lit. §. 231.

XVI. Jahrhundert, räumen die europäischen Mächte den Gesandten dieses Recht wenigstens dann ein b), wenn an dem Ort ihrer Residenz weder öffentliche noch Privat-Uebung ihrer Religion besteht c), oder nicht schon ein anderer Gesandter desselben Hofes daselbst eine Haus-Capelle für dieselbe Religion unterhält.

§. 216.

Fortsetzung.

Alle Parochial-Handlungen desselben Cultus sind dem Gesandtschaft-Geistlichen in der gesandtschaftlichen Capelle, für die gehörigen Personen, erlaubt a). In neuern Zeiten wird nicht selten durch Verträge oder Connivenz gestattet, daß auch andere als zum Gefolge der Gesandtschaft gehörige Personen, — sogar Unterthanen des einheimischen Staates, —

Uhlich, les droits des ambassadeurs, ch. 5. p. 61. sqq. Moser's Versuch, IV. 155 ff. Ebendess. Beyträge, IV. 183 ff. C. Thomasius diss. de jure asyli legatorum aedibus competente, §. 19.

b) Theils durch Gesetze, wie in Dänemark (1676) und Schweden (1719 u. 1720); theils durch Verträge: ausdrückliche oder stillschweigende. Das Letztere war besonders schon oft der Fall in Ansehung der Gesandten (wie auch der Consuln) in dem Gebiet der Pforte und der afrikanischen Staaten. Moser's Versuch, IV. 156. — Unruhen wegen der in Cöln von dem preussischen Residenten v. Dieft gehaltenen reformirten Privat-Gottesverehrung, 1708. Glafey's Völkerr. S. 488 ff. Rink's Leben K. Josephs II. Th. II, S. 461. Böhmer diss. cit. c. 2. §. 18 sqq. Uhlich a. a. O., p. 73.

c) Als Joseph II. den augsburgischen Cofessions-Verwandten zu Wien Privatübung ihrer Religion gestattet hatte, erklärte er, daß nun den Gesandten dieser Religion eigene Haus-Religionsübung nicht mehr gestattet werde. — Zu Constantinopel hat die russische Gesandtschaft nicht nur eine eigene Gesandtschaft-Capelle, sondern auch eine selbsterbaute öffentliche Kirche griechischer Religion, unter ihrem Schutz. Fr. v. Kainardgi 1774, Art. 7. 14. De Martens recueil, IV. 615. 621.

a) Moser's Versuch, IV. 183 ff. 226 ff. Ebendess. Beyträge, IV. 185. 188. — Von der Capelle. Moser's Versuch, IV. 178. 217. — Von der Sprache, in welcher die Gottesverehrung zu halten ist. Moser's Versuch, IV. 181. 221. Vertragmäßige Abwechslung in der Sprache, in der schwedischen Gesandtschaft-Capelle zu Paris. Schlözer's Brief-

die Haus-Capelle eines Gesandten besuchen b); daß auch während der temporären Abwesenheit eines Gesandten, ja selbst während einer Vacanz in dem Gesandtschaftposten, und nach dem Tode des Constituenten bis zu der Ueberreichung eines neuen Creditivs, die Gottesverehrung in der Gesandtschaft-Capelle ihren Fortgang habe c).

§. 217.

3) Ceremoniel-Rechte.

Seit Einführung beständiger Gesandtschaften, und seit den großen Friedens-Congressen (dem westphälischen und denjenigen von Nimwegen und Ryswik) — welche von so vielen, an Würde und Macht verschiedenen, Staaten beschickt wurden — hat sich das gesandtschaftliche Ceremoniel-Recht nach und nach ausgebildet. Wie groß auch die Verschiedenheit ist, welche darin herrscht (theils nach dem Rang der Staaten, und den Rangclassen der Gesandten, theils nach Verträgen, nach dem Gebrauch, und der Willkühr einzelner Regenten, bei welchen die Gesandten accreditirt sind a), so ist es doch in mehreren Punkten nicht nur zu festen Grundsätzen, sondern auch zu einer gewissen Gleichförmigkeit, — wenigstens in mehreren Staaten, — gekommen. Das auf dem wiener Congreß errichtete Reglement (§. 179) fordert ausdrücklich, daß in jedem Staat eine gleichförmige Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten, jeder Classe, errichtet werde (§. 202).

---

wechsel, Th. III, S 76. Moser a. a. O. 222. Daß die Sprache desjenigen Landes, wo der Gesandte residirt, hierbei nicht gebraucht werden dürfe, behauptet Pacassi a. a. O. S. 237 ff. Dawider s. v. Römer S. 365 f.

b) Moser's Versuch, IV. 191 ff. 183 ff. 222 ff. Ebendess. Beyträge, IV. 185. 188. Böhmer l. c. cap. 2. §. 25.

c) Moser's Versuch, IV. 190. F. C. v. Moser's kleine Schriften, Bd. II. S. 306. — Ob auch die Gemahlin des Gesandten, wenn sie anderer Religion ist als dieser, zu eigener Privat-Religionsübung berechtigt sey? oben §. 191.

a) Encyclopédie méthodique; Diplomatique, T. I. p. 136. sqq. Lünig's theatr. cerem. I. 772 — 786. Vergl. die Schriften oben §. 245, u. in v. Ompteda's Lit. §. 245, u. v. Kamptz neuer Lit. §. 217

§. 218.

Insbesondere a) Excellenz-Titel.

Das Ehren-Prädicat Excellenz a), womit ehehin selbst Kaiser, Konige und andere regierende Fürsten beehrt wurden, gebührt den Gesandten vom ersten Rang, als solchen, in dem schriftlichen und mündlichen Verkehr; zwar nicht von dem Souveraine, bei welchem sie accreditirt sind; aber doch von allen seinen Staatsdienern und andern Unterthanen, auch von allen Gesandten jeden Ranges b). Ein höheres Prädicat wird ihnen, — selbst wenn sie von fürstlicher Geburt wären, — nicht gegeben, so oft sie als Gesandte auftreten c). Diese gesandtschaftliche oder diplomatische „Excellenz" unterscheidet sich von der Staats-, Hof- und militärischen „Excellenz"; auch von der ehemaligen akademischen und Schul- „Excellenz" d). In der neuern Zeit erhalten oft auch Gesandte vom zweiten Range, zwar nicht von denjenigen des ersten Ranges, aber doch selbst von Staats-Ministern des Hofes, wo sie residiren, und von andern Gesandten zweiten Ranges, wenigstens aus Höflichkeit oder Politik, die „Excellenz" e). Zuweilen gebührt

---

a) F. C. v. Moser's actenmäßige Geschichte der Excellenz-Titulatur und der hierüber entstandenen Streitigkeiten; in s. kleinen Schriften. Th. II, S. 100—558, Th. III, S. 1—132. Abhandl. über den Excellenz-Titel; in König's Select. jur. publ. T. V. p. 353. Repertorium des Staats- und Lehnrechts, voc. Excellenz. v. Ompteda's Lit. §. 244. v. Kamptz neue Lit. S. 254.

b) v. Moser a. a. O. II. 152 ff. 168 ff. Moser's Versuch, III. 45. IV. 53. Ebendess. Beyträge, IV. 116. Gutschmid diss cit. §. 33.

c) Moser's Versuch, IV. 504 ff.

d) v. Moser a. a. O. Th. II, S. 117—151.

e) J. J. Moser von der Excellenz der Gesandten vom zweiten Range. (Ohne Druckort) 1783. 8. Ebendess. Versuch, III. 45. Nachtrag zu der Moserschen Abh. von der Excellenz der Gesandten vom zweiten Range. 1784. 4. — Im Jahr 1807 gab der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürst von Benevent (Talleyrand), auch Gesandten vom zweiten Rang solcher rheinischen Bundesfürsten, „welche Mitglieder des fürstlichen Collegii sind", die Excellenz. Rhein-Bund, IX. 447. Von seinem Nachfolger hingegen, s. ebendas. XIII. 135.

einem Gesandten, der auf die diplomatische Excellenz keinen Anspruch machen kann, dieses Prädicat aus einem andern Grunde: z. B. vermöge eines andern Staatsamtes, welches er zugleich bekleidet, oder kraft eines Privilegiums.

§. 219.

b) Rang der Gesandten.

Unter sich: am dritten Ort.

Der Rang der Gesandten unter sich, in demjenigen Lande, wo sie accreditirt sind, erhält seine Bestimmung, I) unter Gesandten eines und desselben Staates, durch die Vorschrift ihres Souverains a). II) Unter Gesandten verschiedener Staaten b) wird der Rang bestimmt, zuvörderst 1) durch die Rangclasse, zu welcher sie gehören; so daß in der Regel alle Gesandten der ersten Classe denen der zweiten, alle Gesandten der zweiten Classe aber denen der dritten, vorgehen: ohne Rücksicht auf den gegenseitigen Rang ihrer Souveraine c);

---

a) Dafür gilt im Zweifel schon die Ordnung, in welcher die mehreren Gesandten in der Vollmacht oder in dem Creditiv benannt sind. Aus dem in dem §. angegebenen Grunde geht ein päpstlicher Legat einem Nuncius, ein außerordentlicher Nuncius einem ordentlichen, vor. Eben so ein außerordentlicher Botschafter dem ordentlichen Botschafter desselben Hofes. (Lünig's Theatr. cerem. I. 368.), obgleich alle diese Gesandten zu einer Classe gehören. Sendet ein Hof mehrere Gesandte von gleichem Rang und Titel an einen Ort, so bestimmt er selbst ihre Rangordnung. Gutschmid diss. cit. §. 36. 39.

b) Vergl. Gutschmid diss. cit. §. 20. 22. 26. 30. — Der Titel, welchen ein Gesandter ohne Beziehung auf seine Sendung von seinem Souverain erhalten hat — z. B. der Titel Staatsminister — bestimmt seinen gesandtschaftlichen Rang nicht; obgleich ihm deßwegen das Prädicat Excellenz zukommen kann, auch dann, wenn es ihm als Gesandten nicht gebührt. Vergl. Gutschmid l. c. §. 24. — Auch der Geburtsstand eines Gesandten ist ohne Einfluß auf seinen gesandtschaftlichen Rang. Moser's Versuch, III. 504.

c) Gutschmid l. c. §. 37. — Doch wird auch hierüber zuweilen gestritten: z. B. zwischen Gesandten verschiedenen Grades, wenn derjenige des geringern Grades von einem Souverain geschickt ist, welcher königlicher Ehren genießt. Die westphälischen, nimwegischen und ryswikischen Frie-

sodann 2) im Schoos jeder Rangclasse der Gesandten, theils durch den Rang, welcher ihren Constituenten gegenseitig (gemäß der Anerkennung des die Gesandten annehmenden Staates) zukommt; theils durch die Rangvorschrift dieses Staates für die verschiedenen Arten der bei ihm residirenden Gesandten derselben Classe d). In dem vierten Artikel des auf dem wiener Congreß errichteten Reglements (§. 179) ist festgesetzt, daß die diplomatischen Agenten unter sich, in jeder Rangclasse, den Rang nehmen sollen gemäß dem Datum der amtlichen Bekanntmachung ihrer Ankunft; doch solle diese Vorschrift in Absicht auf die Repräsentanten des Papstes keine Neuerung veranlassen. Nach dem oben (§. 179) angeführten Beschluß der im J. 1818 zu Aachen versammelten fünf Mächte, sollen die bei ihnen accreditirten Minister-Residenten den Rang haben zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftsträgern.

§. 220.

Fortsetzung.

Die Vorschriften der verschiedenen Souveraine entscheiden, z. B. ob und wiefern der außerordentliche Gesandte eines

---

denshandlungen liefern Beispiele. Man s. auch Sam. Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilh. elect. brandenb., lib. XVI. §. 53 sq.

d) Seit 1653 war in der Wahlcapitulation des römisch-deutschen Kaisers (in der neuesten, Art. III. §. 19) festgesetzt, daß an dem römisch-kaiserlichen Hof die kurfürstlichen Gesandten erster Classe, den Rang unmittelbar nach den Botschaftern der recht-titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige, hingegen vor allen Gesandten auswärtiger Republiken, haben sollten. Bis dahin hatte vorzüglich die Republik Venedig den Vorzug für ihre dortigen Gesandten behauptet. Vittorio Siri Mercurio, T. V. P. 2. (Casale 1653.) p. 311. sqq. Moser's teutsches Staatsr. Th. 34. S. 167—183. — Den päpstlichen Nuncien räumten seither die Botschafter katholischer Souveraine den Vorrang ein; nicht so die Botschafter protestantischer Souveraine. Wahl- und Krönungs-Diarium K. Carl's VII. S. 77. — Bestreitet ein Staat das Recht eines andern Staates, Gesandte vom ersten Rang zu schicken, und nimmt von diesen ein dritter Staat dergleichen Gesandte an, so muß dieser ihnen, auch im Verhältniß zu den Gesandten des widersprechenden Staates, den Rang der ersten Gesandtschafts-Classe einräumen.

Hofes von niederem Range dem ordentlichen Gesandten desselben Grades, welchen ein Hof von höherem Rang sendet, vorgehe? ob und wiefern überhaupt Gesandte der zweiten Classe denen der dritten vorgehen? ob ein Envoyé extraordinaire einem Ministre plénipotentiaire, und dieser einem blosen Envoyé, vorgehe? ob und wiefern ein Resident einem Geschäftträger, und dieser einem mit gesandtschaftlichem Charakter bekleideten Consul, vorgehe? Das oben (§. 179) erwähnte Reglement des wiener Congresses setzt in dieser Hinsicht fest, daß in außerordentlicher Sendung sich befindende diplomatische Agenten, als solche, keinen höheren Rang haben sollen (Art. 3), und daß ebensowenig verwandtschaftliche Verhältnisse — oder Familien-Verbindungen — der Souveraine ihren diplomatischen Angestellten einen höheren Rang geben sollen. Mangelt es an dergleichen, von seinem Staat anerkannten, Rangbestimmungen, so muß der Gesandte trachten, die Rechte seines Staates, soweit sie auf die natürliche Gleichheit, auf Verträge oder Besitzstand, sich gründen, aufrecht zu erhalten; und zwar, wo möglich, auf solche Art, daß der Fortgang der Unterhandlungen und das gute Vernehmen der Höfe nicht gestört werde, und daß der Humanität und Sittenfeinheit ihr Recht widerfahre a).

§. 221.

Und im eigenen Hause.

Vorstehendes gilt von dem Zusammentreffen der Gesandten an einem dritten Platze (in loco tertio). In dem eigenen Hause räumt, bei Ceremoniel-Besuchen, jeder Gesandter einem andern Gesandten derselben Classe den Vorrang ein; mithin auch die rechte Hand: ohne Rücksicht auf jenes Rangver-

---

a) Kluge Vorschriften enthält die Instruction für die spanischen Gesandten zu Münster 1643, in Gärtner's westphäl. Friedens-Canzlei, Th. II, Num. 116, S. 299. Vergl. auch de Callières a. a. O. ch. 10. Wicquefort, T. I. sect. 24. 25. Rousset Mémoires sur la préséance, ch. 7 et 28.

hältniß, welches unter ihren Souverainen besteht a). Auch Gesandte der zweiten Classe pflegen Dieses gegen Gesandte der dritten Classe um so eher zu beobachten, da unter ihnen nur minder-feierliche Besuche üblich sind. Hingegen Gesandte der ersten Classe räumen, sogar in ihrem eigenen Haus, einem Gesandten der zweiten und dritten Classe, bei feierlichen Besuchen, die rechte Hand, oder irgend einen andern Rangvorzug, nicht ein b)!

§. 222.

Gegen dritte Personen.

Das Rangverhältniß der Gesandten zu dritten Personen wird bestimmt, entweder durch Staatsverträge, oder durch Rangvorschriften jenes Souverains, an welchen sie gesendet sind. In dem letzten Fall, oder wenn es überhaupt an einer positiven Vorschrift mangelt, sind selten Rangstreitigkeiten ausgeblieben. Gesandte der ersten Classe fordern den Rang unmittelbar nach den Prinzen von kaiserlichem oder königlichem Geblüte a). Sie fordern den Rang vor allen denjenigen Fürsten (in Person), welche nicht von höherem oder gleichem Stande sind mit ihrem Souverain b); und vor den Cardinälen, als solchen c).

---

a) Obgleich der römisch-teutsche Kaiser an seinem eigenen Hofe den Kurfürsten in Person den Vorrang nicht einräumte, so thaten es doch seine Botschafter in eigenem Hause gegen die kurfürstlichen Botschafter. **Gutschmid l. c. §. 31. not. h.**

b) Vergl. Vittorio **Siri** a. a. O. p. 377. Moser's Zusätze zu seinem teutschen Staatsr., I. 344. Wahl- und Krönungs-Diarium K. Carl's VII., I. 205.

a) Sogar vor Kurfürsten und Fürsten, an welche sie gesendet waren, haben manche kaiserliche und königliche Botschafter den Rang verlangt; F. C. v. Moser's kleine Schriften, Th. VII, S. 190 ff.

b) Von dieser Frage s. man **Wiquefort, T. I, sect. 20, p. 275.** Moser's teutsches Staatsrecht, Th. 33, S. 455. Th. 44, S. 455 ff. Ebendess. Zusätze hiezu, Th. I, S. 283 ff. **Bynkershök** quaest. juris publ. lib. II. c. 9. in s. Operib. omn. T. II. p. 254.

c) Ein päpstliches Breve von 1750 behauptet für die Cardinäle den Vorrang. Mercure hist. et pol. 1751, I. 382. Beispiele in Moser's Versuch, IV. 52. Ebendess. Beyträge zu dem Gesandtschafter, S. 100.

Gesandte der zweiten, und oft auch die von der dritten, Classe beziehen sich bei ihren Rangforderungen nicht blos auf ihren gesandtschaftlichen Charakter, sondern auch auf das Rangverhältniß ihres Souverains: überhaupt, und zu demjenigen Souverain, an welchen sie gesendet sind. Auf das Letztere berufen sich, bei ihren höheren Rangforderungen, vorzüglich kaiserliche und königliche Gesandte der zweiten Classe, bei Großherzogen, Herzogen und Fürsten, auch bei Republiken. Wegen solcher Rangstreitigkeiten ist nicht selten nöthig, zu einem der oben (§. 104 u. ff.) angezeigten Auskunftmittel Zuflucht zu nehmen.

§. 223.

c) Etiquette, insbesondere in Absicht auf Audienzen.

In der diplomatischen Etiquette herrscht große Verschiedenheit: theils nach dem Range der Gesandten; theils nach Verträgen, Vorschriften und Gebräuchen a). Den Gesandten vom ersten Rang, — besonders den Ceremoniel-Gesandten, — werden bei ihrer Ankunft auszeichnende Ehrenbezeugungen bewilligt; oft schon auf der Reise; noch mehr aber bei ihrem Eintritt in die Residenz oder den Congreßort: wo sie zuweilen einen feierlichen Einzug halten b). Nach gehöri-

---

a) Die oben §. 90 angef. Schriften. Joh. Finets (Ceremonienmeisters in England, unter der Regierung Jakobs I. u. Carls I.) außerlesene Anmerkungen, betreffend die Reception, Präcedenz, Tractirung, Audienzen, wie auch vorgefallene Kleinigkeiten und Streitigkeiten zwischen auswärtigen Gesandten in Engelland, mit e. Vorr. des Hrn. Prof. Treuer, und aus dem Engl. ins Teutsche übers. durch C. H. Neubauer. Braunschw. 1728. 8. Das Original führt den Titel: **Philoxenis: Som choice observations of Sir Jon Finet — — toching the reception and precedence, the treatment and audience, the puntillios and contests of forren Ambassadors in England.** Lond. 1656. 8. Moser's Versuch, III. 235. IV. 46. Ebendess. Beyträge, III 228. Von dem wiener Hofe, Moser's Staatsrecht, Th. III. S. 128.

b) Moser's Versuch, III. 237. 251. 260. Ebendess. Beyträge, III. 304. 309. Finet a. a. O. S. 43. 79. — Seit dem sonderbaren Vorfall zu London 1661, werden die ankommenden oder abreisenden Ge-

ger Notification seiner Ankunft, — bei dem Vorsteher des auswärtigen Departements oder einem Oberhofbeamten, — und nach erhaltenem Gegen-Compliment, erhält ein solcher Gesandter von dem Souverain eine feierliche oder Ceremoniel-Audienz c): zuweilen eine öffentliche: zu Ueberreichung seines Creditivs. Bei Gesandtschaften an oder von der Pforte, werden hier zugleich Geschenke übergeben d). — In Republiken ist das Ceremoniel zum Theil anders. Bisweilen wird auch, zum Antritte, nur eine minder-feierliche oder Privat-Audienz bewilligt, oder begehrt e): wie sie nachher, und im Laufe der Sendung, von Zeit zu Zeit erfolgt. Nach einer feierlichen Audienz begibt sich der Botschafter meist auch zu einer Audienz bei der Gemahlin des Souverains; bei dem Kronprinzen; auch wohl bei andern Prinzen und Prinzessinnen vom Hause f). — Ein Gesandter vom zweiten Rang erhält nicht leicht öffentliche, sondern Privat-Audienz. Hier wird er von dem Souverain in dessen Zimmer, stehend, — meist in Beiseyn eines Staatsministers oder Oberhofbeamten, — empfangen. Gesandte der dritten Classe erhalten bei ihrer Ankunft und Rückkehr ent-

---

sandten selten mehr von den bei demselben Hof oder an demselben Congreß-Ort residirenden Gesandten feierlich eingeholt oder begleitet. Real science du gouvernement, V. 309. Ein Beispiel von 1785 zu Madrid, bei dem Einzug des portugiesischen Gesandten. Nouvelles extraord. 1785, n° 31. — Hinreise und Ehrenbezeugungen auf derselben. Moser's Versuch, III. 153. Ebendess. Beyträge, III. 159.

c) Vergl. oben §. 209. Moser's Versuch, III. 245. 253. IV. 56. Ebendess. Beyträge, III. 294. 401. 412. Bielefeld, II. 211. et suiv. Encyclopédie méthodique; Diplomatique, T. I, u. Dictionnaire de Jurisprudence, v. Audience. Beschreibung der öffentlichen Audienz, welche der König von Frankreich dem Herzog von Wellington, außerordentlichen Botschafter Großbritanniens, zu Paris am 24. Aug. 1814 ertheilte; in dem Moniteur universel von 1814, n° 237, und in dem Journal de Francfort von 1814, n° 242.

d) Moser's Beyträge, III. 143 ff.

e) Moser's Versuch, IV. 59. — Von Privat-Audienzen, ebendas. III. 248.

f) Moser's Beyträge, IV. 408. Ebendess. Beyträge zum Gesandtschaftsrecht, S. 145. Wiener Hof-Ceremoniel von 1752; Mercure hist. et polit. 1744, II. 443; 1753, II. 629; 1754, I. 428. II. 455.

weder nur Privat-Audienz; oder sie überreichen ihre Beglaubigungs- und Zurückberufungs-Schreiben blos dem Vorsteher des auswärtigen Departements: jenachdem es der Staat, an welchen sie gesendet sind, entweder allgemein, oder gegen einzelne Staaten, festgesetzt hat g).

§. 224.

Fortsetzung.

Ceremoniel-Merkwürdigkeiten der feierlichen Antritt- oder Abschied-Audienz eines Botschafters a) sind: der feierliche Hin- und Rückzug des Botschafters, die militärischen und Hof-Ehrenbezeugungen, welche ihm widerfahren, die Staats- und Hofpracht, womit der Souverain sich umgibt, die Anrede des Botschafters an diesen, (in der eigenen Staatssprache, oder in der französischen (§. 113 u. f.) und die darauf erfolgende Antwort, die Ueberreichung des Creditivs während seiner Rede, die Bedeckung des Hauptes, welche dem Botschafter vor dem, mit bedecktem Haupt anwesenden, Souverain zukommt b), u. d. m. Zu den, in solchem Fall üblichen, Ehrenbezeugungen gehört: Abholung und Rückfahrt in einem sechsspännigen Hof-Staatswagen, nebst Hofbegleitung: in feierlichem Zuge, mit mehreren eigenen sechsspännigen Wagen; militärische Begrüßung von der Haupt- und Schloßwache; Einfahren in das Schloß oder den innern Schloßhof (l'entrée du Louvre), oder vor das Haupt-Portal des Schlosses; feierlicher Empfang von Hofbeamten c); Eingang über die große Schloßtreppe (esca-

---

g) v. Martens Einleit. in das V. R. §. 204.

a) Finet, a. O. S. 43 ff. 47. 63. 67. 69. 73. 256.

b) Moser's Versuch, IV. 53. Roth's Archiv f. d. Völkerrecht, Heft I, S. 91 ff. — Das Bedecken des Hauptes unterbleibt bei dem Papst. Bei einer Kaiserin oder Königin macht der Gesandte blos eine Bewegung mit dem Hut, als wolle er sich bedecken, ohne es jedoch wirklich zu thun. Roth a. a O. S. 92. Siebenkees neues jurist. Magazin, Bd. I, S. 392. Man s. jedoch Finet a. a. O. S. 231.

c) Von dem Introducteur des ambassadeurs, dessen Stelle zuweilen der Ober-Ceremonienmeister, der Oberkammerherr u. s. w. vertritt. En-

lier des ambassadeurs) in den Haupt=Audienzsaal, bei Eröffnung beider Flügelthüren (des deux battans), zu dem — unter einem Baldachin stehenden oder sitzenden — Souverain in glänzender Umgebung, dem er, begleitet von etlichen Personen seines Gefolges, mit drei Verbeugungen sich nähert, und der ihn mit Abnehmung des Hutes begrüßt, und durch ein Zeichen zu eigener Kopf=Bedeckung einladet, u. d. m. Begleitung hiebei von andern fremden Gesandten kommt selten mehr vor.

§. 225.

Staatsfeierlichkeiten, militärische Ehrenbezeugungen, u. a. Auszeichnung.

Bei Staatsfeierlichkeiten, z. B. in dem Fall einer Huldigung oder Krönung, eines Einzugs oder Begräbnisses, auch bei öffentlichen Versammlungen der Reichs= oder Landstände, und in der Hofkirche, u. d., wird dem diplomatischen Corps ein Ehrenplatz (place distinguée) angewiesen. Auch genießen die Gesandten am Hofe, nicht nur in den gewöhnlichen Hofversammlungen, sondern auch an Gala=Tagen und Hoffesten, Zutritt a), und zum Theil Auszeichnung. Die Ehrenvorzüge, welche ihnen bei Conferenzen, mit Staatsdienern jenes Landes, wo sie residiren, und auf Congressen, eingeräumt werden, richten sich nach dem wechselseitigen Staats= und gesandtschaftlichen Standesverhältniß. Dasselbe gilt von militärischen Ehrenbezeugungen, welche gewöhnlich durch

---

cyclopédie méthod.; Diplomatique, T. III. p. 67. — In Constantinopel wird der Botschafter und der Gesandte vom zweiten Rang vor der Audienz mit dem Caftan (Ceremonien-Kleid) behängt. Lünig's theatr. cerem. I. 1745. Bielfeld, II. 212.

a) Zu Wien wurden, im J. 1776, die Residenten für appartementfähig erklärt. Moser's Beyträge, IV. 498. In Madrid wurden, seit 1783, auch Chargés d'affaires dem König vorgestellt. An dem Hofe Napoleon's zu Paris, erschienen nicht nur die Gesandten aller Classen, sondern auch die Legations-Secretäre. — Streit über einen Gegenstand dieser Art, zwischen Preußen und Rußland, 1750. Adelung's Staatsgeschichte, Th. VII, S. 136.

eigene Vorschriften bestimmt sind: z. B. in Ansehung vom Anziehen oder Präsentiren des Gewehrs der Schildwachen, des Herausrufens der Hauptwache, der Rührung der Trommel oder des Spiels, und der Aufstellung einer Ehrenwache b). Als Auszeichnung gebührt den Botschaftern das Recht, mit sechs Pferden c), die mit Staatsquasten oder Fiocchi d) geziert sind, zu fahren, und in ihrem Hauptsaal einen Baldachin oder Thronhimmel (dais) zu haben e). Gewöhnlich erhalten die Gesandten bei ihrem Abschied, — manche auch bei ihrer Ankuft, — Geschenke f).

§. 226.

d) Ceremoniel-Besuche.

Außer den Privat-Besuchen a) hat ein Gesandter manche Staats- oder Ceremoniel-Besuche b) zu machen und zu empfangen. In der Ordnung dieser Besuche, wie der Gegenbesuche, herrscht große Verschiedenheit: in Beziehung, nicht nur auf die Rangclassen der Gesandten, sondern auch auf das gegenseitige Rangverhältniß ihrer Constituenten,

---

b) F. C. v. Moser von den militärischen Ehrenbezeugungen der Gesandten; in s. kleinen Schriften, VI. 347.

c) J. J. Moser von dem Recht und der Gewohnheit, mit sechs Pferden zu fahren; in s. Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien, St. I, S. 126—138. Verordn. in Lissabon von 1752, in Moser's Beyträgen, IV. 117.

d) Moser's Versuch, IV. 54. F C. v. Moser's Hofrecht, Th. II, S. 328. Beylagen, S. 28.

e) Moser's Beyträge, IV. 116.

f) Mémoires et négociations du chev. d'Éon, p. 96. Moser's Versuch, IV. 531. Beyträge, IV. 131. 432—450. — Auch die Gemahlin und der Legations-Secretär erhalten zuweilen Geschenke. Moser's Beyträge, IV 180. 227. 450. 451. — Manche Staaten gestatten die Annehmung solcher Geschenke nicht, ohne ihre besondere Erlaubniß. Moser's Beyträge, IV. 482. Kluit primae lineae hist. federum Belgii federati, II. 570.

a) Moser's Versuch, III. 240.

b) Moser's Versuch, III. 256. ff.

und selbst auf Local-Etiquette. Daher auch manche Streitigkeiten! Erst nachdem die Ehrenbesuche und Gegenbesuche zu beiderseitiger Zufriedenheit abgelegt sind, oder man wegen eines Auskunftmittels übereingekommen ist c), erkennen Gesandte verschiedener Staaten, welche an demselbem Ort residiren, einander in dieser Eigenschaft an. Jene Besuche sind nicht eher, als nach gehörig geschehener Legitimation des neuangekommenen Gesandten statthaft.

§. 227.

Fortsetzung.

Botschafter erwarten, nach gegebener Notification ihrer Ankunft (durch einen Gesandtschaft-Cavalier oder Legationssecretär), von allen früher legitimirten Botschaftern die erste Ceremoniel-Visite a), und erwiedern solche hierauf b). Von den Gesandten der zweiten und dritten Klasse begehren sie

---

c) Auf dem ryswiker Friedens-Congreß ward einmüthig festgesetzt, daß alle Notificationen der Ankunft der Gesandten, und alle Ceremoniel-Besuche und Gegenbesuche, unterbleiben sollten. **Actes de la paix de Ryswik, T. I, p. 19.**

a) **Finet** a. a. O. S. 260 f. **Wicquefort** T. I, sect. 21. **Callières** ch. 10. **Gutschmid** diss. cit. §. 34. — Die königlichen Botschafter, besonders die französischen, haben den später angekommenen republikanischen die erste Staats-Visite mehrmal verweigert: namentlich den schweizerischen. **Wicquefort**, T. I, p. 286. 292. **Callières** a. a. O. — Die kurfürstlichen Gesandten auf Kaiserwahl- und Krönungstagen, betrachteten sich als daselbst einheimisch, und verlangten daher, ohne Rücksicht auf frühere oder spätere Ankunft, von allen fremden Botschaftern den ersten Ceremoniel-Besuch. Kurfürstl. Conclusum v. 7. Sept. 1745, §. 10. — Einige Höfe verlangen, daß auch Botschafter ihrem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die erste Visite machen sollen. **Moser's** Versuch III. 257. — Von dem Fall, wenn ein Gesandter bei der Ankunft des Botschafters abwesend ist, und späterhin zurückkommt, s. **Mémoires du comte d'Estrades, T. I, p. 110 et 162** der brüsseler Ausgabe.

b) Die Ordnung, in welcher die Erwiederung bei den einzelnen Botschaftern erfolgt, hat zuweilen Streit veranlaßt. Gemeiniglich folgt man bei den Gegen-Visiten derselben Ordnung, in welcher man die Visiten erhalten hat.

gleichfalls die erste Visite, pflegen diesen aber die Notification nicht immer auf dieselbe Art wie an ihres Gleichen zu geben. Auch erwarten sie von denselben die Bitte um Bestimmung der Stunde des ersten Besuches; und den Gegenbesuch machen sie bei ihnen blos durch ein Visiten-Billet (par carte). — Unter den Gesandten zweiter und dritter Classe gibt der Zuletztlegitimirte allen früher legitimirten Gesandten jeder Classe die erste Visite; und zwar den Botschaftern in Person, — zu der, von diesen bestimmten, Stunde; den Gesandten der andern Classen aber zu beliebiger Zeit, durch Vorfahren und Visitenkarten; worauf er von Allen den Gegenbesuch, durch Vorfahren und par carte, empfängt. — Der Rang und die Etiquette der Gesandten bei Ceremoniel-Gastmahlen und Versammlungen, sowohl in dem eigenen Hause, als auch bei andern Gesandten, bei Staats- und Privatpersonen, ist ebenfalls nach den oben vorgetragenen Grundsätzen und Gebräuchen zu bestimmen.

§. 228.

Ende der Gesandtschaft.

Der Auftrag eines Gesandten hört auf: 1) durch Ablauf der festgesetzten Zeit, z. B. bei Interims-Gesandten nach Ankunft oder Rückkehr des ordentlichen Gesandten a); 2) durch Beendigung des übertragenen Geschäftes, z. B. bei Ceremoniel-Wahl- und Krönungs-, Friedensgesandtschaften, u. d.; 3) durch Zurückberufung des Gesandten (rappel); 4) durch den Tod desselben; 5) durch den Tod (physischen oder moralischen) b) sowohl des Machtgebers, als auch 6) desjenigen Souverains,

---

a) Dann bedarf es keines Rappel-Schreibens für den Interims-Gesandten. Streit darüber in London, zwischen dem Chevalier d'Eon und dem ordentlichen französischen Gesandten. Man s. des Erstern Lettres, mémoires et négociations, p. 85. — Venedig pflegte seine Gesandten nie über drei Jahre an einem Hofe zu lassen. Moser's Beyträge IV. 367.

b) Auflösung, oder Verlust der Selbstständigkeit, des absendenden oder des annehmenden Staates; Abdankung (résignation) — freiwillige oder gezwungene — des absendenden oder des annehmenden Regenten.

bei welchem der Gesandte accreditirt war c); 7) durch Aufkündigung (Resignation) von Seite des Gesandten; 8) durch Erklärung des Gesandten (ausdrückliche oder stillschweigende), daß seine Gesandtschaft als beendigt anzusehen sey: z. B. wegen grober Verletzung des Völkerrechtes, wegen erheblicher Hindernisse in der Unterhandlung, u. d.; 9) durch Zurückschickung (Ausweisung oder Ausschaffung) des Gesandten d). — Gewisse Ereignisse können die gesandtschaftliche Thätigkeit (fonctions) eines Gesandten suspendiren e). Während dieser Suspension dauert die Unverletzbarkeit und Exterritorialität des Gesandten fort. So auch, in der Regel, nach dem Ende der Gesandtschaft, wenigstens auf so lange Zeit, als der Gesandte bedarf, um sich anständig aus dem Staatsgebiet hinwegzubegeben f). — Auch kann mit einem Gesandten eine Verände-

---

c) So steht es nach europäischem Völkergebrauch, welcher eine neue Bevollmächtigung des Gesandten, von oder bei dem Regierungsnachfolger, fordert. Pecquet a. a. O. p. 115. Lamberty mémoires, I. 241. Lünig's litterae procerum Europae, T. III. p. 770. 784 Vergl. Pacassi S. 304. v. Römer S. 419 f. Nach dem allgemeinen Völkerrecht dauert die rechtliche Wirkung der Bevollmächtigung, als einer Staatshandlung, auch unter dem Nachfolger, des absendenden wie des annehmenden, Souverains fort. — Ist der absendende oder der annehmende Souverain eine moralische Person, so hört die Gesandtschaft nicht auf mit dem Tode der physischen Einzelnen, aus welchen jene Person besteht; selbst nicht des Vorstehers oder Dirigenten.

d) Z. B. wegen Unzufriedenheit über das Benehmen des Gesandten oder seines Staates, oder als Retorsion — Repressalien — wegen bevorstehenden oder ausgebrochenen Kriegs, (§. 228), wichtiger Staatsveränderung u. d. F. C. v. Moser von Ausschaffung der Gesandten, und was derselben anhängig; in s. kleinen Schriften, VIII. 81 — 516 IX. 1 — 128. C. H. Breuning diss. de jure expellendi legatum alterius gentis liberae. Lips. 1767. 4. u. in s. Opusc. juris nat., vol. II. Bielfeld, II. 179. §. 29. Siebenkees neues jurist. Magazin, I, 400 f. Moser's Versuch, IV. 414. IX. 1. 40. 164. Polit. Journal, 1788, S. 795. 817. 830. Büsch Welthändel, S. 583 (4. Ausg.) Fall mit dem russischen Gesandten in Stockholm, 1808. De Martens recueil, Supplém. V. 10.

e) Bielfeld II. 179. §. 30.

f) F. C. v. Moser a. a. O. IX. 187 ff. Bielfeld, II. 180. §. 31. „Quod in itu cautum, et de reditu censeatur", sagt Grotius,

rung sich ereignen, in Absicht auf die Rangclasse, wozu er gehört (§. 184.)

§. 229.

Insbesondere Zurückberufung.

Wird ein Gesandter zurückberufen, so überreicht er gewöhnlich in einer eigenen, mehr oder minder feierlichen, Audienz ein Zurückberufungs-Schreiben (lettres de rappel), verabschiedet sich, und empfängt ein Recreditiv (lettres de récrédeance), ein Geschenk, und Reisepässe für sich und sein Gefolge a). Er stattet die gewöhnlichen Abschiedbesuche ab, empfängt Gegenbesuche, und reiset sodann ab b): zuweilen unter militärischer Begleitung c). In der Abschied-Audienz pflegt er zugleich seinen Nachfolger, oder den für die Zwischenzeit (par intérim) ernannten Gesandten oder Geschäftträger, vorzustellen, wenn ein solcher schon anwesend ist. Empfängt er, nach erhaltenem Rappel und Recreditiv, Befehl, sich noch länger an demselben Ort in gesandtschaftlicher Eigenschaft aufzuhalten, so wird hiezu, in der Regel, ein neues Creditiv erfordert d). Zuweilen ist er genöthigt, während seiner Abwesenheit das Zurückberufungs-Schreiben dem Souverain, bei welchem er accreditirt war, blos zu übersenden. In diesem Falle nimmt er zugleich schriftlich Abschied von demselben e). In dem Fall eines Mißverständnisses zwischen beiden Staaten, erhält er bisweilen Befehl, ohne Abschied und Recreditiv zurückzureisen f).

---

a) Moser's Versuch, IV. 453 — 542. Ebendess. Beyträge, IV. 394. 396. 429. 451. ff. 475.

b) Moser's Versuch, IV. 542.

c) Moser's Beyträge, IV. 467 ff.

d) C. A. Beck's Staats-Praxis, S. 244.

e) Moser's Versuch, IV. 523 ff. Beyträge, IV. 392 ff.

f) Moser's Versuch, IV. 433 ff. Ebendess. Beyträge, IV. 382 ff. 391. 393. 414. — Von Gesandtschaften in Kriegszeiten, Moser's Versuch, Th. IX, Bd. 1, S. 163 ff.

§. 230.

Und Tod des Gesandten.

Stirbt ein Gesandter in jenem Staatsgebiete, worin er residirt, so ist zuvörderst für gehörige Versiegelung seiner Amtspapiere, und auch, — wenn es nöthig, — seiner Effecten, Sorge zu tragen (§. 209). Es gebührt ihm ein seinem Verhältniß angemessenes Leichenbegängniß und Begräbniß: es sey nun an dem Ort seiner gewöhnlichen Residenz, oder seines Todes, oder an einem dritten Ort; etwa weil an jenen beiden seine Religionsverwandten keine öffentliche Religionsübung haben a). Zuweilen wird der Leichnam abgeführt in das Gebiet seines Souverains: gemeiniglich mit Befreiung von den sonst, bei solcher Durchfuhr, üblichen Stolgebühren b). — Der Wittwe c), den andern Familien-Angehörigen und dem übrigen Gefolge des Gesandten, gebühren die vorhin genossenen gesandtschaftlichen Vorrechte bis zu ihrer nahen bequemen Abreise und Verlassung des Staatsgebietes. Hiezu kann, wenn es nöthig, eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf sie die inländische Staatshoheit über sich anerkennen müssen. — Die Inventur geschieht, wenn sie nöthig ist, von einer gesandtschaftlichen, oder von einer andern, durch den absendenden Staat dazu bestimmten, Behörde. Die Erbfolge in den, in dem Gebiet des annehmenden Staates befindlichen, Mobiliar-Nachlaß des Gesandten richtet sich, in der Regel, nach den Gesetzen des sendenden Staates d); und dieser Nachlaß ist frei von

---

a) Moser's Versuch, IV. 569 ff. Ebendess. Beyträge, IV. 361. ff. Siebenkees neues jurist. Magazin, I. 403.

b) Moser's Versuch, IV. 571. Ebendess. Beyträge, IV. 366.

c) Moser; „wie lang eines Gesandten Wittwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsame zu erfreuen habe", in s. Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, St. IV, S. 438 — 444. Ebendess. Versuch, IV. 571. Leyser medit. ad. Pandect., Spec. 671. med. 5. J. Guil. Engelbrecht de foro viduae legati; in s. Obss. select. forens., Spec. V. obs. 131.

d) v. Martens Erzählungen u. s. w., Bd. II, Num. 17. — Von dem Testament eines Gesandten, s. oben §. 209.

jeder Art von Erbschaftssteuer, so wie von dem Heimfalls-rechte e) (droit d'aubaine).

---

e) Bacquet du droit d'aubaine, ch. 12, No. 2. — Anders verhält es sich mit den Immobilien und Grundrenten, welche ein Gesandter in dem Lande seiner Residenz hinterläßt. Merlin, répertoire, T. VIII, p. 255. (Nego! S. oben S. 63, Note aa. M.)

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Staaten in Absicht auf feindliche Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Recht des Kriegs.

§. 231.

Verletzung der Rechte eines Staates.

Feindliche Verhältnisse unter Staaten entstehen durch Rechtsverletzungen: wirkliche, oder drohende a). Die Rechte der Staaten werden verletzt auf dieselbe Art, wie die Rechte einzelner Menschen. Verletzt werden sie entweder unmittelbar, oder mittelbar. Jenes, wenn die Beleidigung der Gesammtheit des Staates; Dieses, wenn sie einzelnen Mitgliedern desselben zugefügt wird: entweder von der Gesammtheit des andern Staates, oder von einzelnen Mitgliedern desselben: sofern hiean der gegenseitige Staat auf irgend eine Art Theil nimmt b). In Absicht auf feindliche

---

a) Von Ansprüchen (Prätensionen) s. v. Ompteda's Lit. II. 605. Neyron principes du droit des gens, §. 298, sqq., und oben §. 25, Note b.

b) Z. B. durch Ermächtigung, oder Anreizung, zu der Rechtsverletzung; durch widerrechtliche Verzögerung oder Verweigerung der geforderten Genugthuung: insbesondere wenn seine Mitglieder Räubereien getrieben, wenn seine Caper oder Frei-Corps Excesse gegen ein nichtfeindliches Volk begangen haben, und wenn sein Regent als Privatperson den andern Staat beleidigt hat. Schrodt syst. juris gent. p. 49. sqq. Jo. Pet. de Ludewig diss. de juris gentium laesione. Hal. 1741. 4. Obss. select. Halens. T. VII. obs. 6. 7.

Verhältnisse ist unsere Aufgabe zu bestimmen: das Recht der Staaten, zum Krieg, im Krieg und nach dem Krieg c).

§. 232.

Befugniß dagegen.

Wie jeder einzelne Mensch im Naturstande, so ist auch jeder Staat im Nothfalle befugt zu verhältnißmäßiger Gewaltthätigkeit gegen drohende oder wirkliche Rechtsverletzungen: nicht nur zu Erhaltung und Vertheidigung seiner Rechte, sondern auch zu Genugthuung wegen widerrechtlich erlittenen Schadens (§. 43). Die Gewaltthätigkeit findet Statt gegen die Gesammtheit des beleidigenden Staates unmittelbar; aber auch wider einzelne, wenn gleich an der Rechtsverletzung persönlich unschuldige, Mitglieder desselben: weil sie Theile der Fesammtheit sind, und ihr Vermögen, im Verhältnisse zu andern Staaten, als Bestandtheil vom Vermögen ihres Staates zu betrachten ist a). Da über Staaten kein Richter gebietet, so ist Jeder von ihnen befugt, selber Gewalt zu gebrauchen gegen Beleidigungen, also zu Selbsthülfe b).

§. 233.

Bedingungen der Selbsthülfe.

Immer setzt der rechtmäßige Gebrauch der Selbsthülfe voraus, nicht nur das Daseyn einer wahren Rechtsverletzung, — gleichviel ob Verletzung eines erworbenen oder eines Unrechtes a),

---

c) Kant's metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 216.

a) Grotius, lib. III. c. 2. — Man s. jedoch unten, §. 246, 251 f., u. 256.

b) Moser's Versuch, VIII, 480 ff. — Zu Selbsthülfe gegen auswärtige Staaten, oder deren Mitglieder, sind einzelne Mitglieder des Staates, für sich, nicht befugt. Ihr Recht zu Privatgewalt jeder Art haben sie ihrem Staat übertragen. Dieser ist daher befugt und verpflichtet, sie auch gegen auswärtige Feinde zu vertreten.

a) Z. B. Nichterfüllung eines Vertrags, Wegnehmung der Schiffe ohne vorhergegangene Läsion oder Kriegserklärung. Vergl. Nouvelles extraordinaires, 1778. No. 27.

— sondern auch den Mangel eines gelindern Mittels zur Genugthuung b): z. B. nach fruchtlos versuchter Beweisführung, gütlicher Vorstellung, und Drohung. — Maaß und Grenze der Selbsthülfe werden jedesmal bestimmt durch ihren Zweck. Nach erlangter Genugthuung muß sie aufhören. Zum Vortheil, und auf Anrufen, eines dritten Staates kann, in dem oben angezeigten Fall, völkerrechtliche Selbsthülfe c) nur dann Statt finden *), wenn man sich vollständig überzeugt hat, daß die Rechte dieses Staates verletzt seyen d): aber eine vollkommene Verbindlichkeit, diese Hülfe zu leisten, tritt nur dann ein, wenn ein Vertrag dazu verpflichtet (§. 279).

§. 234.

Arten der Selbsthülfe.

Bewirkt wird die Selbsthülfe: 1) durch Arrestschlag auf Forderungen des andern Staates oder seiner Unterthanen, und durch Beschlagnahme jenem oder diesen angehöriger Sachen a), z. B. Embargo auf Schiffe; 2) durch eigenmächtige Zurücknahme des widerrechtlich entzogenen Eigenthums oder Rechtes; 3) durch eigenmächtige Nehmung angemessener Genug-

---

b) Lud. Mart. Kahle diss. de justis repressaliarum limitibus (Goett. 1746. 4.), §. 17.

c) Unterschieden von der privatrechtlichen Rechtshülfe; dem sogenannten Arrestum juris: auf Vermögen eines auswärtigen Schuldners, nach dem Gesuch eines Gläubigers.

*) Selbsthülfe für einen Dritten ist contradictio in adjecto!

d) Man vergl. oben §. 42, und unten §. 268 ff. Jo. G. Markart diss de jure atque obligatione succurrendi injuria oppressis. Harderov, 1748. 4. Joach. Ge. Daries de justo bello pro aliis suscipiendo; in e. Observatt juris nat., socialis et gent. Vol. II. p. 338. Ejusd. diss. de causis belli pro aliis suscipiendi. Francof. ad Viadr. 1769. 4. Dawider s. Schott's unparth. Kritik, Bd. I, S. 822. und Vattel, liv. II, ch. 18, §. 348. — Alle Cantone der Eidgenossenschaft haben sich gegenseitig verpflichtet, Repressalien zum Vortheil eines Jeden ihrer Mit-Cantone gegen fremde Staaten auszuüben.

a) Mercure hist. et polit. 1753, T. I, p. 217. J. J. Moser's Versuch des neuesten europ. Völkerr., Th. VI, S. 441 ff. v. Martens

thuung, mittelst gewaltsamer Zueignung eines Aequivalentes oder Ausübung einer gewaltthätigen Handlung von gleicher Art b) (Erwiederung der Läsion, retorsio facti); 4) durch Repressalien im engern Sinn: d. h. solche Gewalthandlungen, wodurch der beleidigte Staat dem Beleidiger an- oder zugehörige Personen (androlepsia), Rechte, oder Sachen (Repressalien im engsten Sinn) zurückhält, um diesen Staat zu Anerkennung seines Rechtes und zu Genugthuung zu nöthigen c); 5) im äußersten Falle, durch Krieg. — Retorsion eines Rechtes (retorsio juris vel legis) dient nicht als Selbsthülfe gegen Rechtsverletzung; obwohl sie gegründet ist in der völkerrechtlichen Gleichheit und Selbstständigkeit unabhängiger Staaten d). Wiedervergeltung (Talion) liegt

---

Erzählungen, Th. I, S. 240 ff. J. G. Büsch u. C. D. Ebeling's Handlungs-Bibliothek, Bd. IV (1801), S. 442 ff. v. Kamptz neue Lit., S. 286 f., Num. 17 — 24.

b) Z. B. Nichthaltung einer Kriegs-Capitulation, weil der Feind eine solche nicht gehalten hat. Vattel, liv. III, ch. 10, §. 176. Lamberty mémoires, V. 163. 164. VI 238 — 240. — Einige nennen diese Art der Selbsthülfe jus talionis. Andere benennen so die eigenmächtige Zueignung eines Aequivalentes. Noch Andere verstehen beides darunter.

c) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 609 — 613 u. in v. Kamptz neuer Lit., §. 270. Bynkershoek quaest. jur. publ. lib. I. c. 24. in e. Operib. omn. II. 235 Moser's Versuch VIII. 491. 498. v. Martens Erzählungen, Th. I, Num. 16. v. Kamptz Beiträge zum Staats- u. Völkerrecht, Bd. I, S. 204 — 206. — Repressalien im weitern Sinn, heißt jede Gewaltthätigkeit zur Genugthuungs-Erlangung wegen erlittenen Unrechtes; den förmlichen Krieg ausgenommen. — Die Repressalien sind negativ, wenn die Erfüllung einer Zwangpflicht verweigert wird, z. B. die Bezahlung einer schuldigen Geldsumme, die Entrichtung schuldiger Renten, die Herausgabe jenseitigen Eigenthums. Sie sind positiv, wenn sie bestehen in Occupation und Zurückhaltung dem andern Staat an- oder zugehöriger Personen, Sachen oder Rechte; z. B. Pfändung, Beschlagnehmung seines Transito-Guts, Matrosenpressen auf seinen Schiffen. — Je weiter die Repressalien getrieben werden, desto mehr nähern sie sich dem eigentlichen Krieg. Vattel, liv. II, ch. 18, §. 345. Burlamaqui principes du droit politique, P. IV ch. 3, §. 31 — 43, p. 336 et suiv.

d) Retorsion ist erwiedernde Entziehung unvollkommener Rechte; also ohne Voraussetzung einer von der andern Seite erfolgten

außer dem Gebiet des Völkerrechtes e); und Zweikampf, zwischen Völkern, oder ihren Regenten, ist nicht mehr üblich f).

§. 235.

Krieg. Arten desselben.

Wird der Gewalt, durch einen Staat, irgend eine Gewalt entgegengesetzt, so befinden sich beide Theile in einem Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeit: in Krieg, im weitern Sinn. Wird, in diesem Zustand, der Gebrauch

---

Verletzung eines Zwangsrechtes — einer Beleidigung. Sie wird begründet durch eine unbillige oder beschwerliche Ungleichheit des positiven Rechtes, nach welchem ein anderer Staat die Auswärtigen, im Verhältniß zu den Einheimischen, behandelt. Mißbraucht würde sie, bei bloßer Verschiedenheit der Privatgesetze des einheimischen und eines auswärtigen Staates. Jo. Godofr. Bauer diss. de vero fundamento quo inter civitates nititur retorsio juris. Lips. 1740. 4, u. in s. Opusc. T. I, No. 9. Vinc. Oldenburger diss. de retorsione jurium, Goett. 1780. 4. Klüber's Vorrede zu der Abh. über Erbschaftssteuer. Erl. 1790. 8. Schröder elem. juris nat. et gent. §. 1117. Moser's Versuch, VIII. 485. v. Ompteda's Lit., §. 287. v. Kamptz neue Lit., §. 269.

e) Denn moralische Vergeltung ist physisch unmöglich, und gehört in das Gebiet der Sittlichkeit: eine so genannte rechtliche Wiedervergeltung hingegen ist entweder anders nichts, als eine moralische; oder ein Ideal — ohne practische Brauchbarkeit. Vergl. Henr. Cocceji diss. de sacrosancto talionis jure. Francof. 1705. 4 u. in s Exercit. curios. Vol. II. n. 37. Jo. Ad. de Ickstadt pr. de arctis juris talionis limitibus in statu hominum gentiumque naturali. Wirceb. 1733. 4. et in Ejus Opusc. T. 1 n. 2 p. 152. Joach. Ge. Daries diss. de eo q. j. e. circa legem talionis, tam in foro externo quam in foro poli. Jen. 1737. 4. Jo. Pet. Bucher diss. I. de jure talionis. Harderov. 1763. Diss. II. Steinf. 1764. 4. E. C. Wieland über die natürliche Gleichheit der Menschen, sammt Anhang vom Wiedervergeltungsrecht, Leipz. 1782. 8. Montesquieu ésprit des lois, T. I, liv. 6, ch. 19, p. 104.

f) Grotius lib. II, c. 23. §. 10. Dissertationen „de duellis principum", von Jo. Joach. Zentgrav, Viteb. 1668; Jo. Jac. Müller. Jen. 1702; J. G. Scherz, Argent. 1707; J. C. Dittmar, Francof. ad Viadr. 1719, u. in s. Dissert. et Exerc. p. 239 sqq. Jäger's Gedanken vom Zweikampf der Völker u. ihrer Souveräne; in Schott's jurist. Wochenblatt. 1772, Num. 30.

keiner Art von Gewaltthätigkeit ausgeschlossen, so ist Krieg im engern Sinn a): und zwar Völkerkrieg (bellum inter gentes), wenn beide kriegführende Theile Staaten sind. — Auf Seite desjenigen kriegführenden Theils, dessen Zweck die Vertheidigung eigener Rechte ist, um Sicherheit oder Genugthuung zu erlangen, heißt der Krieg Vertheidigungskrieg (bellum defensivum, guerre défensive): auf Seite Desjenigen hingegen, dessen Zweck die Verletzung fremder Rechte ist, heißt er Angriff- oder Anfallkrieg (bellum offensivum, guerre offensive). In beiden Fällen ist es in Absicht auf die Benennung gleichviel, von welchem Theile der Anfang mit Gewaltthätigkeiten gemacht worden ist. Denn sofern eine Ausübung des Präventions-Rechtes zu Grund liegt, ist der Krieg auch auf Seite des zuerstangreifenden Theils ein Vertheidigungskrieg: weil die Prävention zu dem Vertheidigungsrechte gehört b); und es kann auch von der andern

---

a) Bynkershoek definitio belli ejusque explicatio; in e. Quaest. juris publ. lib. I. c. 1. — Schriften von dem Krieg, in v. Ompteda's Lit. II. 615 ff. C. O. Gräbe orat. de jure belli et pacis, praesertim imperii. Rintelii 1795. 8. J. G. Fichte über den Begriff des wahren Kriegs. 1813 8. J. N. Tetens considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer, avec les principes de guerre en général. à Cppenhague 1805. 8. — Krieg im engern Sinn kann vorkommen unter einzelnen Menschen (Privatkrieg; in Staatsgebieten unerlaubt), und unter Staaten (öffentlicher oder Völkerkrieg, bellum inter gentes); aber auch zwischen einem Staat und einzelnen Menschen (vermischter Krieg). Vom Privatkrieg der Souveräne, oben §. 50 b. — Der inländische Krieg (bellum intestinum), ist Privatkrieg, wenn er unter Parteien oder Factionen der Mitbürger eines Staates geführt wird, und während desselben die Staatsverbindung suspendirt ist (Bürgerkrieg, bellum civile); vermischter Krieg hingegen, wenn er zwischen der Regierung des Staates und einem Theile seiner Bürger geführt wird: es sey nun, daß diese Empörer oder Rebellen wären, und also das Recht auf Seite der Regierung läge (Executions-Krieg); oder umgekehrt. — Schriften vom Krieg überhaupt, in v. Ompteda's Lit. §. 290 f. u. in v. Kamptz neuer. Lit., §. 271 f. (* Osenbrüggen de jure belli et pacis Romanorum. Leipz. 1836. (98. S.) K. D. Hüllmann's jus pontificium d r Römer. Bonn 1837. (169. S.) M.)

b) In diesem Sinne wird der Eintheilungsgrund hergenommen von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Kriegs. — Andere

Seite eine stillschweigende Kriegserklärung vorausgegangen seyn! — Wird der Krieg blos auf dem festen Lande geführt, so heißt er Landkrieg; Seekrieg aber, wenn er nur auf dem Meer geführt wird; Land- und Seekrieg, wenn auf beiden c).

§. 236.

Recht Krieg zu führen, ein Majestätsrecht.

Das Recht eines Staates, mit Auswärtigen Krieg zu führen, ist ein Hoheits- oder Majestätsrecht: und zwar ein äußeres a). Es kann daher nur von dem Stellvertreter des Staates gegen Auswärtige, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Staatsgrundgesetze, ausgeübt werden. Unterthanen sind dazu weder ganz, noch theilweise, befugt

---

gebrauchen beide Ausdrücke von dem gerechten Krieg. Defensiv-Krieg sey derjenige, wodurch ein Staat gegen Beleidigungen eines Andern, Widerstand leistet. Offensiv-Krieg der, wodurch ein Staat sich zu Demjenigen zu verhelfen trachtet, was er von dem ungerechten Inhaber nicht erlangen kann, oder wodurch er sich Sicherheit wider drohende Gefahr zu verschaffen sucht. C. L. Scheid diss. de ratione belli, §. 19. Burlamaqui principes du droit politique, P. IV, ch. 3, §. 1 et suiv., p. 322. — Dagegen schreibt man, in dem gemeinen Leben, meist den Anfallkrieg blos Demjenigen zu, der den Krieg zuerst erklärt, oder den ersten Angriff mit Waffen unternommen hat; Vertheidigungskrieg aber Demjenigen, wider welchen dieser Angriff gerichtet war. Burlamaqui, a. a. O., §. 5. — Gemeiniglich will keiner der kriegführenden Theile für den angreifenden im rechtlichen Sinn (Agressor) gelten. Moser's Beyträge zu dem neuesten europ. Völkerrecht in Kriegszeiten, Th. I, S. 3 ff. — Vergleiche übrigens Joach. Ge. Daries de bello ejusque generibus, §. 19. sqq. in e. Observationibus juris nat., socialis et gentium, Vol. II. p. 303. Idem de bello defensivo, ib. p. 305. Vattel, liv. III, ch. 1, p. 5. Von dem Unterschied der Offensiv- und Defensiv-Kriege. 1756. 4., und in der teutschen Kriegs-Kanzlei, Bd. I, S. 773 ff. v. Ompteda's Lit. II, 631. v. Kamptz neue Lit., §. 278.

c) Joh. Jul. Surland's Grundsätze des europ. Seerechts. Hannov. 1750. 8. J. G. F. Koch's europ. Land- und Seekriegsrecht. Frankf. 1778. 8.

a) Schriften in v. Kamptz neuer Lit., §. 273 f.

(§. 232, Note b). Doch kann nicht nur Statthaltern des Regenten, — zumal in entlegenen Provinzen oder Colonieen, — das Recht zum Kriegführen, unter gewissen Umständen, übertragen b), sondern auch einzelnen Unterthanen, als bloßen Privatpersonen, das Recht zu Ausübung bestimmter Gewaltthätigkeiten, während eines Völkerkriegs, besonders verliehen, werden c).

§. 237.

Rechtmäßigkeit des Kriegs.

Um rechtmäßig zu seyn, muß jeder Krieg seinen Entstehungsgrund haben in Befolgung eines Grundsatzes, welcher abgeleitet ist aus der Nothwendigkeit der Erhaltung äußerer Rechte, für den Fall einer Rechtsverletzung. Gerecht ist daher der Krieg auf Seite desjenigen Staates, welcher ihn zu führen genöthigt ist, zum Schutze seiner Rechte a). Dieser Schutz

---

b) So zuweilen den Gouverneuren der octroirten ostindischen Handelsgesellschaften. C. F. Pauli diss. de jure belli societatum mercatoriarum majorum. Hal. 1751. 4.

c) So den mit Markbriefen (litteris marcae, lettres de marque) versehenen Capern. §. 260 u. 261.

a) In concreto ist es oft schwer, ein richtiges Urtheil zu fällen über die Rechtmäßigkeit eines Kriegs. „Justum est bellum quibus necessarium, et pia arma quibus nulla nisi in armis relinquitur spes". Livius. — In verschiedener Beziehung kann derselbe sogar auf beiden Seiten gerecht seyn. Auch behauptet in der Regel jeder Theil, das Recht auf seiner Seite zu haben; und selbst der ungerechte Feind kann in bona fide seyn. Die Rechtsvermuthung streitet, — wie überhaupt für das Rechtverhalten, — also auch für die Rechtmäßigkeit des Kriegs. Vergl. Grotius, lib. II, c. 23. §. 13. Alber. Gentilis de jure belli, lib. I, c. 6. Vattel, liv. III, ch. 12, §. 188—192. Burlamaqui principes du droit politique, P. IV, ch. 22, p. 96 et suiv. Im Zweifel muß daher, so lang der Krieg dauert, die Rechtmäßigkeit desselben als zweifelhaft angesehen, mithin angenommen werden, daß Keine der kriegführenden Mächte ein entschiedenes Recht für sich habe. — Vattel (liv. III, ch. 13, §. 195) behauptet, daß nach den Bestimmungen des sogenannten freiwilligen Völkerrechtes (oben §. 1, Note c), jeder förmliche (d. h. ausdrücklich angekündigte) Krieg, so viel dessen Wirkungen betrifft, als von beiden Seiten gerecht zu betrachten, und

kann sich beziehen, nicht nur auf schon bestehende Rechtsver=letzung, sondern auch, vermöge des Präventions=Rechtes, auf bevorstehende b). Der Zweck eines gerechten Kriegs muß demnach bestehen, entweder in Genugthuung, oder in Vertheidigung, oder in Sicherheit; sofern diese auf andere Art nicht erlangbar sind c). Ungerecht ist der Krieg auf Seite desjenigen Staates, welchem Rechtsverletzungen der angezeigten Art zur Last fallen, oder welcher ihn nur aus Eigennutz, aus blos anrathenden Beweggründen (caussis suasoriis, simples motifs), unternimmt d). Zu diesen falschen Beweggründen gehören: Eroberungslust, Raubgier, Verhinderung vom gerechten Machtanwuchs eines andern Staates (§. 41), Austreten aus dem sogenannten politischen Gleichgewicht (§. 6 u. 42), sittliche oder religiöse Rohheit des andern Volkes e) wahre oder vermeinte Unsittlichkeit desselben.

---

daß Niemand berechtigt sey, eine Nation wegen des Uebermaßes ihrer Ansprüche, oder wegen Desjenigen zu richten, was sie zu ihrer Sicherheit für nöthig erachtet. Inzwischen giebt derselbe Schriftsteller zu, daß es Kriege geben könne, die nicht nur ungerecht seyen, sondern denen es sogar an Vorwand mangle.

b) Guil. Schooten diss. de jure hostem imminentem praeveniendi; in e. Speciminibus jurid. (Lugd. Bat), num. I.

c) Vattel, liv. 3, ch. 3. Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 626, u. in v. Kamptz neuer Lit., §. 274.

d) Immer müssen die Rechtfertigungsgründe des Kriegs unterschieden werden von den bloßen Beweggründen (causae justificae a suasoriis); insonderheit von Beweggründen des Interesse und der Convenienz, sowie von bloßem Vorwand. De Felice leçons du droit des gens, P. II. T. II. p. 140 sqq.

e) Also kein Krieg, blos wegen Atheismus, Abgötterei, Heidenthums, Aenderung der bisherigen Religion, oder der Staats=Grundverfassung, Unsittlichkeit, Barbarei u. d.; kein Moral= oder Religionskrieg (Schriften in v. Ompteda's Lit., §. 298, u. in v. Kamptz neuer Lit., §. 280); kein sogenannter Strafkrieg: (bellum punitivum): da unter unabhängigen Staaten kein Strafrecht besteht. A. F. Reinhard von dem Strafkrieg, in s. Samml. jurist, philos. u. krit. Aufsätze, Bd. I, S. 281 — 289. Bignon du congrès de Troppau (Paris 1821), ch. IV et V. v. Ompteda's Lit. II. 632 f. u. v. Kamptz n. Lit., §. 299. Vergl. Günther's Völkerrecht, II. 9 f. — Geheime Ursache des Kriegs, welchen Frankreich 1688 anfieng. Büsch Welthändel, S. 233. Es giebt Fälle, wo Krieg geführt ward, weil man eine moralische Invasion,

§. 238.

Kriegsankündigung.

Zu der Rechtmäßigkeit eines Krieges bedarf es nicht einer Ankündigung desselben (indictio s. denunciatio belli, déclaration de guerre): das heißt, einer Erklärung, durch welche der sich für beleidigt haltende Staat dem andern anzeigt, daß er sein Recht gegen ihn mit Waffengewalt verfolgen wolle a); es sey nun augenblicklich (pure), oder in einem bestimmten Fall (eventualiter). Eine Ausnahme ist nur dann

---

eine intellectuelle Seuche, eine politische Epidemie fürchtete, oder zu fürchte vorgab, und weil man ein gewisses Land für einen pestilenzialischen Feuerheerd hielt, dessen Glut zu löschen sey. Eine Staats-Revolution, selbst Aufruhr, wenn sie blos national sind, nicht begleitet von Anzeigen einer directen Gefahr für andere Staaten, würden eine Einmischung dieser Staaten nicht rechtfertigen. — Von Einmischungskriegen, betr. die innern Angelegenheiten eines fremden Staates (§. 51 u. f.), oder dessen Verhältnisse zu einem dritten Staat, s. man die Circular-Note des britischen Cabinets v. 19. Jan. 1821, und die englischen Parlaments-Debatten vom 19. u. 21. Febr., vom 2. u. 20. März 1821, bei Gelegenheit der neapolitanischen Constitutions-Sache, in dem londner Tagblatt the Courier vom 2., 20. u. 22. Febr., vom 3. u. 21. März, und in dem pariser Moniteur universel v. 6. Febr. 1821. Auch Bignon a. a. O. (* u. v. Gagern's Kritik des Völkerr. Leipz. 1840. S. 194 — 236. M.)

a) Bynkershök quaest. jur. publ. lib. I. c. 2. G. S. Treuer diss. de decoro gentium circa belli initia (Helmst. 1727. 4.), §. 23. sqq. Glafey's Völkerr. S. 506. P. E. a Feilitzsch tr. de indictione belli et clarigatione (Jen. 1754. 8.), c. 1. §. 14. sqq. p. 21. Moser's Beyträge, I. 369 ff. — Anders Grotius lib. III. c. 3. §. 6 et 11. Barbeyrac in not. ad Pufendorf de J. N. et G. lib. 8. c. 6. §. 9 n. 15. Vattel, liv. III. ch. 4, §. 51. Der Letzte nennt guerre en forme denjenigen Krieg, welcher dem Feind durch eine ausdrückliche Erklärung angekündigt war. — Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 629 f. u. in v. Kamptz neuer Lit., §. 275. — Eine Kriegserklärung kann ganz einfach und kurz geschehen; sie kann aber auch verbunden seyn mit einer rechtfertigenden Ausführung der Thatsachen, welche dieselbe veranlassen. Die letzte heißt Clarigatio. Die verschiedenen Bedeutungen dieses Wortes, s. bei Feilitzsch l. c. cap. 1. §. 6 p. 13. — Ein Krieg ohne vorhergegangene Ankündigung ist darum noch kein Raubkrieg.

vorhanden, wenn solche durch Vertrag bedungen, oder von ihr noch eine gütliche Beilegung des Streites mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen, stünde: da Krieg nur im äußersten Falle zuläßig ist. Auch ist die, in ältern Zeiten von europäischen Staaten für nothwendig gehaltene b), und daher meist üblich gewesene, Kriegsankündigung, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, fast ganz außer Gebrauch c).

§. 239.

Kriegsverkündigung.

Desto wichtiger, — wiewohl ebenfalls nicht nothwendig, — ist die Verkündigung des Kriegs (publicatio belli): eine an die eigenen Unterthanen, auch wohl an andere Staaten mittelst eines Manifestes, gerichtete Bekanntmachung, daß und warum die Staatsregierung genöthigt sey, mit einem andern Staat sich in Krieg einzulassen. Wichtig ist Dieses für die eigenen Unterthanen darum, weil durch den Krieg der ganze Staat, mithin auch alle ihm angehörige Personen und Sachen, in feindliches Verhältniß zu dem andern kriegführenden Staat und die demselben angehörigen Personen und Sachen treten. Wichtig kann es auch seyn in Ansehung dritter Staaten; theils um bei ihnen eine günstige Meinung für sich zu erregen; theils wegen des Verkehrs, worin sie und ihre Angehörigen mit den kriegführenden Mächten sich befinden können. Obgleich auch sie über den wahren Anfangspunkt der Feindseligkeiten nicht immer entscheidet, hat sie doch manche

---

b) Cicero de offic. lib. II. c. 2. J. Gottl. Gonne; warum die Kriegsankündigung unter freien Völkern für nothwendig gehalten worden (in den Erlang. gel. Anzeigen v. 1743, Num. 4, u. in Siebenkees jurist. Magazin, Bd. I, S. 21 ff.), §. 2 ff. — Die feierliche Kriegsankündigung geschah in dem Mittelalter, und noch 1635 zu Brüssel, durch Waffenherolde. Klüber's Anmerkungen zu Sainte-Palaye von dem Ritterwesen, I. 283.

c) Wie, unter vielen Andern, die von Feilitzsch l. c. cap. 2. §. 29. sqq. p. 67. sqq. angeführten Beispiele beweisen.

rechtliche Wirkung in Absicht auf den Privatverkehr a). Aus diesen Gründen ist jene Verkündigung jetzt in Europa Völkersitte, und nur selten unterbleibt sie. Auf das Manifest des einen Theils folgt zuweilen vom andern ein Gegen-Manifest b).

§. 240.

Dehortatorien, Inhibitorien, Avocatorien.

Kriegführende Mächte pflegen, durch eigene Edicte oder Decrete, das Verhalten ihrer Unterthanen und Vasallen gegen den Feind, dessen Land und Angehörige, zu bestimmen a) Sie warnen ihre Unterthanen — allgemein, und mit Androhung bestimmter Strafen, — davor, mit dem Feinde sich in einen, ihm in Absicht auf den Krieg irgend nützlichen, Verkehr einzulassen (Dehortatorien). Sie verbieten ihnen zuweilen sogar allen Verkehr mit dem feindlichen Land und dessen Unterthanen: namentlich Briefwechsel, Assecuranz für feindliche Rechnung b), Waaren-Ausfuhr in des Feindes Land, oder Ein-

---

a) G. H. Ayrer oratio de jure solemni circa declarandum bellum inter gentes moratiores accepto, et nuper etiam — — usurpato. Goett. 1757. 4. Emérigon traité des assurances, I. 559. Moser's Beyträge, I. 273 ff. 389 ff. Kluit hist. feder. II. 474.

b) Moser's Beyträge, I. 405 ff.

a) Jo. Boekelmann de jure revocandi domum. Heidelb. 4. J. C. W. v. Steck von Abrufung der in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Reichsglieder und Vasallen; in s. Abhandlungen (Halle 1757. 8.), S. 31 — 54. Dessen Vertheidigung dieser Grundsätze, ebendas. im Anhang, S. 1 — 55. Franz Thereser's Versuch von Avocatorien und Inhibitorien. Wien 1793. 8. Moser's Versuch, IX. 1. 42 ff. 60 ff. Ebenders. von teutschen Reichstagsgeschäften, S. 760 — 791. Ebendess. Beyträge, I. 352. 463 ff. — Eine Reihe von Avocatorien, von 1548 — 1703, findet man in dem kursächsischen Codex Augusteus, I. 2310 — 2367.

b) J. C. W. von Steck von Versicherung feindlicher Schiffe und Güter; in s. Ausführungen (Berlin 1776. 8.), S. 176 — 179. Ebendess. Ausführungen (Halle 1784. 8.), S. 16 ff. 23 ff. Moser's Versuch, IX. 1. 75 ff. — Postenlauf, und Fischerei in offener See, werden zuweilen suspendirt.

fuhr von daher c); es sey denn mit besonderer Erlaubniß oder Licenz (Inhibitorien). Sie rufen diejenigen ihrer Unterthanen zurück, welche in Kriegs- oder anderem Staatsdienst des Feindes, auch wohl dritter Mächte, sich befinden, oder aus andern Ursachen im Auslande sich aufhalten, um ihre Dienste dem Vaterlande zu widmen: mit Androhung der Vermögens-Confiscation und anderer Strafen d) (Avocatorien, Excitatorien, Auxiliatorien.) Das Staats-Interesse veranlaßt jedoch nicht selten, durch Connivenz, Verordnungen, oder besondere Concession, — wohl gar durch eigene Verträge, — einen eingeschränkten Verkehr mit dem feindlichen Lande zu gestatten: z. B. unschädlichen Briefwechsel, die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren in benannten Orten oder Häfen, unter Beobachtung vorgeschriebener Förmlichkeiten e). Zuweilen enthalten die Staatsgesetze eigene Bestimmungen dieser Art für jeden Krieg.

§. 241.

Rechte des gerechten Feindes; in Absicht auf 1) ihren Umfang überhaupt.

Wie unter einzelnen Menschen im Naturstand, so ist auch unter Staaten in dem Krieg, das Recht des gerechten Feindes gegen den ungerechten, im Allgemeinen (in thesi), von unbegrenztem Umfang (jus infinitum). Nur aus den Umständen des concreten Falles (in hypothesi) können, gemäß dem Zwecke des Kriegs, nähere Bestimmungen desselben Statt finden. Der gerechte Feind ist daher befugt zu jeder Art von Gewaltthätigkeit, welche, nach seinem gewissenhaften Ermessen, nöthig ist zum Schutze seiner Rechte, — für Gegen-

---

c) Büsch Welthändel, S. 585. (4. Ausg.)

d) Schriften in v. Kamptz neuer Lit., S. 324, §. 277.

e) Moser's Versuch, IX. 1. 46 ff. 60 ff. 72 ff. Ebendess. Beyträge, I. 482. 485. H. Hanker's Rechte und Freiheiten des Handels (Hamb. 1782. 8.), S. 70 ff. Bouchaud théorie des traités de commerce, p. 250. sqq.

wart und Zukunft, — und zu Erlangung vollständiger **Genugthuung** für das Vergangene a), so weit dadurch das Recht eines **Dritten** nicht verletzt wird. Vermöge der natürlichen Freiheit, worin unabhängige Staaten wechselseitig stehen, und welche, ohne übereinstimmende Einwilligung beider Theile, jeden Richlerspruch eines Dritten ausschließt, bleibt die **Wahl** der Mittel zum Zweck — insbesondere der anzuwendenden Gewaltthaien, — nach Qualität und Quantität, seiner Selbstbestimmung überlassen. Da auch für das Rechtverhalten eines **Staates** — ganz vorzüglich für dasjenige eines **gerechten** Feindes — die **Uermuthung** streitet, so muß jede von dem gerechten Feind angewandte Gewaltthätigkeit, als Mittel zum Zweck, im **Zweifel** für **rechtmäßig** gehalten werden.

§. 242.

2) Zeit und Raum.

Die Befugniß des gerechten Feindes zu dem Krieg, nach dem ganzen Umfang seines Rechtes, **dauert fort**, bis sein rechtmäßiger Zweck erreicht ist. Er kann also den Krieg fortsetzen, bis sein Feind angemessene Friedensbrdingungen anbietet, oder annimmt; in Ermangelung dessen aber, bis solche demselben

---

a) **Vattel**, liv. 3, ch. 11 et 9. v. **Kamptz** neue Lit., §. 331. — Selbst ein Vertilgungskrieg (bellum internecivum, guerre d'extermination ou à mort) kann, nach den Umständen, nicht ungerecht sein. So ist das Sprichwort „Mars exlex" zu verstehen! C. G. **Heyne** progr. de bellis internecivis eorumque caussis et eventis. Goett. 1794. Fol. — Das Recht des gerechten Feindes ist zu beurtheilen, nicht blos nach dem **Anfang** des Kriegs, sondern auch nach den **Folgen** desselben. „Jus nostrum non ex solo belli **principio** spectandum, sed et ex caussis **subnascentibus**". **Grotius**, lib. III. c. 1. §. 3. Zu Beiden gehört, außer dem Ersatze des (vor und nach dem Ausbruch des Kriegs) zugefügten **Schadens** — auch der **Kriegskosten**, — vollständige Sicherung gegen jede **künftige** Beleidigung von Seite des ungerechten Feindes. Sicherheit dieser Art kann, nach den (ganz allein der vernunftmäßigen Beurtheilung des gerechten Feindes unterliegenden) Umständen, in einem gegebenen Fall anders nicht Statt finden, als dadurch, daß der ungerechte Feind für die Zukunft **unschädlich** — das heißt, unfähig zu ungerechter Gewaltthätigkeit gegen ihn — gemacht werde.

durch Sieg gewaltsam sind abgenöthigt worden. Diese Befugniß zu Gewalethätigkeiten schränkt sich nicht ein auf das Land- und Seegebiet des Feindes. Auch außerhalb desselben, namentlich auf offener See, können die demselben zugehörigen Rechte, Sachen und Personen verfolgt werden, sofern nur die Rechte eines jeden Dritten dabei unverletzt bleiben.

§. 243.

3) Mittel, dem Feind zu schaden.

a) Nach Kriegsmanier und Kriegs-Raison überhaupt.

Die Mittel, dem Feind zu schaden, sind von sehr verschiedener Art, in Hinsicht auf feindliche Personen, Rechte und Sachen. Es giebt Arten feindlicher Gewaltthätigkeit, welche zwar auf Seite des gerechten Feindes an sich nicht widerrechtlich sind, aber doch in hohem Grad unmoralisch a). In Hinsicht auf manche derselben werden unter den civilisirten Staaten von Europa, bei Ausübung des Kriegsrechtes, selbst ohne ausdrückliche Abrede oder Uebereinkunft, gewisse Einschränkungen beobachtet, welche auf Verhütung allzugroßer, wohl gar zweckloser b), Grausamkeit abzwecken. Der Inbegriff dieser Einschränkungen heißt Kriegsmanier, oder Kriegsge-

---

a) Schon nach dem allgemeinen Völkerrecht halten für unerlaubt: die Vergiftung der Quellen, Wolf jur. gent. §. 879; die Vergiftung der Waffen und den Meuchelmord, Vattel liv. III, ch. 8. §. 156 (dawider s. Titius ad Pufendorf. de officio hominis et civis, obs. 701. p 469); die Anreizung der Unterthanen des Feindes zum Aufruhr, G. H. Ayrer diss. an hosti liceat cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? Goett. 1748. 4. Scheid l. infra c. p. 30. J. C. G. de Steck observ. subsec. obs. 14. v. Kamptz neue Lit., §. 104, und unten §. 244 (dawider s. Pufendorf de J. N. et G. lib. VIII. c. 6. §. 18.)

b) Zwecklos, wenn die Kraft des Feindes dadurch nicht geschwächt, und sein Widerstand nicht entkräftet wird. Solche zwecklose Gewaltthätigkeit wäre übertriebene Grausamkeit (crudelitas bellica). Sie würde das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen. Kant zum ewigen Frieden, Absch. I, §. 6.

brauch c) (loi de guerre). Ausnahmen von dieser Kriegsmanier werden, je nach dem Zwecke des Kriegs, für zuläſſig gehalten, nur im Wege der Erwiederung, oder unter andern auſſerordentlichen Umſtänden. Man begreift dieſe ſubſidiariſchen Ausnahmen unter dem Namen der Kriegs-Raiſon d) (ratio belli, raison de guerre). Das natürliche Völkerrecht billigt dieſelben, ſoweit ſie dem Zweck des Kriegs angemeſſen ſind, nur vom gerechten Feinde gebraucht werden, und nicht mit Verletzung der Rechte eines Dritten verbunden ſind e).

§. 244.

Fortſetzung.

Namentlich verwirft die Kriegsmanier a): den Gebrauch vergifteter Waffen, die Vergiftung der Brunnen, der, — für den feindlichen Souverain, ſeine Befehlhaber und üb-

---

c) Grotius lib. III. c. 1. §. 19. c. 18. §. 4. Pufendorf de J. N. et G. lib. c. 3. §. 23. Bynkershök quaest. juris publ. lib. I. c. 3—7. Moſer's Verſuch, IX. 1. 111—129. Ebendeſſ. Beyträge, II. 1—264. Fred. Henr. Strube dissertation sur la raison de guerre et le droit de bienséance: als Anhang bei deſſen Recherche nouvelle de l'origine et des fondemens du droit de la natnre. à St. Petersb. 1740. 8. Gründl. Nachricht vom Kriegs-Ceremoniel und der Kriegsmanier. 1745. 4. v. Ompteda's Lit. II. 634—636. v. Kamptz neue Lit. §. 282 f.

d) Von Grotius auch jus s. titulus necessitatis benannt. Bynkershök quaest. juris publ. lib. I. c. 3, C. L. Scheid diss. de ratione belli (Hafniae 1744. 4. rec. ib. 1747. 4.), §. 20. 21. 43. sq. Ulr. Obrecht diss. de ratione belli et sponsoribus pacis. Argent. 1697. 4. und in ſ. Dissertatt. acad. n. 8. F. H. Strube a. a. O. F. G. Pestel diss. de eo quod inter jus et rationem belli interest. Lemgoviae 1758. 4. Reflexionen über die Verſchiedenheit des Begriffs der Raison de guerre bei deutſchen Reichskriegen. Regensb. 1796. 8. v. Ompteda II. 634—637. — Ein Decret des franzöſiſchen National-Conventes verſagte 1794 allen ſpaniſchen Soldaten Pardon, weil Spanien die Capitulation von Collioure nicht als gültig anerkannt hatte. Polit. Journal. 1794, Dec. S. 1320.

e) Scheid l. c. §. 38. 40. 45.

a) Vergl. Moſer's Verſuch, IX. 2. 472 ff. — Auch an ausdrücklichen

rigen Kriegsleute bestimmten — Eß- und Trinkwaaren; die Sendung mit Pest oder andern ansteckenden Krankheiten behafteter Personen, Thiere, oder Sachen; den Gebrauch der Kettenkugeln (boulets à chaîne), wie der Stangenkugeln (boulets à bras); das Schießen mit Stücken von Eisen, Glas, Nägeln u. d. (tirer à la mitraille, im engern Sinn). Der Gebrauch der Kartätschen, und selbst, — im Nothfall, — nicht ganz abgerundeter Bleistücke (begriffen unter mitraille im weitern Sinn) wird für unerlaubt nicht gehalten. Auch sind gegen die Kriegsmanier: das Laden der Musquete mit zwei Kugeln, oder mit zwei halben, oder mit zackigen Kugeln, mit Kugeln, die mit Glas oder Kalk vermischt sind; Mißhandlung der Verwundeten, Kranken, Invaliden, und anderer Wehrlosen; Meuchelmord; Versagung des Pardons; Ermordung oder Mißhandlung ruhiger Gefangenen; muthwillige Entweihung der Gottesverehrung gewidmeter Gebäude oder Oerter; Eröffnung der Gräber; Nothzucht, u. d. So auch: Bestechung der Kriegsbefehlhaber und Räthe des feindlichen Staates b), Verleitung feindlicher Unterthanen zu Verrätherei c) und Aufruhr d), und die Setzung eines Preises auf den Kopf eines feindlichen Regenten oder Befehlshabers e).

Verträgen fehlt es nicht ganz. Vertrag von 1675, wegen Nichtgebrauchs vergifteter Waffen. J. E. v. Beust Kriegsanmerkungen, Th. V, S. 236. In verschiedenen Seekriegen ward durch Verträge ausgeschlossen der Gebrauch der Pechkränze (cercles poissés), der Stangen- und Kettenkugeln, der (bei der Belagerung von Danzig 1574 erfundenen) glühenden Kugeln, u. d. m. — Schriften über die verschiedenen Waffenarten, in v. Ompteda's Lit., §. 301, und in v. Kamptz neuer Lit, §. 289.

b) Scheid diss. cit. p. 30. §. 33. Schol. 1.

c) Vattel, liv. III, ch. 10, §. 180. sqq. Moser's Versuch, IX. 2. 467 ff.

d) Moser's Versuch, IX. 1. 317 ff. Vergl. oben §. 52 u. 243, Note a. — Ausnahmen da, wo Wiederherstellung der rechtmäßigen Verfassung, Besiegung der Empörer oder Usurpatoren, u. s. w., Zweck des Kriegs ist.

e) Moser's Versuch, IX. 2. 257 f. — Nachricht von einem feindlichen Complot gegen Friedrich II. 1741, ebendas. IX. 1. 131 ff. — Von der Machine infernale, einem Brandschiff (brûlot), erfunden von dem

§. 245.

Insonderheit b) in Beziehung auf feindliche Personen; namentlich den Regenten, dessen Familie und Gesandte.

Das allgemeine Völkerrecht befreit die Person des feindlichen Regenten, und die Mitglieder seiner Familie, nicht von den Gewaltthätigkeiten des Kriegs; am wenigsten dann, wenn sie selbst die Waffen tragen. Milder ist die europäische Völkersitte a). Die Souveraine der gegenseitig in Krieg begriffenen Staaten betrachten einander, und die Mitglieder ihrer Familie, wenigstens im Aeußern, nicht als persönliche Feinde. Sie hören daher selbst während des Kriegs selten auf, einander Beweise äußerer Achtung und Freundschaft zu geben; z. B. bei angenehmen und widrigen persönlichen oder Familien-Ereignissen, Thronbesteigung, Einschließung in einer Festung, oder an einem andern Ort. Gewaltthätigkeit gegen ihre Person wissentlich auszuüben, — namentlich das grobe oder kleine Geschütz absichtlich auf sie zu richten, — ist gegen die Kriegsmanier. Gerathen sie in Gefangenschaft, so werden sie entweder sofort frei gelassen, oder als Kriegsgefangene mit auszeichnender Achtung behandelt b). Auch die bei Ausbruch des Kriegs anwesenden Gesandten des feindlichen Staates erhalten, nebst ihrem Gefolge, freien und sichern Abzug (§. 228 f.).

§. 246.

Und Andere, die nicht zu dem Wehrstand gehören.

Wenn gleich, nach dem allgemeinen Völkerrecht, Gewaltthätigkeiten gegen alle einzelnen Mitglieder des feindlichen

---

Ingenieur Jenibelli um das J. 1585, s. Dictionnaire de Trevoux, T. III, p. 1630.

a) Moser's Versuch, IX. 1. 129 ff. Ebendess. Beyträge, II. 265 ff. Vattel, liv. III, ch. 8, §. 159.

b) Moser's Versuch, IX. 1. 141. 146. v. Ompteda's Lit. II. 646. Kriegsgefangenschaft des Königs von Sachsen, nach der Schlacht von Leipzig 1813. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII, S. 245 ff.

Staates und deren Vermögen nicht unerlaubt sind (§. 232), so mildert doch der europäische Kriegsgebrauch Dieses in Ansehung derjenigen Mitglieder des feindlichen Staates, welche für ihre Person weder als willkührliche Beleidiger, noch als unmittelbare Theilnehmer an den Feindseligkeiten, anzusehen sind. Man beschränkt sich daher, in der Regel, bei ihnen auf solche Gewaltthätigkeiten, welche zu zweckmäßiger Führung des Kriegs unvermeidlich sind; theils um ihre unmittelbare Theilnahme an den Feindseligkeiten zu verhüten, theils um mit Beihülfe aus ihrem Vermögen die eigenen Streitkräfte zu mehren, und die feindlichen zu mindern a).

§. 247.

Fortsetzung.

Demzufolge wird den, bei Ausbruch des Kriegs, im hiesigen Gebiete befindlichen Unterthanen des feindlichen Staates freie und sichere Rückkehr (binnen gesetzter Frist) gestattet a[1]). Nicht selten wird ihnen sogar ruhige Fortsetzung ihres Aufenthaltes erlaubt: es sei nun vermöge eines Staatsvertrags (§. 152), oder aus Gnade a[2]). Den im eroberten Gebiete des

---

— Von den, während seiner Gefangenschaft, von einem Souverain mit dem Feind geschlossenen Verträgen, oben, §. 142.

a) Moser's Versuch, IX. 1. 201 — 424. Ebendess. Beyträge, III 1—471. Jo. Mar. Lampredi de licentia in hostem, contra Coccejum. Florent. 1761. 8. Schriften in v. Kamptz neuer Lit., §. 283.

a[1]) Oft sogar vermöge in früheren Verträgen enthaltener Stipulationen. Man s. den utrechter Frieden von 1713, Art. 15, Vertrag zwischen Großbritannien und Rußland v. 1766, Art. 12; den zwischen Dänemark u. dem Königr beider Sicilien v. 1748, Art. 59, in Wenk cod. jur. gent. II. 275; den zwischen Preußen und den Ver. Staaten von Nord-Amerika v. 1785, Art. 23; u. die Verträge der Verein. Niederlande, welche angezeigt sind in Kluit hist. federum Belgii federati, II. 473. Bynkershoek quaest. juris publ., lib. I. c. 2.

a[2]) Moser's Versuch, IX. 1. 45 ff. Ebendess. Beyträge, I. 471. Französisch-englischer Handelsvertrag v. 1786, Art. 2. De Martens recueil, II. 681. Man vergl. die dänische Verordnung vom 7. Sept. 1813,

Feindes befindlichen Unterthanen desselben, wird, bei ruhigem Verhalten und williger Leistung der ihnen auferlegten Dienste und Lieferungen, nicht nur sicheres Bleiben in ihren Wohnsitzen, sondern auch Fortsetzung ihres Verkehrs, im Binnenland und mit Neutralen, gestattet b). Zur Sicherheit ihres ruhigen Verhaltens und der ihnen auferlegten Leistungen, werden zuweilen Geissel genommen (§. 156). Sogar die bei dem feindlichen Kriegsheer befindlichen, zum Wehrstande nicht gehörigen Personen — die Nichtstreitenden (Unwehren, non-combattans) — werden, wider ihren Willen, der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen c). Dagegen können auf Nachsicht solcher Art alle Diejenigen keinen Anspruch machen, welche feindliche Handlungen begangen haben, oder hierzu gewaffnet betroffen werden.

§. 248.

Oder solche, die zu dem Wehrstand gehören.

Ein unmittelbarer Gegenstand feindlicher Gewaltthätigkeit sind diejenigen Personen, welche zu dem Wehrstande des Feindes gehören: diejenigen Kriegsleute aller Art, deren Amtspflicht sie zu Ausübung der Feindseligkeiten bestimmt a). Bei

---

welche im Anfang des Kriegs mit Schweden erlassen ward, in der Gazette de Francfort, 1813, n⁰ 275.

b) Vattel, liv. III, ch. 8, §. 145—147. — Den meisten Anspruch auf Schonung haben die Wehrlosen, z. B. Alte, Kranke, Kinder, Weiber. Vattel, §. 145. — Versetzung in andere Länder (Transplantation) wird den feindlichen Unterthanen in der Regel nicht zugemuthet. Moser's Versuch, IX. 1. 299.

c) Parömie: „wer sich nicht wehrt, den man nicht ehrt." — Feldgeistliche, Civil-Beamte, Aerzte, Wundärzte, Lieferanten, Marketender (vivandiers), Dienstleute, u. d. Nach Kriegsgebrauch, werden auch die Quartiermeister dahin gerechnet; deßgleichen Schiffe, Tamboure, Pfeiffer, Trompeter, sofern Schonung derselben möglich ist, und sie dem Feinde das gewöhnliche Zeichen geben, daß sie sich ihm als Sendboten oder Parlementäre nähern.

a) Vattel, liv. 3, ch. 15 — Bloße Polizei-Soldaten gehören dahin nicht. Auch nicht Invaliden und Veteranen. Wohl aber Die, welche

eigenem Verhalten nach Kriegsgebrauch b) haben sie Anspruch auf Behandlung nach Kriegsmanier. Von Seite der Kriegstruppen des Feindes sind wider sie statthaft Angriff und Verfolgung; in dem Fall eines Widerstandes oder der Flucht sogar Verwundung und Tödtung; außerdem c) Gefangennehmung und Ausplünderung: worauf entweder Loslassung (meist gegen das Versprechen, in diesem ganzen Krieg, oder auf bestimmte Zeit, nicht wieder als Krieger zu dienen), oder Abführung in die Gefangenschaft, folgt.

§. 249.

Namentlich Kriegsgefangene.

Außer dem Fall einer groben Freventhat, — z. B. Empörung, Entfliehung (Selbst-Ranzionirung) u. d., — oder einer von dem Feind abgenöthigten Erwiederung, ist es gegen den Kriegsgebrauch, Kriegsgefangene a) zu mißhandeln, zu verwunden, zu tödten, zu eigenen Kriegsdiensten zu nöthigen, oder in Sclaverei zu führen b). Wohl aber ist erlaubt, sie

---

zur Landwehr und zum Landsturm gehören, und im Seekriege die Caper. Vergl. §. 267.

b) Dieses ist unter Anderem nicht der Fall, wenn gemeine Soldaten ohne Befehl oder Erlaubniß ihrer Obern, oder außer dem Fall der Selbstvertheidigung, Feindseligkeiten ausüben. Auch nicht bei Ueberläufern, welche in dem feindlichen Kriegsheer Dienste genommen haben. Vattel, liv. III, ch. 8, §. 144.

c) Die Kriegsmanier fordert, dem Feind, der durch Verwundung wehrlos geworden ist, oder unbewaffnet um Pardon bittet, Quartier zu geben. Moser's Versuch, IX. 2. 251 f.

a) Schriften von Kriegsgefangenen, deren Auswechslung und Auslösung, in v. Ompteda's Lit. II. 644 f. u. in v. Kamptz neuer Lit., §. 305. — Man sehe auch Vattel, liv. III, ch. 8, §. 148 — 154. ch. 14. §. 217 — 221. Moser's Versuch, IX. 2. 250 ff. Jo. Ad. Thanner diss. de captivis in bello. Argent. 1685. rec. ib. 1714 et Francof. et Lips. 1742. 4. Theod. Schmalz Annalen der Politik (Berlin 1809), Heft 1, Num. 6.

b) Moser's Versuch, IX. 276. 311. 312. 314. 318. Rousseau contrat social, liv. I, ch. 4. Bynkershoek quaest. juris publ.

zweckmäßig zu verwahren, oder in entlegene Provinzen abzuführen. Bei Ermangelung eigener Mittel, muß ihnen nothdürftiger Unterhalt, wenigstens vorschußweise, gegeben werden c). Dagegen sind sie zu angemessenen Dienstleistungen verpflichtet. Ihre Kriegsgefangenschaft hört auf, sobald sie freiwillig in Kriegs- oder Civil-Dienste des sie gefangen haltenden Staates treten, oder sich auf andere Art seiner Oberherrschaft unterwerfen d), oder von demselben freiwillig losgelassen werden; mit oder ohne Bedingung, gegen ihn innerhalb gesetzter Frist, oder in diesem ganzen Kriege, nicht wieder zu dienen, oder auf Verlangen an einem bestimmten Ort sich wieder zu stellen e); oder wenn sie durch Lösegeld f), Auswechslung g), gewaltsame Weg-

---

lib. I. c. 3. in s. Operib. omn. II. 195. Vorzüglich der preußisch-nordamerikanische Vertrag v. 1785, Art. 24. Hertzberg receuil de déductions, I. 483. — Die Tödtung ist selbst dann gegen den Kriegsgebrauch, wenn man die Gefangenen nicht ernähren, oder bewachen, kann. Vattel, a. a. O. §. 180. Der französische National-Convent decretirte 1794, die den Engländern, Hannoveranern und Spaniern abgenommenen Gefangenen sofort zu tödten. De Martens recueil, VI. 750. 751. Dagegen befahl der Herzog von York, die gefangenen Franzosen menschlich zu behandeln, da man nicht glauben könne, daß jenes unmenschliche Decret werde befolgt werden; wie auch geschah. Polit. Journal 1794, Junius, S. 655. Auch wurden jene Decrete vom Convent zurückgenommen, am 30. Dec. 1794. De Martens recueil, VI. 751. — Abführung in die Sclaverei, ist noch Sitte der afrikanischen Staaten, gegen welche denn auch sie erwiedert wird. Bynkershök l. c. p. 196. — Von Kriegsgefangenen bei wilden Nationen; in J. Th. Roth's Archiv für d. Völkerrecht, Heft I, S. 33 ff. Fischer's Geschichte des teutschen Handels, Th. I. S. 38.

c) Moser's Versuch, IX. 2. 272.

d) Moser a. a. O. S. 311.

e) F. C. v. Moser's kleine Schriften, X. 67. Moser's Versuch, IX. 2. 382. — Besonderer Fall v. 1756, ebendas. S. 321 ff.

f) Jo. Nic. Hertius diss. de lytro. Giess. 1686. 4. u. in s. Opusc. T. I. diss. 4. A. A. Hochstetter diss. de pretio redemtionis. Tub. 1704. 4. Barth. Tilesius de redemtione militum captivorum. Regiom. 1706. 4. Thanner l. c. cap. 4. C. G. Biener pr. de statu et postliminio captivorum in bello, §. 7.

g) Jo. Friedem. Schneider diss. de permutatione captivorum. Hal. 1713. 4. Moser's Versuch, IX. 2. 388 ff. Vattel, a. a. O. §. 153. Thanner l. c. cap. 3. §. 5.

nahme, Entfliehung, oder durch den Friedensschluß, frei werden. Offiziere werden bisweilen auf ihr Ehrenwort losgelassen h). Ist dem Gefangenen die Flucht gelungen, und er wird nachher als rechtmäßiger Krieger abermal gefangen, so pflegt seine Flucht bei dem Gemeinen nicht, bei dem Offizier aber mit Gefängniß, bestraft zu werden.

§. 250.

c) In Ansehung feindlicher Rechte und Sachen. Vertragsrechte.

Zu den rechtmäßigen Mitteln, dem ungerechten Feinde zu schaden, gehört auch die Befugniß, der feindlichen Rechte und Sachen, — namentlich des feindlichen Gebietes, — soweit der Kriegszweck es fordert, sich zu bemächtigen, dieselben zu vernichten, zu verderben, zu genießen, in seiner Gewalt zu behalten a) (occupatio bellica). Von früheren Verträgen mit dem Feinde verlieren diejenigen, über deren Fortdauer während eines Kriegs beide Theile im Voraus übereingekommen sind, ihre Gültigkeit durch den Krieg nicht (§. 152 u. 165). Wohl aber diejenigen, bei welchen die Fortdauer friedlicher Verhältnisse (ausdrücklich oder stillschweigend) vorausgesetzt ward. Verträge, die zu keiner dieser beiden Classen gehören, ist der gerechte Feind befugt, seinem Kriegszwecke gemäß aufzukündigen, oder deren Erfüllung einstweilen zu verweigern; auch Das, was er, ihnen zufolge, schon geleistet hat, zurückzunehmen, so weit dieses möglich ist b).

§. 251.

Fouragirung, Kriegsfuhren, Requisitionen, Lieferungen, Contribution, Brandschatzung.

Die oben (§. 250) angezeigte Befugniß gilt namentlich von

---

h) Moser's Versuch, IX. 2. 369. R. F. Stockmeyer von der Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort. Tübingen 1761. 8. — Von ihrer Auslösung u. Auswechslung s. unten §. 274.

a) Vattel, liv. III, ch. 9. C. H. K. A. v. Kamptz Beyträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 1 (Berlin 1813. 8.), S. 181.

b) Ueber diesen streitigen Gegenstand, vergl. man oben §. 165, Note a.

Fouragirung a), Kriegsfuhren, Requisitionen (q und Lieferungen, oder Beiträgen zu Unterhaltung des Kriegsheeres, und zu andern Kriegskosten; von Kriegs-Contributionen (tributa bellica): insbesondere zu Abwendung angedrohter oder zu besorgender Plünderung und Brandstiftung — des so genannten Sengens und Brennens c) (Brandschatzung); überhaupt, der Strenge nach, von Bemächtigung alles beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, welches dem feindlichen Staat oder dessen Angehörigen zusteht (§. 232 u. 256).

§. 252.

Mildere Grundsätze: namentlich in Ansehung des Embargo auf Schiffe und Waaren, der Handelsgüter, Geld-Capitale, Renten- und Zinsenzahlungen.

Doch mildert der europäische Kriegsgebrauch auch diese Strenge, in verschiedener Hinsicht. So wird für Schiffe und Waaren, welche feindliche Unterthanen, im Vertrauen auf den

---

a) Mich. Grassus diss. de eo quod justum est circa pabulatorias militum excursiones. Tubing. 1698. 4. Moser's Versuch, IX. 1. 383. Ebendess. Beyträge, III. 339.

b) Requisitionen, in d. Sinn, sind eine bittweise gemachte Forderung namentlich genannter Kriegsbedürfnisse, die in dem Nothfalle mit Gewalt durchgesetzt wird. Washington, in dem nordamerikanischen Krieg, war Erfinder des Wortes und der Sache. Hierauf machten vorzüglich die französischen Kriegsheere häufig Gebrauch davon. Conversations-Lexicon, v. Requisitionen, Schmalz europ. Völkerrecht, S. 240 f. v. Kamptz neue Lit., § 294.

c) Conr. Vogel diss. de lytro incendiario. Kilon. 1703. 4. F. E. Vogt diss. de eod. arg. Lips. 1719. 4. Vattel, liv. III, ch. 9, §. 165. Moser's Versuch, IX. 1. 383. Ebendess. Beyträge, III. 256. v. Ompteda's Lit. §. 305. v. Kamptz neue Lit., §. 294 Verträge zwischen Frankreich und Preußen, über Bezahlung einer Kriegs-Contribution von 140 Millionen Franken, vom 8. Nov. 1808, in v. Martens recueil, Supplém. V. 102. Vertrag Frankreichs mit Oesterreich, Großbritannien, Preußen, und Rußland: geschlossen zu Paris am 20. Nov. 1815; worin (Art. 4) Frankreich eine Contribution von 700 Mill. Franken zu bezahlen versprach; ebendas. VI. 692.

Schutz des Völkerrechtes, bei dem Ausbruch des Kriegs in dem Land- und Seegebiet vom Feind ihres Staates hatten, oder nachher — des Kriegs ohne ihre Schuld unkundig — dahin gebracht hatten, nach Vorschrift vieler Handelsverträge (§. 152) und Gesetze a), entweder geradezu freier Abzug, oder Verkauf binnen einer bestimmten Frist, gestattet; oder sie werden nur vorläufig in Beschlag genommen b) (mit Embargo belegt), bis man gewiß ist, daß der Feind es mit diesseitigen Schiffen und Waaren auf gleiche Art halte. Im entgegengesetzten Falle wird Confiscation und Veräußerung verfügt. Handelsgüter der Unterthanen des feindlichen Staates, welche auf Frachtwagen, oder in Schiffen auf Flüssen und Landseen, transportirt werden, passiren meist frei von Kriegsgewalt. Nicht so, wenn sie auf dem Meer, zumal in feindlichen Schiffen, ergriffen werden (§. 253 u. 260). Auch die Confiscation der Geldcapitale, welche der Staat und dessen Unterthanen dem Feind oder seinen Unterthanen schuldig sind, und sogar die Hemmung der den feindlichen Unterthanen gebührenden Renten- und Zinsenzahlungen, wird von dem Feind nicht immer verfügt c).

§. 253.

Beute.

Den feindlichen Kriegsheeren, Kriegsschiffen und Capern, auch den einzelnen Kriegsleuten, kann von den Kriegstruppen, Kriegsschiffen und Capern, durch öffentliche und heimliche Gewalt, alle ihnen und zu ihnen gehörige fahrende Habe (Mobilien und Moventien) als Beute (praeda, butin) abge-

---

a) v. Martens Einleit. in das Völkerrecht, §. 263, Note a u. b.

b) Moser's Versuch, IX. 1. 51 ff. Vattel, liv. III, ch. 5, §. 73. 74. ch. 9. §. 163. Encyclopédie méthodique; Diplomatique, T. II. p. 258. sqq. voc. Embargo. De Martens recueil, Supplément, II. 373. II. 452.

c) Bynkershoek quaest. juris publ. lib. I. c. 7. Emérigon traité des assurances, T. I. p. 567. sqq. Moser's Versuch, IX 1. 300 ff. 351. Schmalz a. a. O., S. 241 f. Vergl. unten §. 258, Note a.

nommen werden a). Diese gehört, nach dem **allgemeinen** Völkerrecht, dem kriegführenden **Staat**; aber heutzutage wird sie gemeiniglich, ganz oder zum Theil, den erobernden **Truppen** überlassen b). Oeffentliche Denkmäler, wissenschaftliche und Kunstschätze des Staates, und das in Schlössern, Gebäuden und Gärten des feindlichen Souverains oder seiner Familie befindliche Geräthe, und zur Gottesverehrung dienende Sachen, werden heutzutage, in der Regel, weder zerstört noch hinweggenommen c).

§. 254.

Fortsetzung.

Nach dem europäischen Völkergebrauch erwirbt der Feind in **Landkriegen** das **Eigenthum** der **Beute** (der eroberten **beweglichen** Sachen) durch einen Besitz von vier und zwanzig Stunden a): so daß nach **Ablauf** dieses Zeitraums jeder **Dritter** dieselben gültig (ohne Besorgniß einer rechtlichen Zurückforderung, oder einer Ausübung des juris postliminii durch ihren vorigen Eigenthümer) von ihm **erwerben** kann b). Das Nämliche wird **jetzt**, von den meisten Staaten, auch bei

---

a) **Bynkerskoek** quaest. juris publ. lib. I. c. 4. Jo. Tob. **Richter** diss. de mobilibus privatorum inter arma captis aut alienatis. Lips. 1746. 4. v. **Ompteda's** Lit. II. 642. v. **Kamptz** neue Lit., §. 308.

b) **Vattel**, liv. III, ch. 9, §. 164. Jo. Jac. **Bose** diss. de jure hostium in bello capiendi (Lugd. Batav. 1766. 4.) c. 4. §. 14. sqq. Einen Unterschied macht **Grotius** lib. III. c. 6. §. 8 sqq.

c) Im Jahr 1815, wurden die von **französischen** Kriegsheeren weggenommenen Gegenstände dieser Art, ihren Eigenthümern **zurückgegeben**. L. **Völkel** über die Wegnahme der Kunstwerke aus den eroberten Ländern. Leipz. 1798. 4. — Schriften von den zur Gottesverehrung dienenden Sachen, s. in v. **Kamptz** neuer Lit., §. 309.

a) **Strube's** rechtl. Bedenken, Bd. II, Num. 20. J. **Bilmark** s. resp. Guil. **Ackermann**, diss. de dominio rerum in bello captarum. Aboae 1795. 4.

b) Das jus postliminii findet dann **nicht** Statt. §. 257. **Grotius** lib. III. c. 6. §. 3. **Vattel**, liv. III, ch. 13, §. 196. ch. 14, §. 209. Vergl. **Bose** diss. cit. §. 22. G. C. **Krauss** diss. de post-

der in Seekriegen (von Kriegsschiffen oder Capern) gemachten Beute (Prise) anerkannt c). Doch sprechen hier Einige noch das Eigenthum der Beute dem vorigen Eigenthümer erst dann ab, wenn der Eroberer sie in Sicherheit (in eigenes oder neutrales Land, in einen Hafen, oder unter eine Kriegsflotte) gebracht hat d). Von einem unrechtmäßigen Feind (z. B. von einem Maraudeur oder Seeräuber) gemachte Beute genießt dieser Vorzüge nicht. Das Mobiliar-Eigenthum derjenigen Privatpersonen, welchen eigene Ausübung der Feindseligkeiten fremd ist, schließt der Kriegsgebrauch von der Erbeutung aus; nur mit Ausnahme der feindlichen Handelsschiffe und ihrer Ladung, (deren Erbeutung den Kriegsschiffen und Capern gestattet wird e). Nach diesen Grundsätzen ist das jus postliminii des vorigen Eigenthümers erbeuteter beweglicher Sachen zu beurtheilen (§. 257.) f).

Ist die Prise, durch ein Kriegsschiff oder durch einen Caper, binnen des oben erwähnten Zeitraums von 24 Stunden dem Feind wieder abgenommen worden (Reprise, §. 261), so wird sie ihren Eigenthümern zurückgegeben, unter Zurückbehaltung einer gewissen Quote f*) für Kosten und Belohnung der

---

liminio, praesertim rerum mobilium. Viteb. 1763. 4. — Dasselbe gilt von Gütern der Neutralen, welche ein kriegführender Theil confiscirt hatte, wenn der andere kriegführende Theil sie demselben wieder abgenommen hat. Schmidlin diss. de jurib. et obligationibus gentium mediarum in bello, §. 46.

c) De Steck essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre, p. 73. De Martens essai concernant les armateurs, ch. 3, sect. 2.

d) So schon das römische Recht (§. 17. Inst. de rer. divis. L. 5. §. 1. D. de capt et postlim.) und das Consolato del mare, c. 287. Vergl. de Martens essai concernant les armateurs, ch. 3. Vattel, liv. III, ch. 14, §. 208. Von den Prisen der Caper, unten §. 261.

e) Eine rühmliche Ausnahme in dem preußisch-nordamerikanischen Tractat von 1785, Art. 23. De Martens recueil. II. 566.

f) Bynkershoek, quaest. juris publ. lib. I. c. 5. Krauss diss. cit. v. Martens Einleit. in das Völkerrecht, §. 278.

f*) Die Gesetze der verschiedenen Nationen hierüber, s. man in von Martens angef. Essai etc., bei von Steck über Handelsverträge

Wiederabnahme. Erfolgt die Wiederabnehmung später, so wird, wenn sie von einem Kriegsschiff geschah, die **Reprise** dem Eigenthümer, unter Zurückbehaltung der genannten Quote, ebenfalls zurückgegeben; nicht aber, wenn ein Caper sie wieder genommen hat. Ebenso wird es gehalten mit Reprisen, die dem Feind zum zweitenmal sind abgenommen worden g).

§. 255.

Eroberung.

Auch die unbeweglichen Güter des Feindes, und die Souverainetät über die ihm unterworfenen Provinzen, können feindlich in Besitz genommen werden: welches Eroberung a) (occupatio bellica, conquête) genannt wird. In den eroberten Provinzen tritt der Eroberer an die Stelle der bisherigen Staatsregierung: soviel die Ausübung der Staatshoheits-Rechte und den Genuß vom Eigenthume seines Feindes betrifft b). Doch giebt nicht schon die bloße Thatsache der Eroberung ihm ein Recht, des Eigenthums der eroberten

---

S. 177 ff., und in Jacobsen's Handbuch über das practische Seerecht u. s. w., II 522. Auch s. man den Art. 23 der **Loi sur les prises**, in dem **Code Henry** (de Henri, roi d'Hayti, gedruckt an Cap Henry, und bekannt gemacht am 20. Febr. 1812, in 8°).

g) Auch in dem **Code Henry** a. a. O. Art. 24 heißt es: „**Tout bâtiment pris par les ennemis, et une troisième fois repris par les bâtimens du Roi ou armés en course, deviendra la propriété du dernier preneur.**"

a) **Bynkershök** quaest. jur. publ. lib. I. c. 6. **Vattel**, liv. III, ch. 13, §. 197. sqq. Moser's Versuch, IX. 1. 296. J. F. Meermann von dem Rechte der Eroberung. Erfurt 1774. 8. Rechtliche Bemerkungen über das Recht der Eroberungen und Erwerbung im Kriege 1814. 8. v. Ompteda's Lit. II. 641 f. v. Kamptz neue Lit., § 306 f.

b) Vattel, l. c. §. 197. 198. 199. 201. 202 **Grotius** lib. III c. 8. §. 3. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 239. — Die Staatsverbindung, und mit ihr die Staatsregierung, darf in keinem Augenblick als aufhörend oder unterbrochen gedacht werden. Im Nothfall wird sie mit dem Eroberer fortgesetzt, in dessen Macht es ruht, dieselbe aufrecht zu erhalten; eine Macht, woran es dermalen dem vertriebenen Regenten gebricht. Vergl. §. 258.

Sachen, oder der Souverainetät über das Land, sich anzumaßen c). Ein solches Recht gebührt, nach dem natürlichen Völkerrecht, nur dem gerechten Feind; und weiter nicht als der Zweck des Kriegs es erheischt. Nur ein Mittel ist hier die Eroberung, durch welches das Recht des Gerechten wider den Ungerechten in Wirksamkeit kommt. Was ein Richterspruch Jenem zusprechen würde, wenn ein Richter zwischen beiden stünde, das tritt durch die Eroberung in Kraft, für Den, welcher gegen das Unrecht kämpfte. Nur ein Solcher hat ein Recht zur Eroberung. Dieser mag sich seines Rechtes bedienen; und keine Protestation, — sie komme von dem feindlichen Souverain, oder von einem Mitglied seiner Familie, oder von seinen Gönnern, Bundesgenossen oder Unterthanen, — könnte zu irgend einer Zeit einen schwächenden oder entkräftenden Einfluß von Rechts wegen darauf haben. Weigert sich der ungerechte Feind beharrlich, durch einen Friedensschluß die von dem rechtmäßigen Eroberer verlangte Abtretung der eroberten Gegenstände zu machen, so ist, seines Widerspruchs ungeachtet, das Recht des Eroberers, sich solche zuzueignen, vollkommen begründet; denn von seiner, des Ungerechten, Willenserklärung

---

c) Wesentlich verschieden sind daher, die Eroberung als bloße Thatsache betrachtet, und das Recht zur Eroberung; ein Unterschied, der bei Anwendung der Grundsätze des Eroberungsrechtes nicht immer gehörig beachtet wird. — Jo. Zach. Hartmann orat. de occupatione bellica, adquirendi dominium non modo. Kilon. 1730. 4. C. G. Strecker s. resp. C. C. Thilo diss. de modis adquirendi per occupationem bellicam; deque eo quod circa eam justum est. Erf. 1762. 4. Auch in C. F. J. Schorch's opusc. varii arg. (Erf. 1791), num. II — Einige behaupten, schon durch die Besitznahme erlange der Eroberer das Eigenthumsrecht. v. Kamptz Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. I, S. 181 f., und Vattel, liv. III, ch. 13, §. 195. Der Letzte nimmt an, daß nach dem freiwilligen Völkerrecht (man s. §. 1, Note c), jeder förmliche (§. 237, Note a) Krieg, seiner Wirkung nach, als auf beiden Seiten gerecht zu betrachten, daß folglich jede in einem solchen Krieg gemachte Eroberung rechtsgültig sey, daß eine solche Eroberung stets als ein Rechtstitel betrachtet, und daß dieser Titel nur dann bestritten worden sey, wenn er aus einem solchen Krieg herrühre, der nicht blos ungerecht gewesen, sondern wozu es selbst an Vorwand gefehlt habe.

kann des Gerechten Befugniß, sich Genugthuung für das Vergangene, und Sicherheit für die Zukunft, in vollem Maß zu verschaffen, auf keine Weise abhängen. Die unzweifelhafte Rechtmäßigkeit des Zwanges ersetzt den Mangel der ausdrücklichen Einwilligung des Gegners, der solche rechtlos verweigert. — Die Thatsache der Eroberung, — selbst verbunden mit dem Rechte dazu, — findet ihre natürliche Grenze in der wirklich erfolgten feindlichen, Besitzergreifung. Für erobert ist daher nicht zu halten jenes (bewegliche und unbewegliche) Staatseigenthum des Feindes, welches in neutralem, oder in nicht erobertem feindlichen Staatsgebiet, sich befindet; deßgleichen, daselbst ausstehende Forderungen des vertriebenen Souverains, wovon dieser die Schuldbriefe in Besitz hat d).

§. 256.

Fortsetzung.

Nach den heut zu Tage in Europa angenommenen Grundsätzen, kann der durch das Schicksal der Waffen entstandene Verlust des Besitzes die Eigenthumsrechte nicht vernichten. Daher kann der Eroberer, obgleich er die Staatshoheits-Rechte seines Feindes ausübt und den Genuß der feindlichen Besitzungen hat, weder dieselben sich eigenthümlich zueignen, noch darüber zum Vortheil eines Dritten verfügen; sofern er nicht durch einen Friedensschluß hiezu ermächtigt worden ist. Der Friede entscheidet demnach, wenn bis dahin Provinzen oder Immobilien des Feindes in der Gewalt des Eroberers geblieben sind, ob und unter welchen Bedingungen ihm solche zugehören sollen a). Auch erwartet man darin Be-

---

d) Man vergl. §. 258, Note a, und 259, Num. 4.

a) Pufendorf de J. N. et G. lib. VIII. c. 6. §. 17. Vattel, liv. III, ch. 13, §. 197. sq. et 212. Bynkershoek l. c. Burlamaqui principes du droit politique, P. IV, ch. 7, §. 20. p. 389 (edit 1784 8) Jo. Jac. Bose diss. cit c. 5 § 20 sqq. D. E. de Soria diss. de bonorum finito bello restitutione. Viennae 1747. 4. v. Ompteda's Lit. II. 641 f.

stimmungen über den Rechtsbestand der bis dahin von dem Eroberer geschehenen Veräußerungen eroberter Gegenstände b). — Ohne Einfluß ist die Eroberung, nach heutigem Kriegsgebrauch, auf die Rechts- und Besitzverhältnisse des Grundeigenthums derjenigen Unterthanen, welche den Kriegsgesetzen nicht zuwidergehandelt haben c).

§. 257.

Wiedereroberung. Jus postliminii.

Das Recht des Eroberers an den eroberten unbeweglichen Sachen aller Art, hört auf, nicht nur durch Verlassung oder durch Herausgabe derselben im Frieden, sondern auch durch Rückeroberung (jus recuperationis, droit de recousse) von Seite des Feindes, oder von dessen Bundesgenossen a). In diesen Fällen kommen, in der Regel, alle wiedereroberten Besitzungen, auf Verlangen der Interessenten, in den vorigen Rechts- und Besitzstand b) (jus postliminii); da der durch Feindesgewalt erfolgte Verlust des bloßen Besitzes das Eigen-

---

b) Moser's Versuch, IX. 2. 25. Vattel, liv. III, ch. 13, §. 198, Vergl. oben, §. 232, 246, 251 u. 252, u. unten §. 258 f.

c) Vattel, l. c. §. 200. Grotius lib. III. c. 6. §. 1.

a) Bynkershoek quaest. jur. publ., lib. I. c. 4. De Steck essais sur plusieurs matières (1790), nº. 7. Jo. Nelander diss. de jure recuperationis. Lugd. Goth. 1742. 4. v. Kamptz neue Lit., §. 312.

b) Von dem jure postliminii, oben §. 254, und unten §. 270 u. 328. Bynkershök quaest. jur. publ. lib. I c. 16. Vattel, liv. III, ch. 14. Leyser medit. ad Pandect., Spec. 659. v. Ompteda's Lit. II. 671 f. v. Kamptz neue Lit., §. 313. — Von dem Sachbegriff, s. Paulus in L. 9. D. de captivis et jure postliminii. Majansius disp. de postliminio. §. 14 sqq. Menagius amoenit. juris civ. c. 39. — Der in dem römischen Recht angenommenen Fiction, als ob die aus des Feindes Gewalt befreiten Sachen oder Personen nie darin gewesen seyen, bedarf es nach dem Völkerrecht nicht (§. 3) — Von der Frage, ob man (wieder eingenommene) Länder, die von ihrem rechtmäßigen Souverain nicht waren abgetreten worden, als dem Kaiser Napoleon aberoberte betrachten könne? s. man Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. V, S. 10, 24, 29 und 30.

thumsrecht nicht vernichten konnte. Eine Ausnahme hievon begründet weder die Zeit der Wiedereroberung (auch nicht eine zweite Wiedereroberung), noch die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Kriegs auf Seite des Wiedereroberers, noch die bloße Kriegsgefangenschaft des Privateigenthümers c). Wohl aber kann wahre Treulosigkeit des Eigenthümers gegen den Staat, eine Ausnahme rechtfertigen d), und das Postliminium auch suspendirt werden durch die Ungewißheit, ob dasselbe in einem bestimmten Fall eintrete e). In Absicht auf Staatshoheit, und Staatsverfassung, wie auch in Ansehung der Privilegien, treten die vorigen Rechtsverhältnisse wieder ein.

§. 258.

Gültigkeit der Regierungshandlungen des Zwischenherrschers in einem eroberten Land, wenn in diesem die Oberherrschaft seines vorigen Regenten wieder eingetreten ist.

War, nach feindlicher Eroberung des Landes, bis zu der Rückkehr des rechtmäßigen Regenten, eine von Letzterem völkerrechtlich nicht anerkannte, noch (weil die bloße Thatsache der Eroberung einen Rechtstitel zu geben nicht vermag) anzuerkennende Zwischenregierung des Eroberers oder seines Nachfolgers eingetreten; so sind die Staatsregierungs-Handlungen des Zwischenherrschers von dem zurückgekehrten rechtmäßigen Regenten, oder von seinem Nachfolger, nur so weit anzuerkennen, als ihre Gültigkeit auf solchen Rechtsgründen beruht, deren Verpflichtungskraft, ihrer Natur nach, auf einen jeden Nachfolger in der Staatsregierung wirkt a). So weit aber darum, weil während der feindlichen

---

c) C. G. Biener pr. de statu et postliminio captivorum in bello solemni imperii cum gente extranea. Lips. 1795. 4. Vattel, §. 210. 211. 217. ff.

d) Vattel, §. 210.

e) Biener, l. c. §. 5.

a) Diese schwierige Rechtsfrage ist, nach ihrem ganzen Umfang betrachtet, vermischter Natur. Es kommen völkerrechtliche, staatsrechtliche

Inhabung des Landes, in solchem weder der Staatsverein und die Staatsregierung, noch die Herrschaft des Privatrechtes, aufgehört hatte. Bei der unvermeidlichen Trennung von ihrem rechtmäßigen Regenten, war die Gesammtheit der Staatsbürger in die Nothwendigkeit versetzt, den Staatsverein mit dem Eroberer oder seinem Nachfolger fortzusetzen b); unbeschadet der gegen Beide fortdauernden Ansprüche jenes Regenten auf den Rücktritt in die Ausübung seiner Staatsbefugnisse. Wegen dieser (**sede plena impedita**) nothwendigen und wirklichen Fortdauer des Staatsvereins, ist der an der Staatsregierung verhindert gewesene Regent, in Hinsicht auf Regierungshandlungen

---

und privatrechtliche Verhältnisse in Erwägung (2 u. 141 c). — In Betracht kommende Fälle sind: Veräußerung des Staatsgebietes, ganz oder zum Theil; Veräußerung des Staatsvermögens oder Staatsgutes, im eigentlichen Sinn (§. 124): namentlich der Domänen, des Staatsschatzes, der Staatskleinode, desgleichen der Staats-Activschulden (wovon Quinctiliani instit. orat. lib. V. c. 6. Pufendorf de J. N. et G, lib. VIII. c. 6. §, 25, Westphälischer Friede, J. P. O. art. VI. § 47. C. G. K, A. v. Kamptz Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. I, Num. 9, § 4 — 8, und oben §. 252), auch der Staatsberechtigungen und Ansprüche; Einziehung der Staats-Activschulden von — theils inländischen, theils ausländischen (§. 255), wohl gar souveränen — Schuldnern, vor od. n. d. Verfallzeit; auch dann, wenn die Schuldbriefe fortwährend in den Händen des vertriebenen rechtmäßigen Regenten waren (H. L. Euler über die Zulässigkeit der Austrägal-Instanz, in Absicht auf Forderungen des Kurf. von Hessen an mehrere großherzogliche u. s. w. Häuser, aus Anleihen. Frankf. 1818. 4.); Cautions-Capitale, die, während der Zwischenregierung, von Staatsdienern (wegen des ihnen übertragenen Amtes) bei der Staatskasse angelegt worden; Verpachtung der Staats-Domainen und Finanz-Regalien; Erzwingung unterthanschaftlichen Gehorsams zu Uebernehmung öffentlicher Lasten: z. B. zu Leistung ordentlicher oder außerordentlicher Staatsdienste und Abgaben, zu Theilnahme an Zwanganleihen (mit oder ohne Verwendung zum Besten des Staates — versio in rem); Abschaffung der Leibeigenschaft und des Feudalwesens; Anstellung im Staatsdienst, und Belohnung der Staatsdiener (mit oder ohne Rücksicht auf Grundverfassung und Verwaltungsordnung des Staates).

b) Ist die Regierungsgewalt des legitimen Regenten aus dem Staatsgebiet verdrängt, so bleibt, nach Vernunft und Religion, nach Klugheit und Sittenlehre, den Staatsbürgern anders nichts übrig, als, zu Verhütung einer Anarchie und zu Erhaltung der innern Ruhe, wie des eigenen Rechts- und Besitzstandes, wohl auch unwiderstehlicher Gewalt nachgebend,

der Zwischenzeit, als Nachfolger der, in dieser Zeit bestandenen, Zwischenherrschaft oder außerordentlichen Staatsregierung zu betrachten c).

---

activ und passiv die Regierungsgewalt Desjenigen anzuerkennen, der thatsächlich (de facto) im Besitz derselben sich befindet, während die Regierungsgewalt des rechtmäßigen Regenten ruht. Man vergl. §. 175, Note a, am Ende, und §. 255, Note b.

c) Sehr verschieden sind die Meinungen der Gelehrten über diesen Gegenstand. Man vergleiche: **Cicero de officiis, lib. II. c. 23. Sam. de Cocceji diss. de regimine usurpatoris, rege ejecto. Francof. ad Viadr. 1702. 4.** Klüber's Akten des wiener Congresses, Bd. IV, S. 149 ff., 156 ff., 167 ff., 187 ff. Ansichten, ob die Regierungen der dem Königreich Westphalen ohne Abtretung einverleibt gewesenen Länder, die zwischen der westphälischen Regierung und einzelnen Privatpersonen entstandenen Rechtsverhältnisse anzuerkennen verpflichtet sind? Braunschw. 1815. 8. C. S. Zachariä über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen, u. s. w. Heidelb. 1816. 8. **H. T. Reichard commentatio, principes germanici collapso Westphaliae regno terris suis redditi, quatenus domania durante occupatione hostili alienata revocare possint. Gerae 1817. 8.** Aufruf der westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen, an die verbündeten Mächte und die Fürsten des teutschen Bundes. Germanien 1817. Erörterung der Fragen: hat der Kurf. von Hessen — — — Anspruch an eine völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand? welches würden die Folgen seyn, wenn ihm selbige eingeräumt würde? Altona 1817. 4. H. W. Schultz über die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der westph. Domainenkäufe in Kurhessen. Frankf. 1818. 8. Ebenders. über die Unrechtmäßigkeit der von Kurhessen gemachten Ansprüche auf völlige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. (sine loco) 1818. 8. B. W. Pfeiffer, in wie fern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach seiner Rückkehr verbindlich? 1818. 8. Ueber die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jérôme Bonaparte in Kurhessen, oder Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Gründe des von dem kurhess. O.-Appell-Gericht am 27. Jun. 1818 ergangenen Ausspruchs. 1819. 8. Berichtigung des Versuchs einer wissenschaftl. Prüfung u. s. w. 1818. 8. Noch Etwas über die Aufrechthaltung u. s. w. 1820. 8. L. Schaumann, die rechtlichen Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators, u. des unterjochten Volks. Cassel 1820. 8. W. J. Behr's Erörterung, in wie fern ist der Regent eines Staats an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden, u. s. w. (Bamb. 1818. 8), S. 52 — 144. Allgemeiner Anzeiger der Teutschen, 1816, 285 et 333; 1817, Num. 81 et 86. **Westphalus Eremita**, in der zu Hamburg erschienenen Zeitschrift: Teutscher Beobachter, vom 22. Sept. 1818. (v. Gagern) Ueber Teutschlands Zustand, u. s. w. (Stuttg. 1818. 8

§. 259.

Fortsetzung.

Rechtsgültig, auch für den zurückgekehrten rechtmäßigen Regenten oder seinen Nachfolger, ist daher eine Regierungshandlung des Zwischenherrschers,

1) wenn jener die Zwischenregierung, durch einen vorausgegangenen, oder späteren, Friedensschluß, anerkannt hat, oder einer bestimmten Handlung desselben beigetreten ist; es sey durch bloße (ausdrückliche oder stillschweigende) Willenserklärung, oder durch einen, mit dem Zwischenherrscher oder einer dritten Macht geschlossenen, Vertrag;

2) wenn die Regierungshandlung den Grundsätzen der gleichzeitig bestandenen Staatsverfassung und Staatsverwaltung gemäß, oder,

3) ohne durch diese Grundsätze bestimmt zu seyn, und ohne die Grenzen der Staatsgewalt zu überschreiten, nothwendig, oder in hohem Grad nützlich, war;

4) wenn der Zwischenherrscher der in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Gewalt sich bedient hat, um ein Individuum, — gleichviel ob einen Unterthan desselben Staates oder nicht, — zu Bezahlung einer dem Staat gehörigen Schuldforderung, oder zu irgend einer andern Leistung, — namentlich zu Uebernehmung einer Vertragpflicht, — zu nöthigen a). In solchem Fall ist anzunehmen, daß die Leistung dem Staate zum Vortheil gereicht habe. In solcher Hinsicht eingegangene Stipulationen ist der zurückgekehrte rechtmäßige Souverain nur nach erfolgter Entschädigung (vom Contrahenten oder von dessen Rechtsnachfolger) aufzuheben befugt: indem er z. B. den

---

S. 83 — 91. v. Kamptz a. a. O. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 267. (* Vergl. Wheaton: Bd. I, S. 99 f. Bd. II. S. 112 Heffter: S. 312. u. Klüber's öffentl. R. §. 169. Note b. § 253 u 254. M.)

a) Ohne Zwang der angezeigten Art erfolgte Leistungen oder eingegangene Rechtsgeschäfte, sind unter dem hier aufgestellten Grundsatz nicht begriffen.

Gegenstand bei demselben vollständig und gänzlich einlöst; weßhalb ihm jedoch der Regreß wider den Usurpator vorbehalten bleibt. Auch

5) wenn der dem Zwischenherrscher gegebene Werth oder Tauschgegenstand zum Vortheil des Staates verwendet worden ist (versio in rem) b).

---

b) In der neuesten Zeit wurden diese Fragen vielfältig erörtert, bei Gelegenheit der Staatsveränderungen, welche Napoleon's Eroberungen und sein Fall zur Folge hatten: in den Königreichen Frankreich, Spanien, Sardinien und Neapel, in dem Kirchenstaat, in den hannöverischen und kurhessischen Staaten, in den Herzogthümern Braunschweig und Oldenburg, u. a. — Man sehe, insbesondere über die von dem gewesenen König von Westphalen veräußerten Domainen und die von ihm contrahirten Schulden, Klüber's Akten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 148, 156, 167, Bd. V, S. 10 f., 24, 29 u. 30, und die Protocolle der teutschen Bundesversammlung, vom 6. Febr., 13. u. 17. März, 14. (§. 347 f.) u. 17. Juli 1817, 30. Juli, 13. August, 10. Sept. u. 12. Oct. 1818, 12. Aug. 1819, 12. April 1821. Kurhessische Verordn. v. 14. Jan. 1814, u. authentische Interpretation dieser Verordn., in Hinsicht auf die Staatscapitale, v. 31. Juli 1818. B. W. Pfeiffer in der angef. Abhandlung (* u. in der Schrift „das Recht der Kriegseroberung in Bezug auf Staatscapitalien." Kassel 1823. M.) — Herzoglich-braunschweigische Erklärung, betr. die Domainenkäufe und Pächte, in dem Protocoll der t. Bundesversamml. v. 30. Jul. 1818. Zwei Urtheile des Appellations-Gerichtes zu Wolfenbüttel von 1817, in v. Bülow's Abhandlungen über einzelne Materien des bürgerl. Rechtes, Bd. I, S. 1 ff. — Königlich hannöverische Bestimmung wegen der Domainenkäufe, v. J. 1819. Urtheil der hannöv. Justiz-Canzlei zu Hildesheim v. 15. Dec. 1819, abgefaßt von der Juristenfakultät zu Gießen: als Anhang zu dem (hamburger) Polit. Journal, Jun. 1820. — Erklärungen des k. preußischen Justizministeriums vom . . Oct. u. 27. Dec. 1817, u. Schriften in v. Kamptz neuer Lit. des VR., S. 346 ff. — Ueber den Verkauf der Domainen des Fürstenthums Fulda und der Grafschaft Hanau, enthält die wiener Congreß-Acte, Art. 41 u. 103, eine Bestimmung. Klüber's angef. Acten, Bd. VI, S. 49 u. 86. — Ein königl. spanisches Handschreiben vom Juni 1817, erklärt diejenigen Zahlungen, welche für unter K. Carl IV. verkaufte geistliche Güter an die usurpatorische Regierung des Königs Joseph geleistet worden, für nichtig, wofern die Käufer nicht beweisen, daß sie mit Gewalt zu der Zahlung seyen gezwungen worden. — Der Papst verordnete, daß die unter französischer Herrschaft veräußerten, sogenannten National-Güter ihren Besitzern bleiben sollten. Man s. dessen Edict vom 5. Juli 1815, das Motu proprio vom 16. Juli 1816, und die Bekanntmachung des Cardinal-Staats-Secretärs v. 15. Nov. 1817. — Dasselbe verordnete der König

Hat der Erwerber auf wahre Verbesserung der von ihm zurückzugebenden Sachen Kosten gewendet, so kann er dafür Vergütung fordern.

§. 260.

Caper, Kreuzer, und Seeräuber.

Zu den rechtmäßigen Mitteln, dem Feinde zu schaden, gehört auch die Caperei a). Caper (praedatores maritimi, armateurs) sind Privatpersonen, welche von einem kriegführenden Staat, durch Patente oder Markbriefe b) (litterae marcae, lettres de marque), mit gewissen Einschränkungen und Privilegien, ermächtigt sind, für eigene Rechnung bewaffnete Schiffe (ebenfalls Caper, naves praedatoriae, genannt) auszurüsten,

---

von Sardinien in Piemont und Savoyen, so fern eine Veräußerung nicht mit einem Mangel behaftet sey, der, vermöge der gleichzeitigen Gesetze, ihre Richtigkeit nach sich ziehe. (* Vergl. Klüber's öffentliches R. an I. §. 258. Note c. cit. M.)

a) Bynkershoek quaest. jur. publ. lib. I. c. 4. 5. 17 — 20. Vattel, liv. III, ch. 15, §. 229. Sulland's europ. Seerecht, S. 82 f. Moser's Versuch, IX. 2. 51 — 63. Ebendess. Beyträge, I. 486 ff. Kluit hist. federum Belgii fed. II. 437. Bose diss. cit. §. 17. sq. S. F. Willenberg tr. de eo q. j. e. circa excursiones maritimas, vom Recht der Caperei. Gedani 1711. 4. und sehr vermehrt ib. 1726. 8. auch 1736. 8. G. F. de Martens essai concernant les armateurs, les prises, et surtout les reprises à Goett. 1795. 8. Auch teutsch unter dem Titel: Versuch über Caper, feindliche Nehmungen und Wiedernehmungen, nach den Gesetzen, Verträgen u. Gebräuchen der europ. Seemächte. Gött. 1795. 8. Ebendess. Grundś. d. Handelsrechts (2. Aufl. 1805. 3. Aufl. 1820. 8.), §. 223 — 237. Azuni, droit maritime, T. II. ch. 2, art. 4. (* Jacobsen's Seerecht. Altona, 1815. S. 531 f. Pöhl's: Seerecht. Hamb. 1833, Bd. IV. S. 1025 f. u. Massé's droit commercial. Par. 1844. Bd. I. S. 152 f. M.)

b) Formular eines französischen Markbriefes von 1793, in de Martens recueil, VI. 754; eines preußischen von 1756, in Behmer's nov. jus controvers. T. I p. 16. Formular einer Instruction für einen preuß. Caper, ebendas. S. 17. Instruction für einen englischen, in de Martens recueil, V. 264. 269. 272. — Führt ein Caper Markbriefe von beiden kriegführenden Theilen, und bedient er sich ihrer gegen Beide und ihre Unterthanen, so ist er als Seeräuber zu betrachten.

um feindliches Staats- und Privat-Eigenthum hinwegzunehmen. Sie gehören zu der bewaffneten Macht, wider den Feind. Sie unterscheiden sich nicht nur von Kreuzern oder Kreuzfahrern (croiseurs), welche ein kriegführender Staat unmittelbar ausrüstet: hauptsächlich um durch sie feindliche Häfen und Schiffe beobachten zu lassen; sondern auch von Seeräubern oder Corsaren (piratae, praedones maritimi, corsaires), welche ohne Autorisation einer kriegführenden Macht fremdes Eigenthum auf der See hinwegzunehmen trachten: folglich Räuber und strafbar sind c).

§. 261.

Fortsetzung.

Die Caper stehen unter den Befehlen der Admirale ihres Souverains; sie dürfen daher keine solche Schiffe nehmen, welche von diesen mit Freipässen versehen sind. Sie müssen sich dem Kriegsgebrauch und den erhaltenen Instructionen gemäß betragen. Sie sind rechtmäßige Feinde in demselben Sinn, wie in dem Landkrieg der Soldat, wenn er zu Nehmung feindlichen Eigenthums autorisirt ist. Sie dürfen in dem Seegebiet neutraler Mächte keine Feindseligkeiten ausüben. Die von ihnen

---

c) Bynkershök l. c. c. 17. Moser's Versuch, IX. 2. 73 ff. Corn. Moll diss. de jure piratarum. Traj ad Rhen. 1737. 4. F. Herrmann über die Seeräuber im Mittelmeer und ihre Vertilgung. Lübeck 1814. 8. Dänische Verordn., die Corsaren betr., v. 27. Aug. 1813. Mémoire de Sir Sidney Smith contre les pirateries des états Barbaresques, présenté au congrès de Vienne, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. V, S. 528 ff. Vergl. auch Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, S. 56 f. C. Kreysing über den zu Hamburg errichteten antipiratischen Verein. Hamb. 1819. 8. F. W. Wittich über die Seeräubereien der Barbaresken. Düsseld. 1819. 8. Protocoll der t. Bundesversamml. v. 16. Juni u 3. Jul. 1817, u. 6. Jul. 1820, §. 58 u. f. v. Kamptz neue Lit. des VR., §. 288. — Das Wort Corsaire wird zuweilen als gleichbedeutend mit Armateur oder Caper gebraucht, z. B. in dem kaiserl. französischen Decret aus Mailand v. 17. Dec. 1807, gegen den englischen Handel, Art. 3. (* B. Franklin's Verwerfungsurtheil über die Caperei steht in dessen Works London, 1806. Bd. II. S. 448. M.)

dem Feind abgenommenen Schiffe und Güter sind erst dann für erbeutet anzusehen, wenn der Caper sie in einen Hafen des eigenen, eines alliirten, oder eines neutralen, Staates gebracht hat, und solche, nach gehöriger Untersuchung, durch rechtskräftiges Urtheil eines Admiralitäts-, See- oder Prisen-Gerichtes seines Staates, für gute Prise erklärt worden sind. a) Eigene Caper-Verordnungen bestimmen, ob und wieviel in solchem Falle dem Caper als Prämie von seinem Staat zu bezahlen sey; ob und welcher Antheil dem Staat von der Beute gehöre; wie diese zwischen dem Caper und dem Capitain zu vertheilen sey; wie ein Caper Caution wegen möglicher Mißbräuche zu leisten habe, u. d. m. Eigenmächtige Freilassung der genommenen Schiffe und Waaren wird, — selbst gegen Empfang eines Lösegeldes, — dem Caper entweder gar nicht, oder nur in seltenen Fällen, erlaubt b). Eine Prise kann dem Feinde, durch Kriegs- oder Privat-Schiffe, wieder abgenommen werden (reprise). Vergebens ist von verschiedenen Mächten der Vorschlag geschehen, die Caperei aufzuheben c), und den Handelsgütern feindlicher Unterthanen auf der See dieselbe Freiheit von Kriegsgewalt einzuräumen, welcher sie meist auf dem festen Lande genießen.

---

a) Traité sur les prises maritimes, et sur les moyens qui doivent concourir pour rendre ces prises légitimes: par M. le chevalier d'Abreu. à Paris 1758. 8. (Ist eine Uebersetzung aus dem Spanischen; wovon Hübner in der Vorrede zu s. Buch de la saisie des bâtimens neutres, à la Haye 1759. 8.) Moser's Versuch, IX. 2. 59. Réglement du roi de Danemarck, concernant l'armement en course, et la manière de traiter les prises, du 28. mars 1910; in v. Martens recueil, Supplém. V. 429. Ein Supplement zu diesem Reglement ebendas. S. 505. — Wem die von einem, auf Caperei nicht ausgesendeten Schiff gemachte Beute gehöre? Bynkershök I. c. lib. I. c. 20. Bose I. c. §. 18.

c) De Martens essai etc, ch. 2, § 23. De Steck essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre, p. 50.

c) Preußen und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika haben, durch Vertrag v. 1785, sich gegenseitig verpflichtet, im Fall eines Kriegs unter ihnen, keine Caperei Statt finden zu lassen.

§. 262.

Verheerung.

Obgleich Verheerung des feindlichen Gebietes, und Plünderung der feindlichen Einwohner desselben, nach dem allgemeinen Völkerrechte, dem gerechten Feind, so weit der Kriegszweck es erfordert, nicht versagt sind, ist doch Beides, in der Regel, gegen den europäischen Kriegsgebrauch. Nur ausnahmweise wird Verheerung für zulässig gehalten, bei solchen Bezirken, Gebäuden und Anstalten, deren Zerstörung der Zweck der Krieg's-Operationen dringend fordert. Dieses kann der Fall seyn, bei Festungen, Befestigungen, und ihrer Umgebung, bei Brücken, Magazinen, Gewehr- und Pulver-Fabriken, Stückgießereien a): auch in Absicht auf Städte, Dörfer und andere Wohnplätze, auf Gärten, Weinberge, Felder, Wiesen und Wälder, bei einer gefahrvollen Verfolgung von Seite des Feindes, oder bei nöthiger Verdrängung oder Hervorlockung desselben aus einem bestimmten Ort, bei Aufschlagung eines Feldlagers, bei Anlegung von Befestigungen und Verschanzungen, bei unmittelbarer Theilnehmung der Einwohner an den Feindseligkeiten, oder von ihnen bezeigtem bösen Willen: [namentlich in Entrichtung der auferlegten Kriegs-Contribution] b), und aus dem Grund einer Erwiederung (**retorsio facti**).

§. 263.

Plünderung.

Plünderung unbewehrter Einwohner, wie auch des feindlichen Souverains, in Ansehung seines beweglichen Privatvermögens und seiner Schlösser a), wird nur im Nothfalle

---

a) **Vattel**, liv. III, ch. 9, §. 166 — 173. — Von Sengen und Brennen, ebendas. §. 167. — Von Schleifung der Festungen, ebendas. § 170

b) Man vergl. die von Großbritannien, in seinem ersten Krieg mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, für Kriegsgesetze erklärten Puncte, in de **Martens** précis du droit des gens (édit. 2.), §. 280, note f.

a) Moser's Versuch, IX. 1. 159 ff. Ebendess. Beytr., II. 319 ff.

für erlaubt angesehen, als Erwiederung, wenn der Feind die Kriegsgesetze verletzt hat, bei widerspänstigem oder feindseligem Betragen der Einwohner, bei Einnahme einer Festung mit Sturm b). Wenn Maraudeure c) und Schnapphähne (partis-bleus, chenepans) sich Plünderungen erlauben, findet nicht nur Strafe, sondern auch verhältnißmäßiger Widerstand der Einwohner, Statt. So auch bei Excessen oder disciplinwidrigem Benehmen regulirter Truppen d), der Parteigänger e) und Frei-Corps.

§. 264.

d) Kriegs-Operationen.

Der Zweck des Kriegs fordert ganz vorzüglich eigentlich so genannte Kriegs-Operationen. Dahin gehören, 1) alle Arten von Gefechten, z. B. Plänkeleien, Scharmützel, Treffen, Land- und Seeschlachten: mit wahrem oder zweifelhaftem Sieg und Ueberwundenseyn a). Darf der Sieger, nach Kriegsgebrauch, den Ueberwundenen außer Stand setzen, ihm Schaden zuzufügen, so ist er dagegen verpflichtet, wenn solches geschehen ist, und dieser sich in sein Schicksal ruhig ergeben hat, demselben, außer der nöthigen Verwahrung, weiter kein Leid zuzufügen, für seinen nöthigen Unterhalt, und, — im Fall einer Krankheit oder Verwundung, — für seine Heilung Sorge zu tragen. Zuweilen wird sogar ein kurzer particulärer Waffenstillstand geschlossen, um beiderseits die Blessirten zu verbinden und weg-

---

b) Moser's Versuch, IX. 2. 143. Ebendess. Beyträge, II. 70 ff. 83 ff.

c) Moser's Versuch, IX. 2. 63 — 73.

d) Moser's Beyträge, II. 82 — 118.

e) Moser's Versuch, IX. 2. 49 ff. Ebendess. Grundsätze des europ. Völkerrechts in Kriegszeiten (Tüb. 1752. 8.), Anhang, von Parteigängern, S. 344 ff. — Es wird practisch nicht unwichtig seyn, hier anzumerken, daß von wirklichen Excessen, unerwiesene Beschuldigung derselben zu unterscheiden sey.

a) v. Ompteda's Lit. II 641. v. Kamptz neue Lit., §. 297. Moser's Versuch, IX. 2. 78 ff.

zubringen, und die Todten zu begraben. 2) Ebenso verhält es sich mit dem sogenannten **kleinen Krieg** b) (petite guerre), der durch kleine Abtheilungen regulirter Truppen, — durch Parteigänger (§. 263), Frei-Compagnien und Frei-Corps, — auf der See durch einzelne zum **Kreuzen** bestimmte Kriegsschiffe und Fregatten, und durch Caper geführt wird. Eine Partie muß mit einer **schriftlichen Ordre** des gehörigen Befehlhabers versehen seyn, aus der gehörigen Anzahl Mannschaft bestehen, wenn hierüber eine gültige Bestimmung vorhanden ist, und sich dem Kriegsgebrauch gemäß betragen. Im entgegengesetzten Falle werden Parteigänger wie Maraudeure und unrechtmäßige Feinde, von beiden Theilen, behandelt c).

§. 265.

Fortsetzung.

Zu den militärischen Unternehmungen im Kriege gehören, 3) **Landung** an den feindlichen Küsten, **Besetzung** des feindlichen Gebietes, offener Orte, Inseln und Bezirke, **Ueberrumpelung** (coup de main) und **Bestürmung** besetzter oder befestigter Plätze, **Berennung**, **Bloquade** (blocus), und **Belagerung** (siège) fester Plätze a), zu Wasser und zu Lande, **Einnahme** derselben, durch Capitulation, Ergebung auf Discretion, oder Sturm, **Besetzung** und **Schleifung** (Rasirung) derselben b). Während der Belagerung einer Festung können, je nach Umständen, vorkommen: Abbrennung der Vorstädte, durch die Belagerer oder Belagerten, Entwaffnung oder Ausschaffung der Einwohner, Beschießung der Festung aus dem groben Geschütz (Bombardement), welcher wenigstens einmalige Aufforderung zur Uebergabe vorausgehen muß c),

---

b) Traité de la petite guerre; par M. la **Croix**, 1752. 8. Joh. **Ewald's** Abhandl. über den kleinen Krieg. Cassel 1785. 8.

c) **Moser's** Versuch, IX. 2. 49 ff.

a) **Moser's** Versuch, IX. 2. 85 ff. v. **Kamptz** neue Lit., §. 296.

b) **Vattel**, lib. III, ch. 90. §. 170. **Moser** a. a. O. S. 87.

c) **Moser's** Versuch, IX. 2. 136. Es wird für billig gehalten,

und nach deren Anfang, in der Festung, gewöhnlich alle Glocken und Uhren still stehen, Waffenstillstand zu Begrabung der Todten und Wegschaffung der Verwundeten, auch zu Unterhandlung wegen einer Capitulation, Aufforderung zur Uebergabe, doch nicht unter Bedrohung des Commandanten mit der Todesstrafe d), Entsatz, Durchschlagung der Garnison, u. d. m. Bei einer Eroberung mit Sturm, wird nicht selten Plünderung nachgesehen, oder auf bestimmte Zeit ausdrücklich erlaubt; nicht so Feueranlegen, und Mißhandlung oder Tödtung der friedlichen Einwohner e).

§. 266.

Kriegslist. Spione. Ueberläufer. Deserteure.

Zum Zwecke der Kriegs-Operationen dienen, außer den materiellen Hülfmitteln, unter andern, Kriegslist und Spione; vorzüglich aber bewaffnete Mannschaft oder Kriegstruppen. Täuschung des ungerechten Feindes durch Kriegslist a) (stratagema, heurema bellicum) ist erlaubt, so fern man ihm nicht Wahrhaftigkeit besonders zugesagt hat, oder die Kriegsmanier solche fordert b). Durch heimliche Kundschafter oder Spione (exploratores, espions) von den Verhältnissen und Absichten des Feindes Nachricht einzuziehen, ist ebensowenig dem allgemeinen Völkerrecht, als dem Kriegsgebrauch, zuwider c); aber

---

öffentliche und Privatgebäude möglichst zu schonen, und in der Regel nur gegen die Festungswerke und Magazine das Geschütz zu richten. Vattel, liv. III, ch. 9, §. 169.

d) Vattel, liv. III, ch. 8, §. 143.

e) Moser's Versuch, IX. 2. 143 ff.

a) Treuer ad Pufendorf de officio hominis et civis, lib. II, c. 16. § 5. Vattel, liv. III, ch. 10, §. 178. Moser's Versuch. IX. 2. 464 ff. Kluit hist. federum II. 480. Jac. Aug. Frankenstein diss. de dolo in bellis licito. Lips. 1721. 4. Joly de Mezeroy tr. des stratagèmes permis à la guerre. Metz 1765. 8. v. Ompteda's Lit., § 303. v. Kamptz neue Lit., §. 291.

b) Z. B. daß ein Kriegsschiff seine wahre Flagge aufstecke, eh' es ein Gefecht beginnt.

c) W. H. Bruckner diss. de explorationibus et exploratori-

sie werden, wenn sie dem Feind in die Hände fallen, mit großer Strenge behandelt. Auch Ueberläufer und Ausreißer (transfuges et déserteurs) aus dem feindlichen Kriegsheer, darf man in den Kriegsdienst aufnehmen; aber sie genießen darum, wenn sie nachher dem Feind in die Hände fallen, nicht der Rechte von Kriegsgefangenen d).

§. 267.

Rechtmäßige Krieger.

Als Streitende (combattans) dürfen an den Kriegs-Operationen Theil nehmen, und werden bei gehörigem Verhalten nach Kriegsmanier behandelt a): nicht nur alle regulirten Truppen, — eigene und Hülftruppen, — und Kriegsschiffe, sondern auch alle autorisirten Frei-Corps und Caper, die zu der Landwehr oder National-Miliz gehörigen Krieger b), alle vermöge eines allgemeinen Aufgebotes oder Landsturms c) zur Landes-

---

bus. Jen. 1700. rec. 1744. 4. Laur. Lund, Hafniensis, diss. de speculatore. Jo. Henr. Moller diss. de speculatoribus (Traj. ad Rhen. 1771. 4.), cap. 2. §. 3. Hannöv. gel. Anzeigen, 1751, S. 383 ff. Vattel, liv. III, ch. 10, §. 179. De Felice leçons du droit des gens, P. II, T. II, p. 199. Moser's Versuch, IX. 2. 466. VI. 45. Encyclopédie méthodique; Diplomatique, T. III. p. 333 — 335. Strube's rechtl. Bedenken, Th. III, Num. 33. v. Martens Erzählungen, Th. I, Num. 15. v. Kamptz Beyträge, zum Staats- u. Völkerrecht, Bd. I. (Berlin 1815); S. 63 — 94. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 135 ff. — Zuweilen giebt es Spione, die beiden Theilen dienen (espions doubles).

d) Vattel, liv, III, ch. 8, §. 144. Moser's Versuch, IX. 2. 441 — 452.

a) Vergl Vattel, liv. III, ch. 15. Pufendorf de J. N. et G. lib. VIII. c. 6 §. 21. C. L. Scheid diss. de ratione belli, §. 46. Vergl. oben §. 245 — 249.

b) Moser's Beyträge, III. 6. ff. Ebendess. Versuch, IX. 1. 267. — J. J. Moser von Partheigängern; in s. Nachträgen zu den Grundsätzen des Völkerrechts in Kriegszeiten. 1750. 8.

c) In dem Mittelalter Landschreye, Landhude, Landwehre, cri d'armes benannt. Klüber's Anmerkungen zu Sainte-Palaye vom Ritterwesen des Mittelalters, Th. II, S. 150 ff. — Ueber stehende Heere und

vertheidigung bewaffneten Krieger d), die zur Heerfolge aufgebotenen Vasallen und Jäger e), die Freiwilligen f) (volontaires), diejenigen Unterthanen, welche, aus wirklichem oder vermuthetem Auftrag ihrer Staatsregierung, blos die Vertheidigung eines Ortes übernehmen g) (z. B. die Einwohner einer Stadt oder Festung), ohne aus den Schranken dieser Vertheidigung zu schreiten, endlich, wer nur im Nothfalle, zu seiner persönlichen Vertheidigung, die Waffen ergreift. Wer anders gegen den Feind zu den Waffen gegriffen hat, kann von diesem, wenn er ergriffen wird, als unrechtmäßiger Feind, mithin anders als nach Kriegsmanier, behandelt werden.

§. 268.

c) Kriegshülfe von dritten Staaten.

Zu den Mitteln, dem Feinde zu schaden, gehört auch die Kriegshülfe, welche dritte Staaten einer kriegführenden Macht leisten a). Dazu ist nach dem allgemeinen Völkerrecht jeder dritte Staat befugt, so weit er, ohne richterliche Untersuchung (die ihm hier nicht zustehen kann) das Unrecht erkennt, welches jener Macht widerfährt b). Daher ist die Bedingung, daß der Krieg gerecht sey, in jedem Vertrag, worin Kriegshülfe versprochen wird (§. 149), wenigstens als stillschweigende Clausel enthalten, gleichviel ob der Vertrag vor oder in dem Kriege geschlossen war.

Landesbewaffnungen; in v. Archenholz Minerva, 1807, September, S. 385 ff.

d) Beispiele von Volksbewaffnung. Moser's Versuch, IX. 1. 206 ff. Ebendess. Beyträge, III. 6. 9 ff. De Martens recueil, VI. 749. — Beispiele in Teutschland, von 1794, 1795, 1797, 1799, 1800 u. 1809, in Rußland 1812.

e) Moser's Beyträge, III. 9.

f) Moser's Versuch, IX. 2. 434 — 441.

g) Vattel, liv. III, ch. 15, §. 228.

a) Moser's Versuch, X. 1. 1 ff. v. Ompteda's Lit. II. 585 ff. v. Kamptz neue Lit., §. 287.

b) Vergl. oben §. 233, und Vattel, liv. III, ch. 6, §. 83 sqq.

§. 269.

Fortsetzung.

Die Verbindlichkeit, die vertragmäßige Kriegshülfe zu leisten, hängt in dem concreten Fall ab von der Vorfrage, ob der Bundesfall (casus foederis, le cas d'alliance) vorhanden sey a). Nie ist er es bei einem ungerechten Krieg. Aber oft fehlen hinlängliche Data, über die Rechtmäßigkeit des Kriegs mit voller Sachkunde zu urtheilen. In solchem Fall gilt die Vermuthung des Rechtverhaltens, auch unter unabhängigen Staaten (§. 237). Es ist also der Bundesstaat zu der vertragmäßigen Hülfe dann befugt und verpflichtet, und er befindet sich bei deren Leistung in gutem Glauben, wenn er, nach den ihm bekannten Merkmalen, den Krieg, auf Seite der mit ihm verbündeten kriegführenden Macht, nicht für ungerecht erkennt. — Durch Kriegshülfe nimmt diejenige Macht, welche solche leistet, wesentlichen Theil an den Feindseligkeiten der einen kriegführenden Macht. Sie wird also hiedurch Feind der andern b). Aber der europäische Völkergebrauch erkennt sie dafür, im vollen Sinne, nur bei allgemeiner Kriegshülfe; bei pärticulärer hingegen nur dann, wenn diese erst während des Kriegs war versprochen worden c). (§. 270.)

---

a) Dabei kommt es an, nicht blos auf Das, was in dem Bundesvertrag ausdrücklich festgesetzt ist, sondern auch, was dabei stillschweigend vorausgesetzt werden mußte: z. B. mit Vorbehalt älterer Vertragrechte eines Dritten, des eigenen Bedürfnisses, u. dg. Kein Wunder, wenn bei so verwickelten Verhältnissen oft Beschwerde geführt wird, über verweigerte, verzögerte, oder unvollständig geleistete Kriegshülfe. Vergl. Moser's Versuch, X. 1. 43 — 55. Kluit hist. federum Belgii fed. II. 402 489. I. 270. 305. 310. 185. 214. 217.

b) Galiani's Recht der Neutralität, S. 144 ff. — Andere unterscheiden, ob die Kriegshülfe vor, oder während, dem Krieg war versprochen worden. Schröder elem. juris nat., socialis et gent, §. 1131. Höpfner's Naturrecht, § 234, Note 5.

c) Moser's Versuch, X. 1. 144. G. F. de Beulwitz diss. de auxiliis hosti praestitis more gentium hodierno hostem non efficientibus. Hal. 1747. 4. Gutachten des kursächsischen Geheimenraths-Collegii v. 1747, in Moser's Versuch, VIII. 181. Des Gr. v. Herzberg recueil, I. 8. v. Martens Erzählungen, Th. I, Num. 17. — Wie

§. 270.

Allgemeine Kriegshülfe, durch gleichmäßige Kriegführung. SeparatFriede.

Kriegshülfe kann geleistet werden, allgemein, durch gleichmäßige Führung eines Kriegs gegen den Feind des Bundesgenossen; oder nur particulär, durch Sendung einer bestimmten Anzahl von Hülfstruppen oder Kriegsschiffen, oder von Subsidien (an Geld und andern Kriegsbedürfnissen). Das Erste kann geschehen a), mittelst abgesonderter oder aber gemeinschaftlicher Führung des Kriegs; die Letzte etwa unter einem gemeinschaftlichen Oberbefehlhaber (Generalissimus); desgleichen mit oder ohne Festsetzung eines gemeinschaftlichen Operations-Plans. Bei gemeinschaftlichen Kriegs-Operationen sind auch Eroberungen und Beute, in der Regel (nach Verhältniß), gemeinschaftlich b). Bei Wiedereroberungen, welche Einer von beiden Bundesgenossen macht, gebührt dem andern und seinen Unterthanen das jus postliminii c). Kein Theil ist, den Fall der dringendsten Noth ausgenommen, ohne Einwilli-

---

aber, wenn die Kriegshülfe zwar vor dem Kriege versprochen war, das Gebiet der sie leistenden Macht aber nachher der Schauplatz des Kriegs wird? Kann dann nicht, von dem Feind ihres Alliirten, die Zurückziehung oder Suspension der Hülfe verlangt werden? — Beispiel Preußens in dem französisch-russischen Krieg, 1812 u im Anfang des J. 1813. — Die Geschichte lehrt, daß in den meisten Fällen die Politik entscheidet, ob und wie weit eine kriegführende Macht einer gegen sie Hülfe leistenden Macht Neutralität verwilligen, oder sie als kriegführenden Haupttheil behandeln will, wozu dann auch aus dem Präventions-Recht ein Rechtfertigungsgrund genommen zu werden pflegt. Neuere Beispiele, in Moser's Versuch, X. 1. 144 ff. De Martens recueil: III. 151. IV. 529.

a) Moser's Versuch, X. 1. 70. 77.

b) Bei einem Societäts-Krieg auf gleichen oder verhältnißmäßigen Gewinn und Verlust, können Bundesgenossen angemessene Vertheilung der Eroberungen und des Verlustes gegenseitig fordern. Vergl. den französisch-spanischen Familien-Vertrag v. 1761, Art. 18, in de Martens recueil, I. 7. Ebendess. essai concernant les armateurs, §. 50.

c) Vattel, liv. III, ch. 14. §. 207. De Steck sur le droit de postliminie ou de recousse; in s. Essais sur plusieurs matières intéressantes (Halle 1790. 8.), n° 8. Vergl. oben, §. 254 u. 257.

gung des andern, befugt zu Schließung eines allgemeinen Waffenstillstandes oder Separat-Friedens d), solang es noch möglich ist, den Zweck des Kriegsbündnisses zu erreichen e).

§. 271.

Particuläre Kriegshülfe, durch Hülftruppen, Kriegsschiffe, Subsidien-Gelder, u. s. w.

Oft wird nur particuläre Kriegshülfe tractatmäßig a) geleistet; eingeschränkt auf bestimmte Quantität und Qualität. Wird eine bestimmte Anzahl Hülftruppen (copiae auxiliares, troupes auxiliaires) oder Kriegsschiffe, von bestimmter Art, gesendet, so kann, jenachdem das Kriegsbündniß oder der Subsidien-Tractat es vorschreibt b), Solches blos für

---

d) Wächter diss. de modis tollendi pacta inter gentes. (Stuttg. 1779. 4.), §. 81 sqq. Eine Reihe von Schriften, über den preussischen Separat-Frieden zu Basel 1795. Ein, wiewohl unvollständiges, Verzeichniß derselben, in der Neuen allgemeinen deutschen Bibliothek, Bd. XXV, St. 2, Heft 6. S. 344 — 348. Vergl. auch den Allianz-Vertrag zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, v. 1778. De Martens recueil, I. 701.

e) Schmalz europ. Völkerrecht, S. 277 f. — Es fehlt nicht an Beispielen, daß ein Bundesgenoss', mitten im Krieg, nicht blos zu einer vollständigen Neutralität, sondern sogar zu einem Kriegsbündniß, auch zu wirklichem Krieg, gegen einen bisherigen Bundesgenossen eigenmächtig übergegangen ist; noch in der neuesten Zeit. De Martens recueil III. 151 sqq. IV. 519 sqq. VI. 620; und Supplément, V. 564, 588 note *, 610, 643, 649, 660.

a) Diese Art der Kriegshülfe wird versprochen in eigenen Subsidien-Tractaten, in Offensiv- und Defensiv-Allianzen, in Garantie-Verträgen, auch zuweilen in Friedensschlüssen, Familien-Tractaten, Handelsverträgen, u. d. Viele solcher Subsidien- und Allianz-Tractate, besonders teutscher Fürsten und schweizer Cantone, stehen in den Sammlungen von Du Mont, Schmauß, Wenck, v. Martens, u. a. Auch in Moser's Versuch, X. 106 ff. — Vergl. Posselt's europ. Annalen 1800. IX. 231. Eisenhart's kleine Schriften, II. 1 — 88. Reuß teutsche Staatskanzlei, XI. 460. Klüber über das europäische Staats-Militair-System; in den Europ. Annalen, 1805, V. 170 ff.

b) Sehr bestimmte Vorschriften enthält der östreichisch-russische Allianz-Tractat von 1746, in Moser's Versuch, VIII. 164. Vergl. ebendas. X. 137 ff. 144 ff.

eigene Rechnung der hülfeleistenden Macht (puissance auxiliaire) geschehen; oder es ist der nöthige Unterhalt und Sold, oder eine bestimmte Summe Subsidien-Gelder, von dem kriegführenden Bundesgenossen zu liefern. In dem letzten Fall heißen die Hülftruppen Subsidien-Truppen c) (milites stipendiarii cessi.) Die Hülftruppen können unter dem Befehl der kriegführenden Macht, außerdem unter eigenem, oder unter gemeinschaftlichem, Commando stehen; müssen aber in jedem Fall dem Kriegszweck gemäß handeln; sind in completem Zustand zu erhalten; dürfen nur auf bestimmte Art gebraucht werden, (z. B. nur auf dem festen Land, nur in einem gewissen Bezirk, nur zu Vertheidigung vom Gebiete des Bundesgenossen); erhalten verhältnißmäßigen Antheil an der Beute, u. d. m.

§. 272.

Fortsetzung.

Zuweilen besteht die Kriegshülfe in Einräumung einer Festung, eines Hafens, des Durchmarsches (§. 88 u. 136), der Werbung a), in Sendung einer bestimmten Summe Subsidien-Gelder b) (§. 149), oder in Lieferung anderer

---

c) J. F. Schmidlin diss. de juribus et obligationibus gentium mediarum in bello, § 15 et 16.

a) Schmidlin diss. cit. §. 17. 21 — 24.

b) Schmidlin diss. cit. §. 19. — Zuweilen ist die Kriegshülfe alternativ bestimmt, auf Mannschaft oder verhältnißmäßige Leistung durch Geld, z. B. in der preußisch-holländischen Defensiv-Allianz v. 1788, Art. 3 u 4. De Martens recueil, III 134. J. J. Moser von der üblichen Proportion zwischen der Hülfe an Mannschaft, Schiffen oder Geld; in dessen Vermischten Abhandlungen (1750. 8), Th. I, S 84. Subsidien-Verträge, vorzüglich von Großbritannien und Holland geschlossen, findet man in v. Martens recueil, z. B. mit Schweden 1808, 1809 u. 1813, mit Neapel 1808, mit Rußland und Preußen 1813, in dem Supplément, V, 2. 8. 558 31. 568 ff Auch s man Kluit hist federum Belgii federati, II. 402. sqq Flassan hist. de la dipl fr. III 20 — Ueber die Sucht, Subsidien-Verträge zu schließen, s man Klüber's Abhandl. über das europ. Staats-Militair-System; in den Europäischen Annalen, 1805, V, 150 ff.

Kriegsbedürfnisse c). Jene Gelder werden wohl gar in Friedenszeiten gezahlt, gegen das Versprechen, eine bestimmte Anzahl Subsidien-Truppen für den Fall eines Kriegs in Bereitschaft zu halten. Eine Macht, welche nur particuläre Kriegshülfe leistet, wird, der Regel nach, nicht als kriegführender Theil betrachtet. Sie hat daher keinen Anspruch auf einen Theil der Eroberungen, und wird im Friedensschlusse wenigstens nicht als Haupt-Contrahent aufgeführt d); sondern höchstens in denselben miteingeschlossen (§. 161 u. f.) Als Kriegshülfe kann es nicht angesehen werden, wenn eine Macht gestattet, daß Einzelne von ihren Unterthanen, als Freiwillige (ohne Dienst und Sold, oder auch mit solchem), den Feldzügen fremder Heere als Krieger beiwohnen; deßgleichen, daß ein anderer Staat in ihrem Gebiet, etwa vermöge einer in Friedenszeit geschlossenen Uebereinkunft — einer Militär-Convention e), — Freiwillige für seinen Kriegsdienst anwerbe f), so fern sie, in Kriegszeiten, bereit ist, dieselbe Werbung auch der andern kriegführenden Macht zu gestatten.

§. 273.

4) Kriegsverträge.

Im Laufe des Kriegs werden nicht selten Kriegsverträge a) (pacta bellica, arrangemens militaires) geschlos-

---

c) **Schmidlin** diss. cit. §. 25 — 27.

d) Vergl. den angef. östreichisch-russischen Allianz-Tractat v. 1746, Art. 12, und den englisch-russischen Allianz-Tractat v. 1798, Art. 5 u. 6, — in **de Martens recueil, VII. 321.**

e) So heißt ein Staatsvertrag, durch welchen ein Staat einem andern gestattet, selbst in Friedenszeiten in seinem Lande eine bestimmte Anzahl Soldaten und Offiziere anzuwerben, um daraus für seinen Dienst auf gewisse Zeit ein abgesondertes Corps oder Regiment zu bilden. Vorzüglich Schweizer-Cantone, ehebin auch manche teutsche Fürsten, haben Capitulationen dieser Art mit Holland, Frankreich, Spanien u. a. geschlossen. Man s. unten Anhang §. 22. —

f) **Bynkershoek** quaest. jur. publ. lib. I. p. 158. v. Kamptz neue Lit. des VR., §. 112. — Von dem Gerichtstande der Werber, s. v. Steck's Ausführungen polit. u. rechtl. Materien, S. 164 ff. Rechtsgutachten des Spruch-Collegii zu Heidelberg, Bd. I. (1808. 8.), Num. 4.

a) **E. C. Wieland** diss. de pactis bellicis inter gentes. Fran-

sen, wodurch die kriegführenden Mächte, ohne noch den Krieg zu endigen, über einzelne Gegenstände desselben, Rechte vertragmäßig festsetzen. Auch der offenbar gerechte Feind ist zu deren Vollzug verpflichtet; da er durch ihre Schließung, für den Gegenstand des Vertrags, nicht nur auf sein Recht stillschweigend verzichtet, sondern auch selber seinem Gegner ein Acceptations-Recht einräumt, zu dessen Ausübung sogar ein ungerechter Feind nicht unfähig ist. Wie die Mittel dem Feinde zu schaden, dienen auch die Kriegsverträge zum Zweck eines gerechten Kriegs; und derselbe Grundsatz, aus welchem ihre Unverbindlichkeit für den gerechten Feind herzuleiten wäre, würde, in Ansehung seiner, auch für die Unverbindlichkeit eines künftigen Friedensschlusses streiten; folglich dem Zwecke des gerechten Kriegs widerstreiten b). Zur Sicherheit des gegebenen Wortes, — auch wohl schon der Unterhandlung, — werden zuweilen Geissel (§. 156) gegeben, auch manche andere Maßregeln getroffen. Eine Verletzung des Vertrags würde zu Erwiederung c) und anderer Gegengewalt berechtigen. Die Kriegsverträge endigen, unter Anderem, mit dem Ablauf der bestimmten Zeit; auf jeden Fall aber mit dem Frieden.

---

cof. ad Viadr. 1776. u. in s. Opusc. acad. Fasc. III. (Lips. 1790. 8.), n I. F. L. Waldner de Freundstein diss. de firmamentis conventionum publicarum, cap 1. §. 10—12. Vattel, liv. III. ch. 16. Dresch über die Dauer der Völkerverträge, §. 92 ff. v. Ompteda's Lit., §. 302 u. 314. v. Kamptz neue Lit., §. 290 u. 298. — Bei den Römern hießen sie belli commercia. Tacitus annal. XIV. Virgilius, aen. X. 532.

b) Vattel, liv. III. ch. 10, §. 74 sqq. Abhandl. von der Unverletzlichkeit der Waffen- und Kriegsverträge. Frankf. und Leipz. 1760. 4. Corn. Pet. Chastelein diss. de fide inter hostes. Lugd. Bat. 1769. 4. v. Ompteda's Lit. II 637. — Streit über die Verbindlichkeit der Convention von Kloster Zeven v. 1757. (Moser's Versuch, X. 1. 185 ff. Staatsschriften des Grafen R. F. zu Lynar, Th. II, Hamb. 1797, 8., S. 71 — 810), und der liliensteiner Capitulation v. 1756, ebendas. IX. 2. 162 ff 321.

c) Vattel, liv. III, ch. 10, §. 176.

§. 274.

Insbesondere Salvegarden, Verträge über Neutralität, über Auslösung und Auswechslung der Gefangenen.

Die Kriegsverträge sind von mancherlei Art. Durch den Schutz- oder Salvegarden-Vertrag (sauvegarde, salva guardia) wird feindlichen Personen oder Sachen Befreiung von feindseliger Behandlung zugesagt a). Ihm zufolge wird bald eine Schutzwache, bald ein Schirm- oder Schutzbrief [wohin auch die Pässe b) (litterae liberi commeatus s. salvi passus aut conductus, passeport, sauf-conduit) gehören], bald ein Symbol (z. B. das Staatswappen), zur Legitimation ertheilt. Hienach unterscheidet man lebendige und todte, und bei der letzten die schriftliche von der symbolischen, Sauvegarde. — Durch particuläre Neutralitäts-Verträge wird ein Theil des feindlichen Gebietes oder Gewerbes für neutral erklärt c). — Nicht selten sind Verträge oder Cartele über Auslösung (Ranzionirung, pactum de redimendis captivis cum pacto de lytro) und Auswechslung (pactum de permutandis captivis) der Kriegsgefangenen d).

§. 275.

Contributions-Verträge und Cartele.

Durch Contributions-Verträge (pacta de tributo bellico et lytro incendiario) suchen einzelne Ortschaften oder Bezirke sich von angedrohter oder zu besorgender Plünderung

---

a) Ge. Engelbrecht diss. de salva guardia. Jen. 1743. 4. J. Mader's reichsritterschaftl Magazin, Th. VIII, S. 666. v. Ompteda's Lit., §. 317. Vattel, liv. III, ch. 9, §. 171. Moser's Versuch, IX. 2. 452 ff.

b) Grotius lib. III. c. 21. §. 14 sqq. v. Ompteda's Lit II. 649. v. Kampz neue Lit., §. 118.

c) Moser's Versuch, X. 1. 154 ff. Neutralitäts-Erklärung für die französischen und englischen unbewaffneten Fischerboote. De Martens recueil, VII. 295 sq.

d) Vattel, liv. III. ch. 17, §. 278 sqq. Moser's Versuch, IX. 2. 388 — 434. De Martens recueil, IV. 276 VII. 288.

und Brandstiftung — dem sogenannten Sengen und Brennen, — mittelst gewisser Leistungen — Kriegs-Contribution oder Brandschatzung — loszukaufen (§. 251). — Die kriegführenden Mächte kommen zuweilen überein, in Absicht auf eine bestimmte Verfahrensweise während des Kriegs, durch Cartele: z. B. über die Art gegenseitiger schriftlicher oder mündlicher Mittheilung; (namentlich durch Packet-Boote, Couriere, Trompeter a), Tamboure, Parlementäre) b); über Ertheilung der Pässe und des sichern Geleites c), der Signale d); über das Benehmen gegen Gefangene, gegen den Handel und die Gewerbe; über Kriegs-Contributionen; über erlaubte und nicht erlaubte Waffen e); über gewisse Arten von Feindseligkeiten; über Postangelegenheiten; über Behandlung der Sauvegarden und der Maraudeure; und über verschiedene andere Gegenstände und Mittel des Kriegs.

§. 276.

Capitulationen.

Zu den wichtigsten Kriegsverträgen gehören die Capitulationen (pacta deditionis): wodurch ein kriegführender

---

a) Moser's Versuch, IX. 1. 95. Chr. Wildvogel diss. de buccinatoribus eorumque jure (Jen. 1711. 4. rec Hal. 1753 et in Ejus Collect. Disp. n 3), §. 41. Abhandl. von den Trompetern und ihren besondern Rechten; in der prüfenden Gesellschaft fortgesetzter zur Gelehrsamkeit gehörigen Bemühungen (Halle 1741. 8.), Th. IV, Num. 2. Auch in den Schriften dieser Gesellschaft, Th. I, S. 409 ff. De Bielfeld institutions politiques, II. 177, §. 25. — Von Packet-Booten s. Moser's Versuch, IX. 1. 48.

b) Hiezu bediente man sich in dem Mittelalter der Waffenherolde (hérauts d'armes). De Bielfeld a. a. O. II. 170. §. 24. Vergl. oben §. 238, Note b.

c) Vattel, liv. III, ch 17, §. 265 sqq. v. Ompteda's Lit. II. 649 f.

d) Moser's Versuch, IX. 1. 95. 145. — Bei Kriegsschiffen ist das Abnehmen der Kriegs-Flagge und das Aufstecken einer weißen Flagge, ein Zeichen, daß man sich ergeben wolle.

e) Eine Convention von 1692, in Du Mont's corps diplomatique, VII. 310.

Theil verspricht, dem andern gewisse Personen zur Verwahrung, oder gewisse Sachen (insonderheit befestigte Plätze) in Besitz, zu übergeben a). Meist werden sie abgefaßt in der Form von Artikeln, welche der eine Theil vorschlägt; und von Genehmigung, Einschränkung, Abänderung oder Verweigerung, welche der andere Theil daneben oder darunter setzt b). Sie sind verbindlich, auch ohne besondere Einwilligung oder nachfolgende Genehmigung der beiderseitigen Souveraine, wenn die Befehlhaber, welche sie schlossen, in gutem Glauben und ohne Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt oder Vollmacht handelten.

§. 277.

Waffenstillstand-Verträge.

Durch Waffenstillstand-Verträge (pacta induciarum, traités d'armistice) werden Feindseligkeiten auf bestimmte Zeit suspendirt a). Sie sind entweder allgemeine oder partiale b). Jene werden zwischen den kriegführenden Staaten überhaupt, und in Hinsicht auf alle Arten von Feindseligkeiten geschlossen (trêves, im engern Sinn.) Diese

---

a) Vattel, liv. III, ch. 16, §. 261 sqq. Moser's Versuch, IX. 2. 155 ff. Jac. Frid. Ludovici diss. de capitulationibus. Hal. 1707. 8. Cornel. Vollenhoven (praes. H. C. Cras) diss. de vi et natura pactionis, quae dicitur Capitulatio. Amstelod. 1797. 4. v. Ompteda's Lit., §. 315. v. Kamptz neue Lit., §. 300.

b) Beispiele: die liliensteiner Capitulation von 1756, wodurch die eingeschlossene sächsische Armee dem König Friedrich II. sich ergab, in Moser's Versuch, IX. 2. 162 ff. Capitulation der französischen Armee in Egypten 1801, in de Martens recueil, Supplément, II. 509. Capitulationen ganzer Länder, Landesbezirke oder Inseln, in Moser's Versuch, IX. 1. 157. IX. 2. 176 — 226. De Martens recueil, VI. 450. VII, 299. 335. 380. 466., Supplément, II. 468. 470. 502. 509 Capitulationen einzelner Festungen oder Städte, ebendas. VII. 416., Supplém. II. 500. Capitulation v. Paris, v. 31. März 1814, ebendas Supplém. V. 693.

a) Jo. Strauch dissertationes V de induciis bellicis cum aliis. Viteb. 1688. 4. u. in s. Dissert. acad., n. 5. Vattel, liv. III, ch. 16, §. 233. sqq. Moser's Versuch, X. 2. 1 ff. v. Ompteda's Lit. II, 648 f. v. Kamptz neue Lit., §. 301.

b) Beispiele von beiden Arten, in Moser's Versuch, X. 2. 9 ff.

werden errichtet in Absicht auf einen Theil der Feindseligkeiten (armistices, im engern Sinn), zuweilen nur für einen bestimmten Bezirk: es sey nun zwischen den beiderseitigen Souverainen, oder ihren Heerführern (in Ansehung des ihnen untergebenen Theils der Kriegsmacht, und mit Einschränkung auf die Grenzen ihrer Amtsgewalt oder Vollmacht) c). Die Zeitbestimmung ist, soviel den Anfang betrifft, jedesmal genau; nicht so in Hinsicht auf das Ende, welches zuweilen auf einseitige Aufkündigung und den Ablauf eines hiernächst folgenden Zeitraums gesetzt ist.

§. 278.

Fortsetzung.

Nach einer Schlacht, und bei Belagerungen, wird zuweilen nur auf wenige Stunden Waffenstillstand gemacht a) (suspension ou cessation d'armes). Wird der Waffenstillstand auf eine Reihe von Jahren geschlossen b), so unterscheidet sich die dadurch bewirkte Waffenruhe von dem eigentlichen Friedensstand mit darin, daß nach dessen Ablauf jeder Theil aus

---

21 ff. 475, u. in de Martens recueil, IV. 571. VII. 141. 172. 174. 177. 390 396. 401. 410. 414. 425. 528. 532. 536. und in dem Supplém. V. 582 sq 703 716. — Von stillschweigend geschlossenen Waffenstillstands-Verträgen, s. de Steck obss. subsec. n. 39.

c) Ob und wie fern Ratification des Souverains, oder des Oberbefehlhabers, nöthig ist? Moser's Versuch, X. 2. 5. f. Vattel, a. a. O. §. 237. De Martens recueil, IV. 571.

a) Moser's Versuch, X. 2. 3 ff. IX. 2. 82. 140. De Martens recueil, VII. 396

b) Der spanisch-niederländische von 1609 auf zwölf, der östreichisch-französisch-spanische von 1684 auf zwanzig Jahre. — Die osmanische Pforte glaubte ehehin, nach Grundsätzen des Islamismus, mit christlichen Mächten nur Waffenstillstand schließen zu dürfen. So der belgrader mit Oestreich, von 1739, auf sieben und zwanzig Jahre. Aber in der neuern Zeit schließt sie Frieden auch für beständig, wie die Friedensschlüsse zu Belgrad mit Rußland 1739, von Kainardschi 1774, Szistowe 1791, Jassy 1792, Bucharest 1812. Moser's Versuch, X 2. 39 ff. v. Steck von den Friedensschlüssen der osmanischen Pforte; in dessen Versuchen (von 1772), Num. 9.

der vorigen Kriegsursache die Feindseligkeiten sofort erneuern kann. — Während der vertragmäßigen Waffenruhe müssen nicht nur die bestimmten Feindseligkeiten unterbleiben; sondern es darf auch dieselbe nicht zu solchen Unternehmungen benützt werden, welche dem Zweck des Waffenstillstandes zuwiderlaufen c). Widrigenfalls ist der andere Theil berechtigt zu augenblicklicher Erneuerung der Feindseligkeiten. In einem allgemeinen Waffenstillstande sind auch die Alliirten der kriegführenden Mächte begriffen d).

---

c) Vattel a. a. O. § 245 sqq. — Den von der Pforte ausgefertigten Capitulationen haben Einige den Namen Verträge mit Unrecht beigelegt. Diese setzen contrahirende Parteien voraus; jene Capitulationen enthalten nur einseitige Verleihungen von Privilegien und Exemtionen aus bloßer Freigebigkeit, welche die Pforte einem andern Staat für dessen Unterthanen, zuweilen auch für fremde Unterthanen, bewilligt, die unter seiner Flagge Handel treiben und seinen Consuln sich unterwerfen. Sie beziehen sich auf Gesandte, Consular=Agenten, und Dolmetscher, auf Kaufleute, auf Schiffcapitaine und Seeleute, auf Bischöfe, Kloster= u a. Geistliche, und auf Kirchen. Man s. unten im Anhang, § 12, Num. 4, und **Flassan histoire de la diplomatie franç.**, I. 366 II 97. 224. 227. III. 417 und vorzüglich VII. 116 — 119. **Wenk codex juris gent.** I. 538.

d) **De Steck essais sur divers sujets de politique et de jurisprudence**, n°. 3.

Zweites Capitel.

Recht der Neutralität.

§. 279.

Neutralität. Ihr Begriff und Umfang.

Neutral (medius in bello, neutre) heißt, wer keinem der kriegführenden Theil in dem Krieg Beistand leistet. Der, im Verhältnisse zu Letzteren, hieraus für ihn entspringende Zustand wird Neutralität genannt a). Vermöge seiner natürlichen Freiheit kann jeder Staat, bei Kriegen anderer Staaten, selbst dann, wenn er von einer der kriegführenden Mächte eine

---

a) Abhandl. von der Neutralität und Hülfeleistung in Kriegszeiten. 1758. 4. Jo. Bartoldi diss. de jure et officiis eorum qui neutras partes in bello tenent. Traj. ad Rhen. 1764. 4. Henr. Höufft diss. de jure et officio quiescendi in bello. Lugd. Bat 1768. 4., auch in Gerh. Oelrich's collect diss. juris nat. et gent. n. 3 p. 167. sqq. J. Cph. Muhrbeck diss. de jure neutralium in bello. Gryphisw. 1771. 4. Jo. Frid. Schmidlin diss. de juribus et obligationibus gentium mediarum in bello. Stuttg. 1779. 4. (Galiani) De doveri dé principi neutrali verso i principi guerregianti, e di questi verso i neutrali. Libri due. Napoli 1782. 4. Teutsch unter dem Titel: Das Recht der Neutralität; aus dem Italiänischen, mit Anmerk. von C. A. Cäsar. Leipz. 1790. Th. I. II 8. A. Henning's Abh über die Neutralität und ihre Rechte; insonderheit bei einem Seekriege. Altona 1784. 8., und in dessen Sammlung der Staatsschriften, die während des Seekriegs 1776 — 1783 bekannt gemacht worden, Bd. I. (Altona 1784. 8). J A. Stalpf über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Zeiten des Kriegs. Würzb. 4791. 8. Bynkershök quaest jur. publ. lib. I. c. 8 — 15. Moser's Versuch, X. 1. 147 ff. Encyclopédie méthodique; Diplomatique, II 428. v. Ompteda's Lit. II 651 ff. v. Kamptz neue Lit., §. 315. (* Wheaton: Bd. II. S. 132 f. u. Massé's droit commercial. Bd. I. S. 175 f. M.)

Rechtsverletzung erlitten hätte b), das Recht der Neutralität behaupten c), sofern er nicht durch Vertrag zu Theilnahme an dem Krieg verpflichtet ist: wie in dem Fall eines Kriegsbündnisses, oder als Mitglied eines Staaten-Systems d), oder eines zusammengesetzten Staates e). Aber auch hier ist die Verpflichtung zur Theilnahme zu verstehen nur von gerechten Kriegen, oder von solchen, die man im Zweifel dafür halten muß (§. 237 u. 268 f.).

§. 280.

Natürliche und vertragmäßige, freiwillige und obligatorische Neutralität.

Das Recht eines Staates zu Neutralität, ist zwar, vermöge seiner politischen Selbstständigkeit, schon in seinen natürlichen Verhältnissen zu andern Staaten gegründet (natürliche Neutralität, neutralité naturelle ou simple). Es kann aber auch noch außerdem durch Verträge (§. 149), einseitig oder gegenseitig, vor und in dem Krieg, bedungen seyn a): entweder zwi-

---

b) Höufft diss. cit, §. 7 et 13.

c) Höufft diss. cit. §. 5 sqq. 13 et 67 sqq. Stalpf a. a. O. §. 3 ff. Schmalz europ. Völkerrecht, S. 278 ff.

e) (Fabricius) Ueber die Neutralität der teutschen Reichsstände in Reichskriegen. 1793. 8. Höufft diss. cit. §. 15 sqq.

a) Beispiele von eigenen Neutralitäts-Convent., in Moser's Versuch, X, 1. 157 — 209. De Martens recueil, Supplément, I. 216. Schmidlin l. c. §. 62. — Die Stadt Krakau ward für frei, unabhängig, und streng neutral erklärt, in dem von Oestreich, Rußland und Preußen zu Wien am 3. Mai (21. Apr.) 1815 geschlossenen Additional-Vertrag; in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. V, S. 138 ff., Bd. VI, S. 22. — Ebenso ward auf dem Wiener Congreß eine immerwährende Neutralität der Schweiz festgesetzt und garantirt. (Klüber's angef. Acten, Bd. V, S. 318, u. Bd. VI, S. 181. Vergl. den Acte final du congrès de Vienne, art. 84 et 92; ebendas. Bd. VI, S. 76 u. 78; und die Acte, wodurch diese Neutralität der Schweiz von den verbündeten Mächten anerkannt ward, datirt Paris den 20. Nov. 1815, in v. Martens recueil, Supplém. VI. 740 VIII. 186. 189) (* Deßgleichen auch das Königreich Belgien: kraft Vertrags a) zwischen ihm und den 5 Großmächten: vom 15. Nov. 1831, Art. 7 und b) mit Holland: vom 19. April 1839, Art. 7. Arendt: Essai sur la neu-

schen dritten — nichtkriegführenden Mächten, oder zwischen einer oder mehreren kriegführenden, und einer oder mehreren nichtkriegführenden Mächten (vertragmäßige Neutralität — neutralité conventionelle). Es kann eine Macht, bei einem Krieg unter andern Mächten, freiwillig neutral bleiben (freiwillige Neutralität, neutralité volontaire); es kann aber auch dieselbe, nach eigener Willkühr b), gegen einen oder beide kriegführende Theile, oder auch gegen eine dritte Macht, sich vertragmäßig verpflichtet haben zu Beobachtung der Neutralität (obligatorische Neutralität, neutralité obligatoire). In allen diesen Fällen ergehen oft nicht nur eigene Erklärungen an andere Mächte, sondern auch Verordnungen an die Unterthanen, über die neutrale Schifffahrt und Handlung während des Kriegs c).

§. 281.

Vollständige und unvollständige, allgemeine und partiale.

Die Neutralität, sowohl die freiwillige als auch die obligatorische, kann vollständig a) seyn, oder unvollständig (plena vel minus plena). Bei der Ersten beobachtet der neutrale Staat gegen die kriegführenden Theile, in Hinsicht auf die Kriegsverhältnisse, ein durchgängig gleiches Benehmen. In solchem Fall ist er berechtigt, von jedem derselben gleiche, volle Achtung und Anerkennung seiner Neutralität zu fordern; eine beschränkte nur, bei unvollständiger Neutralität. Die

---

tralité de la Belgique. v. Martens nouveau recueil. XI. 394 und XVI. 777. M.)

b) Galiani a. a. O., B. I, Cap. 4, §. 4. Moser a. a. O. S. 154 f. Höufft diss. cit. §. 71.

c) Beispiele von Neutralitäts-Verordnungen in de Martens recueil, IV. 204. 216. 240. V. 234. 278. VII. 140. Schmidlin l. c. §. 63 — 65. Oestreichische von 1803, in dem Politischen Journal, 1803, S. 879.

a) Man s. z. B. die Neutralitäts-Manifeste der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 18. u. 20. Nov. 1813; in der Gazette de Francfort, 1813, n° 332.

Letzte waltet vor, wenn er durch frühere Verträge (§. 268 f.) Einer der beiden kriegführenden Mächte zu Leistung bestimmter partialer Kriegshülfe verpflichtet ist: z. B. zu Sendung eines Hülf-Corps, zu Stellung einer Anzahl Subsidien-Truppen oder Schiffe, zu Bezahlung von Subsidien-Geldern, zu Einräumung eines festen Platzes, oder eines Hafens, des Durchmarsches, der Werbung, Lieferung von Kriegsbedürfnissen u. d. b). — Allgemein ist die Neutralität, wenn sie auf alle Theile des Staatsgebietes, auch auf die ganze offene See, sich erstreckt; partial, wenn sie nur auf einen Theil des Staatsgebietes, oder des Weltmeeres, oder blos auf die offene See und nicht auf das Land- und Seegebiet, oder umgekehrt, sich einschränkt.

§. 282.

Bewaffnete und unbewaffnete, zu Land und zur See.

Jeder Staat ist befugt, nach eigener Willkühr, eine bewaffnete oder eine unbewaffnete Neutralität zu wählen, und in Beziehung auf die Erste sogar eigene Bündnisse mit andern Staaten — Allianzen der bewaffneten Neutralität — zu schließen. Bewaffnet ist die Neutralität, wenn der neutrale Staat eine bewaffnete Macht mit dem erklärten Vorsatz aufstellt, daß er sich derselben, wenn es nöthig, zu Vertheidigung seiner Neutralitäts-Rechte bedienen wolle. Practisch wich-

---

b) Schmidlin diss. cit. §. 9. 10. 11. sqq.

c) Neutralitäts-Convention von 1733, wegen der östreichischen Niederlande. Büsch, Welthändel, S. 308 (4. Ausg.). De Martens recueil, Supplément, I. 216. Neutralitäts-Convention von 1756, wegen der Festung Königstein, in Moser's Versuch, X. 1. 181. Eine solche von 1763, wegen Neutralität der östreichischen Niederlande und der preußischen Staaten in Westphalen, ebendas. S. 199. Noch andere Beispiele, in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß zu Regensburg von 1803, §. 25 u. 27. Convention sur l'octroi de navigation du Rhin, du 15. août 1804, art. 131. Klüber's öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 577. Partial ist auch die Neutralität, welche bisweilen den Fischerbooten der kriegführenden Staaten eingeräumt wird. De Martens recueil, VII, 295. — Vergl. auch Schmidlin l. c. §. 61. Stalpf §. 5.

tig ist auch, vorzüglich in der neuern Zeit, die Eintheilung in Neutralität zu Land und zur See a).

§. 283.

Pflicht der kriegführenden Mächte gegen die neutralen.

Kriegführende Mächte sind verpflichtet, einen neutralen Staat in dem Genuß seiner Neutralität auf keine Weise zu stören. Sie müssen daher sich aller Feindseligkeiten nicht nur gegen ihn selber, sondern auch in dessen Gebiet (**in territorio pacato, h. e. gentis mediae**) gegeneinander, gänzlich enthalten. Eine Ausnahme hievon begründet weder die persönliche Freundschaft oder Verwandtschaft des neutralen Souverains mit Einem der kriegführenden Souveraine a), noch der Zufall, daß der neutrale selbstständige Staat mit Einem der kriegführenden Staaten dieselbe physische Person zum Regenten hat; mithin in einer Art von persönlicher Verbindung (**unio civitatum personalis**) mit demselben steht b).

§. 284.

Pflicht der neutralen Staaten gegen die kriegführenden.

Ein neutraler Staat ist weder Richter, noch Partei. Verpflichtet ist er, nicht nur sich und seinen Unterthanen keine Handlung zu erlauben, deren Zweck Begünstigung oder Unterstützung von Einer der kriegführenden Mächte in ihren

---

a) Von andern Eintheilungen spricht Moser's Versuch, X. 1. 150 ff. 157. Jo. Pet. Banniza diss. de neutralitate (Wirceb. 1752. 4.), §. 3 — 6.

a) Stalpf a. a. O. §. 6.

b) Moser's Versuch, X. 1 154 f. Büsch Welthändel, S. 308. E. F Hagemeister de l'intérêt qu'a la Pomeranie suédoise, d'être une partie de l'Empire d'Allemagne, lorsqu'il survient une guerre entre la Suède et une puissance étrangère. (à Leipsig 1790 8), ch. 1. (* Aber Napoleon occupirte 1803, nachdem England den Frieden von Amiens gebrochen, das mit ihm nur persönlich vereinte Hannover! M.)

Kriegsunternehmungen wäre a); sondern auch von keiner der kriegführenden Mächte eine Verletzung der Neutralität zu leiden. Verletzung der vollständigen (§. 281) Neutralität, von seiner Seite, wäre demnach nicht nur jede Art von Kriegshülfe b) (§. 268 — 272), oder Gestattung derselben für seine Unterthanen, namentlich daß diese einer kriegführenden Macht als Caper dienen c), sondern auch jede willkührliche d) Zulassung, daß einer e) der kriegführenden Theile, zum Zwecke der Feindseligkeiten, unmittelbaren Gebrauch von seinem Land- und Seegebiet mache f). In dem Fall einer solchen Verletzung der Neutralität wäre der andere kriegführende Theil berechtigt, sowohl zu Selbsthülfe gegen den neutralen Staat, als auch zu Verfolgung des in dem neutralen Gebiete Schutz und Unterstützung findenden Feindes. Bei unvollständiger Neutralität (§. 281) darf der neutrale Staat die, vor dem Krieg, an Eine der kriegführenden Mächte versprochene Kriegshülfe nicht über

---

a) Schmidlin diss. cit. §. 7. 8. 29. 30. Moser's Versuch, X. 1. 213 ff. — Worte der Weisheit, in der dänischen Antwort an Großbritannien, von 1793, in de Martens recueil, V. 246 f.

b) Schmidlin diss. cit. §. 15 — 27. (* Eine Subsidienzahlung des neutralen Spaniens von 1 Million Piaster, monatlich, an Frankreich, berechtigte das feindliche England 1804 zu Feindseligkeiten. F. v. Gentz Authent. Darstellung des Verhältnisses zwischen Engl. u. Span. St. Petersb. 1806. M.)

c) Welches in den Neutralitäts-Gesetzen meist ausdrücklich verboten wird. Vergl. §. 280, Note b.

d) Dieses ist nicht der Fall bei einer unvollständigen Neutralität, welche auf frühere Verträge mit Einem der kriegführenden Staaten sich gründet (§. 281). Auch nicht, wenn Einer der kriegführenden Theile, durch Ausübung des Nothrechtes, *) Gebrauch gemacht hätte von dem neutralen Gebiet. (*) Ein Nothfall lag aber nicht vor, als Napoleon 1805 das neutrale Gebiet Preußens, vermittelst eines Durchmarsches, verletzte! M.)

e) Anders, wenn der neutrale Staat beiden kriegführenden Theilen gleichen Gebrauch von seinem Gebiet gestattet, z. B. den Durchmarsch. Galiani a. a. O. B. I. c. 8. §. 4 — 6.

f) Z. B. zu Truppensammlung, Werbung, Rüstung, Durchmarsch, Zuflucht. J. L. E. Püttmann diss. de jure recipiendi hostes alienos. Lips. 1778. 4. u. in s. Sylloge varior. opusculor. Lips. 1786. 8. Schmidlin l. c. §. 28. 60. Stalpf §. 13.

die vertragmäßigen Grenzen ausdehnen. Widrigenfalls macht er sich des Rechtes der beschränkten Anerkennung seiner Neutralität verlustig g).

§. 285.

Rechte neutraler Staaten gegen die kriegführenden: 1) in neutralem Gebiet.

Bei vollständiger Neutralität ist ein neutraler Staat berechtigt, von den kriegführenden Mächten, im nöthigen Fall sogar mit Gewalt, zu fordern, daß jede derselben sich von allem Gebrauch des neutralen Gebietes zu dem Kriegszweck enthalte; daß sie Waffen, Munition, Lebensmittel, und andere unmittelbare Kriegsbedürfnisse, für ihre Kriegsmacht aus demselben nicht beziehe; daß sie darin keine Art von Kriegsrüstung (durch Werbung, Truppen-Sammlung, bewaffneten oder unbewaffneten Durchmarsch a) u. b.) vornehme; daß sie darin keine Art von Gewaltthätigkeit gegen die Person oder Güter der Unterthanen des feindlichen Staates ausübe b); daß sie dasselbe

---

g) Schmidlin diss. cit. §. 11.

a) Moser's Versuch, X. 1. 218. 238 — 311. Stalpf §. 10 f. Preußische Note vom 14. Oct. 1805, in Beziehung auf den Durchmarsch des französisch-bernadottischen Corps durch das Fürstenthum Ansbach. Politisches Journal, Oct. 1805, S. 1058.

b) Oft ausdrücklich festgesetzt; nicht nur in eigenen Neutralitäts-Verordnungen der neutralen Staaten, sondern auch in Verträgen. Bynkershök l. c. lib. I. c. 8. D'Abreu traité sur les prises maritimes P. I. ch. 5. § 10 — 14. Hubner de la saisie des bâtimens neutres, II. 160. Bouchaud des traités de commerce, p. 283 et suiv. Schmidlin diss. cit. §. 55 — 58. — In jenen Verordnungen und Verträgen, selbst mit den Barbaresquen, ist oft festgesetzt, daß ein Kriegsfahrzeug, welches in neutralem Seegebiet vor Anker liegt, z. B. vor dem Hafendamm oder auf der Rhede (au môle ou dans la rade), und ein Signal wegen Ankunft eines Schiffes machen sieht, die Anker nicht lichten dürfe, um demselben entgegenzufahren; daß wenn daselbst Kriegsfahrzeuge oder Handelsschiffe zweier kriegführenden Mächte vor Anker liegen, und ein Schiff der einen unter Segel gegangen ist, ein Schiff der andern eher nicht, als nach einem bestimmten Zeitraum (meist 24 Stunden), absegeln dürfe. Beispiele von Verordnungen, in Moser's Versuch, X. 1.

weder ganz noch zum Theil mit feindlichen Truppen besetze c), oder zum Schauplatz des Kriegs mache; daß sie in dem Fall eines eigenmächtigen Nothgebrauchs desselben, vollständige Genugthuung leiste d). Der Verkauf rechtmäßiger Beute in neutralem Gebiet wird für unerlaubt nicht gehalten e); es ist aber solcher durch Neutralitäts-Verträge oder Verordnungen zuweilen untersagt, oder eingeschränkt f). — Hat der neutrale Staat, bei unvollständiger Neutralität (§. 281), einer kriegführenden Macht ein Hülf-Corps gesendet, so kann dieses auch in das neutrale Gebiet seines Souverains von den Truppen der andern kriegführenden Macht verfolgt werden g).

§. 286.

2) in feindlichem Gebiet.

In feindlichem Gebiete darf ein kriegführender Staat die Unterthanen des neutralen Staates, in Absicht auf ihre Personen und beweglichen Güter, nicht feindlich behandeln a), sofern sie nicht zugleich daselbst als beständige Unterthanen des feindlichen Staates zu betrachten sind, oder an dessen Feind-

---

159 f. 311. De Martens recueil, IV. 204. 216. 233. 240. 244. 254. V. 234. 278. Verträge in Wenck's cod. jur. gent. II 573. 583.

c) Moser's Beyträge, zu dem europ. Völkerrecht in Kriegszeiten, II. 48 — 58. Stalpf §. 12.

d) Schmidlin diss. cit. §. 47 — 52. Vattel, liv. III, ch. 7, §. 22. — Beurtheilung des britischen Angriffs auf Copenhagen, vom 7. Sept. 1807, in dem Polit. Journal 1809, März, S. 245 ff. (* Einem Straßenräuber-Anfall vergleicht ihn Bignon: in s. Histoire de France. Brüssel 1836. Bd. I. 707. M.)

e) Bynkershoek l. c. lib. 1. c. 15.

f) De Martens recueil, IV. 295. VII. 140. Moniteur universel, 1793 n⁰. 265.

g) Moser's Grundsätze des europ. Völkerr. in Kriegszeiten, Buch III, Cap. 3, §. 8 — 12. Schmidlin diss. cit, §. 11 n°. 3.

a) Vattel, liv. III, ch. 5, §. 75. Schmidlin diss. cit. §. 29. sqq. Stalpf §. 14.

seligkeiten Theil nehmen. Namentlich gilt Dieses von ihren daselbst befindlichen Schiffen. Auf diese darf dort, ohne dringende Noth, weder der Feind noch der einheimische Staat b) Beschlag (Embargo) legen; noch sie, wäre es auch gegen Vergütung, zu eigenem Gebrauch verwenden. In dem Fall eines eigenmächtigen Nothgebrauchs der Person, oder beweglichen Güter, der Unterthanen neutraler Staaten, von Seiten einer kriegführenden Macht, muß vollständige Genugthuung geleistet werden c). Unbewegliche Besitzungen der Unterthanen eines neutralen Staates in dem Gebiet eines kriegführenden Staates, sind, als Bestandtheile desselben, der Kriegslast unterworfen d). Diese Grundsätze gelten auch von (beweglichen und unbeweglichen) unmittelbaren Besitzungen des neutralen Staates, in dem Gebiet einer kriegführenden Macht.

§. 287.

3) in Ansehung des Handels.
Nach natürlichem Völkerrecht.

Ein höchstwichtiger Gegenstand ist der Handel neutraler Staaten, während eines Kriegs überhaupt, und mit kriegführenden Staaten insbesondere a). Eine kriegfüh-

---

b) In Absicht auf diesen, ist in vielen neueren Handelsverträgen der angeführte Grundsatz ausdrücklich enthalten. Verträge der Vereinigten Niederlande mit Spanien, von 1714, §. 21, u. mit dem Königreich beider Sicilien, v. 1753, §. 18; desgl. Preußens Vertrag mit den Verein. Staaten v. Nord-Amerika v. 1785, §. 16. Schmidlin diss. cit. §. 53. De Martens recueil, III. 14. Außerdem ist sehr gewöhnlich, bei Ausbruch eines Kriegs, neutrale Handelsschiffe in Beschlag, und (gegen Bezahlug) in eigenen Dienst, zu nehmen*. (* Diese widerrechtliche Maßregel nennt man Angarie! S. Massé: l. c. I. 309 f. — Vergl. Karseboom: de navium detentione (Embargo) Amsterd. 1840. M.) De Steck essais sur divers sujets (1794), n. 1 — 3. Galiani, Bd. I, Cap 10. De Real, science du gouvernement, V. 536. Hubner, I. c. II. 142.

c) Schmidlin l. c. § 53.

d) Vattel l. c. § 76. Schmidlin l. c. §. 31.

a) Jo. Jul. Surland diss. de jure commerciorum in bello. Goett. 1748. 4. Ploos van Amstel diss. de jure commercii, quod

rende Macht ist berechtigt, ihren Unterthanen und den Einwohnern des in ihrer Gewalt befindlichen feindlichen Gebietes den Handel zu untersagen: nicht nur mit dem feindlichen Staat, sondern auch mit neutralen Staaten. Aber nicht befugt ist sie, in der Regel, von einem neutralen Staate mit Zwang zu fordern, daß derselbe sich des Handels mit ihrem Feind enthalte: denn durch das gegenseitige feindliche Verhältniß zweier Staaten werden Rechte eines Dritten, also auch das dem neutralen Staat zustehende Recht auf freien Handelsverkehr, nicht vernichtet. Das natürliche Völkerrecht begreift unter dieser Regel auch die Zufuhr unmittelbarer Kriegsbedürfnisse für den Feind, sofern dabei nicht die Absicht ist, dessen Feindseligkeiten wider seinen Gegner zu unterstützen und zu begünstigen.

§. 288.

Nach dem europäischen Völkerrecht. Kriegs-Contrebande.

Der europäische Völkergebrauch gestattet den Handel neutraler Staaten mit kriegführenden. Nur in Ansehung unmittelbarer Kriegsbedürfnisse und blokirter Orte setzt er demselben gewisse Schranken a). Er untersagt nicht den Verkauf unmittelbarer Kriegsbedürfnisse an eine feindliche Macht, oder an deren Unterthanen, wenn diese in neu-

gentibus in bello mediis competit. Lugd. Bat. 1759. 4. H. Hanker's Rechte und Freyheiten des Handels der Völker unter einander (Hamb. 1782. 8.), §. 22 — 29, S. 67 — 95 Jo. Mar. Lampredi del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra. Firenze 1788. T. I II. 8. Teutsch: J. M. Lampredi über den Handel neutraler Völker in Kriegszeiten. Leipz. Th. I. 1790. 8. Französisch: Du commerce des neutres en tems de guerre, par M. Lampredi, traduit de l'Italien par Peuchet. à Paris 1802. 8. Essais sur divers sujets relatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre; par M. de Steck. à Berlin 1794. 8. Canut. Henr. L. B. de Bonde (Sueci) specimen de libero commercio nationum belli haud sociarum. Lips. 1802. v. Ompteda's Lit. II. 598. — Von Handelsverträgen oben, §. 152.

a) Schmidlin diss. cit. §. 43 sqq. Stalpf §. 15. ff.

b) Lampredi I. 53. Anders Galiani Cap. 9. §. 4. — Schon das römische und canonische Recht, päpstliche Verordnun-

tralem Gebiet den Einkauf und die Ausfuhr vornehmen: (d. h. dieselben abholen. M.) b) Hingegen betrachtet derselbe die Zufuhr jener Bedürfnisse, durch einen neutralen Staat oder dessen Unterthanen, an eine kriegführende Macht, als eine Verletzung der Neutralität. Er belegt daher die unmittelbaren Kriegsbedürfnisse, sofern sie von neutralen Mächten, oder deren Unterthanen, einer kriegführenden Macht zugeführt werden, mit dem Namen Kriegs-Contrebande (contrebande de guerre). Hierunter versteht man, im Allgemeinen, Waffen, Harnische, und Kriegs-Munition (les armes, les harnais, et les munitions de guerre); doch mit Ausschluß der Schiff-Munition oder Schiffbau-Materialien c) (munitions navales). Die nähere Bestimmung der einzelnen dahin gehörigen Waaren ist in zweifelhaften Fällen aus den hierüber vorhandenen Verträgen d) zu nehmen. In deren Ermangelung streitet die Rechtsvermuthung für die Anwendbarkeit des natürlichen Völker-

---

gen (bei Strafe des Kirchenbannes), das Consolato del mare, die Seegesetze von Oleron und Wisby (§. 292), und der Hansestädte, verboten die Zufuhr der Waffen an feindliche Mächte. v. Martens Einl. in d. europ. Völkerrecht, §. 313, Note b.

c) Auch diese will Großbritannien im Zweifel zu der Kriegs-Contrebande gerechnet wissen. Es begreift darunter Alles, was zu Erbauung und Ausrüstung der Schiffe dient. Mémoire sur les principes et les lois de la neutralité maritime (Paris 1812. 8.), p. 7. In dem Handelsvertrag zwischen England und Nord-Amerika v. 19. Nov. 1794, Art. 18, wurden die Schiffbau-Materialien ausdrücklich zu der Kriegs-Contrebande gerechnet. Dasselbe geschieht in dem englisch-dänischen Vertrag v. 4. Jul 1780. De Martens recueil, II. 102. (* Wheaton: progrès II. 169 f. u. Massé: droit commerc., I 195 — 223. M.)

d) Verzeichnisse der als Kriegs-Contrebande zu betrachtenden Waaren, in dem französisch-nordamerikanischen Handelsvertrag v. 1778, Art. 24, in dem französisch-englischen Handelsvertrag v. 1786, Art. 22 f., in dem russisch-türkischen Handelsvertrag v. 1783, Art. 40, in dem russisch-englischen v. 1766, in dem russisch-portugiesischen von 1798, in dem russisch-dänischen Vertrag von 1800 über die bewaffnete Neutralität, in dem preußisch-dänischen Handelsvertrag v. 1818, Art. 21, und in andern Verträgen, in de Martens recueil, I. 141. VI. 369 sq. VII. 267, Supplément, II. 392. 401. 408. 477. in v. Steck's angef. Essais, p. 127. sqq. Moser's Versuch, VII. 588. Kluit hist. federum

rechtes: für die natürliche Freiheit des Handels: also dafür, daß die Waare als Kriegs-Contrebande nicht zu betrachten sey e).

§. 289.

Rechte der einen kriegführenden Macht, in Absicht auf die der andern von Neutralen zugeführten Waaren.

Die Verfahrensweise, wozu in Europa eine kriegführende Macht, in Ansehung der von Neutralen ihrem Feind zugeführten Waaren, berechtigt ist, oder sich für berechtigt hält, richtet sich, in der Regel, nach folgenden Grundsätzen. 1) Zu vermuthen ist jederzeit, daß von Neutralen den kriegführenden Mächten

---

Belgii federati, I. 47. 243. 247. 257. 259. 260. 304. 306. 312. 315. II. 372. 423. 426 — 429. Flassan hist. de la diplomatie franç. III. 423. Schmauss corp. juris gent. II. 1618. 2307. In dieser letzten Stelle werden auch „pecunia et commeatus" zu der Kriegs-Contrebande gerechnet. Schweden wollte 1788 auch gemünztes Geld dahin rechnen, stand aber davon ab. De Martens recueil, VI 235 sq. Preußens Beschwerden von 1788, gegen russische Schiffe, in d. Niederelb. Magazin, Th. IV. S. 1307. Lampredi I. 96. — Von Handelsverträgen überhaupt, oben §. 150 ff.

e) Einseitige Willenserklärungen kriegführender Mächte, — wohl gar verbunden mit Androhung der Confiscation, oder der Wegnahme bestimmter Waaren gegen Vergütung, — wären keine gültige Handlungsvorschrift für neutrale Mächte, sondern Eingriffe in die Rechte der Neutralität. Außerdem müßte für Kriegs-Contrebande Alles gelten, was zu nehmen der Mühe lohnt. Man s. aber die großbritannische Verordnung vom 8. Jun. 1793, daß keine Zufuhr von Mund-Provisionen in französische Häfen statthaben solle, in de Martens recueil, V. 264, verglichen mit V. 238, 251. 254, 259, VI. 371. Von diesem Ausbungerungs-System, s. auch Büsch Welthändel (4. Aufl.), S. 582 f. — Es fehlt nicht an Beispielen, daß kriegführende Mächte, besonders Seemächte, die Neutralen von allem Handel mit ihrem Feind auszuschließen versucht haben: wie die Vereinigten Niederlande zu Anfang des 17. Jahrhunderts, England und Holland 1689, Großbritannien und Rußland 1793. De Martens recueil, V. 238 — 262. Ebendess. Einleitung in das europ. Völkerrecht, §. 316, Note a. Rau's Völker-Seerecht, §. 158 f. Jacobsen's practisches Seerecht der Engländer und Franzosen, Bd. II, S. 1 ff. Auch Frankreich stellte einst ähnliche Grundsätze auf. Jacobsen, II. 80 ff. In der neuern Zeit haben hauptsächlich die nordischen Mächte sich solchen Behauptungen widersetzt. Mehr aus der neuern Zeit kommt unten vor, bei dem Seehandel. (§. 303 f.)

keine Kriegs-Contrebande zugeführt werde. Deßwegen, und wegen der politischen Unabhängigkeit neutraler Staaten, ist eine kriegführende Macht ohne Verträge nicht berechtigt, Durchsuchung (Visitation) neutraler Transport-Wagen oder Fahrzeuge zu begehren. Sie muß sich begnügen mit dem Beweise, daß der Transport durch Neutrale geschehe a). 2) Für Kriegs-Contrebande nicht geachtete Waaren, welche von Neutralen der einen kriegführenden Macht, nach nicht-blokirten, -berennten oder -belagerten Orten (zu Wasser oder zu Lande) zugeführt werden, muß die Andere ungehindert passiren lassen b). Nur bei eigener dringender Noth kann sie dieselben, gegen vollständige Bezahlung, sich zueignen c). 3) Kommt Kriegs-Contrebande, welche von einem neutralen Staat — oder dessen Unterthanen — der einen kriegführenden Macht zugeführt wird, in die Gewalt der Andern, so ist diese im Zweifel blos dazu berechtigt, solche entweder gegen Bezahlung sich zuzueignen d); oder zurückzuweisen: gegen Sicherheitleistung, daß weder sie, noch andere Kriegs-Contrebande, dem Feind solle zugeführt werden. Unstatthaft ist daher, in der Regel, die Confiscation der Kriegs-Contrebande; noch mehr aber die Confiscation der dabei befindlichen erlaubten Waaren, und der Transport-Mittel e): z. B. der Pferde und Wagen, des Fahrzeugs, u. d.

---

a) Anerkannt ist dieser Grundsatz in dem preußisch-nordamerikanischen Handels-Tractat v. 1785, Art. 14 u. 15, in de Martens recueil, II. 572. 573.

b) De Martens recueil, Supplément, II. 477. art. 3. n⁰. 2. Schmidlin diss. cit. §. 33 — 43.

c) Grotius, lib. III. c. 17. §. 1. sq. Schmidlin diss cit. §. 47. sq

d) Gleichfalls anerkannt in dem angef. preußisch-nordamerikanischen Handelsvertrag, Art. 13.

e) J. G. Heineccius diss. de navibus ob vecturam vetitarum mercium commissis (Hal. 1721. 4. u. in s. Sylloge opusculor. n. 8) cap. 2. §. 3 sqq.

§. 290.

Fortsetzung.

4) Doch ist jetzt in den meisten Handelsverträgen bedungen a), daß die Kriegs-Contrebande confiscirt werden dürfe; nicht aber die übrige Ladung b); auch nicht Wagen und Zugvieh, oder Fahrzeug. Nur in manchen Verträgen ist festgesetzt, daß in gewissen Fällen auch die übrige Ladung c), — wohl gar nebst dem Transport-Mittel, — confiscirt werden dürfe. 5) Außer dem Fall solcher Verträge fehlt es noch an einem gleichförmigen Gebrauch der europäischen Mächte. Politik und Uebermacht walten häufig vor. Kriegs-Contrebande wird oft confiscirt; andere Waare aber gegen Bezahlung weggenommen.

§. 291.

Seehandel der Neutralen.

In Hinsicht auf den Seehandel der Neutralen mit kriegführenden Mächten, stellen sich, — nach den Verträgen, Gebräuchen, und Behauptungen der europäischen Staaten, — verschiedene Eigenheiten dar. Schon oft haben diese Anlaß

---

a) Vergl. überhaupt davon, Bouchaud théorie des traités de commerce. ch. 12, die angef. Essais von Steck, und An Essay on Contraband, by Robert Ward Esq Lond. 1801. 8. Englisch-nordamerikanischer Handelsvertrag v. 1794, Art. 17.

b) Verschiedene Verordnungen französischer Könige, z. B. von 1543, 1569, 1584, unterwarfen der Confiscation auch die übrige Ladung, nach dem Sprichwort: la robe de l'ennemie confisque celle de l'ami (das italienische Wort Roba bedeutet Waare, Eigenthum, u. d.). Du Mont corps diplomatique, T. VI, P. 2, p. 103 Lamberty mémoires, T. III. p. 676. Schmauss C. J. G. p. 1619. Heineccius diss. cit, c. 2. §. 7. — Manche haben behauptet, die übrige Ladung sey dann zu confisciren, wenn der größere Theil der Ladung Kriegs-Contrebande sey. Man s. aber Bouchaud, p. 352.

c) Zu Gefangenen können gemacht werden, die in wirklichem Kriegsdienst befindlichen Kriegsleute der feindlichen Macht: nach dem preußisch-nordamerikanischen Handelsvertrag v. 1785, Art. 12; auch Recruten: nach dem französisch-holländischen Vertrag von 1646, und dem französisch-englischen von 1655. Lampredi, I. 104. not I.

gegeben zu diplomatischen und gelehrten Erörterungen a). Die Seemächte selber sind in ihren Grundsätzen sich nicht

---

a) Schriften von dem Recht des Seehandels der Neutralen, außer den oben §. 279 und 287 angeführten, von Surland, Galiani, Lampredi, Bouchaud, v. Steck, Bonde, Hennings, und dem §. 261 angeführten Abreu: Sam. Colliander de jure principum belligerantium merces et navigia neutralium vel pacatarum gentium intercipiendi. Upsal. Sect. I. 1787. Sect. II. 1791. 4. Mart. Hubner de la saisie des bâtimens neutres. à la Haye 1759. T. I. et II. 8. Teutsch 1789. C. G. Schmidt (vielmehr J. G. Sammet) diss. de neutralium obligatione et captura navium neutralium. Lips. 1764. 4. u. in Sammet's Opusc. p. 269; auch teutsch, in der Sammlung jurist. Abhandlungen, das teutsche Staatsr. betr., Num I. Frid. Behmer observations du droit de la nature et des gens touchant la capture et la détention des vaisseaux et effets neutres en tems de guerre. Hamb. 1771. 8. und lateinisch in dessen Nov. jus controversum, T. I. obs. 1. p. 1 — 130. Indications des ouvrages et pièces de législation, relativement à la saisie des bâtimens neutres, par Mr. Groult. à Paris 1780. 8. La liberté de la navigation et du commerce des nations neutres pendant la guerre, considérée selon le droit des gens universel, celui de l'Europe, et des traités. à Londres et Amsterd. (à Giessen) 1780. 8. Auch teutsch: Die Freiheit der Schiffahrt und Handlung neutraler Völker im Kriege. Leipz. 1780. 8. Frid. Franc. Lud. Pestel diss. selecta capita juris gentium maritimi. Lugd. Bat. 1786. 4. rec. ibid. 1789. 8. Le droit des gens maritimes, par J. G. Büsch. à Hambourg et à Paris 1796. 8. Auch teutsch: J. G. Büsch Völker-Seerecht. Hamb. und Altona 1801. 8. Arnould systême maritime et politique des Européens pendant le 18. siècle, fondé sur leurs traités de paix, de commerce, et de navigation. Paris an V (1797). 8. Uebersetzt in das Teutsche, von Dominicus, zu Erfurt 1798. 8., und in das Spanische, 1798. Cornel. Vollenhoven diss. de juribus atque officiis gentium in bello mediarum circa navigationem et mercaturam. Amstelod. 1798. 4. Berryere's Darstellung der Rechte der Neutralität, in besonderer Beziehung auf die dänische Schiffahrt; eine Vertheidigung gegen die Eingriffe und Behauptungen der französischen Caper. Aus dem Französischen. Altona 1798. 8. J. Mumsen diss. de navibus populorum belli tempore mediorum non capiendis. Lips. 1799. 4. J. G. Büsch über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamb. 1800. 8. (Ist eine umgearbeitete Auflage seines Buchs: Ueber die Zerrüttung des Seehandels. Hamb. 1793. 8.) A Treatise on the relative rights and duties of belligerant and neutral powers in maritime affairs, in which the principles of armed neutralities and the opinions of Hübner and Schlegel are fully discu-

immer gleich geblieben: namentlich in Absicht auf den

---

ted. By Robert Ward Esq. Lond. 1801. 8. J. N. Tetens considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer, avec les principes du droit de guerre en général. à Copenhague 1805. 8. Erschien früher teutsch unter dem Titel: Betrachtungen über die gegenseitigen Befugnisse der kriegführenden Mächte und der Neutralen auf der See. Kiel 1802. 8. C. F. v. Schmidt's Versuch einer Darstellung des dänischen Neutralitäts-Systems während des letzten Seekriegs, mit authentischen Belegen und Actenstücken. Kopenhagen 1802—1804. Heft I—IV. 8. B. S. Nau's Grundsätze des Völker-Seerechts. Hamb. 1802. 8. Lud. Holst Versuch einer kritischen Uebersicht der Völker-Seerechte. Hamb. 1802. Bd. I. u. II. 8. (Der zweite Band ist noch nicht erschienen.) F. J. Jacobsen's Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen, in Hinsicht auf das von ihnen in Kriegszeiten angehaltene neutrale Eigenthum. Hamb. Bd. I. 1803. Bd. II. 1805. 8. D. A. Azuni Sistema universale dei Principii del diritto maritimo dell' Europa. Firenze T. I. II. 1795. 8. Edit. 2. Trieste, T. I. 1796. T. II. 1797. 8. und französisch von J. M. Digeon. Paris im J. VI. 2 Bände in 8. Auch in's Französische übersetzt und großentheils umgearbeitet, von dem Verfasser, unter dem Titel: Droit maritime de l'Europe. Paris 1798. T. I. II. 8.) Auch in das Spanische übersetzt von Don Rafael del Rodas. Madrid 1808. 2. Bände in 8. Le droit des gens maritime universel, par Mr. Jouffroy. à Berlin 1806. 8. De la liberté des mers, par Mr. Gérard de Rayneval. à Paris 1811. 8. Auch in das Englische übersetzt 1812, in England und in Nordamerika. Ueber Continental-System, Völker-Seerecht, Neutralität zur See, Blokade zur See, Contrebande rc. Leipzig u. Altenb. 1812. 8. Mémoire sur les principes et les lois de la neutralité maritime, accompagné de pièces officielles justificatives. à Paris 1812. 8. (Aus der kaiserl. Druckerei zu Paris. Das Mémoire füllt die ersten 29 Seiten, und ist wahrscheinlich officiel. Die Beilagen stehen S. 30 — 160. Ein Auszug daraus in d. Journal: der rheinische Bund, Heft LIX, S. 165 ff.) F. J. Jacobsen's Seerecht des Friedens und des Kriegs in Bezug auf die Kauffahrtei-Schiffahrt. Altona 1815. 8. Ueber Frankreichs und Englands Betragen gegen die Neutralen; in v. Archenholz Minerva von 1810 und 1811. Kluit hist. feder. Belgii federati, II. 430 sqq. F. Saalfeld's Grundriß eines Systems des europ. Völkerrechts, §. 185 — 281. v. Ompteda's Lit. II. 599. v. Kamptz neue Lit. S. 284 ff. 307.

Sammlungen von officiellen Erklärungen, Staatsschriften und Rechtssprüchen der Seegerichte: A. Hennings Sammlung von Staatsschriften, die während des Seekriegs von 1776 bis 1783, sowohl von den kriegführenden, als auch von den neutralen Mächten, öffentlich bekannt gemacht worden sind, in so weit solche die Freiheit des Handels und der Schiffahrt betreffen. Hamb. 1784. 1785. Bd. I. II. 8. Merkwürdige Entscheidungen der londner und pariser Prisen-Gerichte über neutrale, in den

Handel der Neutralen mit ihren Colonieen, in Kriegszeiten b).

§. 292.

Entscheidungsquellen.

Die mehrfältigen Streitigkeiten, welche über diesen höchstwichtigen Gegenstand noch vorwalten, und die vielen widrigen Folgen, welche sie nach sich ziehen, erregen den lebhaftesten Wunsch, daß ein allgemeines See-Gesetzbuch, — errichtet durch allseitige Uebereinkunft, — Europa beglücken möge a). Weder die Seegesetze der Rhodier, noch die von Oleron und Wisby, noch das berühmte **Consolato del mare** b), wurden je allgemein befolgt. Doch galt das Letzte an den Küsten des

---

letzten Jahren dieses Kriegs aufgebrachte, Schiffe. Altona 1802. 8. **Actes et mémoires concernant les négociations qui ont eu lieu entre la France et les Etats-Unis de l'Amérique depuis 1793 jusqu'à la conclusion de la convention du 30. sept. 1800 (par A. G. Gebhardt). à Londres 1807. T. I—III. 8.** Auch unter dem Titel: **State-Papers relating to the diplomatick transactions etc. Lond. 18**6. Das oben angeführte Continental-System ꝛc. enthält auf 125 S. die diplomatischen Artikel und Urkunden, seit 1806, nebst Bemerkungen. Das oben angeführte pariser **Mémoire sur les principes etc.** von 1812, S. 30—160, enthält Acten-Stücke von 1654 bis 1807. **De Martens recueil**, an verschiedenen Orten, 2 B. V. 235 ff., und in dem **Supplément, III.** 528—557. V. 433—549. Ebendess. Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europ. Völkerrechts, Bd. I u. II. Gött. 1800 und 1802. 8. Officielle Acten-Stücke, die Commercial-Verhältnisse Frankreichs mit England und den Vereinigten Staaten Amerika's betr.; in v. Fahnenberg's Magazin für die Handlung, Bd. I, Heft 3 (1810. 8.), S. 261 — 275, nebst Fortsetzung in den folgenden Bänden.

b) Hievon oben, §. 70, Note b.

a) Einen Entwurf dazu enthält der **Essai sur un Code maritime général européen, pour la conservation de la liberté de la navigation et du commerce des nations neutres en tems de guerre. à Leipsic 1782. 8** u. teutsch: Versuch über ein allgemeines europäisches Seerecht, zu Erhaltung des Seehandels neutraler Völker in Kriegszeiten. Leipz. 1782. 8. (Ist zu betrachten als Fortsetzung, und gleichsam als zweiter Theil, des bei vorigem § angef Werks: „**La liberté de la navigation etc.**")

b) Diese Seegesetze findet man beisammen, in der **Biblioteca di Gius nautico. Firenze, T. I. II. 1785 4.**, und in teutscher Uebersetzung, in

mittelländischen Meeres, in Spanien, Italien, und selbst auf den Inseln des Archipels, bis Karl V.; Philipp II., Ludwig XIV. und andere europäische Mächte besondere Gesetze gaben. Besonders seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts haben einzelne Mächte Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand errichtet c). Nur in wenigen Verträgen der neuern Zeit ist völlig freie Handelsschiffahrt der Neutralen nach feindlichen Häfen, — die blokirten ausgenommen, — festgesetzt, d).

§. 293.

Visitation neutraler Handelsschiffe.

Begegnet ein neutrales Handelsschiff dem Kriegsschiff oder Caper einer kriegführenden Macht, in deren eigenem oder in ihres Alliirten Seegebiet, oder auf offener See, so muß, nach europäischem Völkergebrauch, das Handelsschiff, auf ein erhaltenes Signal (semonce oder coup d'assurance), sich einer Beglaubigung unterwerfen, daß das Schiff — nebst Schiffer und Equipage — zu einem neutralen Staat gehöre,

---

J. A. Engelbrecht's Corpus juris nautici. Lübeck 1790. 4. (* am besten aber in Pardessus collection de lois marit antérieures au XVIII siècle. Paris, 1828—40. 5. Bde. 4. M.) — Von dem Consolato del mare, fast in alle europäischen Sprachen übersetzt, ist am meisten verbreitet die italienische Uebersetzung unter dem Titel: Il Consolato del mare, colla spiegazione di G. M. Casaregj. Venezia 1734. 4. Neue Ausg. ebendas. 1802. 4. Auch zu Florenz, Lucca und Livorno . . . erschienen Abdrücke von dieser. Französische Uebersetzungen haben geliefert, Clairac zu Bordeaux 1661, und P. B. Boucher 1808 zu Paris, 2 Bände in 8. Zum erstenmal gedruckt, in catalanischer Sprache, erschien es 1494. — Von der Geschichte dieser Seerechte handeln: The history of the Law of Shipping and Navigation, by J. Reewes Lond. 1792. 8. Origine et progrès du droit et de législation maritime, par Mr. Azuni. à Paris 1810. 8 — Schriften darüber, u. über die Seegesetze der europäischen Mächte, in v. Kamptz neuer Lit., §. 155 ff.

c) G. F. v. Martens Gesetze u. Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte, über Handel, Schiffahrt und Assecuranzen. Gött. Th. I. 1802. Th. II. 1804. 8. Auch unter d. Titel: Loix et ordonnances etc.

d) Visitationsfreie Schiffahrt dieser Art, ward bedungen in dem französisch-dänischen Handelsvertrag v. 1742, Art. 20. Wenck cod. jur gent. I. 612.

und daß es der andern kriegführenden Macht keine Kriegs-Contrebande zuführe a). Diese Beglaubigung besteht, wenn das Schiff unter Convoi (unter dem Schutz eines oder mehrerer Kriegsfahrzeuge seines Staates) fährt, in der durch sein Ehrenwort bestätigten Versicherung des die Convoi commandirenden Offiziers, daß das Schiff — nebst Schiffer und Equipage — seinem Staat angehöre, und daß keine confiscable Waare auf dem Schiffe vorhanden sey b).

§. 294.

Fortsetzung.

Fährt das Schiff ohne Convoi, so erfolgt die Beglaubigung durch Vorzeigung und Prüfung der Seebriefe oder

---

a) Ueber die Rechtmäßigkeit dieser Visitation, ohne Verträge, wird sehr gestritten. Sur la visite des vaisseaux neutres sous convoi, ou examen impartial du jugement prononcé par le tribunal de l'amirauté anglaise, le 11. juin 1790, dans l'affaire du convoi suédois; par Mr. J. F. W. Schlegel. Traduit du danois, par M de Juge. à Copenhague 1800 8. Auch teutsch: Ueber die Visitation der neutralen Schiffe, von J. F. W. Schlegel. Copenhagen 1800. 8 Remarks on Mr. Schlegel's work upon the Visitation of neutral vessels under convoy, by Alex. Croke. 1801. 8. A treatise of the relative rights and duties of belligerant and neutral powers in maritime affairs, in wich the opinions of Hubner and Schlegel are fully discussed. Lond. 1801. 8. A. W. B. v. Uechtritz von Durchsuchung der Schiffe neutraler Völkerschaften. Rothenburg a. d. Fulda 1801. 8., auch in Siebenkees jurist. Magazin, Bd. II, Num. 2, S. 32 — 50. M. H. Bornemann über die gebräuchliche Visitation der neutralen Schiffe, und über die Convoi. Aus dem Dänischen, von C. E. Primon. Copenhagen 1801. 8. (Der Titel des zu Copenhagen 1801 erschienenen Originals ist: Over den brugelige Visitation af neutrale Skibe og Convojen. Af M. H. Bornemann.) Originale Actenstücke über die letzte Irrung zwischen Dänemark und England, und die neueste nordische Convention. Mit Einleitung herausgegeben von C. U. D. v. Eggers. Copenhagen 1801. 8. v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts, Bd. 1, S. 299, Bd. II, S. 8—58 Moser's Versuch, X. 1. 360. Schmidlin diss. cit. §. 66. sqq. (* Instar plurimorum vergl. man Wheaton's progrès II. 264 ff. M.)

b) Ob das Kriegsschiff oder der Caper bei dieser Versicherung des Schiff-Capitains sich beruhigen müsse? darüber ist in der neuern Zeit sehr

Schiffpapiere a) (papiers de mer et livres ou pièces de bord). Eigenthum und Bestimmung der Ladung werden beglaubigt durch die Certe-Partie, die Conossemente, und das obrigkeitliche Certificat über die geleistete eidliche Verklarung; das neutrale Eigenthum des Schiffes wird erwiesen, entweder durch Byl- oder Bielbriefe, oder durch gerichtliche Urkunden, woraus der Rechtstitel des Eigenthümers zu ersehen ist; die Neutralität des Schiffers und der Equipage wird dargethan durch Päſſe und Muster- oder Equipage-Rolle, auch durch Urkunden über das Staats- oder Orts-Bürgerrecht der-

---

gestritten worden. Man s. die so eben angeführten Schriften, und de Martens précis du droit des gens (édit. 2), § 326 note n. Streit zwischen England und Schweden 1799, in Ebendess. Erzählungen merkw. Fälle, I. 299. Englisch-dänischer Streit v. 1800, wegen der dänischen Fregatte Freya. Polit. Journal v. August. 1800, S. 781. 860. 863. — In manchen Verträgen seit 1780, ist die Frage bejahend entschieden. Preußisch-nordamerikanischer Handelsvertrag v. 1785, Art. 14, in de Martens recueil, II. 572. Preußisch-dänischer Handelsvertrag von 1818, Art. 19. Verträge Rußlands mit Schweden, Dänemark und Preußen, von 1800 und 1801, wegen der zweiten bewaffneten Neutralität De Martens recueil, Supplém., II. 393. 402. 409. Ebendess. essai concernant les armateurs, ch. 2, §. 20. Vergl. auch Moser's Versuch, X. 1. 358. — Aber Manche fordern, ausser der Versicherung des Capitains, wenigstens noch Vorzeigung eines urkundlichen Beweises, daß das Schiff zu einem neutralen Staat gehöre. Auch die Vereinigten Niederlande ließen 1762 sich diese gefallen. In der russisch-englischen See-Convention vom 17. Jun. 1801, Art. 4, welcher auch Dänemark und Schweden beitraten, ward eine modificirte Visitation auch der unter Convoi segelnden Handelsschiffe, doch nur den Kriegsschiffen, eingeräumt. De Martens recueil, Supplément; II. 478. — Auch kann streitig seyn, ob ein Schiff unter Kriegs-Flagge, wirklich ein Kriegsschiff sey? Dänemark und Spanien stritten hierüber 1782, in Beziehung auf die Corvette St. Jean.

a) Lampredi I. 161. 187. Schmidlin §. 67. sq. Jacobsen II. 250—453. — Nach manchen Verträgen und Verordnungen wird erfordert, daß das Schiff nicht von dem Feind erbaut, oder während des Kriegs in dessen Besitz gewesen, sey: ausgenommen wenn es ihm durch Eroberung abgenommen, und dem Verkäufer als gute Prise zuerkannt worden ist; ferner, daß alle Angestellten auf demselben, und von den Matrosen wenigstens ⅔ oder ¾ Unterthanen des neutralen Staates seyen. Schmidlin diss. cit. §. 59. n. 1. et 2. Der preußisch-dänische Handelsvertrag von 1818, Art. 17, fordert, daß der Capitain und die Hälfte des Schiffvolks aus dem Lande, wohin das Schiff gehört, gebürtig seyn müssen.

selben. Zeigt sich ein gegründeter Verdacht gegen die Aechtheit der Seebriefe, so kann eine Durchsuchung des Schiffs, in gehöriger Art b), erfolgen.

§. 295.

Gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Prisen-Fälle.

Ergiebt sich, bei der Legitimation oder Visitation, daß das Schiff der Nehmung ganz unterworfen seyn könnte, so darf das Kriegs- oder Caperschiff dasselbe aufbringen. Es muß sich aber aller eigenmächtigen Zueignung und Thätlichkeit enthalten a); das Schiff, wo möglich, nach einem Hafen seines Souverains abführen, oder durch einen seiner Offiziere (conducteur de la prise) abführen lassen; und über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Prise von dem gehörigen See- oder Prisen-Gericht (Prizecourt) entscheiden lassen. Meist hat hier ein förmlicher Reclame-Prozeß, oft in mehreren Instanzen, Statt b). Wird nur auf einen Theil der Ladung Anspruch gemacht, und wird dieser willig abgetreten, so

---

b) Hievon de Martens in dem angef. essai, ch 2, §. 18. sqq. Rau's Völker-Seerecht, §. 164 ff. Azuni a. a. O. II. 260 ff. Schmidlin diss. cit. §. 69. Vertr v. 1663, in Flassan's hist. de la dipl. franç. III. 5. — Mehrere Verträge setzten fest, daß das Kriegsschiff, welches ein Kauffartheischiff visitiren will, sich ausser Canonen-Schußweite halten muß, eine einzige Chaloupe, und nur zwei oder 3 Mann an Bord, senden darf, um daselbst die Seebriefe sich vorzeigen zu lassen. Englisch-französischer Fr. zu Utrecht 1713, Art. 24. Englisch-niederländischer Fr. zu Utrecht 1713, Art. 24 Handelsvertrag zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1778, Art. 27. Französisch-englischer Handelsvertrag v. 1786, Art. 26. Russisch-österreichischer Handelsvertrag v. 1784, in den beiderseitigen Edicten v. 1785, Art. 13 u. 15 (de Martens recueil, II. 625. 637). Preußisch-nordamerikanischer Handelsvertrag 1785, Art. 15. Schwedisch-nordamerikanischer Handelsvertrag v. 1783, Art. 25. Preußisch-dänischer Handelsvertrag v. 1818, Art. 19.

a) Auch die Ranzionirung ist den Kriegsschiffen und Capern meist untersagt.

b) De Martens essai concernant les armateurs, ch. 2, §. 25 sqq. Ebendess. Grundsätze des Handelsrechts, §. 229 ff. — Schriften über das Recht der Prisen: Laws, Ordinances et Institutions of the Ad-

darf das Schiff an Fortsetzung seiner Reise nicht gehindert werden c). Es geschieht dieser schikanose Unfug aber dennoch nicht selten; — was meistens Beschwerde veranlaßt. Wird der in Anspruch genommene Theil der Ladung gutwillig nicht ausgeliefert, so kann das Schiff aufgebracht werden; und der Streit ist von dem gehörigen Seegericht zu entscheiden. Bei einem Rechtsstreite dieser Art wird der Beweis nicht dem Nehmer, — als dem Kläger, — aufgelegt; sondern dem Beklagten d). Entscheidungsquelle sind die Staatsverträge; in deren

---

miralty of Great-Britain, Civil and Military. Lond. 1746. 2 vol. 8. Traité des prises, etc. T. I. et II. Rochelle et Paris 1763. Code des prises, ou recueil des édits, déclarations, décisions etc., depuis 1400 jusqu'à présent. P. I et II. Paris 1784. 4. The Spirit of Marine Law. By John Irwing Maxwell. Lond. 1800 8. Reports of Cases argued et determined in the high Court of Admiralty, commencing with the Judgments of the right Honorable Sir William Scott. By Chr. Robinson. Lond. 1800 et suiv. Vol. I—IV. 8. Decisions in the high Court of Admiralty during the time of Sir George Hay and of Sir James Marriot, late Judges of that Court. Lond. 1801. 8. Collectanea Maritima being a Collection of publick instruments tending to illustrate the history and practice of Prizelaws. By Robinson. Lond. 1801. 8. A Treatise on the civil Laws and on the Laws of the Admiralty. By Arthur Brown. Lond. 1802. Vol. I. II. 8. Formulare instrumentorum, or a Formulary of authentic Instruments, writs and standing orders used in the high Court of Admiralty of Great-Britain. Perused and approved as correct by Sir James Marriot. Lond. 1802. Lebeau nouveau code des prises, ou recueil des édits etc. depuis 1400 jusqu'à 1789. Paris an IX. T. I. —IV. 8. ibid. 1803. 3 vol. 4. Code des prises et du commerce de terre et de mer; par F. N. Dufriche-Foulaines Paris an XIII—1804 et 1805. T. I. II. 4. Kaper-Grausamkeit gegen die Neutralen. Aus dem Engl. 1801. 8. Merkwürdige Entscheidungen der londoner und pariser Prisen-Gerichte über neutrale, in den letzten Jahren dieses Kriegs aufgebrachte, Schiffe. Altona 1802. 8. Traité sur les prises maritimes. à Paris 1802. 2 vol. in 12. Abreu, citirt oben §. 261. Schmidlin l. c. §. 72. sq. (* Massé's droit commercial. I, 337 ff. u. Pöhl's Seerecht. Bd. IV. S. 1219 f. M.)

c) Großbritannisch-nordamerikanischer Handels- und Schiffahrtvertrag v. 1795, Art. 17. De Martens recueil, VI. 369. Preußisch-dänischer Handelsvertrag v. 1818, Art. 20.

d) De Steck in dem angef. essai, p. 68.

Ermangelung aber das natürliche Völkerrecht e); nicht das Landrecht; den Kosten-Punct ausgenommen. Das Prisen-Gericht ist als eine Special-Commission der Staatsregierung zu betrachten f).

§. 296.

Richterliche Competenz in Prisen-Sachen.

Da die offene See frei ist von aller Oberherrschaft (§. 132), so sind die Handelsschiffe eines neutralen Staates daselbst der Oberherrschaft einer kriegführenden Macht nicht unterworfen. Sie verhalten sich also auf offener See zu den Schiffen dieser Macht, wie der neutrale Staat zu der kriegführenden Macht. Beide erkennen aber, vermöge ihrer politischen Unabhängigkeit, keinen gemeinschaftlichen Richter; am wenigsten erkennt der Eine die Andere für den seinigen. Daher ist in Prisen-Streitigkeiten, nach natürlichem Völkerrecht, kein Gerichtshof vom Einen der beiden Staaten competent a). Durch Verträge ward

---

e) Großbritannische Erklärung vom 28. Febr. 1780, in de Martens recueil, IV. 345. Französisch-englischer Handelsvertrag v. 1786, Art. 28 ff.

f) Es ist nicht Bestandtheil der Gerichtsverfassung! Es ist eine politisch-gerichtliche Anstalt, eine abgesonderte Behörde, eine Ausnahme in dem Gerichtswesen. Seine Bestimmung ist, zwischen Einheimischen und Fremden, auf administrative Art, über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Prisen zu entscheiden. Daher ist es nicht gebunden an die Förmlichkeiten der ordentlichen Gerichte. Azuni, droit maritime de l'Europe, T. II, ch. 2, Art. 4. — In England entscheidet über Prisen-Fälle der high Court of Admiralty, in seiner Eigenschaft eines Prizecourt. Jacobsen, I. 19 ff. In Frankreich ward ein Conseil des prises errichtet, durch ein Decret der Consuln vom 6. Germinal Jahr VIII. Lebeau, T. IV. p. 460. Jacobsen, I. 23 ff. Code de la compétence des autorités constituées de l'Empire français, par Y. C. Jourdain (à Paris 1811. 8.) T. III, p. 356—360. (*Vergl. meine glossirte Ausg. v. Martens Handelsrecht §. 230 u. 231).

a) Hubner de la saisie des bâtimens neutres, T. II. P. 1. ch. 2. Doch streiten auch hier Manche für den Gerichtsstand des einen, oder des andern, Staates. Vergl. Galiani B. I. Cap. 9. §. 8. Lampredi T. I. §. 14. Nau's Völker-Seerecht, §. 216.

jedoch die Erörterung und Entscheidung vormals oft dem Seegericht des neutralen Staates übertragen b). In der neuern Zeit wird meistens die Gerichtbarkeit des andern Staates für gegründet gehalten c): entweder weil der Eigenthümer der Prise, als eigentlicher Kläger, dem Nehmer, als Beklagtem, dahin folgen müsse; oder weil daselbst der Gerichtstand durch den Arrest begründet sey (forum arresti). Indeß paßt weder der eine noch der andere Grund auf den Fall, wenn der Nehmer die Prise in den Hafen einer dritten Macht geführt hat: wie dies im Nothfall zu geschehen pflegt. Daher findet auch hier jener Gerichtstand mehr Widerspruch; selbst von Seite der dritten Macht d).

§. 297.

Handelsverkehr mit blokirten Orten.

Blokirt heißt ein Ort, — er sey Hafen, oder Festung, Stadt, Lager, Küste u. d., — wenn und soweit er von einer feindlichen bewaffneten Macht dergestalt umgeben ist, daß, ohne deren Einwilligung, Verkehr mit demselben von Außen, entweder gar nicht, oder nicht ohne augenscheinliche Gefahr, obwalten kann a). Ein solcher Ort ist, so weit die Blokade

---

b) Rau a. O. O. §. 214. Von Prisen-Gerichten s. §. 295.

c) De Steck essais ɪc., p. 82 sqq.

d) De Martens essai concernant les armateurs, ch. 2, §. 30 et 37.

a) Vergl. Schmidlin l. c. cap. 44. Die russisch-großbritannische See-Convention v. 17. Jun. 1801, Art. 3, Num. 4, fordert, daß durch stationirte, oder hinreichend nahe, Schiffe einer kriegführenden Macht offenbare Gefahr bei dem Einlaufen in den Hafen drohe. De Martens recueil, Supplément, II. 478. Vergleiche auch die Conventionen Rußlands, wegen bewaffneter Neutralität, mit Schweden und Dänemark v. 16. Dec. 1800, und mit Preußen v. 18. Dec. 1800, ebendas. II. 393. 402. 409; und die russische Erklärung von 1780, an die Höfe von London, Versailles und Madrid, in de Martens recueil, II. 75. — Der französisch-dänische Handelsvertrag von 1742, Art. 20, fordert, daß der Eingang des Hafens wenigstens durch zwei Schiffe, oder durch eine mit Kanonen besetzte Batterie, gesperrt sey. Wenck cod. jur. gent. I. 1613. Eine Sperrung auf der Seeseite, durch wenigstens sechs Kriegsschiffe, in einer Entfernung von etwas mehr als Kanonenschuß-Weite von dem Hafen oder der Stadt,

reicht, (z. B. ein Hafen, von der Seeseite), in Ansehung dritter Staaten so anzusehen, als ob er in der Gewalt der blokirenden kriegführenden Macht sich befände. * Es ist also dieselbe insoweit befugt, dritte Mächte und deren Unterthanen von jedem Verkehr, mithin auch von jeder Schiffahrt und Handlung, mit dem blokirten Ort, nach Willkühr, auszuschließen. Der Zeitpunct des wirklichen Anfangs der Blokade folgt, im Allgemeinen, aus obigem Sachbegriff. Aber für einzelne Schiffe und Andere, welche mit dem blokirten Ort verkehren wollen, ist eine wirkliche Blokade für angefangen erst dann zu achten, wenn ihnen solche hinlänglich bekannt geworden ist b). Gewiß ist, daß eine wahre Blokade durch blos wörtliche Erklärung einer kriegführenden Macht (blocus sur papier), ** mit völkerrechtlicher Wirkung nicht verfügt werden kann c).

---

oder auf der Landseite durch solche Batterien und andere Werke, daß man anders nicht als unter den Kanonen der Belagerer dahin gelangen kann, verlangt der holländisch = sicilianische Handelsvertrag v. 1753, Art. 22. Moser's Versuch, VII. 588. Eine Sperrung durch zwanzig Schiffe, fordert der preußisch = dänische Handelsvertrag von 1818, Art. 18.

*) Wegnahme des „Viren", an der Tscherkessen-Küste, im schwarzen Meer! Ein Responf. darüber in der Allg. Zeitg. 1837, S. 401. **Parish British diplomacy illustrat. in the affair of the Vixen. Newcastle 1838.**

b) Eine, besonders in facto, sehr bestrittene Materie. Vergl. F. F. L. Pestel diss. selecta capita juris gentium maritimi, §. 11. Die (Note a) angeführten Verträge Rußlands mit Schweden, Dänemark und Preußen, fordern ausdrücklich, daß ein nach einem blokirten Hafen fahrendes neutrales Schiff, von dem Commandanten der Blokade benachrichtigt seyn müsse von dem Blokade = Zustand des Hafens, und daß es erst dann als Uebertreter des Vertrags anzusehen sei, wenn es hierauf durch Gewalt oder List in den Hafen einzulaufen trachte.

) Ein lächerliches Beispiel liefert Spaniens Blocus=Erklärung gegen die Rebellen=Häven Südamerika's. **Canning's Mémoires II. 239 St.

c) Vorzüglich seit 1792 haben etliche kriegführende Mächte ein sehr ausgedehntes Blokade = System aufgestellt, nach welchem ganze Länder und Küsten in Blokade=Stand erklärt werden. Schon seit 1775, als Frankreich Theil genommen hatte an dem nordamerikanischen Krieg gegen Großbritannien, stellte der britische Admiralitäts=Hof den Grundsatz auf: que les ports de France étaient, par leur position, tenus naturellement en

§. 298.

Nachtheilige Wirkung desselben.

Der blokirenden Macht ist Selbsthülfe erlaubt, gegen diejenigen Neutralen, welche, ihrem erklärten Willen zuwider, die Blokade dadurch brechen, daß sie vorsätzlich Handel mit diesem Orte treiben, oder zu treiben versuchen. Gewöhnlich wird Confiscation des Schiffs und der Ladung verfügt; aber auch zuweilen persönliches Uebel gegen Die, welche die Blokade brechen. Doch wird die Ladung dann meist freigegeben, wenn erwiesen wird, daß der Eigenthümer, oder dessen neutraler Commissionair, die Ordre zu dem Verschiffen der Waaren gegeben habe, ehe die Blokade bekannt war, und daß er dieselbe vor Ablauf der zu dem Verschiffen festgesetzten Zeit nicht habe widerrufen können a).

§. 299.

Feindliche Güter auf neutralen, neutrale Güter auf feindlichen, Schiffen.

In offener See * ist jedes Schiff exterritorial, in Beziehung auf jeden andern Staat als den seinigen (§. 132 u. 296.) Ein Handelsschiff ist anzusehen wie eine schwimmende Colonie seines Staates. Daher sollte einer kriegführenden Macht, auf offener See, weder Visitation eines neutralen Schiffes, noch Wegnehmung feindlicher Güter aus demselben, am wenigsten aber Confiscation des Schiffes wegen darin befindlicher feindlicher Güter, erlaubt seyn: nach dem Rechtssprichwort: „freies Schiff, freies Gut", oder: „die neutrale

---

état de blocus par les ports d'Angleterre. Dawider s. man das oben §. 294 angef. pariser Mémoire von 1812, p. 11. sq. — Dem englischen Blokade-System (Jacobsen a. a. O. I. 556—665.) ward seit 1806 das französische Continental-System von Napoleon entgegengesetzt (§. 311 ff). (Massé's droit commercial I. §. 298. M.)

a) Jacobsen a. a. O. I. 560 f. Rau a. a. O. §. 208.

*) Dahin gehört aber nicht das schwarze Meer: nach van Horn: de navigatione et mercatura in Mari nigro. Amsterd 1834.

Flagge deckt die Waare" a) (le pavillon neutre couvre la cargaison): das heißt, daß die Ladung neutraler Schiffe ebenmäßig als neutral anzusehen sey. Auch sollte eine kriegführende Macht Güter der Neutralen, wenn sie auf feindlichen Schiffen sich befinden, ebensowenig confisciren dürfen, als wenn solche von ihr in dem Landgebiet des Feindes angetroffen werden (§. 286): nach dem Sprichwort: „unfreies Schiff, freies Gut" b).

§. 300.

Positive Bestimmungen darüber.

Nicht immer sind vorstehende Grundsätze des natürlichen Völkerrechtes in Europa befolgt worden. Das Consolato

---

a) Hubner de la saisie des bâtimens neutres, I. 198. sqq. 211. J. F. W. Schlegel über die Visitation der neutralen Schiffe, S. 53. — Die Gründe für und wider wurden entwickelt bei dem Streit zwischen England und Preußen 1752, in Behmer's jus. nov. controv. T. I. obs. 1., und in v. Martens Erzählungen merkw. Fälle des europ. VR. I. 236 — 284. — Für unverletzbar erklärt das Eigenthum eines in Krieg begriffenen Volkes am Bord neutraler Schiffe (den einzigen Fall ausgenommen, wenn neutrale Schiffe in dem einen Hafen des kriegführenden Volkes Waaren, gleichviel von welcher Beschaffenheit, geladen hätten, um sie nach einem andern Hafen dieses Volkes, es sey des Mutterlandes oder der Colonien, oder nach dem Hafen eines seiner Alliirten zu bringen, welcher in demselben Krieg gemeinschaftliche Sache mit ihm gemacht hat,) Jouffroy in d. angef. droit des gens maritime universel, und teutsch in den Europ. Annalen, 1807, St. X, S. 60 ff. 69 ff. Vergl. auch Abhandl.: macht ein neutrales Schiff die Ladung allemal frei? von M. P . . ., in der berliner Monatschrift v. 1802, Nov., S. 338—353 — Daß nach natürlichem Völkerrecht unbedingt erlaubt sey, feindliche Güter aus neutralen Schiffen wegzunehmen, behaupten, Grotius lib. III. c. 6. §. 6. et 26. n. 2. Loccenius de jure maritimo, lib. II. c. 4. §. 12. Voetius de jure militari, c. 3. §. 21. Heineccius diss. cit. c. 2. §. 9. Bynkershoek quaest. jur. publ. lib. I c. 14. Azuni, T. II. p. 179. Lampredi, T. I. §. 10. sq. Charles Jenkinson in s. Discourse on the conduct of the government of Great-Britain in respect to neutral nations, in dem Supplement to the collection of treaties (Lond. 1781. 8.) p. 101. sq., auch vor der neuen Ausgabe der Collection of treaties, welche 1785 in drei Octav-Bänden zu London erschien.

b) Grotius lib. III. c. 6. §. 5. Heineccius l. c. Bynkershoek l. c. lib. I. c. 12. Man s. oben, §. 286.

del mare (Cap. 273.) stellte, um die Mitte des XIII. Jahrhunderts (§. 292 b), den Grundsatz von der unbedingten Freiheit des neutralen Eigenthums auf: das heißt, daß feindliches Eigenthum in neutralen Schiffen verfallen sey, neutrales in feindlichen Schiffen aber frei: nach der Parömie: frei Schiff, unfrei Gut; unfrei Schiff, frei Gut. Bis in die erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts hat dieser Grundsatz fast in allen Verträgen und Seegerichten geherrscht a).

§. 301.

Fortsetzung.

Dagegen wurden, von jenem Zeitpunct an, bis zu Entstehung des Systems der bewaffneten Neutralität in dem Jahr 1780, in einer großen Mehrzahl von Verträgen a), folgende zwei entgegengesetzte Grundsätze angenommen b): frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, unfrei Gut (verfallenes Schiff, verfallenes

---

a) Lampredi I. 122, Jenkinson, p. 110. Rau, §. 175. 190. Azuni, II. 198. sq. Vertr. Frankreichs mit den Hansestädten v. 1655, in Du Mont, VI. Flassan l. c. III. 194. Das Gegentheil findet sich in dem französisch-engl. Vertr. von dems. Jahr; ebendas. III. 200. Vergl. ebendas. S. 141, 273, 424, 451. IV. 415. VII. 183.

a) Eine Aufzählung und Vergleichung der die beiden entgegengesetzten Grundsätze enthaltenden Verträge, haben geliefert, Büsch über die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels. Hamb. 1793. 8. Ebenders. in d. Bestreben der Völker, sich im Seehandel recht wehe zu thun (Hamb. 1800. 8.), Cap. 2; Kluit hist. federum Belgii federati, II. 430—434. u. im Register, v. merx. Flassan l. c. III. 200. und Schlegel über die Visitation der neutralen Schiffe, S. 55 ff. — Von 1642 bis 1780 sprechen 36 Verträge für den Grundsatz: frei Schiff, frei Gut, und 15 dawider. — Vergl. auch Hubner a. a. O. T. II. P. 2. ch. 4. Lampredi, I. 125. La liberté de la navigation, §. 97. 100. sqq. Galiani, B. I. Cap. 10. Schmidlin diss. cit. §. 59.

b) Zuerst in einem Vertrag Englands mit den spanischen Handelsstädten von 1351. Du Mont corps dipl. T. I. P. 2. p. 265. Dann von Frankreich, in einer Capitulation mit der osmanischen Pforte v. 1604, wiederholt 1740, Art. 4—6. Wenck cod. juris gent. I. 595. Nachher abermal von Großbritannien, in Verträgen mit Portugal 1654, Art. 23 (bei Du Mont T. VI. P. 2. p. 84.); mit Frankreich 1655, Art. 15

Gut), oder mit andern Worten: das Schiff oder die Flagge deckt die Ladung oder Waare; und das Schiff macht die Ladung confiscabel (le pavillon ou le navire couvre la cargaison ou la marchandise, oder auch pavillon ami sauve marchandise ennemie, und, le navire confisque la cargaison): das heißt, ein neutrales Schiff kann feindliches Eigenthum (Kriegs-Contrebande ausgenommen) frei transportiren; hingegen neutrales Eigenthum auf einem feindlichen Schiffe wird, mit diesem, confiscirt.

§. 302.

Schluß.

Indessen behielten auch manche Verträge die ältern Grundsätze bei: jedoch so, daß zugleich die Zufuhr der Kriegs-Contrebande, und die Schiffahrt und Handlung nach blokirten Orten, untersagt ward a). In wenigen Andern ward der kriegführenden Macht, auf neutralen Schiffen, die Confiscation

---

(bei Léonard, T. V. p. 53) 1667, Art. 8, zu Utrecht 1713, Art. 17 ff. u. 27 (bei Schmauss II. 1344. Flassan IV. 347. 354.), 1763, Art. 2, 1783, Art. 2, und 1786, Art. 20 und 29; mit Rußland 1766, Art. 10; mit Spanien 1667, Art. 21 f.; mit den Verein. Niederlanden 1668, Art. 10, 1674, Art. 8. Ferner, in d. französisch-nordamerikan. Handelsvertrag v. 1778, Art. 23. Auch in dem schwedisch-nordamerikan. Handelsvertrag v. 1783, Art. 7, von Preußen, in dem Handelsvertrag mit den vereinigten Staaten von Nordamerika v. 1785, Art. 12 f. und in der französisch-holländischen Defensiv-Allianz v. 1785, Art. 8, wo jedoch, so wie in dem angef. utrechter Frieden, die wichtige Frage unbestimmt gelassen ist, ob neutrales Eigenthum auf einem feindlichen Schiff, mit diesem zu confisciren sey? Eben so in dem preußisch-dänischen Handelsvertrag v. 1818, Art. 17. De Martens recueil, II. 571. Schreiben des nordamerikan. Staats-Secretärs Jefferson v. 16. Aug. 1793, in (v. Lichtenstern's) Allgem. Anzeiger des kosmograph. Büreau, (Wien 1814. 8.), S. 168—170. — Man vergl. die pariser Noten zu der großbritannischen Erklärung vom 21. April 1812; in dem Moniteur du 8. mai 1812, und in der Gazette de Francfort 1812, n° 134, note 11.

a) Verträge Großbritanniens mit Schweden 1661, Art. 11 u. 12, mit Dänemark 1670, Art. 16 u. 20. Schmauss corp. jur. gent. I. 757. II. 2307. I. 957. Englisch-schwedische Convention v. 25. Jul. 1803, zu Erläuterung des Art. 11 des Handlungs-Tractats v. 21. Oct. 1661. Polit.

sowohl des feindlichen Eigenthums, als auch der für den Feind bestimmten Kriegs-Contrebande, gestattet b). Etliche Verträge enthalten keine feste, vollständige Bestimmung über diesen Gegenstand c); und zwischen mehreren Staaten fehlt es gänzlich an einer vertragmäßigen Bestimmung über solchen d). Frankreich hatte 1681 e) gesetzlich verordnet, daß feindliche Waare am Bord neutraler Schiffe, sogar Schiff und Ladung confiscabel mache. Allein in der neuesten Zeit hat sich dieser Staat öffentlich zu dem Grundsatz bekannt, que le pavillon couvre la marchandise f); Großbritannien aber für das Gegentheil (§. 310 f.).

Journal, 1803, Sept. S. 924 f. Englisch-dänische Convention v. 1780 zu Erläuterung des Vertrags von 1670. De Martens recueil, II. 102.

b) Vertrag zwischen Frankreich und den Hansestädten v. 1716, Art. 13. Schmauß C. J. G. II. 1617 f. (Anders in einem früheren Vertrag von 1655.) Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 1795, Art. 17. De Martens recueil, VI. 369. In einem Handelsvertrag Frankreichs mit den Hansestädten v. 1. April 1769, Art. 13, ward festgesetzt, daß Frankreich als kriegführende Macht nicht nur alle auf hanseatischen Schiffen befindliche feindliche Waaren, sondern auch die hanseatischen Handelsgüter auf feindlichen Schiffen, confisciren dürfe. Moser's Versuch, VII. 492 f.

c) So die russisch-großbritannischen Handelsverträge von 1734, 1766, 1793 u. 1797, in de Martens recueil, I. 141. V. 108. VI. 722.

d) v. Martens Erzählungen merkw. Fälle des neuern europ. Völkerr., I. 236 ff.

e) Ordonnance de la marine v. 1681, liv. III. tit. 9. art. 7. Vergl. oben §. 290, Note b. Auch hat Frankreich diesen Grundsatz oft in Anwendung gebracht, und noch ein Gesetz vom 18. Jan. 1798 enthielt ihn (de Martens recueil, VI. 774), nach welchem eine ziemliche Anzahl neutraler Schiffe confiscirt ward. Aber dieses Gesetz ward abgeschafft, durch ein arrêté des Consuls v. 29. Frimaire an 8 (20. Dec. 1798), welches das Reglement v. 26. Jul. 1778 wieder herstellt. De Martens' IV. 198. VII. 376.

f) Ordonnance v. 1778, betr. die Schiffahrt der Neutralen, bei Flassan l. c. VII. 183. Vollständige Entwickelung des franz. Systems, in e. Bericht des auswärt. Ministers, vorgelesen in der Sitzung des Senats v. 10. März 1812. Moniteur du 16 mars 1812. Gazette de

§. 303.

Schutz der neutralen Flagge, durch bewaffnete Neutralität.
1) Seit dem Jahr 1780.

Selbst die vertragmäßigen Rechte der neutralen Flagge wurden von kriegführenden Mächten nicht immer gehörig geachtet; besonders seitdem Frankreich und Spanien (1778, 1779) an dem englisch-nordamerikanischen Krieg Theil genommen hatten a). Auch ward von jenen Mächten der Begriff der Kriegs-Contrebande und eines blokirten Hafens, über Gebühr, erweitert. Rußland nahm von diesen, für den Handel der Neutralen höchstnachtheiligen, Bedrückungen Anlaß, in dem Jahr 1780, für die Schiffahrt und Handlung der Neutralen ein System von Grundsätzen aufzustellen, zu dessen Anerkennung die kriegführenden Mächte, durch eine bewaffnete Seemacht neutraler Staaten, in dem nöthigen Fall sollten gezwungen werden. Der Inbegriff dieser Grundsätze erhielt davon den Namen System bewaffneter Neutralität b).

Francfort 1812, n. 81. Ebendess. Schreiben an den nordamerikan. Gesandten zu Paris, v. 22. Aug. 1809, in der Gazette de Mannheim 1809 n. 213, und in einem Schreiben an denselben v. Febr. 1810, ebendas. n. 62. 63. Auch in d. oben §. 291 angef. pariser Mémoire v. 1812.

a) Büsch in d. angef. Bestreben u. s. w., Cap. 5, S. 209—252.

b) v. Ompteda Lit. §. 321. v. Kamptz neue Lit. S. 303. Büsch Welthändel (4. Ausg.), S. 441 ff. The history of England from the accession of King George the third to the conclusion of peace in the year 1783 (Lond. 1802. 8.), vol. III, p. 350—354. Koch abrégé de l'histoire des traités, T. II, p. 201—207. Politisches Journal v. 1801, April, S. 329 ff. (Des Grafen Eustach von Görtz). The secret history of the armed neutrality together with memoirs, official letters and state-papers, illustrative of that celebrated confederacy: never before published. Written originally in French, by a German Nobleman. Translated by A * * * * * H * * * * (Horne). London (Regensburg) 1792. 8. Das Original erschien später, unter diesem Titel: Mémoire ou précis historique sur la neutralité armée et son origine, suivi de pièces justificatives. (à Ratisbonne) 1795. 8. Auch à Basle 1801. 8. und zwar auf dem Titel mit diesem Zusatz: par Mr. le comte de Görtz, ministre d'etat de

§. 304.

Grundsätze der bewaffneten Neutralität.

Dieses System der bewaffneten Neutralität begreift folgende Grundsätze a), betreffend das Verhältniß der Neutralen zu

---

S. M. Prussienne, et son ministre à la diète de l'Empire (in dem J. 1780 preußischer Gesandter zu St. Petersburg). G. F. C. Jungwirth diss. de jure sociorum neutralitatis armatae contra Anglos. Viteb. 1797. 4. Nouveau mémoire ou précis historique sur l'association des puissances neutres, connue sous le nom de Neutralité armée, avec des pièces justificatives; in dem Recueil des mémoires et autres pièces authentiques, relatives aux affaires de l'Europe, et particulièrement celles du Nord, pendant la dernière partie du 18. siècle; par le baron Albedyhl, T. I. (à Stockholm 1798. 8.) num. I. A Treatise etc. by Robert Ward. Lond. 1801. 8. (Man s. oben §. 291, Note a). Letters of Sulpicius (lord Grenville), on the northern confederacy. With an appendix, containing the treaty of armed neutrality, together with other documents relative to the subject. Lond. 1801. 8. Mart. Adph. Kopetz kurze Darstellung des durch Rußland im J. 1780 gegründeten Systems der bewaffneten Neutralität. Prag 1801. 8. Ebendess. Vergleichung des Systems der bewaffneten Neutralität mit der nordischen Convention vom J. 1800 und der petersburger Convention vom J. 1801. Prag 1804. 8. — Geheime Geschichte der Entstehung der bewaffneten Neutralität, in der Vie de Cathérine II. (par J. Castéra), T. II. (à Paris 1797. 8.), liv. 9, p. 231—240. J. C. Petri's neuestes Gemälde von Lief- und Esthland, Bd. II. (Leipz. 1809. 8.) (* Dohm's Denkwürdigkeiten II. 100 — 150; Flassan VII, 267 ff. Schöll: IV. 1 — 58. Wheaton's progrès I. 358 ff. Lucchesi-Palli principii di dritto publico maritimo. Neap. 1840. Furneaux history of the treatises of peace with reference to the question of the neutral flag. Lond. 1837. M.)

Urkunden und Staatsschriften: A Collection of public acts and papers relating to the principles of armed Neutrality. Lond. 1801. C. W. Dohm's Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte, IV. Lieferung, S. 175 — 296 (liefert Acten-Stücke bis zu dem Dez. 1781). Aug. Hennings Sammlung von Staatsschriften, die während des Seekriegs von 1776 bis 1783 bekannt gemacht worden sind, Bd. II. (1785. 8.). De Martens recueil, II. 74. sqq. IV. 345. sqq. Auch die Beilagen zu den angef. Mémoires des Gr. v. Görtz und des Baron Albedyhl, und bei den angef. Letters of Sulpicius.

a) So die russische Erklärung an die sämmtlichen kriegführenden Mächte, vom 28. Febr. 1780, in de Martens recueil, II. 75. Diese Grund-

kriegführenden Mächten, in Hinsicht auf Schiffahrt und Handlung von Ersteren nach den Häfen und Küsten, der Letzteren. 1) Neutralen Schiffen gebührt freie Schiffahrt von Hafen zu Hafen, und an den Küsten der Länder kriegführender Mächte. 2) Frei ist, am Bord neutraler Schiffe, das Eigenthum der Unterthanen kriegführender Mächte; mit alleiniger Ausnahme der Kriegs-Contrebande. 3) Für Kriegs-Contrebande sind nur diejenigen Waaren zu achten, welche in Verträgen, (wo dergleichen vorhanden,) dafür erklärt werden b). 4) Für blokirt ist ein Hafen nur dann zu achten, wenn das Einlaufen in denselben mit offenbarer Gefahr verbunden ist: nach der Verfügung derjenigen Macht, welche ihn mit stationirten und hinlänglich nahen Schiffen umgiebt. 5) Diese Grundsätze sollen als Vorschrift dienen, bei dem Verfahren und Richterspruch über die Rechtmäßigkeit der Prisen.

---

sätze wurden wörtlich angenommen, nicht nur in den bald nachher erfolgten Beitrittsurkunden anderer neutraler Mächte (man s. den folg. §.), sondern auch zwanzig Jahre später, nur mit etlichen Zusätzen, wiederholt in den Verträgen Rußlands mit Schweden, Dänemark und Preußen, über die zweite bewaffnete Neutralität. De **Martens** recueil, Supplément, II. 3. 3. 403. 409.

b) **Rußland** hielt sich deßhalb an den 10. und 11. Artikel seines Handelsvertrags mit Großbritannien von 1766, und erstreckte diese Verpflichtung auf alle damaligen kriegführenden Mächte, also auch auf Frankreich und Spanien. Der Vertrag von 1766 steht in den Loisirs du chevalier d'Éon, T. V. p. 341. sqq. De **Martens** recueil, I. 145. — **Dänemark** berief sich auf seinen Handelsvertrag mit Großbritannien von 1670, nebst dem Nachtrag von 1780, und auf den Vertrag mit Frankreich von 1662, welchen es auch auf Spanien erstreckte. — **Schweden** bezog sich auf seinen Handelsvertrag mit Großbritannien (zu welchem nachher eine Convention v. 25. Jul. 1803 hinzukam), und auf den Vertrag mit Frankreich von 1741, den es auch auf Spanien angewandt wissen wollte. — Die **Vereinigten Niederlande** hielten sich an ihre Verträge mit Frankreich von 1739, und mit Spanien von 1674. — **Oestreich**, **Preußen**, **Portugal**, **Sicilien**, welche über diesen Gegenstand keine Verträge mit den kriegführenden Mächten hatten, erklärten, daß sie sich an die Bestimmungen des russisch-englischen Vertrags von 1766, Art. 10. u. 11, halten würden.

§. 305.

Schicksal dieser bewaffneten Neutralität.

Den kriegführenden Mächten ward dieses System von Rußland förmlich angekündigt a), und die Neutralen wurden zum Beitritt eingeladen. Dieser erfolgte förmlich von Dänemark, Schweden, den Vereinigten Niederlanden, Preußen, Oestreich, Portugal, Neapel b). Die meisten dieser Mächte notificirten Solches nicht nur den kriegführenden Mächten c), sondern ertheilten auch einander von ihrem Beitritt förmliche Nachricht: was zum Theil durch Uebersendung feierlicher Acceptations-Urkunden erwiedert ward d); so daß, unter dem Namen der bewaffneten Neutralität, zwischen diesen Mächten eine gegenseitige vertragmäßige Verpflichtung — ein wahres Schutzbündniß — entstand, um die Rechte der Neutralen auf der See zu sichern. Selbst von zwei kriegführenden Mächten, von Frankreich und Spanien, ward die Ankündigung dieses Systems mit Beifall aufgenommen e). Aber die dritte, England, erklärte, daß sie sich an das Völkerrecht halte, und an die Bestimmungen ihrer Han-

---

a) Russische Erklärung an die (kriegführenden) Höfe von London, Versailles und Madrid, vom 28. Febr. 1780; in de Martens recueil, II. 74. Britische Gegenerklärung, ebendas. IV. 345.

b) Diese Mächte schlossen deßhalb eigene Conventionen mit Rußland. Dänemark 9. Jul. 1780. De Martens recueil, II. 103. Schweden 1. Aug. 1780, ebendas. 110. Die Vereinigten Niederlande 5. Jan. 1781, ebendas. 117. Preußen 8. Mai 1780, ebendas. 130. Oestreich 9. Oct. 1781, ebendas. 171. IV. 404. Portugal 13. Jul. 1782, ebendas. II. 208. Sicilien 10. Febr. 1783, ebend. III. 274. Kluit index chronologicus etc. p. 294. sqq. — Die nordischen Mächte stellten überdieß den Grundsatz auf, daß auf dem baltischen Meer, als einem geschlossenen, keine Art von Feindseligkeiten Statt haben dürfe. De Martens II. 84. 135 f. V. 276. Dawider erklärte sich England, in s. Declaration gegen Rußland, v. 18. Dec. 1807. Polit. Journal v. Jan. 1808, S. 88.

c) De Martens recueil, IV. 360. 365. 372. 381.

d) De Martens recueil, IV. 369. 371. 379.

e) Von Frankreich, s. de Martens recueil, IV. 346. 363 366. 373. Von Spanien, ebendas. 348.

delsverträge f). Indeß war England durch sein eigenes Interesse genöthigt, sich weiterer Bedrückung der neutralen Schiffahrt und Handlung wenigstens größtentheils zu enthalten g); umsomehr, da diese nicht nur oft durch Convois, sondern auch durch Kriegsflotten und einzelne Kriegsschiffe und Fregatten, von den neutralen Mächten unterstützt wurden, und diese Mächte den erklärten Vorsatz hatten, so oft es nöthig, mit vereinigter Kraft Genugthuung zu nehmen.

§. 306.

Fortsetzung.*)

Da auch diesem System zugleich die Bestimmung war gegeben worden, daß es zu Bildung der Grundlage eines allgemeinen See-Codex dienen solle a), so wurden dessen Grundsätze bald in mehrere Handelsverträge vollständig aufgenommen b). Wenn Rußland und Preußen, während ihres Kriegs gegen das revolutionäre Frankreich (1793), sich genöthigt

---

f) De Martens recueil, IV. 345. 368. VI. 203.

g) Daher, daß die Neutralen mancher Nachsicht genossen, und daß den englischen Kreuzern und Capern ein schonenderes Betragen gegen sie eingeschärft ward. Hennings angef. Sammlung, II. 65. Sogar ward ihnen Einführung von Waaren aus der Levante und dem mittelländischen Meer, und Handel mit den englischen Antillen, gestattet. Büsch Bestreben u. s. w., S. 274 f.

*) S. (instar omnium) Wheaton's progrès. II. 47. ff.

a) „Servant à former la base d'un code maritime universel". Art. sép. 3. zu der angef. russisch-preuß. Convention v. 8. Mai 1781. De Martens, II. 136. So auch das russische Mémoire an die neutralen Mächte, vom April 1790, in Dohm's Materialien, IV. Lieferung S. 180. — Fast gleichzeitig waren dieselben Grundsätze für einen allgemeinen See-Codex in Vorschlag gebracht worden, von dem Verf. des 1780 erschienenen (oben §. 291, Note a, angeführten) Werkes, La liberté de la navigation et du commerce.

b) Russisch-französischer Handelsvertrag v. 11. Jan. 1787, Art. 27 Russisch-sicilianischer Handelsvertrag v. 17. Jan. 1787, Art. 18. De Martens recueil, III. 15. 44. — Von den Folgen der bewaffneten Neutralität, für die Handlung jener Zeit, s. Büsch Welthändel (4. Ausg.), S. 448 ff.

glaubten, von den Grundsätzen dieses Systems abzuweichen c), so war dies vorübergehend; und Schweden und Dänemark nahmen davon Anlaß, sich neuerdings an dasselbe anzuschließen d).

§. 307.

2) Seit dem Jahr 1800. Zweite bew. Neutralität.

Die anhaltenden Kriegsverhältnisse zwischen Großbritannien und Frankreich und dessen Bundesgenossen, ließen die nordischen Mächte von Neuem das Bedürfniß fühlen, die Rechte der neutralen Flagge durch Schutzbündnisse zu sichern a). So entstand in dem Jahr 1800, die **zweite** bewaffnete Neutralität. Rußland schloß deswegen verschiedene Verträge; am 16. Dec. 1800 mit Schweden und Dänemark b); etliche Tage nachher (18, Dec. 1800) auch mit Preußen c). Darin wurden die Grundsätze der ersten bewaffneten Neutralität wiederholt, und verschiedene Zusätze und nähere Bestimmungen beigefügt. Diese betreffen, unter Anderem, den Begriff der Kriegs-Contrebande (§. 288); die Frage: in welchem Fall ein Schiff, das in einen blokirten Hafen einzulaufen trachtet, als vertragwidrig handelnd zu betrachten sey (§. 297, Note b); daß die Versicherung des die Convoi commandirenden Offiziers jede Visitation ausschließe (§. 293); die Verfahrensweise gegen neutrale Schiffe, in streitigen Prisen-Sachen.

---

c) Russisch-englische Convention v. 25. März 1793, Art. 4. Preußisch-englische Convention v. 14. Jul. 1793, Art. 4. De Martens recueil, V. 117. 169. Russische Erklärung an Dänemark, v. 10. Aug. 1793, ebendas. V. 259.

d) Schwedisch-dänische Convention v. 27. März 1794. De Martens recueil, V. 274.

a) Polit. Journal, 1801, April, S. 332 ff. Büsch, Welthändel, S. 885 ff. Die §. 303, Note b, angeführten Letters of Sulpicius.

b) De Martens recueil, Supplément, II. 389. 399. Polit. Journal, a. a. O. S. 333 ff.

c) De Martens a. a. O. II. 406.

§. 308.

Verdrängt durch neuere Verträge. Convention von 1801.

Dieser zweiten bewaffneten Neutralität, traten nicht ebensoviel Mächte bei, als der ersten, und sie war von noch kürzerer Dauer als diese. Sechs Monate später (17. Juni 1801) gelang es England, durch eine Seefahrt-Convention a) Rußland mit sich zu verbinden: eine Convention, welcher auch Dänemark (im Oct. 1801) und Schweden (30. März 1802) beizutreten sich genöthigt sahen b). Darin ward zwar den Neutralen freie Fahrt nach den Häfen und Küsten kriegführender Mächte gestattet — (nur mit Ausnahme des Transports von Kriegs-Contrebande und feindlichem Eigenthum!); — dagegen ward den Kriegsschiffen (nicht auch den Capern!) kriegführender Mächte das Recht eingeräumt, bei entstandenem Verdacht, auch die unter Convoi segelnden Kauffahrteischiffe der Neutralen zu visitiren.

§. 309.

Von Rußland zum drittenmal angenommen 1807, und abermal aufgegeben; so wie auch von Schweden.

Inzwischen erklärte Rußland gegen England, am 16. Oct. (7. Nov.) 1807, die Seefahrt-Convention von 1801 auf immer für aufgehoben. Es bestätigte zugleich die Basis der bewaffneten Neutralität, und verpflichtete sich, „nie von diesem System abzuweichen a).“ Um dieselbe Zeit erklärte auch Dänemark, und 1809 (13. März) Schweden, seinen Bruch mit England. Nachher ward zwischen Rußland und England, in dem Frieden von Orebro, (18. Jul. 1812), weder die Schiffahrt-Convention von 1801 wieder hergestellt,

---

a) De Martens, recueil, Supplément, II. 476. Büsch, Welthändel, S. 891.

b) De Martens recueil, Supplément, III. 193. 196. Büsch S. 899.

a) Polit. Journal v. Dez. 1807, S. 1175. Journal politique de Mannheim, 1807, n. 338. Englische Gegen-Declaration v. 18. Dec.

noch das System der bewaffneten Neutralität angenommen. Man kam blos überein, daß die Handelsverhältnisse zwischen beiden Mächten wieder hergestellt seyn sollten, auf Grundlagen, wie sie unter Nationen üblich seyen, die einander die größten Vortheile zugestehen wollten; worüber noch nähere Bestimmungen gemacht werden sollten b). Schweden hingegen setzte in dem Frieden, den es an demselben Ort und Tag mit England schloß, seine Handelsverhältnisse mit diesem Staat auf den Fuß vom 1. Jan. 1791: nach den an diesem Tage gültig gewesenen Verträgen: welche wiederholt und bestätigt wurden c).

§. 310.

Neue Beschränkungen der Schiffahrt und des Seehandels: a) durch Englands Betragen gegen die Neutralen.

In dem ebenso hartnäckigen als langwierigen Kampfe zwischen Frankreich und England, welcher sich vierzehn Monate nach dem Frieden von Amiens erneuerte (Mai 1803), ward nicht blos der Seehandel der Neutralen, sondern jeder Seehandel, ja jeder Verkehr zur See, und hiemit zugleich der Landhandel in ganz Europa, in eine Lage gebracht, wie die Welt sie noch nie gesehen hatte. Die Nothwendigkeit eines allgemeinen See-Codex ward dadurch nur fühlbarer. Großbritannien trachtete a), hauptsächlich seit 1806, im Gefühle seiner See-Uebermacht, den von ihm schon früher in etlichen Verträgen (§. 302, Note b, und §. 307), — namentlich mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den Hansestädten, — aufgestellten Grundsatz, daß die Flagge die Waare nicht decke, gegen die Neutralen allgemein geltend zu machen. Es verband damit den Anspruch, daß selbst die unter Convoi segelnden Schiffe sich der Visitation seiner Kriegs-

---

1807, in dem Polit. Joural v. Jan. 1808, S. 83. 90. Schoell pièces officielles, T. IX. p. 84. 88.

b) De Martens recueil, Supplém. T. VII. p. 297 et suiv.

c) De Martens l. c. T. V. p. 432.

a) Vergl. Jacobsen's pract. Seerecht, I. 556—665. Das oben §. 291 angef. pariser Mémoire von 1812, p. 16 sqq. Neueste Epoche des

schiffe und Caper unterwerfen müßten. Es nahm an, daß ganze Küsten und Länder, in der weitesten Ausdehnung, in Blokadestand gesetzt werden könnten; und dieses sogar durch blos wörtliche Erklärung (blocus fictif ou sur papier); daß hiezu jede beliebige öffentliche Bekanntmachung (blocus per notiicationem), oder auch ein Kreuzen mit Kriegsschiffen (blocus de facto) hinlänglich sey; und daß jedes nach solchen Häfen oder Küsten bestimmte neutrale Schiff so anzusehen sey, als habe es die Blokade gebrochen, sobald nur wahrscheinlich sey, daß ihm die Erklärung der Blokade vor oder während seiner Fahrt schon bekannt gewesen sey b).

§. 311.

b) Durch das französische Continental- und britische Blokade-System.

Diesen Behauptungen Englands setzte Napoleon, in den Jahren 1806 und 1807, durch Decrete von Berlin und Mailand datirt, sein Continental-System als Repressalien entge-

Welthandels zu Anfange des 19 Jahrhunderts; in v. Fahnenberg's Magazin für die Handlung, 1812, Heft 2, S. 137. ff. — Solche Erweiterung des Bloquade-Begriffs ist England nicht allein eigen. Büsch, in dem angef. Bestreben, S. 316. — Für England sind: Lord Liverpool's discourse on the conduct of the Government of Great-Britain in respect to neutral nations. (Erschien nach dem siebenjährigen Krieg, und revidirt zu London 1801. 8.) Stephens, war in disguise. (Erschien in dem siebenjährigen Krieg.) Jenkinson's discourse (angeführt oben §. 299). — Wider England sind: Morris answer to war in disguise. Eines Ungenannten Examination of the British doctrine, etc. Mémoire sur la conduite de la France et de l'Angleterre, à l'égard des neutres. à Paris 1810. 8. Das oben zu §. 291 angeführte Mémoire sur les principes etc., welches 1812 aus der kaiserlichen Druckerei zu Paris erschien. Die oben, §. 292, angeführten Schriften. Auch Galiani u. v. Steck a. a. O. — Ueber die Streitigkeiten zwischen England und Nordamerika, erschien zu Boston ein Werk, wovon Auszüge in dem Moniteur von 1810 oder 1811 stehen.

b) Wo das Gegentheil wahrscheinlich ist, pflegt der erste englische Kreuzer, welchem ein solches Schiff begegnet, die Bloquade-Erklärung auf dessen Seepapiere zu notiren, damit es fernerhin mit Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne.

gen *): ein Verbot nicht nur alles Handels, sondern auch jedes andern Verkehrs, mit England: namentlich des Handels mit englischen Fabrikaten und Colonial-Waaren, für die Staaten Frankreichs und der mit ihm verbündeten europäischen Continental-Mächte, sofern nicht besondere Erlaubniß dazu (Licenz) von ihm ertheilt sey. — Diesem System begegnete Großbritannien, seit 1807, durch ein noch ausgedehnteres Blokade-System, als sein voriges war (§. 310): festgesetzt durch eigene Geheimeraths-Ordres a), wonach „alle Häfen, Plätze und Küsten Frankreichs und seiner Bundesgenossen, und alle andern, von welchen die britische Flagge ausgeschlossen ist, in Absicht auf Handlung und Schiffahrt, als blokirt anzusehen sind, und jeder Handel mit Producten und Fabrikaten der Länder und Colonien jener Staaten, verboten ist." — Preußen, Dänemark, und Rußland traten 1807, Oestreich 1809, Schweden 1810, dem französischen Continental-System bei b). — Die Vereinigten Staaten von Nordamerika erließen, durch die **Non-intercourse**-Acte vom 1. Mai 1810, an ihre Unterthanen ein Verbot alles Handels nach den Staaten der krieg-

---

*) **Bignon's Histoire de France**: Cap. 66.

a) **Orders of council.** In teutschen Staats- und andern Schriften oft unrichtig übersetzt, durch Cabinetsbefehle oder Cabinets-Ordres. Sie werden aus dem Geheimenrath des (unverantwortlichen) Königs von Großbritannien, nach der Stimmenmehrheit der (verantwortlichen) Geheimenräthe, erlassen. Vergl. Conversations-Lexicon (5. Ausg. Leipz 1818 ff. 8), voc. Geheimeraths-Befehl, Th. III, S. 352 ff.

b) Büsch Welthändel, S. 1000, 1013 ff. u. 1080. Das angef. pariser **Mémoire** v. 1812, S. 24—29. Bericht an Napoleon, von seinem Minister der auswärt. Angelegenheiten, v. 10. März 1812, in v. **Martens recueil, Suppl. V. 530.** Französisch-preußischer Friede zu Tilsit v. 9. Jul. 1807, Art. 27. Preußische Erklärungen wider England, v. 1. Dec. 1807 und 20 März 1812. Dänisches Patent v. 30 Oct. 1807, in dem **Journal de Francfort**, 1807, n° 332. Russische Erklärung v. 16. Oct. (7. Nov.) 1807, in dem Polit. Journal v. 1807, S. 1169, und in **Schoell's pièces officielles, T. IX. p. 84.** Russischer Ukas, in dem **Journal de Francfort**, 1807, n° 332. Oestreichisch-französischer Fr. zu Wien v. 14. Oct 1809, Art. 16. Russisch-schwedischer Fr. zu Friedrichshamm v. 17. Sept. 1809, in v. **Martens recueil, Suppl. V. 22. 30.** Französisch-schwedischer Fr. zu Paris v. 6. Jan. 1810, ebendas. V. 233.

führenden Mächte England und Frankreich c). — Rußland und Schweden verließen das französische Continental-System wieder im J. 1812 (§. 309), Preußen im J. 1813. Napoleon's Fall, im J. 1814, machte diesem System auch auf Seite Frankreichs ein Ende. — Beide Systeme sind hier, nach ihren Grundsätzen und Quellen, bestimmter zu entwickeln d).

§. 312.

A) Französisches Continental-System. Nach Decreten, aus Berlin 1806.

Napoleon's Continental-System, für alle seine eigenen und conföderirten („directen und indirecten") oder unter seinem Einfluß stehenden Staaten, ward festgesetzt durch ein Decret aus seinem Heerlager zu Berlin vom 21. Nov. 1806 a). Die Hauptbestimmungen sind folgende. Die britischen Inseln sind in Blokade-Stand erklärt. Jeder Handel, jeder Briefwechsel mit ihnen, ist verboten. Briefe und Packete, nach England, oder an einen Engländer adressirt, oder in englischer Sprache geschrieben, sollen auf den Posten nicht befördert, sondern weggenommen, werden. Jeder englische Unterthan, welchen französische oder alliirte Truppen finden, soll Kriegsgefangener seyn. Jedes englische Magazin, Waare, oder Eigenthum, soll confiscirt werden. Der Handel mit englischen Waaren, ist verboten. Jede Waare, die England gehört, oder aus seinen Fabriken und Colonien

---

Vertrag zwischen Holland und Frankreich, vom 16. März 1810, ebendas. V. 327.

c) Dieses Verbot ward in Hinsicht auf Frankreich wieder aufgehoben, schon in dem J. 1810; in Hinsicht auf England hingegen bestätigt, in dem J. 1811, welches Anlaß gab zu Krieg mit diesem. Vergl. unten §. 316, Note d.

d) Man s. auch: Manuel diplomatique sur le dernier état de la controverse concernant les droits des neutres sur mer. Leipsic. 1814. 8. Auch unter folgendem Titel: Le Traité d'Utrecht réclamé par la France, ou coup d'oeil sur le système maritime de Napoléon.

a) Moniteur 1806, n. 339. Auch in dem angef. pariser Mémoire sur les principes et les lois de la neutralité armée (1812. 8) p. 145, in dem Journal de Francfort 1810, n. 274, in dem angeführ-

kommt, ist zu confisciren b). In keinem Hafen darf ein Schiff aufgenommen werden, welches direct aus England oder seinen Colonien kommt, oder seit diesem Decrete daselbst gewesen ist. Jedes Schiff, welches durch falsche Declaration dieser Verfügung zuwiderhandelt, wird, gleich englischem Eigenthum, sammt seiner Ladung confiscirt.

§. 313.

Und aus Mailand 1807.

Weiter noch ging Napoleon's Decret aus Mailand vom 17. Dec. 1807 a). Durch dieses wird jedes Schiff, von welcher Nation es sey, sobald es eine Visitation von einem englischen Schiff geduldet, oder sich einer Reise nach England unterworfen, oder der britischen Regierung irgend eine Abgabe entrichtet hat, für entnationalisirt

---

ten Continental-System (Leipz. 1812. 8.), in dem Polit. Journal vom Nov. 1806, S. 1179, und in dem **Recueil de pièces officielles etc. par Fred. Schoell, T. IX. p. 344.** — Die merkwürdige Botschaft vom 21. Nov. 1806, womit dieses Decret dem Senat zu Paris zugefertigt ward, steht in dem Polit. Journal, Dec. 1806, S. 1227.

b) Eine ähnliche Verordnung findet sich schon in den **Réglemens de la France pour les armateurs de 1704, art. 3 et 4,** bei **Lamberty T. XIII, p. 435, et de 1744, art. 3 et 4,** bei **Real science du gouvernement, T. V, ch. 2, sect. 6.** — Beurtheilung solcher Vorschriften bei **Schmidlin diss. cit. §. 45.**

a) **Moniteur** v. 26. Dec. 1807. Auch in dem angef. pariser **Mémoire p. 158. Journal de Francfort, 1807, n° 365, u. 1810, n. 274.** Polit. Journal v. J. 1808, S. 99. und in dem angef. **Recueil** von **Schöll T. IX. p. 360.** — Wiederholt wurden diese Grundsätze in einer französischen Note an den nordamerikanischen Gesandten zu Paris, im Febr 1810, in den mannheimer **Nouvelles littéraires et politiques, 1810, n. 62. 63.** — Außerdem erließ Napoleon am 11. Jan. 1808 zu Paris ein Supplement-Decret, wegen Entdeckung oder Verheimlichung einer Uebertretung der berliner und mailänder Decrete. Polit. Journal v. Jan. 1808, S. 101. — Späterhin ward theils die Verbrennung aller vorgefundenen englischen Fabrikwaaren, theils, unter gewissen Bedingungen und Abgaben, die Einfuhr englischer Colonial-Waaren auf französische Erlaubnißscheine oder Freibriefe (Licenzen), so wie nichtenglischer Colonial- und Fabrikwaaren gegen Ursprungscheine (certificats d'origine), verfügt. — Auch belegte Napoleon alle erlaubterweise eingeführten Colonial-Waaren mit starkem Impost, durch ein Decret aus Trianon v. 5 Aug. 1810,

(dénationalisé) erklärt b). Es soll als englisches Eigenthum angesehen, und, wenn es ergriffen wird, für gute Prise erklärt werden. Jedes Schiff, von welcher Nation es sey, und woraus immer seine Ladung bestehen möge, wenn es aus einem Hafen Englands, oder aus englischen, oder von England occupirten, Colonien kommt, oder wenn es nach England, oder in englische Colonien, oder in solche Länder bestimmt ist, die von englischen Truppen besetzt sind, soll genommen und dem Nehmer als gute Prise zuerkannt, werden. Diese Verfügungen, — eine bloße Erwiederung des von England angenommenen Systems, — verlieren ihre Kraft, sobald England zu den Grundsätzen des Völkerrechtes zurückgekehrt seyn wird.

§. 314.

B) Englisches geschärftes Blokade-System.

Die durch Frankreich, im März 1806, veranlaßte Sperre des englischen Handels in den Häfen des nördlichen Teutschlandes, bewog Großbritannien zu einer Gegen-Maßregel. Durch eine Geheimeraths-Ordre (order of council, ordre de conseil) vom 16. Mai 1806 a) wurden alle Küsten, Flüsse und Häfen, von der Elbe bis zu dem Hafen von Brest, diesen miteingeschlossen, in Blokade-Stand erklärt; doch so, daß neutrale Schiffe, mit Waaren beladen, die weder feindliches Eigenthum noch Kriegs-Contrebande wären, frei an den gedachten Küsten landen, oder in die genannten Flüsse und Häfen einlaufen, oder von dort absegeln dürften; nur mit Ausnahme der Küsten, Flüsse und Häfen von Ostende bis zur Seine; und daß jene Schiffe ihre Ladung nicht in einem den Feinden Groß-

---

(Journal de Francfort, 1810, n° 225. et 274, u. in v. Martens recueil, Suppl. V. 513.) und durch ein zweites, vom 12. Sept. 1810.

b) Das heißt, der Rechte der neutralen Flagge verlustig.

a) London Gazette v. 20. Mai 1806. Polit. Journal v. Jun. 1806 S. 632. Recueil de pièces officielles, publié par F. Schoell, T. IX, p. 350. De Martens recueil, Suppl. V. 436. Das angef. pariser Mémoire von 1812, S. 144.

britanniens gehörigem, oder in deren Besitz befindlichem Hafen eingenommen hätten, oder, wenn sie aus einem der oben gedachten Flüsse oder Häfen kämen, nicht für einen der letztgedachten Häfen bestimmt seyen, und daß sie früher nicht die Blokade gebrochen hätten. — Eine zweite britische Geheimeraths-Ordre vom 7. Jan. 1807 b), welche dem berliner Decret Napoleon's entgegengesetzt ward, verordnet: „daß keinem Schiff erlaubt sey, vom einen Hafen zum andern Handlung zu treiben, wenn diese beiden Häfen Frankreich oder dessen Alliirten gehörten, oder in deren Besitz seyen, oder so sehr unter deren Controle stünden, daß britische Schiffe nicht frei dahin handeln könnten. Jedes neutrale Schiff, welches auf erhaltene Warnung, oder Nachricht von dieser Ordre, derselben zuwiderhandelt, solle genommen, aufgebracht, und nebst der Ladung als gesetzmäßige Prise (lawful prize) verurtheilt, werden".

§. 315.

Fortsetzung.

Da auch Napoleon, durch das berliner Decret, die britischen Inseln in Blokade-Stand erklärt hatte, so verfügte eine dritte britische Geheimeraths-Ordre, vom 11. November 1807 a): daß alle Häfen Frankreichs und seiner Alliirten, oder irgend eines andern Landes, das mit Großbritannien in Krieg sey, oder solcher Länder, von welchen die britische Flotte ausgeschlossen sey, wenngleich sie mit Großbritannien nicht in Krieg wären, und alle andern Häfen und Plätze in den Colonien, die den Feinden Großbritanniens gehörten, in Absicht auf Handel

---

b) London Gazette v. 11. Jan. 1807. Polit. Journal v. Jan. 1807. S. 81. Schöll's angef. recueil, T. IX. p. 350. Martens l. c. V, 444. Das angef. pariser Mémoire, p. 149.

a) Supplement zu der London Gazette v. 14. Nov. 1807. Polit. Journal v. Dec. 1807, S. 1229. Das angef. pariser Mémoire, p. 151. Journal de Francfort, 1807, n° 347 sq. Schöll's angef. Recueil, T. IX. p. 353. Martens l. c. Suppl. V. 446.

und Schifffahrt denselben Einschränkungen b) unterworfen seyn sollten, als ob sie durch britische Seemacht auf's strengste blokirt wären; daß aller Handel mit Waaren, welche Producte oder Manufacturen der genannten Länder sind, als ungesetzmäßig (unlawful) solle betrachtet werden; daß jedes Schiff, welches von oder nach gedachten Ländern oder Colonien handle, mit allen Gütern an Bord, solle genommen, und als Prise dem Nehmer zuerkannt, werden; daß jedes Schiff, welches über seine Ladung einen Ursprungschein (certificat d'origine) bei sich führe, worin bescheinigt sey, daß die Artikel der Ladung keine Producte oder Manufacturen britischer Besitzungen seyen, als rechtmäßige Prise dem Nehmer zugleich mit denjenigen darin verladenen Gütern zuerkannt werden solle, welche der Person oder denen Personen gehörten, durch die oder zu deren Behuf ein solches Document an Bord gekommen sey c)".

---

b) Hievon wurden in derselben Geheimeraths-Ordre verschiedene Ausnahmen gemacht, und noch andere in 3 Geheimeraths-Ordres, vom 25. Nov. und 18. Dec. 1807, und v. 30. März 1808. Sie zweckten zum Theil darauf ab, daß diejenigen neutralen Schiffe, welche in andere als englische Häfen einlaufen wollten, vorher in England vor Anker gehen, daselbst Licenzen nehmen, und gewisse Abgaben entrichten, sollten. — Auch ertheilte England, so wie Frankreich, Commercial-Licenzen an viele Schiffe; einst in einem Jahr bis auf 16000, in dem J. 1811 ungefähr 8000. Erinnerungen dagegen in der Parlaments-Sitzung vom 28. Febr. 1812. Gazette de Francfort, 1812, n° 79. — Dieses Licenzen-System ward vorzüglich von England und Frankreich, besonders seit 1808, in Ausübung gebracht. Sehr nachtheilig wirkte dasselbe auf die Moralität in der Handelswelt. Ausführlich wird davon gehandelt in dem Conversations-Lexicon (2. Ausg. Leipz. 1812 ff. 8.), v. Licenzen, Th. III, S. 128—142, u. Anhang, S. CIII—CX. Georgius Versuch einer Darstellung der Licenzen-Geschichte. Nürnb. 1814. 8. v. Fahnenberg's Magazin für Handlung, Heft 1, S. 73.

c) Noch zwei andere Geheimeraths-Ordres, gleichfalls vom 11. Nov. 1807, enthalten besondere Bestimmungen: die Eine über einzelne Schiffahrtfälle, die Andere über den Verkauf von Schiffen von Kriegführenden an Neutrale, welcher für ungesetzmäßig, und in Ansehung des übertragenen Besitzes für ungültig, erklärt wird. Journal de Francfort 1807, n. 356. Polit. Journal v. Dec. 1807, S. 1234. — Vergl. übrigens von diesem Bloquade-System: Effets du blocus continental sur

§. 316.

Wiederruf der britischen Geheimeraths-Ordres. Ende des Continental-Systems.

Die Geheimeraths-Ordre vom 11. Nov. 1807, ward in einer folgenden vom 26. April 1809 a) dergestalt widerrufen und annullirt, daß sie ausnahmsweise nur noch gelten sollte von allen holländischen Häfen bis zu und mit Einschluß der Ems; von allen französischen Häfen; von den Häfen derjenigen Colonien, Etablissements und Besitzungen, welche von Frankreich und Holland abhiengen, und von den Häfen des nördlichen Theils von Italien, von Pesaro bis und mit Orbitello. Dieser Widerruf bezog sich also auf das nördliche Europa und das mittägliche Italien b). — Da in der Folge, durch ein französisches Decret vom 28. April 1811 c), die berliner und mailänder Decrete in Ansehung der nordamerikanischen Schiffe waren aufgehoben worden, so erfolgte durch eine britische Geheimeraths-Ordre vom 23. Jun. 1812 d) ein Widerruf der Geheimeraths-Ordres vom 7. Jan. 1807 und 26. April 1809, soviel die nordamerikanischen Schiffe und Ladungen betrifft,

---

.e commerce, les finances, le crédit, et la prospérité des îles britanniques; par François d'Ivernois. Londres 1810. 8.

a) Journal de Francfort 1809, n° 141. Schöll's angef. Recueil, T. IX. p. 363. v. Martens recueil, Suppl. V. 483. v. Fahnenbergs Magazin für die Handlung, 1811, Heft I, S. 50.

b) So ward er ausdrücklich erklärt von einem englischen Parlaments-Redner, in der Sitzung vom 28. Febr. 1812. Gazette de Francfort, 1812, n° 79.

c) Auf dieses Decret wird sich bezogen in der britischen Geheimeraths-Ordre vom 23. Jun. 1812, und in der französischen Note 5 zu der britischen Erklärung v. 21. April 1812. Gazette de Francfort 1812, n° 134. v. Martens a. a. O., Suppl. V. 542.

d) Gazette de Francfort 1812, n° 212. Schöll's angef. Recueil, T. IX. p. 370. — Officielle Erklärungen Frankreichs, in der Sitzung des Senats v. 10. März 1812. Moniteur v. 16. März 1812. Gazette de Francfort, 1812, n° 81. Schöll's angef. Recueil, T. IX. p. 370. v. Fahnenberg's angef. Magazin, 1812, Heft II, S. 111 ff. — Britische Gegenerklärung v. 21. April 1812, ebendas. n° 133

soweit solche amerikanisches Eigenthum seyen. — Mit Napoleon (1814) fiel sein ganzes Continental-System.

---

134. 135. in Schöll's angef. Recueil, T. IX. p. 379. und in v. Fahnenberg's Magazin, 1812, Heft V. S. 373 ff. — Man vergl. ebendas. Heft VI, S. 469 ff 548 ff., Jahrg. 1813, Heft I, S. 1 ff. Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, datirt Washington den 12. Jul. 1813, in dem Moniteur universel von 1813, n° 287, und in der Gazette de Francfort, 1813, n° 297 — 300. — Nordamerikanische und britische Erklärungen, bei Martens l. c. Suppl. V. 455. 459. 475. 487. 508. 538. 540. und in der Gazette de Francfort, 1811, n° 118. 119. 121. 122. 124. und von 1812, n° 63. 66. 79. 80. 88. Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika an den Congreß, v. 4. Nov. 1812, ebendas. Jahrgang 1813, Num. 26 ff. Britische Gegenerklärung v. 9. Jan. 1813, ebendas. 1813, Num. 27, 28, 35—37. — Ueber die Zurücknahme der englischen Cabinets-Ordres, in der Minerva vom Septbr. 1812, S. 448—471.

Drittes Capitel.

Recht des Friedens.

§. 317.

Beendigung streitiger Verhältnisse. Beweisführung. Weg der Gewalt.

Die Beendigung streitiger Verhältnisse unter Staaten a), erfolgt auf verschiedene Weise b). Bei einem Streit über zweifelhafte Thatsachen sind, zu Vermeidung der Selbsthülfe, zuvörderst beide Theile gegenseitig verpflichtet zu dem Versuch einer Beweisführung c). Sofern nachher, oder bei dem Streit über einen Rechtspunct, jeder das Recht auf seiner Seite zu haben glaubt, steht es einzig in dem Willen beider Theile, auf welchem Weg sie ihren Streit beendigen wollen. Wählen sie den Weg der Gewalt, so treten die verschiedenen Arten der Selbsthülfe ein, welche oben (§. 234) angezeigt sind.

§. 318.

Weg des Rechtes.

Beide Theile sind, vermöge ihrer politischen Unabhängigkeit, nicht schuldig, einen Richter anzuerkennen. Ebensowenig ist Einer von Beiden, ohne Einwilligung des Andern, berechtigt,

---

a) B. C. Struv jurisprud. heroica, T. I. c. 1. p. 6 — 95. A. G. S. Haldimand diss. de modo componendi controversias inter aequales, et potissimum arbitris compromissariis. Lugd. Bat. 1738. 4. J. G. Daries de modis in statu naturali componendi controversias, in specie de bello judiciali, in Ejus obss. jur. nat. soc. et gent., Vol. II. (Jen. 1754. 4.) obs. 68. p. 344. sqq. Moser's Versuch, VIII. 391 ff. 449 ff. v. Ompteda's Lit. II. 604.

b) Schriften von Ansprüchen (Prätensionen) oben §. 25, Note b, und in v. Ompteda's Lit. II. 605 ff.

c) Daries l. c. §. 6. sqq.

das Richteramt in eigener Sache zu verwalten. Rechtliche Entscheidung ist daher nur dann zuläßig, wenn beide Theile einwilligen. Diese Einwilligung erfolgt vertragmäßig durch Compromiß: es sey nun (Welches nicht leicht der Fall seyn wird!) auf den Einen der streitenden Theile selbst, oder auf einen oder mehrere Dritte, als Schiedsrichter a) (arbiter). Nicht nur Mitglieder des einen, oder beider streitenden Staaten, sondern auch dritte Staaten oder deren Mitglieder, können zum Amte des Schiedsrichters erwählt werden. Nimmt der Erwählte den Antrag an, so ist er berechtigt und verpflichtet, nach hinlänglicher Erörterung und Prüfung der Streitsache, den Grundsätzen des Völkerrechtes gemäß, das streitige Recht durch einen Rechtspruch (laudum) richterlich festzusetzen. Ob und wie weit suspensive oder devolutive Rechtsmittel, — etwa durch Berufung auf einen erwählten höheren Schiedsrichter oder Obmann (superarbiter), — Statt finde, und ob diesem oder dem ersten Schiedsrichter ein Recht zu Vollziehung des Richterspruchs zustehe? hängt ab von dem Inhalte des Compromisses.

---

a) Vergl. oben, §. 163. Haldimand diss. cit. De Bielfeld institutions politiques, II. 152. Bynkershoek de foro legatorum, c. 23. Kluit hist federum Belgii federati, II. 500. sq. Beispiele von 1674 und 1678, in Du Mont corps dipl. T. VII, P. 1, p. 253, §. 8 et 9, T. VII, P. 1, p. 365; von 1263, 1491, und 1697, in Flassan's hist. de la dipl. franç. I. 124 257. IV. 159. — Dieses Mittel ist seit etlichen Jahrhunderten sehr vernachläßigt worden. Nach den Manifesten zu urtheilen, war nie ein Souverain, der nicht ungern Krieg führte, und der nicht mit Freude Alles gethan hätte, ihn zu vermeiden. Warum wird denn kein Streit unter Staaten mehr, wie ehehin, durch Schiedsrichter geschlichtet? Höchstens nimmt man Vermittlung an, aber meist ohne Erfolg. So ist denn Krieg jetzt fast das einzige Mittel, Rechte gegen Verletzung aufrecht zu erhalten. — Es gibt Beispiele, daß Mächte die Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch einen Schiedsrichter-Spruch, einem Gerichtshof oder rechtsgelehrten Commissarien überlassen haben. Du Mont corps dipl. T. VI, P. 3, p. 41 (1665); Westphal's teutsches Staatsrecht, S. 444; Ryswiker Fr. zw. Oestreich und Frankreich, 1697, Art. 8 und Separat-Artikel, das Laudum v. 1701 u. der obmannschaftliche Spruch des Papstes v. 1702, bei Du Mont, T. VIII, P. 1, p. 6 et 98 (oben §. 50 b). Acte final du congrès de

§. 319.

Weg der Güte. Friede.

Beilegung des Streites in dem Weg der Güte, findet nur Statt nach Uebereinkunft beider Theile. Widerrechtlich ist es nicht, hiezu das Loos (sors) zu wählen a); wiewohl in der neuern Zeit man sich dessen höchst selten bedient hat, und noch weniger des in der Vorzeit zuweilen vorgekommenen Zweikampfes durch beiderseitige Stellvertreter b). Weit gewöhnlicher ist Vergleich oder gütliche Uebereinkunft c) (Sühnevertrag, amica litis compositio). Er kann zu Stande kommen, durch unentgeltliches Nachgeben von Seite des einen Theils (remissio gratuita), aber auch durch Vergleich in dem engern Sinn — Ausgleichung mittelst Vergeltung, welche erfolgt durch Gebung, Versprechen, oder Zurückbehaltung, einer Sache oder eines Rechtes (transactio). Beide Rechtsgeschäfte heißen, wenn dadurch ein Krieg beendigt wird, Friede d) (pax, la paix).

Vienne, art. 69, und Klübers Acten des wiener Congresses, VI. 470. Teutsche Bundes-Acte v. 1815, Art. 11. Man s. auch Flassan l c. I. 256. 161. III. 200. Wenn jedoch große Mächte auf Schiedsrichter compromittirten, so geschah es fast immer nur bei Gegenständen von minderer Bedeutung.

a) Grotius lib. II. c. 23. §. 9. F. C. v. Moser von dem Gebrauch des Looses in Staatssachen; in den wöchentl. frankf. Abhandlungen 1755, St. 8 u. 11, und in Schott's jurist. Wochenblatt, III. Jahrgang, S. 615—652. Gonne, in Siebenkees jurist. Magazin, I. 26 ff. 34. J. F. Ludovici diss. de judicio fortunae. Hal. 1702. Chr. Wildvogel pr. de eod. arg. Jen. 1708. 4. F. A. Junius de sorte remedio subsidiario causas dubias dirimendi. Lips. 1746. 4.

b) Vergl. oben §. 234.

c) Moser's Versuch, VIII. 406.

d) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 662—666. und in v. Kamptz neuer Lit., §. 321. — Vattel, liv. VI. Ueber Friedensverträge von Gerard von Rayneval; in der Zeitschrift Minerva, Dec. 1814, S. 353 — 374. — In der neuern Zeit endigt ein Krieg nicht leicht ohne förmlichen Friedensvertrag; wie der Krieg zwischen Frankreich und Spanien, im J. 1720. Flassan l. c. IV. 484.

§. 320.

Vorbereitungen des Friedens. Unterhandlungen, gute Dienste und Vermittlung.

Dem Friedensschluß gehen meist gewisse Vorbereitungen voraus. Kriegsglück oder Unglück, und Politik, veranlassen Friedensvorschläge. Diese erfolgen, entweder von einem der kriegführenden Theile, — bald unmittelbar, bald mittelbar, — oder von dritten Mächten, welche — aus eigener Bewegung, oder auf Ersuchen — ihre guten Dienste (bona officia, bons offices) anwenden a) (§. 160). Werden die Vorschläge angenommen, — welches zuweilen nur bedingungsweise geschieht (z. B. gegen Abschließung einer Präliminär-Convention b) — so kommt es, — mit oder ohne Waffenstillstand, — zu Unterhandlungen (Friedens-Tractaten, négociations de paix). Diese haben Statt bald ohne, bald unter, Vermittlung (médiation) dritter Mächte c).

§. 321.

Art und Ort der Unterhandlungen.

Die Unterhandlungen wegen des Friedens, können auf zweifache Art Statt haben: in Conferenzen, — wo die Unterhändler sich in förmlichen Sitzungen versammeln —, und in schriftlichen Verhandlungen. Nicht leicht geschehen sie unmittelbar zwischen den beiderseitigen Souverainen.* Auch eine bloße ministerielle Correspondenz a), von Hof zu Hof,

---

a) Moser's Versuch, X. 2. 203—223.

b) Wie am 8. Oct. 1711 u. 19. Aug. 1712, vor dem Congreß zu Utrecht. Büsch Welthändel, S. 266. 269.

c) Hievon oben §. 160.

*) Anno 1685 mußte der Doge von Genua mit 4 Senatoren zu Ludw. XIV. kommen, um Pardon zu erflehen und sich die F. Bedingg. dictiren zu lassen. Flassan IV. 85. Die Zusammenkunft von Napoleon und Franz II. nach der Schlacht v. Austerlitz schildert Thiers hist. du Consulat et de l'Empire VI. (1847) 259. f.

a) Damit fingen 1761 die Unterhandlungen zwischen Frankreich und Großbritannien an; aber man überzeugte sich bald von der Nothwendigkeit, Gesandte zu schicken. Moser's Versuch, X. 2. 195 ff.

führt selten zum Ziel. Es werden daher jetzt, in der Regel, Bevollmächtigte gesendet b), welche der Vorrechte von Gesandten (wie in Friedenszeiten) genießen (Friedensgesandte). Diese unterhandeln miteinander, entweder unmittelbar, oder mittelbar, durch Vermittler. Wenn im erstern Fall Conferenzen Statt haben, so sind darin zuweilen Gesandte vermittelnder Mächte (§. 160) gegenwärtig, welchen dann die ersten Plätze und andere Ehrenvorzüge eingeräumt werden. Wird schriftlich unterhandelt, — durch einen oder mehrere Vermittler, — wie auf dem Congreß zu Teschen, so sendet Jeder von beiden Theilen seine Anträge und Entwürfe, mittelst diplomatischer Noten, an den Bevollmächtigten der vermittelnden Macht; dieser theilt solche dem Gegner mit, und empfängt und übersendet hierauf, in derselben Art, die Antwort und die Gegenentwürfe. — Die Wahl des Congreß-Ortes c), die Fragen, ob Gesandte von dritten Mächten, und von welchen, daselbst zuzulassen seyen d), mit welchem Ceremoniel, und in welchem Locale die Conferenzen gehalten, und wie die Geschäfte darin

---

b) Bald an den Hof des feindlichen Souverains, bald an einen dritten Ort. Moser's Versuch, X. 2. 198. 202. Friedensunterhandlungen zu Versailles 1783, zu London 1801, zu Paris 1810 (mit Schweden), und in den Jahren 1814 und 1815; andere, zu Campo-Formio 1797, zu Preßburg 1805, zu Tilsit 1807.

c) De Real, science du gouvernement, T. V, p. 616 et suiv. Moser's Grundsätze des europ. VR. in Friedenszeiten, S. 527—571. A. E. Roßmann von den Ausflüchten im Völkerrecht, §. 14; in Siebenkees jurist. Magazin, Bd. I, S. 50. — Von Friedens-Congressen s. Bielfeld institutions politiques, II. 150. sq. Moser's Versuch, X. 2. 233—309. Ueber politische Congresse; in der Minerva, Jun. 1813, S. 395—422. Von dem wiener Congreß, s. man Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses. Frankf. 1816. 8. — Schriften von Congressen, in v. Kamptz neuer Lit., §. 145, 299 u. 323.

d) Schwierigkeiten deßhalb wurden mehrmal gemacht: z. B. auf dem westphälischen Friedens-Congreß, auf dem zu Breda 1747, auf dem rastatter 1797, wegen Zulassung russischer und schwedischer Gesandten. Auf den Congressen zu Lünéville 1801, und zu Amiens 1801 und 1802, wurden Gesandte dritter Mächte nicht zugelassen.

behandelt werden sollen e) die Neutralität des Congreß-Ortes, wenn während des Congresses kein allgemeiner Waffenstillstand obwaltet, die persönliche Sicherheit der anwesenden, und der ab- und zureisenden gesandtschaftlichen Personen und Couriere, u. d., sind bisweilen Gegenstand einer eigenen Präliminär-Convention.

§. 322.

Friedensschluß.

Sind die Versuche, den Frieden herzustellen, fruchtlos, und will oder erwartet man keinen günstigen Erfolg von weitern Friedenshandlungen, so werden diese abgebrochen, und die Feindseligkeiten erneuert a). Glücken aber die Versuche, so kommt ein Friedensschluß zu Stande: ein Vertrag, wodurch der Krieg beendigt wird. Von einem Waffenstillstand unterscheidet er sich wesentlich dadurch, daß er für immer errichtet wird; und in diesem Sinn heißt er ein ewiger Vertrag b) (pactum aeternum). In der Regel wird irgend eine Hauptbestimmung zur Grundlage (Basis) (— wie der Unterhandlungen also auch —) des Friedensschlusses genommen. Man wählt hiezu bald den Besitzstand, wie er war bei Ausbruch des Kriegs (Status quo strict, Status quo ante bellum), oder zu der Zeit des Friedensschlusses (das Uti possidetis), oder in einem andern Zeitpunkt (dies, mensis, vel annus, decretorius, normalis, criticus); bald geht man aus von gewissen Compensationen, von einseitigen oder wechselseitigen Abtretungen, ohne Rücksicht auf Rechts- und Besitzstand.

---

e) J. Bernard sur les diverses cérémonies qu'ont employées les différentes nations dans les traités de paix et d'alliance; in s. Recueil des traités de paix etc., auch in Du Mont's corps diplomatique. Christ. Weber diss de paciscendi modo. Lips. 1649. 4.

a) Vergl. Moser's Versuch, X. 2. 223—232. Dav. Stavinsky diss. de pacis rejectione. Regiom. 1717. 4.

b) „Ut pax pia aeterna sit", war die altrömische Formel. Brissonius de formulis populi rom., lib. IV. c. 49.

§. 323.

Präliminär- und Definitiv-Friede. Separat-Friede.

In der Regel wird ein Definitiv-Friede geschlossen a). So fern aber vorläufig blos gewisse Hauptpunkte vertragmäßig festgesetzt sind, und die Festsetzung anderer Punkte noch ausgesetzt bleibt, (um mit jenen in der Folge in ein Haupt-Instrument zusammengefaßt zu werden) heißt der Vertrag, welcher jene enthält, Präliminär-Friede (oder Friedens-Präliminarien) b). Die Form des Letzteren c) ist zuweilen minder feierlich als bei einem Definitiv-Frieden; aber er ist darum nicht minder verbindend, wenn nicht seine verbindende Kraft von Abschließung des Definitiv-Friedens abhängig gemacht worden ist. In der Regel wird der Friede zu gleicher Zeit von allen, in denselben Krieg verwickelt gewesenen, Mächten geschlossen. Ohne Einwilligung ihres Alliirten, ist, im Zweifel, keine derselben berechtigt, wegen des Friedens zu unterhandeln, oder einen Separat-Frieden zu schließen (§. 270).

§. 324.

Amnestie.

Wesentlich bei jedem Friedensschluß, und daher im Zweifel stillschweigend darin begriffen, ist die Amnestie a) (lex obli-

---

a) Davon s. Vattel, liv. IV, ch. 2. Moser's Versuch, X. 2. 360 ff.

b) Moser's Versuch, X. 2. 356 ff. Kluit hist. federum Belgi federati, II. 501. Schriften in v. Ompteda's Lit., §. 324. und v. Kamptz neuer Lit., §. 324. — Beispiele aus dem 18. u. 19. Jahrhundert, sind die Friedens-Präliminarien zu Wien 1735, Breslau 1742, Abo 1743, Füßen 1745, Aachen 1748, Fontainebleau 1762, Paris 1783, Jassy 1791, Leoben 1797, Paris 1800 (nicht ratificirt), London 1801.

c) Von Unterzeichnung desselben, s. Moser's Versuch, X. 2. 377 ff.

a) Vattel, liv. IV, ch. 2, § 20 sqq. De Steck obss. subseciv. n. 13. Westphal's teutsches Staatsrecht, S. 25 ff. Moser's Versuch, X. 2. 522. Waldner de Freundstein diss. de firmamentis conventionum publicarum, c. 1. §. 14. v. Ompteda's

vionis): eine vertragmäßige Erklärung beider Theile, daß das bisherige feindselige Verhältniß als gänzlich beseitigt anzusehen sey, mithin nicht wieder zur Ursache eines Kriegs dienen dürfe. Was nicht Ursache oder Gegenstand des Kriegs war, ist unter der Amnestie nicht begriffen b).

§. 325.

Verbindlichkeit des Friedensschlusses.

Wäre zu der Rechtsgültigkeit eines Friedensschlusses nothwendig, daß die darin enthaltenen Bestimmungen, in Ansehung der Kriegsursache und der beiderseitigen Kriegshandlungen, den Forderungen der Gerechtigkeit durchaus gemäß seyen, so würden die Unterhandlungen unter kriegführenden Mächten (welche keinen Richter anerkennen!) nie, oder doch höchst selten, zu einem Frieden führen. Zu Erlangung des Friedens ist daher, in der Regel, kein anderes Mittel übrig, als die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit jener Ursachen und Handlungen auf sich beruhen zu lassen, und die Streitpunkte durch Uebereinkunft so zu bestimmen, daß nur diese die Stelle des Rechtes unter den Parteien vertrete. Da nun jedem Theile frei steht, seinem Rechte zu entsagen, und diese Entsagung, wenn sie von dem andern angenommen ist, die Kraft eines Vertrags hat, Verträge aber auch unter Staaten heilig gehalten werden müssen (§. 145), so ist ein Friedensschluß selbst für denjenigen Theil verbindend, welcher darin wohlgegründete Rechte dem Frieden zum Opfer bringt. Verpflichtend ist er sogar für Den, welchem die schuldige Genugthuung durch Zwang abge-

---

Lit. II. 669. v. Kamptz neue Lit., §. 329. — Daß die Amnestie ausdrücklich müsse bedungen werden, behauptet Henr. Cocceii diss. de postliminio in pace et amnestia (Francof. ad Viadr. 1691, und in s. Exercit. curios. Vol. I. n 78.), §. 8. Man s. aber Westphal a. a. O. S. 25 ff. und Schröder elem. juris nat, soc. et gent. §. 1148.

b) Vattel a. a. O. §. 22. Schröder l. c §. 1149. Westphal a. a. O. S 27 ff. -- Hierauf bezieht sich die Regel: was nicht Ursache zum Krieg gewesen, müsse auch nicht Ursache des Friedens seyn. A. E.

nöthigt worden ist a): denn auch ein durch rechtmäßigen Zwang abgenöthigter Vertrag ist gültig (§. 143).

§. 326.

Friedens-Instrument.

Ohne förmlichen Vertrag in einem schriftlichen Aufsatz (Friedens-Instrument), wird in der neuern Zeit nicht leicht Friede geschlossen a): wie kurz und einfach auch der Friedensvertrag seyn mag b). Die einzelnen Stipulationen werden in Artikel eingekleidet: in allgemeine und vorläufige oder Präliminär-Artikel, und in besondere: sowohl Haupt-Artikel als auch Neben-Zusatz- (**Additional-**) und Separat-Artikel; bisweilen auch in offene und geheime. Sonach theilt sich das Ganze oft in zwei Haupttheile: in den Hauptvertrag und den Neben- oder Zusatzvertrag c) (**convention additionelle**). Gewöhnlich wird am Schlusse die Clausel der Ratifikation hinzugefügt: ein Vorbehalt, daß die Genehmigung der contrahirenden Souveraine innerhalb einer bestimmten Frist beigebracht, und an einem bestimmten Ort ausgewechselt, werden solle d). Die Ausfertigung geschieht in feierlicher Form, in der gehörigen Anzahl von Exemplaren. Die Unterzeichnung und Be-

---

Roßmann von den Ausflüchten im Völkerrecht, §. 11, in Siebenkees jurist. Magazin, Bd. I, S. 48-61.

a) Vergl. die Schriften in v. Ompteda's Lit., §. 307, und in v. Kampt neuer Lit., §. 303.

a) Der Friede von 1729, zwischen Schweden und Polen, ward durch bloße wechselseitige Erklärung in zwei Schreiben der beiderseitigen Souveraine geschlossen. Aber den Feindseligkeiten war schon zehn Jahre früher (1719) Einhalt geschehen, durch Waffenstillstand und Friedens-Präliminarien; und der Friedensschluß war bloße Förmlichkeit. De Steck essais sur divers sujets (1779. 8.), n. 2, p. 13. sqq.

b) Z. B. der Friede v. 1800, zwischen der Republik Frankreich und dem Grafen von Erbach. De Martens recueil, VII. 513.

c) Hievon oben §. 147. Moser's Versuch, X. 2. 362 ff.

d) Moser's Versuch, X. 2. 381 f.

sieglung erfolgt, wie die Auswechslung der Ratificationen, mit mehr oder weniger Feierlichkeit e).

§. 327.

Theilnahme, Beitritt, Einschließung, Garantie, Protestation, Publication.

Haben mehr als zwei Mächte gegen einander Krieg geführt, und schließen alle, als Haupt-Contrahenten, zu gleicher Zeit Frieden, so kann für Alle ein gemeinschaftliches Instrument, oder je für Einzelne ein besonderes, ausgefertigt werden: doch in beiden Fällen die gehörige Anzahl gleichlautender Exemplare. Selbst eine kriegführende Macht kann dem von andern geschlossenen Frieden als Haupt-Contrahent blos beitreten. Ein Beitritt erfolgt zuweilen auch, als von Neben-Contrahenten, von solchen Mächten, welche einer kriegführenden Macht particuläre Kriegshülfe (§. 268 ff.) geleistet, oder irgend ein anderes Interesse bei dem Friedensschluß, haben (§. 162). Nicht selten werden aber auch solche und andere Mächte, ohne ihren ausdrücklichen Beitritt, in den Frieden miteingeschlossen (§. 162). Verstärkung des Friedensvertrags kann auf verschiedene Art erfolgen: insbesondere durch Garantie von Seite dritter Mächte (§. 157—159). Zuweilen wird derselbe, durch Widerspruch oder Protestation, von dritten Mächten angefochten (§. 162). Publication des geschlossenen Friedens veranstaltet jeder Theil nach Belieben, in seinem Gebiet und bei seinem Kriegsheer a).

§. 328.

Vollziehung und Auslegung des Friedens. Jus postliminii. Friedensbruch.

Auf die Genehmigung des Friedensschlusses muß dessen Vollzug, so weit ein solcher nöthig, der Uebereinkunft gemäß,

---

e) Moser's Versuch, X. 2. 374 ff. Für diese feierlichen Handlungen erhalten zuweilen die bevollmächtigten Minister von ihren Souverainen den Charakter eines Botschafters. — Von Auskunftmitteln, bei streitigem Rang und Ceremoniel, oben §. 104 f.

a) Moser's Versuch, X. 2. 382 ff. Vattel, liv. IV, ch. 3, §. 25.

folgen a). Dieser gibt bisweilen Anlaß zu eigenen Congressen und Executions-Recessen b), zu Zweifeln und Streitigkeiten über den Sinn der Stipulationen, zu Auslegungen (§. 163) und zu Erläuterungen derselben: etwa in eigenen Erläuterungs- oder Nach-Recessen c) (conventions supplétives ou explicatives). — Nach eingetretenem Friedensstande tritt das **Jus postliminii** in Wirksamkeit, so weit es gegründet ist (§. 254, 257 u. 270). — Ein Friedensbruch, durch Verletzung aller oder einzelner Stipulationen, entbindet den andern Contrahenten der Pflicht, denselben von seiner Seite zu erfüllen, oder berechtigt ihn, wegen der Verletzung Entschädigung und Genugthuung, sowie Sicherheit wegen gehöriger Erfüllung, zu fordern d).

§. 329.

Ewiger Friede. Völker-Tribunal.

Ewiger Friede, den die Vernunft gebietet, scheint hienieden unerreichbar. Aber viel wäre, ohne Zweifel, gewonnen, wenn, — wo nicht alle, — doch die meisten, und unter ihnen die mächtigsten, Staaten von Europa, mit Verzichtleistung auf alle Selbsthülfe, in einen Staatenbund so vereinigt wären, daß innerhalb desselben ein wohleingerichtetes Völker-Tribunal bestünde, auf dessen Richtersprüche in ihren wechselseitigen Streitigkeiten alle Genossen des Bundes compromittirt hätten, und welchem, gegen das Unrecht jedes einzelnen

---

a) **Vattel**, liv. IV, ch. 3. Moser's Versuch, X. 2. 451—521.

b) Moser's Versuch, X. 2. 456. Berühmt sind die Executions-Handlungen, welche auf den westphälischen Frieden folgten: besonders der nürnberger Executions-Congreß mit den beiden Executions-Recessen von 1649 u. 1650. **Joh. Gottfr. v. Meiern's Acta pacis executionis publica.** Hannover 1736. 1737. Th. I. II. Fol.

c) **Vattel**, liv. IV, ch. 3, §. 32. Moser's Versuch, X. 2. 521.

d) **Vattel**, liv. IV, ch. 4. Moser's Versuch, X. 2. 534 ff. **Burlamaqui principes du droit politique, P. IV, ch. 14, §. 8, p. 460.**

Staates, die bewaffnete Macht aller übrigen zu Gebot stünde a). Nicht blos für den innern Frieden des Bundes und seiner Glieder, auch für ihre äußere Sicherheit, müßte diese Einrichtung wohlthätig wirken. Sie würde der Schlußstein seyn für das Gewölbe der heiligen Allianz (§. 2, Note e, u. 146), in welcher die Verbündeten einander geloben, daß „sie bei ihrer „Handlungsweise nur allein die Vorschriften des Christenthums, „der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, zur Richtschnur „nehmen wollen, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten, als „auch in ihren politischen Verhältnissen mit jedem andern Staat": eine Verpflichtung, welche feierlich erneuert und bestätigt ward, in derjenigen Erklärung, welche die (im Jahr 1818) zu Aachen versammelten bevollmächtigten Minister von Oestreich, Frankreich,

---

a) J. Th. Roth's Archiv für das Völkerrecht, Heft I (1794. 8.), S. 38 — 43 108. v. Kamptz neue Lit. des VR., S. 103 ff. — De Bielfeld institutions politiques, II. 95. Günther's Völkerrecht, I. 187—195. Sendschreiben des alten Weltbürgers Syrach an Frankreichs National-Convent (v. C. G. G. Glave, auch v. Kobjelski genannt, 1795. 8.), S. 114 ff. Kant's methaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797 8), S. 217. 227. 233. Fichte's Grundlage des Naturrechts, II. 261. Schelling's System des transcendentalen Idealismus, S. 411 ff. J. H. Bergk's Untersuchungen aus dem Natur-, Staats- u. Völkerrecht (Leipz. 1796. 8.), Num. 22. Abrégé du projet de paix perpétuelle, par M. l'abbé de Saint-Pierre; in dem ersten Band seiner Oeuvres de politique. à Rotterdam 1729—1737. T. I II. 8. Extrait du projet d'une paix perpétuelle de l'abbé de St. Pierre, par J. J. Rousseau. à Amsterd. 1761. 8. Projet d'un nouveau système de l'Europe, 1745. Die allgemeine christliche Republik in Europa, nach den Entwürfen Heinrich's IV., des Abts von St. Pierre und Anderer (v. E. Toze). Gött. 1752. 8. (Nach Vittorio Siri, memorie recondite, vol. I, u Flassan, hist. de la diplomatie franç. II. 291, hat man den Plan, Europa in eine gewisse Anzahl von Staaten zu theilen, Heinrich IV. mit Unrecht zugeschrieben!) (v. Lilienfels) Neues Staatsgebäude. Leipz. 1767. 4. Nouvel essai du projet sur la paix perpétuelle. à Lausanne 1789 8. Imman. Kant zum ewigen Frieden. Königsberg 1795. 8. verm. ebend. 1796. 8. Auch französisch, 1796 8. Just. Sincerus Veridicus von der europäischen Republik. Plan zu einem ewigen Frieden. Altona 1796. 8. Du droit public et du droit des gens, ou Principes etc., suivis d'un projet de paix générale et perpétuelle; par J J. B. Gondon d'Assoni. Paris 1808. T. I—III. 8. Friedr. Gutehr, was ist das Wichtigste für die Menschheit? Kosmopolis 1796. 8. De jure generis humani vel di-

Großbritannien, Preußen und Rußland, öffentlich bekannt machten, und zur Kenntniß aller europäischen Höfe brachten b).

---

visi in gentes etc. Stuttgart. 1811. 8. Perfectionnement du projet de l'abbé de Saint-Pierre; dans le retour du siècle d'or, par N. J. Sarrazin (à Metz 1816. 8) Sect. III, p. 1 — 10. Projet d'une organisation politique pour l'Europe, ayant pour objet de procurer aux souverains et aux peuples une paix générale et perpétuelle, et un bonheur inaltérable; par le comte de Paoli-Chagni. Paris 1818. 8. G. Euchel til evig Fred. Kiöbenhavn 1815. 8. H. G. Demme von einem allgemeinen Friedensbund u. Friedensgericht der christlichen Fürsten u. Völker; in dem Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, 1817, Num. 26. — Dawider s. Oeuvres posthumes de Frédéric II, T. VI, p. 197. (Embser's) Abgötterey unsers philosophischen Jahrhunderts. Erster Abgott: ewiger Friede. Mannheim 1779. 8. *) J. B. Sartorius: Organe des vollkommnen Friedens. Zürich, 1837. Ladd: An Essay on a Congress of Nations, for the adjustment of international disputes without resort to war. London, 1840. Jeremy Bentham's Works (Ausg. v. Bowring). Lond. 1839. VIII. S. 537—554. M.)

b) Protocoll und Declaration: beide unterzeichnet von den genannten Ministern, zu Aachen am 15. Nov. 1818; in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 554. 560.

Anhang.

Bibliothek für das Völkerrecht.



Inhalt.

Bibliothek für das Völkerrecht.

Erstes Capitel.

Geschichte des Völkerrechtes, Literatur und Biographie. Verwandte und subsidiarische Wissenschaften.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Völkerrechtes.

§. 1.

1) Joh. Barbeyrac's Vorrede zu seiner französischen Uebersetzung von Pufendorf's jus naturae et gentium, welche 1706 zu Amsterdam, und seitdem mehrmal, erschien. Man s. unten §. 27, Num. 2.
2) A. F. Glafey's vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft. Leipz. 1739. 4. Zweite Auflage, Frankf. 1746. 2 Theile. 4.
3) Essai sur l'histoire du droit naturel (par Mart. Hübner). à Londres T. I. 1757. T. II. 1758. 8.
4) (G. St. Wiesand's) Kurzer Entwurf einer Historie des Natur- und Völkerrechtes. Leipz. 1759. 8.
5) G. C. Gebaueri nova juris naturalis historia. Edidit E. C. Klevesahl. Wezlar. 1774. 8.
6) Robert Ward's enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe, from the time of the Greeks and Romans to the age of Grotius. Lond. 1795. T. I. et II. 8.
7) Historia del derecho natural y de gentes, por Marin. Madrid 1807. 2 vol. in 8.
8) C. H. L. Pölitz comment. de mutationibus, quas systema juris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit. Vitemb. 1805. 4.
9*) Dugald Stewart: histoire abrégée des sciences métaphysiques, morales et politiques, trad. par Buchon. Paris 1824. 3 vol. 8.

10*) Fr. v. Raumer: über die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Staat, Recht und Politik. Ausg. II. Leipz. 1832.

11*) J. Weitzel: Geschichte der Staatswissenschaft. Stuttg. 1833. 2 Bde. 8.

12*) F. J. Stahl: die Philosophie des Rechts. Bd. I. („die Genesis der gegenwärtigen Rechtsphilosophie"). Heidelb. 1830.

13*) Henry Wheaton: histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique. 2. Ausg. Leipz. 1846. 2 Bde. 8.

14*) Jsambert: tableau historique des progrès du droit public et du droit des gens jusqu'au 19me siècle. Paris 1833.

Zweiter Abschnitt.

Literatur.

§. 2.

1) D. H. L. Frhrn. v. Ompteda's Literatur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven, Völkerrechts. Th. I. u. II. Regensb. 1785. 8.

2) C. A. v. Kamptz neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784, als Ergänzung und Fortsetzung des Werks des Gesandten v. Ompteda. Berlin 1817. 8.

3) C. F. G. Meisteri bibliotheca juris naturae et gentium. Goett. P. I. 1749. P. II. 1756. P. III. 1757. 8.

* * *

4) Mart. Lipenii bibliotheca realis juridica. Editio quarta. Lips. 1757. 2 vol. in fol.

Drei Supplementbände hiezu haben geliefert, einen A. F. Schott 1775, einen andern R. C. Frhr. v. Senkenberg 1789, einen dritten L. G. Madihn 1817—1819, Fol.

5) J. St. Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechts. Göttingen 1776—1783. Th. I.—III. 8.

6) J. L. Klüber's neue Literatur des teutschen Staatsrechts (als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterischen). Erlangen 1791. 8.

7) J. T. Roth's Literatur der Staatsverhältnisse zwischen Teutschland und Frankreich. 1. Bd. Weißenburg 1798. 8.

8) J. W. Placidus (Petersen) Literatur der Staatslehre. Straßb. (Stuttgart) 1. Abth. 1798. 8.

9) C. D. Voß Einleitung in die Geschichte und Literatur der allgemeinen Staatswissenschaft. Leipz. Th. I. 1800. Th. II. 1802. 8. Auch unter folgendem Titel: Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, von C. D. Voß, Th. V. u. VI.

10) J. S. Ersch: Literatur der Jurisprudenz und Politik, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Amsterd. u. Leipz. 1812. 8. Auch unter folgendem Titel: Handbuch der teutschen Literatur, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, Bd. I., Abth. III. Ausg. II. mit Fortsetzung von Koppe, Leipz. 1823.

11) Examen des principaux ouvrages composés sur des matières de gouvernement, par Gasp. de Real; in dem 8. Band der Science du gouvernement des Verfassers, Paris 1754. 2. Aufl. 1764. 4. Auch teutsch; s. unten §. 27.

* * *

12) J. G. Meuselii bibliotheca historica. T. I.—XI. Lips. 1782—1804. 8. Jeder Band enthält zwei Theile; der 22. Theil enthält das Register. Das Werk ist unvollendet, ohne Schuld des Verfassers.

13) G. W. Zapf's Literatur der alten und neuen Geschichte. Lemgo 1781. 8.

14) C. G. Weber's Literatur der (teutschen) Staatengeschichte. Th. I. Leipz. 1800. 8.

15) K. H. L. Pölitz encyclopädisch-scientivische Literatur. Zweites Heft, die encyclopädisch-historische Literatur enthaltend. Leipz. u. Züllichau 1813. 8.

16) L. Wachler's Geschichte der historischen Forschung und Kunst, seit der Wiederherstellung der literärischen Cultur. Göttingen Bd. I., Abth. 1. 1812. Abth. 2. 1815. 8.

17) J. S. Ersch: Literatur der Geschichte und deren Hülfswissenschaften, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Amsterd. u. Leipz. 1815. 8. Auch unter folgendem Titel: Handbuch der teutschen Literatur, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, Bd. II., Abth. 2. Ausg. II. mit Fortsetzung. Leipz. 1822.

* * *

18) Nouveau dictionnaire portatif de bibliographie; 2e édit.; par Fr. Ign. Fournier. à Paris 1809. gr. 8.

19) Répertoire bibliographique universel, contenant la notice raisonnée des Bibliographies spéciales, publiées jusqu'à ce jour; par Gabriel Peignot. Paris 1812. gr. 8.

20) Dictionnaire de bibliographie française (par Guil. Fleischer). T. I. et II. (A—Be). Paris 1812. 8.

21) Manuel du libraire et de l'amateur de livres, contenant 1° un nouveau dictionnaire bibliographique, 2° une table en forme de catalogue raisonnée; par Jaques Charles Brunet. T. I.—IV. Paris 1814. gr. 8. Troisième édit. augm. ibid. 1820.

22) F. A. Ebert's allgemeines bibliographisches Lexicon. Leipz. 1819—1820. 2 Bde. gr. 4.

Dritter Abschnitt.

Biographie.

§. 3.

1) Juristisch-biographische Werke, von Jenichen, Jugler, Weidlich u. A., angeführt in Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechts, Th. I. S. 20 f.; und in J. G. Hellbach's auserlesener Bibliothek für Rechtsgelehrte, Th. I. S. 13 ff. — Notizen, in H. J. C. König's Lehrbuch der allgem. jurist. Literatur, Th. I. S. 59—195.

2) Allgemeine biographische Werke, von Niceron, Schröckh und Andern.

3) Lexicographische Werke dieser universellen Art, z. B. von Jöcher, Adelung, Rotermund, Hennicke, Hirsching, Baur, Ladvocat.

4) Biographie universelle ancienne et moderne (rédigée par Auger) nebst Supplém. Paris T. I—LXXVI. 1811 ff. 8.

5) Ethnographische Werke, z. B. Tablettes biographiques des écrivains français. 2me édit. Paris 1810. 8.

6) Chronologische Werke.

Fast alle diese Werke (Num. 1—6) sind angezeigt in J. G. Meusel's Leitfaden der Geschichte der Gelehrsamkeit (Leipz. 1799. 8.), S. 52 ff., und in J. G. Eichhorn's Literärgeschichte; zweite Hälfte. Göttingen 1814. 8.

7) Auch gehören hieher einzeln erschienene Lebensbeschreibungen von ausgezeichneten Souverainen, Diplomaten, Generalen, Admiralen u. a. Staatsmännern: z. B. von Gustav Adolph, von Harte, Mauvillon, N. Vogt (u. Gfrörer); von Carl Gustav, König v. Schweden, von Sam. Frhrn. v. Pufendorf; von Friedrich Wilhelm, Kurfürsten von Brandenburg, von Ebendemselben; von Ludwig XIV. von de la Martinière, Reboulet und Duclos; von Peter I.; von Voltaire, Gordon, Gollikow, Halem; von Carl XII. von Nordberg und Voltaire u. v. m. Man s. auch Galerie politischer Charaktere in v. Archenholz Minerva von 1811, Dezember, S. 428—463.

8) Für Bibliographie und Biographie dient auch J. G. Meusel's Lexicon der von 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. Bd. I.—XV. (A—Z). Leipz. 1802—1816. 8.

9) Zeitgenossen. Biographien und Charakteristiken. Leipz. Bd. I—XVI. 1816 ff. gr. 8.

10) Biographie des hommes vivants. T. I. — V. (A — Z) Paris 1816—1819. gr. 8.

11) Biographie nouvelle des contemporains, ou Dictionnaire historique et raisonné de tous les hommes qui, depuis la révolution française, ont acquis de la célébrité, soit en France, soit dans les pays étrangers. Par MM. A. V. Arnault, A. Jay, E. Jouy, J. Norvins etc. Paris T. I.--XVIII. 1820 et 1821. gr. 8.

12*) Allgemeine deutsche Real = Encyclopädie. Conversations = Lexicon. Ausg. IX. 1843 ff. 15 Bde.

13*) L. Lalande: biographie portative universelle. Paris 1844. (1963 Seiten.)

14*) Chalmer: general biographical dictionary. Lond. 1812—17. 32 Bde.

Vierter Abschnitt.

Verwandte und subsidiarische Wissenschaften.

§. 4.

1) Hieher gehörige Werke findet man angeführt in diesem Buch §. 7 u. 8; desgleichen in Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechts, Th. II. S. 370, 376 u. 382 ff., und in meiner Neuen Literatur des teutschen Staatsrechts, §. 660—669 u. 673 ff. Man s. auch folgende Werke.

2) J. G. Fessmaier's Grundriß der historischen Hülfswissenschaften. Landshut 1802. 8.

3) J. E. Fabri's Encyclopädie der historischen Hauptwissenschaften und ihrer Hülfsdoctrinen. Erlangen 1808. 8.

4) F. Rühs Propädeutik des historischen Studiums. Berlin 1811. 8.

5) Werke von Pölitz, Wachler und Ersch, angeführt oben §. 2 dieses Anhanges.

Zweites Capitel.

Quellen: d. h. Staatsverträge und andere Staatsacten.

Erster Abschnitt.

Staatsverträge.

Erster Titel.

Anzeige und Beurtheilung der Sammlungen.

§. 5.

1) Eine Anzeige und Beurtheilung der verschiedenen Sammlungen von Staatsverträgen findet man in Chalmer's collection of maritime

treaties (s. unten §. 13), p. IV—XI der Vorrede, und in dem Supplément au Recueil des principaux traités de Mr. de Martens, T. Ier, Discours préliminaire, p. I—LXXIII.

2) Man vergleiche auch v. Ompteda's Literatur des Völkerrechts, Th. I. S. 311 ff. u. 429 ff., und v. Kamptz neue Literatur des Völkerrechts, S. 68 ff. u. 281 ff. — Fontes rerum nosse, multis in casibus dimidiam operis partem absolvit. Adr. Kluit hist. federum Belgii federati, P. I. praef. p. IX.

Zweiter Titel.

Allgemeine Sammlungen. (D. h. bestimmt für alle europäischen Staaten.)

§. 6.

a) Sammlungen.

1) Collectio praecipuorum tractatuum pacis ab a. 1647. ad ann. 1666. (auct. Cph. Peller von und zu Scheppershoff) 1667. 4. edit. 2. 1684. 8.

2) G. W. Leibnitz codex juris gentium diplomaticus. Hannov. 1693. fol. rec. ibid. 1724. et Guelpherb. 1747. fol.

3) Ejusdem mantissa codicis juris gent. diplomatici. Hannov. 1700. fol. rec. ibid. 1724. et Guelpherb. 1727. fol.

4) (Jacques Bernard) Recueil des traités de paix, de trève, de neutralité, de suspension d'armes, de confédération, d'alliance, de commerce, de garantie etc. (depuis 536 jusqu'à 1700). à Amsterd. et à la Haye 1700. T. I.—IV. fol. — Auch wird diese Sammlung nach einem der Verleger, von Moetjens, benannt.

Moetjens lieferte einen Auszug aus dieser Sammlung, den Jean Du Mont gefertigt hatte, unter folgendem Titel: Recueil des divers traités etc. à la Haye 1707. 2 vol. in 8.

5) Jean Du Mont corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection et de garantie etc., faits en Europe depuis Charlemagne jusqu'à présent (depuis 800 jusqu'en 1731). à Amsterd. et à la Haye 1726—1731. T. I.—VIII. fol. Jeder Theil enthält 2 oder 3 Parties. — Ueber den Herausgeber s. man den oben (§. 5) angeführten Discours des Hrn. v. Martens, p. LXXIV—XCIV.

Du Mont hatte schon im J. 1710 zu Amsterdam in zwei Octavbänden herausgegeben ein Nouveau recueil de traités d'alliance etc.

Supplément au Corps universel diplomatique etc. de Du Mont. à Amsterd. et à la Haye 1739. T. I—V. fol. Der erste Theil enthält die Geschichte der alten Verträge, von 1496 vor C. G. bis 813 nach C. G., von Jean Barbeyrac; im zweiten und drit-

ten sieben Supplemente zu Du Mont's recueil, von 813 bis 1738, von Jean Rousset; der vierte und fünfte liefern das Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe, von Jean Rousset: dem Herausgeber aller dieser Supplemente. — In einer andern Sammlung, die unten §. 24 Nr. 6 angezeigt ist, geht Rousset bis zu dem Aachener Frieden von 1748.

Ein anderes Supplément au Corps universel diplomatique de Du Mont führt folgenden Titel: Histoire des traités de paix et autres négociations du XVIIe siècle (1597—1679); par Jean-Yves de St. Priest. à Amsterd. 1735. T. I. et II. fol.

6) Jo. Jac. Schmauss corpus juris gentium academicum (1096—1731. Lips. 1730. T. I. et II. gr. 8.

7) F. A. Wenck codex juris gentium recentissimi (1735—1772). Lips. T. I. 1781. II. 1786. III. 1795. gr. 8.

8) G. F. de Martens recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. (1761—1801). à Gottingue T. Ier (contenant les traités conclus depuis 1761—1778) 1791. T. II. (1779—1786) 1791. T. III. (1787—1790) 1791. T. IV. (Supplémens depuis 1761—1790) 1795. T. V. (1791—1794) 1795. T. VI. (Supplémens et continuation jusqu'aux préliminaires de Léoben) 1800. T. VII. et dernier (Suppl. et contin. jusqu'à la paix de Lunéville) 1801. gr. 8. Nouv. édition, revue et augmentée, des 4 premiers tomes; ibid. T. I. et II. 1817, T. III. et IV. 1818. gr. 8.

9) Ebendesselben Supplément au Recueil des principaux traités etc, précédé des traités du 18e siècle antérieurs à cette époque et qui ne se trouvent pas dans le Corps universel diplomatique de MM. Du Mont et Rousset, et autres recueils généraux de traités. T. I—IV. (1701 jusqu'à la fin de 1807). à Gottingue 1802—1808. T. V. (1808—1814 avril inclusiv.) ibid. 1817. T. VI. (1814—1815 incl.) 1818. T. VII. (1816—1818 incl. et Supplémens depuis 1808) 1818. T. VIII. (Supplémens depuis 1808 et la continuation jusque vers la fin de 1819.) 1820. gr. 8.

Die 4 Bände V, VI., VII. und VIII. dieses Supplément führen auch den Titel: Nouveau Recueil de traités d'alliance etc. Von 1808 bis jetzt, T. I., II., III. und IV.

* Dieses Nouveau Recueil ist bis mit zum Bande XVI. von 1821 an bis 1842, also in 14 Zusatzbänden, fortgesetzt worden von C. v. Martens, Saalfeld und F. Murhard: bis incl. zum Mai 1839.

* Nouveaux Supplémens au (diesem Martens'schen) Recueil

des traités, mit anderweitigen Nachträgen aus den Jahren 1761 bis 1839 gab F. Murhard 1839 heraus in 3 Bänden, so daß hiermit die Sammlung bis zu 30 Bänden angewachsen war.

Hieran schloß sich noch als

Nouveau Recueil général de traités etc.: Continuation: worin F. Murhard das Material bis mit zum Jahr 1841 ergänzte und auch noch Mehreres aus der Vorzeit supplierte.

Zu allen diesen 32 Bänden gehört ein fast unentbehrliches chronologisches und alphabetisches Register: benannt

Table générale du Recueil des traités de G. F. de Martens. Göttingen 1837 u. 1843. 2 Bde. 8.

10*) Das Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques, par C. de Martens et F. de Cussy. Leipz. 1846. 4 Bde. 8. befaßt nur solche Urkunden, deren Inhalt noch dermalen eine Richtschnur im Staatenverkehr ist, und hebt erst mit 1760 an.

§. 7.

b) Auszüge aus Staatsverträgen.

1) A general Collection of treatys, declarations of war, manifestes and other public papers relating to peace and war among the Potentates of Europa (1648—1731). Lond. 1710—1732. T. I—IV. 8.

2) Traktaty miedzi mocartswami Europeyskiemi etc. (1648—1731). Warschau 1774. T. I—III. 8.

Die Auszüge, und etliche Verträge vollständig, sind in polnischer Sprache.

3) Abrégé des principaux traités, conclus depuis le commencement du 14me siècle jusqu'à présent, entre les différentes puissances de l'Europe, disposés par ordre chronologique, par le vicomte (Charles-François) de Maillardière. à Paris 1778. T. I. et II. 12. Seconde édit. ibid. 1783, und in dem zweiten Band der Bibliothèque politique des Verfassers.

4) Auszüge aus Staatsverträgen, von 1315 bis 1788, stehen in der Encyclopédie méthodique; Économie politique et diplomatique (Paris 1788. 4.), p. 367—549.

§. 8.

c) Alphabetische und chronologische Register über die oben angeführten allgemeinen Sammlungen.

1) Chronologie des allgemeinen Staatsarchivs, worin die Friedensschlüsse sowohl in Europa als andern Theilen der Welt, von 1536 bis 1703, angezeigt werden. Hamburg 1704. 8.

2) Jo. Pet. Georgisch regesta chronologico-diplomatica (inde ab a. 314 usque ad a. 1730). Hal. 1740—1744. T. I—IV. fol.
3) C. F. Hempel's allgemeines Staatsrechts-Lexicon oder Repertorium aller, sonderlich in den 5 letzten Säculis, bis auf den heutigen Tag zwischen den hohen Mächten in ganz Europa geschlossenen Friedens-, Allianz-, Freundschafts-, Commercien- u. a. Haupt-Tractaten, auch der eigenen Fundamental-Gesetze eines Staats, so unter ihre gehörige Titel und in alphabetische Ordnung gebracht worden. Frankfurt und Leipzig 1751—1755. Th. I—IX. 4. (Die Vorrede enthält ein Verzeichniß von 1878 Verträgen, von welchen in dem Werk Gebrauch gemacht ist. Das Werk hört auf mit dem Artikel Constantin-Orden; es fehlt also noch viel bis zur Vollendung.)
4) Chronologische und alphabetische Register über die Verträge von 1731 bis 1801 stehen in dem 5. und 6. Band des Recueil des Hrn. v. Martens.
5) Eine Table chronologique et alphabétique des traités et autres actes publics renfermés dans le Recueil de Mr. de Martens (T. I—VII. et Supplément T. I—IV.), dans la Collection de Mr. Wenck (T. I—III.), et dans la Table des Traités entre la France etc. par Mr. C. G. Koch (T. I. et II. à Bâle 1801 et 1802. 8.) steht am Schluß des 4. Bandes des oben (§. 6) angeführten Supplément au Recueil de Mr. de Martens.
6) Die so eben angeführte Table, continuée jusqu'au mois de mai 1818, et enrichie des traités qui se trouvent dans les tomes V., VI. et VII. du Supplément de Mr. de Martens, dans l'Histoire des traités et dans le Recueil de pièces officielles, publiés par Mr. Schoell, et dans les sept premiers volumes des Actes du congrès de Vienne, publiés par Klüber, steht am Schluß des T. VII. des angeführten Supplément au Recueil de Mr. de Martens.
7) G. F. de Martens guide diplomatique ou répertoire 1) des principales lois des puissances de l'Europe et des États-Unis de l'Amérique, relatives au commerce et aux droits des étrangers, en tems de paix et de guerre; et 2) des traités et autres actes publics qui ont eu lieu dans les relations particulières de ces puissances etc., depuis le commencement de ces relations diplomatiques jusqu'à la fin du 18e siècle. T. I. et II. à Berlin 1801. 8. (Dieses Werk, nebst dem Tableau diplomatique etc. desselben Verfassers, — s. unten §. 38 — hat auch folgenden Titel: Cours diplomatique ou tableau des relations extérieures des puissances de l'Europe, wovon es den 1. und 2., das Tableau hingegen den 3., Band ausmacht.)
8*) Siehe hauptsächlich auch in §. 7 Nr. 9 a. E. die Table générale über alle 32 Bände des Martens'schen Recueil.

Dritter Titel.

Besondere Sammlungen. (D. h. bestimmt für Staatsverträge eines einzelnen Staates mit andern Staaten.)

§. 9.

1) Teutschland *).

1) Joh. Christian Lünig's teutsches Reichs-Archiv. Leipz. 1710—1722. Bd. I—XXIV. Fol.

2) Ebendesselben codex Germaniae diplomaticus. Lips. T. I. 1732. T. II. 1733. fol.

3) Jo. Jac. Schmauss corpus juris publici academicum. Lips. 1722. edit. nov. ibid. 1722, 1727, 1735, 1745, 1759, 1774, et auct. a Rud. Hommel, 1794. gr. 8.

4) Ant. Faber's (Cph. Leonh. Leucht's) europäische Staats-Canzley. Bd. I—CXV. Nürnb. 1697—1760, und Haupt-Register Bd. I—IX., 1761—1772. 8.

5) Ant. Faber's neue europ. Staats-Canzley. Bd. I—XXX., und 2 Bände Haupt-Register. Ulm 1761—1772. 8.

6) Ant. Faber's fortgesetzte neue europ. Staats-Canzley. Bd. I—XXV. Ulm 1772—1782. 8. Mit einem Register für die zehn ersten Bände. (Auch unter dem Titel: Neue europ. Staats-Canzley, Bd. XXXI—LV.)

7) J. A. Reuß teutsche Staats-Canzley, Th. I—XXXIV. Ulm 1793—1800. 8. Unter demselben Titel sind folgende Fortsetzungen erschienen: Jahrgang 1799, Bd. I—VIII., ibid. 1800—1801; Jahrgang 1800, Bd. I—V., ibid. 1802—1805; Jahrgang 1801, Bd. I—III., ibid. 1802—1803. 8.

8) Der rheinische Bund, herausgegeben von P. A. Winkopp. Frankf. 1806—1812. Bd. I—XX. oder Heft 1—60; nebst einem Heft Register. gr. 8. Die ersten Bände sind auch französisch zu Paris erschienen, unter folgendem Titel: Collection des actes, réglemens, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. à Paris 1808. T. I—III. 8. — Eine Fortsetzung dieser

---

*) In der französischen Ausgabe ist die hier gewählte Ordnung der Staaten diejenige des Alphabetes (Allemagne, Danemark, France etc.). Obgleich die teutschen Benennungen der Staaten derselben Ordnung nicht durchgehends folgen, so ist die letzte hier dennoch beibehalten worden, um eine Verschiedenheit der Paragraphenzahlen und Allegationen in beiden Ausgaben dieses Buchs zu verhüten. Für den Rang der Staaten ist dieses unverfänglich.

Sammlung erschien unter dem Titel: Allgemeine Correspondenz, von P. A. Winkopp. Offenbach 1812 u. 1813. Bd. I. u. II. oder sechs Hefte. gr. 8.

9) Verschiedene amtliche Sammlungen und die Staats- und Regierungsblätter, Gesetz- und Edictensammlungen einzelner teutscher Staaten.

10*) Protokolle der teutschen Bundesversammlung. Frankf. 1817 ff. 25 Bde. 4.

11*) Guido v. Meyer's Corpus constitutionum germanicarum. Frankf. a. M. 1845.

§. 10.

2) Dänemark.

1) Recueil de tous les traités, conventions, mémoires et notes, conclus et publiés par la couronne de Danemarck, depuis l'année 1766 jusqu'en 1794 inclusivement. à Berlin 1796. gr. 8.

Hr. H. F. C. Clausen, Herausgeber dieser Sammlung, benutzte dabei das Archiv der auswärtigen Angelegenheiten zu Kopenhagen. Man s. die Vorrede.

2) Die seit 1700 jährlich erscheinende Sammlung der königlichen Verordnungen, unter dem Titel: Kong. — — allernaadigste Forordninger, liefert auch Staatsverträge, vorzüglich die Handelsverträge.

3) Als Register über die dänischen Staatsverträge dient: Ivar. Quistgaardi index chronologicus, sistens foedera pacis, defensionis, navigationis, commerciorum, subsidiorum et alia a regibus Daniae et Norvegiae ac comitibus Holsatiae inita cum gentibus intra et extra Europam; nec non capitulationes, litteras et mercaturae privilegia ab a. 1200. usque 1789. Goetting. 1792. 8.

§. 11.

3) Spanien.

1) Recueil des traités de paix, de trève et de neutralité entre les couronnes d'Espagne et de France, depuis 1526 jusqu'à 1611. Anvers 1645. 12. Ward seitdem mehrmal aufgelegt mit Fortsetzungen.

2) Colleccion de los Tratados de Paz, Alianza, Neutralidad, Garantia etc. (1598—1700), por D. Jos. Ant. de Abreu y Bertodano. En Madrid 1740—1752. T. I—XII. fol. (Die wichtigsten Verträge hieraus, etliche abgekürzt, liefert die nächst folgende Sammlung.)

3) Prontuario de los Tratados de Paz etc. (seit Philipp III. bis und mit Carl II.) En Madrid 1749 ff. T. I—VIII. 8.

4) Colleccion de los Tratados de Paz, Alianza, Comercio etc. (1701—1800). Madrid T. I. 1796. T. II. 1800. T. III. 1801. fol.

5) Antiquos Tratados de Paz y Alianza entre varios Reyes de Aragon y diferentes principes infieles de Asia y Africa desde el Siglo XIII hasta XV. por A. de Capmany de Montpalau. Madrid 1786. 1 vol. in 4.

6) Von einer Sammlung des Marquis de Santa Cruz, die durch dessen Expedition nach Oran unterbrochen ward, sehe man die Histoire des états barbaresques, II. 236.

§. 12.

4) Frankreich.

1) Traités de paix et d'alliance entre Louis XII. et autres princes, 1498—1508. Paris 1622. 4.

2) Recueil etc. Anvers 1645. Man s. Spanien, oben §. 11 Nr. 1.

3) Recueil des traités de paix, de trève, de neutralité et confédération, d'alliance et de commerce etc., faits par les rois de France depuis près de trois siècles; par Fréd. Leonard. à Paris 1693. T. I—VI. 4.

Diese Sammlung enthält ungefähr 900 Verträge, von 1435 bis 1687; ist aber entbehrlich geworden durch Du Mont's Sammlung.

4) Capitulations ou Traités anciens et nouveaux entre la cour de France et la Porte ottomane, renouvellés et augmentés l'an de J. C. 1740 et de l'Egire 1153; traduits à Constantinople par le sieur Deval, secrétaire-interprète du Roi etc. à Paris 1770. 4. (Auch in Wenck's codex juris gent. I. 538.) Zu Paris in der Bibliothèque de l'Arsenal wird eine handschriftliche Sammlung von Verträgen Frankreichs mit der Pforte in einem Foliobande aufbewahrt, unter dem Titel: Traités faits avec le Turc.

5) Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res francicas spectantia etc., ediderunt L. G. O. F. de Brequigny et F. J. G. la Porte du Theil (depuis l'an 142 jusqu'en 1179). à Paris 1791. T. I—III. fol. (Die Fortsetzung ist seither unterblieben. Indeß enthält diese Sammlung nur sehr wenig politische Actenstücke.)

6) Recueil des traités de paix, d'amitié, d'alliance, de neutralité et autres, conclus entre la République française et les différentes Puissances de l'Europe, depuis 1792 jusqu'à la paix générale (sept. 1792 jusqu'en 1802; par A. G. Gebhardt). T. I. et II. à Göttingue 1796 et 1797. T. III. et IV. à Hambourg

1803. 8. (Auch für die zwei ersten Bände ward ein Titelblatt nachgeliefert, worauf steht: à Hambourg 1803. Zugleich ward ein teutsches Titelblatt beigefügt, folgenden Inhalts: Sammlung von Staatsverträgen — — — zwischen der französischen Regierung und den übrigen kriegführenden Mächten. Hamb. 1803. Bd. I—IV. 8)

7) Recueil général des traités de paix, d'alliance etc., conclus par la République française avec les différentes Puissances continentales pendant la guerre de la révolution, depuis le traité conclu avec le Grand-duc de Toscane jusqu'au traité d'alliance et de commerce avec la république cisalpine (1798). à Paris 1798. 12.

8) Recueil des traités de paix etc., relatifs à la pacification générale dé l'Allemagne, conclus par la République française, depuis 1795 jusqu'à présent. à Berlin 1801. 8.

9) Recueil des traités de paix etc., relatifs à la pacification générale de l'Allemagne, conclus par la République française avec les différentes puissances belligérantes etc. à Munic 1802. 8. (Diese Sammlung erschien teutsch und französisch.)

10) Collection des traités de paix etc., conclus par la République française pendant la guerre de la révolution (depuis le 9 févr. 1795 jusqu'au 5 nov. 1796); dans l'Abrégé de l'histoire des traités de paix etc., par Mr. C. Guil. Koch, T. IV. (à Basle 1797. 8.), p. 155—244.

11) Code diplomatique, contenant les traités de paix conclus avec la République française, depuis l'époque de sa fondation (1789) jusqu'à la pacification générale terminée par le traité d'Amiens; par Portiez (de l'Oise), tribun. à Paris, vol. I. 1801, vol. II. 1802. Supplément, vol. I. et II. 1803. gr. 8.

12) Recueil des traités de paix, de commerce et d'alliance . . . . . 1 vol. in 4.

13) Table des traités de paix, d'alliance, de commerce, de limites, de garantie etc., entre la France et les puissances étrangères, depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours; suivie d'un Recueil de traités et d'actes diplomatiques qui n'ont pas encore vu le jour (depuis 1648 jusqu'à 1787); par Mr. C. Guil. Koch. à Bâle et à Paris, vol. I. 1801, vol. II. 1802. 8.

14) Tables chronologiques de tous les traités conclus par la France, depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du règne de Louis XVI.; in Flassan's histoire de la diplomatie française, am Schluß von jedem der 7 Bände.

§. 13.

5) Großbritannien.

1) Thomae Rymeri foedera, conventiones, litterae et cujuscunque generis acta publica, inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges etc., habita aut tractata (von 1101 bis 1654). Londini 1701—1717. T. I—XX. fol. Diese erste Ausgabe ist sehr selten. Den Druck der ersten 14 Bände besorgte Rymer; die drei folgenden hinterließ er zum Druck fertig, welchen Rob. Sanderson besorgte, der überdieß die drei letzten hinzufügte. — Eine zweite Ausgabe der 17 ersten Bände, besorgt von George Holmes, erschien zu London 1727—1735. Fol. — Eine dritte Ausgabe, etwas vermehrt, im Haag 1739 bis 1745. T. I—X. Fol. Diese zehn Bände enthalten die 20 Bände der ersten Ausgabe, und überdieß in dem zehnten Band ein vollständiges Register, nebst dem Abrégé historique des actes publics de l'Angleterre recueillis par Th. Rymer, theils von le Clerc, theils von Rapin Thoyras verfaßt. Dieses Abrégé etc. mit dem Zusatz: par Mr. de Rapin Thoyras, avec les notes de M. Etienne Whatley, findet man auch bei Tindal's Remarques sur l'histoire d'Angleterre de Rapin. à la Haye 1733. 4. Diese dritte Ausgabe ist vorzüglicher als die beiden ersten; ihr sind auch französische Uebersetzungen der in englischer Sprache abgefaßten Urkunden, und am Rand die Seitenzahlen der ersten Ausgabe beigefügt. — Ein seither noch ungedruckter, neun und fünfzig Foliobände starker, Nachtrag zu der Rymerischen Sammlung wird in dem britischen Museum zu London aufbewahrt. De Brequigny, in den Pariser Mémoires de l'académie des Inscriptions et des Belles-Lettres, T. XXXVII., p. 532. (Nach der Einleitung in der so eben anzuführenden neuesten Ausgabe von Rymer, Vol. I. P. I. p. VII., Note *, besteht diese Sammlung nur aus 57 Bänden, und die Abschriften sind sehr fehlerhaft.) — Eine neue, sehr vermehrte und verbesserte, bis auf die neueste Zeit fortgesetzte Ausgabe der Rymerischen Sammlung erschien unter folgendem Titel: Foedera, conventiones, litterae et cujuscunque generis acta publica, inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices, Principes, vel Communitates, ab ingressu Guilielmi I. in Angliam, A. D. 1066., ad nostra usque tempora habita aut tractata. Ex autographis, infra secretiores archivorum regiorum thesaurarias, asservatis, aliisque summae vetustatis instrumentis, ad historiam anglicanam spectantibus, fideliter exscripta. Primum in lucem missa, de mandato Sereniss. Principis Annae Reginae, cura et studio Thomae Rymer, historiographi, et Roberti Sanderson, armig. Denuo

aucta et multis locis emendata, jussu Sereniss. Regis Georgii tertii. Accurantibus Adamo Clarke, LL. D. S. A. S., et Fred. Holbrooke, e Soc. int. Templ. S. A. S. Vol. I. Pars 1. ab a. 1066 ad ann. 1272. Londini 1816. Pars 2. ab a. 1272 ad a. 1307. ibid. 1816. Vol. II. Pars 1. ab a. 1307 ad a. 1327. ibid. 1818. gr. fol. Auf eine Adresse des Hauses der Gemeinen vom 2. Juli 1800 erließ Georg III. am 17. Juli 1800 einen Befehl, daß die englischen „Public Records“ (Staatsacten und Urkunden) auf Kosten des Staats gedruckt sollten herausgegeben werden. 1800 ward die erste, 1806 die zweite, Commission hiezu ernannt. Die letzte beschloß am 25. März 1813, daß außer den übrigen Staatsacten, wovon schon eine Reihe von Bänden erschienen ist, auch die oben angezeigte neue vermehrte und fortgesetzte Ausgabe von Rymer's Foedera, als eine für sich bestehende Sammlung gedruckt werden solle, von dem ersten Jahr Wilhelm des Eroberers an, bis auf die Thronbesteigung Georg's III. Von manchen Originalurkunden, z. B. Vol. I. P. 1. p. 131. von der Magna Charta von 1215, sind in Kupfer gestochene Facsimile beigefügt. Dieses Prachtwerk kommt nicht in den Buchhandel, und wird in das Ausland nur als Geschenk an Souveraine, öffentliche Bibliotheken u. d. gegeben.

2) A general Collection of treatys, declarations of war, manifestes and other publick papers etc. (1648—1731). Lond. 1710—1732. T. I—IV. 8.

3) Collection of all the treaties of peace, alliance and commerce, between Great-Britain and other Powers, from 1648 till 1771. Lond. 1772. T. I. and II. 8.

Ein Nachtrag hiezu, worin etliche ältere Verträge, erschien unter folgendem Titel: Supplement to the Collection of treaties. Lond. 1781. 8.

Eine neue vermehrte Ausgabe dieser Sammlung, nebst dem Nachtrag, führt folgenden Titel:

Collection of all the treaties (ut. supra) — — — from the treaty signed at Munster en 1648 to the treaties signed at Paris in 1783; to which is prefixed a discourse on the conduct of the gouvernement of Great-Britain in respect to neutral nations, by the right hon. Charles Jenkinson, in three volumes. Lond. 1785. 8. Vol. I. from 1648 to 1713. Vol. II. from 1713 to 1748. Vol. III. from 1750 to 1784.

Der Herausgeber ward in den Stand eines Lords erhoben, anfangs unter dem Namen Hawkesbury, nachher mit dem Titel Graf Liverpoole.

4) A complet Collection of maritime treaties of Great-Britain by Gosselin. Lond. 1779. 8.

5) A Collection of maritime treaties of Great-Britain and other Powers, by George Chalmers. Lond. 1790. T. I. and II 8.
Eine treffliche Sammlung. Die in fremden Sprachen abgefaßten Verträge werden jedoch darin nur in englischer Uebersetzung geliefert. Gute Register sind beigefügt.

6) Extracts from the several treaties subsisting between Great-Britain and other Kingdoms and States. Lond. 1741. 4. Zweite, veränderte Ausgabe, ebendas. 1758. 4.

§. 14.

6) Italien.

1) J. C. Lünigii codex Italiae diplomaticus. Francof. et Lips. 1725—1735. T. I—IV. fol.
2) Johannis de Johanne codex diplomaticus Siciliae. T. I. Panormi 1743. fol.
3) Codice diplomatico del sacro militare Ordine Gerosolimitano — —, da Seb. Paolo. In Lucca Vol. I. 1733. Vol. II. 1734. fol.

§. 15.

7) Niederlande.

(Jetzt Königreich der Niederlande; früher Vereinigte Niederlande; nachher batavische Republik, dann Königreich Holland, späterhin souveraines Fürstenthum der vereinigten Niederlande.)

1) Het Groot Placaet-Boek etc. van Cau en Scheltus. (Von 1576 bis 1794.) In s'Gravenhage 1658—1796. T. I—IX. fol.
2) Recueil van de Tractaaten tusschen de H. M. Heeren Staaten Generael ende verscheyden Koningen etc. Haag 1726. Vol. I. et II. in 4.
Die Fortsetzung führt folgenden Titel:
Vervolgh van het Recueil van de Tractaaten etc. Vol. I—IV. in 4.
Unter diesen beiden Titeln vereinigte der Buchhändler Jakob Scheltus die einzeln, bald nach ihrer Abschließung, erschienenen amtlichen Abdrücke der Staatsverträge, von 1576 bis 1795.
3) Als Register, nach der Zeitfolge, mit Anzeige der Sammlungen, wo die Verträge abgedruckt sind, dient: Adr. Kluit index chronologicus sistens federa pacis, defensionis, navigationis, commerciorum, subsidiorum, limitum etc., ab Ordinibus reipublicae Belgicae federatae inita cum gentibus intra et extra Europam

(1276—1789); simul et capitulationes, pacta dediticia, mercaturae privilegia, leges et edicta principum. Lugd. Bat. 1789. 8. (Führt auch den Titel Pars tertia des nächstfolgenden Werkes, mit der Jahrzahl 1790.)

4) Auszüge aus Staatsverträgen findet man in Adr. Kluit historiae federum Belgii federati primae lineae. Lugd. Bat. P. I. 1790. P. II. 1791. 8. P. III. sive Index chronologicus etc. (Man s. oben Num 3.)

5*) Lulius en van der Linden: Groot Placaet-Boek van de Staaten vernoemd met het Register. Amsterd. 1795—97. 3 Bde. Fol. sammt Register in 8.

§. 16.

8) Polen.

1) Constitutiones Poloniae seu Prawa Konstytucye etc. (1347—1780). Warsov. 1732—1790. T. I—VIII. fol.

2) (Matth. Dogiel) Codex diplomaticus regni Poloniae et magni ducatus Lithuaniae. Vilnae. T. I. 1758. T. IV. 1764. T. V. 1759. fol.

Die Bände 2, 3, 6, 7 und 8 sind nicht erschienen. Der Pater Dogiel, Piarist zu Wilna, hat zwei vollständige, eigenhändig von ihm geschriebene Exemplare dieser Bände hinterlassen, wovon das eine nach St. Petersburg gebracht ward, das andere zu Wilna in dem Piaristenkloster aufbewahrt wird. Man sehe Schedius Zeitschrift von und für Ungern, 1804, S. 301.

3) Traktaty miedzy mocarstowami Europeyskiemi etc. Warsov. 1774. T. I—III. 8.

Es sind Auszüge aus Verträgen von 1648 bis 1763.

4) J. W. Jezjersky Traktaty Polskie etc. Warsov. 1789. 8.

Es sind Auszüge aus Verträgen von 1618 bis 1775.

5) Traktaty, Konwencye, Handlowe y Graniczke, Wszelkie publiczne, Umowy, Miedzig Rzecza pospolita Polska y obcemi Panstwami ad Roka 1764 dotad to restdo R. 1791 za Panowaria Stanislawa Augusta Zawarle swych Oryginal nich iezykach zebrane i ella wygody powszechny podane do drucka. Warsov. 1791. T. I. et II. 8.

Diese Sammlung, welche den Zeitraum von 1764 bis 1791 umfaßt, ward bekannt gemacht von Dan. Gralath, Professor zu Königsberg.

§. 17.

9) Ottomanische Pforte.

Capitulations ou Traités anciens et nouveaux entre la cour de France et la Porte etc. à Paris 1770. 4. (Man s. oben §. 12, Nr. 4, Frankreich.)

§. 18.

10) Portugal.

1) Etliche Verträge finden sich in der sechs Bände starken Urkundensammlung, die von 1739 bis 1748 zu Lissabon erschien, und die als **Codex diplomaticus** gehört zu der **Historia genealogica da Casa Real Portugueza; por Ant. Cajetano de Sousa Lisb. 1733—1747. T. I—XII. gr. 4.**

2) Portugals neueste Staatsverträge erscheinen von Zeit zu Zeit in dem Journal: **Correio Braziliense ou Armazem literario;** wovon seit 1807 zu London monatlich ein Heft in gr. 8. herauskommt.

§. 19.

11) Preußen.

Recueil des déductions, manifestes, déclarations, traités et autres actes et écrits publics, qui ont été rédigés et publiés pour la cour de Prusse (depuis 1756 jusqu'à 1790) par le ministre d'état comte de Hertzberg. à Berlin T. I. 1788. T. II. 1789. T. III. (à Hambourg) 1795. gr. 8.

§. 20.

12) Rußland.

1) **Istoritscheskoe Opisanie Rossiiskoi Kommertzii etc. (c. a. d. Déscription historique du commerce de la Russie); par Michajlo Tschulkow. St. Pétersbourg et Moskwa 1781—1787.** 21 Theile in 7 Bänden, in gr. 8.

In diesem Werk, vorzüglich in den Bänden 1, 4 und 8, stehen viele Staatsverträge und Staatsacten abgedruckt. Man vergl. H. Storch's historisch-statistisches Gemälde des russischen Reichs, Th. IV., Vorrede S. XVII—XXIII

(Catharina II. hatte den Herren G. F. Müller und Joh. Gotthilf Struv die Herausgabe einer Sammlung russischer Staatsverträge aufgetragen: — man sehe v. Dohm's Materialien zur Statistik, V. Lieferung, S. 328 —; es ist aber bis jetzt nichts davon erschienen.)

2) **Sobranie gosoudarstvennikh gramot i dogoworof chranjaschtschüchsia w' gosoudarstvennoï kolegii inostrannich del. Moskwa. T. I. 1813. T. II. 1818. fol.** Das heißt: Sammlung von Staatsacten und Staatsverträgen, die sich in dem Archiv des **Collegii** der auswärtigen Angelegenheiten befinden.

Diese amtliche Sammlung ward gedruckt auf Kosten des Reichskanzlers, Grafen von Rumanzof.

§. 21.

13) Schweden.

1) (G. R. Modée) Utdrag af de emellan Hans Konglige Majestaet och Cronan Suerige an ena och utrikes Magter a andre sidan sedan 1718 slutna Alliance, Tractater och Afhandlinger (1718 —1753). Stockholm 1761. 4.

2) Manche Staatsverträge sind abgedruckt in des genannten Hrn. Modée Utdrag utar alle ifrain den 6. Dez. 1718 utkomme publique Handlingar etc. (1718—1779). Stockh. 1742—1783. T. I—XI. 4.

3) J. C. Dähnert's Sammlung pommerscher und rügischer Landesurkunden. Stralsund 1765—1769. Th. I—III. Supplemente, Th. I. 1782. Th. II. 1786. Fol.

Eine Sammlung für die ältere Zeit, in 24 Bänden, von Peringskiöld, in Rymer's Manier, ist noch ungedruckt. Man vgl. Magni a Celse apparatus ad historiam Sueo Gothicam, Sect. I. (Holmiae 1782. 4.) p. 8.

4) Auch sehe man: a) C. F. Georgii progr. historia foederum Sueciam inter et Russiam. . . . . — b) Ejusd. progr. I—VII. historia foederum, praecique recentiorum, Sueciam inter et Daniam. . . . 1758—1762. 4. — c) E. M Fant diss. de primis Sueciae foederibus extra septentrionem. Upsalae 1782. 4.

Von Staatsverträgen für Norwegen s. man oben §. 10, Dänemark.

§. 22.

14) Schweiz.

1) (Jo. Rud. Holzer's) Sammlung der vornehmsten Bündnussen, Verträgen, Vereinigungen ꝛc., welche die Cron Frankreich mit löblicher Eydgenossenschaft und dero Zugewandten insgesamt und insbesondere aufgerichtet. Bern 1732. 8.

2) (Von Ebendemselben.) Die Bündnusse und Verträge der helvetischen Nation, welche theils die unterschiedene Städte und Republiquen mit einander, theils alle insgesamt mit auswärtigen Potentaten haben. Bern 1732. 4.

3) Manche Verträge stehen auch in H. J. Lau's allgemeinem helvetisch-eidgenössischem Lexicon. Zürich 1747—1765. Th. I—XX. 4. Fortgesetzt von H. J. Holzhalb, ibid. 1786—1791. R—S,. Th. I—V. 4.

4) Die von dem Canton Bern mit fremden Mächten geschlossenen Militärcapitulationen sind gedruckt zu Bern 1764, in gr. 8. Von

diesen und den Capitulationen anderer Cantone s. man die **Histoire militaire des Suisses par le baron de Zurlauben. à Paris 1751 — 1753. 8 vol.** in gr. 12., mit einem **Code militaire des Suisses, ibid. 1758—1764. 4 vol.** in gr. 12. **Histoire militaire des Suisses dans les différens services de l'Europe jusqu'à 1771; par M. May de Romainmotier. à Berne 1772. 2 vol. in 8.**

5) Pundtnerische Tractate rc., durch Andr. Pfeffer. Chur 1728. 8.

6) Officielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Actenstücke, der in Kraft bestehenden eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Concordate, und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besondern Verträge. Zürich 1820. gr. 4. (In jedem Jahr soll eine Fortsetzung erscheinen. Das Werk wird aber nicht in den Buchhandel gegeben.)

7) Auch gehören folgende Werke hieher: a) **Traité historique et politique des alliances entre les XIII cantons, depuis Charles VII. jusqu'à présent; par Mr. V. (Vogel), G. J. D. G. S. (c. à. d. Grand-juge des gardes Suisses). à Paris 1733. 8** — b) **Privilèges des Suisses, accordés aux villes impériales et anséatiques et aux habitans de Genève résidans en France, par Mr. V. (Vogel) G. J. D. G. S. à Yverdon 1770. 4.** — c) C. E. Rosselet's Versuch einer Abhandlung von den schweizerischen Schutz- und Schirm-Bündnissen. 1757. 4. — d) **J. H. Gleser Specimen observationum circa Helvetiorum foedera. Basil. 1760. 4.** — e) **Manuel du droit public de la Suisse. T. I. et II. 1816. 8.** Und teutsch unter folg. Titel: Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Zweite, berichtigte und vervollständigte Ausgabe. (Von Usteri.) Aarau 1821. 8. Ungefähr die Hälfte dieses Werks enthält Staatsverträge. (* Das Nämliche gilt von L. Snell's Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Zürich 1837. 2 Bde.)

§. 23.

15) Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Von ihnen geschlossene Staatsverträge findet man in folgenden Sammlungen.

1) **The Laws of the united States of America (1789—1799). Philadelphia 1799. T. I—IV. 8.**

2) **Actes et Mémoires**, herausgegeben von A. G. Gebhardt; man s. unten §. 24 Nr. 28.

Zweiter Abschnitt.

Staatsacten.

Erster Titel.

§. 24.

Sammlungen für einen bestimmten Zeitraum.

1) **Vittorio Siri** Memorie recondite (1601—1640). Diese Sammlung erschien anfangs zu Ronco, dann zu Paris, zuletzt zu Lyon, 1677 bis 1679, in 8 Bänden in 4. (**Siri** — Benedictiner-Abt und zuletzt französischer Staatsrath — war einer der sachkundigsten politischen Schriftsteller seiner Zeit.)
2) **Ebendesselben** Mercurio (1635—1655), zu Casale, Genf, Lyon, Paris, Florenz, 1644—1682. Th. I—XV., in 17 Bänden in 4.
3) **Jo. Christ. Lünigii** literae procerum Europae etc., ab a. 1552. usque ad ann. 1712. lingua latina exaratae. Lips. 1712. T. I—III. 8.
4) **Ebendesselben** Sylloge publicorum negotiorum — — intra vicennium latina lingua tractatorum. Francof. 1694. 4. Supplementum et Continuatio Sylloges etc., ab a. 1674—1702. ibid. 1702. 4.
5) **De Lamberty** Mémoires pour servir à l'histoire du XVIIIème siècle, contenant les négociations, traités etc. (1700—1718). à la Haye 1724—1734. T. I—XIV. 4. Seconde édit. 1731—1740. 4.
6) **Jean Rousset** recueil historique d'actes, négociations, mémoires et traités (1714—1748). à la Haye, quelques tomes aussi à Amsterdam et à Leipzig, 1728—1755. T. I—XXI. (oder XXII.?). 8.
7) **C. G. Buder's** Sammlung verschiedener, meist ungedruckter Schriften, Berichte, Urkunden &c., welche zu Erläuterung des Natur- und Völkerrechts &c. dienen. Frankfurt 1735. 8.
8) Sammlung einiger Staatsschriften nach Carl's VI. Ableben (1741—1743). Th. I—IV. 8; desgleichen unter Carl VII. (1744—1747). Th. I—III. 8., und unter Franz I. (1749—1754). Th. I—VIII. 8.
9) Sammlung der neuesten Staatsschriften, zum Behuf der Historie des jetzigen Kriegs, auf das Jahr 1756. Frankf. u. Leipz. 1757. 4. Diese Sammlung ward fortgesetzt unter folgendem Titel:
10) Teutsche Kriegs-Canzley, auf die Jahre 1757 bis 1763. Ibid. 1757—1763. Th. I—XVIII. 4.
11) Mémoires et négociations entre la France et l'Angleterre, de 1761. 8.

12) Der Briefwechsel zwischen Oestreich und Preußen, im Jahr 1778, in den Oeuvres posthumes de Frédéric II. T. V. (à Berlin 1789. 8.), p. 209—288.

13) Actes relatifs au traité de paix entre la Russie et la Porte ottomane; in dem Recueil des principaux traités etc. de M. de Martens, T. V., p. 53—66.

14) Die oben, §. 9, angeführten Sammlungen von Ant. Faber, Reuß und Winkopp

15) A. Henning's Sammlung von Staatsschriften, die während des Seekriegs von 1776 bis 1783 sowohl von den kriegführenden als auch von den neutralen Mächten öffentlich bekannt gemacht worden sind, in so weit solche die Freiheit der Schifffahrt und des Handels betreffen. Hamb. Bd. I. 1784. Bd. II. 1785. 8.

16) Recueil des déductions etc. du comte de Hertzberg. Man s. oben, §. 19.

17) Ueber die Revolution in Holland, im Jahr 1788, erschien eine Sammlung von Staatsschriften und Aufsätzen, in 50 Bänden in 8.

18) A Collection of State-Papers relating to the war against France now carrying on by Great-Britain and the several other European Powers. Lond. 1794—1796. T. I—IV., in fünf Octavbänden.

19) Correspondance complète de lord Malmesbury (ou Recueil de toutes les pièces officielles relatives à la négociation de Lille, en 1797). à Paris 1797. 8.

20) Recueil des actes diplomatiques concernant la négociation de lord Malmesbury avec le gouvernement de la rép. française, à Paris du 22 oct. au 20 déc. 1796; par l'auteur de la Politique raisonnée etc. à Hambourg, à la Haye, à Londres, à Paris. gr. 8. (Ohne Jahrzahl. Die Vorrede ist datirt: U....t le 16 févr. 1797.)

21) Négociation de lord Malmesbury, à Lille en 1797. (Uebersetzung von „List of papers, presented by His Majesty's „Command", gedruckt für den Gebrauch des Parlaments zu London 1777. Fol.)

22) Recueil des principaux actes publics sur les relations politiques de la France avec les états de l'Italie, depuis l'année 1787 jusqu'au mois de mai 1796; on y a annexé une table des actes concernant les rapports entre l'Espagne et la France (par M. Joach. de Schwarzkopf). à Francfort sur le Mein 1796. 8.

23) Recueil de mémoires et autres pièces authentiques relatives aux affaires de l'Europe et particulièrement celles du Nord, pendant la dernière partie du 18ème siècle; par le baron Albedyhl. à Stockholm T. I. 1798. 8.

24) Originale Actenstücke über die letzte Irrung zwischen Dänemark und England, und die neueste nordische Convention. Mit Einleitung herausgegeben von C. U. D. v. Eggers. Copenhagen 1801. 8.

25) Papiers relatifs à la rupture avec l'Espagne, présentés au parlement le 24 janvier, 2, 4 et 6 févr. 1805. Traduits de l'anglais etc. Londres (1805). 8.

26) Recueil de pièces officielles, ainsi que des pièces fugitives les plus intéressantes publiées par les gouvernemens respectifs, ou avec leur assentiment, à dater des dernières négociations en 1806, entre la France, l'Angleterre et la Prusse. Amsterd. 1807. No. I. et II. 8.

27) Paul Oesterreicher's Kriegs-Archiv des rheinischen Bundes. Bamberg 1806—1808. 4.

28) Actes et Mémoires concernant les négociations qui ont eu lieu entre la France et les Etats-Unis de l'Amérique depuis 1793 jusqu'à la conclusion de la convention du 30 sept. 1800 (par A. G. Gebhardt). à Londres 1807. T. I—III. 8. Diese Sammlung erhielt ein neues Titelblatt, worauf folgender Titel:
State-Papers relating to the diplomatick transactions between the American and French Governments, from the year 1793 to the Conclusion of the Convention on the 30th of September 1800. Collected by A. G. Gebhardt, formerly Secretary to the Saxon Legation in London. Vol. I—III. Lond. 1816. 8.

29) Mémoires et actes authentiques relatifs aux négociations qui ont précédées le partage de la Pologne. Tirés du portefeuille d'un ancien ministre du 18e siècle. 1810. 8.

30) C. A. Fischer's neues französisch-diplomatisches Lesebuch, oder Sammlung französischer Original-Aufsätze über diplomatisch-politische Gegenstände der neuesten Zeit (1796—1807). Leipz. 1808. Th. II. (1808—1812). 1813. gr. 8. Diese Sammlung führt auch folgenden Titel: Collection générale et complète de lettres, proclamations, discours, messages etc. de Napoléon le Grand.

31) Von Ebendemselben: Collection générale des pièces officielles qui servent à l'histoire diplomatique de la France, depuis 1792 jusqu'à 1812. à Tubingue 1815. 8.

32) Allgemeines diplomatisches Archiv für die neueste Zeitgeschichte; enthaltend eine vollständige Sammlung aller — — Acteustücke seit Entstehung des gegenwärtigen europäischen Staatenbundes wider Frankreichs Uebermacht. Herausgegeben von C. G. Dümge. 1. Band (1812 u. 1813). Heidelb. 1814. 4.

33) Recueil de pièces officielles destinées à détromper les Français sur les évènemens qui se sont passés depuis quelques années; par Frédéric Schoell. à Paris 1814—1816. T. I—IX. 8.

34) **Archives politiques et diplomatiques, ou recueil de pièces officielles, mémoires et autres morceaux historiques, inédits ou peu connus, relatifs à l'histoire des 18e et 19e siècles. Par F. Schoell. à Paris T. Ier 1818. T. II. et III. 1819. 8.**

Zweiter Titel.

Sammlungen für Verhandlungen eines einzelnen Friedens- oder andern Congresses.

§. 25.

Hieher gehören die Sammlungen für die Verhandlungen auf Friedens- und andern Congressen: auf dem Westphälischen, auf dem Pyrenäischen, auf denjenigen von Oliva, von Nimwegen, von Ryswik, von Utrecht, von Rastatt und Baden (1714), von Cambrai (1721—1725), von Soissons (1728 u. 1729), von Belgrad, von Aachen (1668 u. 1748), von Wien (1735—1738), von Paris (1763), von Teschen, von Paris (1783), von Basel, von Campo-Formio, von Rastatt, von Lüneville, von Amiens, von Presburg, von Wien (1809), von Paris (1814 u. 1815), von Wien (1814 u. 1815), von Aachen (1818), von Carlsbad (1819), von Wien (1819 u. 1820), von Troppau (1820) und Laybach (1821).

Sammlungen dieser Art sind angeführt in v. Ompteda's Literatur des Völkerrechts, Th. II. S. 474—481, und in v. Kamptz neuer Literatur des Völkerrechts, S. 79—93.

Joh. Ludw. Klüber's Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Erlangen 1815—1835. 9 Bde. gr. 8.

* A. F. H. Schaumann's Geschichte des zweiten Pariser Friedens. Aus (und mit) Actenstücken. Göttingen 1844.

Drittes Capitel.

Systematische Werke über das Völkerrecht.

Erster Abschnitt.

Lehrbücher.

§. 26.

1) Joh. Jac. Moser's Anfangsgründe der Wissenschaft von der heutigen Staatsverfassung von Europa, und dem unter den europäischen Potenzen üblichen Völker- und allgemeinen Staatsrecht. Tübingen 1732. 8.

2) Ebendesselben Entwurf einer Einleitung zu dem allerneuesten Völkerrecht in Kriegs- und Friedenszeiten; in seinen Vermischten Schriften, Th. II. 1736. 8.
3) Ebendesselben Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Hanau 1750. Neue Aufl. Frankf. 1763 u. Nürnb. 1777. 8.
4) Ebendesselben Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten. 1752. 8.
5) Ebendesselben erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts. Nürnb. 1778. 8.
6) Henr. Köhleri juris socialis et gentium ad jus naturae revocati Specimina VII. Jen. 1736. 4.
7) Jo. Ad. Ickstatt elementa juris gentium. Wirceburgi 1740. 4.
8) Chr. L. B. de Wolff institutiones juris naturae et gentium. Hal. 1750. 8. Auch 1754; doch nur mit umgedrucktem Titelblatt. Uebersetzungen, eine teutsche und eine französische, erschienen unter folgenden Titeln:

   Chr. Frhrn. v. Wolff's Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Halle 1754. 8. Neue Aufl. 1769. 8.

   Institutions du droit de la nature et des gens. Traduit du latin de Mr. Wolff, avec des notes par Elie Luzac. à Leide 1772. T. I. et II. 4. Neue Auflage, mit beigefügtem lateinischem Original, ibid. eod. T. I—VI. 8.
9) J. J. Burlamaqui principes du droit politique. Ouvrage posthume. à Genève 1751. 4. Neue Auflage, mit folgendem Zusatz auf dem Titel: „publié complet pour la première fois", à Lausanne 1784. 8.
10) Ebendesselben Principes du droit de la nature et des gens. à Yverdon 1766. 8.
11) Ebendesselben Principes du droit naturel et politique. à Genève 1764. T. I. et II. 8.
12) Institutes of natural laws, being the substance of a course of lectures on Grotius de jure belli et pacis; by T. Rutherforth. London 1754. 8.
13) (J. F. L Schrodt) Systema juris gentium, quod sub directoratu F. W. S. de Cronenfels — — publicae disputationi submittit Adalb. S. R. J. comes Czernin de Chudenitz. Pragae 1768. 4. Neue, verbesserte und vermehrte Ausgabe, bloß unter Schrodt's Namen, der auf dem Titel der ersten Ausgabe nicht stand. Bambergae 1780. 8.
14) Précis du droit des gens, de la guerre, de la paix et des ambassades; par Mr. le vicomte de Maillardière. à Paris 1775. 12. Auch in dem ersten Bande der Bibliothèque politique des Verfassers.

15) Lud. Conr. Schroeder elementa juris naturae, socialis et gentium. Groningae 1775. gr. 8.

16) Godofr. Achenwall juris gentium europaearum practici primae lineae. Fragmentum libelli ob b. auctoris mortem nunc tandem in lucem editum. Goetting. 1775. 8.

17) Lauriz Nörregaard Folke Retts förste Grunde. Kiöbenhavn 1776. 8.

18) (C. G. Günther's) Grundriß eines europäischen Völkerrechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie. Regensburg 1777. 8.

19) Principes du droit des gens européen conventionnel et coutumier; par P. J. Neyron. à Bronswic 1783. 8. Die Fortsetzung, welche das Völkerrecht in Kriegszeiten enthalten sollte, ist nicht erschienen.

20) Élémens du droit politique; par Courvoisier. Paris 1792 8.

21) G. F. Martens primae lineae juris gentium europaearum practici. Goett. 1786. 8.

22) Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage; par Mr. Martens. à Gottingue 1789. T. I. et II. 8. Die zweite Ausgabe hat auf dem Titel: „pour servir d'introduction à un cours politique et diplomatique; par G. F. de Martens. (* Eine reich, aber schief, glossirte neueste Ausgabe davon ist: Martens, G. F., précis etc. avec des notes de Pinheiro-Ferreira (Exminister von Portugal). Paris 1831. 2 Bde.) Seconde édition entièrement refondue. à Gottingue 1801.“ *IIIième, ibid. 1821.

Eine englische Uebersetzung der ersten Ausgabe erschien unter folgendem Titel: Summary of the Law of Nations etc., translated from the French by William Cobbet. Philadelphia 1795. 8.

23) G. F. v. Martens Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, auf Verträge und Herkommen gegründet. Göttingen 1796. gr. 8.

24) Erklärung der Lehrsätze des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes, nach Martens. Wien 1791. 8.

25) P. T. Köhler's Einleitung in das praktische europäische Völkerrecht. Mainz 1790. gr. 8.

26) An essay of the Laws of Nations as a Test of Manners. London 1790. 8.

27) Elementos de Derecho publico de la Paz y de la Guerra, illustr. con noticias historicas, leyes y doctrinas del derecho espanol. Madrid 1793. T. I. et II. 8.

28) C. U. D. de Eggers institutiones juris civitatis publici et gentium universalis. Hafniae 1796. 8.

29) Institutions du droit de la nature et des gens; par Gérard de Rayneval à Paris, an XI (1803). gr. 8.

30) Table des matières contenues dans la science du droit des gens modernes de l'Europe; par Chrét. de Schlözer. à Dorpat 1804. 8.

31) Friedr. Saalfeld's Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts. Göttingen 1809. 8.

32) De jure generis humani, vel divisi in gentes, vel in unam civitatem scilicet hunc orbem conjuncti, seu de jure gentium et cosmopolitico. Stuttgard. 1811. 8.

33) Theod. Schmalz europäisches Völkerrecht. Berlin 1817. 8.

34) Jul. Schmelzing's systematischer Grundriß des europäischen Völkerrechts. Rudolstadt Th. I—III. 1818—1820. 8.

35) Droit des gens moderne de l'Europe; par J. L. Klüber. T. I. et II. Avec un Supplément contenant une Bibliothèque choisie du droit des gens. à Stuttgart 1819. gr. 8.

36) Jul. Schmelzing's Lehrbuch des europ. Völkerrechts. Altenb. 1821. 8.

37*) Jeremy Bentham's principles of international law, sammt Anhang: in Band VIII. von dessen Works: collected by Bowring. London 1839.

38*) Kolderup-Rosenvinge: Grundrids af den positiv Folkeret. Kopenhagen 1835.

39*) K. S. Zachariä's 40 Bücher vom Staat. Ausg. I. Bd. IV. Abth. 1. Heidelb. 1829. und (umgearbeitet in der) Ausg. II. Bd. V. Heidelb. 1841.

40*) C. v. Rotteck's Lehrbuch der materiellen Politik. Stuttg. 1834. S. 1—168.

41*) F. Saalfeld's Handbuch des positiven Völkerrechts. Tübing. 1833.

42*) Pölitz: Prakt. europ. Völkerrecht; Diplomatie und Staatspraxis. Leipz. 1824.

43*) Oppenheim: System des Völkerrechts. Frankf. a. M. 1845.

44*) H. Wheaton: Elements of international law. Lond. 1836. 2 Bde. 8.

45*) Pinheiro-Ferreira: Cours de droit public interne et externe. Paris 1830. Im Bd. II. S. 1—216.

46*) A. Bello: Principios de Derecho de Gentes (aus Chili). Paris 1840.

47*) W. Oke Manning: Commentaries on the Law of Nations. Lond. 1839.

48*) J. Kent: Commentaries on American Law. Ausg. V. Neu-York 1844. 4 Bde. 8. Im Bd. I. S. 1—200.

49*) A. W. Heffter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1844.

Zweiter Abschnitt.

Handbücher, oder ausführliche systematische Werke.

§. 27.

1) Hugo Grotius de jure belli et pacis. Paris. 1625. 4 Editio emendata ab auctore, Amstelod. 1632. 8. Repetita ibid. 1642. 8.
Fünf und vierzig, und doch nicht alle, Ausgaben bis auf das J. 1758 werden angeführt in v. Ompteda's Literatur des Völkerrechts, Th. II. S. 392 ff. Die besten sind: Cum notis J. F. Gronovii, Amstelod. 1700. 1701. 1702 et 1712. gr. 8. Cum notis J. F. Gronovii et Jo. Barbeyracii. Amstelod. 1719 et 1720. verbessert ibid. 1735. und Lips. 1753. T. I. et II. 8. Diese Ausgabe ward neu aufgelegt, mit etlichen Veränderungen und Zusätzen von Meynard Tydemann, zu Utrecht 1772. gr. 8. Cum commentar. Guil. van der Muelen et c. notis J. F. Gronovii. Ultraj. 1696—1700. und Amstelod. 1704. 3 vol. in fol. Cum commentar. Henr. Cocceji. Lausannae 1751. Vol. I—V. 4.
Auch Uebersetzungen erschienen: eine teutsche, englische, holländische, schwedische, dänische, und verschiedene französische. Die beste französische ist diejenige von Joh. Barbeyrac, 1724 und 1729, Basel 1746 u. 1750, vierte Aufl. Amsterd. 1754 in 4., 5. Ausg. ebendas. 1759 in 4., 6. Ausg. zu Basel 1768 in zwei Bänden in 8. Eine neue französische Uebersetzung, von A. Jeudi Dugour, erschien zu Paris 1792 in zwei Octavbänden. Man s. v. Ompteda's Literatur des Völkerrechts, Th. II. S. 404 ff.

2) Sam. Pufendorf de jure naturae et gentium libri VIII. Londini Scanor. 1672. 4. und von dem Verfasser um den vierten Theil vermehrt, Francof. 1684. 4.
Diese letzte Ausgabe ward sechsmal aufgelegt. Dann erschien sie cum adnotationibus Jo. Nic. Hertii, Francof. 1706, Amstelod. 1715 et Francof. 1716. Die beste Ausgabe ist diejenige, welche Folgendes auf dem Titel führt: „cum integris commentariis J. N. Hertii atque Jo. Barbeyracii, recensuit et animadversionibus illustravit Gottfr. Mascovius.“ Francof. et Lips. 1744. T. I. et II. 4. rec. ibid. 1758. 4.
Man hat verschiedene Uebersetzungen dieses Werkes: teutsche, englische, italienische und französische; die letzte von Jean Barbeyrac, avec des remarques, à Amsterd. 1706, T. I. et II. 4, verbessert ibid. 1712 in 4., wieder aufgelegt ebendaselbst, oder vielmehr zu Paris 1713, 1715, und noch mehrmal, auch zu Basel 1732 in 4.; endlich von dem Uebersetzer abermals durchgesehen und mit

zwei Reden vermehrt, zu Amsterd. 1734, Th. I. u. II. 4., und zu Basel 1750 und 1771. 4. Man sehe J. G. Meusel's historisch-literärisch-biographisches Magazin, St. II. S. 39 ff.

3) Ad. Friedr. Glafey's Vernunft- und Völkerrecht. Frankf. und Leipz. 1723. 4. Nouv. édit. ibid. 1732 et 1746. 4. In der dritten Auflage blieb das Völkerrecht hinweg. Es erschien besonders, unter folgendem Titel:

4) A. F. Glafey's Völkerrecht. Nürnb., Frankf. und Leipz. 1752. 4.

5) Christian. L. B. de Wolff jus gentium methodo scientifica pertractatum. Hal. 1749. 4.

Ein französischer Auszug daraus erschien unter folgendem Titel: Principes du droit de la nature et des gens; extrait du grand ouvrage latin de Mr. de Wolff, par Mr. Formey. à Amsterd. 1758. 4.

6) La science du gouvernement; par M. de Real; Tome Vème contenant le droit des gens. à Paris 1754. 8. Seconde édit. ibid. 1764. 4.

Das ganze Werk besteht aus acht Bänden. Es erschien zu Paris 1754. Eine teutsche Uebersetzung, von J. P. Schulin, erschien zu Frankfurt und Leipzig 1762—1767. gr. 8.

7) Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains; par Emer. de Vattel. à Londres (Neuchatel) 1758, et à Leide 1758. T. I. et II. 4.

Seconde édit. ibid. 1758. T. I—III. in 12. Nouv. édit. augmentée, revue et corrigée, à Neuchatel 1760 et 1773. T. I. et II. in 4. à Lyon 1802. T. I—III. gr 8. Nouv. édit. à Paris 1820. T. I—III. in 8. Avec quelques remarques de l'éditeur, à Amsterd. 1775. T. I. et II. in 4. Mit etlichen Bemerkungen, zum Theil aus den Handschriften des Verfassers, zu Basel 1777. Th. I—III. 12. Neue Aufl. zu Paris 1820. Th. I—III. 8. Ohne diese Zusätze, aber mit der Biographie des Verfassers, zu Neuchatel 1777. Th. I—III. 8., und zu Nimes 1793 Th. I—III. 8. (* Auch zu Paris 1830. 2 Bde. 8. Ferner ebendaselbst 1835, mit Noten von de Hoffmanns, 2 Bde., und endlich 1838 mit Noten und Zusätzen von de Chambrier d'Oleires, dem Grafen d'Hauterive und Pinheiro-Ferreira. 3 Bde. 8.) Uebersetzt ins Teutsche, von J. P. Schulin, zu Frankfurt und Leipzig. 1760. Th. I—III. 8. (* Ins Englische von J. Chitty: unter dem Titel Vattel: the law of nations. Neue Ausg. Lond. 1834.) — Von dem Werthe der verschiedenen Ausgaben sehe man A. F. Schott's unpartheiische Critik, Bd. VI. S. 539, Bd. VII. S. 411, Bd. IX. S. 284.

Wider verschiedene Stellen dieses Werkes ist gerichtet: Essai sur le droit des gens (par M. de Chambrier). (Sine loco) 1795. 4.

8) Principes du droit de la nature et des gens; par J. J. Burlamaqui; avec la suite du droit de la nature, augmenté par M. de Felice. à Yverdon 1766—1768. T. I—VIII. 8. Die drei letzten Bände enthalten das Droit politique et des gens. Eine neue Auflage der fünf letzten Bände erschien unter folgendem Titel: Droit de la nature et des gens, par J. J. Burlamaqui. Nouv. édit. revue etc. par M. Dupin. Paris 1820 et 1821. vol. I—V. — 8. — Ein Auszug ist: Leçons de droit de la nature et des gens, par M. de Felice. Yverdon 1769. 4 kleine Bände in 8.

9) Joh. Jac. Moser's Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, vornehml. aus Staatshandlungen seit 1740. Frankf. 1777—1780. Th. I—X, in 12 Bänden, gr. 8.

10) Ebendesselben Beyträge ꝛc. (Man s. unten, §. 30.)

11) K. G. Günther's europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, nach Vernunft, Verträgen und Herkommen. Altenburg Th. I. 1787. Th. II. 1792. gr. 8. Die Fortsetzung dieses sehr schätzbaren Werkes ist unterblieben.

12) Du droit public et du droit des gens, ou Principes d'association civile et politique, suivis d'un projet de paix générale et perpétuelle; par J. J. B. Gondon d'Assoni. à Paris 1808. T. I—III. 8.

13) C. U. D. v. Eggers natürliches Staats- und Völkerrecht. Wien Th. I. 1809. Th. II. 1810. 8.

14*) Alb. Fritot: Science du publiciste (Par. 1820 ff. 11 Bde 8.) Bd. II. u. III.

15*) G. B. Battur: Traité de droit polit. et de diplomatie. Paris 1822. 2 Bde.

16*) Pietro Baroli: Diritto naturale privato e publico. Cremona, 1837. (6 Bde. 8.) Band V. u. VI.

Dritter Abschnitt.

Werke über das Völkerrecht der teutschen Staaten.

§. 28.

1) J. J. Moser's teutsches auswärtiges Staatsrecht. Frankf. u. Leipz. 1772. in 4.

Zusätze zu diesem Werk, von dem Verfasser, stehen in dessen Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien, St. XIV, S. 323 ff.

2) Ebendesselben teutsches nachbarliches Staatsrecht. Frankf. und Leipz. 1773. 4.

3) C. H. v. Römer's Völkerrecht der Teutschen. Halle 1790. 8.

4) J. L. Klüber's öffentl. Recht des t. Bundes u. der Bundesstaaten Ausg. IV, Frankf. a. M. 1840 mit des Verfassers Biographie, von Morstadt, an sehr vielen Stellen.

5*) Christ. Ernst Weisse's Lehrbuch des königl. sächsischen Staatsrechts. Leipz. 1824. 2 Bde. 8. (im Bde. II. S. 458—526).

Viertes Capitel.

Werke über einzelne Hauptheile des Völkerrechts.

§. 29.

Die Werke dieser Art, z. B. über das Gesandschaftsrecht, über das Rang-, See-Handels-, Neutralitäts- und Kriegsrecht, sind in gegenwärtigem Buch da angezeigt, wo die genannten Gegenstände abgehandelt werden.

Fünftes Capitel.

Sammlungen von Aufsätzen über verschiedene Materien.

§. 30.

1) Observationes selectae (Halenses). Hal. 1700—1705. T. I—X. 8.

2) Henr. de Cocceji exercitationes curiosae. Lemgoviae 1722. 4.

3) Corn. van Bynkershoek quaestionum juris publici libri duo. Lugd. Bat. 1734. 7. Edit. 2. ibid. 1772, u. in s. Operibus omn, T. II. (Lugd. Bat. 1767. fol.), p. 185—290. Diese Opera erschienen auch, mit e. Vorr. v. Phil. Vicat, zu Lausanne (Coloniae Allobr.) 1762, 2 Bände in Fol.

4) Joh. Jac. Moser's vermischte Abhandlungen aus dem europäischen Völkerrecht, Hanau (Nürnberg) 1750. St. I—III. 8.

5) Ebendesselben Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Friedenszeiten. Stuttg. 1778—1780. Th. I—V. 8

6) Ebendesselben Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Kriegszeiten. Tübingen 1779— 1781. Th. I—III. 8.

7) Ebendesselben Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht. Frankf. 1781. 8.

Diese drei Sammlungen, Num. 5—7, gehören zu Joh. Jac. Moser's oben, §. 27, Num. 9, angeführtem Versuch u. s. w.

8) Friedr. Christ. v. Moser's kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts Frankf. 1751—1765. Bd. I—XII. 8.

9) Ebendesselben Beiträge zu dem Staats- und Völkerrecht und der Geschichte. Frankf. 1764—1765. Bd. I—IV. 8.

10) A. F. Schott's juristisches Wochenblatt. Leipz. 1772—1775. I—VI. Jahrgang. 8.
11) Joh Cph. Wilh. v. Steck's Versuche über einige erhebliche Gegenstände ꝛc. Frankf. u. Leipz. 1772. 8.
12) (Ebendesselben) Ausführungen politischer und rechtlicher Materien. Berlin 1776. 8.
13) Ebendesselben Observationum subsecivarum Specimen. Hal. 1779. 8.
14) (Ebendesselben) Essais sur divers sujets de politique et de jurisprudence. 1779. 8.
15) Ebendesselben Versuche über Handlungs- und Schifffahrts-Verträge. Halle 1782. 8.
16) Ebendesselben Versuche über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse. Berlin u. Stralsund 1783. 8.
17) Ebendesselben Ausführungen einiger gemeinnützlichen Materien. Halle 1784. 8.
18) (Ebendesselben) Essais sur quelques sujets intéressans pour l'homme d'état et de lettres (Halle) 1784. 8.
19) (Ebendesselben) Eclaircissements sur quelques sujets intéressans pour l'homme d'état et de lettres. à Ingolstadt (Berlin) 1785 8. Teutsch unter folgendem Titel: Erläuterungen verschiedener Gegenstände ꝛc.; aus dem Französischen des Hrn. Geh. Raths v. St. zu B., ins Deutsche übersetzt von F. A J. (John). Schmalkalden 1786. 4.
20) Ebendesselben Abmüssigungen. Halle 1787. 8.
21) (Ebendesselben) Echantillon d'essais sur divers sujets intéressans pour l'homme d'état et de lettres. Halle 1789. 8.
22) Ebendesselben Essais sur plusieurs matiéres intéressantes pour l'homme d'état et de iettres. Halle 1790. 8.
23) Ebendesselben Essais sur divers sujets relatifs á la navigation et au commerce pendant la guerre. Berlin 1794. 8.
24) Dan. Nettelbladt's Erörterungen einiger einzelnen Lehren des teutschen Staatsrechts. Halle 1775. 8.
25) J. C. Siebenkees juristisches Magazin. Jena 1782. Bd. 1. 8.
26) Ebendesselben Beiträge zum teutschen Recht Nürnb. u. Altorf 1786—1790. Th. I—VI. 8.
27) C. F. Hagemeister's Beiträge zu dem europäischen Völkerrecht, besonders bei Gelegenheit des gegenwärtigen nordischen Kriegs. Stralsund 1790. St. I. 8.
28) C. D. Erhardt's Amalthea, Leipz. Bd. I. 1788. Bd. II. 1790. 8.
29) Bibliothéque de l'homme public, ou analyse raisonnée des principaux ouvrages françois et étrangers, sur la politique en général — — — — — et sur le droit naturel et public; par M: le marquis de Condorcet, M. de Peysonel, M. le Cha-

pelier. à Paris 1790, T. I—XII. 1791, T. I—XII. 1792, T. I—IV. gr. 8.

30) Oeuvres complètes de l'abbé de Mably. Lyon 1792. T. I—XII. in 8. u, in 12. Vergl. unten §. 35 a, Num. 5.

31) Oeuvres posthumes de M. l'abbé de Mably. Paris 1790—1791. T. I—VI. 8.

32) Collection complète des oeuvres de l'abbé de Mably. à Paris, an III de la rép. (1794 à 1795). T. I—XV. gr. 8.

32a*) K. T. Pütter's Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte u. Wissenschaft. Leipz. 1843.

33) J. C. L. Zechin's Abhandlungen über das europäische Völker-, Kriegs- und Friedensrecht. Halle 1793. 8.

34) J. Theod. Roth's Archiv für das natürliche und positive Völkerrecht. Nürnb. u. Altorf 1794. I. Heft. 8.

35) Joh. Richard v. Roth's Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Völkerrecht. Bamberg 1804. 8.

36) C. H. K. A. v. Kamptz Beiträge zum Staats- und Vökerrecht. Berlin Bd, I. 1815. 8.

37*) J. v. Türckheim Betrachtungen auf dem Gebiet der Verfassungs- und Staaten-Politik. Karlsr. 1842 u. 45. 2 Bde.

Sechstes Capitel.

Monographien, oder Dissertationen und Tractate.

§. 31.

Die Abhandlungen dieser Art sind angezeigt in den oben §. 2 angeführten Hauptwerken, und großentheils in gegenwärtigem Buch, unter den gehörigen §§.

Siebentes Capitel.

Deductionen, Gutachten und Rechtsfälle.

Erster Abschnitt.

Deductionen.

§. 32.

1) Verzeichnisse von gedruckten Deductionen hat man unter folgenden Titeln:

a) Joh. Chr. Lünig's Bibliotheca deductionum; vermehrt von G. A. Jenichen, 1745. 8.

b) Deductions-Bibliothek von Deutschland (von C. S. v. Holzschuher). Nürnb. Th. I. 1778. Th. II. 1779. Th. III. 1781. Th. IV. 1783. gr. 8. Die beiden letzten Bände wurden, nach von Holzschuher's Tode, herausgegeben von Joh. Chr. Siebenkees.

c) Hoffnung zu einer Literatur der Staatsschriften der europäischen Mächte machte Günther in seinem oben (§. 27) angeführten europäischen Völkerrecht, am Schluß der Vorrede.

2) Jo. Chr. Lünig's Grundfeste europäischer Potentaten-Gerechtsame, worinnen durch auserlesene Deductionen dargethan wird, wie es um aller Potentaten hohe Jura, Ansprüche und Präcedenz-Streitigkeiten beschaffen sey. Leipz. 1716. fol.

3) Ebendesselben Selecta scripta illustria. Leipz. 1723. fol.

4) Collectio nova actorum publ. I. R. G., oder Sammlung der in den J. 1750—1755 in Deutschland zum Vorschein gekommenen Deductionen. Th. I—VIII. Nürnberg 1751—1753. 8.

5) Joh. Jac. Moser's Sammlung der neuesten u. wichtigsten Deductionen in deutschen Staats- und Rechtssachen. Th. I—IX. Frankf. u. Leipz 1752—1764. 4.

6) Neueste Sammlung auserlesener Deductionen. Th. I—III. Gießen 1778. fol.

7) J. A. Reuß Deductions- u. Urkunden-Sammlung. Bd. I — XV. Ulm 1785—1799. 8.

8) Das Recueil des Grafen von Hertzberg, oben §. 19.

Auch gehören hieher verschiedene der oben, §. 24, angeführten Werke.

Zweiter Abschnitt.

Gutachten und Rechtsfälle.

§. 33.

1) Joh. Chr. Lünig's europäische Staats-Consilia, — — seit dem Anfang des 16. Saeculi bis 1715. Leipz. 1715. Th. I. u. II. fol.

2) G. F. v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europäischen Völkerrechts, nebst einem Anhang von Gesetzen und Verordnungen, welche in einzelnen europäischen Staaten über die Vorrechte auswärtiger Gesandten ergangen sind. Göttingen Bd. I. 1800. Bd. II. 1802. 4.

3*) C. de Martens causes célèbres du droit des gens. Leipzig 1827. 2 Bde.

4*) C. de Martens nouvelles causes célèbres etc. Leipz. 1844. 2 Bde.

Achtes Capitel.

Lexicographische Werke.

§. 34.

1) C. F. Hempel's allgemeines Staatsrechts-Lexicon (man s. oben, §. 8.)
2) F. L. Ant. Hörschelmann's europäisches Staats-, Kriegs- und Friedens-Lexicon (seit dem 15. Jahrhundert). Frankf. u. Leipzig. Th. I. 1765. Th. II. 1766. gr. 8.
3) Encyclopédie méthodique; die Section d'Économie politique Diplomatique (sic), à Paris 1784—1788 T. I—IV. gr. 4.
4) Robinet dictionnaire universel des sciences morale, économique, politique et diplomatique, ou bibliothèque de l'homme d'état et du citoyen. à Paris 1777—1787. T. I—XXXI. 4.
5) Repertorium reale pragmaticum juris publici et feudalis; mit C. G. Buder's Vorrede Jena 1751. 4. Gänzlich umgearbeitet erschien dieses Werk unter folgendem Titel:
6) Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechtes, von H. G. Scheidemantel Leipzig, Th. I (A—E) 1782. Th. II (F—K) 1785; von C. F. Häberlin, Th. III (L—O) 1793. IV (P—R) 1795. gr. 4. Unvollendet.
7) Zu dieser Classe gehören auch die allgemeinen historischen Wörterbücher: z. B. das Grand Dictionnaire historique, par Louis Moreri, nach den neuesten Ausgaben, z. B. denjenigen von Paris 1742, acht Bände in Fol., oder sechzehn Bände in Quart, mit zwei Supplement-Bänden von C. P. Goujet, Paris 1749. Die 22. Ausgabe, von Drouet, erschien zu Paris 1759, zehn Bände in Fol. Auch Uebersetzungen, englische, italienische und spanische, sind von diesem Werk erschienen. — Supplemente zu den historischen Wörterbüchern enthält folgendes Werk: Examen critique et complément des dictionnaires historiques les plus répandus, depuis le dictionnaire de Moreri jusqu'à la Biographie universelle (s. oben § 3) inclusivement; par M. Barbier. Paris 1820.
8) Joh. Franz Buddeus allgemeines historisches Lexicon. Leipzig 1709—1714. Th. I—III. fol.; zweite Ausgabe, 1722 fol.; dritte, 1730—1732, nebst zwei Bänden Fortsetzung, 1740. fol.; baseler Ausgabe von J. C. Iselin, 1729 (der vierte Theil mit der Jahrzahl 1727) Th. I—IV. fol.
9) Universal-Lexicon, von Zedler (Name des Buchhändlers). Leipzig 1732—1754 Th. I—LXVIII. fol.
10) Dictionnaire historique, par P. Bayle, T. I—IV. fol. Nouv. édit., augmentée de notes extraites de Chauffepié. Joly,

Lamonnoie, L. J. Leclerc, Leduchat, Prosper Marchand, etc. Paris 1820 et suiv. T. I—XVI. 8.

11) Chauffepié nouveau dictionnaire historique, und andere: vorzüglich die verschiedenen Encyclopädien oder encyclopädischen Wörterbücher, die in Teutschland, England und Frankreich erschienen sind: besonders die, welche zu Leipzig herauskommt, unter folgendem Titel: Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, in alphabetischer Folge. Herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. gr. 4. mit Kupferstichen und Landcharten. Auch die Allgemeine teutsche Real-Encyclopädie, oder Conversations-Lexicon. 9te Aufl. Bd. I—XV. Leipzig 1843. f. 8.

11*) K. v. Rotteck's und Welcker's Staatslexikon. Altona 1834—43. 15 Bde. Eine zweite Ausgabe ist begonnen.

Neuntes Capitel.

Werke für Geschichte und Erläuterung der Staatsverträge.

§. 35 a.

1) Préliminaires des traités faits entre les rois de France et tous les princes de l'Europe, depuis le régne de Charles VII; par Mr. Amelot de la Houssaye. à Paris 1692. 8. Steht auch vor dem oben, §. 12, angeführten Recueil des traités, par Leonard.

2) (Jean-Yves de Saint-Priest) Histoire des traités de paix et autres négociations du XVIIIe siècle, depuis la paix de Vervins jusqu'à la paix de Nimègue (1597—1679). à Amsterd. 1735. T. I et II. fol.

Dieses Werk befindet sich auch, als 14. Band, bei Du Mont's Corps diplomatique universel (§. 6). Eine frühere Ausgabe erschien unter demselben Titel, doch vielleicht weniger ausführlich, zu Amsterdam 1725, in zwei Bänden in Fol. Der Verfasser war Secretär des Staatsministers von Torcy; daher hielten manche diesen für den eigentlichen Verfasser. St. Priest schrieb dasselbe für den Unterricht der Zöglinge der Académie politique, welche Torcy errichtet hatte.

3) Histoire des anciens traités (depuis 1496 avant J. C. jusqu'en 813 de l'ère chrétienne); par Mr. Barbeyrac. à Amsterd. 1739. fol.

Dieses Werk befindet sich auch, als erster Band, in Rousset's Supplément au Corps universel diplomatique de Du Mont.

4) Joh. Jac. Schmauß Einleitung zu der Staatswissenschaft, und Erläuterung des von ihm herausgegebenen Corporis juris gentium

academici und aller andern seit mehr als zwei Seculis geschlossenen Bündnisse, Friedens- und Commercien-Tractate. Leipz. Th. I. 1741. Th. II. 1ſt47. Zweite Ausg. 1460 gr. 8.

Umfaßt den Zeitraum von 1435 — 1740, und für die nordischen Reiche besonders, im ganzen 2. Theil, von 1700—1743.

5) Droit public de l'Europe fondé sur les traités; par l'abbé Gabr. Bonnot de Mably. à Paris 1747 (oder vielmehr im Anfange des Jahres 1748, wo diese Ausgabe in wenigen Monaten vergriffen war) 2 vol. in 12.

Nouvelle édition, avec des remarques historiques, politiques et critiques, par Mr. Rousset. à Amsterd. 1748. T. I et II. in 8°. — Deuxième édition, augmentée d'un troisième volume. 1748. T. I—III. 8. Nouvelle édition, augmentée des principes de négociations, pour servir d'introduction à cet ouvrage (par M. de Mably). à Amsterd. et à Leipzig 1761. T. I et II. 8. — Troisième édition, continuée par l'auteur jusqu'à 1763, à Genève (Paris) 1764. T. I—III. 8. — Quatrième édit. ibid. 1768. in 8°. Die Zusätze und Verbesserungen erschienen auch als dritter Theil der amsterdamer Ausgabe von 1761. — Cinquième édition, continuée jusqu'en 1773, avec la plupart des remarques de Rousset, et avec les principes de négociations de Mably, à Amsterd. et Leipsig 1773, T. I—III. 8.; neue Aufl. ibid. 1777. 8.; desgleichen à Genève 1776, T. I—III, 8. u. 1792. 8. — Auch in den Oeuvres complètes de Mably, édit. de Lyon 1792, T. I et II, 8.; desgleichen in der unter dem Druckort London, aber zu Paris, erschienenen Ausgabe von 1789, in 13 Octavbänden, und in der pariser Ausgabe von Arnoux, 1794 u. 1795 (in 15 Octavbänden), O. VI — VIII; und in der neuesten édition, augmentée de 3 volumes d'œuvres posthumes, à Paris 1821, XV volumes, 8.

Teutsch übersetzt, unter diesem Titel: Das Staatsrecht von Europa. Frankf. 1749. 8.

6) Résultats des guerres, des négociations et des traités qui ont précédé et suivi la coalition contre la France, pour servir de supplément au droit public de l'Europe de Mably; par Arnould. à Paris T. I. 1803. 8.

Verbreitet sich über den Zeitraum von 1763 bis 1795; aber in der Manier sehr verschieden von Mably.

7) C. F. Hempel's allgemeines Staatsrechts-Lexicon; man s. oben, §. 8 u. 34.

8) Kurze Untersuchung der vornehmsten im 17. Jahrhundert geschlossenen Allianzen, Bündnisse und Verträge. Berlin 1758. 4.

Verbreitet sich über 105 Staatsverträge: ältere und neuere.

9) Abrégé de l'histoire des traités de paix enure les puissances

de l'Europe, depuis la paix de Westphalie; par Mr. (Christophe Guillaume) Koch à Bâle, T. I. et II. 1796; T. III et IV. 1797, gr. 8.

Der am 25. Oct. 1813 verstorbene Verfasser hatte einen fünften Band versprochen. Eine neue Ausgabe, worin das Werk bis in das J. 1815 fortgesetzt wird, erschien unter folgendem Titel:

10) Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie, par feu M. de Koch; ouvrage entièrement refondu, augmenté et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815, par Fréd. Schoell. à Paris 1817 et 18 8. T. I—XV. gr. 8.

11) C. D. Voß Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des 18. Jahrhunderts. Gera 1801—1802. Th. I—V. gr. 8.

Eine Fortsetzung dieses Werkes, für das 19. Jahrhundert, erschien unter folgendem Titel:

12) C. D. Voß Geist der merkw. Bündnisse &c. des 19. Jahrhunderts. Th. I u. II. Gera 1803 u. 1804. gr. 8. Diese beiden Bände bilden zugleich, mittelst eines besondern Titelblattes, den 6. u. 7. Band des Werkes Num. 11.

Zehntes Capitel.

Historische Mémoires, insonderheit über Staatsverhandlungen.

§. 35b.

Unter vorstehender Benennung versteht man nicht nur Geschichten diplomatischer Unterhandlungen, sondern auch Sammlungen von amtlichen Aufsätzen diplomatischer Agenten, von Noten, Memoiren, Berichten, Briefen u. s. w. Außer den oben (§. 25) angemeldeten Sammlungen für Verhandlungen eines einzelnen Friedens- oder andern Congresses, sind hier folgende Schriften zu bemerken.

Erster Abschnitt.

Historische Mémoires, in eigenen hiezu bestimmten Sammlungen.

§. 36.

1) Collection universelle des Mémoires particuliers relatifs à l'Histoire de France. à Londres, et se trouve à Paris, 1785—1791, T. I—LXV. gr. 8. Ward fortgesetzt in Teutschland, aber unter dem Druckort Paris, im J. 1806, bis zu dem Anfang des 17. Jahrhunderts, T. LXVI—LXVIII. Ein großer Theil dieser Sammlung steht, teutsch übersetzt, in nachstehender Schillerischen Sammlung.

2) Fried. Schiller's allgemeine Sammlung historischer Memoiren, vom 12 Jahrhundert bis auf die neuesten Zeiten, durch mehrere Verfasser übersetzt und jedesmal mit einer universalhistorischen Uebersicht versehen. Jena 1790—1803. I. Abtheilung, Bd. I—IV. II. Abtheilung, Bd. I—XXVI. 8. Diese Sammlung erstreckt sich bis in die Zeit des Herzogs Regenten von Orleans.
3) Collection complète des Mémoires relatifs à l'Histoire de France, depuis le règne de Philippe-Auguste jusqu'au commencement du 17e siècle; avec des Notices sur chaque auteur et des Observations sur chaque ouvrage, par M. Petitot. à Paris, depuis 1820, in 8°. (Diese Sammlung, die man als Ergänzung und Fortsetzung der eben unter Num. 1 angeführten betrachten kann, soll ungefähr 42 Bände stark werden. Bis in den Febr. 1821, waren 26 Bände erschienen.)
4) Collection des Mémoires relatifs à l'Histoire de France, depuis l'avénement de Henri IV, jusqu'à la paix de Paris, conclue en 1765; avec des Notices sur chaque auteur, et des Observations sur chaque ouvrage, par M. Petitot. à Paris, depuis 1821, in 8°. (Diese Sammlung, die man ebenfalls als Forsetzung der unter Num. 1 angeführten, und als zweite Folge (Seconde Série) der nächstvorhergehenden betrachten kann, soll ungefähr 40 Bände stark werden. Unter andern wird sie enthalten die in dem folgenden §. angeführten Werke von Bassompierre (mémoires), Brienne, Jeannin, Richelieu (mémoires), Sully, und Torcy.)
5*) Collection des mémoires relatifs à l'hist. de la revol. franç.: von Soulavie. Paris, 1822—28. 30 Bde.

Zweiter Abschnitt.

Historische Mémoires, die einzeln erschienen sind.

§. 37.

Außer vielen andern historischen Memoiren, meist ungenannter Verfasser, deren in der Staatengeschichte erwähnt wird, sind hier folgende, alphabetisch nach den Namen der Verfasser oder Herausgeber geordnet, zu bemerken.

*Adair (Robert): Memoir of a mission to the court of Vienna in 1806. Lond. 1844. 8. **Adair (Rob.): The negotiation of the peace of the Dardanelles in 1808—9. Lond. 1845. 2 Bde. 8.

1) Amelot. Siehe unten Ossat.
2) Angoulème (Charles de Valois, duc d'-, comte de Béthune et de Préaux-Châteauneuf), ambassade extraordinaire en 1620;

avec les observations politiques de M. de Béthune, employé à cette ambassade; le tout publié par Henri de Béthune. Paris 1667. fol.

3) Arlington (comte d') lettres. à Utrecht 1701. 8. (Flassan hist. de la diplomatie franç., III. 389.)

4) Arnauld (Henry) négociations à la cour de Rome. 1748. T. I—V. 8.

5) Avaux (N. de Mesmes, comte d') Mémoires touchant les négociations du traité de paix fait à Munster en 1648. à Cologne 1648. 12. (Flassan hist. de la diplomatie franç, III. 65. 73. 110 et suiv. 117. 155—158. 188.)

6) Lettres de Messieurs d'Avaux (N. de Mesmes, comte d') et Servien, ambassadeurs en Allemagne. 1650. 8.

7) Avaux (Jean-Antoine de Mesmes, comte d'-, neveu du précédent) négociations en Hollande, depuis 1679—1688. à Paris T. I—III. 1752. T. IV—VI. 1753. 8. (Flassan l. c. III. 429. IV. 166. 171.)

8) Bassompierre (maréchal de) ambassades (en Espagne l'an 1621, en Suisse l'an 1625, en Angleterre l'an 1626). à Cologne 1668. vol. I—IV. in II. 12.

Aus der Elzevirischen Buchdruckerei. Die Geschichte jeder Ambassade ist auch unter einem besondern Titel erschienen; diejenige in der Schweiz in zwei Duodez-Bänden, und eine neue Ausgabe zu Cöln 1744, zwei Bände in 12. (Flassan l. c. II. 344. 382. 409. 432.)

9) Mémoires du maréchal de Bassompierre. à Cologne 1665, 3 vol. 12. Amsterd. 1692. Cologne (Rouen) 1703. 2 vol. 12.

10) Nouveaux mémoires du maréchal de Bassompierre, recueillis par le président Hénault. à Paris 1802. 8.

11) Bellièvre et Sillery (MM. de) mémoires sur la paix de Vervins. à Paris 1660. Ibid. 1677. T. I u. II. 8. à la Haye 1696. T. et II. 8. à Paris 1700. à la Haye 1725. 2 vol. 12. (Flassan l. c. II. 115. 178.)

12) Béthune, man s. Angoulême et Sully.

13) Bignon du congrès de Troppau. Paris 1821. 8. Uebersetzt in das Teutsche und Spanische, in demselben Jahr.

13*a) Bignon. Les cabinets et les peuples. Par. 1822.

14) Boderie (de la) ambassades en Angleterre, sous le régne de Henry IV. et de la minorité de Louis XIII, depuis 1606 jusqu'en 1611 (publicées par Paul-Denis Burtin). à Paris 1750. T. I—V. 8. (Flassan l. c. II. 302.)

15) Brienne (Henri-Auguste de Loménie, comte de) mémoires (depuis 1613—1661). à Amsterd. 1719. T. I—III. 12. Flassan, l. c. III. 88. 189. 293).

16) **Buonaparte**, Louis (de St. Leu), ex-roi de Hollande, documens historiques et réflexions sur le gouvernement de la Hollande. Vol. I—III. à Londres 1820. gr. 8. Auch teutsch: Denkwürdigkeiten **Ludwig Bonaparte's** u. s. w. Dresd. 1820. gr. 8.

17) **Buonaparte Napoléon**, Correspondance inédite, officielle et confidentielle de Buonaparte avec les cabinets des cours étrangères, le directoire exécutif, les généraux employés sous ses ordres, les princes, et les ministres français et étrangers, etc. en Italie, en Allemagne, et en Egypte. Paris 1819. 2 Bde.

Ebendess. Oeuvres complètes. Stuttgart 1821. f. 5 Bde.

Auch folgende Schriften werden, wenigstens ihrem wesentlichen Inhalt nach, dem Ex-Kaiser Napoleon zugeschrieben.

a) Manuscrit venu de Sainte-Hélène. à Londres 1817. 8. (* Von F. **Lullin de Chateauvieux**.)

b) Maximes et pensées du prisonnier de Ste-Hélène; manuscrit trouvé dans les papiers de **Las-Cases**; traduit de l'anglais 1820. 8.

c) Mémoires de Nap. Buonaparte; manuscrit venu de Ste-Hélène. Paris 1821. 18. (* S. auch unten N°. 37 a)

17a*) G. **Canning's** political life: von A. G. **Stapleton**. London, 1831. 3 Bde.

18) **Carleton's** (Sir Dudley) Letters during his embassy in Holland (1616—1620). London 1757. 4. Eine französische Uebersetzung, unter folgendem Titel: **Carleton** (chev. de, ambassadeur de Jaques Ier, roi d'Angleterre) lettres, mémoires et négociations. à Leyde 1759. T. I—III. 12.

19) **Chanut** (ambassadeur du roi de Suède en France) mémoires. à Cologne 1667. T. I—III. 12.

20) **Chateauneuf**, man s. **Angoulême**.

20a*) **Châteaubriand**: Congrès de Verone. Paris, 1838. 2 Bde.

21) **Chouppes** (marquis de) mémoires (1625—1663) à Paris 1753. T. I et II. 12.

22) **Cole**, Memoirs of affairs of state, containing letters written by Ministers employed in foreign negociations (1697—1708), published by **Chr. Cole**. Lond. 1733. fol.

23) **Dohm's** (**Christian Wilh.** v.) Denkwürdigkeiten meiner Zeit, oder Beyträge zur Geschichte vom letzten Viertel des 18. und vom Anfange des 19. Jahrhunderts, 1778—1806. Lemgo und Hannover Bd. I. 1814. II. 1815. III. 1818. 8. IV u. V. 1819.

Dossat, s. **Ossat**.

24) **Éon de Beaumont** (chevalier de) lettres, mémoires et négociations. à la Haye 1764. 4., auch in 8. (**Flassan** l. c. VI. 110. 552. 599.)

Dawider sehe man Examen des mémoires du chev. d'Éon de Beaumont. Ibid. eod. Vergl. Moser's Beyträge zu dem europ. Völkerrecht, Th. IV, S. 282 ff.

25) Estrades (comte d') ambassades et négociations en Italie, Angleterre et Hollande, depuis 1637 jusqu'en 1662. à Amsterd. 1718. 8.

26) Ebendesselben lettres, mémoires et négociations (1663—1668). à Bruxelles 1709. T. I—V. 8. Amsterd. 1718. 12. Nouv. édit., dans laquelle on a rétabli tout ce qui avoit été supprimé dans les précédentes. Londres 1743. T. I—IX. 12. (Flassan I. c. III. 48. 343. 428.

27) Feuquières (marquis de) lettres et négociations. Amsterd 1755. T. I—III. 8.

27a*) Flassan: histoire du congrès de Vienne. Paris 1829. 3 Bde. 8.

28) Franklin's (Benjamin, Ministre plenipotentiary from the United States of America, at the Court of France, and for the treaty of peace and independance with Great-Britain) Memoirs of the life and writings etc.; written to himself to a late period, and continued tho the time ot his death, by his Grandson, William Temple Franklin. Comprising the private Correspondence and public Negociations of Dr. Franklin, and a selection from his political, philosophical, and miscellaneous works. London. Vol. I. 1818. II. 1817. III. 1818. gr. 4.

28a*) H. J. E. v. Gagern: Mein Antheil an der Politik. Stuttg. u. Leipz. 1823—44. 6 Bde. 8.

28b*) H. J. E. v. Gagern: Critik des Völkerr. mit practischer Anwendung auf unsere Zeit. Leipz. 1840.

28c*) F. Gentz: Mémoires et lettres inédites Stuttg. 1841.

29) Görtz (comte Eustache de) mémoire historique de la négociation en 1778, pour la succession de la Bavière. à Francf. 1812. 12.

30) Gourville, mémoires (de 1643—1698). Paris 1724. 2 vol. in 12. Amsterd. (Paris) 1782. 2 vol. in 12. (Flassan I. c. III. 363.)

31) Grammont (maréchal de) mémoires. Amsterd. 1717. 2 vol. 12.

32) Harrach (comte de) mémoires, par Mr. de la Torre. à la Haye 1720. T. I. et II. 12. ibid. 1735.

32a*) Hormaier (J. v.) Lebensbilder aus dem Befreiungskrieg. Jena 1841—4. 3 Bde. 8.

33) Jeannin (président, Pierre) négociations. à Paris 1651. fol. Ibid 1653. fol. Ibid. 1656. fol. à Amsterd. 1695. T. I—IV. 8. (Flassan I. c. II 206. 156. 352.)

34) The Memoirs of John Ker of Kersland, containing his secret Negociations in Scotland, England, the Courts of Vienna, Hannover etc., published by himself. Lond. 1726. 3 vol. in 8. Eine französische Uebersetzung, zu Rotterdam 1726 — 1728 3 vol. 8, und eine teutsche zu Hamburg . . . . . 4.

35) Klüber's (J. L.) Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses. Abth. I, II u. III. Frankf. 1816. 8.

35b) Lucchesini (Girol. Marchese) sulle Cause e gli effeti della Confederazione renana. Italia 1819 u. 21. 2 Bde.

35*) James (Harris) Earl of Malmesbury: diaries and Correspondence. Ausg. II. London, 1845. 4 Bde.

36) Mazarin (cardinal) lettres, où l'on voit le secret de la négociation de la paix des Pyrénées. Amsterd. 1690. 12. Nouv. édit., augmentée de plus de 50 lettres. ibid. 1745. T. I et II. 8. (Flassan I. c. II. 432. III. 87. 231. 241. 244. 252.)

36a*) Mémoires tirées des papiers d'un homme d'état sur les causes sécrètes etc. des cabinets dans les guerres de la révolution. Paris 1828. 11 Bde. 8.

37) Montgon (abbé de) mémoires (1725—1731), Nouv. édit., augmentée, à Lausanne 1750 et suiv. T. I—VIII. 12.

37a*) Napoléon: Mémoires pour servir à l'histoire de France. Ecrits sous la dictée de l'empereur par Montholon etc. Paris 1824. 8 Bde.

38) Noailles (Antoine, François et Gilles de) ambassades en Angleterre (sous les règnes de Henri II, de Charles IX, et de Henri III), rédigées par l'abbé de Vertot (et publiées par Dom Antoine-Joseph Pernety). Paris 1763. vol. I—V. 12. (Flassan I. c. II. 34 83. 167.)

39) Ossat (ou Dossat, Arnauld, cardinal d') lettres (1594—1604). Paris 1627. fol. Ibid. 1641. fol., et avec des notes de Mr. Amelot de la Houssaye. Paris 1697. T. I et II. 4. Amsterd. 1708. T. I—V. 12. Ibid. 1732. T. I—V. 8. (Flassan I c. II 119. 152. 194. 230.)

40) Pergon (cardinal Jaques Davy du) ambassades et négociations depuis 1590 jusqu'en 1618; recueillies par César de Ligny. Paris 1623. fol. Ibid. 1629, 1633, 1645 et 1715. fol. (Flassan I. c. II. 150.)

40*) Le Portfolio, ou collection de ducuments politiques. Hamb. 1836. 2 Bde. 8.

41) Pradt, Dominique de, ancien archevêque de Malines:

a) Histoire de l'ambassade dans le grand-duché de Varsovie. à Paris 1814. 8.

b) Du congrès de Vienne. T. Ier et II. Paris 1815. gr. 8.

c) Le congrès de Carlsbad (en 1819). Première et seconde

partie. à Paris 1819. 8. Nouv. édit, avec un appendice etc. ibid. 1820. 8.

d) L'Europe après le congrès d'Aix-la-Chapelle, faisant suite au congrès de Vienne. Paris 1819. 8

e) L'Europe et l'Amérique, depuis le congrès d'Aix-la-Chapelle. à Paris 1821. 2 vol. 8.

f) De la Belgique, depuis 1787 jusqu'en 1794. à Paris 1820. 8

g) Mémoires historiques sur la révolution d'Espagne. à Paris 1816. 8.

h) De la révolution actuelle de l'Espagne et de ses suites. Paris 1820. 8. Teutsch übersetzt, Leipz. 1820. 8.

i) Les trois âges des Colonies. à Paris 1800. 8.

k) Des colonies et de la révolution actuelle de l'Amérique. à Paris .... 8.

l) Les quatre Concordats, etc. T. I—III. à Paris 1815. 8. (Man s. oben, §. 31, Note c)

la*) Condordat de l'Amerique avec Rome. Paris 1827.

m) L'antidote au congrès de Rastadt. à Paris 1798. 8. (Anonym.)

n) La Prusse et sa natralité. à Paris 1799. 8.

o*) Le congrès de Panama. Paris 1825.

p*) L'Europe et l'Amérique, en 1822 et 23. Paris 1824.

42) Richelieu (Armand du Plessis, cardinal, duc) lettres; ou l'on a joint des mémoires et instructions secrètes de ce ministre pour les ambassadeurs de France en diverses cours. à Paris 1696. 2 vol. 12. (Flassan l. c. II. 318. 367. 424. III. 79. 244. 254.) Histoire du ministére du cardinal de Richelieu; par A. Jay. Paris 1815. 2 vol. 8.

43) Richelieu (maréchal, duc de) mémoires. à Londres, Marseille et Paris 1790. T. I—IV. gr. 8. (Flassan V. 20.)

44) Rusdorf (Jo. a) consilia et negotia politica. Francof. 1725 fol.

45) Rusdorf (de) mémoires et négociations secrètes, rédigées par E. G. Cuhn. à Leipsig 1789. T. I et II. 8. Und teutsch ebendas. 1789, 2 Bände in gr. 8.

45a*) A. F. H. Schaumann's Geschichte des zweiten Pariser Friedens für Deutschland. Aus Actenstücken. Göttingen 1844.

46) Sillery, man s. Bellièvre.

47) Sully (Maxim. de Béthune, duc de) œconomies royales, ou mémoires d'estat, domestiques, politiques et militaires de Henry le Grand (1570 — 1611). T. I et II. Amsterd. (avant 1649). T. III et IV. Paris 1662. fol. Amsterd. (Trevoux) 1725. T. I et II. 12. Londres (Paris) avec des remarques par

de l'Ecluse. 1745 und 1747. T. I–III. 4. avec fig., auch in 8 Bänden in 12. (Diese letzte Ausgabe hat der Abbé de l'Ecluse des Loges modernisirt und in andere Ordnung gebracht.) Londres 1778. T. I–X. gr. 12. Liège 1688. vol. I–X. 8. Diese Mémoires sind von verschiedenen Personen zusammengetragen; es ist also Sully nicht unmittelbar Urheber der Sammlung. Vergl. oben §. 36, n. 4.

Teutsch übersetzt, Zürich 1783–1785. Th. I–VII. in 8. — Der Abbé Baudeau wollte den Original-Text mit politischen u. kritischen Anmerkungen herausgeben; es erschien aber nur der erste Theil in zwei Bänden, zu Paris 1775.

48) Temple (chevalier de) lettres. à la Haye 1700. 12. (Flassan l. c. III. 353. 429. 432.)

49) Torcy (de) mémoires pour servir à l'histoire des négociations depuis le traité de paix de Ryswik jusqu'à la paix d'Utrecht. à Londres 1757. T. I—III. 8. à la Haye (Paris) 1758. T. I—III. 12. Londres T. I—IV. 12. (Diese Mémoires waren zuerst ohne Namen des Verfassers erschienen, in Frankreich. Flassan l. c. IV. 138. 174. 412 et suiv.)

50) Torre (de la) mémoires et négociations secrètes de diverses cours de l'Europe. à la Haye 1721. T. I—V. 8.

51) Valori (marquis de) mémoires des négociations; accompagnées d'un Recueil de lettres de Frédéric-le-Grand, des Princes ses frères, etc., et précédées d'une Notice historique sur la vie de l'auteur, par le comte H. de Valori. T. I. et II. Paris 1820. 8. (Der Verf. war französischer Gesandter am berliner Hofe von 1739—1757.)

52) Walpole's (Robert) Memoirs, by William Coxe. Lond. 1798. T. I—III. 4.

53) Walpole's (Horatio Lord) Memoirs, selected from his correspondence and papers, and connected with the history of the times, from 1678 to 1757. By William Coxe. London 1802. 4. Second édition, corrected and enlarged. Vol. I. and II, ibid. 1808. gr. 8. Third edition, ibid. 1820. gr. 8.

54) Walsingham (François) mémoires et instructions pour les ambassadeurs ou lettres et négociations. Traduits de l'anglais par Louis Boulesteis de la Contie. Amsterd. 1700. 4. Seconde édit. ibid. 1717. T. I—IV. 12. (Flassan l. c. II. 81.)

54a*) G. Washington's writings. Boston, 1834—37. 12 Bde.

55) Witt (Jean de) lettres et négociations. Amsterd. 1725. T. I—V. 8. (Flassan l. c. III. 374.)

Eilftes Capitel.

Werke für die Geschichte der neuern Welthändel, und politische Zeitschriften.

Erster Abschnitt.

Politische Geschichte der neuern Zeit.

§. 38.

1) L. T. Spittler's Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten. Göttingen 1793. 8. Zweiter unveränderter Abdruck; mit einer Fortsetzung bis auf die neuesten Zeiten, v. G. Sartorius. Berlin 1823. Th. I. u. II. gr. 8.

2) J. G. Meusel's Anleitung zur Kenntniß der europäischen Staatengeschichte. Leipz. 1775. gr. 8. Neue Auflagen, verbessert, fortgesetzt und vermehrt 1782, 1788, 1800 u. 1816. gr. 8.

3) Mémoires pour servir à l' histoire de l'Europe depuis 1740 jusqu'à la paix d'Aix-la-Chapelle (par Mr. le baron de Spon?). Amsterd. 1749. T. I. et II. 8. Ibid. 1752. T. I—III. 8.

4) (Maubert) Histoire politique du siècle, — — depuis la paix de Westphalie jusqu'à la dernière paix d'Aix-la-Chapelle inclusivement, avec le précis de tous les traités négociés entre les cours depuis cent ans. Londres T. I. 1754. T. II. 1755. 8. Der erste Theil, welcher bis 1699 reicht, erschien vermehrt zu London 1757. 4., zu Leipzig 1758. gr. 8., und teutsch übersetzt, ebendas. 1758. gr. 8.

5) Gottfr. Achenwall's Entwurf der allgemeinen europäischen Staatshändel des 17. u. 18. Jahrhunderts. Gottingen 1756. 8. Neue Auflagen erschienen in den Jahren 1761, 1767 u. 1779. gr. 8.

6) Joh. Christoph Adelung's pragmatische Staatsgeschichte Europens von dem Ableben Kaiser Karls VI. an. Gotha 1762 — 1769. Bd. I—IX. 4.

7) Adr. Kluit primae lineae Collegii diplomatico-historico-politici, quae sistunt jus pristinum Belgarum sub Principibus historice enarratum. Lugd. Bat. 1780. 8.

8) Joh. Ge. Büsch Grundriß der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit (seit 1440). Hamburg 1781.

Neue Auflagen, fortgesetzt bis auf ihre Zeit, erschienen 1783 und 1796; die vierte, fortgesetzt von 1796 bis 1810 von G. G. Bredow, ebendas. 1810. gr. 8. Bredow's Fortsetzung wird auch besonders verkauft, unter folgendem Titel:

G. G. Bredow's Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel von 1896 bis 1810. Hamburg 1810. gr. 8.

9) Jul. Aug. Remer's Handbuch der neuen Geschichte, von der Kirchenverbesserung bis auf das Jahr 1799. Braunschweig, 3. Auflage, 1799. 8.

10) M. C. Sprengel's Uebersicht der Geschichte des 18. Jahrhunderts. Th. I. (1700—1713). Halle 1797. 8.

11) Joh. Gottfr. Eichhorn's Geschichte der drei letzten Jahrhunderte. Göttingen 1803 u. 1804. Bd. I—VI. 8. Dritte, verbesserte, und bis Ende 1816 fortgesetzte Auflage. Hannover 1817. 8.

12) Ebendesselben Neunzehntes Jahrhundert. Zur Ergänzung der beiden ersten Ausgaben seiner Geschichte der 3 letzten Jahrhunderte. Hannov. 1817. 8.

13) G. G. Bredow's Chronik des 19. Jahrhunderts. Bd. I. (1801—1803). Altona 180.. Zweite Auflage, 1808. Bd. II. (1804 u. 1805) ebendas. 1807. Bd. III., ausgearbeitet von C. Venturini, herausgegeben von G. G. Bredow (1806—1808), ebendas. 1809 u. 1810. gr. 8.

14) C. Venturini's Geschichte unserer Zeit. Leipz. Bd. I. (J. 1809) 1811. Bd. II. (Jahr 1810) 1812. Bd. XI. (Jahr 1814) Altona 1817. gr. 8.

15) Fréd. Ancillon tableau des révolutions du système politique de l'Europe, depuis la fin du 15ème siècle. à Berlin 1803—1805. T. I—IV. 8. Auch zu Paris 1806, in 7 Bänden in 8. Teutsch übersetzt von Friedr. Mann. Bd. I—III. Berlin 1804—1806. 8.

16) Tableau des révolutions de l'Europe, depuis le bouleversement de l'empire romain en Occident jusqu'à nos jours etc.; par Mr. Ch. Guil. de Koch. Paris 1807. T. I—III. 8. Nouv. édit., corrigée et augmentée; ibid. 1814. T. I—IV. 8. Manche Exemplare führen die Jahrzahl 1813. Der vierte Band ist auch besonders gedruckt für die Besitzer der ersten Ausgabe. Eine teutsche Uebersetzung der ersten Ausgabe, von J. D. Sander, erschien unter folgendem Titel:

Ch. W. Koch's Gemälde der Revolutionen in Europa. Berlin 1807. Th. I—III. gr. 8

17) A. H. L. Heeren's Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonien. Göttingen 1809. 4. Aufl. 1822. gr. 8. Auch französisch unter diesem Titel: Manuel historique du système politique des états de l'Europe et de leurs colonies, depuis la découverte des deux Indes; par M. Heeren; traduit de l'allemand. Paris 1821. 8.

18) G. F. Martens Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bis zu dem Frieden von Amiens (1477—1802). Berlin 1807. 8.

19) Gottl. Wahrmuth's neueste Zeitgeschichte seit dem Frieden von Luneville (Febr. 1801—Dez. 1804). Straubing Bd. I. 1807. Bd. II. 1808. 8.

20) A. C. Wedekind's chronologisches Handbuch der neuern Geschichte, von 1740 bis 1807. Lüneb. 1808. 8. Zweiter Theil (1805 — 1815) 1817. 8.

21) Pragmatische Geschichte der europäischen Staaten, seit dem Anfang der französischen Revolution bis auf unsere Zeit (1789—1810). Herausgegeben von zwei weimarischen Gelehrten. Gotha 1810 — 1812. Bd. I—IV. 8. mit Bildnissen.

22) Leonh. v. Dresch Uebersicht der allgemeinen politischen Geschichte, insbesondere Europens. Weimar Th. I. u. II. (ältere und mittlere) 1816. Th. III. (neuere Geschichte) 1815. 8.

23) G. G. Uebelen Geist der neuern und neuesten Geschichte. Stuttgart 1815. 8

24) Friedr. Saalfeld's allgemeine Geschichte der neuesten Zeit, seit dem Anfang der französischen Revolution. Göttingen 1815 — 1821. Vier Bände. gr. 8.

25) Ebendesselben Geschichte Napoleon Bonaparte's, oder Grundriß der Geschichte des neuesten europäischen Staatensystems, von 1796 — 1815. In zwei Bänden. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Leipz. u. Altenb. 1817. 8.

26) Ueber die neuere Geschichte; Vorlesungen, gehalten zu Wien im J. 1810, von Friedr. Schlegel. Wien 1811. 8.

27) C. D. Voß: das Jahrhundert Napoleons I., seinen Hauptmomenten nach. Leipz. 1811. 8.

28) K. H. L. Pölitz: das Zeitalter Napoleons. Leipz. 1813. gr. 8.

29) Fr. Buchholz Geschichte der europäischen Staaten seit dem Frieden von Wien (1809 — 1816). Berlin 1814 — 1837. 12. Auch unter dem Titel: Historisches Taschenbuch. 22 Bde.

* * *

30) G. F. de Martens tableau diplomatique des relations des principales puissances de l'Europe, surtout par rapport aux possessions, au commerce, à la neutralité et aux alliances. Berlin 1801. 8.

Dieses Tableau ist zugleich der dritte Band von des Verfassers Cours diplomatique, ou tableau des relations extérieures des puissances de l'Europe, tant entre elles qu'avec d'autres dans les diverses parties du globe. à Berlin 1801. T. I—III. 8.

Die beiden ersten Bände dieses letzten Werkes haben ebenfalls einen besondern Titel, nämlich: Guide diplomatique etc. T. I. et II., §. 8.

G. F. de Martens ébauche d'un cours politique et diplomatique. Goettingue 1796. 8.

31) L. P. Anquetil motifs des guerres et des traités de paix de la France pendant le règne de Louis XIV., Louis XV. et Louis XVI. Paris 1798. 8.

32) Motifs des guerres et des traités de paix de la France. Paris, an VI. 8.

33) Politique de tous les cabinets de l'Europe, pendant les règnes de Louis XV. et de Louis XVI. (Par M. Favier.) Paris 1793. T. I. et II. 8. Seconde édition, considérablement augmentée etc., par L. P. Segur l'aîné, ex-ambassadeur. à Paris 1801. T. I — III. 8. Troisième édition, avec beaucoup de notes et d'observation de l'éditeur. ibid. 1802. T. I—III. 8. (Flassan hist. de la diplomatie franç., I. 16 et suiv. VI. 53.)

34) Tableau analytique de la Diplomatie française, depuis la minorité de Louis XIII. jusqu'à la paix d'Amiens; par Ferd. A. Bayard. Paris T. I. 1804. T. II. 1805. 8.

35) Histoire générale et raisonnée de la Diplomatie française, ou de la Politique de la France, depuis la fondation de la monarchie française jusqu'à la fin du règne de Louis XVI. (10 août 1792); avec des tables chronologiques de tous les traités conclus par la France; par M. de Flassan. Paris et Strasb. 1809. T. I — VI. 8. Nouv. édition, corrigée et augmentée (de la valeur d'un volume); ibid. 1811. T. I—VII. gr. 8.

Ermächtigt und aufgemuntert von Napoleon hat der Verfasser aus amtlichen Quellen geschöpft. Dennoch ward er genöthigt, zu den sechs Bänden der ersten Auflage zwei und dreißig Cartons drucken zu lassen, um folgende Seiten neu auszufüllen: Th. I. S. 1 — 12, 17—22 u. 33—36, den ganzen vierten Bogen, die Seiten 87, 88, 107, 108, 217 u. 218; Th. II. S. 281 u. 282; Th. III. S. 95 u. 96; Th. IV. S. 201, 202, 297, 298, 343 — 346; Th. V. S. 307 u. 308; Th. VI. S. 89, 90, 145, 146, 263 u. 264. In seinem Discours préliminaire, I. 41, kündigt der Verfasser ein besonderes, schon ausgearbeitetes, Werk an, welches mit dem 10. August 1792 anfängt, und bis an das Ende der Regierung Napoleons reicht. * Er unterließ aber die Herausgabe um 12,000 Fr. Leibrente, und lieferte blos einen kurzen Grundriß, genannt: Histoire de la restauration politique de l'Europe. Paris 1814 M.)

Zu obigem Werk gehört desselben Verfassers: Apologie de la Diplomatie française etc., par l'auteur de la Diplomatie franç. Paris 1812. 8.

Das Hauptwerk erschien in einem Auszug, teutsch, unter folgendem Titel: Flassan's Frankreichs Friedensgeschichte unter den drei ersten Dynastien, nach dem Französischen (der 2. Ausgabe) bearbeitet von Ernst Gr. v. Benzel-Sternau. Frankf. Bd. I. 1813. Bd. II. u. III. 1815. gr. 8.

36) Histoire de la politique des puissances de l'Europe, depuis le commencement de la révolution française jusqu'au congrès de Vienne; par Mr. le comte de Paoli-Chagny. Paris 1817. T. I—IV. gr. 8.

37) Hr. Leckie, ein Irländer, ließ in englischer Sprache, zu London 1812, eine historische Uebersicht der auswärtigen Verhältnisse Großbritanniens drucken.

38) Zu dieser Klasse gehören auch die Werke von Schmauß, Mably, Arnould, Hempel, Koch, Schoell und Voß, welche oben, § 35, angezeigt sind, so wie die **Historia federum Belgii federati** von **Kluit**, oben §. 15, Num. 4.

39*) Unter denen, bis hieher noch nicht genannt wordenen, Verfassern von neueren modern-welthistorischen Werken sind dem Diplomaten am empfehlenswerthesten Guizot, Ranke, F. v. Raumer, v. Rotteck, Schlosser, Wachsmuth und **Miguet**, (sehr interessant aber **Thiers** und **L. Blanc**).

Zweiter Abschnitt.

Politische Zeitschriften.

§. 39.

1) **Theatrum europaeum**, oder Beschreibung aller denkwürdigen Geschichten (1617—1718). Frankf. 1635—1738. Th. I—XXI Fol.

2) **Diarium europaeum**, oder kurze Beschreibung denkwürdigster Sachen (1657—1681). Frankf. 1659—1683. Th. I—XLV. 4.

3) Monatlicher Staatsspiegel. Augsburg 1698—1709. Bd. I—XXI. 8.

4) Neu eröffneter Staatsspiegel. Haag (Leipz.) 1710—1716. Th. I—VIII. 8.

5) Allgemeine Schaubühne der Welt (1601—1688). Frankf. 1699—1731. Fol.

6) Die europäische Fama. Leipz. 1702—1734. Th. I—CCCLX, oder XXX Bände. 8.

7) Die neue europäische Fama. Leipz. 1735—1756. Th. I—CXCII, oder XII Bände. 8.

8) Europäischer Staats-Secretarius. Leipz. 1734—1748. Th. I—CXLIV, oder XII Bände. 8.

9) Neuer europäischer Staats-Secretarius. Leipz. 1749—1755. Th. I—LX, oder V Bände. 8.

10) Der genealogische Archivarius (von Mich. Ranft). Leipz. 1732—1738. Th. I—L, oder VIII Bände. 8.

11) Vorstehendes Werk ward fortgesetzt, unter folgenden Titeln:
   a) Genealogisch-historische Nachrichten. Leipz. 1739—1750. Th. I—CXLV, oder XII Bände. 8.

b) Neue genealogische Nachrichten. Leipz. 1750—1762. Th. I—CLX, oder XIII Bände. 8.

c) Fortgesetzte neue genealogische Nachrichten. Leipz. 1762—1777. Th. I—CLXVIII, oder XIV Bände. 8.

12) A. L. Schlözer's Briefwechsel. Göttingen 1772 u. ff. Bd. I—X. gr. 8. Vierte Aufl. 1780 ff.

13) Ebendesselben Staatsanzeigen. Göttingen 1781—1794. Bd. I—XVIII. gr. 8.

14) Die neuesten Staatsbegebenheiten (von H. M. G. Köster). Frankf. 1776—1782. Th. I—VII. 8.

15) Politisches Journal (von G. B. v. Schirach, und nach dessen Tode, seit 1804 oder 1805, von seinem Sohn). Dieses Journal erschien, seit 1781, fortwährend zu Hamburg monatlich in einem Heft. Sechs Hefte = ein Band.

16) Niederelbisches Magazin (von A. Wittenberg). Hamburg 1787—1795, monatlich ein Heft, deren sechs einen Band machen, in 8. Seit 1789 führte dieses Journal folgenden Titel: „Historisches Magazin".

17) Politische Nummern. Frankf. 1785— .... 8.

18) E. L. Posselt's europäische Annalen. Tübingen, seit 1795, ein Heft monatlich, gr. 8. Ward auch nach Posselt's (im J. 1804 erfolgtem) Tode fortgesetzt, von verschiedenen Herausgebern, bis zu dem J. 1821, wo Murhard's politische Annalen an dessen Stelle traten. Man s. unten, Num. 31.

19) C. F. Häberlin's Staatsarchiv. Helmst. 1796—1808. Heft I—LXII. gr. 8.

20) J. W. v. Archenholz Minerva. Erscheint, seit 1792, in monatlichen Heften, anfangs zu Berlin, dann zu Hamburg, hierauf zu Altona, in 8. Wird nach dem im J. 1812 erfolgten Tode des v. Archenholz fortgesetzt von F. A. Bran (* † 1831 u. dessen Sohn F. J. K.)

21) Magazin der europäischen Staatsverhältnisse. 1797— .... 8.

22) Nic. Vogt's Staatsrelationen. Frankf. 1803 ff. 8.

23) C. D. Voß, die Zeiten, oder Archiv für die neueste Staatengeschichte und Politik. Leipz. 1805 ff. 8. Ward fortgesetzt, monatlich in einem Heft, bis zu des Verf. Tod, im April 1821.

24) Kronos, eine Zeitschrift, politischen, historischen und literärischen Inhalts. Jena 1812, monatlich ein Heft in 8.

25) H. Luden's Nemesis, Zeitschrift für Politik und Geschichte. Weimar 1814—1818. 12 Bände. 8.

26) F. Buchholz Journal für Teutschland, historisch-politischen Inhalts. Berlin 1815—1845. 43 Bde. 8.

27) Ad. Müller's deutsche Staatsanzeigen. Leipz. Bd. I. 1816. Bd. II. 1817. 8.

28) Der teutsche Bund; herausg. von K. E. Schmid. Hildburghausen 1816. Bd. I. 8.
29) Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv. Weimar 1816 ff. 8.
30) J. L. Klüber's Staatsarchiv des teutschen Bundes. Erlangen 1816 u. 1817. Heft I—VI. 8.
31) Friedr. Murhard's allgemeine politische Annalen. Diese Zeitschrift trat an die Stelle von Posselt's europäischen Annalen (oben Num. 18). Sie erschien zu Stuttgart von 1821 bis 1824.
31a*) v. Rotteck's neue politische Annalen. Diese Monatschrift ist die Fortsetzung der Murhard'schen. Stuttgart 1825—1832.

* * *

32) Le Mercure françois (1605—1644). Paris 1611—1648. Vol. I—XXV. 8.
33) L'espion dans les cours des princes chrétiens (1637—1682). Cologne 1696—1699. Vol. I—VI. 8. Edit. 6. à la Haye 1742. gr. 12.
34) Mercure historique et politique (novembre 1686—1782). Parme, puis à la Haye, 1686 et suiv. in 12. Bis 1787 sind mehr als 200 Bände erschienen.
35) Lettres historiques contenant ce qui s'est passé de plus important en Europe (depuis 1692—1745). à la Haye 1692—1745. in 12.
36) La clef du cabinet des princes de l'Europe. Luxembourg, dann zu Verdun, nachher zu Paris 1704. 8. (Noch im J. 1782 ward diese Zeitschrift fortgesetzt.)
37) Supplément de la clef du cabinet etc. Verdun 1713. Vol. I. et II. 8.
38) Nouvelles, ou mémoires historiques, politiques et littéraires. à la Haye et à Amsterd. 1728—1731. Vol. I—XII. 12.
39) Etat politique de l'Europe. à la Haye 1738—1749. Vol. I—XIII. 8. Teutsch übersetzt, Dresden u. Leipzig 1740—1751. 13 vol. 8.
40) Le journal universel. à la Haye 1743 et suiv. Vol. I—XVIII. 12.
41) Minerve française. Diese politisch-literärische Zeitschrift trat im J. 1818 an die Stelle des Mercure de France, eines literärisch-belletristischen Journals, das zu Paris von 1672 bis zum J. 1813 in 1657 Theilen in 12., und in 110 Theilen in 8., erschien. Man s. Dictionnaire portatif de Bibliographie, par Fournier (Paris 1809. gr. 8.), p. 348 et suiv. Im J. 1814 ward dieser Mercure durch die damaligen Zeitereignisse auf kurze Zeit unterbrochen, dann aber, unter verschiedenen Herausgebern, fortgesetzt bis zu dem J. 1818, wo das Ministerium das Privilegium einzog. Nun trat an dessen Stelle die Minerve française, welche heftweise zu Paris erschien,

im J. 1820 in nahe an 15000 Exemplaren. Die acht Eigenthümer und Herausgeber waren: Aignan, Benj. Constant, Ev. Dumoulin, Étienne, A. Jay, E. Jouy, Lacretelle, Tissot. Den jährlichen reinen Ertrag für Jeden schätzte man 1820 auf 30,000 Franken.

42) Annaire historique universel, pour 1818; avec un Appendice contenant les actes publics, traités, notes diplomatiques, papiers d'état, et tableaux statistiques etc., par C. L. Lesur. Paris 1819. in 8. — (* Seither erschien aüjährlich 1 Bd. 8.)

* * *

43) The moderate Intelligencer. Lond. 1645—1749. 4.

44) Historical Register. Lond. 1714—1738. 8.

45) The Annual Register, or a View of the History, Politic and Literature. London, seit 1758, jährlich ein Bd. 8.

* * *

46) Storia dell' anno. Amsterdam, puis à Venise, depuis 1731, in jedem Jahr ein Band in 8.

* * *

47) Hollandsche Mercurius. Harlem 1650—1690. T. I—VIII. 4.

48) Europische Mercurius. Amsterd. 1690—1756. T. I—LXVII. 4.

49) Nederlandsche Jaarboeken. Amsterd. 1747—1766. 8.

50) Nieuwe nederlandsche Jaarboeken. Amsterd. seit 1767. 8.

51) Jaarboeken der batavschen Republiek. Amsterd. seit 1795. 8.

* * *

52) Die politischen Zeitungen, welche in den verschiedenen Staaten von Europa dermalen erscheinen. Ueber sie sehe man:
   a) Joach. v. Schwarzkopf über Zeitungen. Frankf. 1795. 8.
   b) Ebenderselbe: Ueber politische Zeitungen in mehreren Staaten; in dem Literatur-Journal: Allgemeiner literärischer Anzeiger, 1800—1801.
   c*) Conversations-Lexikon der Gegenwart. Leipz. 1841. Band IV. S. 468—496.

(* Insbesondere über die von deutscher Herkunft sind zu vergleichen:
   a) Friedr. Giehne's Studien u. Skizzen. Karlsr. 1844. S. 1—82.
   b) R. E. Prutz: Geschichte des deutschen Journalismus. Bd. I. Hannov. 1845. M.)

Alphabetisches Sachregister.

1) Die Ziffern deuten auf die Paragraphen; die Buchstaben und die **) aber auf Noten des angezeigten Paragraphen. — 2) Steht ein S vor Ziffern, so deuten diese auf Paragraphen des Anhangs. —

C.

D.

E.

F.

H.

L.

M.

N.

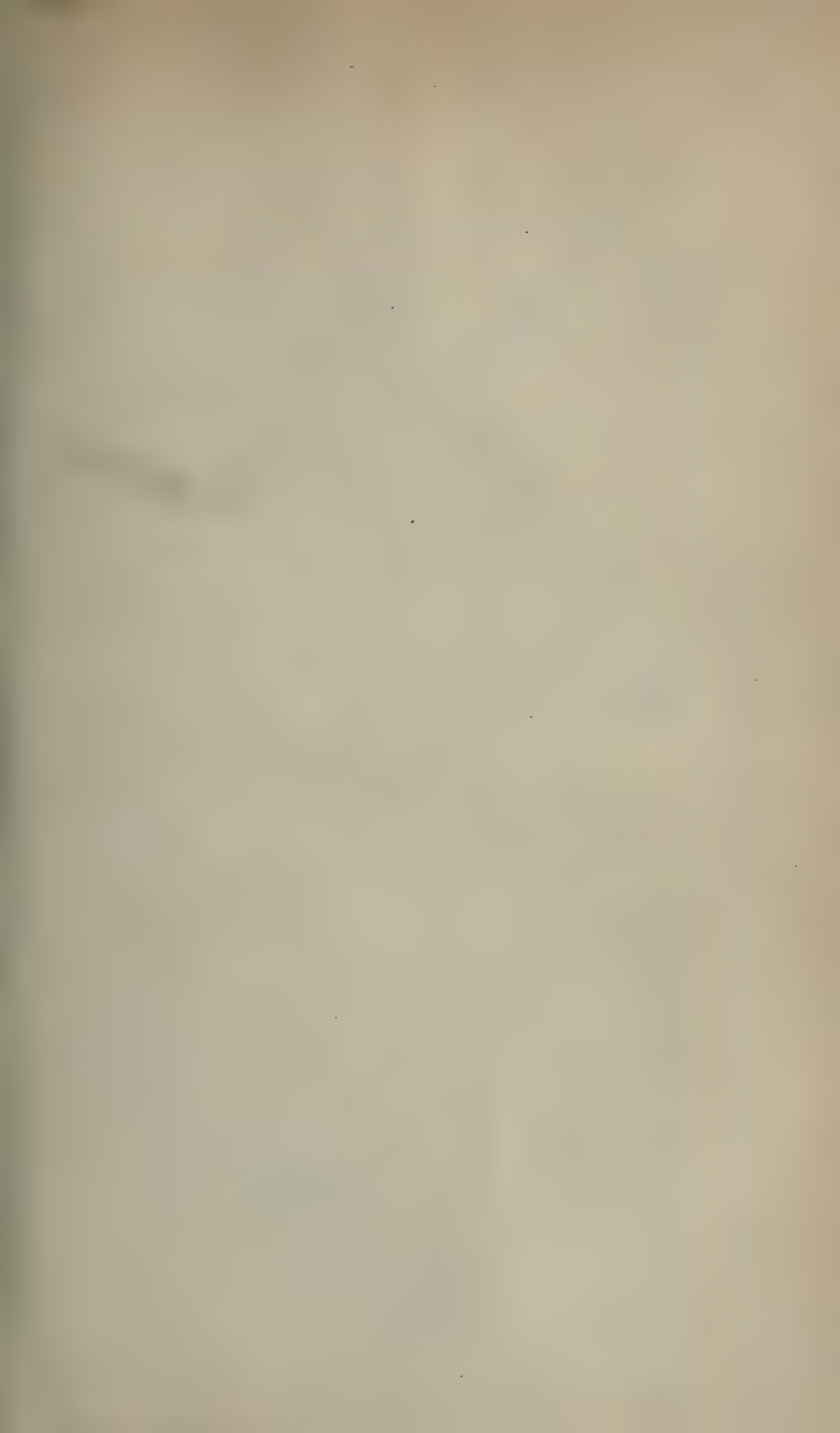
O.

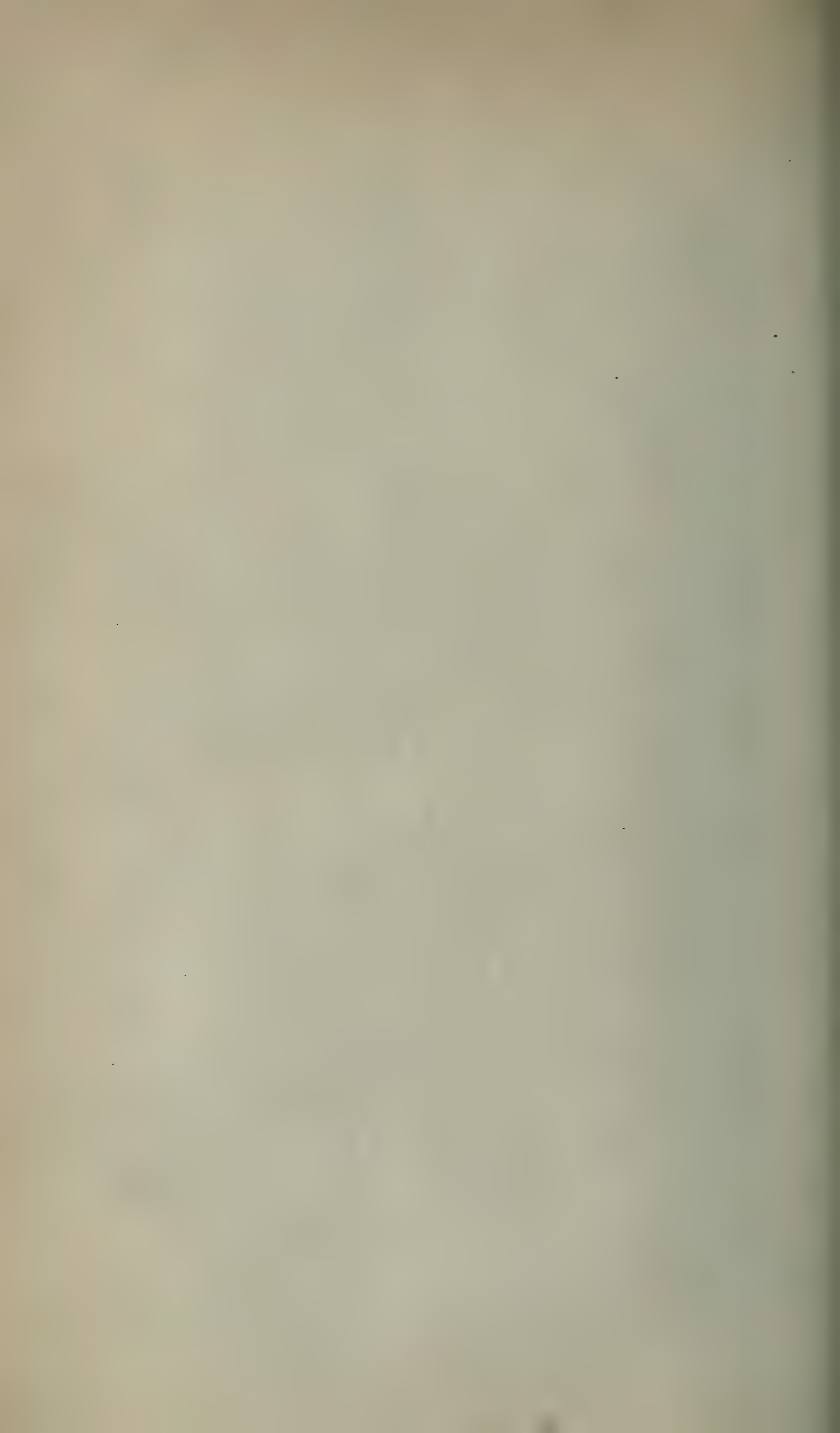
P.

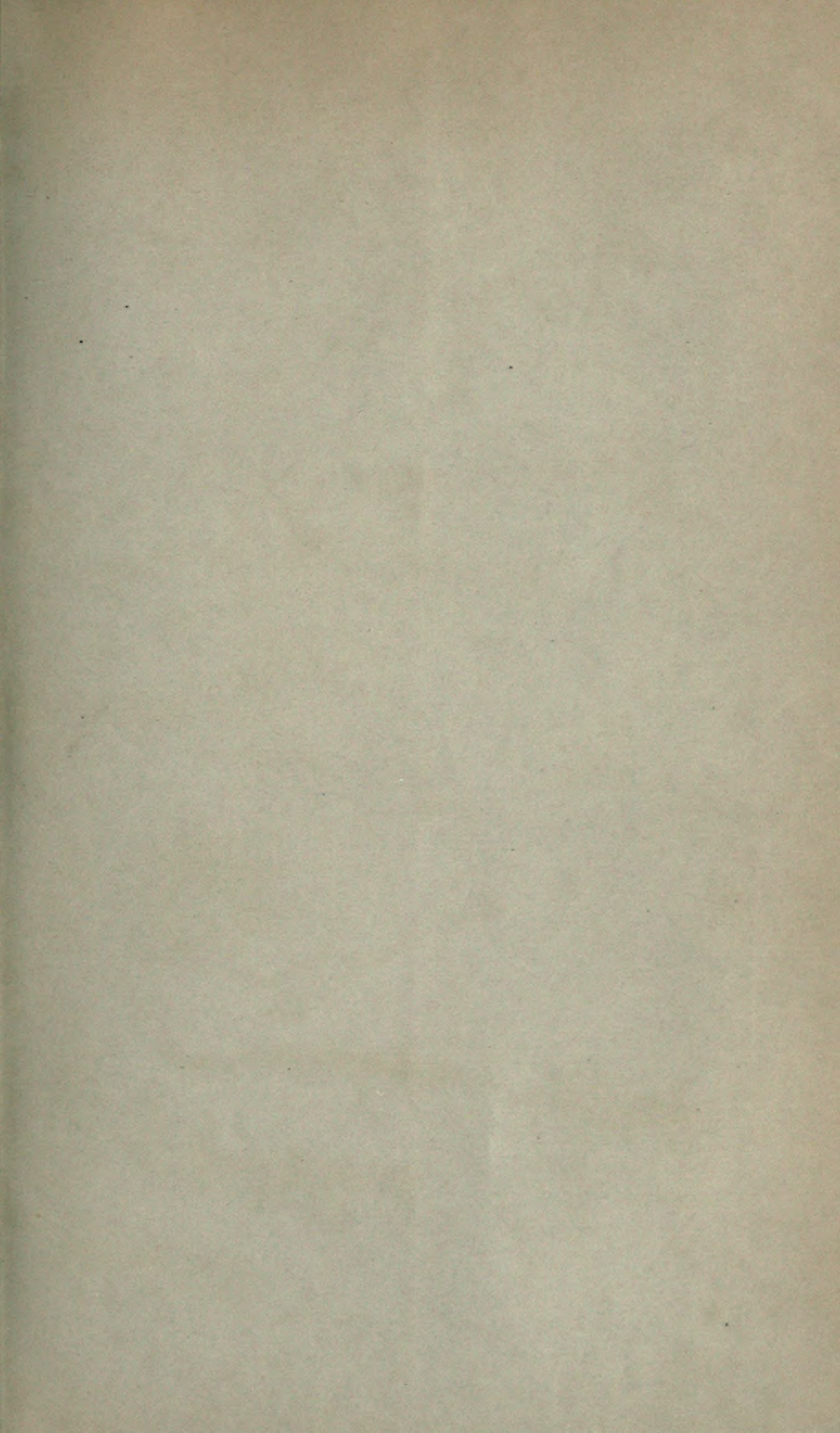
Q.

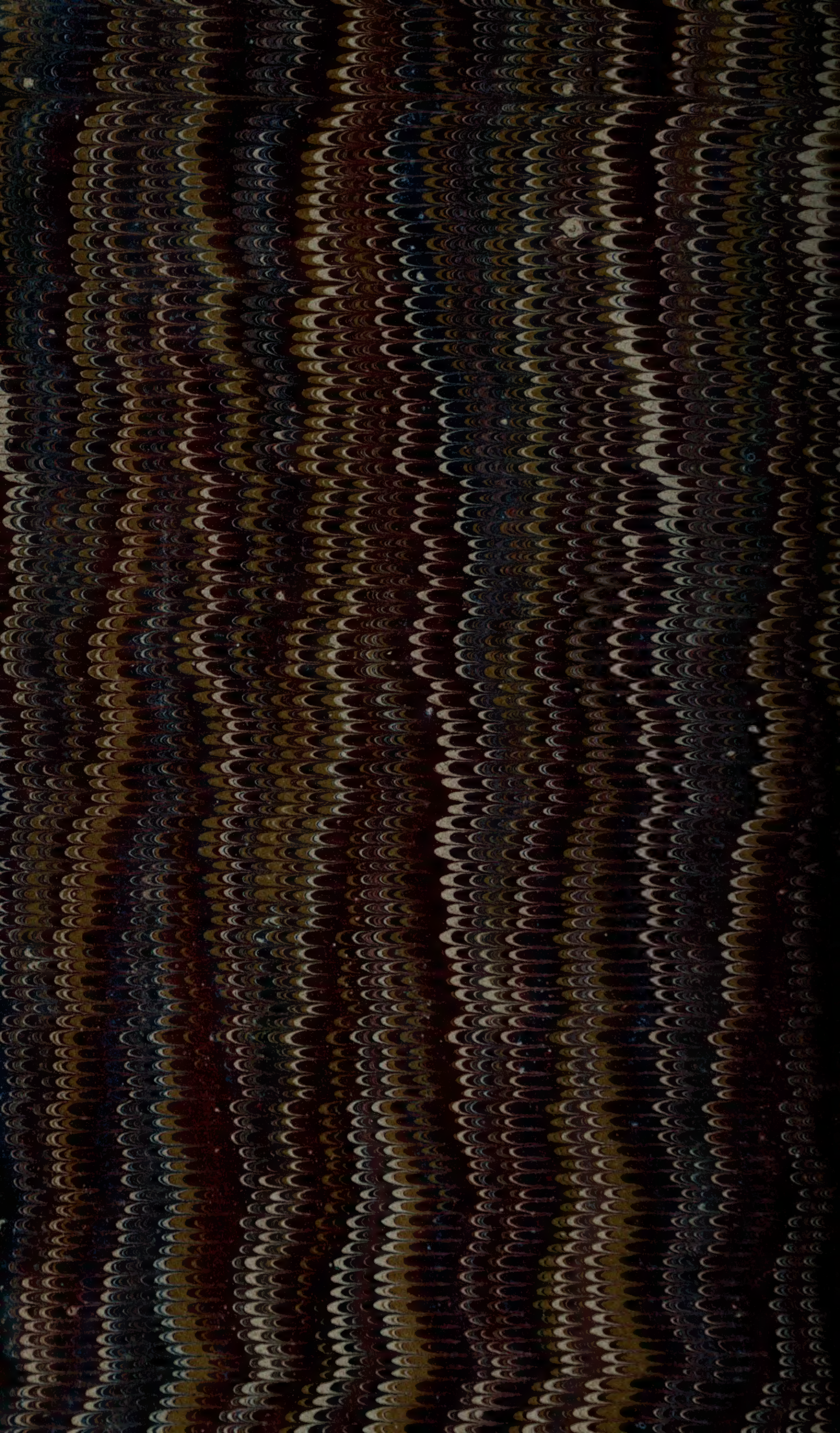
R.

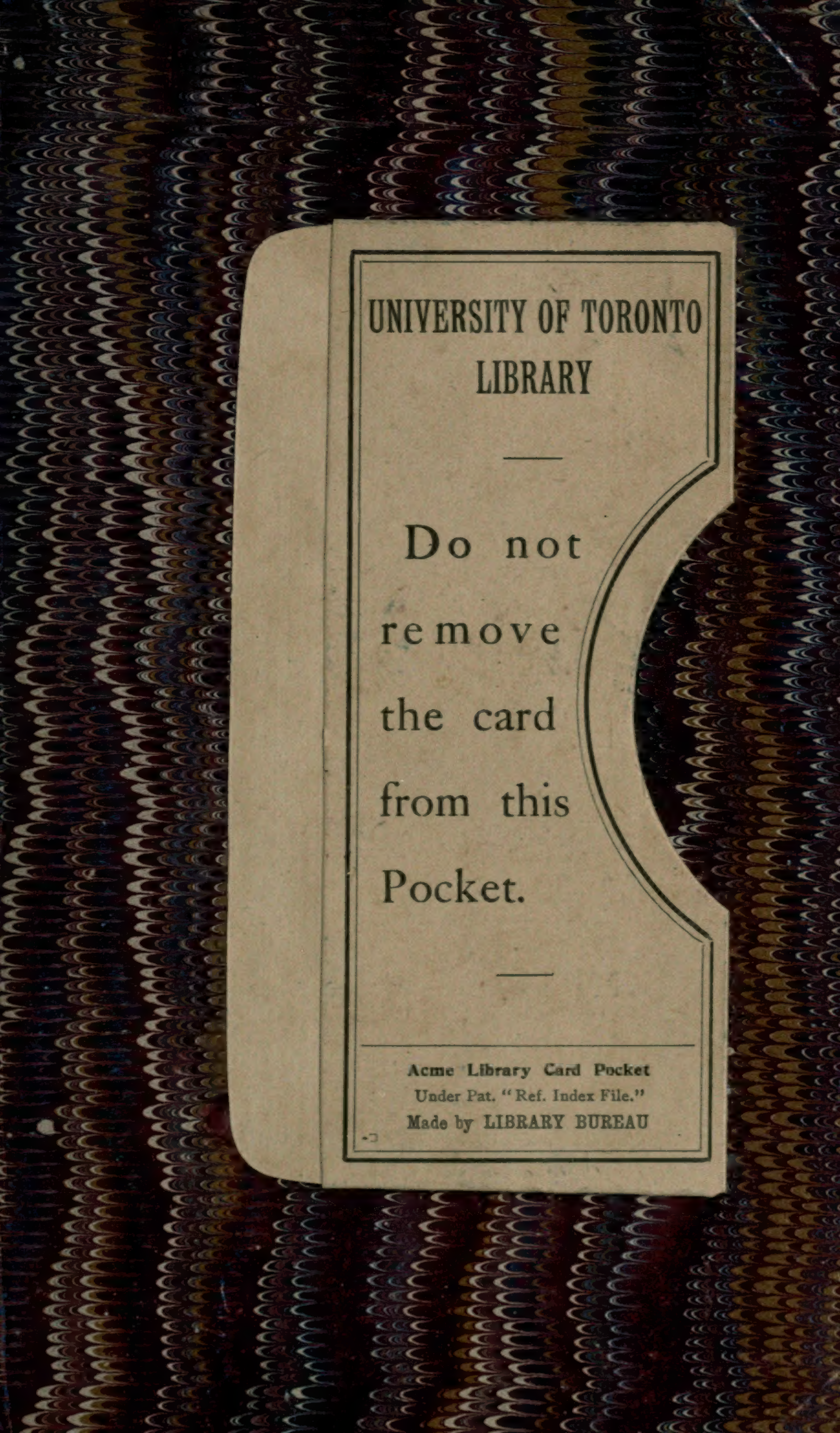
S.











UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY
Do not
remove
the card
from this
Pocket.
Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

